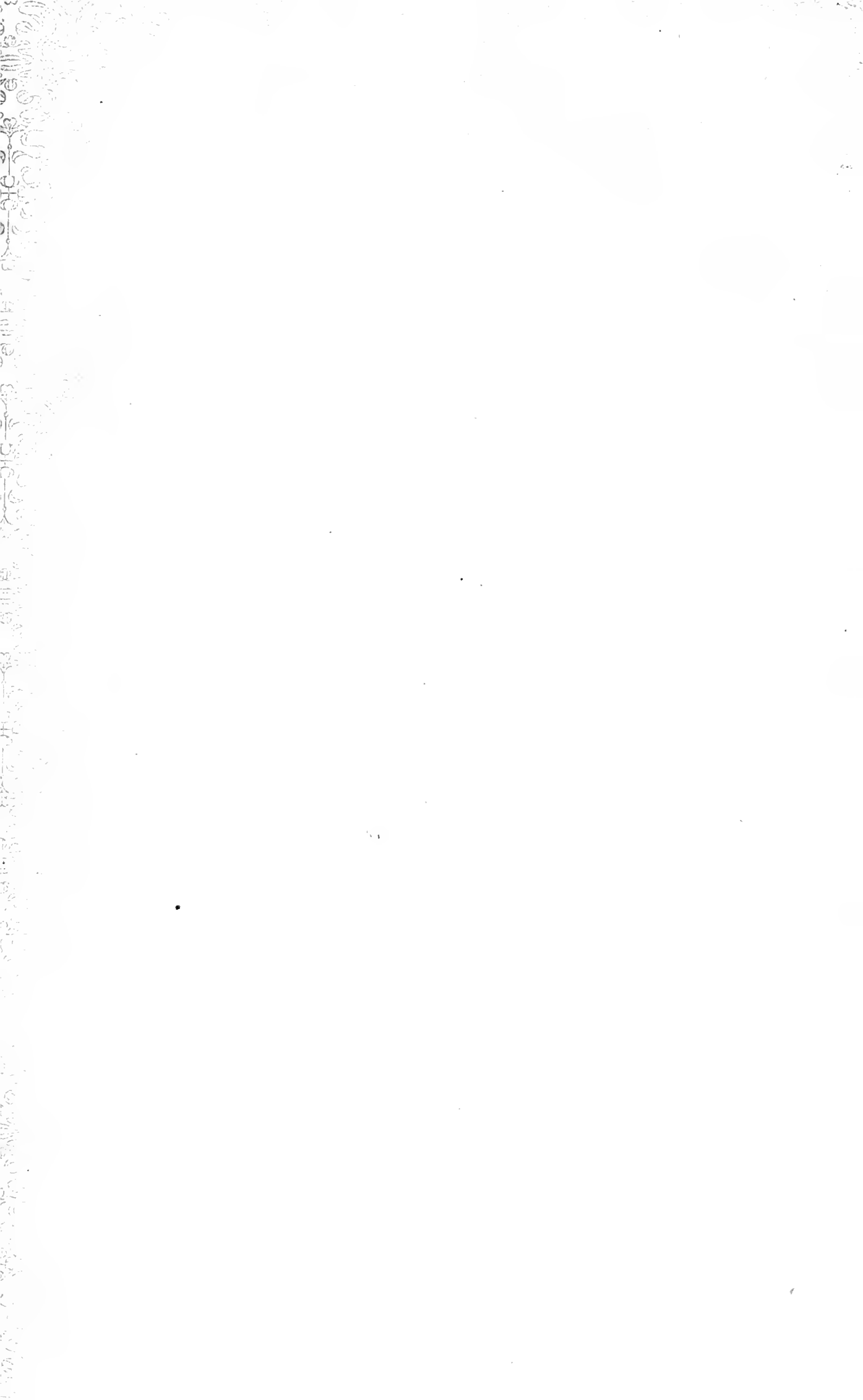




3 1761 03615 5620

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Denkmäler
der
deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhäusen

Zweite Abteilung
Ordnungen

Zweiter Band
Deutsche Hofordnungen II.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1907

G.C.
D3965

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

13/387
16/214

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

Inhalt.

	Seite
Einleitung	VII
Berichtigungen	XV
Braunschweigische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg	1
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (angeblich 1547/48)	8
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (um 1550)	15
Anhaltische Hofordnung.	
Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546)	23
Sächsische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen	27
Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541)	36
Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548)	37
Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554)	41
Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586)	50
Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637)	66
Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Weiß (1668)	80
Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680)	81
Hessische Hofordnungen.	
Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen	84
Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570)	87
Hanauische Hofordnung.	
Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg	94
Badische Hofordnungen.	
Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501)	106
Hofordnung des Markgrafen Christoph I von Baden (1504)	110
Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden	114
Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568)	124
Württembergische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549)	141
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550)	142
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614)	143
Pfälzische Hofordnungen.	
Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg (1526)	162
Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581)	184
Hofordnung der verwitveten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636)	200

Bayrische Hofordnungen.	Seite
Kammerordnung Herzog Wilhelms V. von Bayern (1589)	210
Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern (1597)	223
Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.	
Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512)	228
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1562)	232
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1587)	236
Ortsregister	243
Personenregister	244
Sachregister	248

Einleitung.

Der zweite Band der Hofordnungen berücksichtigt eine größere Zahl von Territorien als der erste, der lediglich norddeutsche umfaßte. Diesem norddeutschen Kulturkreis gehören im vorliegenden Bande Braunschweig, Hessen, Sachsen, Anhalt und auch das süddeutsche Brandenburg-Ansbach an, während die andern süddeutschen Territorien weniger in der Organisation als in der Benennung der Hofämter abweichende Züge zeigen.

Wer eine größere Zahl von Hofordnungen vergleicht, kann bestimmte Typen feststellen. Die ältesten — die Sächsische aus der Zeit Albrechts des Beherzten und die Hessische aus der Jugendzeit Landgraf Philipps — sind von einer gewissen Formlosigkeit, entsprungen aus einer momentanen Notlage, und auch später wurden solche Ordnungen erlassen, so die beiden des Herzogs Christoph von Württemberg und die des Markgrafen Friedrich von Ansbach, „actum ex ore principis eulendz“. Die Braunschweigische Hofordnung aus der Zeit Heinrichs des Jüngeren (1550) ist im wesentlichen ein Boranschlag des jährlichen Konsums in Küche und Keller, die Badische von 1501 ordnet den Hofhalt eines jungen Prinzen, der ins Ausland reist. Die Frauenzimmerordnung des Kurfürsten Moriz von Sachsen, die Trinkgeldordnung des Herzogs von Sachsen-Weiz regeln einzelne Materien. Im übrigen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die eine bringt nur jene allgemeinen Bestimmungen, die jährlich an bestimmten Tagen dem Hofgesinde vorgelesen und oft auch in der Hofstube angeschlagen wurden, die andere auch die Instruktionen (in Baden und Württemberg Stätt) der einzelnen Ämter (oder Parteien, wie man in Bayern, aber auch in Schlessien, sagte). Die Bayerischen Hofordnungen sind schon im 16. Jahrhundert lediglich ein Schematismus der Hofbediensteten; alles Materielle ist in den einzelnen Ordnungen niedergelegt, deren großer Umfang es unthunlich erscheinen ließ, sie in demselben Maß wie die der andern Territorien zu berücksichtigen. So ist nur die Kammerordnung Herzog Wilhelms V. aufgenommen, nebst einigen Nachträgen aus der Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Maximilian I., als Beispiel beginnenden Einflusses spanisch-burgundischer Vorbilder, die eine Etikette beim Ankleiden, Speisen usw. voraussetzen, von der sich in den andern, auch den viel späteren, Hofordnungen keine Spur findet.

Für die Verfassungsgeschichte bieten die Hofordnungen sehr wenig, nur die Sächsische Hofordnung aus der Zeit Albrechts des Beherzten erwähnt regelmäßige Ratssitzungen und gedenkt der Tätigkeit in der Kanzlei. Öfters ist die Tätigkeit der Hofgerichte erwähnt, so in Baden=Durlach und in Württemberg (1614). Unter diesen Umständen erschien mir die nachgelassene Instruktion des Kurfürsten Moritz von Sachsen geeignet, die Stellung des Hofes und der Hofbeamten in der gesamten Behördenorganisation erkennen zu lassen, und so habe ich geglaubt, dieses Stück, obgleich es aus dem gesteckten Rahmen herausfällt, aufnehmen zu dürfen.

An der Spitze des Hofstaats steht in Norddeutschland, also hier in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen, der Marschall oder Hofmarschall; wenn sich hier auch ein Hofmeister findet, so ist immer der Frauenhofmeister, der oberste Beamte im Frauenzimmer, gemeint. In Süddeutschland aber, also in Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, nimmt dagegen der Hofmeister ganz die Stelle des Marschalls ein. Die fränkischen Hohenzollern folgen jedoch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hat auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesehen. Dieser Haushofmeister findet sich z. B. in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spitze darstellt. Er nimmt alles Gefinde an und verabschiedet es; ihm ist die Bewahrung des Burgfriedens anvertraut, jenes „Regals“, auf das, als einen integrierenden Bestandteil der fürstlichen Würde, auch der kleinste Hof, wie der der Pfalzgräfin Hedwig, eifersüchtig hielt. Gegen die Burgfriedensverbrechen ging man mit strengen Strafen vor, die nur in den seltensten Fällen angegeben, also wohl dem Arbitrium des Fürsten überlassen sind. Die Württembergischen Hofordnungen bestimmen das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch, daß, wer vom Gefinde sich an seinem Vorgesetzten vergreift, die rechte Hand verlieren soll. Ebenda wird als Burgfriedensverbrechung auch bezeichnet, wenn jemand sich weigert, mit einem andern an demselben Tisch zu sitzen. Daß alle Streitigkeiten vor das Gericht des Hofmarschalls verwiesen werden, ist ausdrücklich für Sachsen=Weißenfels (1680) erwähnt. Unbeteiligten wird zur Pflicht gemacht, zu vermitteln (in Hessen, 1570) oder, wenn eine Ausforderung zu besorgen ist, dem Hofmeister Anzeige zu erstatten; so in der Pfalz (1636).

Nur die Hanauische Hofordnung macht es dem Beleidigten zur Pflicht, die Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen; wer sie in den Wind schlägt, soll ohne Passport entlassen werden. Wer ohne Passport entlassen war, mußte die Hoffnung auf weitere Anstellung im Hofdienst aufgeben. Eine große Härte scheint das besonders für die Knechte und Jungen gewesen zu sein, die nicht direkt vom Hofmarschall, sondern von den einzelnen Hofbediensteten angenommen wurden. Die Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg weist den Hofmeister an, zugunsten des Gefindes, wenn es unverschuldet, „nßer (aus) wüdrigem privataffect“, entlassen sei, zu vermitteln. Wer

ohne Kündigung den Dienst verließ, wurde, wie ein Beispiel in der Hofordnung Karls II. von Baden=Durlach zeigt, öffentlich als ehrlos erklärt. Der Hofmarschall oder Hofmeister hält auf den fürstlichen Reisen auf Ordnung, daß durch Büchsenjchießen kein Unfug geschieht, die Saaten geschont und die Obstgärten nicht geplündert werden; er revidiert auf Grund des Inventars die Silber- und Hauskammer; er rechnet wöchentlich mit den Vorstehern des Küchen-, des Keller- und des Stallamtes ab. Die Zahlungen erfolgen durch den Fürstlichen Rent- oder Kammermeister, dem als Rentant der Kammerreiber oder Ausgeber zur Seite steht. Aus dessen Händen empfängt das Hofgesinde auch die Befoldung. Sie wurde in Braunschweig nur an zwei Terminen — Weihnachten und Pfingsten — ausgezahlt, dagegen in Sachsen monatlich, später auch vierteljährlich. Während die älteste Sächsische Hofordnung ein Verzeichnis aller Befoldungen bringt, vermissen wir in den anderen Hofordnungen alle bezüglichen Angaben; die von Karl II. von Baden=Durlach bestimmt nur, daß auf Antrag der Gläubiger das Dienstgeld einbehalten werden darf. Von anderen Emolumenten wird später die Rede sein. Hier sei nur das in der ältesten Braunschweigischen Hofordnung erwähnte Schuhgeld (1 Gld. jährlich) angeführt. In Pfalz=Neuburg werden dem Gesinde die Schuhe geliefert. Kleidung erhielt es stets. Wer selbst Gesinde hielt, mußte es doch in der vorgeschriebenen Hoffarbe kleiden (in der Pfalz auch in der vorgeschriebenen „Form“). Eine Pflicht des Marschalls oder Hofmeisters war auch, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu halten, — eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Mannigfach ist dessen Titel. Untermarschall, später Hausmarschall, heißt er in Sachsen. Neben ihm steht der Hausvogt, der aber besonders im Schloß auf Ordnung hält, die Torwächter kontrolliert, dem Viehschlachten beiwohnt usw. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erscheint der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt heißt er Vogt, in Württemberg und auch in Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter also lag die Wahrung der Tischzucht ob. Es war schon verboten, von einem Tisch zu dem andern sich zu unterhalten; zänkisches Disputieren, Schreien, Aufklopfen mit den Gläsern, Werfen mit Knochen und Begießen mit Wein oder Bier war erst recht nicht gestattet. Es war verboten, sich ohne Rock oder Mantel zu Tisch zu setzen. Ganz besonders eifert man gegen das Zutrinken, wodurch man den andern wider seinen Willen zum Trinken nötigte. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war, dann aber auch sich bald an seine Arbeit begeben. Als Strafen erscheinen Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tage, für gotteslästerliche Reden bei Tisch Geldstrafe: in Anhalt $\frac{1}{2}$ Gld. für die Armen, in Hessen unter Wilhelm IV. 1—2 Weißpfennige; wer die nicht zahlen will, bekommt den Mantelkorb umgelegt.

Alle Winkelleßen blieben streng verboten. Nur in der Hofstube oder der Dürniß durfte gespeißt werden (dieser Hofgesindestube war entgegengesetzt

die Ritterstube). Kein Fremder durfte ohne Genehmigung des Marschalls oder Hofmeisters eingeführt, die übriggebliebenen Speisen durften nicht weggeschleppt oder für die Hunde verwandt werden. Sie sollten vielmehr den Armen, die sich durch ein besonderes Zeichen legitimierten, zugute kommen. Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel selbst durch die aus dem Kreise der Hofjunker genommenen Essen- und Trinkenräger, Truchessen, die die Speisen auftragen, Vorschneider, die die Braten zerlegen, Tisch- oder Tafelsteher, die den Wein einschenken. Einen höheren Rang als die übrigen Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern finden, ein einziger, der aber vielleicht als Marschall fungierte, auch in dem Hofhalte der Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach. Sie scheinen, ebenso wie die Edelknaben, auch Kammeredelknaben oder Kammerjungen genannt, vorwiegend nur an größeren Höfen vorzukommen. Der Ausdruck Page findet sich auch in diesem Bande erst im 17. Jahrhundert.

Um 7 Uhr, selten früher, wird das Morgenbrot oder die Morgensuppe eingenommen. Dann folgen zwei Mahlzeiten: in Braunschweig (1547/8) um 8 und 3 Uhr, sonst entweder um 9 und 4 oder um 10 und 5 Uhr. Den früheren Termin hielt man fest in Braunschweig, abgesehen von der erwähnten Hofordnung, in Pfalz-Neuburg, Anhalt und in Baden-Baden unter Philipp II. (nur im Sommer, sonst speiste man um 10 und 5 Uhr). Die Hanauische Hofordnung gestattet einen gewissen Spielraum: 9 $\frac{1}{2}$ —10 und 4—4 $\frac{1}{2}$ Uhr. In Brandenburg-Ansbach ist die Tischzeit um 10 und 4, in Sulzbach unter der Pfalzgräfin Hedwig um 11 und 6 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen, wie die älteste Braunschweigische und die Pfalz-Neuburgische Hofordnung von 1526 bezeugen, die Fasttage: statt um 9 wurde erst um 11 Uhr gegessen. Die bei der Aufwartung Beteiligten speisten später an dem Nachtsch, und zu diesen „Letzten“ drängten sich trotz aller Verbote alle, die die Hauptmahlzeit versäumt hatten, oder die sich über die gestattete Essenszeit hinaus noch unterhalten wollten. Die Mahlzeiten sollten, wenigstens soweit das eigentliche Gefinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein; Räte und Edelleute mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach Tisch gesperrt und so dafür gesorgt, daß die Mahlzeiten nicht ansarteten. In Baden ist auch ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisen; der andere und die andern Trabanten speisen am Nachtsch. Ähnliche Anweisungen enthält die Sächsische Hofordnung (1637).

Der oberste Beamte für die Speisung des Hofhalts führt meist den Titel Küchenmeister, nur in der Pfalz Küchenschreiber. Der Küchenschreiber ist sonst der Gehilfe des Küchenmeisters; in Baden und Württemberg ist der Titel unbekannt. Über die Pflichten des Küchenmeisters bringen besonders die Hofordnungen von Wolfenbüttel (1547/48), von Hanau, von Baden-Durlach (1568) und vor allen die von Sachsen (1586) zusammenhängende

Anweisungen. In Hanau hat er nicht nur Backhaus und Schlachthaus, sondern auch Keller und Brotkammer unter sich; an dem kleinen Hofe konnte man das besondere Kelleramt entbehren. In Baden hat der Küchenschreiber, der oberste Küchenbeamte, an dem Zehrgadner, dem Verwalter der Speisekammer, einen Vertreter. In Sachsen dagegen, am Hofe Christians I., ist der Küchenmeister ein Edelmann, der zwei Küchenschreiber („im Hoflager“ und „auf der Reise“) und einen ganzen Stab von Mundsöcken, Kellerköchen, einen Bratenmeister, Rauchmeister, Hofschlächter und Hofjücker unter sich hat. Die Zahl der Gänge ist vorgeschrieben, ebenso, was auf der Reise mitzuführen, und wie mit den Verwaltern, die lebendes Vieh in die Hofküche liefern, abzurechnen ist. Die Hofordnung Heinrichs des Jüngern von Braunschweig (1550) bringt einen Voranschlag für den Konsum an Speisen und Getränken. Leider ist hier die Zahl der zu Speisenden nicht genannt, die sich für die Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg auf 173—174 Personen, für die älteste Sächsische auf 132, für die Hessische aus der Jugendzeit Philipps I. auf über 100 Personen berechnen läßt, die zum allergrößten Teil im Schlosse selbst gespeist werden, während einige sich ihr Essen aus der Küche holen, die sog. Ausspeiser oder Abspeiser. Kostgeld an Stelle der Speisung aus der Küche erhalten in Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngeren (1550) die, „so von unsern Küchen abgelegt sein“, alle halbe Jahr ausgezahlt. In Sachsen hat erst Kurfürst August Kostgeld eingerichtet; unter Johann Georg I. hat es sich eingebürgert, doch ohne die Hofkost zu verdrängen. Auch in Hessen unter Wilhelm IV. erhielten manche „provision vor die Kost“; in Baden und Württemberg kannte man nur für Kranke Kostgeld, das dann in Württemberg 1660 auch sonst vorausgesetzt werden muß.

Für den höchsten Beamten im Kellerwesen findet sich in unsern Hofordnungen nirgends der Titel Kellermeister. In Braunschweig, Hessen, Sachsen ist es der Schenk; in der besonders ausführlichen Sächsischen Kellerordnung vom Jahre 1586 finden sich neben dem Oberschenk der Hofschenk, ferner der eigentliche Hauskeller und der Weinmeister, der im Zeugkeller den Wein unter sich hat. Statt Hauskeller sagt man im 17. Jahrhundert in Sachsen wie in Württemberg Küchenschreiber. Die süddeutsche Bezeichnung für Kellermeister, die sich schon in Anhalt findet, ist Keller oder Kellner. In der Pfalz ist der Küchenschreiber der höchste Beamte. Der Kellermeister hat für gewöhnlich auch Backhaus und Brotverteilung unter sich, aber zumeist giebt es einen besonderen Beamten dafür, der in Sachsen Speiser, auch Auspeiser (so in der Trinkgeldordnung von Sachsen=Zeit), in Württemberg Speiser oder Brotgadner, in Baden Brotgadner, in der Pfalz Brotkeller, in Hanau Brotgeber heißt. Bemerkenswert ist, daß Bier in Hanau, Baden und Württemberg bei Hofe nicht getrunken wird; in der Pfalz erhalten nur die alleruntersten Hofbedienten, Wagenknechte, Jäger und Küchenjungen, ihren Schlafrunk in

Bier. In Brandenburg-Ansbach überwiegt das Bier. Aus dem Keller wird in der Regel außer bei Gelegenheit der Mahlzeiten noch zu den Morgensuppen, zum Untertrunk und zum Schlaftrunk Wein oder Bier verabreicht. Doch wird der Untertrunk verhältnismäßig selten erwähnt (in der Pfalz und in Hanau reicht man um 3 Uhr Brot und Wein, in Anhalt erhalten die Stalljungen um 2 Uhr Vesperbrot); auch in Baden-Durlach hat man ihn beibehalten, während der Schlaftrunk abgeschafft ist. Der Schlaftrunk um 7 Uhr ist in den Hofordnungen von Braunschweig, Hessen, Anhalt, Hanau, Pfalz bezeugt; gar nicht erwähnt wird er in Sachsen. Die Bayerische Kammerordnung von 1589 verbietet alle Winkelleffen und Schlaftrünke. In einigen Höfen ist der Schlaftrunk abgelöst, so in Ansbach (1562) zugleich mit Suppe und Untertrunk mit drei Gulden jährlich, doch bezieht sich das nicht auf die Junker. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hat, außer, wenn er auf der Reise ist, alle Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke abgelöst, doch dies auch nicht überall durchgeführt.

Neben Küchen- und Kelleramt erscheint das Marstallamt, geleitet vom Stallmeister oder Marstaller (so in Hessen, Hanau und der Pfalz) oder Futtermarschall (in Braunschweig und Sachsen). Der Futtermarschall nimmt vom Kornschreiber das Futter in Empfang und teilt es zur bestimmten Stunde an die Berechtigten aus. Der Futtermeister ist in Württemberg und der Pfalz mit dem Futtermarschall identisch, in Ansbach dagegen ein ihm untergeordneter Beamter. Mit der Tätigkeit des Futtermarschalls berührt sich vielfach die des Fouriers, der auf Reisen für Quartier sorgt und anderseits fremden Gästen ihr Quartier anweist, — in Sachsen Pflicht des Futtermarschalls.

Die Pferde wurden sechs bis sieben Jahre bei Hofe durchgefüttert, dann durfte es der Einspännige oder reisige Knecht verkaufen, und die Kammer zahlte ihm den Unterschied zwischen dem Erlös für das alte und dem Preise des neuen Pferdes. Dieser Brauch ist ausdrücklich in Württemberg bezeugt. Hier erhielt derjenige, der ohne Verschulden im herzoglichen Dienst sein Pferd einbüßte, 40 bis 50 Gulden Entschädigung. In Braunschweig (um 1510—20) schätzte man ein Pferd nur auf 15 Gulden, und vier Groschen (ein Kortling) genügen (1550) für die Verpflegung (Ansquttung für das Rauhfutter) eines Pferdes für ein Vierteljahr. Den Hufschlag erhielt das Gesinde für seine Pferde unentgeltlich; in Württemberg ist er abgelöst mit sechs Gulden Herberg- und Beschlaggeld jährlich für jedes Pferd.

Das reisige Hofgesinde je nach der Zahl der ihnen zukommenden Pferde als Ein-, Zwei-, Drei- und Vierrosser zu bezeichnen, scheint in Süddeutschland unbekannt gewesen zu sein. Überall finden sich die Einspännigen.

Der Silberkämmerer oder Silberkämmerling, auch Silberdiener, hatte auf das Silbergeschirr zu achten, daß nicht darin Speisen aus dem Schloß gebracht wurden oder es in der Küche durch ungeschickte Behandlung, gegen die sich Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach mit Strafandrohung besonders

wehrt, ruiniert wurde. Außerdem hat er unter sich die Verteilung der Lichter; aber auch diese beginnt man schon mit Geld abzulösen. In Brandenburg-Ansbach liefert man 1562 keine Lichter mehr, sondern zahlt für's Pferd jährlich einen Gulden. Ein besonderer Lichtkämmerer findet sich nur in Württemberg. Außer dem Silbergeschirr hat in der Regel der Silberkämmerer auch die Teppiche, Bankpolster, Tischtücher usw. zu verwahren; doch ist in Pfalz-Neuburg die Obhut darüber einem besonderen Hauskämmerer anvertraut, der mit dem Hauschneider identisch ist. In Württemberg führte man diesen Dienst erst 1685 ein, in Hanau scheint er schon länger versehen worden zu sein, wenigstens macht hier der Hauschneider die Gastzimmer mit der Beschließerin zurecht, die übrigens nur hier erwähnt ist und doch an keinem Hofhalt gefehlt haben kann, um Betten schütteln und Lichter ziehen zu lassen. Der Hauskämmerer in Pfalz-Neuburg verwahrt außerdem einen Teil des Zinn- und Messinggeschirrs (einen andern der Küchenschreiber), was sonst neben der Reinhaltung der Hofstube oder Dürnitz und der Bedienung des niedern Gesindes bei Tisch die allerdings in unsern Hofordnungen nirgends bezeugte Pflicht des Saalherrn ist. Diesen Namen führt der Beamte nur in Braunschweig; in Württemberg heißt er Saalmeister, in Baden und in der Pfalz Saalknecht, während in Hessen Saalwächter erwähnt werden.

Ferner gehören zu jedem Hofhalt das Jägermeisteramt mit seinem Personal an Jägern, Jägerknechten und Jägerjungen, die Trabanten, die Hofboten, der Pfortner, der zu bestimmter Zeit — um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer — das Tor zu schließen und darnach — außerdem noch während der Mahlzeiten — niemanden einzulassen hat, sowie die verschiedenen Hofhandwerker. Nicht zu vergessen die zur Erheiterung dienenden Zwerge, Narren (deren zwei sich am Hofe des jungen Philipp von Hessen finden) und Musikanten. Endlich fehlen die Leibärzte und Barbierer nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist oft mehr oder weniger eng mit dem fürstlichen Haushalt verbunden. Die Pfälzischen Hofordnungen vergessen nicht den „Trant“ für das Vieh; unter dem Personal am Hofe Albrechts des Beherzten von Sachsen erscheint zwischen Jägern und Wächtern eine Schweineäbtin. Der Fronhof bei Hanau sowie der in der Hofordnung Philipps von Hessen erwähnte Renthof werden als Bestandteile der Hofhaltung behandelt, während der des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg mit Naturalabgaben, den „Klein- oder Küchendiensten“, rechnet.

Ganz anders präsentiert sich die Kammerordnung der bayerischen Herzöge. Der Oberste Kämmerer hat unter sich einen großen Stab von Kämmerern und Edelknaben, von Kammerdienern, Kammerknechten für die grobe Arbeit und Kammertürhütern; für die fürstliche Kleidung sorgt ein Guardaroba; dem Kammerfourier ist die Unterbringung des Hofes auf der Reise bis ins einzelne vorgeschrieben. Während man sonst kaum Andeutungen von Zeremonien findet, sind hier das Ankleiden sowie die Tafel (bei der Familientafel wartet

neben dem Kammerdiener und dem Untersilberkämmerer auch der Zwerg auf) gemäß der spanisch-burgundischen Etikette geregelt. Manches läßt allerdings erkennen, daß es nicht leicht war, das Hofgesinde zu dieser zu befehlen. Mehrfach wird es zu vornehmer Zurückhaltung ermahnt, man soll nicht mit jedem Brüderschast auf Du und Du machen. Und immer noch muß eingeschärft werden, daß, wer zum Fürsten in die Kammer will, vorher anzuklopfen hat!

Sämtliche in diesem Band enthaltenen Archivalien sind zum erstenmal gedruckt. Für die Unterstützung bei der nochmaligen Kollationierung während des Druckes, die im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau stattfand, bin ich den Herren Archivrat Dr. Kusch, Archivrat Dr. Butke und Archivassistent Dr. Croon zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Während in den Archiven zu Hannover, Marburg und Dresden schon Herr Dr. Treusch v. Buttlar die Auswahl getroffen hatte, bin ich selbst erst an die königlich bayerischen Kreisarchive zu München, Amberg, Nürnberg, an das königlich württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das Großherzoglich badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe und an das Herzoglich anhaltische Haus- und Staatsarchiv in Zerbst herangetreten. Die große Menge der überlieferten Hofordnungen veranlaßte mich, vorwiegend das 16. Jahrhundert zu berücksichtigen; aus dem Anfang des 17. enthält z. B. das Archiv in Zerbst, aber auch das Großherzogliche Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg noch reiches Material. Eine von mir nicht bemerkte Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg (1528) aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg bringt der neueste, 53., Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Sie ist ein interessantes Seitenstück zu den ältesten Hofordnungen von Braunschweig und Sachsen.

Der Verwaltung aller genannten Archive spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus, für Auskunft im einzelnen insbesondere noch den Herren Archivdirektor Dr. von Schneider in Stuttgart, Archivdirektor Oberregierungsrat Dr. Bosse in Dresden, Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Objer und Geh. Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe, Kreisarchivar Dr. Schrötter in Nürnberg, Kreisarchivsekretär Dr. Denbeck in München und Archivrat Professor Dr. Wäsche in Zerbst.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhausen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also z am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Die Worttrennung und Wortzusammenziehung ist modernisiert, also nicht „zugehen“, sondern „zu gehen“ gesetzt. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt.

Zu ganz besonderem Danke bin ich auch bei diesem Bande Herrn Professor Dr. Steinhausen verpflichtet für seine tatkräftige und wachsame Unterstützung während der Drucklegung. Für die Abschrift der Texte wie für die ganze Art der Herausgabe bin ich natürlich allein verantwortlich.

Breslau, im Februar 1907.

Arthur Kern.

Berichtigungen.

- Bd. I S. 31 Z. 13 v. o. lies truttich = dreißig (Barben).
 S. 133 Anm. 1. Die Erklärung (Gerichte vom Fürstentisch) wird bestätigt durch Bd. II S. 25 Anm. 1.
- Bd. II S. 8 ff. In der ganzen Hofordnung Heinrichs d. Jüngeren ist statt von: van zu lesen, vielfach auch statt l: ll, f: ff, b: bb.
- S. 8 Z. 15 v. u. statt Kirchengang lies Kirchengangk.
 S. 8 Z. 6 v. u. u. S. 10 Z. 7 v. o. ist statt Freitag wohl Feiertag zu lesen, nach Analogie der Stelle Bd. I S. 204 f. unten:
 „Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wann kein feiertagk in der wochen ist, des Donnerstags, . . . frische tischtücher . . . auflegen.“
- Z. 6 v. u. statt der Wort des Herren lies des Wort des Herrn.
 Z. 4 v. u. statt Im Fall lies Im Fall wo.
 Z. 1 v. u. statt Capellendienerbesoldung lies Capellen, Dienerbesoldung.
- S. 9 Z. 2 v. o. statt Feiertagen lies Fiertagen.
 Z. 9 v. o. statt einen lies einem.
- S. 10 Z. 1 v. o. statt Wulffenbüttel lies Wulffelbüttel.
 Z. 5 v. u. statt Kuchenmeister lies Kuchemeister.
 Z. 1 v. u. statt gespeiset lies gespiset.
- S. 11 Z. 1 v. o. statt Nemlich lies Nemblich.
 Z. 5 v. o. statt den Abendt lies des Abends.
 Z. 17 v. u. statt waß an lies was van.
 Z. 13 v. u. statt Einahme lies Cinnhame.
- S. 15 ff. Für die Hofordnung von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1550 ist neben der angeführten Abschrift Nr. 1a auch die (unvollständige) Nr. 2 derselben Registratur benutzt, leider durcheinander. In dieser Hofordnung lies ebenfalls statt von: van, häufig statt f: ff.
- S. 15 Z. 11 v. u. statt futherboden lies futherbone.
 Z. 10 v. u. statt unsern hoffmarschalch Jochim lies unserm hoffmarschalck Jochem.
 Z. 9 v. u. statt Kuchemeister lies Kuchmeister, sonst in der Regel nicht Kuchenmeister, sondern Kuchemeister.
- S. 16 Z. 8 v. u. statt unsern lies unser.

- S. 22 Z. 3 v. u. statt Brives ist wohl Baues zu lesen.
- S. 27 Z. 10 v. u. statt Dienst lies Dinst, statt [ihrer]: yr.
 Z. 1 v. u. statt der ander lies und der ander.
 In der Ordnung ist ferner öfter statt Rechenberg: Rechinberg, statt Landßberg: Landiß(ß)perg zu lesen. Statt Paul Michalke steht im Dr. pane Michalke(fo).
- S. 28 u. 29 statt Barbier: barbierer.
- S. 32 Anm. 1 fällt fort; den ist richtig.
 Z. 12 v. o. statt harnaßen lies harnach.
 Z. 15 v. o. statt erbarer lies erbar.
 Z. 18 v. o. statt keuffen laßen, wir[de] lies keuffen, laßen wir.
 Z. 9 v. u. statt denen lies den.
 Z. 7 v. u. statt zugelassenen lies zugelassen[en].
 Z. 6 v. u. statt urlauben lies urlenben.
- S. 34 Z. 16 v. o. statt Cammerer ist wohl Cammeren zu lesen.
- S. 94 Z. 20 v. u. statt nichts lies nichts heimlich.
 Überhaupt ist in der Ordnung öfter statt i: ie (niecht, angeriecht, wielliglich) zu lesen, auch statt wol stets wohl.
- S. 97 Z. 8 v. u. statt furthan lies further.
- S. 105 Z. 9 v. u. statt iren Dinst betreffenden lies irenn Dinst betreffend[en].
- S. 223 Z. 4 v. o. Über den Truhenknecht vgl. noch Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., Bd. I, 660: „Beym Marstall in München hat man Truhen, die zwischen zwey hinter einander her gehende Pferde oder Maulthiere aufgehangen werden.“

Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg. (O. J.)

Eine alte Ordnung wegen der Hoffhaltung, sine dato (Archivvermerk:
1510—20).¹⁾

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Celle. Br. Archiv. Des. 44, XXI Nr. 7.

16 pferde, hengst und Clopfer, gerust und ungerust, vor meynen gnedigen herrn.

8 pferde meynen gnedigen frauen²⁾, nemlich 4 wagenpferdt, 2 dem hofmeister und noch 2 vor Irer g. Diener.

3 dem von Wunstorf.

2 dem Cantzler.

3 dem Marschalsch.

5 dem Vogdt mit dem Schreiber.

2 Ern Diethriche von Hartenberg.

2 Ernsten von Rheden.

2 Volkmer Voged.

2 Tam Lofer.

2 Bußen von Bartenleben.

2 Sigemund Freitag.

2 Hansß Blickwedell.

1 Kunzen, Trometer.

2 zweien Botthen.

3 im Mollnwagen.

3 im Holzwagen.

2 zweien Jegern.

Summa 62 pferdt.

Diese nachbeschrieben gehern zu meines gnedigen Herrn kamern und Stall:

Item 6 Eddelleut uff seiner gnad. hengste.

24 Personen

6 knechte.

4 jungen.

2 kamerknechte.

Barbyrer.

¹⁾ Also aus der Zeit Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg 1471—1532. ²⁾ Margareta von Sachsen, seit 1487.

3 Snyder.

2 Stalknechte.

Keyner gnedigen frauen Dienerin und gesindt:

1 Hofmeisterin.

24 Personen

6 Zuckfern.

Kleyne orthye.

Anna Kunzen.

Altheith.

Klein Anna.

Ein Hofmeister selbander.

Drey junge Eddelleuth.

1 kamerknecht.

2 Snyder, Meister und junge.

2 Jungen.

1 Stalknecht.

1 Stubbenheißer.

1 Wagentknecht.

Canzly:

Canzler selbander.

5 Personen

Secretarius.

1 Schreiber.

Die Magth.

Soget.

2 Personen¹⁾

Schreiber.

Keysig hoifgesinde:

Wunstorff selbdritt.

20 Personen²⁾

Marshall selbdritt.

Er Diethrich selbander.

Ernst von Rheden selbander.

Tam Loser selbander.

Buße von Bartensleben selbander.

Sigemundt Freitag selbander.

Blickwedel selbander.

Gemein Hoifgesinde:

Zu der Capellen 7 personen.

Her Heinrich mißelhorn.

Der priester von unser lieben frauen berge.

Der frühmesser.

Capellan³⁾ zu Sanct gertruden.

22 Personen

Terminarij⁴⁾.

¹⁾ Orig.: VI (verschrieben für II?) Personen. ²⁾ richtig: 18. ³⁾ Orig.: Capellen. ⁴⁾ Mit dem Betteln in einem bestimmten Bezirk beauftragte Mönche.

prester, zu Sant Servatius genand.

kornschreiber.

2 locaten ¹⁾).

prebendenjunge.

Cluther.

fuchenschreiber mit einem Jungen.

Zolner mit seinem jungen.

Zu der fuchen:

2 kocher vor meyne g. hern und frauen. 8 Personen

1 hußkoch.

1 underkoch.

2 knechte.

2 jungen.

Zu den kelner:

Zwen Schencken. 4 Personen

1 Junge.

Bender. ²⁾)

Bachhuß:

Bachmeister. 4 Personen

2 knecht.

1 jungen.

Hußman:

Hußman salbander. 3 Personen

fuhrbüßer. ³⁾)

2 ymmicker ⁴⁾).

2 pfortner.

Adam, Fogeler.

3 fischer.

Bußenschutte.

Wynker salbdritt.

Zimmermann.

Fogel in der Clutery.

Hoppener ⁵⁾).

Weischerische.

4 Wechter.

Herman, Wopenmeister ⁶⁾).

6 Kerle. ⁷⁾)

Hans trage.

Smydt salbdritt.

¹⁾ Bedeutung? locatus nach Dieffenbach: undermeyster. locat bedeutet auch im allgemeinen Gehilfe. ²⁾ Fassbinder, Küfer. ³⁾ Feuermacher, Heizer. ⁴⁾ Zinker, Bienenzüchter. ⁵⁾ Hopfenbauer oder -hieder. ⁶⁾ Wappenmeister. ⁷⁾ Knechte, Arbeiter.

Das Feuerwerk :

14 Personen

Hofmeister.
 1 pflugjunge.
 1 mehgerische mit 1 magth.
 1 wegēnknecht.
 1 holzhauer.
 1 Ewehin¹⁾ mit 1 jungen.
 1 kucheert.
 3 Drescher.
 Gesellen wendz.
 Engell.

Großen Jeger, Sommer halbdritt, Wyuters halbviert — von Martiny bis
 uf fastnacht.
 Hasenjeger selbander.
 1 pfeiffer.
 1 Tromensleger.

Ordnunge meines g. hern Hofhaltens.

Der Marschall sal vor die tuchen gehen.
 Rythesell sal das eßen tragen, der Marschall schickt ime die jungen, die
 ime helfen.

Hulsing sal vor dem tische stehen.

Uß Geschenk soll wartten Dahm Loßer²⁾, tregt das trincken vor meynen
 g. hern.

Hasserbier sal er tragen vor meyne g. frauen.

Alten³⁾ tregt das trincken vor die Kette.

Holstein Casper sol es reichen vor die Kette.

Diese vorgnanten sollen alle malzeit, wan sie hier sein, uf iren Dienst
 wartten. Strigt Irer eyner was zu schicken, der sol den Marschall umb urlob
 bitten, so soll der Marschall ein andern an der stede verordnen; und wan iglicher
 widderumb kommen ist, der soll, wie vorberurt, uff seinen Dienst warten.

Wan der Marschall nicht hie ist, so sol meynen g. fr. Hofmeister des
 marschalchs dienst in allem vorweisen.

Wan irer keyner da ist, so wil meyn gu. Her eynen andern Eddelman
 darzu verordnen, damit das der Dienst nicht verbleibe.⁴⁾

Meins gu. herrn meynung ist, das ein yder zu tische gehe und sitze, dohin
 ein yder verordent ist.

Nuch soll nymanz vor und zwischen maln werden abgesspeiset, es werde
 dan von Marschall, framwenhoifmeister adir jagede sunderlich bevolchen.

¹⁾ Schweinehirt ²⁾ Hier folgt durchstrichen: „Freitag tregt“. ³⁾ Durchstrichen: Boineburg
⁴⁾ unterbleibe, unerledigt bleibe.

Mein gnediger Herr wil zuvor allen Dingen, das nymands in kuchen und keller gehen fall dan allein dieihenen, die von seiner guaden wegen darinnen zu bestellen haben; auch sollen keyne gelage in kuchen adir keller gehalten werden.

Auch wil sein guad, das die andern Eddellent, die mit zum Dienst verordent sint, alle zu tische sitzen sollen. Wer es, das ymands von verordenten Dienern gebreche¹⁾, so sal der Marschalch adir hoifmeister ander an der stedde uß den, die geinwertig sein, verordnen; die also geordent werden, sollen sich gehorsam halten.

Die Eddellent, die nicht uf den Dienst verordent sint, sollen vor tische dennoch wartten, den Herrn das waßer zu geben; Wan die hern waßer genommen haben, sollen die nicht verordenten zu tische gehen und, wan sie geßen haben, widder uff den dienst wartten, so lange das die Drosten auch geßen haben.

Auch fall der voget zu Zelle mit den Eddelenten, Schrybern uß der Cancly und sogettschreiber in die salbstobben zu tische gehen, wan er hie ist, und ein uffehens haben, das alle Dinge ordentlich zugehen.

Wann der vogt nicht hie ist, so soll der Marschalch adir fr[auen]hofmeister alle malzeit uf die hobestobben gehen und zusehen, das es ordentlich zugehe und nichts zu spilde²⁾ komme.

Auch sal man kein eßen abetragen, Sondern, ob ymands krankheit adir just ander reddelicher ursach halben nicht konde zu tische kommen, der adir die sollen sich dem Marschalche adir in seinem abwesen [dem] frauenhofmeister adir vogede angeben, die sollen beschaffen, das eyn yder³⁾ nach seinem gewirde [und] reddelicheit verpfleget⁴⁾ werde.

Auch wil mein g. herr zu yder Zeit kochen laßen, was zeytlich ist. Wil ymandts darpoben⁵⁾ besondern kochery halten, der mag es bestellen, wie ime bequeme ist.

Auch, ob frembde knechte adir Jungen kemen, die keyne Dienst hetten, die sal ymandts heruff zu tische bringen ane geheiß des marschalhs und frauenhofmeisters adir sogets.

Ordnung der Eßen.

Alleweg morgens vor die Herrn 8 Eßen, des Abents 7; vor Junckfren, Eddellent, pryster, Schryber, meyn[es] gn. herrn knechte des morgens⁶⁾ 6 Eßen, des abents 5.⁷⁾

Vor die Keyßigen, der Junckhern knechte des morgens 5, des Abents 4 Eßen.

Dem gemeynen hoifgesinde, Zehgern, Botten und andern des morgens 4 Eßen, des abents 3.

Auch sal man vor kuchen und keller vor die abspysers geben nach anzall der personen, nicht vor eynen, darvon sich zwen adir drey behelffen mochten.

¹⁾ fehlen. ²⁾ Bergendung, Verschwendung. ³⁾ Orig.: vdern. ⁴⁾ Orig.: verpflegen. ⁵⁾ darüber. ⁶⁾ Orig.: die morgen. ⁷⁾ Die Zahl ist unsicher, da das Original am Rand abgeschnitten ist.

Die kocher sollen allezeit daruff gerußt sein, wan man nicht fastet, zu 9 Uhren und abents zu 4 Uhren anzurichten; wan man fastet, alsdan zu 11 Uhren mittags.

Die hußkoch und underkoch sollen allewege zugleich anrichten, eyner vor das hußgesinde, der ander vor die abspysser.

Wan man usgebloßen hatt, sal eyn yder uf die malzeit warten; die pfertener sollen an die pforten schlagen, darnach sal sich iglicher zu tische setzen. Wan das geschicht, sal der kuchenmeister uf die tische sehen, wie iglicher besetzt ist. Darnach sal man laßen anrichten; wer sich zu rechter Zeit versumet, der mach sich just versehen.

Ob zu zeyten das ganz hofgesinde nicht beinander wer, das man die tische nicht mochte besetzen, so mag man dieihenen, die geinwertig sein, beyeinander vororden; des sal sich yglicher nach geheiß des Marschalls adir hofmeisters, sogets adir kuchenmeisters gehorsamlich halten, uf das man zwien, dryen adir 4 personen nicht dorffe eynen sonderlichen tisch zurichten.

Des morgens, wan man nicht fastet, wen das gelustet, der mag des morgens zwischen 7 und achten und nachmittags zwischen 2 und dryen vor das backhuß kommen, so sol man iglichen zwey broth geben, darvon mag er eyne suppen snyden, die sal man ime in der kuchen begyßen, und darnach sal man eynem [jeden] vor dem keller einen trunk biers geben.

Des Freitags zu abent, wer dan nicht fasten will, dem fall man vor dem backhuß 3 brode geben und vor der kuchen etwas darzu, vor den keller einen trunk biers.

Der kuchenschryber soll allen tag zu morgenmalzeit dem marschall eyne vorzeichnis geben, was man des abents spyßen fall: die fall der marschall den Herrn wyßen. Item, was man des morgens spyßen soll, das soll der kuchenschreiber dem Marschall des abent[s] anzeigen. So haben die Herrn solchs Tres gefallens zu andern, doch das es bey der Zeit des eßen[s] bliebe, Es wer dan, das frembde leuthe kemmen, alsdann nach gefallen der hern die eßen zu vermehren. Auch sol der marschall uf der hofstobben den Dienst bestellen; durch wen er den bestellt, der adir die sollen sich des gehorsamlich halten.

Wan die herrn geßen haben, so sol der marschall die kost von der weißen Dornen¹⁾ laßen in die salstobben tragen und da eßen mit den andern verordneten Dienern.

Beckerjunge und kuchenjungen sollen nicht uf die weißen Dornen gehen, sondern der fuhrbußer sal broth daselbst uftragen und mitsaupt der Herrn jungen schußeln und anders widder abtragen.

Schilling sal schenck sein und alle malh daruff warten, das trincken vor die herrn, Kethe und Junfern uff die weißen Dornen zu tragen, darzu ime der Erber jungen eyner helfen fall. Uf der dornen sal ein tisch gedeckt sein,

¹⁾ Dünnig, geheiztes Gemach, Raum, insbesondere Speisezimmer, für das Hofgesinde.

daruff das trincken stehen sal, da soll der schenck uff warten; wan er außgeschencket heit, So sal ime der jungen eyner zutragen.

Desgleichen sal Sorgen uf der salstobben wartten mit dem inschencken; der fuhrbußer sal ime zutragen. Was von brodt und getrenck uberbleibt, sal man zu rade halten, das nichts unnutzlich vorspildt¹⁾ werde.

Wan man geßen hatt, so sal man zu stundt kannen und gleiser widder in den keller tragen, und further mehr sal [niemand] nachbleiben, nach eßen die kannen mit trincken außzusetzen.

Mein g. herr will des abents in den keller entpieten, wan sein gnad zu schlaff gehen wil; wan das geschen ist, So sal man den keller zufließen. Wers, das dann die Eddellenth noch eyne weyle sitzen wolten, So mag und sal der schenck Schilling noch eyne kann biers fordern, die sal ime dan nicht vorragt werden.

Auch wil sein gnad Cristiano eyne Zeddeln geben, wievil und weme er schlaftrand geben sall.

Mein gn. herr wil auch einen futtermeister vororden und demselben eyne Zeddell geben, wen er futtern sal und wievill. Wen er in der Zedlen nicht findet, denen sal er kein futter geben, Es werde ime dan durch mehren g. herrn sonderlich bevolhen. Wem und wivil er eynen tag futtert, darvon soll er zusamt dem kornschreiber rechnenschafft thun und sal zu aller zeit selbst bey der futterung sein und das keynen andern bevelhen.

Der Futtermeister und kornschreiber sollen allen habern, den sie entphaen, anschrieben, uf das sie den mit dem futtermeister widderumb migen wißen zu berechen.

Es sollen auch der marschalch, meyner gn. frauen Hofmeister, der Voget, des sogets schryber und kuchen-schryber das nydderste stobchen uf dem pforthuß innemen und da iglicher eynen schlüssel zu haben und sollen daselbst alle abent nach dem abentmalh rechen, was den tag in kochen, keller und von der futterleuben²⁾ vorthan und vorfuttert ist. Der schenck Schilling und Cristianus oder Zorge sollen ire rechnenschafft bringen des kellers halben, der kuchen-schreiber, der muntkoch und hußkoch rechnenschafft auß der kuchen und der futtermeister und kornschreiber von dem futter und korne ins backhuß und der sundt von seyner arbeit und hfern³⁾ — solchs alles sall der kuchen-schreiber vorzeichnen und sein Register daruff machen.

Auch sal ein kuchen-schreiber fleißig außsehen haben mit dem inhawen und abspußen.

Es soll der nydderste pferdtner nymand inlassen, der nicht Hofgeinde ist, außgesehen bekanthe Eddelleute oder furstbodden; wen er nicht kennet, so sall er meynen g. herrn marschalch, hofmeister ader sogt, welcher hie ist, lassen fragen, ob er den inlassen solle.

¹⁾ vergenden. ²⁾ Futterboden. ³⁾ Eisen, insbesondere verarbeitetes Eisen.

Der Vogt soll zu allen Fronfasten¹⁾ dem Hofgesinde iglichen einen ordt²⁾ einß gulden geben zu schugelde: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil mein gnediger Herr auch den Junckhern Ir pferdt nicht theurer dan einß vor 15 Gld. bezaln; keusten sie aber einß darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es keuffen, darunder bezalen.³⁾

Nuch sol der kornschreiber den Meyßigen alle abent Stalmuydt geben, nach laut der futterzettell und darnach das Rauchfutter theuer ist.⁴⁾

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jüngern⁵⁾, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hoffordnung und was gestalt wir wollen, das es in unserm juristenthumb Hofflager in allem gehalten soll werden.

Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ohne Rhum zu sagen) unser Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und furderst Godt dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Forchten gelebt werde⁶⁾: demnach setzen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm juristischen Hofflager zu Wolfenbüttel sein, in der kirchen auffm Schloß darjeshit der Dechant, die Capellan und Churischuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geistlicher Andacht mit Leuthen, Singen, Messhalten und Lesen, auch des Sontags und Freitag[s] mit Verkündigung der Wort des Herren halten, auch in iren geistlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negsten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unser Hofflager von Wolfenbüttel gen Ganderßheim vorrucken wurden, alsdamm soll solcher Gottsdiensjt in Sanct Longinus Capellen aufm han⁷⁾ geschein, unnachlesig bey Vormeidung unser Ungnaden und Vorlusth der Capellendienerbesoldung und Dienst.

¹⁾ die großen Fasten, gewöhnlich Frohnfasten: Quatember. ²⁾ den vierten Teil.

³⁾ Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch mein gnediger herr auch den Junckhern Ir pferdt nicht theurer dan einß vor 15 Gulden zalen; keusten sie aber darunder, so wil mein gn. herr sie auch also bezalen. Wil aber umands dorbeneben ein pferdt theurer keuffen, steith zu vme, aber nicht, das es sein guad also bezalen wil, den, wie oben berurt, vor 15 Gulden.

⁴⁾ Orig. folgt nochmals: geben. ⁵⁾ Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514—42 und 1547—68, der bekannte Gegner der Reformation. ⁶⁾ Orig.: gelobt werden. ⁷⁾ oder hom?

Und wann wir zu Wolfenbüttel sein und des Sontags und andern Feirtagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalck und die vom Adel alle, als die Vier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstrenther, des morgens, wen ihne[n] solchs ange sagt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit uns in die Kirchen gehen und darinne bleiben, dieweil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder darauß gehen und auff den Dienst warten, alles nach Gebrauch des Hoffes.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager von Wolfenbüttel gein Ganderßheim ader an einen Orth unsers Fürstenthumbs ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jetzt angezeigt, gehalten werden.

Ordnung in der Hoffstuben und das Ambt des Salhern.

Wen es nun under dem Ampt der Miß¹⁾ ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tische auf der Hoffstuben decken, daß brott auß dem backhaus oder Keller halen und auff die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Mal auff die Hoffstuben²⁾ kommen laßen.

Und wan das Ambt dermaßen volubracht [ist] und der Haußmann geblaßen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Viertel vor vier Elegen geschein soll, alsdan soll sich ein jeder von unserm Hoffgesinde, er sey von den Kethen, Junckern, Gangleysecretarij und Dienern, wie die Namen haben und eßen, auff die Hoffstueben versuegen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, setzen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trincken, zu lieb annehmen, darmit zufrieden sein und darannen genuge haben.

Bei solche Tische soll unser Hoffmarschalck die Jungen derjennen, so darbei sitzen, vorordenen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trincken zutragen; und, wan die geßen haben, alsdan sollen die Diener sich auch zu Tische setzen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auff der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auff der Hoffstuben die Kost auß der Kuchen zutragen und, was in den Schußelen und Becken uberbleibet, widerumb dem Haußkoch zubringen.

Es sollen auch unser Koch und Intermeister, auch Kuchenschreiber, des Mittags und Abendts in der Hoffstuben auf alle gemeine Tische gütze und vleißig Achtung haben, das an igliche Tische broit und vier ordentlicher Weise zugethragen, auch dasjenig, so in demselben uberig bleibet, widerumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes³⁾ an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Mal gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstuben das vleißig in die Schutteln⁴⁾ vor die Kuchen und das ubrige Gangbrot in Korben widerumb in den Keller bringen und davon nichts in der⁵⁾ Hoffstuben

¹⁾ Messe. ²⁾ Drig.: Stuben. ³⁾ Drig.: jeder. ⁴⁾ Schüsseln. ⁵⁾ Drig.: die.

behalten; desgleichen soll es der Schlußer mit dem hier auch thun. Aber das Scheiwen- und Taffelbroith samt den Stücken Brodes, so von den Tischen aufgehomen werden, die soll der Salher zwie[r] in der Wochen des Mittags nach Eßens den armen Leuthen vor der obern Schlußpforten außtheilen und solchs den Hunden nicht geben noch die darüber kommen laßen.

Der Salher soll alle Wochen zweier und besonders des Sonntags und sonst an den Freitagen auf alle Tische weiße Tischtücher auflegen und nach gehaltener Malzeit alle Tage die Tischtücher aufhängen, das sie nicht vortreiben, und alle Tage die Stuben rein feren und fegen und zum weignigsten eins die Wochen die Tische waschen, darzu auch alle Wochen die Benke¹⁾ reine schuren laßen.

Es soll auch keiner von Hoffgeinde hohes ader niedriges Standes frembde zu hofe furen one Vorwissen und Vorgünstigung des Hoffmarschalcks ader des-jenen, so an seiner Stadt und seines Abwesens deß bevelich²⁾ hat.

Zum³⁾ Winterthagen soll unser Vogt zu Wulffenbuttell oder Ganderßheim ader, wor wir sonst in unserm Fürstenthumb das hofflager haben und halten werden, soviell Holz, alß zu behneiß der Hoffstuben von noten sein wirt, furen laßen, damit die stet geheizet und gewermet werde.

Wen es dan under dem Eßen ist, morgens oder abens, so sollen allezeit die Pforten des Schloßes alle zugeschloßen und die Schloßel dem Marschalck, ist der nicht da, demjennigen, so an seiner Stadt bevelch hatt, uberantwortet werden.

Der Salher soll auch alle Mhaell, wen der becker backet, helfen backen.

Gefuegt es sich auch, das einer ader mher vom hoffgeinde, die in unsern Gehesten und auß unserm bevelch vorritten gewesen und zwischen oder kurz nach dem Mhaell anheim kommen und eßen wolten, der oder die soll oder sollen das dem Marschalck anzeigen, ist der nicht dar, dem kuchenmeister ader kuchen-schreiber; von denen soll ihue oder ihuen alßdan die Malzeit auß Keller und kuchen auf der Hoffstuben bereit und bestalt werden.

Dem Salheren sollen auf der Hoffstuben alle zinuen becken, Stope⁴⁾, Kanten⁵⁾, Leuchter, Tisch[=] und Handtücher zugezalt und mit einem Inventarien uberantwortet werden, darvon derselbig alle halbjar Rechenhschafft thun soll dem Marschalck, Vogt und kuchenschreiber.

Folgt die Ordnung der Kuchen, belangend Marschalck, Kuchenmeister und Kuchenschreiber.

Der Hoffmarschalck soll alle abendt mit kuchenmeister und kuchenschreiber uberfizen und anschreiben, was des volgenden Thages auf alle Tisch, es sein Herru[=], Jünckern[=] und gemeine Tische, gespeiset soll werden, damit die Eßen vorandert und einen Tag nicht wie den⁶⁾ andern gekocht und gespeiset werden.

¹⁾ Orig.: Becken. ²⁾ deßgelichen. ³⁾ Orig.: zum. ⁴⁾ Becher ohne Fuß, stangenförmige Trinkgefäße. ⁵⁾ Kanten. ⁶⁾ Orig.: die.

Nemlich, so sollen zu allen gemeinen Tagen, wen keine frembde Fürsten und Herrn oder derselben Gesandten und Bottschaften bey uns sein, vor uns, unser Gemhael und andern Fürsten Tischen den Mittag acht und den Abendt sieben güthe Eßen gegeben werden:

Item vor unsere Rethen den Mittag sechs und den Abendt funff Eßen:

Item vor die Junkern am Hoffe und Cantzley den Mittag funff und abendt vier und dan vor das gemeine Hoffgesinde den Mittag vier und den Abendt drei Eßen Fleisch oder Fisch; wen aber frembde Fürsten und Herren oder derselben Bottschaft bey uns am Hoffe sein, sollen Hoffmarschalck, Kuchemeister [und =schreiber] sich unser[s] befehls weiter halten.

In der Speisekammer soll behalten werden die Wurze, der Zucker, Weigen, Rogzin, Mandellen, butter, feje und alle gesalzen süchwerk, der Talg, lichte und alles, was zur kuchen gehört, und darzu der kuchen[schreiber] den Schlüssel haben und das außgeben soll.

Was nhun von dem in die Kuchen und sonst außgeben muß werden, soll der kuchen[schreiber] bey der Gewicht und Pfunden, auch den Hering und die Keise¹⁾ bey der Zal [aufschreiben] und darnach die Wochenrechnung stellen.

Zu Fleischthagen soll der kuchen[schreiber] stets den Koch Anweisung geben, was von Ochsen, Schafen, Hammels, Schweinen, Gensen, Humern geschlacht soll²⁾ werden; und, wan das Fleisch auß dem Schlachthause in die Kuchen gebracht wirt, sollen unser und unser Gemhael Koch zum ersten darvon zuhauen, darnach dan die Haußkoch.

Und was an drucken Fleisch, Wurste, Speck etc. in die Kuchen gethan und vorspeiset wirt, soll auch nach seiner Ordnung teglich angeschrieben und wöchentlich berechnet werden.

Nachdem dan unser Kuchemeister alle grune Fisch auß unsern besetz[t]en Fischreichen [in] Einahme hatt und die b[e]rechen soll, was derselben nhun zum Hofflager gebraucht und gewant müssen und sollen werden, die soll derselbig unsern Kuchenscheibern, als die Negte, Alhel und Karpfen nach Schocken und Große[n] und die andern Speisefisch nach Emmernzal, uberantworten, die der³⁾ Kuchenscheiber nach Wochenzal wiederumb von Malen und Tischen zu Malen und Tischen berechnen soll; was derselbig unser Kuchemeister darüber von Fischen verkaufft oder in andere Teiche vorsetzt, darvon soll der uns zu antworten und die [zu] berechnen schuldig sein.

Wan wir durch unsern Camermeistern oder andern die Wurze zu behuef unsers Hofflagers werden bestellen und kaufen lassen, desgleichen den Zucker, Weigen, Rogzin, Mandeln, Zwetschen: das alles soll unser Kuchenscheiber von dem Einkanfer alsbaldt nach dem Gewicht empfangen und darvon den Kochen ire Notdurft geben und die Außgabe wochentlich aufschreiben und berechnen.

1) Käse. 2) Orig.: sollen. 3) Orig.: die.

Die Wein[=] und Bierschenken belangende.

Der Bierschenk soll stet vor dem Mhale die Bier[=] und zinnen Stupe in reinem Wasser ausspülen, auch die Bierkannen rein und suber halten; und, wen das erste Eßen auß der Kuchen auf die Hoffstuben getragen ist, alßdan soll er in den Kanten das Trinken auf die Hoffstuben vor das gemeine Hoffgesinde tragen und, dieweil das Mhale wärt, auf die gemeinen Tisch inschenken und alles, was teglich vom Brothe und Bier vorspeiset wirt, dem Kuchenschreiber anzeigen und schreiben lassen.

Der Weinschenk soll den¹⁾ Wein, so nicht vor uns selbst geschentt wirt, stet in einer Stübeleinfanten außmeßen und den auß der Kanten ahn Orthen, [da] der gegeben soll werden, vormog unser Ordnung und bevelch in die Becher und Gleser schenken, das er also nach der Maß die teglich und darnach auch wochentlich außgabe gewißlich und ane annicher betrugt und Falsch[h]eit mit Wahrheit habe anzuzeigen und eigentlich wiße aufschreiben zu lassen.

Gedachter Weinschenk soll auch ohne²⁾ bevelch des Marschalcks und Vogts niemands, er sey wer er wolle, keinen Wein oder frembde Bier in die Winkel und von dem Schloß außhalb befohlener⁴⁾ Ordnung, es sey Tag, Abendt odder nacht, geben; und, was solchs geschicht, soll mit Wißen und auß bevelch unsers Marschalcks und Vogts geschehen.

Der Wein[=] und [der] Bierschenk soll[en] auch niemands zu inen in die Keller fordern und einlaßen oder einich Gelach und Zechen darinnen halten, es werde inen dan solchs durch den Marschalck oder Vogt bevollen.

Sie sollen auch niemands, die ihnen helfen schencken oder die Wein abziehen und füllen, ohne bewilligung gedachts unsers³⁾ Marschalcks und Vogts zu inen in den Keller fordern und nehmen; sie sollen auch zu rechter Zeit in dem Keller sein und ire Ampter vermoge iver⁵⁾ eingebundenen Eidpflicht getreulich außwarten und des Mittags und Abendts nach dem Geschenke den Keller wedderumb zumachen, zu rechter Zeit und niemands iber geburliche Ordnung Wein oder Bier geben, es werde ihnen von uns und unserm Marschalck und Vogt sonderlich bevollen, wie vorstehet. Und wan derselb und sonderlich der Weinschenk auß dem Keller gehet, zwischen den beiden Malen, soll [er] sich dannocht an den Dritten enthalten⁶⁾, das wir ihne⁷⁾ stet nach unserm Gefallen zu finden und paldt zu bekommen haben.

Der Bierbrauer soll von funff Scheffeln Garstenmaß alle Wege brauen elff Faß Bier, und was teglich von solchem Bier zu Hoffe vorspeiset und außgedrüncken wirt, soll der Schlueter dem Marschalck teglich⁸⁾ anzeigen und durch den Kuchenschreiber außgeschrieben und nach Wochenzal berechnet werden.

Den Becker betreffende.

Wenn der Becker will, soll ehr das Roggenmehl nach Schiffel[=] und

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: der. ³⁾ Orig.: auß. ⁴⁾ Orig.: befehlen. ⁵⁾ Orig.: ives. ⁶⁾ aufhalten. ⁷⁾ Orig.: ihnen. ⁸⁾ Orig.: teglichlich.

Nimbtenzal¹⁾ sichten und vorbacken und einen gewissen Anzall brots vor das Hoffgejinde und den Herrendinst sonderlich backen, danach der kuchen[schreiber] sich in Aufschreibung desselben teglich und berechnung die Wochen bester gewißer habe²⁾ zu richten.

Der Wißbecher soll auch wochentlich das Roggen[=] und Weizenbroth vor auß umb den andern Tag stets frisch backen, darzu im der Amptman den Gest³⁾ van Romingluther⁴⁾ frisch bestellen und vorchaffen soll; und das broth, so der Wißbecher backet, das soll derselbigt alsoforth den Silberknechten uberantworten und zuzellen, die das weiter sollen berechnen, wie hernach volgtt.

(Zu deme sollen die Wißbecher die Meyen von Weizen und Roggen unsern Ruchenmeister zustellen, der sulche zu Messung der Sweine oder junst in unsern Nütze soll wenden.)⁵⁾

Und ob der Weizen zu dem Weizenbroith zu Wulffenbuttell nicht ganz guith und tugklich darzu were, so soll unser Vogt zu Wulffenbuttell dem Becker auß den Ampten anderen holen lassen und den an die Stadt schicken, darmit wir stetz gut Broit haben mugen.

Belangend die Silberkammer.

Unser hoffmarschalck, Vogt, Ruchenmeister und [=]schreiber sollen den Silberknechten uberantworten und des mit ihne[n] ein gewiß Inventation⁶⁾ machen, auch [alle] halbe Jar mit ihnen darauf rechnen und das Inventarie vornemen: unser Eß[=] und Trinc[=]Silbergejcher, soviel sie des teglich gebrauchen, item die sammitten Hemmel, Teppiche, Pfele⁷⁾, item die Herrn[=]Tisch[=] und Handtucher, becken⁸⁾, teller, Meßingleuchter, Kasten und alles, was in die Silberkammer gehort.

So ofte der Wißbecher backet, das Brot sollen auch die Silberknechte von ihme empfangen und vor auß, unser Gemhael, die jungen Herrn und Kethe und Junckern Tisch außgeben; das sollen sie anschreiben und alle tage an dem Abendt nach Eßen dem Marschalck gruntlich bericht thun, daß alßden der Ruchensschreiber in sein Rechnung nhemen und wochentlich das einschreiben soll.

Was auch van Wachs in die Silberkammer gekauft [wird], das sollen die Silberknechte von dem Einkäufer als unserm Camersschreiber nach der Gewichte einnehmen und, wieviel Par Kerzen oder Wintlichte darvon gemacht werden, anzeigen, auch, wieviell⁹⁾ zu jeder zeit vorbrennet, dem Marschalck anzeigen und dem kuchensschreiber inschreiben lassen.

Es sollen auch die Silberknecht ohne Geheiß und bevelch unsers Marschalcks und vogts niemandts auff die Silberkammer nemen und Glach¹⁰⁾ darinnen halten, jündern, wer darauff eßen und trinken soll, das soll ihnen von unserm Marschalck und vogt angejagt und bevolen werden, den[en] sollen sie decken und auf sie warten.

¹⁾ Ein niederjächsisches größeres Getreidemaß. ²⁾ Orig.: haben. ³⁾ Hefen. ⁴⁾ Königsutter. ⁵⁾ Eingeschoben von anderer Hand. ⁶⁾ Dieser Ausdruck für Inventarisierung kommt auch anderswo vor. ⁷⁾ Himmel, Teppiche und Pfehle. ⁸⁾ Orig.: becker. ⁹⁾ Orig.: wievoll. ¹⁰⁾ Gelage.

Und sollen unsere Silberknecht darauff gelobt und gesworen sein gleich andern unsern Dienern in kuchen und kellern, und solchen Eidt sollen Marschalck und vogt von Zuen nehmen.

Fütterbone.

Der Futtermarschalck und kornschreiber sollen allen den Habern, so auff daß Hoffhalten vorordenet und zugeschicket, zusambt dem, so ingekauft wird, gemeßen zu sich nehmen und empfangen auß den Ampten, als [in] der Ordnung hernach vorzeichuet ist.

Solchen habern sollen sie widderumb außgeben mit dem futtermaß, [und . . . soll] gegen zwolff Braunschweigische himbten gerechent werden; und wen man futtert, das soll gescheen mit der maß und nicht mit der schuß¹⁾; damit ein jedm²⁾ sein gebur salt, wollen wir, das darauff thege und nachts ein gang himbt gegeben werde.³⁾

Des Sommers sollen⁴⁾ futtermarschalck und kornschreiber zu zwen ihren nach Mittag und des winters zu einem Schlage futteren und außgeben, darauff ein jeder seinen Stallungen soll warten laßen.

Wie wirs mit bezalung des Rhanchfutters wollen gehalten haben, wirt in der ordnung hirnachvolgendts auch angezeigt und darinnen befunden.

Begebe sichs auch, das wir außershalb unsers hofflagers auff etliche unser Ampte vorreithen und aldar ablegen wurden: waß dan auff uns und unsere Diener, So wir bey uns haben wurden, in keller, kuchen, Silberkammer und fütterbone aufgehet, vordan und vorspieset wirt, des⁵⁾ soll unser kuchenmeister, im fall, so wir den bey uns nicht haben wurden, der Secretarij, der bey uns alsdan sein wirt, von dem Amptman eine vorzeichnus vordern und uns die zu besehen, ehe wir wieder van dar reitten, vortragen.⁶⁾ Und wen die von uns vor genugsam geachtet, underschrieben und paßirt gelaßen wirt, solche vorzeichnus soll unser kuchenmeister außheben, behalten und bewaren und die in Zeit der Rechnung den Amptle[uthe]n furlegen und sich mit ihnen derhalben entlich vergleichen.

Und nachdem unser kuchenmeister noch zur Zeit mit andern außwendigen geschäften in unsern Ambten beladen ist, das er alle vier Empter, nemlich was in kuchen, keller, Silberkammer und fütterbone ingehomen und außgeben wirt, in sein Rechnung nicht wol nehmen und uns solchs berechnen kann, so wollen wir demnach⁷⁾, das unser kuchenschreiber, dieweill der gewentlich und teglich am hofflager ist, solche einname und außgabe in allem, wie vorstehet, getreulich mit allem vleiß vorware und vorsehe⁸⁾ und uns solchs alles jersichs auff Trinitaris ordentlich berechnen und darvon gutten bericht thun soll.

Und damit wir demnach stetts, waß alle wochen an unserm hofflager in den vier Ampten, alse kuchen, keller, Silberkammer und fütterbone, außgehet

¹⁾ Schaufel, Schippe. ²⁾ Drig.: jeder. ³⁾ Drig.: werden. ⁴⁾ Drig.: allen. ⁵⁾ Drig.: das. ⁶⁾ Drig.: vortragen. ⁷⁾ Drig.: dennoch. ⁸⁾ Drig.: vorsehe.

und verthan wirt, wißen mugen, so soll[en] auß der teglichen Anzeuguß unser Marschalck und kuchen[schreiber] alles, was die wochen an fleißch, fisch, wein, bier, broith, wurß, liecht etc. und allem auffgangen, wochentlich besleißen¹⁾ und auß solche Rechnung am Sonntag furtragen; werden wir aber zu Zeiten nicht inheimisch sein, alßdan sollen die wochenrechnung[en] biß auff unser wideranheimkunft auffgehoben und darnach auß dennoch angezeigt werden, unnachleßige.

Es soll²⁾ auch in kuchen, keller, Silberkammer, Bachauß und Brauhauß mit dem gesinde, alse haußkoch, Schencken, Backmeister und Braumeister, ein Inventarien und Sonderlich alles ired Haußgerats gemacht und darauff alle halbe Jar durch Marschalck, vogt, kuchenmeister, [=]schreiber gerechnet werden.

Wir wollen auch, das unser Marschalck und vogt von Silberknechten, den Schengken, kochen, brau[=] und Backmeister, auch den Salherren, Nydt und pflicht uhemen, das dieselben wißen unse Hoffordnung, ein jeder, soviell demselben die antrifft und belanget, die in den stucken, puncten und Artickeln stett, vest und getraulichem woll [zu] halten, ane einiche ubertretung nach dem hogsten vermogen, wie das frommen und ehrlichen und getreuen Dienstboden gezimbt und anstehet, bey vormeidung unser ungnade und verlußt des Dienstes.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., um 1550.)

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 1a.

Hofordnung.

Wir . . . Heinrich der Junger, Herzog zu Brunßwweig und Lunenburg . . . haben in nachfolgender Weise und auß ein Jar alles, was uns zu behueß unser hofhaltung in Küchen, Keller, Silberkammer und futherboden van noten sein wirdt, zu fordern, wie wir igt, einß vor alle, unsern hoffmarschalck Jochim von Seggerde, Bartolden Rapp, Vogten, und Jochim dem kuchenmeister gnedighen wollen bevoehlen haben, verordnet.

Erstlich auf die Kuchen.

Wir haben auß ein Jar zum Hoflager gerechnet und angeschlagen ein hundert und siebenzig Ochßen: der mögen woll auß unsern Ambten die siebenzig und mehr jerlichß genommen werden, und wir wollen die andern hundert Ochßen im Lande zu Holstein oder zu Wedell³⁾ bey Hamburg kauffen laßen umb unser lieben Frauen Tage in der Fasten⁴⁾, darzu wir auß unser Cammer auß dieselbe Zeit jerlichß wollen geben laßen — welchs genaunte unser Marschalck, Vogte

¹⁾ besleißigen, Abschluß machen. ²⁾ Drig.: sollen. ³⁾ Flecken in Holstein mit berühmtem Ochsenmarkt, zwölf Tage vor Fastnacht. ⁴⁾ 25. März.

und Kuchenmeister alßdam von unß fordern, auch zeitlich zuvoran uns erinnern sollen — auff jedes Jar ungeferlich zehen Gulden, thutt 500 Gulden.

Was nun auf ein Jar von Schweinen, Hennen, Schnittschaffen, Lemmern, Kälbern, Gens[n], Humer[n] und Eiern in unserm Hofflager van notten sein wirt, des haben wir bey unsern Amptten allenthalben eine notturfftige Vorsehung gemacht, und wirt solchs wochentlich van inen in das Hofflager geschaffet. Darumb wollen wir, das unser Marschalck, Vogte und Kuchenmeister mit allem Ernst daruber halten, das solcher unser Ordnung van [allen] und jeden unsern Amptleuten im geringsten sowoll als im Großten stracks und unnachleßig nachgekommen werde.

Butter: nachdem wir auß vorigen Rechnungen befunden, das wochentlich im Hofflager mit einer Thunnen Botter woll magt zukommen werden, so haben wir demnach auß alle Wochen im Jare eine Thunen Schmalbant¹⁾ verordnet, die der Kuchenmeister auß alle[n] unsern Ampten fordern solle; und sonderlich wollen wir, das etliche Thunen der Maibutter vor unß allhie zu Wulffenbittel, zu Ganderßheim, Lebenburgk, Stauffenburg und Fürstenberg²⁾ behalten werden. Und wiewoll wir diß Jars alle Butter, so auß unsern Ampten gemacht wirt, zum Hofflager verordnet [haben], darmit man im Vorrath komme und diß volgende Jar stets alte Butter zu speisen und die frische zu sparen habe, so wollen wir doch, das auß das kunfftig Jar nicht mer dan die 52 Thunen Buttern in das Hofflager gefurdert und die andere³⁾ durch unsere Ambten verkaufft soll werden.

Hering 7 last.

Auff die Hofflager und die Ampte haben wir verordnet: auß ein ganz Jar sieben Last Heringen, der wollen wir [zwei] umb Egidiy oder Michaelis⁴⁾ zu Bremen oder Lüneburgk laßen kauffen und umb die Wehenachten gegen die Fasten fünf Last und das Geld auch auß unserer Cammer darzu bar erlegen auß angezeigte beite fristen, das der Marschalck, Vogt und Kuchenmeister von unserm Cammerchreiber gegin die Zeit fordern und dorvor den Hering verschaffen sollin, ungeverlich die Tonne zu 4 fl., tut 294 fl.⁵⁾

Umb die Weihnachten und gegin die Fasten sol der Notcher⁶⁾ zu Hamburg, Bremen oder Lüneburg auch gekauft werden und das uff unsern Hofflager und Ampte vier last und die Tonne im Holtz gerechnet zu 8 fl.; das Welt soll[en] Marschalck, Vogt [und Kuchenmeister] aus unser Camer vom Camerschreiber auch fordern und tut ungeverlich 384 fl.

Droge Leße.⁷⁾

Auf dieselben Zeit und gegin die Fasten wollen wir zu Bremen laßen kaufen droge Leße, droge Ren[n]augen, Nebaal, Beckling, item zu Hamburg Weigen etc., auch zu Magdeburgk oder Lüneburgk gesalzen Stoer, Ahel, Lachß,

¹⁾ Tonne mit schmalen Danben, auch Maß für Butter. ²⁾ Liebenburg im Hildeheimischen, Stauffenburg nahe bei Ganderßheim, Fürstenberg nahe bei Hörter. ³⁾ Orig.: andern. ⁴⁾ 1. oder 29. September. ⁵⁾ die Last, zu 12 Tonnen, gäbe 336 Gld. ⁶⁾ Stokfisch. ⁷⁾ Lächse.

ingemachte Neu[n]augen etc. und das Geld darzu auß unser Camer erlegen vor 100 Gld.

Und was von Zerung [und] Jurlon darauf gewent muß werden, wöllin wir alsdan und zu yder Zeit neben berurter bezalung auch erlegen und haben solchen unkosten in alles gerechent und uberschlagen uff 100 Gld.

Wiewol wir in geschener Rechnung befunden, so wir die negsten zwey Jar haben nehmen laßen, das wir ubir 200 Gld. Wurez in unser hofflager jerlichs nit bedorffen, so wöllin wir doch darzu verordnen und uff Ostern, wan wir das Sommerhofftuch zu Antdorff¹⁾ kaufen laßen, auß unser Camer geben 300 Gld.

Davor soll ungeverlich gekauft werden, wie volgt:

Safferan	12	℥
Regelken	8	—
Rannel	4	—
[Muscat]blumen	4	—
Engewer	120	—
Pfeffer	50	—
Bordißkornen	60	—
Sücker, halb Canarij und halb Tomas ²⁾	500	—
Darzu allerley Succat ³⁾ , Oliben, Cappers vor	15	Gld.

Und so men einer so vil nicht bedarf, hat men das ubrig zu der andern, av die im Kauf gesteigert und teuer worden.

Wir wollen auch, das umb Pffingsten und Weihnachten, als in dem Peter und Pauls[=]Markt zur Neumburg⁴⁾ und des neuen Jars Markt zue Leibzig, gekauft werden:

Lipzig: Zweßschen	4	Ctr.
Mandeln	2	Ctr.
Reiß	2	Ctr.
Blumen, Damascein	1	Ctr.

Rosein:

Großer Rosein, dar der zum Besten vil zu ubirkommen sein,	3	Korbe
und kleiner Rosein	45	Pfd.

Darzu wir das Gelt auß der Camer, halb auf Pffingsten und halb auf Weihnachten, wollen erleggen und geben, und das angeschlagen uff 55 Gld.

Honig:

Wir wollen auch uff Pffingsten und Weihnachten zu jeder Zeit zu 1 Tonne Honings in der Kuchen auß unser Camer geben laßen, das Gelt thut un-
gesehrlich 22 Gld.

Und was von Confect und Strausucker wir auch bedorffen und notturfsttig

¹⁾ Antwerpen. ²⁾ von den Canarischen Inseln und aus Westindien; letzterer eine minderwertige Sorte. ³⁾ Konfekt. ⁴⁾ 29. Juni zu Naumburg a/S., die Messe dauert noch jetzt vom 20. Juni bis 4. Juli.
Kern, Deutsche Hofordnungen. II.

sein wirt, sol auch aus unser Camerne erlegt werden und angeflagen uf gemeine
Jarn [uf] 20 Gld.

Schullen¹⁾, Dbs, brauntoch:

Was auch an Schullen, Dbs, braun[=] und hartuch²⁾, Oblaten, Silber, Hausenplasen, Wachs, Terpentin etc., Erden, Potte und sonst Außgab in das Hofflager gehorndes, haben wir unserm Amptman zu Wulffenbittel bevolen, solchs uf befondern des Marschalcks, Vogts und Ruchemeisters zu vorschaffen.

Worz:

Und was also auf die Ruchen zu yder Zeit auf Dhsen, Hering, Rotscher, Wurß und anders außgegeben wirt, das sol alsovort von dem Käufer neben ubirantwortung der gefaufften Wahr in unser Camer dem Camermeister und andern unsern darzu verordenten Rethen schriftlichen berechent und in das Camerbuch angeschrieben werden.

Kohelle:

Wir wollen auch auf ein Jar in unser Hofflager, dar wir das haben und halten werden, 24 Fuder Kolu auß den negsten Hagen schicken und solch unserm Forstschreiber bevehlen, daß derselb solch 24 Fuder, als zu yder Quartal 6 Fuder, solcher Kolen bestellen und uf die Zeit, als ime das vom Marschalck, Vogte und Ruchemeister sampt oder besondern angeflagt werde, in das Hofflager Wulffenbittel oder, dar wir das sonst haben werden, schicken sol.

Kirßen zu bherr[muß?]:

Wir wollen auch, daß jerlichß zu Kirßbirnmuß vier Tonnen Kirße gekauft und umb Margrette³⁾ bezalt werden; das Geld soll auß unserm Ampte Wulffenbittel erlegt werden.

Gelangen[d] den Keller.

Wein:

Zu dem Weinwachs, als wir in unserm furstenthumb haben, wollen wir jerlichß auß Reinschen Wein und die Fuhr auß unser⁴⁾ Camern geben laßen ungeverlich 700 Gld., nemlich halb uf Michaelis, wenn wir die neu Wein vom Rein laßen holen, im Muße⁵⁾, und die andere Helfte uf die Fasten uf die abgezogen Wein, davor [sie] ungeverlich in die 20 fuder Reinsch Wein mit dem Furlon in unser Hofflager Wulffenbittel mogen bringen.

bhirr:

Nachdem wir von den von Einbeck haben jerlichß Schugbiber⁶⁾ in die 40 Was, so wollin wir gegen die Ostern darzu kaufen laßen 20 Was aus unser Camer, darzu Marschalck, Vogt und Ruchemeister das Welt furdern sollen, ungeverlich 50 Gld.

¹⁾ Scholle. ²⁾ großes und feines Tuch. ³⁾ 12. Juli. ⁴⁾ Orig.: unsern. ⁵⁾ als Most. ⁶⁾ Abgabe der Stadt an den Herzog.

Mumhe:

Wir wollen auch im Jar auf unser Hofflager Braunschweigsche Mummen kaufen laßen 40 was, halb frische Mummen, zwischen Michaelis und Ostern, das was gerechnet zu 15 Schilling neu, und uf Ostern Marzbier 20 was, das was zu 16 Schilling neu, und das Gelt zu dem frischen bier auß unser Camer erleggen laßen uf Weinachten 30 Gld.
und zu Marzbier uf Pffingsten 32 Gld.

Goße:

Goßlarisch bier wollin wir zu Gosslar nach Zeiten im Winter, dieweil das frisch am besten getruncken wirt, kaußhen laßen, und soll darzu unser Camersschreiber das Gelt geben, und wir haben das bier angeschlagen uf 20 was, tut ungeverlich 40 Gld.

Ranthen und Glesze:

Auf Ranten, Glesze etc. wollin wir auf Weinachten und Pffingsten geben laßen 15 Gld., als zu yder Zeit 7½ Gld., des sollin Marschalck, Bogt und Ruchenmeister die Glesze und Ranten gegen solche Zeit bestellen und verschaffen und dargegen alsdann die bezalung innehmen.

Auf den Leipziger neuen Jarßmark¹⁾ wollin wir kaufen laßen [oder?] zu Nur[n]berg:

Reinjal	4	}	Lagelin
Widpacher	10		
Sneßen Rotin Wein	2		

Und das Gelt alsdann darzu auch verordnen und geben laßen demjenigen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns Marschalck, Bogt und Ruchenmeister erinnern sollin; Tregt ungeverlich 100 Gld.

Und was von den Kaufern der Wein und Bier, wie vorstet, also empfangen wirt, das sollin dieselben zu yder Zeit, wenn sy die Wein und Bier ubirantworten, in die Cammer darzu verordeneten Rheten und Cammermeister berechnen, und soll das alsobort in das Cammerbuch eingeschrieben werden.

Auf das Brau[=] und Backhaus.

Wir haben verordenet, das auf das Brau[=] und Backhaus zu Wulffenbüttel zu Hofe jerlichß dreyhundert Scheffel Gersten sollen vermulzt werden, und, nachdem dann des Gersten nicht mehr dann bey anderthalb hundert Scheffel mag im Ubirshoß pleiben, so wollen wir, daß darzu das Gerstenmalz, so zu Gandirßheim in der Mollen vordient wirt, sol gefordert werden, welchs wir in der Ausgabe des Gelts nit haben gestelt, und das wol sein übir

200 Malter,
tut 120 Scheffel.

¹⁾ Orig.: neuen Leipziger Jarßmark.

Und sollen darzu Marschalk, Vogt und Ruchemeister von dem Amptman zu Liebenburg noch fordern 30 Scheffel, daß also die 300 Scheffel full werden.

Wann wir dann zu Gandirßheim etliche Zeit wurden mit unserm Hoflager oder Hofdienern sein, was dann dar von Malz verbrant wird, solchs wirt zu Wulffenbittel erspart und sol in den 300 Scheffel abgezogen werden.

Was des Hopfen[s] zu Wulffenbittel zu Rotturst des Brauers nicht sein und wachsen wirt, der soll aus den andern Ampten, dar der wol ist, genommen werden.

Es ist hener berechent worden, wenn men in 14 Tagen dreymal beckt auf das Hoflager und den Herndienst und zu yder mal nympt 5 Scheffel, darmit kan man wol inlangen und zukomen¹⁾, und wurde also die Summen ertragen auf ein Jar 390 Schffl. Roggen.

Und dann zu Wulffenbittel, in dem vorgangen Jar berechent, sein gewachsen Rogkens 500 Scheffel, dergleichen die Molen[zinsen] ubir 200 Scheffel.

So ordnen und wollen wir, daß die 390 Scheffel Rogken von solchem Gewechs und der Müllen zins jerlichs genommen werden, dergestalt, nachdem wir auf drey Jar den Rogken stets im vorrat liegen haben wollin, daß men den neuen Rogken stets hinden anschutte und vornabe des alten zu vorbacken nehme, inmaßen es ein Zeithen gehalten ist worden.

Was von Rübesam, Senf, Maen²⁾, Erweßen, Bonen und andere Korn zur Grub und Genuße in die Kuchen jerlichs men haben muß, das sol der Vogt sich bekleißigen, daß solchs alles zu Wulffenbittel geseit, wachsen und gehernet³⁾ werden moge.

Dann den Ampten sein die Gewechse alle zu vorkaufen auf Geld angeschlagen worden.

Weizen:

Der⁴⁾ Weizen, so uf das Hoflager zu weißem Brot vorbackt [wird], sol werden genommen aus dem Gewechse zu Wulffenbittel, und, dar der nicht gut were ader clar brot geben wurde, sol men den mit einen andern Amptman ausperten, das guter vor posen in die Stet gegeben werde⁵⁾, darmit an dem Korn, so ein ider Amptman uns jerlichs reichen sol, kein Abbruch geschee etc., oder daß sie den Weizen fordern, da der am pesten sey.

Gelangen[d] die Silberkammer,

Verordnen wir all Jar 3 centner Wachs zu kaufen, und soll unser Camerschreiber darzu geben stets uf die Pfingsten in bezalung des halben Theils ungeverlich 24 fl. und auf die Weihnachten 24 fl. und dabey zu yder Zeit zu Dochtgarn, Steben 3 fl.

¹⁾ auskommen. ²⁾ Mohu. ³⁾ geerntet (geherbstet). ⁴⁾ Drig.: denn. ⁵⁾ Drig.: des posen vor guten . . . werden.

Und wöllin im Jar zu Herntisch Tuchern auß unser Camern 20 fl. und auß die Hofstuben 15 Gld. geben laßen, nemlich uff Pfingsten 17¹/₂ fl. und Weihnachten 17¹/₂ fl., Auch Zubus an Talge zu dem, was von den Dschßen und schaffen zu hoffe erobert wirt, kauffen laßen auß unserm ampte 5 Tonnen, und die Tonne gerechnet zu 2 Centner, tut
 fünfzig Gulden, jeder Centner zu 5 Gld.,
 halb uff pfingsten und halb auff weinachten,
 und 2 Gld. zu Dachtgarn tut 52 Gld.

Und was also an wachse, talge, garn und linnen tuch etc. gekaufft wirt, das sol von dem kauffer zu yder Zeit in unser Camer gerechent und in das kamerbuch geschriben werden.

Auff die Futterbone

verordnen wir denn abirchos alles habbern, wie wir icht in anschlag unser ampte befunden, und mag das, was volgt, zu gemeinen jarn eingenomen werden, Nemlich

Von Wulffenbüttel	388
Von Eheningen	303
Von der liebenburg	1155
Von Lichtenberg, ungerlich uf das kunfftige	50
Von der Steinbrucken	145
Stauffenburg	370
Ganderßheim	162
Bilderla	148
Von der Winzenburg	260
Homburg	600
Eberstein	136

3617¹) Schfl.

Außquittung.

Wir wollen es also gehalten haben, das wir alle Wirtil Jars in den Quatembern die Außquittung vor Rauchfutter geben laßen wollen,

Nemblich auß jedes Pferd ein Kortling²). Solchs soll der Marschalk, Vogt und Kornschreiber mit ihnen sich laut des Futterregister berechnen, und, was die Summen alsdan extragen, wollen wir auß unser Cammer durch unsern Camersschreiber stets richtig bezalen laßen.

Und was sunst von frembden Außquittungen gescheen, die wollen wir stet alsoford bhar erlegen. Jedoch soll der Marschalk, eher dieselben vorreiten, mit den Wirten laßen rechnen und uns die Rechnung durch unsern Camersschreiber schriftlichen furbringen, darauf wir stets bare bezalung thun laßen wollen. Und

¹) Orig.: 3627. ²) 4 Pfennig-Groschen.

was jeder wirt auf dem Thamme uns widerumb von der Bierzieße schuldig wirt, die sollen sie uns in unser Cammer alle Quatemper auch richtig erlegen und bezalen.

Betreffen[d] die Besoldung.

Wollen wir den Hoffrethen, Junkern und Hoffgeinde alle halbjar die Besoldunge und den halben huffschlag auß unser Cammer geben lassen, darbey stets unser Marschalck und Vogt neben dem Camerschreiber sein sollen, wann ihnen die besoldung gegeben wirtt.

Unser Marschalck, Vogt und Ruchenschreiber sollen uns zu jeder zeit, wie vorberurt,¹⁾ daran zeitlich erinnern, das wir die Außgabe auf ein jedes verschaffen und thun lassen mgen, das wir inen also bejohelen²⁾ haben wollen.

Erklerung des letzten Artikels, die Besoldung betreffen[d].

Wollen wir, das unsern Hoffrethen, Junkern und dienern am hoffe alle halbjar, nemblich zu Weynachten und Pffingsten, die Besoldung, dienstgeldt und Kostgeldt denjennen³⁾, so von unser Ruchen abgelegt sein, gegeben werde;

Und wan die⁴⁾ Rethe und Junkern, auch die Reißigen im Stalle, Harneschammer und Einspennige bezalet werden, daß solchs auf einen Tagt gescheen und darbey der Marschalck allewege sein soll; Und ob wellliche under unsern dienern weheren, die nicht Pettschaft hetten, ire besoldung zu quitiren, das der Marschalck alsdan irentwegen dem Camerschreiber quitire⁵⁾, damit kein Irrung kunftig einfallen dürfte;

Dengleichen, wen die andern, als die handtwerker, ire Geldt empfangen, das der Vogt darbey auch sey und irenthalben quittire⁶⁾, inmaßen der Marschalck, wie vorstehet, thut.

Wan auch die baulenthe⁶⁾ und arbeiter abgelonet werden zu Wulffenbittell, darbey soll unser Vogt allezeit selber sein und sich dar von nichts anders behindern lassen, und, wan wir an unserm Hofflager zu Wulffenbittell nicht weren und die Bauzeddel underzeichnen wurden, soll der Vogt dieselben⁷⁾ stets mit seiner Handt underzeichnen; mit solchen Lohen[=] und Bauzettel der Camerschreiber die Außgabe des Brives berechnen soll.

In solcher Gestalt sol es in unsern andern Ampten, dar wir bauen lassen wollen, von den Hauptleuthen auch gehalten werden.

¹⁾ Im Orig. folgt: uns. ²⁾ Orig.: befeheln. ³⁾ Orig.: derjenen. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Orig.: quitiren, bzw. quittiren. ⁶⁾ Orig.: baulenthen. ⁷⁾ Orig.: derselben.

Anhaltische Hofordnung.

Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546).

Zerbst. Herzogl. Hausarchiv GAR. III. 237, Nr. 12.

Hofordenung, wie dieselbe fürst Johannes seliger hochloblicher gedechtnuß anfangs seiner sonderlichen regierung zu Zerbst angeordnet.¹⁾

Hofordenung zu Zerbst Anno domini 1546 ufgericht.

Als wir von gotß gnaden Johannes, fürste zu Anhalt, Grave zu Aßkanien, Herr²⁾ zu Zerbst und Bernburgk, unß mit unsern freundlichen lieben Bruder[n]³⁾ retlich und bruderlich geteilet und nhunmer von einander gesetzt, ein jeder sein theil, so ime zugefallen, ahn sich genomen, darzu der allmechtige got allenthalben seinen segen und gluck verleihe, So haben wir vor uns bedacht und entlich beschloßen, vor die unjern, so wir bei uns haben werden, ein hofordnung anzustellen, welcher⁴⁾ sich ein jeder nach seiner gelegenheit, waß ampts, bevelichß und Diensts er auch habe, gemeß halten solle.

Und nachdem jetzo villeicht umb unserer sunden willen got der allmechtige allenthalben groß beschwer, kriege und ireffentlich gefhar uber teutsch Nation verhengt, das zum hochsten von nothen ist, ein bußfertiges, eingezogenes leben anzunemen und got vleißig zu bitten, seinen gnedigen willen in dieser gefhar also zu schaffen, das durch sein verleihe solche treffenliche gefar zu lob und preis seines namens abgewendet und wir in stiller rhue und frieden bey erhaltung seines gotlichen worts leben mochten, So wollen wir demnach⁵⁾ erslich, das alle unsere diener vornemlich got vor Augen haben und, wo sie können oder mogen, sein gotlichß wort vleißig horen und sich darauß beßern, gutten wandel an sich nemen, Auch sich mit überigem freßen und sauffen nit beladen, got damit zu erzurnen, Sonder sich auch umb dieser unjer neuen hofhaltung willen eingezogen halten, damit die im Anfang, welcher ganz schwer, desto baß in Schwangk gebracht und unnötige vorpildung⁶⁾ abgeschnitten werde.

Und do wir, unjer liebe gemahel⁷⁾ oder junge herrschafft des heiligen oder andern tages zur kirchen gehen wurden, sollen unsere Diener vom Adell vleißig, auch sonst alwege, fru oder spete, auß uns warten mitzugehen.

Ferner wollen wir, das alle unsere Kethe, Diener und Hofgesinde mit einander in guter Einigkeit leben und sich einer jegen dem andern⁸⁾ friedlich und also vorhalte, das keiner mit ubrigen, unnötigen worten dem andern uber-gebe⁹⁾, dadurch mochte zorn und weitterung erwachsen, auch keiner selbst richter sein.

¹⁾ Johann IV. (II.), regierte in Zerbst 1544–51. ²⁾ Orig.: Herrn. ³⁾ Die Fürsten Johann IV. (II.), Georg III. und Joachim I. teilten 1546 ihr Land, das sie seit 1516 gemeinsam besaßen hatten. ⁴⁾ Orig.: wolle. ⁵⁾ Orig.: dennoch. ⁶⁾ Verschwendung. ⁷⁾ Gemahlin war Margarete, Tochter Joachims I. von Brandenburg. ⁸⁾ Orig.: andere. ⁹⁾ verletzen.

Do aber einiche zwiespalt und uneinigkeit zwischen Tuen furfallen wurde, so soll das selbige den andern Rheten, so nicht uneinig, angezeigt werden und dermaßen einsehen geschehen, damit sie Irer Irrung und Zwiespalt mit einander vertragen und zu frieden und einigkeit widerumb beret werden. Und sonderlich auch wollen wir hiermit die grausame gotteslesterung, damit got ferner zu zorn beweget wirdt, hiemit gentslich verbotten haben; welcher aber gehort wirdt, der got lestert, soll nach voriger semptlichen gewonheit gepritschet oder zu eines halben gl. puß, den armen leuten zu geben, angehalten werden, Solliches auch, so oft er hiewider thete, zu gewarten oder zu geben schuldig [sein]. Do aber einer oder mer nicht davon ablassen wurden, konten wir den[=] oder dieselben ahn unsern hof nit leiden, sonder wurden genrsacht, i[h]n zu erloben. Und nach diesem allen, was gottes ehr belanget, wollen wir auch unser hofordnung zu volge, das niemandes in kuchen ader keller noch in Cankley gehen noch darinnen eßen oder drincken solle¹⁾, alleine die hinein gehoren und villeicht wir ader unser bevelhaber hinein verordnen wurden.

So sollen auch Ruchmeister, Koche, Kellner ader die in der Cankley niemandes zu sich hinein bewegen oder ruffen ohne unser ader der verwalter bevelich. Es soll ein jeder auf den tisch, dahin er zu sitzen verordnet, warten, Es were dan, das er vorschicket geweest und den tisch vorseemet hette, So soll der Marschalck ader bevelhaber denselben in der hoffstuben verordnen, wo er die malzeit uber eßen und dan uf seinen tisch wider zu warten angehalten sein [soll]. Und damit ein jeder wiße, zu welcher Zeit die malzeiten sollen gehalten werden, so ordnen wir des Someres die morgenmalzeit umb 9 und die abentmalzeit umb vier uhr, deß winters aber deß morgens umb 10 und des abendes umb 5 uhr, das ein jeder vorhanden sey und, wie angezeigt, uf seinen tisch warte, und sonderlich, wan wir unß setzen, daß sich alßdan diejenigen, so ahn unserm tische geordent, auch setzen. Do aber dieselben nicht baldt vorhanden, werden wir andere nach unsern gefallen zu uns nemen und uff die nicht weiter verziehen.

Und soll ein jeglicher tischdiener uf den tisch, dahin er geordent, vleißig warten und dahin dienen.

So sollen allwege die malzeiten uber die thor geschlossen sein und die schlüssel uns ahn den tisch, da wir sitzen werden, vom voigt uberantwort werden, bis nach volenter malzeit.

Die knechte und Jungen im Marstal zusamen mugen des morgens zu 7 und fegen abent umb 2 uhr ir morgen[=] und vesperbrot nach verordnung holen und verzeren, darzu inen drincken auch, uf ein person ein quarter, soll gegeben werden — doch außgeschloßen Sontag und ander hailige tage, sollen sie die rechte Malzeit erwarten. Ufn abent zum Schlaftrunk soll alwege denen, so vorhanden, uf jede person ein quarter gegeben werden; aber die nicht fegenwertigt, sonder etwo anderswo sein, uf die soll nichts gefordert noch gegeben werden.

¹⁾ Orig.: sollen.

Mit Unserm keller soll man es also halten, daß der des morgens bis zu 7 schlegeln zustehe, sofern nicht zufällige ursachen vorhanden; und wan wir uf uns und die junge herrschafft, uf die wirs ordnen, haben fordern laßen, auch die gebner in [den] ital gegeben, Sol er wider bis zur malzeit geschlossen sein.

Von der malzeit ahn, bis wir und auch die leßten geßen haben, soll der keller wider offen stehen, darnach geschlossen werden bis zu zwei schlegeln, von zweyen [an] etwhan eine viertelstunde wider aufgethan, damit ein jeder zur notturtz seines durstes, doch nicht überflüßigk, trincken muge, und soll darnach widerumb bis ahn die abentmalzeit geschlossen werden und [dann] so lange offen stehen, bis wir unsern schlaftrunck holen und gute nacht geben laßen.

Es soll auch zur Zeit, whan der Keller also geöffent, Unsern¹⁾ vornehmen Dienern vom Adel und sonsten ein trunck von wein oder biere nicht versaget sein, zweifeln aber auch nicht, sie werdens darbey auch laßen und nicht in die harre stehen bleiben.

Niemandes soll auß kuchin oder keller oder von den tischen, was übergeblieben, oder sonsten einig eßen oder das man karren²⁾ nemet, vom schloß hinabtragen oder schicken ohne unsern, unser gemahel und verwalter bevelich. Was aber mit bewilligung geschicht, sol zugelassen sein; so aber einer ahne verwilligung in solchen betreten wurde, soll er unser straff gewarten.

Deßgleichen sollen auch Koch und keller stracks unser ordnung und bevelich geleben oder straf und urlaubß gewertig sein.

Wir wollen auch, daß den ganzen tagt die beder thor hinden und fornen geschlossen sein und niemandes hinaufgelassen werden solle dann die, so hinaufgehorn; wurde aber jemandes darvor kommen und anzaigen sein ansehnliche geschest, darumb er etwo jemandes zu sich haben wolte, Sol es vom thorwerter deme, so gesucht wurdet, angezeigt und [dieser] hinab gefordert werden, Es were dann, daß jemandes von Anhaltischen fürsten bestalten Dienern oder von Rats wegen jemandes etwas daroben zu thun hette.

Weil wir auch unser junge freulein und das franenzymmer bey einander haben werden, So wollen wir, daß Niemandes dahinein gehe, zu verhütung allerley geßhar, Sonder, wer mit der juncfser etwas zu reden hat, kan über tisch zeit und platz genug darzu haben.

Und des Abendes umb 9 schlege[n] oder, wan wir unsern schlaftrunck hinweck haben und man klopfen wurdet, wollen wir, daß alle, die hinab gehoren, sollen hinabgehen, keller und thor geschlossen, und daß vom voigt alle abendt die schlüssel zum thoren in unser gemach uberantwort werden, und darnach ein jeder uf dem schloß ahn den orth, dahin er gehorigk, mit guter achtung des lichteß, feuresgefahr zu verhuten, zu bett gehe, auch an dem orth, da er liget, in dieser gefelichen Zeit des hauses mit in guter acht habe, durch gotliche verleihe, sovil muglich, uns vor vorstender gefar zu verwarnen. Deß morgendes fru aber soll der voigt vor unserm gemach von unserm thamerdiener die schlüssel widerumben fordern.

¹⁾ Orig.: Unserm. ²⁾ Vgl. Bb. I S. 133, in dem dort zuletzt angegebenen Sinne.

So uns auch etwo gästung oder jemandt frembdes zu handem queme, wollen wir insonderheit fleißiges uswarten haben.

Es sollen auch alle unsere Diener, welche under denen unser freuntlich lieb gemahel zu sich furdern laßen und ihtes mit Inen beschaffen wurde, irer liebten getreulich gehorsam sein.

So soll auch unsern wechtern getreulich bevolen sein, des winters usm abent umb 8 und des Sommers usm abent umb 9 schlegen oder uhrn uf die wache zu ge[he]n und des winters des morgens umb 4 und des Sommers des morgens umb 3 wider abezugehen, daß hauß vleißig zu verwaren, niemandes auf[=] oder abezulassen, er bringe dann von uns odder unsern bevelhhabern sonderlichen beweis mit sich.

Waß weiter das Ampt[=] und Arbeitgesinde anlangt, als wagenknecht und andere, das soll dem heuptman bevolen sein, sich mit speißen und andern, wie hievor, fegen inen zu halten.

Mit der fueterung des hafers zu geben soll eß wie hievor alweg zu Deßau gehalten werden.

Und alle die, so einige pferde haben und erlaub nemen, weck zu reiten, sollen ire pferde mitnemen und nicht uf dem futter stehen laßen.

Und wahn wir reißen, so wollen wir, das diejenigen, so mit uns reuten, unser hofgewandt, winter[=] und Sommerclaidung, wie wir das geben, und kein andere claidung fueren, auch die geule zu verderb nicht tumeln, auch nicht von einander reiten, sonder beisamen bey unserm wagen pleiben, darmit¹⁾ in vorfallender gefar, die got gnediglich verhuetete, wir sie bey uns hetten und [uns] nicht erst alßdann, whan etwo albereit ein schaden geschehen, uff sie verlaßen dorffen.

Wir ordenen und wollen auch, das, er sey vom adell oder nicht, niemandes seine wehre in ernste usm schloße und, so weit unser freiheit ruret, ziehen solle²⁾, jemandes damit zu belaidigen oder zu verwunden, und so solchs von jemandes vorgenommen, solle umb seiner verwirkung willen der heuptman [oder] Marschalck mit anrufung der andern denselbigen bestricken ader gefencklich setzen und kainer [der] geburlichen Burgkstraf oder genßlichß erlaubß int fall der weigerung überhoben sein.

Das uberige scherzen mit den wheren, daraus zu zeiten vil ubels ervolget, wollen wir hiemit auch verboten haben.

Und diese usgerichte ordnung, wie die nach der lenge vorgelesen, gebieten und begern wir von einem jedern zu halten, wollen sie auch selbst hanthaben, schützen und also gehalten und hierauf mit ernst unsern rethen und bevelichß-leuten gebotten haben darauf zu sehen, das die nicht überschritten³⁾ und ubergangen werde; und welcher diesem⁴⁾ unsern gebot nach gelebet, fegen demselben wollen wir uns auch gnediglich zu erzeigen wißen, die aber demselben widerigt, den[=] oder dieselben⁵⁾ zu jeder Zeit zu seiner beßerung erlauben.

¹⁾ Im Orig. folgt: nicht. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Orig.: überschritten. ⁴⁾ Orig.: diesem. ⁵⁾ Orig.: dem oder denen selbst.

Sächsische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen. (O. J.)

Ordnung des Hoffes zu Dresden.

(Archivvermerk: ca. 1470—80.)¹⁾

Dresden. R. S. H.=St.=Archiv. Finanzarchiv 32 436 (alte Hofordnungen Nr. 1.)

Wir haben bedacht die mancherley elage und gebrechen unser̄ hofelichen wefens und uns furgenommen, solchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und fagung furgenommen in der form und weise, als hernach volget.

Zum ersten, wie unßer hoflich wesen und anders versehen, außgericht und versorget werden sal, deßgleichen unser libe gemahel²⁾ und kinder, und wievil diner unser aller persone zustehen, und wievil tiſch darzu geordent, und wie ſie ſitzen sollen, wer dinen sal, deßgleichen, wie eß in kuchen, keller, Kammern und vor der Futterryune sal gehalten werden, findet man hernach.

Unſer tiſch:

Wir mit vier Graven und herren zu unserm tiſch; wu die nicht do wern, ſo sal man andere dorzu vorordnen.

Dyner zu unserm tiſch:

Rechinberg, tiſchſteher.

Meßſch, trinckentreger.

Kreißen, eßentreger.

Degenfeldt, vor dem meinen g. herrn trincken zu reichen.

Ponick, das beytrincken zu reichen.

paul Michalke und ſtubenberg sollen vor dem tiſch ſtehn und auf den Dienſt ſehen, wurzu man [ihrer] bedarf.

Unſer Rete Tiſch:

Vier Rete.

Doctor Landßberg.

unſer Capplan.

Cammermeiſter.

Summa 7 personen und, wen man mehr dorzu ordent.

Dyner fur den tiſch:

Brandenſtein sal vor dem tiſch ſtehen. Zwene unſer knaben, Einer mit dem eßen, der ander mit trincken, nemlich Criſtoff Haubitz und Kirſten.

¹⁾ Also aus der Zeit Albrechts des Beherzten (1464—1500). ²⁾ Sidonie (Zedena), die Tochter Georg Podiebrads.

Der dritte tisch:

Widibach.

Zwene Canzelschreiber¹⁾.

Melchior eile.

Wilhelm poppe.

zwene einroßer.

Truchses pfing.

Summa 8 Personen.

Unser jung widibach sol vor dem tisch stehen.

Der vierde tisch:

Der smidt.

Jacoff, stalfknecht.

Der sneider selbander.

Der Barbier.

Der futterknecht.

Gregor faul.

Clemen.

Unger.

Nicolafsch.

Summa 10 personen.

Des marschalls knabe sal yn dienen zu tisch.

Der funffte tisch²⁾:

Bier knecht auß unserm stall.

Widibachs knecht.

Rechenbergen knecht.

Lifts knecht.

Wilhelm poppen knecht.

Melchior eilen knecht.

Doctor Landßbergen knecht.

Des Camermeisters knecht.

Summa 11 personen, under den sal einer zu tisch dienen.

Der sechste tisch und leßten:

Der marschall.

Rechenberg.

Kreizen.

Lifst.

Melßsch.

Drei einroßer.

¹⁾ Kanzleischreiber. ²⁾ Orig.: den funfften tisch.

Paul michalke.

Stubenberg.

Summa 10 Personen.

Der siebende und letzte tisch der jungen:

Sechs Jungen, auch vom nachtisch zu speisen.

Der achte der letzten tisch, auß der kuchen zu speisen:

Der schencke¹⁾ selbdritt.

Der kuchenschreiber.

Zwene meisterkoche.

Ein Camerknecht.

Zwene kuchenknecht.

Zwene unser wagenknecht.

Summa 11 personen.

Zur unsern Tisch fur trincken und eßen	=	2000	gulden
fur unser Nethe tisch	=	600	gulden
fur unser edelleute [tisch]	=	350	gulden
fur unser knecht tisch	=	350	gulden
fur koche[=] und kellertisch	=	250	gulden
fur unser sattelknecht tisch	=	250	gulden
Summa		3800	gulden.

Summa 80²⁾ pferdt zu voller außlösung, eins umb 30 gulden angeflagen, macht 2370 gulden.³⁾

Diese nachgeschriben sollen volle außlösung, Futter, eßen, trincken und cleidung und hren vorigen solt haben:

fur uns sind verordent 6 ledige pferdt.

Sechs Jungen sechs hengest.

Der Smyt ein pferdt.

Der barbier 1 pferd.

Der sneider 1 pferd.

Der schencke 3 pferd.

Cammermeister 2 pferd.

Rechenberg 2 pferd.

Widewach 2 pferd.

Siben Einroßer 7 pferd.

Doctor Landßperg 3 pferd.

unser Capplan.

List 2 pferd.

Meßsch 2 pferd.

Wilhelm poppe 2 pferd.

melchior eile 2 pferdt.

¹⁾ Orig.: den schencken. ²⁾ Orig.: 79. ³⁾ Der Passus müßte erst hinter der folgenden Aufzählung stehen.

kuchenſchreiber 1 pferd.
 futterknecht 1 pferdt.
 zwene koche 2 pferd und zwene koche zu fuße.
 vier ſtallknecht 4 pferd und drey gehen.
 Camerwahn ¹⁾ }
 kuchenwahn } haben alle zuſammen
 zween gezeilwahn } 30 Pferde und 10 Per-
 unſer wahn } jonen.
 Summa 80 ²⁾ pferde, die vor uns dinen.

Für unſer liebe gemaheln und kinder:

2000 gulden für unſer gemaheln tiſch.
 500 gulden für der jungfrauen tiſch.
 300 gulden für unſer gemaheln und unſer ſone diener tiſch.
 200 gulden für der Koche und keller mit der jungherrn knecht, auch dem
 haußmann und unſer wagenknecht tiſch.

Summa 3000 Gulden.

16 pferde für unſer gemaheln, nemlich:

pflug 2 pferd,
 heiniß 2 pferd und noch einen mit zweien pferden an Friderichs von
 gehofen ſtat,
 6 pferde für yre liebe,
 4 Cammerpferdt,

machen 320 gulden, einß für 20 gulden, ſollen haben volle außloſung.

Den dreien Ketten, die wir hinder uns laßen, iglichem 40 gulden — macht
 120 gulden für yren tiſch.³⁾

9 pferd für herzog Sorgen: für ſein guad 4, mit einem mit 3 pferden,
 Weßniß 1 pferd,
 Seiterwiß 1 pferd,

macht 180 gulden zu ſoller außloſung, ye 20 Riinſche⁴⁾ gulden auf ein pferd.

325 Riiniſch gulden Ern Hansen von Mynckwitz auf 5 pferdt, ye auf ein
 pferd 65 gulden.⁵⁾

325 gulden Ern Dittr. von Schonberg auf 5 pferd.

325 gulden Caßpern von Schonberg auf 5 pferd.

Adam Schwaben und Linhart maxen 7 pferd, auf das Pferd 65 gulden,
 wie eplichen andern, macht 455 gulden.

Summa 5050 gulden auf unſer liben gemaheln, kinder, Kette und ander,
 die in unſerm abweſen bleiben.

Unſer liben gemaheln mit yren ſonen und der hofmeiſterin ein tiſch.

Summa 5 perſonen.

¹⁾ So im Original. Wagen. ²⁾ Orig.: 79. ³⁾ Am Rande: Paul Michalk, Stubenberg, [darunter:]
 4 Graven und 4 Kete, der Marſchalk und der capplan ſollen für yre Perſoun die choß haben. ⁴⁾ Orig.:
 einen Riinſchen. ⁵⁾ Orig.: XV ſtatt LXV.

Für 11 Jungfrauen ein tiſch.

Wildenfelß.

Cristoff pflug.

meiſter pauluß wath.

Sigmunt von maltiz.

unſer gemaheln capplan.

der Torcknecht.

meiſter pauluß von plauen.

zwene baccalaren.

Summa 9 perſonen.

ein tiſch.

Die leßzten:

Heiniß.

Iorbiß.

Weßniß.

Seitewiß.

meiſter chriſtoff.

Miltiß.

Summa 6 perſonen.

ein Tiſch.

Kuchensſchreiber.

der ſchencke ſelbdritt.

vier koche mit dem kuchenjungen.

der Cammerknecht.

unſer gemaheln ſneider ſelbander.

unſer gemaheln Camerknecht.

Summa 12 perſonen.

[ein Tiſch.]

unſer gemahelen jungen, der ſind vier.

unſer lieben ſone jungen 5.

der jungfrauen knecht.

der Torwarter.

Stubenheißer.

Summa 12 perſonen, ſollen mit den leßzten von unſer gemaheln und jungfrauen tiſch eßen.

Sigmunt von maltiz knecht.

pflugß knecht.

heiniß knecht.

vier wagenknecht¹⁾.

zwene haußman — ſal man auß der kuchen ſpeißen.

Summa 9 perſonen.

¹⁾ So im Original. Wagenknechte.

**Wie wir unsern Hof vororden und was wir unsern leuten und dinern
umb yren dienst thun wollen.**

Zum ersten wollen [wir] unserm reißigen gesinde in dißem und unser liben vettern furstenthumb und landen und zeehin meil dorumb iglichß jars auf ein pferd 65 gulden rinißch geben fur solt, schaden und anders und sie alle monden gleich nach anzal bezalen laßen.

Zum andern, wu wir ferner wurden reisen auß unsern landen, wie obin angezeigt, so wollen wir denselbigen unsern leuten iglichß jare auf ein pferd 85 gulden geben und die¹⁾ [alle] monden nach anzall entrichten laßen.

Es sollen sich auch alle unßer graben, heren, rethe und hofdiener mit yren knechten erbarlich und zeimlich nach uns in unser farbe cleiden.

Zu dißem dinß sollen unßer leute und diner mit pferden und harnaßen, auch mit yrem heuptharniße, zum ernst gericht, wol gerußt sein, ein iglicher spißer ein ganzen harniße haben, ein hengst fur sich umb funffzig gulden, sein erbarer knecht ein pferd fur 30 gulden und der²⁾ stalfknecht einß fur 20 gulden, funst ander unßer Diner auch kein pferd under 20 gulden haben noch darunder keuffen; konde aber einer hengst ader pferde neher oberkomen, zu ym bringen ader keuffen laßen, wir[de] uns nicht wider sein, doch daß sie von den, so wir dorzu vororden, besehen und umb sovil wert zugelaßen werden.

Wir wollen auch die graben, herrn, rethe und edellente im felde fur yr personen mit hutten³⁾ versehen, darauf sollen unser diner uf unsern dinß vleißig aufsehen haben, wie hernach volget.

Zum ersten, wann sichß begibt, daß wir außreiten wollen [und] trommetin laßen, daß sie alßdann alleßampt und iglicher insunderheit geschickt sein, uns zu folgen ane allis verziehen, und, so wir in unser wesen⁴⁾ und lager komen und zum Eßen trommeten ader ansagen laßen, daß dann iglicher edelman von stand zu uns in unser herbrige kome, dobey bleibe und diene⁵⁾, so lange wir uns zu tische gesaßt: alßdenn mogen dieselbigen, die auf uns nicht insunderheit geordnet sein, eßen gehin und yre sache außrichten und sich darnach unsers befehls halden gehorsamllich.

Dem kuchenßchreiber zu befehlen, daß nymants anders auß der kuchen sal zu eßen gegeben werden denn denen, die ym verzeichent gegeben, und nymants in die kuchen [zu] laßen denn die, so hinein geordnet sein, nemlich er selbst und die zugelaßenen vier kocher, dorzu ein iglicher sein eid thun sal; und der kuchenßchreiber sal die kocher alle aufzunehmen und zu urlauben macht haben.

Dem schencken zu befehlen, nymants anders in den keller⁶⁾ gehen zu laßen denn, die dorein verordnet sein, nemlich er selbst und die knechte, so ym zugelaßen, auch nichts darauß zu geben denn, wie ym vorzeichent wirt. Dorzu sollen der schencke und die knechte voreidt werden; auch sal der schencke die knechte zu urlauben und aufzunehmen macht haben nach seinem gefallen.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Unterkunftsbauten im Freien, von Zelten in der Form verschieden. ⁴⁾ Besament. ⁵⁾ Orig.: komen, . . . bleiben und dienen. ⁶⁾ Orig.: folgt: zu.

Diß Hofgesinde, hernach verzeichnet, sal die volgende anzal pferde haben:

Vier Graben und herrn, ye einer 6 pferd,	macht 24 pferde.
Vier wesentliche rethe, ye einer 5 pferd,	macht 20 pferdt.
undermarschalk	4 pferd.
Schaumberg	4 pferd.
Hugolt von Plinitz	4 pferd.
Ditterich von Plinitz	4 pferd.
Otto von Gleina	4 pferdt.
Zschaderitz	2 pferd.
Hans von Plinitz	2 pferd.
Rudolf von Bunau	2 pferd.
trommeter, peucker	6 pferd.
zwene botin	2 pferd.
Paul, peucker	1 pferd. ¹⁾

Iglichen im lande auf ein pferd 65 gulden und darauß über 10 meilen 85 gulden.

Es sal ein trommeter im lande über seinem vorigen geltjolt für alle andere gebure seins Dinsts, von uns gehabt, 40 gulden und auß dem lande über denselbigen vorigen jolt 60 gulden haben, ein iglicher ein pferd, uß mynste 20 gulden wert, haben.

Summa der obgeschriben pferde: 73 [!] pferd; darunder sollen sein 14 spißer und drei schutzen.

Auf diße obgemelte reißige pferd auf iglichs 85 gulden gerechnet, macht 6205 gulden.

Auf sechs trommeter, ye auf einen 90 gulden, macht 540 gulden.

Acht wagenknecht, ydem die wagen 12 gr., macht ein jar 83 Schock 12 groschen, macht an golde 237 gulden 15 grosch.²⁾

Summa 6702 [!] gulden 9 [!] grosch.³⁾

Summa für kuchen und keller, cammern, futter und für vorordenten jolt mitjampt gemeyner außgabe der cammern auf die obin gemelten stücke, obin vorzeichent, macht 12 782 [!] gulden 9 gr.

Dem Zeugmeister auf ein pferd 65 gulden; und damit sal sein jolt und vorschreibung abgenommen sein, und man sal ym ein ander vorschreibung [reichen], der meynung, so er das forsterampt nymmer vorweisen kan, sal man ym zu seinen lebtagen 14 Schock geben.

Zweneu jegeren, ye einer 40 gulden, einem jungen 20 gulden für jolt, schaden und alles anders, ane die heute: sollen sie auch haben.

Die hunde stehen bey uns, der sollen 28 sein; darunder sollen drey leithunde sein und vier heßhunde: dorauß wollen wir 100 sch. hafern und 50 sch. korn geben.

¹⁾ Das gäbe 79, aber die Rechnung nimmt 73 Pferde an. ²⁾ Das Schock zu 60 Groschen, der Gulden zu 21 Grosch. gerechnet. ³⁾ Die Zahl wäre richtig: 6982 Gld. 15 Grsch.

Meister Nirs 40 gulden für alles, daß er zu Hof gehabt hat.

Der buchsenknecht, sein 5, iglichem 30 gulden.

Meister Peter, fagenmacher¹⁾, 30 gulden.

Capellen.

Ern Hansen 25 gulden für Hof, Hofgewant und machlon.

Dem Pfarrer zu Breßnitz²⁾ 12 gulden für sein Hof.

Siben chorales,³⁾ iglichem 16 gulden für alles, daß sie zu Hof gehabt haben, macht 112 gulden.

Dem becker 7 Schock und dem knecht 6 Schock, macht 13 Schock, macht an golde 37 gulden 3 gr.

Lorenz, fleischhauer, 50 gulden für alles.

Meister Erhart, pleidenmeister⁴⁾, 27 gulden für Hof, Hofgewant und Hof.

Bier holzforster, einem 2 gulden für sein Hof.

Bressler 17 gulden für Hof und Kleidung.

Dem winter 27 gulden für alles.

Dem kammermeister desgleichen zu befehlen, die Cammerer in der vor-
sorgung zu haben, daß nymanzt mehr dorein gezogen werde denn der Cammer-
knecht, so hie bleibt, und unser gemaheln knecht und die zwene cammerknecht,
so mit uns zihen werden. Es sal auch der kammermeister alle abent zum schreiben
daselbst sein außgab und vorthun des tags eigentlich angeben, schreiben lassen
und [es] auch mit den fegenregistern inmaßen, wie vorhin gescheen, halten.

Dem futterknecht zu befehlen, nymanzt zu futtern denn, die yn vorzeichnet
worden, auch nymanzt, dem er geben sal, abe[zu]brechen, dorzu er sein eid thun sal.

Der stalmeister sal macht haben, die anderen knecht aufzunehmen und zu
urlauben, und sein eid dorzu thun, das er seins ampts, uns zu nutz, guten
vleis haben wolle.

Desgleichen den Emydt zu voreiden.

Unserm marschalk zu befehlen, auf die gemelten ampt eigentlich achtung zu
haben, daß die in ordnung und wesen bleiben,

Desgleichen auf das gemeine Hofgesinde, damit ein yder das thu, dorzu
er verordnet ist, daselbige treulich vorweise; wu aber einer ader mehr die ord-
nung ubergreiffe⁵⁾, sich in seym ampt oder dienst ungetreulich ader unfleißig er-
zeigt, sal er macht haben, yn zu stroffen ader zu urlauben.

Es sal auch der marschalk alle abent schreiben lassen und das vorthan und
außgeben eigentlich vorzeichnen⁶⁾, damit nichts unnutzlich umbkomme. Aber dem
allen ein marschalk strenglich und hertiglich halten sal und nymanzt dorinn schauen⁷⁾,
dorzu er sein eid thun sal, dorinn wir yn schutzen und hanthaben⁸⁾ wollen.

Auf daß wir die Leute desta statlicher yrer gebrechen gehoren und ab-
gefertigen mugen, so haben wir vorordnet: meße zu horen für uns im sommer,

¹⁾ Kasse, Belagerungsgeschütz. ²⁾ Briegnitz bei Dresden. ³⁾ Chorsänger. ⁴⁾ Weide, blide, Be-
lagerungsmaschine. ⁵⁾ Drig.: ubergreifen. ⁶⁾ Drig.: vorzeichnen. ⁷⁾ schauen. ⁸⁾ Drig.: hanthalten.

von Oſtern biß auf michaelis, ſal ſein zwifchen funfften [und ſechſten], und von ſechſten an biß zum blaſen rat zu halten und darnach umb zwelff wider zu rath [zu] kommen; wu aber ein vaſteltag iſt, ſo ſal man umb einß zu rath komen und rath biß umb vier halten. Die anderen ſtunden ſollen frey ſein; eß were dann, daß notturſtige ſachen fürſilen, die der harre von einer geordneten zeit biß auf die andere¹⁾ nicht erwarten muchten: wen²⁾ man denn anſagt, ſal zu diñt kommen.

Im winter nach ſant michelſtag biß auf Oſtern deß morgens zwifchen ſechſten und ſiben meße zu horen, von ſiben biß auf neuen rath zu halten, darnach eßen und nach eßens wider umb zwelff rat zu halten, wie obin angezeiget.

Dornach ſollen ſich die leute wißen zu halten mit anbringung [von] elagezedeln, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordneten zeit zu warten, und ſollen zu anderen gezeiten, außeralb der geordneten ſtunden, unß mit uberlauſſen; ſal auch dem hoßgeſinde, darnach zu dinen, geſagt werden.

Eß ſollen auch die canzeliſchreiber zu den geordneten ſtunden in der canzley ſein und ſich gehorſamlich nach dem canzler halten; ſal ſie auch der canzler aufzunemen und zu urlauben macht haben.

Eß ſal kein rath kein geſchende nemen ane unſer ſunderlich wißen und willen.

Eß ſal auch nyman in unſer rathßſtuben ader eammern gehen, er ſey dann dorzu vorordnet.

[Eß ſolgen Nachträge:]

Zwiczau vom Torampt 12 gulden für die choß, jußt er zu den trommetern gerecht; wenn er denn den peufferdiñt nymer hat, ſal man für die andere perſon auch 12 gulden geben.

Dem haſenjeger 12 gulden für ſein choß, 12 gulden für ſein pferd und acht gulden für die cleidung, macht 32 Gulden.

Die hunde ſtehen bey unß, der ſollen [ſein] 6 winde, die er tegelich gebraucht, und zwene, jungen zu zihen, und alſovil ſteuberer³⁾; ſal man die rinden⁴⁾, die ym keller gefallen, zu enthaldung derſelben hunde geben.

Und was ſunß von eßen und trincken uberbleibt, ſal armen leuten gegeben werden.

Der Zwergin 6 gulden zur choßtung.

Der ſweineptin 12 gulden, die ſwein zu verſorgen.

Zweien wechtern 20 gulden, ſollen die badßtuben und andere ſtuben heißen⁵⁾.

Summa 82⁶⁾ gulden.

Ap auch nyman der unſern, einer ader mehr, gefangen wird, da got vor ſey, ſo wollen wir unß ſegin ym gleich anderen den unſern gebürlich halten.

¹⁾ Orig.: anderen. ²⁾ Orig.: wenn. ³⁾ „außtöbernde Jagdhunde“. ⁴⁾ Brotkruften. ⁵⁾ heißen.
⁶⁾ Orig.: 827.

Frauenzimmerordnung¹⁾ des Herzogs Moriz²⁾ von Sachsen (1541).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Hofordnungen an dem Churfürstlichen Hofe 1541 — 1716 — 1747.

Ordnung des fürstlichen frauenzimmers 1541.

Erstlich sal der Hoffmeister ein vleißigs aufsehen haben auß alle Dinge, so ihm frauenzimer nottorftig sein.

Zum andern, so soll ehr ein vleißig aufsehen haben, daß das frauenzimer allezeit zugeschloßen ist und nymandt auß gelassen werde ane vorwissen unser gnedigen frauen³⁾; Es wehr dann sache, daß unsere gnedige hern im frauenzimer wehren, so mag⁴⁾ mans uffen lassen, als lange die fürsten darinnen sein. Wan die fürsten herausgehen, so sol ehr die Edellent auch rausklopfen, sonderlichen uf den abent, und das frauenzimer von stunden zuschließen.

Und das ehr dem Thurfnecht ernstlichen bevellich, das ehr die schlüssel bey sich behalde und nymandes gebe, auch selber zu[=] und auffschliße und ane vorwissen des hoffmeisters uber nacht nicht auß dem frauenzimer sey; das auch die Camerdiener, Jungfranknecht, stubenheizer und Camerdienerin keinen unflug treiben, nymandt auff[=] noch abelassen ane vorwissen ader bevel; das sie auch auß den abent auß die licht und fener guth achtung geben, daß allenthalben also vleißig zugesehen werde.

Die Hoffmeisterin soll ein vleißig aufsehen haben auß unsere gnedige Frau, daß Ihrer f. G. wol gedienet und alles das gethan wirth, das Ir guth ist, und daß sie auch ein vleißig aufsehen habe⁵⁾ auß alles, das do ehrlich ist, und, was zu nachteil gereichen welde, daß daßelbige guttighen vorkommen werde.

Und daß sie auch ein vleißig aufsehen habe, daß unser gnedige frau nicht zu zorn beweget [werde], und daß sie ire fürstlich gnade treulich dahin halde, daß sie meinen gnedigen hern, als iven hern, auch nicht zu zorn bewege, sondern sich guttighen und freuntlich zu allen zeiten gegen ihren hern erzaiße, daß sie in christlicher ehe, frit und eynigkeit bey eynander leben megen: so wirt Got bey ihnen sein und alle gnade und Seligkeit geben.

Die Hoffmeisterin sol auch die Jungfrauen zu aller Zucht und Ehren zihen, wie sie ire eygene kinder weren, und sal die jungfrauen dahin halten, wann die fürsten im frauenzimer sein, daß die jungfrauen stets an die Meyhen treten, und nicht eine ygliche alleine zustranet in eynem winkel sitzen lassen, daß sie auch die jungfrauen dahin halde, daß keine auß des frauenzimmers Stube ane ire lobe⁶⁾ gehe, und nicht auß der Kastlebe⁷⁾ noch auß[=] und einlauffen lassen ane ire vorwissen, auß daß es zuchtighen und erlich zugehe mit

¹⁾ Außer die Bemerkung: quod caret aeterna requie, durable non est. ²⁾ Herzog Moriz wurde 1547 Kurfürst. ³⁾ Agnes, die Tochter Philipps von Hessen. ⁴⁾ Orig.: magt. ⁵⁾ Orig.: haben. ⁶⁾ Erlaubnis. ⁷⁾ Im Original: Kastlebe. Balkonartiger Ausbau (mhd. kapfeloube). Vgl. Heyne, Deutsche Hausaltertümer I, S. 291, Anm. 248. Vielleicht auch Altan; vgl. Kavele (Grimm V, 372 f.), auch Kaffate (ib. 21)?

meyner gnedigen frauen zimer, kein angeruchtte oder nachttail daraus entstehe, das dann bey jungen leutten leichtlich geschehen kinde.

Das auch die Hoffmeisterin ein vleißig außsehen habe, das die Jungfrauen meiner gnedigen frauen vleißig dinen, wann sie in die kirche oder anderswohin gehet, die Jungfrauen alle nachfolgen, keyne hinder ihr bleibe¹⁾, das sie nicht groß geschrey oder gelectter treiben, auß das es zuchtig und ehrlich zugehe; und, wie sich eine oder mehr ungeburlich hilde, so soll sie die darumb straffen. Wollen sie nicht volgen, so sol sieß m. g. hr. re. anzeigen, der wert sich mit Straffe wol zu erzaigen wissen.

Die Hoffmeisterin sol auch den Jungfrauen sagen und sie darzu halten, das sie alle morgen mit eyinander und nicht einzeln in die kirchen gehen; unangesehen, ob gleich m. g. frau darin zu gehen verhindert, sollen doch die Jungfrauen mit der hoffmeisterin darein gehen, alda got anrufen und betthen, desgleichen auch nachmittage ums vesperzeit, wan man darin zu sitzen pfleget; und das die hoffmeisterin bevehle und dem Thurfnecht ernstlichen sage, das, weil man in der kirchen ist, das frauenzimmer unden zugeschloßen und nymands hynmauß ane vorwissen gelaßen werde.

Es megen auch die Edelleut, wangleich die fursten nicht im frauenzimmer seyn, darein umb zwelff uhr nachmittags gehen und bis zwei uhr nachmittage und nicht lenger darin gelaßen werden.

Zum letzten sal der Hoffmeister bevelen und mit Ernst darumb halten, das nymandes aus dem frauenzimmer gespeißet werde.

Was meyne Guedige frau vor Diner und Dinerin haben mus:

1 Hoffmeister.	4 Jungen.
1 Hoffmeisterin.	1 feschin.
9 Jungfrauen.	1 Camerfrau, die wäschet und bet ²⁾ .
1 Tischsteher.	1 Thurfnecht.
1 Eßentreger.	2 Jungkfraufnecht.
1 Trinkentreger vor m. g. frau.	1 Schneider salbander.
1 Trinkentreger vor das freulein.	

M. H. z. Sachss.

m. p. p.

Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 10 041, Fol. 30. Original mit Siegel.

Ehurfürst Moritzen hineingelaßene Instructionen.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsen etc., haben bewogen, das sich unsere und alle andere regierung von tag zu tag beschwerlicher anlassen

¹⁾ Orig.: bleiben. ²⁾ bettet.

und die leute und zeit sorglich, derwegen wolle die notdurft erhaiſchen, das wir dieſelbige unſere regierung mit ſtädtlichen und anſehenlichen perſonen beſtellen, die in unſerem an[=] und abweſen den Sachen und unſern underthanen getreulich und mit vleiſß vorſtehen, die leute mit antwortt auß ire ſupplication und ſchriſte und mit anderm billigem beſchaide, zum förderlichſten das geſchehen mag, abfertigen und irer gebrechen vorhoren, die in der guthe oder zu rechte entſchaiden und in allem gute ordnung und maſ halten.

Demnach haben wir unſere Regierung nachſolgender meynung vorordnet und angeſchaft:

1) Erſtlich wollen wir vorordnen und halten einen ſtädtlichen, anſehenlichen man, dem wollen wir zuordnen unſern Canzlern und ſonſt noch vier perſonen von Adell, auch zweene rechtvorſtendige, außeralben unſers hoffmarſchalchs und Rauptmanus des orts, da wir unſer weſentlich hofflager halten werden.

Und ſol des vornemſten amt ſein, das er uff alle bevelhabern unſeres hofes ſehe¹⁾, damit ein ider in ſeinem ampt treulich und vleiſſig ſey.

Und wue er mangel beſindet an dem canzler, marſchalk, ſchenken, kuchenmeiſter oder andern, ſo ſol er ihneu ernſtlich underſagen, die mangel und gebrechen abezuſtellen; do es nicht geſchicht, ſol er ſolchs unſ anzaigen.

2) Wir wollen auch einen vorordnen, der uff die Edelen Knaben in unſerem hove ſehen und achtunge geben ſoll, das ſie zu Gottesfurcht, zucht und gehorſam gezogen und das die ungehorſamen geſtraft werden, Sonderlich auch, das ſie alle zaitt in die Predig gehen und Gottes worth mit vleiſß horen; hierauf ſollen unſere rethe auch achtung geben, damit deme volge geſchee.

3) Es ſollen auch ime, dem vornemſten, denen wir ordnen wollen, zugeſtellt werden unſere canzley[=] und hofordnung, darinnen ſol er vleiſſig erſehen und darob ſein, das beide ſolche ordnung vleiſſig gehalten werden.

4) Man ſolle ihme alle Tage zuſtellen die hofrechnung, deſgleichen die jutterzedel, doriinne ſol er ſich mit vleiſß erſehen, und, do er gebrech oder mangel findett, die ſol er abſchaffen.

5) Unſer vornehmſter Rath ſol auch darauf achtung geben, wann frembde Herren oder Bodtſchaften zu unſ kommen oder durchziehen, das die recht gehalten und nach gelegenhaitt außgeloffet oder mit haſer und weine vorehret²⁾ werden.

6) Wann Einſpennige, Poſtbotten oder Edele knaben mitt brieſen in unſern geſcheften abezufertigen, ſolchs ſol er, da es die notturft erfordertt, und auch ihrer zerung halben zu bevelhen haben.

7) Item, wan den leutten, die geſchenke von andern herren vिलleicht gebracht, Trommetern oder dergleichen, ſondern³⁾ uff den Meyſen, Franckgeldt zu geben, das ſol er auch zu vorordnen haben.

8) Er ſol auch in unſerm abweſen in der hoffstuben malzait halten und die Kethe mitt ihme eſen laſſen, damit das Hofgejinde ſcheue habe.

¹⁾ Orig.: ſehen. ²⁾ Orig.: vorehren. ³⁾ beſonderz.

9) Und sol auff den ganzen hoff achtung geben, wue er unordnung, unzucht oder ungehorjam vormerckt, das er die abschaffe und straffe; und sol dem prediger eingebunden werden, das hosgesinde zu ermahnen, das sie sich des unordentlichen lebens enthalten, sich zuchtig und ehrlich halten.

10) Er sol auch, soviel ers immer schicken kann, bey vorhor der sachen sein, sonderlich wan es zwischen denen vom adel ist.

11) Es sollen sich auch alle bevelhabere im hofe bey ime rats und beschaitz erholen.

12) Die andern zugeordenten Rethen sollen mit aberichtung der supplicationen, mit vorhor der sachen und mitt vorfertigung der brive¹⁾ allen embßigen vleiß thun und sich in deme allem verhalten, wie unser Cancleyordnung ferner mit sich bringet.

13) Es sol auch unser Cancler bey solcher fertigung und vorhor der sachen sein, soviel er unserer sachen halben daran nicht vorhindert wirdet.

14) Und wan vorhore sein, so sol es der cancler unseren Rethen anzaigen; welcher dann unter inen unser geschest halber bey der vorhor nicht sein kann, der sol es den andern Rethen vormelden, dormit uf ihuen nicht gewartet und die parteien nicht ufgezogen²⁾ werden.

15) Es mugen auch unsere hosrethe unseren hosmarschall und ambtman des ortz, do wir unser wesentlich hoslager halten, zu den vorhoren erfordern und zu sich ziehen, welche sich auch darzu, wan sie des ives bevohlen ampts und unserer sach halben gewartten konnen, gutwillig sollen gebrauchen lassen.

16) Wann wir in unserem hoslager und des ortz umbhero sein, so sollen die andtwortt, beschaitt und bevehlich uff die Supplication und in vorfallenden sachen in unserem Rahmen und unter der canclery Secret ausgehen.

17) Wann wir uns aber aus unserem hoslager an andere orthe vorfallender gescheste halben begeben, so sollen unseres abwesens unsere Rethen die schriffitten in irem nahmen lassen ausgehen unter einem sonderm pettschafft, das wir ihnen dorzu sonderlich wollen zustellen lassen.

18) Was auch unsere Regierung schaffen, wir seint in unserem hoslager oder nicht, das sollen sie auch zu erequieren, zu volnziehen und zu vorhelffen lassen und deme volge zu thuen macht haben.

19) Welche sache auch in der guthen nicht kann vortragen werden, die sollen sie macht haben nach hosßgebrauch zu recht zu vorfaßen und dorinne in unserem nahmen urtail ergehen zu lassen und die erequieion zu vorfugen.

20) Desgleichen sollen sie gewalt und macht haben, in Appellationssachen, die von unserem Obern oder Sechßischem Hofgerichte ader sonst in unserem lande an uns gescheen, in unserem Rahmen vorzubeschaiden und urthail ergehen zu lassen; — doch das uns in schweren, wichtigen sachen Relation geschehe.

21) In nachparlichen gebrechen, gegen Chur[=] und fursten und andern, sollen

¹⁾ Orig.: brivue. ²⁾ hingedalten.

ſie die handel wol bewegen, dorinnen ir bedencken ſtellen, daßſelbige uns zuſchicken oder zuſtellen und, worinnen es die notturft erfordertt, unſer bedencken dorinnen vormerken. In alle wege aber ſol in ſolchen ſellen den churfürſten, fürſten und andern in unſerm nahmen geſchrieben werden.

22) Sie ſollen auch nicht weniger dan wie wir ſelbſt auf unſer hofordnung ſehen und vleiſig achtung geben, daß die gehalten werde, und, do hman des vom hofgeſinde der nicht nachgehen wurde, ſo ſollen ſie es dem vornehmſten Rathe anzaigen und in ſeinem abweſen ſelbſt ſchaffen.

23) Alle Ratſbeſtetigung ſollen ſie erwegen, und, ob darinnen einig bedencken vorſiele, daß ſollen ſie uns vormelden.

24) Item, ſie ſollen achtung geben uf ſicherung und befriedung der ſtraßen, und, dieweil wir darüber und zur vorhutung der plackerey etliche außſchreiben haben außgehen laßen, ſollen ſie vorſagen, daß darüber ernſtlich gehalten werde.

25) Wan Mißethaten an die Regierung gelangen, ſollen ſie vorſugung thun, daß dieſelbigen nach ordnung der rechte ernſtlich geſtraft werden.

26) Nachdem wir auch nuhmehr faſt alle lehne, die durch abſterben unſers hern vaters¹⁾ vormuge der großveterlichen und veterlichen vortrage an uns gefallen und von unſern vettern, Herzog Johannß Friedriche, an uns komen, vorliehen und die lehenspflicht ſelbſt genomen, wuhe ſich nuhefort mehr durch todesſelle die lehen vorerbeten vom vater uf den²⁾ ſohn, vom bruder uf den bruder ader vettern, auß craft und vormuge des buchſtabens der geſambtenlehnbrieve, ſo ſollen unſere Rethen und Regierung macht haben, den lehenserven, die den lehen volge thun, die lehen unſers abweſens³⁾ zu leyhen und lehenspflicht zu nemen; — doch daß in den lehensbrievien nichts vorendert noch mehr ſambtbelehnte⁴⁾ hynneingeſetzt werden, dann vorhin dorinne ſtehen.

27) Wan aber lehen vorledigt und uns heymgefallen angeſelle außgebetten wollen werden ader ſonſt etwas geſucht ader auch übermeßige leibgedinge, die dem ehgelde und landesgebrauch ungemetz, ader dergleichen etwas vorſiele, dorinne wir billich bericht haben ſollen, daß ſol uns durch die Regierung vorgetragen und unſers beſchaitz erwartett werden.

28) Aber gewonliche leibgedinge, welche dem ehgelde, das einbracht iſt, gemetz, ader darein die negſten lehenserven gewilligt, mogen unſere Rethen und Regierung befreſtigen in unſerem namen,

29) Aber gleichwol dorauß achtung geben, wann das lehen unſm falle ſtehet, daß keine beſchwerliche übermaß gewilligt werde ohne unſer vorwißen, ſonder, daß es an uns gelange.

30) Was Jagt[=] und holzſachen, item unſer camerſachen, bergordnungenge betrifft, dorinne ſol in allewege mitt unſerem rath gehandelt werden.

Demnach bevehlen wir unſern Rethen, die wir ordnen wollen und zum thail geordnet haben, daß ſie ſich diſer unſer ordnung und bevehlichz mit vleiſ

¹⁾ Herzog Heinrich der Fromme, geſtorben 1541. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Im Orig. folgt: ihnen.
⁴⁾ Orig.: ſambt belehnten.

und gestricks halten und derer nachgehen, auch andern unsern Ordnungen, wie obgemelt, nachzugehen vorschaffen und sich doranne nichts irren noch vorhindern lassen, als wir uns des zu inen vorsehen, dabey wir sie auch gnediglich schutzen und hanthaben wollen, und sie thun daran unser meynung.

Zu urkunth mit unserm Secret besiegelt und geben zu Torgau den drey- undzwanzigsten Septembers anno domini funfzehnhundert und ihm achtundvierzigsten.

Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Convolut diverser Hofordnungen de anno 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes gnaden wir Augustus, Herzog zu Sachsen etc.,

Thun allen und jeden unsern hofedienern, fürsten, Grafen, Herren, Rätthen, Rittershaft und allen andern unserm gemeynen Hofgesinde hiemit fundt und zu wissen: Nachdeme wir in anfang unserer Churfürstlichen Regierung eyne merckliche Unordnung in unserem Hofe befunden, das wir damals mit gehabttem Rathe eyne Hofordnung stellen und öffentlich vorlesen lassen, der gnedigsten Zuversicht, es werde sich eyn jeder derselben gemeß verhalten und sich selbst seins Ampts erinnern und deme, so die Ordnung vermag, allenthalben nachgegangen und die nicht überschritten haben,

Dieweilen aber gleichwol die notturt erfordert, weil diese Hofordnung in das werg bißhero nicht gesetzt, dieselbe zu verneuen, So haben wir nicht können umbgehen, dieselb anderweit verneuen und publicieren zu lassen, welchem wir an unsern Hofe hinfurder stracks wollen nachgegangen haben. Und bevelhen darauf gegenwertigen, dem wolgebornen und Edlen Unserm Obermarschall, Rätthen und lieben getreuen, Herrn Fritz Magnussen Grafen zu Solms und Minzenberg, und Christoffen von Ragewitz, unserm Hofmarschall, welche beide wir Euch hiemit als unsere Ober[=] und Hofmarschall wollen jurgestält und angezeigt haben, das sie über solcher Ordnunge mit vleis und Ernst biß an uns halten und nichts denselben zuwider einwurzeln oder einreißen lassen, Darbey wir sie auch zu jeder Zeit gnediglich schutzen und handhaben und über ihnen halten wollen. Gleichergestalt wollen wir von euch Fürsten, Grafen, Herrn, Rätthen, Rittershaften und gemeynen Hofgesinde und eynem jeden insonderheit, was unser Ober[=] oder der Hofmarschall dieser unser Ordnunge nach Oder auch sonst Unsertwegen mit euch schaffen wirdet, das Ir Zme dorinn gleich uns selbst gehorsam sein wollet, wie wir uns deß zu Euch gnediglichen vorsehen, auch gegen die, so es nit thun werden, mit geburlicher und ernster straff erzeigen wollen.

Wie sich das Hofgesinde gegen Gott halten soll.

Ertlichen, weil alle Ding von got, seyner guad und allmacht, kommen¹⁾ und ohne Tuen und seyne guad ganz eytel und nichtig seyndt, So wollen wir Unser Hofgesinde vor allen andern Sachen hirmit gnediglichen vermant und erinnert haben, das sie eyn Gottfurchtig und Christlich, Erbar und eyngezogen leben furen, Gott in allen Dingen fur Augen haben, deßelbigen wort, so in der woche und seyertagen an unserm hoef gepredigt wirdet, vleißig heren, auch das hochwirdig Sacrament deß leibs und Bluts Christi zum estermahl empfangen und also nit allein den namen Christen furen, sondern auch sich mit der That als Christen erzeigen sollen.²⁾

Gottsesterung zu vermeiden.

Und nachdeme das unchristliche, hohergerliche Laster des Schwereus und fluchens bei dem namen Gottes und seyнем leiden bey allen Stenden leyder gar zu weit eingerißen und iberhand genomen, so begeren wir hirmit, ernstlich gebietendt, das sich die unsern solchs, deßgleichen deß unvorschembten Lasters der offentlichen Hurerey, Ehebruchs und anderer unzucht hinfuro enthalten; welche aber darinne bruchig befunden, die sollen durch den Ober[=] oder Hoffmarschalh ernstlich zu straffen verschafft werden.

Sich des zutrinckens zu mäßigen.

So wollen und gepieten wir auch, das sich die unseren des hochschedlichen Brauchs zu halben oder ganzen oder sonst unmeßigen zutrincken[s] an unserm hoef gentslich meßigen sollen; Und soll durch unsern hoefmarschalh und Schenken darauf mit vleiß gesehen werden und solchs niemands, weß standts der sey, gestattet, sondern denjenigen, bey denen es gespuret, mit ernst untersagett Und, do sie kunstig davon nicht lassen wurden, uns daselbige angezeigt werden: wollen wir uns drauf gegen sie mit geburlichem ernst zu erzeigen wißen.

Den Burgfriden und sich sonst friedlichen zu halten.

Unser Hofgesinde soll sich auch wieder eynander und gegen frembden mit worten, geberden und wercken fridlich, Ehrlich und zuchtiglich halten und alles gezencke vermeiden; Insonderheit aber soll seyner den andern aus Unsern Schloßen, Jagtheusern oder herbergen außfordern. Wurde aber eyner uber solch unser verbott eynen andern außfordern und der außgeforderte hinausgehen, die sollen beide, sobald wir oder unser Marschalh deß inne werden, eyner sowol als der ander, geurlaubt werden. Und viel weniger soll jemandt, er sey hofgesinde oder nicht, in unsern Schloßern, Jagtheusern oder herbergen die were uber eynen andern rucken oder außziehen, ob gleich seyne beleidigung darauf erfolgt. Welcher aber solchs ubertreten wirdet, gegen deme soll nach hergebrachtem

¹⁾ Orig.: kompt. ²⁾ Orig.: wollen.

brauch der fürstenhöfe und sonderlich deß gebrochnen Burgfridenß halben mit ernstlicher straff verfahren werden. Und, wann also eyner oder mehr in diesem oder andern sahl strafwürdig befunden, den[=] oder dieselbigen soll unser Marschall nach gelegenheit der verbrechunge in bestricunge nehmen oder gefenglich eyziehen und daßelbe ferner an uns gelangen lassen, darauf wir Inme weiter darinne wollen zu bevehlen wissen.

Ob sich jemandt die gerichte zu verhindern understunde.

Und ob sich jemandt, denjenigen, der also in gefengnuß gefurt wurde, mit gewalt und der that zu entledigen und ime davon zu helfen, understunde, gegen deme wollen wir uns mit ernstlicher Straf nach ordnung der recht unmachleßlich [zu] verhalten wissen.¹⁾

Vermeydung des Gaßengeschrey.

Wir wollen auch, das sich unser Hofgesinde nicht alleyne zu hoef, wie obgemelt, sondern auch andern orthen, in heusern und auf der gaßen, zuchtiglich und bescheidenlich halten und unter andern auch das leichtfertige, ungeschickte geschrey und geprulle auf der Gaßen vermeiden, Sonderlich auch unsern Burgern und underthanen in Steten bei rechtlicher weile nicht verdrießlich noch beschwerlich sein, Sy sambt den Tzen keinerley weise beleidigen noch betruben, sondern eynem jeden deß seynen warten lassen und zu feyner unehre oder weiterunge ursach geben. Wurde aber jemandt darinne bruchig befunden, die, und zuwohraus die knechte und knaben, sollen nach gelegenheit irer vorwirfunge mit dem Thorm oder sonst ernstlich und unmachleßlich gestraft werden. Doch soll durch den Rath verschafft werden, das ire Burger und Hantwerkgesellen sich ired bißher gewenlichen muthwillens enthalten und dem Hofgesinde zu weiterunge, so zu ervolgen pflegt, nicht ursach geben.

Eynziehung der Freveler durch die Wache.

Es soll auch die verordnete wache dieselbigen muthwilligen ubertreter anzunemen und dem ober[=] oder hoffmarschallh anzusagen bevehl haben, damit sie Tze geburliche straff bekommen.

In feuersneten.

Wo sich auch, da gott vor sey, eynicher auflauf oder feuersnoth zutragen wurde, So sollen sich unser hoefdiener sambt Tzen knechten, sovil derer bey den pferden nicht bleiben derffen, alsbaldt uff unser Schloß, Jagthaus oder herberge verfügen und daselbst deß Obern[=] oder hoefentarschallhs oder, weme wir es sonst in derselben abwesen bevehlen werden, bescheidts gewarten.

¹⁾ Orig.: lassen.

Dienstwartung des Hoefgesindes.

Es sollen auch die Fürsten, Grafen, Herrn und [die] vom Adel im hoeflager teglich zwischen Acht und Neun und usn Abent zwischen drey und vier uhren vor unserm Eßzimmer erscheinen und daselbst, biß wir zu Tisch geseßen und waßer genommen, uff unsern Dienst warten; deßgleichen sollen sie auch thun zu[r] Morgen[=] und abentmalzeit Oder, wann wir frembde Herrn, Rethen, Botschaften oder sonst statliche Leute bey uns haben oder in Audienzen oder andern großen handlungen sein werden. Es sollen auch unsere Camerer und Edelleute, die wir speisen, nit eher zu Tische sitzen, biß daß wir uns zuvohrn geseßt haben, Und sollen diejenigen, so auf unsern Tisch oder sonst zu andern Diensten bescheiden, deßelbigen Fres Dienst, insonderheit teglich zu rechter Zeit, vleißig abwarten, damit man eynen jeden, wie bißhero oft geschehen, nicht suchen oder auf ihnen warten dorffe, die Truchßsäß selbst vor die kuchen gehen und das Eßen von dem koche, wie gewonlich, gecredentz nemen, deßgleichen auch der Tischsteher und, der das Trincken raichet, auch eyn jeder seins Diensts vleißig in Acht haben. Wurde sich aber darinne jemandt unfleißig, ungeschickt oder unachtsamb erzeigen, dem soll es unser Ober[=] oder hofmarschall mit Ernst underfagen und, ob es dann von Ihnen nit abgestellt wolte werden, Uns daselbe ferner berichten: So wollen wir uns mit enturlaubung und in andere wege gegen dieselbigen zu erzeigen wißen. Es soll uns auch hinfuro das waßer, sonderlich wann frembde Herren oder Geste vorhanden sein, durch die Grafen und Herren gereicht werden. Im zahl aber, das sie aus erheblichen Ursachen nicht fur der handt, sollen es die vom Adel raichen.

Dienstwartung im frauenzimmer.

Und gleichergestalt soll es auch durch diejenigen, so auf unser Frauenzimmer bescheiden, mit der aufwartung gehalten werden, wie wir solchs unser freuntlichen lieben gemahels¹⁾ Hofemeister weiter bevolhen haben. Und wann wir selbst im frauenzimmer eßen, Wie wir es alßdam mit den Diensten und sonst gehalten haben wollen, das soll unser Marschall denen, so zum Dienst bescheiden, zu jeder Zeit anzeigen, deme sie auch stracks also nachgehen sollen.

In unser furstengemach zu gehen.

Es sollen auch keyne knechte, Trabanten, Lockayen, Bothen, Knaben, auch ander gemein hoefgesinde, in unser furstlich Eßgemach gelaßen werden. Und sollen sich unsere Diener vornemlich deß orthß zuchtigs, tugentlichß wesenß mit Irer geburlichen underthenigen Ehrerbietung, wie solchs inen als Dienern gegen Frem herren und demselben zu eheren und Ihnen selbst zu Ruhm wol anstehet, verhalten. Aber in unsere andere gemache, dorinne wir außershalb der Malzeit pflegen zu sein, soll niemandt geen, er sey dann hinein geordent und von uns erfordert.

¹⁾ Anna von Dänemark, befaunt als „Mutter Anna“.

Trincken raichen zwischen Maßl.

So wir auch uns außershalb der Ordentlichen Malzeit trincken raichen laßen, so sollen unsere Edelleut selbst vor den Keller gehen, [es] vor und darneben tragen und es nit durch andere tragen laßen; Und sollen unsere Camerjunggen alsdann auf die Becher warten, dieselben von den Edelleuten nemen und wider vor den Keller bringen.

Wie das Hoefgesinde soll geruht seyn.

Nachdem wir auch eynem jederm sonderlich haben anzeigen laßen, mit wievil geruhten pferden ehr hinfuro solle bestalt und underhalten werden, solchs ist nochmals unser gemuth und meynunge, Und begeren hierauf gnedig, das eyn jeder mit der Anzael pferde, schwerer rustunge und schutzengerethe, wie man ihnen solchs anzeigen wirdet, und tuchtigen Knechten, soviel jedes anzael betrifft, dermaßen gefaßt sey, das daran zu jeder Zeit kein mangel erscheine Und uns nit Ursache gegeben werde, deßhalben geburliche eynsehunge zu thun. Wir wollen auch darauf vleißig achtung geben laßen, damit keyner mit seyner anzael pferde, die ihm durch uns underhalten werden, hinderstellig¹⁾ bleibe.

Wie sich unser Hoefgesinde im Velde halten soll.

Im Velde sollen die Reißigen sambt dem Troß und wagen unzurstreuet, ordentlich und im hauffen, eyn jeder in dem glide, dohin er durch den Hoefmarschalh geordnet, bey eynander ziehen, sofern es anderst die gelegenheit der straßen leiden will, auch der leute schaden an den Saatsfeldern²⁾ und wiesen³⁾, sovil immer muglich, vormeyden. Deßgleichen sollen sie im hoeflager, wann sie spacieren reiten, auch thun. Es soll⁴⁾ auch im velde aller Troß zwischen dem nachtraben und dem rechten hauffen in guter Ordnung beysamen bleiben und ohne sonderlich erlaubnuß unsers Marschalhs oder, weme es derselbe bevelhen wirdet, keyner abreiten, biß das sie gemelter hoefmarschalh mit bevelh, weß sie sich halten sollen, sembtlich abreiten leßt: So solle ihnen alsdann der futtermarschalh oder sonst eyn ander zugegeben werden, auf den sie sollen bescheiden sein. Welcher Troß aber daruber abreitet oder sich solchs bescheids nit heldet, der soll mit dem Torm oder sonst nach gelegenheit gestraft, auch ime seyn eyngenommene herberg wider durch den Jurirer abgeschafft und [ihm] zuletzt, do platz vorhanden, jurirt werden. Wir wollen auch hiemit das Schießen in unsern walden⁵⁾, auch leitung der hunde darein, ernstlich verboten haben. Wann auch unser hoefgesinde auf den Jagten oder sonst zum halt verordnet, soll keyner ohne Tres Bevehlhhabers Vorwissen abreiten, deßgleichen im auß[er] und eynzuge mit seyner ahnzal pferde in der Ordnung warten und nicht ehe hinwegkucken, wir seyndt denn vom Roß abgeseßen.

1) rückständig. 2) Saatsfelder. 3) Orig.: weisen. 4) Orig.: sollen. 5) Wäldern.

Abreitung vom Hove.

Es soll auch ohne unser erlaubnis niemandt uber nacht abreiten oder außենbleiben; hat aber jemandt darzu ursache, der soll uns durch unsern Obern[=] oder Hoefmarschall und sonst durch niemandt angezeigt werden und unserz bescheits darauf gewarten. Und so lange cynem von uns erlaubt wirdet, soll ime seyne Besoldung nicht abgekürzt werden; blieb ehr aber uber die verleubte Zeit ohne ehaften oder genugsame Ursache außեն, so soll ime dieselbe Zeit, was ehr uber das verlaubnis außենbleibt, an der besoldunge abgekürzt werden. Do aber eyner ohne verlaubnis abreitet oder seyne pferde vom Hove schicket, deme soll seyne besoldung gar abgeschafft werden.

Allerley gemeyne ansagen uber hof.

Domit auch unser hofgesinde sovil desto besser wißen möge, wann man außeralben der geordneten Zeit auf unsern Dienst warten, Auch zu welcher Zeit man zu den Reisen auffein, deßgleichen, was rüstung man jedesmal furen soll, so wollen wir verfügen, das solchs zu jeder zeit durch den Marschall zeitlich genug uber hoef angesagt soll werden. Und soll der verirer¹⁾ solcher ansage halben und sonst uf den Marschall bescheiden sein und sich seynes bevehls zu jeder zeit verhalten und aufwarten. Es soll sich auch eyn jeder solcher ansage nach eigentlich halten, auch die schwere oder leichte rüstunge furen, die ihnen angesagt wirdet, bei vermeydung unserz mißfallens. Und weil, wie wir bevehlichen, [wir] deß Jars nur cynmal uber hoef kleiden, und doch ein jeder unser hofdiener seynen dienern noch eyn lindisch kleit geben muß²⁾, So wollen wir, das sie, auch inen selbst zu ehren, unsere gebreuchliche hoefjarbe nach dem muster, so zu jeder Zeit in die hoefstube angeschlagen werden soll, kleiden und inen dienern davor nicht gelt geben oder denselben gestaten, das sie solche ver= leuffen, underichlahen oder sonst hinderhalten, wie bißhero bey etlichen vermarktet worden. Und damit sich diejenigen, so außs neue in hoef kommen, mit Un= wißentheit der hofsordnung sovil desto weniger zu entschuldigen, auch sich sonst menniglich sovil desto besser darnach zu richten, So soll diese in unsere hoefstuben öffentlich an eyne tafel geschlagen werden, auf das jedermann sich darinne zur notturst zu ersehen habe. Was sich auch zwischen wesentlichen hofgesinde under sich oder von andern, als von wirten in[=] und außeralb des hoeflagers der uberschwendlichen und umbilligen zernunge halben, so sie wider die außgegangene ordenunge beschwert wurden, oder zwischen die hantverggleuthen und dergleichen leuten wider das hofgesinde vor clagen³⁾, Irrung und gebrechen⁴⁾ zutragen wurden: Die sollen zu jeder Zeit an unsern Ober[=] oder hof= marschall gelangt und durch denselben gehöret und der pillikeit nach entscheiden werden. So wollen wir auch daran sein, das in[=] und außeralb hofs unser hoefgesinde mit den herbergen und teglichen Zernungen nicht uberseht und be=

¹⁾ Jourier. ²⁾ Drig.: mußen. ³⁾ Drig.: verelagen. ⁴⁾ Im Drig. folgt: sich.

schwerdt werden. Gleichergestalt, wann der Marschalch von jemants unserß hoesgesindes angelangt wurde in sachen, die in seynen bevehl gehörig, als do ist erlenbnus bitten, abzureiten, und was dergleichen mehr ist oder eynes jedern Bestallung vermagt, das soll ehr nit weniger annemen, an uns zu tragen und bey uns darauf umb bescheidt anzusuchen.

Die neuen knechte dem Marschalch anzugeben.

Es soll ¹⁾ zu verhütung unwillens keyner dem andern seyne[n] diener zu dienst annemen, Er sey denn zuvor von ihenen aufrichtigerweise abgescheiden und habe deß guten schein und paßport.

Dienstlose Buben nicht zu leyden.

So sollen auch in ²⁾ unserm Stall noch sonst am haus die unnutzen buben, die do keynen dienst haben, in Stellen und den herbrigen nicht geliden, sondern ernstlich abgeschafft werden.

Die muthwilligen Buben zu straffen.

Weill dann der eigenwill und jurwitz under den Buben zu hof sehr groß und uberhant nimbt, wie vor augen ist, Als wollen wir, wo ehner oder mehr etwas verbrechen oder muthwillig furnemen wurde, das in unserß Marschalchs Ambt gehörig, das ehr den[=] oder dieselbigen allewege zu straffen haben und hierinnen weder ³⁾ der herren noch Edelleut buben verschonen soll.

Wie es uber den Malzeiten soll gehalten werden.

Es soll alle tage deß morgens umb zehen uhr und deß abents umb funf, doch uff furgehenden unsern bevehl, angericht werden; Es sielen dann reisen oder andere nothwendige geschefte fuhr: Alsdann wirdt sich der Marschalch wol bescheits bey uns darauf zu erholen und deselben zu verhalten wißen.

Beschließung des Tors unter der Malzeit.

Wann der Marschalch fur die kuche gehet und der erste gang vor uns angerichtet und [man] hienaufgangen ist, so sol das Thor durch den Thorwarter beschloßen und dem Marschalch die Schlüssel iberantwortet und außershalb zufelliger nothsachen vor gehaltener Malzeit nicht wieder aufgeschloßen werden.

Vom Hove nichts abzutragen.

Wir wollen auch, das eyn jeder mit seynen knechten verschaffe, inmaßen wir solchs allem andern hoesgesinde hiermit auch ernstlich geboten haben wollen, von unserm hofe gar nichts, Es sey durch weiß standes es wolle, an Brot, Fleisch, getrencke oder andern, sonderlich aber von Silbern, abzutragen, sondern,

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Orig.: im. ³⁾ Orig.: wider.

was von dergleichen Dingen überbleibt, an fein[en] geburlichen orth zu antworten, damit man ſolchs vor die Almosen den armen zu gebrauchen habe; und, wer das übertritt, der ſoll durch unſern Marſchall ernſtlich geſtraft werden. Do auch vormutung vorhanden, daß die kuche und keller in ire heuſer oder ſonſt etwas abgetragen, ſoll der Marſchall ſambt dem Schencken und kuchenmeiſter ſolchs vorkomen und ſonderlich durch den Torwarter und ſonſt dorauſ gute achtung geben laſſen.

Nachdem uns auch ehne zeit lang dahero über die monatliche beſoldunge, auch etlicher perſonen koſtgelde, nit wenig von wegen vorgefallener und eyn-gewurpelter Unordenunge uſgangen, daraus wir wohl urſach hetten, über hoes, wie bei unſern löblichen vorſaren geſchehen, ſpeiſen zu laſſen und die monatliche beſoldunge und koſtgelt, weil wir bißhero ſaßt duppeln uncoſten getragen, abzuschneiden: So ſeindt wir doch von wegen beßerer underhaltung unſers hof-geſindes, auch ſonſt aus bedenklichen urſachen, ungeachtet, was vortheils und zugangs an Speiſen wir hetten, mit reichung der beſoldung und koſtgelt[s] eyn Zeit lang unſerer gelegenheit nach. fortzufahren [willens]. Und weil wir monatlich die beſoldung, auch das koſtgelt, denjenigen, ſo es geordent, reichen laſſen, So wollen wir zu verhutung und abſchneidung unſers doppelu untreglichen Unkoſtens ernſtlich geſchaft und nachvolgender geſtalt gehalten haben, daß ſich eyn jeder in[=] und außershalb deß hoflagers, ſo beſoldung oder koſtgelt hat, deßelben erinnere und ſich ſelbſt mit Coſt und tranck verſehe. Und ſoll hiñſurder niemants weiter geſpeiſt werden dann, die wir unſerm hofmarſchall verzeichnet zuſtellen laſſen.

Es ſoll auch hiñſurder eyn jeder, es ſey Rath oder ander Diener, ſo Monatliche beſoldung hat und in[=] oder außershalb Landes in unſern geſcheyten reiſen oder verſchickt wurde¹⁾, umb ſeynen pſenning anſtatt ſeyner empfangenen monatlichen beſoldunge oder wochentlichen Coſtgeldes zeren; Es were dann, das ehr von wegen forderung der reiſen uff poß[=] oder andere friſche pferde etwas uſgewandt hette: ſoll ihme über ſeyne beſoldunge aus der Chamber erſtattet werden.

Nachdem auch bißhero ſich mannichfaltig zugetragen, daß, do wir in unſern Amptern ligen, ir viel, welche beſoldung gehabt, ſich nit allein der Stallung, ſondern auch deß Rauchfutters gebrancht, weil dann ohne das an etlichen orten mangel vorfallt, [wir es] auch zum theil erkeuffen müßen: So wollen wir ſolchs auch abgeſchaft haben, deß ſich hiñſurder eyn jeder, der beſoldung hat, ſolle enthalten und ſich an ſeyner monatlichen beſoldunge in deme und andern beguugen laſſen und mit aigner ſtallung in[=] und außershalb hoflagers verſehen.

Niemandt zu kuche und keller zu laſſen.

Und damit ſolches außtragens, auch aller Argwen darinnen ſovil deſto beßer verhutet möge werden, und ſonſt aus andern beweglichen urſachen, ſo ſoll das

¹⁾ Orig.: wurden.

auß[=] und eynlauffen in kuchen und keller, so bißhero gemein gewest, genzlich abgestalt und ohne unsern sonderm bevehl in kuchen und keller niemandt, der nicht hinein gehört, und sonderlich der köch und keller weiber und kinder nicht gelassen werden, darüber auch der Marschalch stracks halten soll.

Es soll auch dem Thorwarter unsers schloß jemandt zugeordnet werden, auf diß und anders zu sehen und, so sie jemant verdecktig halten, denselben zu besuchen und, so sie etwas bey ihme befunden, inen nit hinabzulassen, sondern ihme solche[s] zu nemen und dem Marschalch anzujagen, auf das er denselben geburlich straffen laße.

Zuschlißung Kuchen und Keller[s].

Es soll auch der keller unß abent, sobald wir zu Bette seindt, undt die kuchen, wan man abgespeißt hat, zugesperret werden, damit man widerumb aufraumen und zuhauen kenne; Es weren denn zufellige gastunge oder andere notturfftige ursachen vorhanden: alßdann soll man es nach gelegenheit halten.

Offnung und Sperrung des Schloß.

Es soll auch unser Schloß deß Winters frühe umb fünf uhr, deß Sommers nach vier uhren aufgesperret und deß Abents allezeit umb neun uhr zugesperret und mitlerweil durch den Thorwerter und seyne zugeordneten gute achtunge auf die, so auß[=] und eyugehen, gegeben werden. Do aber frembde geiste vorhanden oder sonst jemandes bey uns zu schaffen hette, dorauß man warten mußte, oder fielen sonst andere ansehnliche ursachen fuhr, so soll es damit nach gelegenheit gehalten werden.

Beschluß.

Und gepieten demnach hiermit abermalß, wie im anfange, ernstlich und wollen, das sich eyn jeder unsers hoffgesindes, weß standes oder wesens der sey, sambt seyner Dienern dieser unser hoesordnung, soviel Ihnen dieselbe¹⁾ betrifft, gemeyß verhalte, Auch diejenigen, so zu den Ambten verordnet, eyn jeder seyns Ambts und Bevehls treulich abwartet Und darinne und sonst allenthalben unsers Marschalchs ansage, gebot und bevehl, so ehr an unser stat thun wirdet, und sonst dem Ober[=] und hoesmarschalch gehorsamblich geleben.

Wer sich aber muthwilliger, freventlicher weise darwider setzen oder die ubertreten wurde, gegen denselben sollen sie sich von unsertwegen mit geburlicher straffe nach gelegenheit der verwirkunge und nach irem erkentnis erzeigen; doch, wo es hohes standts oder sonst furneme personen betreffen wurde, sollen sie damit mit unserm vorwissen handeln. Was auch gemelter Unser Ober[=] oder hoesmarschalch in deme und andern unserer Ordnung nach thun und schaffen wirdet, dorinnen wollen wir sie, wie anfenglich angezeigt, in allewege nit alleine gnediglichen schutzen und handhaben, sondern auch, do wir ir seumung und unfleiß hierinnen spuren wurden²⁾, das sie ob dieser Ordnung nit strack und ernstlich

¹⁾ Orig.: daselbe. ²⁾ Orig.: werden.

halten wurden, selbst mit Ihnen dermaßen reden, daß sy befinden sollen, daß wir unserm bevehl und Ordnung strack nachgegangen und wirkliche Folge geleistet¹⁾ haben wollen.

Und geschicht sonst hierinnen allenthalben unser ernstlicher wille und meynung. Zu urkunt mit unserm aufgedruckten Secret besiegelt und geben zu Dresden Montags nach Michaelis Anno 1554.

Augustus Churfürst. [eigenhändig.]

Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Churfürstlich Sächsische Hoffordnung, Wie die in Abtretung Churfürsten Christiani²⁾ zu Sachsen etc., unsers gnedigsten Herrn, Regierung den fünfften Aprilis Anno 1586 zu Dresden zum ersten publiciret worden.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Herzogt zu Sachsen etc., thun hiemit allen und jeglichen Fürsten, Grafen, Freiherrn, Räten, Cammerjungfern, Truchsaßen und denen vom Adel, auch andern unsern Beampten und gemeinen Dienern, so sich an unserm Churfürstlichen Hoffe enthalten³⁾ und uns sonst mit Pflichten und Diensten verwandt und zugethan sein, sambtlich und sonderlich öffentlich kund und zu wissen:

Als nach tödtlichem seligen Abschied weilandt deß hochgebornen Fürsten, unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten etc., Christlicher und löblicher gedechtnus, seiner Gnaden Churfürstenthumb und Lande, auch derselben löbliche Churfürstliche Regierung, Gubernation und Hoffhaltung an Uns als Seiner Gnaden einigen, leiblichen Sohn und Landeserben kommen und verfallen, Und Wir befunden, daß in j. W. angestaltten Hoffhaltung undt gefassen Ordnung eine Zeit hero große Zerrüttung, unrichtigkeit, mißbreuche und nachlässigkeit eingeschlichen und [=]gerißen und fast alle gute Ordnung, althergebrachte Hofgebrenche verloschen und in abnehmen kommen, Derwegen die hohe notturfft erfordert, S. W. seligen vorige Hofordnung wiederum zu vorneuern, auch in eßlichen Articeln aus erforderung jetziger Leuffte und gelegenheit zu vorändern, zu ercleren und zu vorbeßern, Wie wir dann dieselbige hiermit öffentlich publiciret haben und in unser Hoffstuben auffhenten lassen wollen:

Und ist darauf Unser gnedigst begehren, ernster bevehlich, will und meinung, das alle, die sich an Unserm Hof enthalten und uns dienstpflichtig und verwandt sein, hohes oder niedern standes, [sich] solcher unser Hofordnung allenthalben

¹⁾ Orig.: zu leisten. ²⁾ Christian I. war seinem am 11. Febr. 1586 verstorbenen Vater, Kurfürst August, gefolgt. ³⁾ aufhalten.

gemeß, gutwillig und gehorsamblich verhalten wollen undt sollen, bei vormeidung unser ernstern ungnade und straff, gegen den ubertrettern vorzunehmen, daruber auch unser Hofmarschalch, Hans Wolff von Schönbergk, Ober[=] und Hoffschendk, Küchenmeister, auch Hausmarschalch, Haußvoigt und andere Oberbevehlichhabere, soviel eines jeden Ambt betrifft, strack und ernstlich halten und derselben zuwieder nichts einreißen lassen sollen. Do aber jemand, wer der auch were, solcher Unser Ordnung entgegen handeln und Unsern Hofmarschalch und andere unsere Bevehlichhabere verachten und in dem, was sein Ambt erfordert, nicht gevolgig sein wolten: Auf solchen fall wollen Wir nach eingenommenen bericht Uns gegen den vordrechern dermaßen erzeigen, das unser ernstest mißfall und daraus zu spüren, das wir ob dieser unser Hofordnung strack und unnachlässigk gehalten wissen wollen.

Erstlich: Das Göttlich Wort und Predigt hören.

In unserm wesentlichen Hoflager sol das Predigtambt alle tage, außgeschloßen den Sonnabend, gehalten werden, Uff dem Reisen und zufelligen Lagern aber die woche drei Predigten geschehen, auch zum östern mahl die Beichte ahngehört und Communion gehalten werden, darzu sich all unser Hoffgesinde finden, solchen Gottesdienst nicht vorseumen, ihre diener auch mitt vleiß darzu anhalten. Do aber jemandes Gottes wortt verachten, gotteslesterung und öffentliche nutugent wieder Gottes gebot begehen und mit solchem andere ärgern würde, so soll unser Hofmarschalch dieselben davon abhalten oder, do keine beßerung volget, mit unserem vorwissen in gebührliche straff nehmen.

Von Friede und einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Churfürstlicher¹⁾ Burgfrieden in der Hofhaltung, den Reisen und uff den Jagten soll streng und ernstlich gehalten werden und keiner den andern von Unsern Schlößern, heußern noch losamenten außfordern. Do unser Hofmarschalch deßen auch berichtet würde, sol er die vordrecher, wofern die vom adel oder sonsten ahnsehenliche, benampte Hofdiener sein, in unsere Handt bestricken und handtfeß machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alßbalden zu haßten undt gefengknuß bringen lassen und sich unsers bescheids darüber erholen.

Es soll auch an unserm Hoff das außfordern genßlichen verboten sein; do solches aber geschege, so sol der, so die außforderung thut, die straff, was sich daruber zutragen möchte, gewerttig sein. Undt, was sich vor uneinigkeiten und zwiespalt zutragen möchten, sol unser Marschalch verhoren, gütlich entscheiden und hinlegen²⁾ oder in endtstehung³⁾ deßen und der volge uns nach gestaltten sachen berichten.

Kein Todtschleger sol wieder die Gerichte geschützet noch jemandes anders solches zu thun nachgehenget⁴⁾ werden; do aber solchen personen durch einigerlei vorschübe dobongeholffen, denselben soll unser Hofmarschalch die straff, welche der

1) Drig.: Unsern Churfürstlichen. 2) beilegen. 3) Mangel, Fehlschlagen. 4) nachsehen, nachlassen.

Thäter verdienet, mitt Unſerm vorwiſſen unmaͤchleßig wiederfahren laſſen, darvor meniglich hiermit verwarnett ſein ſoll.

Es ſol ſich auch ein jeder in den Herbergen, wegen und ſtegen kegen den wirtten, weibſperſonen und Jungfrauen erbarer Zucht, gutes wandels und redlichkeit beſleißigen und ſich keiner zu hochzeiten, tänzen und an orte, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, eindringen.

Wir wollen, daß all unſer Hofgeſinde ſich förder allerhandt ſcherb, vor-drießlicher, ehrenrühriger und unnützer ſpeiwort, ſtachelreden, unzucht undt anders, ſo unwillen zu vorurſachen pſeget, in unſer Hoffstuben gencklichen enthalten, bei ſtraff des ubertretters enturlaubung von unſerem Hoff.

Dienſt[=] und Auffwartung.

Weil einem jedern ſeine beſtallung clare maß giebet, was er thun und laſſen ſoll, wollen wir uns hiemit uff dieſelben gezogen und einen jeglichen dahin gewieſen haben. Do ſich aber einer oder mehr darwieder ſetzen [wurde] und dem, ſo in unſerem Nahmen in Dienſtwartung oder ſonſten ihme von unſerm Hofmarſchalch Amtsſhalben befohlen, verweigerte, den[=] oder dieſelben ſoll unſer Hofmarſchalch uns bey höchſter ungnade uf friſchem fuß neben allen umſtenden anzuzeigen verpſlichtet ſein und alles, was uns zu ſchimpff und ſpott bei frembden Leutten gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es ſoll ſich aber niemandes außerhalb derer Cämmerer, ſo uff unſern Leib zu wartten beſcheiden, und denen ſolches ſonderlich angemeldet werden ſoll, in unſer gemach dringen, er ſey dann von uns erfordert oder hab uns nothwendiger geſchäfte halben anzusprechen: uff ſolche ſelle ſoll Er ſich durch unſern Thürknecht angeben laſſen. Unſere Cammerjunkern aber, die nicht ſonderlich uf unſern Leib teglich zu wartten beſcheiden ſein, ſollen ſich nichts deſto weniger uf anzeigung unſers Hofmarſchalchs auch zu anderer Dienſtwartung unweigerlich gebrauchen laſſen.

Wann wir aber Taſſel haltten und frembde Herrſchaft bey uns haben, So ſoll ein jeder ſeines Dienſts, darauff Er beſcheiden, abwarten, und, je vleißiger ſolches alßdann geſchicht, je lieber Uns daſſelbe ſein ſoll; Wie dann die Dienſtwartung nach utterteſcheidt der frembden anweſenden Herrſchaften ſtädlich und ehrlich durch unſern Hofmarſchalch beſtellet werden ſoll, deßen er von uns ſonderlichen bevehlich hatt.

Abreiten vom hofe.

Ohne unſer vorwiſſen und erlaubnis ſoll niemandes von unſerm Hoff abreiten; welche aber in ihren geſchäften zu vorreiten erhebliche uhrſachen haben, die ſollen bey unſerm Hoffmarſchalch und ſonſten niemandt anders, ſolches förder an Uns zu bringen, anſuchung thun. Do wir aber von einem ſelbſt angeſprochen werden möchten und Wir Ihme alßdann erlentben, So ſoll er gleichwohl ſolches unſern Hofmarſchalch vor ſeinem abreifen berichten und Derſelbige noch keiner uber die vorleubte Zeit nicht außubleiben. Do ſolches aber geſchehe,

soll ihm in unser Cammer seine Besoldung uff soviel tag und nacht, als er über die verleubte zeit außbleiben wirdet, uff alle seine Pferde, darauf er bestellet, soviel ihm uff jedere nacht gebühret, unnachlässig abgezogen und innen behalten werden, auff welches alles dann unser Hoffmarschalch fleißige achtung geben soll.

Auffuchung neuen Hoffgesindes.

Wenn auch künfftig neue Hoffgesinde, hohes oder niedern standes, angenommen oder deren vom Hoff gar¹⁾ oder uf eine Zeit langt erlaubet wirdet, So soll unser Hoffmarschalch derselbigen ahu[=] und abzugt in unsere Cammer verzeichnet übergeben, Wie ihnen dann hinwieder der ahugenommenen Nahmen und, wie die bestellet, auch namhaftig gemacht werden sollen, damit unsere Cammer hierinnen nichts gefehret²⁾, Sie auch uns Ihres an[=] und abzugs halben, so oft es von nöten, bericht thun können.

Es soll auch keiner dem andern seine knechte abspannen noch besprechen, Sie findt dann mitt aufrichtigem bescheide und Paßbariten versehen, Sich auch mit Bernheuttern und leichtfertigen gesinde nicht behengen noch [es] an Unserm hofe führen.³⁾

In guter Rüstung sich zu halten.

Wir wollen, das sich all unser reijig Hoffgesinde in guter Rüstung mit gutten, tüchtigen, geübten, erfahrenen knechten und Pferden halten, sich in unsere Hofffarbe nach dem Muster, welches an die Hoffstube [an]geschlagen werden soll, kleiden und alle, auch die Einspennigen, durchauß mit Harnisch und Schützengerethe gefaßt sein und [sie] uf unsere sonderliche anzeige nachführen sollen, Die Wir dann auch unser gelegenheit nach in einem oder zweien Monaten einmahl oder, wann es sonsten gelegen, mustern laßen wollen.

Ein jeder soll seine Anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet und besoldet wirdet, stetig am bahren⁴⁾ haben, Wie dann keinem auß⁵⁾ der Cammer kein Monatgeldt werden soll, Er gebe dann vorzeichnet, mit wieviel Pferden Er dieselbige Zeit gefaßt; inmaßen dann der Hoffmarschalch alle Monat uf diejenigen, so under seinem befehlich seindt, ein richtig vorzeichnuss fertigen, Ob ein jeder seine Pferde, darauff er bestellet, alle am bahren [habe], und uns daßelbige zu übersehen monatlichen uberantworten soll.

Welchem auch, es sei under den Cammerjuncfern, Truchsaßen, Einspennigen oder anderm reitenden Hoffgesinde, ein Gaul umbfallen oder verdorben würde, und derselbe sich in vierzehen tagen nicht wieder beritten machte, demselben soll nach endung der vierzehn tage keine besoldung uff die abgegangene Pferde auß unser Cammer gefolget werden, Ein jeder auch schuldigt sein, über seine empfangene besoldung zu quittiren.

¹⁾ ganz, überhaupt. ²⁾ Gefahr läuft. ³⁾ führen (führen), speisen, füttern. ⁴⁾ Srippe, Kaufe. ⁵⁾ Orig.: außer.

Es soll auch ohne unser vorwissen niemandes etwas hienaus uff die handt geben werden, es sey dann die ordentliche Zeit vorhanden und der Monat verfloßen, damit keine unrichtigkeit darauß erfolge,

In unsern Schlößern oder Städten, do wir Lager haltten oder benachten werden, auch niemand keine Büchse loßschießen, Sondern [er] mag solches außershalb der Städte ohne jemandes schaden und gefahr thun.

Feldtreitten.

Wann auch unser Hofgesinde hohes oder niedern standes Ihre Pferde ins feldt reitten laßen, So soll ihr keiner in unsern Heiden, gehölzen, Büschen, feldern oder gehegen noch wiltbahne, wie das Rahmen haben magt, einige Büchße nicht loßschießen, das wiltpratt nicht schencken noch demselben schaden zufügen, auch keine Hunde mitlauffen laßen, kein Waidewergk in Unfern gehegen üben noch einigerlei fischerei in unsern oder anderer Leute wassern sich underfangen,

Die Obst[=] noch andere Gärten nicht ersteigen noch einig schaden den Leuten zufügen, ir getraide und Saat im felde nicht zertreten noch benachtheiligen, alles bey vormeidung unserer ungnade und ernstern leibesstraff.

Es soll auch keiner seine knechte noch Jungen im felde vorahn oder hernach hudehn laßen, Sondern jeder zeit bey dem hauffen im Auß[=] und einzuge nach unsers hoffmarschalchs ahnordnung bleiben [lassen]; do aber ein[es] Pferdts schadhafftigt, das dem Hauffen nicht folgen köndte, der soll mit vorwissen und erlenbnuß unsers Hoffmarschalchs solches vorahn oder hernach gehen laßen.

Wann wir aber über Landt reisen, So soll ein jeder seinen Droß vor des Hoffmarschalchs Losament oder, wohin und wann sie bescheiden werden, rucken und sie [von] dajelbst auß mitt den darzu verordenten Einspennigen, welchen unser Hauptmann über die Einspennigen uf sein, des Marschalchs, ansuchen jedeßmahl darzu verordnen soll, reitten laßen.

Welche auch uf Unfern Leib nicht sonderlich bescheiden sein noch ihnen angezeigt wirdet, mit uns uf die Jagten zu reitten, die sollen sich an dem ortt, dahin sie bescheiden, enthalten und sich unerfordert zu uns nicht dringen, Sondern, do ihnen zu harren und zu halten angemeldet, unsers bescheids gewartten und ein jeder nach ahnsagen unsers Hoffmarschalchs sich richten und gute Ordnung haltten.

Enteufzerung Küchen und Kellers.

Als auch befunden, daß sich bißhero ehliche Hoffdiener von sich selbst ungecheuet in Küchen und Keller eingedrungen, zu zeitten auch wohl frembde hieneingefürth und nicht allein die Küchen[=] und Kellerpersonen an verrichtung ihrer Ambter verhindert, Sondern auch sonst große unordnung geursacht, Zugleichnuß sich unterstanden [haben], vor und nach gehaltener Malzeit auß unserm Keller Bier und Wein Ihres gefallens zu fordern: So ist unser ernstest

will und meinung, daß sich hinführo des niemandes unterstehen, weniger jemandes in Küch oder Keller ohne sonderliche unsere und unsers Hoffmarschalchs, auch Ober[=] und Hoffschenkens und Oberküchenmeisters bewilligung und anschaffen Malzeit haltten soll bey vormeidung unser ungnade.

Welche aber uf unsern Leib zu wartten bescheiden und der ordentlichen Mahlzeitten nicht erwarten können, denen soll unser Marschalch ein bahr Eßen und darzu trincken uff Ihr ahnsuchen volgen laßen,

Die Küchen[=] und Kellerpersonen, auch wann keine frembde herrschafft vorhanden, an keinem andern ortt dann in der Hoffstube Malzeit haltten [laßen].

Es soll auch unser Hoffmarschalch uber keinem Tisch mehr von getrenck auß unserm Keller anordnen dann, was die notturfft erfordert,

Vom Hof weder an Eßen noch trincken nichts heimlich abtragen laßen, der Gwardi¹⁾ auch macht geben, die vordechtigen Personen zu besuchen, und, do bei jemandt etwas befunden, dieselben nach gelegenheit in gebührliche straff nehmen.

Es sollen auch unsere Truchsaß und Jungen kein Eßen auß den Schüßeln, auch nicht von den Tischen geben, Wie dann auch sich niemandt an der Truchsaß Tisch dringen, Auch diejehnigen, so in die Hoffstube nicht bescheiden, sich unter der Malzeit darinnen [nicht] finden laßen sollen, Ingleichnus der Truchsaßen Jungen noch jemandt anders nicht [zu] gestatten, sich zum Eßen und trincken in der Hoffstube, wann sie uff ihre Zuckern wartten, zu dringen.

So wollen wir auch, daß kein unmordentlich Spielen oder dergleichen ergerlich vornehmen in Unser Hoffstube gestattet [werde].

In aufleufften und Feuersnöthen.

In solchen fällen sollen sich all unsere Hoffdiener zu Roß und Fuß vor unsere Schlößer und Heußer wohl bewehrt gestellen und sich unsers bescheidts verhalten.

Fütterung.

Was die Zuckern vor ihre Pferde an Häffern bedürfftigt, den wollen Wir ihnen uff unsern Jagtlegeren durch unsere Schößere, den Scheffel umb zwölfß groschen bahrer bezahlung, zukommen laßen; jedoch soll Uns unser Hoffmarschalch zuvorn jedes orts bericht thun, wieviel man deßen von einer Zeit zu andern bedarff, damit darauff in die Ämbter bevehlich geschehe.

Und soll teglich in unser Hoffhaltung Sommer[=] und winterzeit umb zwölfß nach Mittage, in zußelligen Jagt[=] und andern Reiselageren uffn Abendt umb fünff uhr, zu füttern angefangen werden.

Und soll sich unser Hofgesinde und ihre Diener tegen unsern Ämbtsbevehlichhabern verdrießlicher wortt enthalten und keiner mehr Häffern fordern, dann ein jeder des tages zur fütterung seiner Pferde bedürfftigt.

¹⁾ Wache.

Wann Wir aber in Unserem gewöhnlichen Hoflager sein, soll und mag sich ein jeder unser Hoffdiener, der nicht auß Unserem Stall reitet, mit fütterung nach seiner gelegenheit versehen.

Wie¹⁾ sich der Hoffmarschalch gegen dem Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejechnigen, so unter seinen bevehlich gehören, zu gutem fleiß vermahnen und anhalten, Ihrer Ämbter treulich und fleißig abzuwarten, auch mitt deme, so sie unter handen haben, treulich umzugehen,

Do sich aber einiger mangel, unfleiß, versemmnis oder wiedersetzung zutragen würde, solches Uns berichten, Einsehen darinnen zu haben, damit [wir] gehorsamb erhalten.

Was sich vor gebrechen, Irrungen und Zwiespalt zutragen werden, dieselben soll unser Hoffmarschalch gegen einander verhören und vleiß haben, die in der güte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen²⁾ wurde, uns der gelegenheit berichten, Auch in keiner wegerung stehen³⁾, wann bey ihme umb erlaubnis zu nehmen oder abreitten vom Hoff ansuchung geschicht, solches forder an uns zu bringen, und einem jeden die billigkeit mitteilen,

Unser Hofgesinde auch dahin halten, das alle wirths und Handtwercksleute, auch unsere Ämbtsdienere der gethanen lieferung an Haaser und andern an jedem orte, ehe Wir verrucken, bezahlt und befriediget werden.

Bestellung der Wache.

An den ortten, do wir Jagten oder Lager halten, sollen die tag[=] und nachtwachen erheischender notturft nach bestellet werden und an derselbigen sich niemandes bei vormeidung ernstler leibesstraffe vergreifen noch sich der wiedersezigk machen.

Beschlus.

Und weil wir hierüber einem jedern Unserm Hoffgesinde schriftliche bestellungen zustellen, Uns auch darüber Revers übergeben haben lassen, So wollen wir uns gnediglichen versehen, auch hiermitt ingesambt und besonder einen jedern ernstlich bevohlen haben, ein jeder werde und wolle deme allen, was diese Unsere Ordnung und seine bestellung vermagk, underthenige, gehorsame folge thun, Sich seiner dagegen ibergebenen verpflichtung und Revers treulich erinnern und darwieder nicht handeln, damit Wir nicht verursacht, die verwirckte straff wieder die vordrecher ergehen zu lassen.

Und das sich auch niemandt der unwißenheit halben zu entschuldigen, So soll solche unsere verneuerte Hoffordnung uff den Reisen stets mitgenommen, uff unsern Heußern in der Hoffstube angehangen und alle Viertelsjar einmahl dem ganzen Hofgesinde vorgelesen, Auch, do es begehrt, einem jedern Fürsten, Graffen, Herrn und Cammerjunckern Abschrift davon zugestellet werden, Sonder gevehrde.

¹⁾ Orig.: Was. Vgl. S. 78. ²⁾ fehlen, ausbleiben. ³⁾ nicht abschlagen, verweigern.

Deß zu uhrkund haben wir diese unsere gefaste Ordnung mit eignen handen unterschrieben und unser Secret hierauf drücken lassen.

Gechehen zu Dreßden den dritten Monatstag Aprilis . . . 1586.

Küchenordnung.

Wir Christian, herzog zu Sachsen . . ., thun kund und zu wissen, Das wir auß erforderung der notturst nicht umbgehen mügen, weilandt . . . herrn **Augusti**, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten . . ., Küchenordnung zu anfang unser . . . Regierung wiederumb vom neuen aufzurichten, dieselbe unserm neuen ahngenommenen Küchenmeister Hansen von Wolffersdorff, auch unsern beiden Küchenschreibern Hans Deckhartten und Melchior Schleinitzen zuzustellen, nach welcher sich auch Unsere bestaltten Mundtköche, Ritterköche, Bratenmeister und gemeine Köche, auch ihre gehülffen und jungen, vermüge ihrer Bestallung und von sich gegebenen Revers willig und gehorsamblich verhalten und derselben jeder zeit, soviel einen jeden betrifft, willig und gehorsamblich volge thun und nachsetzen sollen.

Erstlich sollen in der Küche folgende personen und derselben ordentlich nicht mehr, außershalb wann große Gastereien sein, gehalten werden:

Hans von Wolffersdorff, Küchenmeister.

Hans Thiel, Hausvoigt.

Hans Deckhart, Küchenschreiber im Hoflager.

Melchior Schleinitz, Küchenschreiber uf der Reise.

Caspar Geiß,
Melchior Mildner, } ihre Schreiber.

Nsmus Müller,
George Kittel,
Peter Heinitz, } Mundtköche.

Mertten Sittich,
Barttel Schwarz,
Jacob Rupprecht, } Knechte.

Georg Haugl, Bratenmeister.

Urban Zipßer,
Hans Fiedler, } Bratenmeisters Knechte.

Baltten Bischoff,
Daniel Schuster, } Ritterköche.

Paul Schmidt,
Wolff Wachs, } Keßelschenerer.

Hans Keuling,
Bartel Hans,
Philip Schmidt,
Heinrich Burchhart,
Georg Kizing,
Georg Jagteuffel, } der Mundtköche Jungen.

Melchior Clemm,	}	Bratenwender.
Michael Schmorka,		
Maths Puffer,		
Paul Schmelzer,		
Wenzel Specht, Kohlenanschütter.		
Joachim Randt, Rauchmeister. ¹⁾		
George Krauß, sein knecht.		
George Bormann, Hoffschlechter.		
Merten Meinzer, sein knecht.		
Christoff Vogel,	}	Hoffischer.
Hans Otto,		
Elias Schön, Einkaufser.		
Paul Hübler, Thorwartter,		
und		
Benedix Schmid, der das vorrathsvieh hütet und uf den reifen treibet.		

Und sollen sich oben bemelte personen vornemblich des Küchenmeisters, der Küchenreiber, auch unsers Hofmarschalchs, Hausmarschalchs, Hausvoigts Bevehlich, welchen sie uff unser verschaffen thun werden, verhalten und unsere Küchenreiber sonderlich vor allen Malzeiten teglich selbstn darbei sein, wann zu den vorstehenden Malzeiten zugehauen und angerichtet wirdt, und achtung darauf geben, auch solches dermaßen bei den Köchen anschaffen, das zum räthlichsten zugehauen und vor jedere malzeit mehr nicht, dann die notturft erfordert, aus dem Behrgarten noch sonstn genommen undt ubersuß vornieden, mit dem ahnrichten sauber und reiniglich umgangen, die Eßen nach rechter ordnung, wie sie im Küchenzettel vorzeichnet, hienausgereicht werden, in unser Hofhaltung und uf den Reisen die Köche anhalten und erinnern, die eßen, so jedere Malzeit gespeißet werden sollen, zu rechter zeit zum fener zu schicken, selbstn vleißig achtung drauf geben, das dieselben sauber, rein, mürröe und gar und vor unsere Tafel uffs beste, als erdacht werden kan und an einem jeden ortt nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, [gekocht werden] und Uns an unser Tafel nichts abbrechen.

Ob auch wohl Melchior Schleinitz zum Küchenreiber uf die Reisen verordnet, so soll er nichts weniger, wann Wir im Hoflager, sich alle Zeit, sonderlich wann frembde gastereien gehalten werden, in der Küchen finden lassen und das, was Hans Deckhart außerhalb der Rechnung zu thun schuldig, treulich verrichten helffen.

Und sollen teglich nachbeschriebene Tafeln und Tische gespeißet und jedere malzeit soviel Eßen zugerichtet und gegeben werden:

Eine Churfürstliche Tafel vor uns und unsere herzliche Gemahl²⁾. Undt

¹⁾ Aufseher über die Vorräte an geräucherten Lebensmitteln. ²⁾ Sophie von Brandenburg.

was von solcher Unser Tafel getragen und übrig bleiben wirdet, das sollen unser Hausmarschalch, Truchsaß, Hoffschendf und Hausvoigt genießen und uff unsere Tafel alle morgenmahlzeiten 21 Eßen uff 3 Genge, jeden Gangt 7 Eßen, uf den abendt aber 18 Eßen uf 3 Genge, jeden gangt 6 Eßen, zugerichtet und uffgetragen werden.

Do wir auch alleine undt in der Cammer Tafel haltten würden, uff denselben fall soll¹⁾ uf die fürstlichen personen, so an unserm Hof unterhalten, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und ahngeordnet und, was von derselben aufgehoben, in die Hoffstuben vor die Truchsaß verschaffet werden.

Uff unserer geliebten Kinder²⁾ Tisch soll uff erforderung und ahnordnung derselben Hofmeisterin aus der Küchen und dem Zehrgarten, was abgefodert, rohe, in der frauenzimmerküchen zuzurichten, gevolget und darvon gespeißet werden die Jungfrauen und weiber, welche uff die Kinder wartten, und dann die Jungen, megde und stubenheizer.

Eine Tafel vor die Cammerjuncfern, die sol mitt soviel eßen, inmaßen wir vor Uns bestellet, und aus demselben keßel gespeißet und, was davon aufgehoben, soll in die Hoffstube vor der Truchsaß Tafel vorschaffet werden.

Vor das Frauenzimmer sol eine Tafel gehalten und jedere malzeit 12 Eßen aus der Silberküchen gegeben [werden]. Die Eßen uff jetzt benandte Tafeln sollen die drei verordenten Mundtköche beneben ihren zugegebenen knechten und Jungen dergestalt sauber und rein kochen und zurichten, das einer umb den andern, ein jeder eine woche, die Backstube, die andern beide den Herdt und andere eßen versorgen, auch einer einen tagt umb den andern die Eßen angeben, zurichten und zum fenster außreichhen [soll]; doch sol alzeit der andere Koch [ih]m trenlich helfen.

Einen Tisch Cammerjungen, sollen eine jedere malzeit 6 eßen, —

Einen Tisch Herzog Hansen³⁾ gefinde,

Einen Tisch Leibknechte,

Einen Tisch Lackeien,

Einen Tisch Apoteker, Distillator, Barbirer und Schneider,

Einen Tisch ins Probirhaus⁴⁾,

Zweene Tisch Koch[=], Keller[=] und Cammerpersonen,

Einen Tisch Kellerpersonen im Zeugthauße, Bierbreuer, diejehnigen, so das gefeß zurichten, Becken⁵⁾ und Ranchmeister, sollen eine jedere malzeit 5 Eßen gegeben werden.

Und was uff obbemelten Tischen allen ubrigt bleiben wirdet, das sollen die personen, so uff der Cammerjuncfern Tafel wartten, neben den Bretdienern, Stubenheizern und Schüsselwescherin zu genießen haben; — doch das nichts ausge tragen, vorschleiffst oder vergeben, sondern das ubrige hausarmen leutten außgetheilet werde. Wann Wir auch außershalbens⁶⁾ gewöhnlichen Hoflagers uff

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Die Söhne waren Kurprinz Christian und Johann Georg, beide noch sehr jung. ³⁾ Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Koburg, seit 16. Januar 1588 mit Anna, der Schwester des Kurfürsten, vermählt. ⁴⁾ wo die Erze und Metalle untersucht wurden. ⁵⁾ Bäcker. ⁶⁾ Orig.: und.

der Reife ſein, Sol den Cammerräthen, Canzlei, Hofpredicanten, Medicis und andern ein Tiſch gehalten und zwölfß Eßen gegeben werden. Im weſentlichen Hoflager aber ſol ſolcher Tiſch abgehen und ſich ein jeder ſelbſten mitt Koſten vorſehen.

Über obbemelte Tiſche ſol ſonſten niemandts ohne Unſern ſonderlichen bevehlich außgeſpeiſet werden.

Frembde Fürſten und herrſchafften.

Ob ſich aber zutragen möchte, daß ehliche frembde Fürſten zu Uns kommen und eine Zeit langk bei uns verharren und Wir die beſchaffung thun würden, das ſie an unſerm Hof oder uf unſern reiſen undt Jagtlagern auß Unſer Küche geſpeiſet werden ſollen, So ſoll ſich der Küchenmeiſter mit zurichtung uff dieſelben fürſtlichen Taſſeln und ihre Diener Unſers oder, uf unſern bevehlich, Unſers Hofmarſchaltchs beſcheidts verhalten,

Wann wir auch uff unſere Jagtlager oder ſonſten zu vorreiſen, ſich bei Unſerm Hoffmarſchaltch erkunden, wieviel perſonen Wir uf die Reiſen mitzunehmen und wie lang wir jedes ortis zu vorharren bedacht, Uf dieſelbigen Reiſen Butter, keeſe, dürr fleiſch, Speck, Fiſch, Würß und anders, ſoviel man deßen darzu bedürfftig und zu unſerm nutz die notturft erfordert, mitzunehmen verordnen, damit es keines zurückschickens noch anders uncoſtens der fuhr halben bedürfftig, auch alles dasjehmige, ſo in[=] oder außershalb Unſer Hoffhaltung zu erhaltung unſer Küchen einkaufft oder einzukauſſen beſtellet [wird], mitt dem rätlichſten beſtellen und uffs genaueſte einkauſen laſſen. Doch ſol er vleiß haben, ſich in den neſtgelegenen Forwergen von demſelbigen vorrath an einem jeden ort zu erholen, und, was vor die Küche dienſtlich uberantwortet wirdt, daßelbe durch die Küchenſchreiber bahr bezahlen laſſen, damit richtige Rechnung eines jeden theils gehalten werde,

Auch jerlich auf Egidi¹⁾ einen uberſchlagk machen, was wir ein Jahr ahn Fohren²⁾, Aſchen³⁾, Nechten, Marpffen und andern Fiſchen vor unſere Küchen bedürfftig, damit ſolches bei unſerem Fiſchmeiſter beſtellet [werde], Was auch gegen der Faſten und ſonſten nach gelegenheit der Zeit ahn grünen Lächßen, Schmerken⁴⁾, Eldreßen⁵⁾, Krebßen, Neumaugen, Lampreten, Steinbeißen, Biebern und dergleichen Fiſchwercken ſich zu erholen, zeitlich erinnern, damit ſolches in den Ämbtern und dorten, do es zu bekommen, beſtellet und in die Hoffhaltung oder andere örter, do Wir jedeßmals ſein, geſchaffet werde⁶⁾.

Wann auch die Köche abwürßen wollen, ſollen die Küchenſchreiber ihnen die würß und Zucker zuſtellen und in ihrer ſegenwerttigkeith abwürßen laſſen und ſich nicht uff ihre jungen verlaſſen. Wann ſolchs geſchehen, ſollen ſie jedesmahls die Würß und Zucker zum vleißigſten wiederumb aufheben, verwahren und es allewege und jedere malzeit alſo halten und die Köche erinnern, ſich des ubermeßigen würßens und zuckerns zu enthalten, damit rathſam und

¹⁾ 1. September. ²⁾ Forellen. ³⁾ Eſch, thymallus piscis. ⁴⁾ auch Gründling genannt. ⁵⁾ Elderze, Elritze. ⁶⁾ Dr.: werden.

treulich umbzugehen, auch alle Fiſche von Unſerm Fiſchmeiſter und Fiſchnechten nach dem gewichte, nach dem ſchock und kandeln¹⁾ zehlen, einnehmen und ihnen dieſelben bezahlen, auch jeder Zeit richtige legenregister legen einander halten.

Es ſol auch niemandts nichts ahn würtz, wildtpret, fiſchen, fleiſch noch anderer küchenpeiße ohne Unſern bevehlich auß unſer küchen gebolget oder vorgeben werden, auß daß Wir auch wiſſen mögen, was jedere malzeit teglich, wochentlich, monatlich, alle Quartal und Jahr in Unſer Küchen verthan. So ſollen die Küchenſchreiber vleißig mercken und vorzeichnen, was jedere malzeit außgegangen, und alles fleiſch, wildtprat, fiſche, zucker, würtz, nichts außgeſchloßen, und alles, was man bei Centnern, Pfunden und dem gewichte einkaufft und empfehlet, wiederumb nach Centnern, Pfunden, vierteln, Loten, querten und dem Gewichte vorſchreiben, was aber an allerlei Obſt und zugemüß nach ſchöpfeln, mahlen oder ſchockzahlen, ſollen ſie, wie es eingekauft und eingenommen, vorſchreiben und vorrechnen. Und ſollen die Küchenſchreiber in ihre Jahrrechnungen alles gelt, ochßen, ſchwein, ſchöpfße, felber, Cappannen, Hüner, Eier, Wildtprat, friſch und geſaltzen, geräuchert fleiſch, ſpect, grüne, geſaltzene und dörre fiſche, butter, keeß, zugemüß, obſt und was ſonſten einkaufft [wird] oder einkombt, der keinerlei außgeſchloßen, vorſchreiben und, was davon verthan, wiederumb in außgab ſetzen und den vorrath, ſo in Rauchheußern undt ſonſten vorhanden, mit ahnhengen, damit wir uns daraus erſehen mögen, was uff jedes Quartal und Jahr in alles in unſer Küchen außgegangen undt was über das vorthan im reißt und ubrigt blieben.

Was auch Wir in Unſerer Hoffhaltung in den Jagtlagern und uff den Reiſen an lebendigen Viehe vor Unſere Küchen ſchlachten laßen, welches in die Küchen von Unſern forwergsverwaltern überſchicket wirdett, Sollen ſie einem jeden forwergsverwalter, von deme es ihnen überſchicket, neben der Bezahlung, was das fleiſch, cleinot²⁾ oder ſtück gewogen und am gelde außgetragen hat, zuſchicken; und ob die forwergsverwalter die uberantwortung ſolches viehes der Haushaltung halben ſelbſten nicht thun noch darbei ſein köndten, So ſoll unſer Haußvoigt ſelbſten bei dem wägen und davor ſein, daß darinnen kein vorthail gebraucht, damit die forwergsverwalter ſolches in Einnahme ihrer Rechnung bringen und ein jedes an ſeinen ortt umb richtigkeit willen vorrechnet werden möge.

Sie ſollen auch vorkommen, daß ſich der Hoffſchlechter, die Köche noch andere küchenperſonen an Unßlet, fetten, ſchwartten noch andern abgengen keiner nützung unterziehen, und daran ſein, daß ſolches alles zuſammen in feßlein vormahret und alle Monat Unſerem Haußvoigt davon bericht gethan [werde], wieviel vorhanden — alsdann wirdet er ferner verordnung thun, wie es damit gehalten werden ſol —,

Die Köche auch vermahnen, ſich mitt einander friedlichen zu vortragen und kein gezend zu erregen. Do ſie aber bei den Köchen und Küchenperſonen in dem

¹⁾ Kannen, als Maß. ²⁾ Die kleineren Teile des geſchlachteten Viehs.

keine volge [sünden], und es würden sich dieselben ungehorsamblich, unrathsam oder wiedersehig bezeigen, auch gezencke und widerwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Küchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche untersagung thun und sie davon abhalten; In mangelung der beßerung aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschalch angemeldet werden und der ubertretung halben bericht geschehen und sich Unsers bescheids darauff verhalten [werden].

Nuch keine Trabanten, Lackeyen, Jungen, frembde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstedte noch sonst dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erhole, dahin er gehörigt. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto besser vorkommen, So soll der Küchenmeister verordnen, das die Küchenthür fleißig zugehalten und das auß[=] und eingelauffte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berürter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittagsmalzeiten umb zehen hora, die abendmalzeiten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir uf den Reisen und Jagtlagern in unsern Ambtern, auch bei andern, das Lager¹⁾ haben, vorkommen, das auß denselben an Küchen[=] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ambter deßelben entblöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenreiber gute achtung drauff geben, das mit dem Eßig treulich umgangen [werde], und, was Wir uff den Reisen und Jagtlagern bedürfftig, solchen Uns nachführen lassen, damit keiner uf den Reisen, wosern er nicht unser nuß, erkauft werden dürffe.

Deßen zu Uhrkundt haben wir Uns mit eigener handt unterschrieben . . .

Dreßden . . . 4. Aprilis 1586.

Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wißen . . . : Nachdem Wir befunden, das nach abgangt des hochgebornen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfeltig überschritten . . . ,

Uß findt Wir zu anfangt unser Regierung aus allerhandt nothwendigen ursachen und bedencken bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vorneuern und in ehlichen Articulen nach gelegenheit der Personen zu vorändern und zu ercleren und dieselbe unsern Oberschenken undt Hoffschenden, Rath und lieben getreuen Christoff von Lohs zu Bilniß und Hansen von Wittiz doselbst, zustellen und uberantworten zu lassen, nach welcher Ordnung sie und neben ihnen unser Hauptkeller und Schenk, Speißer²⁾ und ein jeder Kellerdiener sich richten und sonst ihrer bestallung gemeß verhalten sollen.

Erstlich: Sol gedachter

Christof von Loß des Oberschenken und

Hans von Wittiz des Hoffschenden

Ampt verwalten.

¹⁾ Orig.: Lagern. ²⁾ Speisemeister, und zwar wohl der Aufseher über das im Keller verwaltete Gebäck.

Hierüber sollen nachfolgende personen in Unser Hoffkellerey hinführo gespeiset, unnterhalten und besoldet werden,

Nemblichen:

George Schmidt, Haußkeller.

Michel Brunner, Speißer.

Merten Hennigk, }
Hans Schilling, } Mundschencen.

Christianns Freundt, der jungen Herrschaft Mundschenk.

Georg Anders, Schloßbender¹⁾.

Dionisius Renner, Bender uf der Reise.

Heinrich Kammersbach, Bender.

Barttel Schrötter, Kellerjungk.

In der Zengkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeister.

Hanß Mittnacht.

Balthasar Drach.

George Gritz.

Galle Feist.

Im Brenhauß:

Bernhardt Landtsberger.

Paul Ammon.

David Nimitzsch, Hofbecke.

Sein knecht und ein jung.

Nickel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichß halten. Was wir auch ihnen sembtlich durch Unsern Hofmarschalch, den gemeinen Kellerpersönen aber²⁾ durch Unsern Haußvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschicht, gehorsamblich geleben,

Der Ober[=] und Hoffschenk auch beneben dem Haußkeller darauff sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrencke in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die saße gewischet, der Wein zu guter, rechter Zeit uf gute, reine saße gezogen, damitt die unvleißes oder nachleßigkeit halben nicht ubelschmeckendt oder michenßend³⁾ werden, das Bier auffstoße und das getrencke nicht seiger⁴⁾ noch wandelbahr werde oder sonsten vorderbe, Und alles gefeß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine außershalb der Berrweine⁵⁾ mit andern nicht gerennet⁶⁾, sondern in ihren wurden gelaßen [werden], Die neuen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorseumen, auch guten Einschlag⁷⁾, den der Haußkeller oder die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

¹⁾ Faßbinder, Küfer. ²⁾ Orig: aller. ³⁾ michenzen, schimmelig, modrig riechen. ⁴⁾ Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gesagt: abgestanden, unklar. ⁵⁾ Wein aus dem Beerenmoß, der von selbst ausrinnt. ⁶⁾ Ist gemeinet zu lesen? ⁷⁾ Mit Schwefel überzogene Streifen von Papier oder Leinwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hineingehangen wurden.

Der Ober[=] und Hoffschenk sowohle der Haußkeller sollen mit Weiß darob sein, daß das außspeisen mit Semmeln, Brodt, Wein und Bier also angestallt [wird], inmaßen solches am ende dieser Ordnung vorzeichnet, Dieselbe mit nichte überschreiten noch¹⁾ andern, solches zu thun, nachgeben. Und was an Brodt uff der Truchsaß, der Jungfrauen und andern nachtischen übrig bleiben wirdet, von demselben sollen die Brotdiener, die Stubenheizer und Schlüsselweischerin gespeiset, das übrige aber neben den eröberten suppen und trauffbier armen leutten gegeben und folgende Tische mit Brodt, Semmeln und getrenck vorsehen werden, als:

Eine fürstentafel vor unsere herzliche Gemahel und andere fürstliche personen an unserm Hoff. Do wir auch allein und in der Cammer Tafel halten würden, uff denselben fall soll²⁾ uff die fürstlichen Personen, so an Unserm Hof unterhalten werden, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und angeordnet werden. Eine Tafel vor Unsere geliebte Kinder, Einen Tisch vor der jungen Herrschafft Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und andere Personen, so uff die junge Herrschafft bescheiden, sowohln auch vor der churfrstl. Küchen. Solle in alles ein stüben Wein gegeben werden.

Im großen frauenzimmer:

Zur das Frauenzimmer sol eine Tafel gehalten werden, denen sol auf jede malzeit anderthalb stübigen Rhein[=] oder Franckenwein und Bier zur notturfft gevolget werden. Do sie aber alle malzeiten damit nicht zukommen³⁾ köndten, auf solchen fall sol man ihnen auf begehren der Hofmeisterin, doch das jedesmahls ein ring oder ander zeichen, das solches ihr bevehlich, in Keller geschickt [werde], ein mehrers zukommen laßen.

Cammerjunckerntisch:

Einen Tisch vor die Cammerjunckern, denen sol an Reiniichen und anderem guten Wein und frembden Bier, soviel sie deßen begehren, gereicht und gegeben werden.

Truchsaßtafel

Sol an gutem Landtwein und Hoffbier auch die notturfft gevolget werden.

Cammerjungen

Sollen alle malzeiten zwei stüben Wein und Bier die notturfft gegeben und gereicht werden.

Silberjungen

Sollen gleich den Cammerjungen jede malzeit mit Zwei stüben Wein und nottdurstigen Bier vorsehen werden.

Der Leibknechte Tisch:

Wirdet auch jedern jedere malzeit drei stüben Wein und Bier, soviel sie zur notturfft bedürffen, verordnet.

1) Drig.: auch. 2) Drig.: sollen. 3) ankommen.

Lackeien

Ist auch alle mahlzeiten zwei stüben Wein und Bier zur nottdurst gewilliget.

Schneider und Apoteker

Sollen gleich den Lackeien mit zweien stüben Wein und Bier vorsehen werden.

Herzog Hansen Gesinde

Sol auch jede malzeit zwei stüben Wein und eine nottdurst Bier ge= volget werden.

Beytisch:

Dorüber sollen gespeiset werden Alle Kellerpersonen im Zeughausz, der Bierbreuer, auch diejehnigen, so das braugefesz zurichten, alle Beckenmeister, [=]knecht und [=]jungen, der Rauchmeister und sein knecht. Denen soll auch jede malzeit zwei stüben Wein und eine nottdurst Bier gereicht undt gegeben werden.

Im Schloßkeller

Sollen die Kellerpersonen, so darauff bestellet und verordnet, gespeiset und mit nottdurstigen getrencke vorsehen werden; — doch das sie sich des ubrigen trinckens enthalten und es also anstellen, damit sie ihren Dienst gebührlich vor= richten und denselben mit vleiß vorsehen können. Wann wir aber außershalb Unfers gewöhnlichen Hofflagers uf der Reise sein, sol den Rätthen, Hoffpredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehalten [werden], der sol mit Reiniischem oder andern guten Wein und Bier versorget werden.

Auf das Wir nun wissen mögen, was jede Malzeit insonderheit an allem getrencke sowohln an brodt und Semmel außgehen wirdt: daßelbe sol allemahl mitt vleiß durch den Haußkeller und Speißer ins Tagebuch geschrieben und vorzeichnet werden, auch wohin und wem solches an kaudeln, stüben, ehmern, virteln und saßen, auch schocken gevolget worden.

Wir bevehlen auch insonderheit Unserm Hoffschenden und Haußkeller, das sie Unsere Schloßkellerey in gebührlicher guter acht haben, das auß[=] und eingeleuffte undter und außser der ordentlichen malzeit, sonderlich aber gemeinen personen, die darauff nicht bescheiden, nicht gestatten, auch alle Schwelgerey und unnötig außwenden vorkommen.

Wann auch uber Hoff abgspeiset, soll Unser Hoffkeller allenthalben geschloßen und biß zu der ordentlichen mahlzeit zugehalten, die Schlüssel aber durch Unsern Hoffschenden oder Haußkeller am tage in Unser gemach gehengett, nach der abendmalzeit aber Unserm Haußmarschalh oder, wohin Wir sie ver= ordnen, uberantwortet werden.

Unser Ober[=] und Hoffschend sollen auch die Kellerpersonen vermahnen, das ein jeder insonderheit sich seiner Bestallung erinnere, auch demjehnigen, was ihm dieselbe auferleget, mit treuem vleiß nachkomme ¹⁾ und alles dasjehnige ihue und leiste, was zu Unserm besten und gedehen gereiche, Ihnen auch dar= neben auferlegen, das sie [sich] schiedlich und friedlich gegen einander verhalten, auch alles gezence und mißvorstandt einstellen,

¹⁾ Orig.: nachkommen.

Do sie aber das legenpiel, auch dieses vormerken werden, daß sie sich unthuehlich, unrathsam oder widersezigk erzeugten, sie darumb bereden und davon abhalten, in mangelung der beßerung aber uns davon jeder zeit bericht thun.

Deß zu nrkundt haben wir Uns mit eigener handt unterschrieben

Geben zu Dresden den 22. Juni nach Christi geburt im tausend fünffhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Ein Convolut . . . Hofordnungen zc. 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg ¹⁾, Herzog zu Sachsen etc. . . ., thun hirmit allen Unsern Räthen, Beampten, Cammerjunckern, Truzsassen und andern von Adel, auch Unsern fährnehmen und gemeinen Dienern, so sich an Unserm Churf. Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonst mit Pflichten und diensten verwant und zugethan seind, sämbtlich und sonderlich öffentlich kundt und zu wissen:

Als bey wehrender Unserer Churfürstlichen Landesregierung und Hoffhaltung Wir die unümbgängliche notturst zu seyn befunden, Unsere gedanken dahin zu richten, Welcher gestalt wir vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystandes Unsern Hoffstatt dermaßen anstellen und führen möchten ²⁾, damit alles in guter Ordnung herginge, Unordnung und Confusion (die oft großen schaden zu bringen pflegt) verhütet würde, Deß Wir uns darauf nachfolgender Hoffordnung entschloßen, dieselbe auch in ehlichen Puncten erneuert und erkläret undt hienit öffentlich publiciret haben, Auch in Unserer Hoffstuben uffhängen lassen wollen: Undt ist hierauf unser gnädigst begehren, ernst Wille, meinung und Befehl, daß alle, die sich an Unserm Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonst dienstpflchtig und verwant seyn, Sie seindt hohes oder niedriges standes, dieser Unser hoffordnung allenthalben gemeß, gutwillig und gehorjamblich sich verhalten sollen und wollen, bey Vermeidung unserer ernstest straffe und Unquade, damit wir denenjenigen, welche deren entgegen zu handeln sich unterstehen möchten, zu begegnen gänzlich gemeinet seyn, Zumassen Wir dann solches, nachdem der bisherige gewesene Hoffmarschalch, Bernhardt von Starschedell, Obrister, Alters und unvermögens halber umb dimission unterthänigst angesucht, anderweit dem Besten, Unsern bestalten hoffmarschaln, General[-]Majorn und Obristen Dittrichen von Taube auff Neukirchen, Hartte, Höckericht und Franckenthal zugestellet und ihm darneben im ernst eingebunden undt befohlen [haben], uber solcher Unserer Ordnung stard und ernst ³⁾ zu halten und darwieder keine

¹⁾ Kurfürst Johann Georg I., 1611—56. ²⁾ Orig.: möchden. ³⁾ Im Orig. folgt: sich.

mißbräuche uff einigerley wege einreißen zu laßen. Do aber jemandt, wer der auch seyn würde, sich deren entgegen zu handeln unterstehen solte, oder er wolte erwekten unsern Hoffmarschalln in deme, so sein Ambt erfordert, die gebührende, schuldige folge und respect nicht leisten, uff den fall wollen Wir Unß nach erlangtem bericht gegen den Verbrecher dermaßen und also erzeigen, damit er oder dieselben Unser ungnädigst mißfallen zu vermerken, auch dorbey im Werck zu spühren haben möge, daß wir über solche unsere hofordnung itarek und veste gehalten wißen wollen.

Erstlich: Das Göttliche Wortt und Predigt hören.

Und dieweill vor allen Dingen Unserm Herrn Gott sein Dienst geleiſtet werden soll, dadurch nicht allein sein Reich befördert, sondern auch all Unser Thun geſegnet wirdt, Seindt Wir entschloßen, in Unserm wesentlichen Hofflager¹⁾ und uff den Reisen wöchentlich drey Predigten, am Sonntage, Mittwochen und Freytage, oder, wie Wir es anschaffen, auch zum öſtern mahl die Beicht anhören und Communion halten zu laßen. Als woln wir ernstlich, daß sich alles unser Hoffgeſinde darzu mit fleiß finde²⁾, solchen Gottesdienst mit Eyßer und Andacht abwartte undt verrichte, denselben nicht verſeume, Ihre Diener auch, daß Sie sich gleichergeſtalt vleißig zur kirchen finden, mit ernst anhalte³⁾. Do aber man das Gotteswortt verachten, Gottesläſterung und öffentliche untugend wieder Gotts geborh begehen und dadurch andere ärgern würde, den[=] oder dieselben soll unser Hoffmarschall davon abhalten oder, do keine beßerung folget, mit unserm Vorwißen in gebührliche straffe nehmen.

Und dieweill wir bißhero befunden, daß in Unserm hofflager in deme ein großer Mißbrauch eingerißen, daß jedermann, auch die gemeinen Hoffdiener, wann Predigtag gewesen, ziemlich langsam in die Predigt kommen, Auch, wann sie sonst Ihre Stände in der kirchen verſeumet haben, in das grüne gegütter und also an den ort, dohin alleine unsere vornehme Officierer gehörig, sich gedrungen, dahero dann oft dieser ort, sonderlich wann fremde herrschafft vorhanden, dermaßen enge worden, daß diejenigen, denen es gebühret, doſelbsten schwerlich unterkommen können: Als wollen wir und bevehlen hirmit ernstlich, daß necht denen fürstlichen Perſohnen hinſüro niemandt als unser Hoffmarschall, Geheimbde Rätthe, Obercämmerer, Stallmeister, Jägermeister, Unserer geliebten Gemahlin⁴⁾ und junger Herrschafft Hofmeister, unsere und unserer geliebten Gemahlin Cammerjuckern, desgleichen die Hoff[=] Medici des orthes sich finden. Wurde sich aber jemandes unterstehen, dieser unserer verordnung entgegen zu handeln, und es würde ihme darüber ein Schimpf begegnen, der wird ihme selbstn die schuldt zumeßen. Do auch fremde Herrschafft bey Uns vorhanden, sollen alleine dero fürnehmste Juckern gleichfalls im grünen gegitter stehen bleiben, die andern aber von unsern Trugsäßen mit uff die untern For-

¹⁾ Orig.: Hofflagern. ²⁾ Orig.: finden. ³⁾ Orig.: anhalten. ⁴⁾ Seine zweite Gemahlin Magdalena Sybilla von Preußen.

kirchen¹⁾ genommen werden. Damit aber auch die andern unsere Juncker sowohl unsere Hoffgesinde in Unserer Schloßkirchen zu den Predigtzeiten desto besser stehen und unterkommen können, So haben Wir unserm Trabantenhauptmann ernstlich befehlen laßen, Alle Predigtstage zu den fördersten und hindersten Schwipbogen (Guardien²⁾) zu verordnen und Ihnen vleiß einzubinden, daß sie die drey Schwipbogen wie auch die in jedwedern befindlichen rückstühle frey behalten und außer unser[n] Junckern und Hoffgesinde darein niemandts treten laßen sollen. Was sonst von Leuten aus der Stadt in Unserer Schloßkirche zur Predigt gehen will, daß mag sich in dem Raume bey der Orgell, dem gange an den fördersten Schwipbogen sowohl dem untersten grüנגegitterten behelffen, dohin ihnen dann zu treten ungewehret seyn soll. Es sollen auch umb ver hinderung der andacht undt andern bewegenden motiven willen die beyden Schloßthor, sobald der Prediger auff die Cangel getreten, geschlossen undt, wann der Segen gesprochen, wieder geöffnet werden.

2.

Von Friede und Einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Fürstlicher Burgfriede in der Hoffhaltung, uff den Reisen und Jagten soll stark und ernstlich gehalten werden und keiner dem andern von Schlößern, Häusern noch Losamenten ausfordern oder etwas thätliches darinne begehen, und, do Unser[m] Hoffmarschall einige übertretung berichtet würde, soll er Sie, die Verbrecher, wofern es vom Adell oder sonst ansehnliche Beampte [und] Hoffdiener sein, in unsere Handt bestrecken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alsobalde zur Haft und gefängnis bringen laßen und sich unsers bescheids darüber erholen, Wie dann auch an unsern Hoffe das ausfordern gänzlich verboten seyn soll. Do solches aber geschehe, so solle der, welcher die ausforderung thut, obgleich kein schade erfolget, vom Hoffe abgeschafft, auch sonst nach gelegenheit der verbrechung gestrafft werden.

Do sich auch unter unserm Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt zutragen möchte, Solches soll Unser Hoffmarschall verhören, güttlichen endtscheiden und hinlegen und daselbe sowohl auch anders, was sich an³⁾ Unserm Hoffe begehen möchte, umb künfftiger nachrichtung willen registriren und in ein sonderlich Buch verschreiben laßen, In entstehung⁴⁾ aber der gütte und, do er keine folge bey einem oder dem andern theil haben kann, Uns solchs berichten, damit Wir deswegen gebührliche Verordnung zu thun haben mögen.

Es soll auch kein Todtschläger wider die Gerichte geschützt noch jemandes anders zu thun nachgehendet werden. Do aber solchen Persohnen durch einigerley vorschub darvon geholffen, denselben soll Unser Hoffmarschall die Straffe, welche der Thäter verdienet, mit unserm Vorwissen wiederfahren laßen, Deswegen dann männiglich hierinnen verwarnet seyn soll; Wie dann auch ein jeder in Herbergen, Weegen undt Steegen gegen den Wirthen und Weibespersohnen, auch

¹⁾ Emporkirche, erhöhter Sitz in der Kirche. ²⁾ Wachen. ³⁾ Drig.: am. ⁴⁾ Ermangelung.

jungfrauen, erbarer zucht, gutes Wandels undt Redligkeit sich befeleißigen und keiner zu Hochzeiten, Tänzten und an ortte, dahin er nicht gehört, erfordert noch geladen worden, sich eindringen solle. Wir wollen auch, daß alle unsere Hoffgesinde sich hinfüro allerhand scherz, verdrießlicher, ehrenrühriger, unnützer Speywortte, stachelreden, Unzucht und anders, so unwillen zu veruhrsachen pfeget, in Unser Hoffstuben oder Eßgemach, auch sonst, bey unserer ernsten straffe und ungnade gänzlich enthalten sollen.

3.

Dienst[=] und Auffwartung.

Weill ein jeder in deme sich selbst zu bescheiden, daß er seinen Dienst, welchen Unser Hoffmarschall Ihm zu verrichten aufleget und befehlen wird, fleißig undt gehorsamlich verrichten solle, So wollen Wir hoffen, es werde an niemandes kein mangel erscheinen. Do aber einer oder mehr sich darwieder setzen undt deßen, so in unserm Nahmen in der Dienstwartunge oder sonst von unserm Hoffmarschalln Ampts halben ihme befohlen, verweigern würden, den[=] oder dieselben solle er uns bey höchster ungnade uff frischem fuß neben allen ümständen zu berichten und anzuzeigen vorpflichtet seyn und alles, was Uns zu schimpff und Spodt bey fremden leuten oder sonst erreichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll auch niemands außer unserm Hoffmarschall¹⁾, Rähte[n] und denjenigen²⁾, welche uff unsern Leib zu wartten bescheiden, in Unser Gemach, sonderlich aber in Unsere Cammer dringen. Undt damit man wissen möge, wer hinfüro fürnehmlich in Unsere[r] Cammer und Eßgemach uffzuwartten, Als solle nach dem Marschalle, Geheimbden Rähten, Obereämmerer, Stallmeister, Cammerjunckern, Cammer[=]Secretario und den Medicis niemandes den[n] unsere[n] Cammerjungen in die Cammer, in Unser Eßgemach aber, dofern wir Taffel halten, allen unsern Junckern, Jungen und andern Dienern, welche Wir darinnen speisen zu laßen entschloßen, sowohl denen, so uff die unterschiedenen Taffeln uffzuwarten haben, zu gehen vergönnet werden, Es würde dann einer oder der andre von Uns sonderlich erfordert: welches Unsere Trabanten auch in gute acht nehmen und keinen, er sey dann beruffen, außer denen vorgefetzten Persohnen auch in unser Eßgemach den Zutritt verstatten sollen. Es soll auch unser Trabantenhauptmann den Tag über bey Unserer Cammerthür aufwarten, der dann niemands als Unsern Marschall, Geheimbde Rähte, Obereämmerer, Stallmeister, Cammerjunckern, Cammer[=]Secretarium, Medicos und Cammerjungen hieneingehen laßen solle. Würden aber Wir eines und des anderen Diener oder derjenigen, welche mit Unserm Willen bey Unserem Hoffe sich der Zeit uffhielten, bedürffen oder denselben zu uns haben wollen, solchen wollen Wir fordern oder, do er Uns nothwendiger gescheyffte halber anzusprechen und bey Uns sich angeben würde, Ihn, an welchem orth er zu Uns kommen soll, nach gelegenheit bescheiden laßen.

¹⁾ Orig.: unsers Hoffmarschalls. ²⁾ Orig.: diejenigen.

Das gemeine Gesinde aber soll Unser, Unserer herzlichem Gemahlin und Söhne¹⁾ Gemach ganz und gar müßig gehen und sich ümb und bey denselben unerfordert nicht finden lassen.

Unsere Cammerjunker, ob sie gleich uff unserm Leib bescheiden, sollen nichts weniger auff anzeigung unsers Marschalls auch zu anderer Dienstwartung sich gebrauchen lassen.

Wann Wir auch fremde herrschaft bey Uns haben undt mit ihnen Taffel halten würden, uff solchen fall soll ein jeder seines Dienstes, darauf er bescheiden, abwarten; und, je fleißiger solches alsdann geschieht, je lieber Uns daßelbige seyn soll; Wie dann die Dienstwartung nach unterscheidt der anwesenden fremden Herrschafft fürstlich und ehrlich durch unsern Hoffmarschalln bestellet werden solle.

Und damit Unsere Officier, Cammer[=] undt Hoffjunkern sich desto besser bey Hoffe präsentiren mögen, Als solle jeglicher sein reißiges Gesinde, soviel wir ihme deßen nach anzahl der Pferde unterhalten, wann er gegen Hoff gehet, jedesmahls fleißig uff sich warten, durch das Schloß bis vor den Kirchwendelstein mit[=], von dannen aber so balde wieder zurückgehen und seiner²⁾ hernacher unter dem Schloßthor warten lassen, damit also alles gedrengte verhüttet werde und sich das Gesinde nicht also ohne Unterscheidt, wie bishero geschehen, in und vor dem Gemach dringe; Wie Wir dann hierbey nicht zweiffeln wollen, es werden oberwehnte Unsere Officier und andere Junkern sich undt ihr gesinde in Kleidung, Uns zu Unterthanigsten Ehren, dermaßen reinlich und also halten, damit Sie deßen auch vor ihre Verohn bey Andern Ruhm haben mögen.

Demnach es sich auch oft begiebet, daß bey Uns fremde Herrschafft, auch deroelben Bottschaft und Gesandte gelangen, die wir, wann wir deßen berichtet, nicht alleine in Unser Churfürstlich Schloß alhier loßren, sondern ihnen auch durch Unsere vom Adelt, Einspenniger und Jungen der gebühr nach uffwarten lassen, Wann wir dann berichtet, daß nicht alleine von andern gemeinen Dienern als Einspennigern, Jungen und Trabanten, ob ihnen gleich die Dienstwartung des orths nicht befohlen, sich in solche gemach dringen, die, welche zum Dienst verordnet, davon abhalten, mit ihnen sauffen und dadurch den fremden allerley ungelegenheit zuziehen, dieses aber ein großer übelstandt ist: als wollen Wir und befehlen hirmit ernstlich, daß diejenigen, welche an einem ortho uffzuwarten nicht bescheiden, dohin sich nicht alleine nicht dringen, sondern, daß auch die, welchen der Dienst von Unserm Hoffmarschalln doselbsten uffgetragen, deßen mit vleiß abwarten, niemandes fremdes zu sich ziehen, sich alles unnöthigen geseuffs wie auch des Außschleppens und abtragens gänzlich enthalten und in Summa sich also bezeigen, damit fremde leute unvorunruhigt bleiben und Sie bey männiglichem Ihres Wohlverhaltens gut zeugnüs erlangen mögen. Insonderheit aber wollen Wir hirmit allen Unsern und Unserer Junkern Hoffgesindes Dienern mit Ernst untersaget haben, daß Sie, wann Gesandte oder andere

¹⁾ Damals die vier Söhne Kurprinz Johann Georg, August (Coadjutor von Magdeburg), Christian und Moritz, 18–24 Jahr alt. ²⁾ Orig.: ihrer.

fremde Leute bey Uns in Unserm Hofflager anlangen, sich zu ihnen oder ihren Dienern nicht in die herbergen oder Wirtshenjer verfügen, doselbsten Schmarotzen und also den fremden zu ungleichen nachdenken uhrfach geben, Alles bey vermeidung Unserer ernstern Straffe und ungnade.

Demnach auch bishero befunden, daß diejenigen Junckern undt Officierer, welche doch ihre Cost zu Hoffe haben, in den Städten und ihren Losamentern Mahlzeiten gehalten, Dahero sich leicht zutragen möchte, daß Wir Ihrer zu unserm Dienst, wenn gehlings etwas furfallen solte, nicht mächtig seyn könnten: Als wollen wir, daß solches hinfüro (jedoch Unsere fürnehme Officierer ausgenommen) ohne Vorwissen Unsers Hoffmarschalls nicht mehr geschehe. Do aber einer oder der ander in der Stadt bey seinen freunden eßen oder Leibsbeschwerung halber sich innenhalten wolte, der soll es unserm Hoffmarschalln, auch an welchem orth er anzutreffen, zeitlich zuvor ansagen, damit man ihn, do man seiner bedürfftig, zu finden haben möge; Wie sie auch sonst auß den Predigttagen (do Sie sich zu rechter Zeit einzustellen) täglich frühe ümb Neun undt nachmittags ümb vier Uhr zu Hoffe seyn, in den Steinern Gemach sich finden lassen und doselbsten, Do etwas furfallen möchte, dozu man ihrer eines oder des andern zu gebrauchen, bescheidts erwarten sollen.

Als Wir auch vermöge Unserer Küchenordnung bewilliget, daß Unserm Taffelsteher und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit und benentlich¹⁾ frühe ümb Neun und des Abents ümb vier Uhr eine anzahl Eßen gegeben werden sollen, So soll Sie auch unser Marschall dohin ermahnen undt anhalten, daß Sie ihren Dienst fleißig versorgen, damit, wann man außheben soll, man nicht ein[=] oder mehrmahl nach ihnen schicken dürffe, der Fürschneider aber das vorschneiden vleißig fördere, und zu rechter Zeit dem Marschalche anmelden lassen, wann es Zeit ist, wieder vor die Küche zu gehen. Und dieweil in nachfolgenden Punkten Unserer Hoffordnung unter anderm dieses vorsehen, daß niemandt keine Eßen von der Taffel oder Tischen hinweggeben soll, So soll doch Unser Fürschneider deßen vor allen dingen sich enßern und des weggebens am Eßen, Obst oder Confect, ehe und zuvor man außhebt, weil es Uns bey denjenigen, welche an der Taffel sitzen, zu verkleinerunge undt Spodt gereicht, gänzlich enthalten. Und soll das Fürschneiden durch Unsern Marschall mit Unserm Cammerjunckern und Truzsassen derogestalt bestellet werden, daß solches unter Ihnen Meigeümb²⁾ gehe und einer ümb dem andern daßelbe eine Woche verrichte; Es wäre dann, daß wir einem oder dem andern deßen gänzlich benehmen: der bleibe darmit billich verschonet. Als daß auch, wann Wir eßen, alles auß[=] undt eingelänffte uff unserm Churfürstlichen Hauße verhüttet werde, So sollen auff anordnung unsers Hoffmarschalls, sobald wir uns niederlegen, die Schloßthore in beyseyn Unsers Haußmarschalls zugeschloßen, die Schlüssel Uns herauffgegeben, dieselben auch, bis über Hoff gänzlich abgespeiiset, nicht wieder hinweggenommen noch [die Thore] jemandts unter der Mahlzeit ohne Unser Vorwissen uffgemacht werden. Und

¹⁾ benanntlich, nominatim. ²⁾ reihum.

damit es Sich mit dem Speisen nicht allzulang verziehe, Soll es erwehnter Unser Hoffmarschall dahin richten, damit nicht alleine Unsere Zungen, welche in Unserm Tische, sondern auch die küch- und kellerpersohnen, welche in der Hoffstueben gespeiset werden, sobald man den dritten gang vor Uns auftragen wirdt, zu Tische gehen, beten, sich niedersetzen und nach einander abessen, damit man nicht allzulang warten dürffe.

Unsere Mundschentken, Silberdiener und Lackayen aber, welchen wir aus gewissen Uhrsachen auch einen sonderlichen Tisch verordnet, sollen des Morgens umb Neun und des Abents umb vier Uhr gespeiset werden, damit sie zu rechter Zeit zu ihrer Verrichtunge kommen können.

Wann Wir Taffel halten werden, sollen die Gßen durch niemand's anders dann Unsere Truchsaßen und, do mangel vorfallen würde, Unsere größte Zungen getragen werden: Und soll Unser Hoffmarschall sie dahin anhalten, daß Sie solchen Dienst mit Fleiß versorgen, auch, wenn es geschehen, jeder sich wieder an seinen orth verfügen. Undt damit an der Dienstwartung desto weniger mangel vorfalle, Soll es unjer Marschall also anordnen, daß Unser Cammer[=] und Silberjungen, so oft Wir in Unserm Eßgemach mahlzeit halten werden, in der Cammer aber die Cammerjungen alleine, mit fleiß auffwarten, daß beytrinken reichen, auch was sonst bey wehrender Taffel zu verrichten, daßelbe ohne Verfeummis thun sollen.

4.

Abritt oder erlaubnüs.

Ohne Unser Vorwissen und Erlaubnüs solle niemand aus Unsern Hoffdienern von Unserm Hoffe abreiten oder auch von den Reisen zurückbleiben. Welche aber wegen ihrer geschäfte oder anderer ungelegenheit zu verreisen oder daheim zu bleiben erhebliche Uhrsachen haben, die sollen es durch unserm Hoffmarschalln an Uns bringen lassen. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir ihme also dann erlauben, so soll er gleichwohl solches Unserm Hoffmarschalln vor seinem abreisen berichten, damit derselbe nach allerhandt vorfallender¹⁾ gelegenheit sich darnach richten kann; Wie dann auch keiner über die Zeit, die ihme erleibet²⁾, auf welche Unser Hoffmarschall fleißige achtung geben [soll], außzubleiben solle. Jedoch soll den[=] oder demjenigen, welche also ihrer gelegenheit nach undt nicht etwa unserer geschäfte halber zu Hauße verbleiben möchten, weder die Cost zu Hoffe (Weil wir unjers abwesens doselbst nicht wissen lassen) noch einig Costgeldt gefolget werden.

5.

Auffnehmung Neuen Hoffgesindes.

Wann künfftig neu geinde hohes und niedriges standes angenommen oder derer einem vom Hoffe gar oder auff eine Zeit lang erleibet wirdt, So soll unser Marschall derselben an- und abzug Unserm Cammerreiber, wie ein

¹⁾ Orig.: vorfallenden. ²⁾ erlaubt.

jeder bestellet, was ihm an besoldunge und andern gereicht oder innenbehalten werden solle, vorzeichner übergeben, damit Unsere Cammer hierinnen nicht gefehret und keiner mehr, als Ihme gebühret, empfahen möge.

Es soll auch keiner dem Andern seine knechte und Jungen abspannen noch besprechen, Sie seind dann mit aufrichtigem bescheid zuvor von ihren Diensten abgezogen und mit Paßborten versehen.

Do auch knechte oder Junkern ohne richtigen bescheidt und Paßborten [und] ohne erhebliche Ursachen, die ein solcher diener unserm Hoffmarschall uff den fall jedesmahl berichten soll, abscheiden würd[en], der[=] oder dieselben sollen weder an Unserm Hoffe noch im¹⁾ Lande zu dienen geduldet werden.

6.

In gutter Rüstunge sich zu halten.

Es soll hinfüro all Unser reißig Hoffgesinde mit guter Rüstunge, Schützen-gerichte und Harnisch, tüchtigen und erfahrenen knechten und guten Pferden gefast seyn und, wann es von Uns begehret wirdt, sich in Unser Hofffarbe nach dem Muster, welches in die Hoffstuben ange schlagen werden soll, kleiden und uff unser anzeigen führen, auch ein jeder seine anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet, stet halten, Inmaßen dann Unser Marschall vleißige achtunge drauff geben solle. Es soll auch weder in Schlößern oder Städten, do wir Lager halten und benachten werden, niemandes keine Büchße loßschießen, sondern mag solches außershalb der Städte ohne niemandes schaden oder gefahr thun.

7.

Feldtreitten.

Wann Unser Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes Ihre Pferde ins feldt reiten laßen, so soll ihr keiner in Heyden, Gehölzern, Büschen, feldern oder Gehegen, sonderlich in der Wildpauhe, nach Wil[d]preth, wie das nahmen haben mag, ohne Unser sonderlich erlaubniß nicht schießen, scheuchen noch denselben schaden thun, auch keine hunde, welche demselben schädlich, mitlauffen laßen, kein Weidewerg in Unsern gehegen üben noch einigerley Fischerey in Unserer oder anderer Leute Wässern sich unterfangen, die Obst[=] und andere Gärten nicht ersteigen noch einigen Schaden den Leuten zufügen, Ihr getreyde und Saat im felde, auch das Graß uff den Wiesen nitt zertreten noch benachtheiligen, Alles bey Vermeidung unserer ungnade und ernstern Straff; wie dann auch kein knecht oder Junge im felde, wann Wir reisen, voran[=] oder hernachziehen, sondern jeder zeit bey den Hauffen im Auß- undt Einzuge nach unserß Marschalls anordnunge bleiben soll.

Do aber Jemandes ein Pferd schadhafftig, daß es dem Hauffen nicht folgen könnte, der soll mit vorwissen undt Erlaubniß unserß Marschalls solches voran[=] oder nachgehen laßen.

¹⁾ Drig.: in.

8.

Enteufzerung Küchen und Kellers.

Weil Uns auch Bericht einkommen, daß nach vorrichteter Dienstwartung Musicanten, Trompter, Lackeyen, Jungen und andere Diener sich mit gewaltd sonderlich in keller getruncken, auch mit tranen¹⁾ und verdrießlichen wortten offtmahls die besten Weine erzwungen, Wann dann solches Unserer löblichen Vorfahren Ordnung stracks zuwieder undt wir dergleichen ungebühr also zuzusehen nicht gemeinet: Als ist unser ernster Wille und meinung, daß sich hinfüro solche und dergleichen Personen, auch andere, küch und kellers gänzlich enthalten, keine fremde hieneinführen und dodurch die dahin verordneten an verrichtung ihrer Ämbter verhindern, auch sonst unordnungen verursachen, viel weniger in küch und keller ohne sonderbahre Unsere undt Unsers Marschalls bewilligung oder anschaffung Mahlzeit halten; wie dann auch den küch- und kellerpersonen solches selbst zu thun nicht verstattet werden [soll], sondern dieselben ebenermaßen wie ander Unser Hoffgeinde mit ihrer Mahlzeit in die Hoffstube gewiesen seyn, doselbsten zusammengehen und aller winkelgepreß gänzlich sich enthalten sollen. Es soll auch unsern Jungen und andern Auffwärttern bey vermeidung unserer unnachlässigen, den Trabanten aber bey Leibesstraff verboten und unter sagt seyn, sich derjenigen Eßen, welche von Unserer Taffel abgehoben und vor unsere Junckern und andere nachßere vermöge unsere[r] verfertigten Küchenordnung gebraucht werden sollen, gänzlich zu enthalten, sich auch keiner, wer der von Ihnen sey, einig eßen, so von den Taffeln abgehoben, zu behalten und daselbe vor sich oder mit andern zu verzehren unterstehen, Sondern es sollen dieselben alle und jede durch die Brothdiener und andere auffwärtter vor diejenigen, welchen sie gehörig, gebracht und durch sie genoßen werden.

Und demnach der usfgang an getrencken, sonderlich in den Taffelgemachen, daher nicht wenig erhöht wirdt, daß die jungen undt auffwärtter sich unterstehen, einer dem andern oder, do jemandes fremdes da ist, deroselben Dienern gesellschaft zu leisten, auch den Wein, so sonst nur vor die Taffel geordnet, wohl gar aus dem gemachen zu verschleppen, denen Trabanten und andern Personen, vor die er nicht gehörig, in großen Wappengläsern und Bechern zutragen, Wann ihnen denn solches zu thun keinesweges gebüret: als soll es hinfüro bey vermeidung unserer Straffe und unguade gänzlich verbleiben; Wie dann auch denen Jungen und auffwärttern in den Gemächern hiermit gänzlich verbotthen seyn soll, von dem Taffelwein nichts zu begehren, sondern sich an dem getrencke, so vor Sie bey der Mahlzeit zur notturst verordnet, genügen zu lassen. Zugleichen sollen Unsere Trabanten, welche vor Unsere Cammer undt Gemach uffwarten, bey leibesstraffe sich nicht allein des Ausschleppens an Wein und Bier aus den Taffelgemächern und sonst vor ihre Person eusern, sondern auch keinen, er sey Junge oder wer er wolle, jedoch unsere Cammer- und

¹⁾ drohen.

andere Zuckern ausgenommen, mit Bechern oder Gläsern voll Weine aus denenjenigen Cammern oder gemächern, do gespeißet wirdt, bey ebenmäßiger¹⁾ straffe passiren lassen oder es selbstem von ihnen annehmen. Es soll auch unser Hoffmarschalch vorkommen, daß am Eßen undt Trinken nichts heimliches abgetragen, außershalb Unseres Hauses verschleppet oder Winkeltische gehalten werden, sondern der Guardi macht geben und solches ernstlich, auch bey verlust ihres Dienstes, bey ihnen anschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen, und, do bey jemandes etwas, sonderlich an Silbern und Zinnern gefäß, deßen sich ein jeder bey Leibesstraff enthalten soll, befunden, dieselbe[n] nach gelegenheit in gebürliche Straffe nehmen lassen.

Unsere Hoffzuckern, auch andere, sollen kein Eßen aus der Schüssel noch von den Tischen weggeben, Viel weniger diejenigen vom Adell, welche nicht²⁾ in unserm Dienste oder von uns bestellet seyn, sich unterstehen, vor sich selbstem ungeladen oder [=]erfordert in das gemach, dorinnen gespeiset wirdt, zu gehen undt unserer Zuckern Taffel sich zu gebrauchen, damit nicht denenjenigen, welche daran geordnet, ihre Stellen zur Ungebühr eingenommen werden.

Und wiewohl wir hoffen wollen, es werde sich ein jeder ditzals der gebühr selbstem weisen und zu solchen und andern Tischen nicht dringen, Do aber einer oder der ander so unbescheiden seyn und dieser unserer Ordnung zuwider handeln würde, der soll anfänglich zum ersten und andern mahl von Unserm Hoff- und Haußmarschall, auch Küchenmeister, derowegen verwarnet und, do er sich deßen noch nicht enthalten wolte, davon abgeschafft und ihm solches verbotthen, auch Unsern Zuckern, jedoch Unsere Oberhoffbeamten ausgenommen, nicht verstattet werden, ohne Unseres Hoffmarschalls, Obercämmerers, Haußmarschalls oder Küchenmeisters vorwissen ihres gefallen Gäste zu führen³⁾.

Und damit man desto besser nachrichtung haben möge, wer an jegliche Taffel oder Tisch zu sitzen verordnet, haben wir zu dem Ende gewisse Taffelein verfertigen und die Personen an jegliche Taffel und Tische auftheilen lassen, darüber wir auch halten wollen.

Es sollen auch Unsere Hoffbeamten, Cammer[=] und Hoffzuckern sowohl andere unsere Hoffdiener, knechte, Jungen, Kutzen wie auch niemandes der Unserigen, welchen ihr Kostgeldt, Monat[=] oder Quartalsbefoldunge gegeben [wird] und [welche] die Cost zu Hoffe nicht haben, nicht verstattet werden, sich zum Eßen undt Trinken in das Schloßgemach oder Hoffstube, do gespeiset wirdt, zu dringen, Sondern es sollen in allewege der Zuckern diener (Zunmaßen oben bei dem Capitel der Dienst[=] und auffwartung auch gedacht) uff ihre Zucker oder Herren vor dem Schloße oder nach gelegenheit, wann es faldt seyn wirdt, unterm Thor, bis dieselbigen vom Hoff gehen, warten; Es wäre dann, daß sie in ankunft fremder Herrschafft von Unserm Hoffmarschalche zu dienstwartunge erfordert und verordnet würden: Alsdann sollen sie sich nicht alleine an den orth, do ein jeder hinbeschieden, mit fleißiger auffwartunge finden lassen, sondern

¹⁾ Orig.: obenmäßiger. ²⁾ Orig.: in unserm Dienste nicht. ³⁾ speisen.

auch das unzeitige vollsanfen und außschleppen mehr vermeiden, als bishero von ehlichen geschehen ist. Wir wollen auch, daß kein unordentlich Spielen oder dergleichen ärgerlich fürnehmen in Unserer Hoffstueben oder dem Gemach, dorinnen gespeiset wirdt, gestattet werde. Dem Hoffgesinde, welche ihre Cost nicht zu Hoffe, auch gewisse Quartal[=] oder Monatsoldt, dorinnen die Cost mit begriffen, nicht haben, Soll unser Cammerschreiber wöchentlich das verordente Costgeld, als:

Einem knechte einen Thaler,
Einem Jungen Achtzehn groschen und
Einem kutscher auch Achtzehn groschen, geben.

Damit aber der Cammerschreiber wißenschafft haben möge, wehne er solch kostgeld zu verrichten, So soll Unser Stallmeister ihme monatlich ein Verzeichniß Unserer knechte, jungen und führknechte zustellen [und] daßelbe unterzeichnen, auff das der Cammerschreiber seine Rechnung damit belegen kann. Es soll sich auch ein jeder an solchem seinem verordenten Kostgelde begnügen und, Wie vorgedacht, sich in der Hoffstueben, Eßgemach, küchen und keller nicht finden lassen. So offte aber solches geschicht, soll er seines Costgeldes, soviel ihme eine Wochen gegeben wirdt, verlustig seyn. Würde er aber zu mehreren mahlen betretten, so soll er oder dieselben mit gefängniß gestrafft oder nach gelegenheit vom Hoffe abgeschafft werden.

9.

In Auflauf und Feuersnöthen.

Zu solchen fällen solle sich all unser Hoffgesinde zu Roß und fuß vor unsere Schlößer und Häuser, do wir jeder zeit seyn werden, wohl bewehret stellen und sich Unsers Bescheids erholen.

10.

Fütterunge.

Das Futter soll an einem jedern orth, do wir Unsere Hoffhaltung und Jagtlager haben, durch dem Schößer oder Kornschreiber doselbst im beyseyn Unsers Futtermarschals uf Unsere eigene und Unsere[r] Hoffdiener (welchen wir die Fütterunge vermöge Ihrer bestallung geben lassen) Pferde täglichen außgetheilet undt, wann wir im Hofflager seind, umb zwölff Uhr, uff den Reisen aber des Abents umb 5 Uhr zu füttern angefangen, auch uff ein jeder Pferd ein Futtermaaß Hafer, welches wir sonderlichen darzu verordnet [haben] lassen, und ein mehrers nicht täglichen gefolget werden. Und soll der Futtermarschalch vleißige Achtung drauf geben, daß von keinem mehr, als ihme nach anzahl der Pferde, so wir ihme unterhalten, gebühret, gefordert werde. Es soll auch der Kornschreiber alle wochen oder tage seine Rechnung, was an Hafer gefüttert worden, dem Marschalche unterschreiben lassen, damit nichts zur ungebühr vorschrieben oder unterschlagen werde.

Ingleichen soll es auch, wenn fremde Herrschafften, Gesandten oder Andere zu Uns kommen, gehalten werden, Sich auch das Hoffgesinde gegen denen Ambtsbefehlhabern aller unnützen wortte eusern. Und damit man wissen möge, was uf solchen fall zu füttern und zu speißen seyn möge, So soll der Fourierer, sobald er der fremden Leuthe ankunfft berichtet wirdt, ein Verzeichniß machen, wieviel einer oder der andere (außer denen fürstlichen Persohnen, welche ihre Futterzettel voranzuschicken pflegen) an Pferden und Persohnen bey sich hat, und deren eines in die Küche, das andere in keller, das dritte dem Futtermarschalche überantworten, damit man sich mit dem Speißen und Fütterunge wie auch sonst der Futtermarschalch, welcher die fremden leute in der Hoffstueben jedesmahls zusammenordnen soll, darnach zu achten. Der soll auch mit Bleiß achtung auff die Persohnen geben, damit, wann unter ihnen fürnehme Lente seind, die doch aber an unsere Taffel nicht gezogen werden, er Sie bey der Junckern Tische unterbringe, die andern aber hernacher, jedern nach seiner gelegenheit, an gebührende ortte accommodire. Würden wir auch jemanden von unsern Landtständen oder bestelten Dienern zu uns erfordern, sie wären, wes Standes sie wollen, denen soll vor ihre Persohn alleine die Cost zu Hoffe, denen Graffen und herren usß Pferdts vierzehn groschen, denen andern aber ein halber gülden lieffergeldt gegeben werden: davon mögen sie ihre bey sich habende Diener mit Futter und Mahl versehen.

Denenjenigen und frembden aber, die alleine an Unserm Hoffe zu sollicitieren und von Uns nicht beschriben¹⁾ seindt, soll von unserm Hoffmarschalch weder Fütterung noch auslösung, viel weniger aber vor sie oder die ihrigen der Tisch zu Hoffe ohne Unser vorwissen angeordnet werden.

11.

Ambtsfuhren.

Diemeill auch bishero gespühret und bejunden, was für großer Mißbrauch bey dem Hoffgesinde uff den Reisen sowohl als bey Hoffe der Ambtsfuhren halber eingerißen, Zudem nicht alleine die Trabanten, sondern auch Trompeter, Einspenniger, Lackeyen und deroelben Jungen sowohl als andere ohne unterscheidt sich solcher gebrauchet, uff manchem Wagen gar wenig Zeugt geladen, die leute darmit fortzufahren gezwungen, die auch dadurch dermaßen beschweret, daß es ihnen derogestalt in die lenge auszukommen und zu ertragen unmüglich, Wann wir dann aus gnädigster, treuer Sorgfaltigkeit vor Unsere arme Unterthanen dieser unrichtigkeit und Beschweruß ganz gerne abgeholfen wissen wolten: Alß bevehlen wir unsern Trabanten, Einspennigern, Trompetern, Lackeyen sowohl allen andern unserm Hoffgesinde hiemit ernstlichen, daß sich deren keiner weder vor sich noch durch die ihrigen ohne sonderbare Unsere und Unserß Hoffmarschalchs erlaubniß und darauff erlangten Zettel einiger Ambtsfuhre zu gebrauchen bey ernster, unachlässiger Leibes[=] oder anderer

¹⁾ (schriftlich) bescheiden.

Straffe, auch Vermeidung unserer Ungnade, unterstehe; sondern es sollen die Trabanten, inmaßen bey unsern löblichen Vorfahren auch geschehen, von denen Orten, do Wir üffbrechen, an die, dohin wir vorrücken werden, zu Fuß mit ihren Spiel oder ohne daßelbe nach Gelegenheit der Zeit und fälle sich begeben, auch, wann sie durch Städte oder Dörffer ziehen, das Spiel, so sie daßelbe der Zeit gebrauchen dürfen, jedesmahl rühren lassen. Die übrigen Unsere Hoffdiener¹⁾ aber mögen sehen, daß sie dasjenige, so sie alleine zur Notdurfft an weißen Geräthe²⁾ mitnehmen, zusammen thun und uff den geordneten Packwagen mit fortbringen. Wann Wir auch bishero befunden, daß sich etliche des muthwillig verweigenen Gefindleins unterstanden, denen Leuten, so zu den Ambszuführen bestellet, auch gar bis auf die Straßen entgegen zu lauffen, sie aufzufangen und zu fahren zu nöthigen, daher sie dann zu denenjenigen, dazu sie sonst verordnet, nicht gebraucht werden können, und also oft diejenigen Sachen, die der Herrschafft zugestanden, zurückbleiben müssen: Als wollen Wir Uns zwar gnädigst vorsehen, inmaßen Wir auch hienit ernstlich befehlen, es werden Unsere Hoffdiener insgesamt und ein jeder insonderheit ihr Gefinde dahin anhalten, daß sie sich solches frevels und muthwillens gänzlich enfern; Solte sich aber einer oder der andere Junge oder Diener, wehne der auch zustunde, solcher ungebühr ferner anmaßen, denselben wollen Wir an Leibe, denjenigen aber, welchen solcher Diener zustendig, do er darumb wissenschafft oder doran schuld hat, mit ernst auch straffen lassen. Und dieweill dieser unrath fürnemlich daher rühret, daß Ihrer viel diener halten, die es gleichwohl ihrer Besoldung halber nicht vermögen, daraus dann ferner dis erfolget, daß solche Bernhenter und lose Gefinde, weil sie kein sonderlich auskommen haben, sich in küch, Keller, in die Hoffstueben und vor die Gemach, do gespeißet wirdt, dringen, die Eßen und anders aus den Schüssel reißten, das geträncke aus denen Gefäßen gießen, abschleppen und abtragen: Als wollen Wir, daß hinfüro keiner, er seye dann darauf besoldet, sich mit einigem Gefinde belege, sondern uff sich und die Pferde selbst wartte, Mit der außdrücklichen Vermanung, do Wir dieser Unserer Verordnung zuwider dergleichen lose Gefinde ferners an Unserm Hoffe befinden werden, daß Wir sie nicht alleine abschaffen, sondern auch diejenigen, welche sie uffhalten, mit ernstlicher, unmaßlähiger Straffe belegen lassen wollen.

Soviel sonst die Ambsführen sowohl die Vorspannpferde zum Jägerambt anlanget, derohalben sollen den Schößern jedes Orths, wenn hierzu etwas von nöthen, Zettel zugestellet werden.

12.

Wie sich der Marschall gegen den Hoffgefinde verhalten solle.

Er soll diejenigen, welche unter seinen Befehl gehören, zu guten fleiß vermahnen undt anhalten, ihrer Ampter vleißig abzuwartten, auch mit deme, was sie unter händen haben, treulich umbzugehen, do sich aber einiger mangel,

¹⁾ Drig.: aber Unsere Hoffdiener. ²⁾ reine Wäsche.

Unfleiß, Verfehmüß oder widersehung zutragen würde, solches Uns berichten, damit wir gebührlisches einsehen haben und schuldigen gehorsam erhalten mögen,

Zu fall sich zwischen dem Hoffgesinde gebrechen, Irrungen und Zwiespalt begeben, dieselben gegen einander verhören undt sich beflleißigen, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen würde, Uns die gelegenheit mit allen ümbständen berichten, auch in keiner wegerung stehen, wann bey ihme ümb erlaubnüß zu nehmen oder Abreiten vom Hoff ansuchung geschiehet, solches an Uns förder zu bringen und einem jedern die billigkeit mitzutheilen, Unser Hoffgesinde auch dohin halten, daß sie alle Wirthe und Handtwercksleute wie auch den Hafer in denen Ämptern an jedem ortho, ehe wir verrücken¹⁾, bezahlen undt befriedigen.

13.

Bestellunge der Wache.

In denen ortten, do Wir Jagten oder lager halten, sollen die Tag[=] und Nachtwachen erheischender notturfft nach bestellet werden und an denselben²⁾ sich niemandes bey vermeidung eruster Straffe vergreifen noch sich dero widersehgig machen. So sollen auch in Unserm gewöhnlichen Hofflager sowohl uff den³⁾ andern unsern Churfürstlichen und Jagthäusern, wenn Wir doselbst seyn werden, die Thore Sommerszeit ümb neun Uhr, des Winters ümb Acht Uhr geschlossen und zugemacht werden: Es wäre dann, daß sich fremde Herrschafft oder andere fürnehme Leute bey Uns befinden: Alsdann soll nach gelegenheit derselben Zeit, doch alles mit unserm und Unserß Marschalchs vorwißen, damit gebaaret⁴⁾ werden.

Beschluß.

Wir wollen und befehlen auch allen Unserm Hoffgesinde hiemit ingesambt und nochmahls besonders, daß ein jeder diesen allen und jeden, was diese unsere verordnung vermag, unterthänigste, gehorsame folge thun, sich seiner Pflicht treulich erinnern und darwieder nicht handeln soll, damit wir nicht veruhrfachtet, die verwirckte Straffe wieder die Verbrecher ergehen zu lassen. Undt daß sich auch niemandes der Unwißenheit halber zu entschuldigen, So soll solche unsere Hoffordnung in der Hoff[=] und Gßstueben angehangen und alle Vierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen werden.

Des zu Urkunde haben Wir diese unsere gefaste Ordnung mit eigener Handt unterschrieben undt Unser Secret hierauff drücken lassen.

Geschehen und gegeben zu Dreßden den drenzehenden May Anno 1637.

Johannes Georg, Churfürst.

¹⁾ Orig.: verrücken. ²⁾ Orig.: demselben. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ verfahren.

Trinkgeldordnung des Herzogs Moriz von Sachsen-Weiz (1668).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta etc. 1589—1691, Fol. 43 ff.

Demnach bey der fürstl. Sächsl. Raumb.¹⁾ Hoffstette der in die Hoffämpter gefallenen Trankgelder wegen biß anhero noch unrichtigkeit gewesen, So ist auf bitt der sämptl. hierbey interresirenden Hoffbedienten nachfolgende Abtheilung verfaßet und im fürstl. Hoffmarschallambt doselbst confirmirt worden:

1) Sollen alle Trankgelder, sie gefallen bey Hoff oder auf Reisen, zusammengeslagen und alßdann jährlich getheilet werden.

2) Wiewohl die Einnahme der Trankgelder anderer Sächslischer Höfe Gebrauch nach dem Haußvoigt gebühret, so bleibt es doch dabey, weßen der Küchenmeister und hiesiger Haußvoigt, weil jener bißhero die Einnahme gehabt und dieser gutwillig gewichen, unter einander einß worden; und weil der Haußvoigt sich erklärt, wenn ihm etwas gegeben würde, solchs diesem jezigem Küchenmeister selbst zuzustellen, so hat es dabey sein. bewenden.

3) Weil der Küchenmeister selbst gebeten, etliche ausgelegte Küchenpersonen noch doben zu bringen und lieber von dem ihm geordneten Quanto etwas fallen zu laßen, wozu sich der Haußvoigt auf zureden auch erkläret, so soll nunmehr haben:

	Von jedem Thaler:	Thut von hundert Thlr.:
Küchenmeister:	3 gr. 6 \mathcal{S} .	14 Thlr. 14 Grsch.
Haußvoigt:	3 " 6 "	14 " 14 "
Hoffeopist:	1 " — "	4 " 4 "
Küch.		
Küchschreiber:	1 " 6 "	6 " 6 "
Mundkoch:	1 " 6 "	6 " 6 "
Beykoch:	1 " 3 "	5 " 5 "
Einkauffter:	— " 9 "	3 " 3 "
Hofffleischer:	— " 9 "	3 " 3 "
Silbersehenerin:	— " 6 "	2 " 2 "
1. Küchenjunge:	— " 6 "	2 " 2 "
2. Küchenjunge:	" 4 "	1 " 9 " 4 \mathcal{S} .
3. Küchenjunge:	— " 3 "	1 " 1 "
Holzspalter:	— " 4 "	1 " 9 " 4 \mathcal{S} .
Sehenerfrau:	— " 4 "	1 " 9 " 4 \mathcal{S} .
Kellern.		
Mundschent:	2 " — "	8 " 8 "
Außspeiser:	1 " 6 "	6 " 6 "

¹⁾ Moriz, jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg I von Sachsen, war seit 1659 Administrator des Stiftes Raumburg.

Beyschende:	1 gr. 6 ſ .	6 Thlr.	6 Grsch.
Kellerknecht:	— " 6 "	2 "	2 "
Silberkammer.			
Silberdiener:	2 " — "	8 "	8 "
Silberjung:	— " 6 "	2 "	2 "
Summa 1 Thlr.		100 Thlr.	

Uhrkündlich habe ich, der Zeit verordneter fürstl. Sächsischer Rath und Hoffmeister, dieses eigenhändig unterschrieben. Signatum Moritzburgk an der Elster den 26. Martij Anno 1668.

Hans Bastian von Zehmen.

Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta verschied. Hofordng. 1589—1691, Fol. 130 ff.

Johann Adolphs, Herzogs zu Sachsen¹⁾, Hoffordnung,

Darnach alle und jede Unsere hohe und niedere Offieirer und Bediente sich zu achten und derer mit schuldigem Gehorsamb fleißig und unverbrüchlich nachzugehen haben.

Demnach aller guten Ordnung Anfang und Bestandt von Gott als dem Geber alles guten allein herkommet, so sollen alle Unsere Bediente, hoch und niedrig, nach Anleitung ihres Christenthumbs zuörderst wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich beflleißigen, die vor[=] und nachmittagspredigten an Sonn=, feyer= und Bußtagen wie auch die Wochenpredigten und Betstunden fleißig und unversäumllich besuchen, alles leichtfertigen fluchens, Schwerens und verdamlichen Mißbrauch[s] göttliches, heyligen Rahmens sich enthalten und wissen, daß, welcher hierwieder verbrechen und der schuldigsten Ehrerbietung gegen Gott und seine Geheimniß angedeuteter maßen unchristlich vergeßen wird, Auß zu sonderbaren, ungnädigsten Mißfahlen soll gethan und solches nach beschaffenheit seines Verbrechens wirklich zu empfinden haben; welches dann nicht alleine, so lange Wir in unserm Hofflager stille liegen, sondern auch jeder zeit also gehalten und sonderlich bey Reisen in acht genommen werden soll, daß man in herbergen und unterwegs gegen Wirthen, Weibespersonen und jedermänniglich Zucht und Erbarkeit sich gebrauche²⁾ und zu aller Zeit und Orth from und bescheidenlich sich verhalte. Das Gebet soll bey allen Tischen vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends allezeit verrichtet und solches ümb keinerley Uhrsache willen vergeßen werden.

¹⁾ Johann Adolf I von Sachsen-Weißenfels 1680—97. ²⁾ Orig.: gebrauchen.

Hiernebst wird zwar einem jedern, der sich in Unserm Dienst befindet, seine Pflicht und die Gebühr erinnern, Unsern hohen respect und Nutz in allen treulich zu befördern und, was dem entgegen, nach vermögen zu verhüten und abzuwenden: Wir haben aber dennoch zu jedermanns Nachricht nicht unterlassen wollen, hiermit ernstlich zu verordnen, daß Unser fürstl. Burgfriede in der Hoffhaltung und auf den Reisen fest und unverbrüchlich gehalten werde¹⁾, Also daß, do hierwieder mit fürseßlicher Ehrenschnähung, Außfordern, Entblößung des Degens oder anderer Thätigkeit etwas begangen würde, Unser Hoffmarschall, sobald er deßen Wissenschaft erlaugert, die Verbrecher, wofern es von Adel oder sonst ansehnliche Beambte und Hoffdiener seyn, in Unsere Handt bestriken und handfeste machen, die von gemeinen Hoffgesinde aber alsobald zur Haft und Gefängnis bringen laßen und Unsers Bescheides sich erholen solle. Wann aber sonst unter Unsern Bedienten und Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt sich zutragen würde, Soll unser Hoffmarschall die streitigen verhören, die Sache güttlich entscheiden und hinlegen und, was darbey fürgelauffen, wie auch anders, was sich an Unserm Hoff begeben möchte, umb künfftiger Nachricht willen registriren und in sonderlich Acta und Protocolla verzeichnen laßen, In entstehung der güte aber und, do er keine folge bey einem oder andern theil haben könnte, Auß folches berichten, damit wir deswegen gebührlische Verordnung thun mögen.

Damit auch in Küche, Keller und Silbereammer Unordnung, Verthuligkeit, Verschleppen und dergleichen Mißbräuche verhütet und alles in Unserm Hoffe unter guter Regul erhalten bleibe, so haben wir hierüber besonderliche Verordnungen ausgelassen und zu gehöriger Wissenschaft gebracht, welche bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstern Straffe eigentlich und genau jedesmahl in acht genommen werden soll[en].

Alle diejenigen, so ihren Tisch und Speisung zu hoffe haben, sollen sich zu rechter, gewöhnlicher Zeit und denen in der Küchenordnung beniemten²⁾ Stunden dabey einstellen, denen, die³⁾ außenbleiben, aber ohne Unsers Marschalls befehllich an Brodt, Speise, Wein und Bier nichts abgefolget werden; Wie dann auch die anwesenden auf die außenbleibenden nicht zu wartten haben und die Brotdiener das Brodt nicht eher, bis die Persohnen vorhanden, uslegen und, was übrig, dem Kellerschreiber oder Speiser wieder einantwortten soll[en]. Ohne unsers Marschalls Vorwissen und sonderbars Verlaubnis soll niemand sich unterfangen, frembde, so nicht beruffen, mit sich zu Tische zu nehmen, viel weniger jemand verstattet seyn, über diejenigen, welche von Auß zu jedern Tische verordnet, unerfordert und selbstthätig sich einzudringen, worauff dann Unser Marschall für sich oder durch andere fleißig achtung haben und, do dergleichen fürsele, solches alsobald ändern und abschaffen und es dahin richten soll, daß diejenigen, welche zu Unsern Diensten nicht bestellt, Unserer Küchen, Keller

¹⁾ Drig.: werden. ²⁾ beniemten, nennen. Grimm I, 1473. ³⁾ Drig.: dienen.

und Hoffstuben sich eusern und gänzlich enthalten. Und dieweil vielmahls geschicht, daß Diener, denen es nicht gebühret, wiederumb Diener und Jungen annehmen, selbige mit sich nach Hoffe bringen und damit viel Unfugs, Verschleppen und Unordnung veruhrfachen, so wollen Wir solches hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet, auch der Wache im Thore ernstlich befohlen haben, daß sie kein Weib, Magd, Kind, Knecht oder Jungen, so Unsern Hoffdienern angehörig, ohne erhebliche Uhrsache in Unser Schloß und Residenz kommen lassen, sondern demjenigen, so von den seinigen oder fremden will angesprochen werden, hiervon Bericht thun, damit die Unterredung und Gespräch außerhalb Unseres Schloßes oder unter dem Thor geschehen könne. Und do jemand etwas für die Hoffstadt zu verkauffen bringen möchte, soll derselbe unter dem Thor oder im Vorhoffe verbleiben und von dem Küchenreiber daselbst mit ihm gehandelt, niemand aber in die Küche zu gehen verstattet werden, Welches dann sonderlich bei Anwesenheit frembder herrschaft also soll in acht genommen werden.

Unser Schloß und Residenz soll, so lange Wir über Mahlzeit zur Taffel seyn, geschlossen gehalten werden, und wird deswegen Unser Marschall, sobald die Eßen für Uns aufgesetzt, das Thor zuschließen, die Schlüssel in Unser Taffelgemach einantworten und solche ohne Unser Vorwissen und besonderlichen Befehlich vor geendeter Mahlzeit und, ehe wir von der Taffel wieder aufgestanden, zu jemand's Auß- oder Eingehen nicht abfolgen lassen, welches denn sowohl bey Mittags- als Abendmahlzeit also soll gehalten und in acht genommen werden. Gegen die Nacht aber soll man das Thor zu der Zeit, welche Wir benennen werden, zuschließen und die Schlüssel in Unser Gemach überliefern, welche des Morgens frühe der Officier bey der Wache vor der Thüre des Gemachs wieder abzufordern und das Thor damit zu öffnen hat. Und, wenn zu Abendt der Haußvoigt nach Feuer und Liecht siehet und selbe auszuleschen verordnet, sol daselbe alsobaldt erfolgen und sich ein jedweder zur Ruhe begeben.

Endlich wollen wir auch, daß Unser Hoffgesinde hinjühro alles verdrießlichen Scherzes, unnützen Stachelreden[s] und schandbarer Wortt, insonderheit aber des Kartten[=], Würffel[=] und dergleichen Spiels, darans nichts alß Unfug zu folgen pfeget, bey Unserer Hoffhaltung sich gänzlich enthalte¹⁾ und deßen, darzu ein jeder angenommen und bestellet ist, desto fleißiger abwartte.

Hieran beschiebt Unsere Meinung und ernster Wille. Zu Uhrkund haben wir diese Unsere Hoffordnung nebst Ausdrückung Unseres Geheimen Cammercanzley-Secrets mit eigener hand unterschrieben.

So geschehen auf unserm Schloße Neu[=]Augustsburg zu Weißenfels den 30. Septembris 1680.

Johann Adolph, H. z. S.

¹⁾ Orig.: enthalten.

Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philippus I. von Hessen. (O. J.)

(Archivvermerk: 1513.)¹⁾

Marburg. Kgl. Staatsarchiv. A. 1. (Boyneburgsches Archiv.)

Verzeichniß meines gnedigen Herren und seines gesundes:

Mein gnediger herr.

14 knaben.

Schuelmeister.

Caplan.

Hoißmeisterin.

Balbirer.

March, truckses.

der von ples, schenckh.

Hanns von Boyneburg, 2 pfd.

Oto Huidt.

Ein stubenheißer.

Der Regenten person[en]:

Syben.

Noch selet meinem gnedigen hern ein hoißmeister.

Verzeichniß derihenigen, die verurlaubt sollen werden:

Hans von Berleschen mit 3 pfd.

Hab von Boyneburg mit 1 pfd.

Hans von Boyneburgk, der Schutz, mit 1 pfd.

Johannes Herdegen, Cankleychreiber: dem sol man geben in sein haus
zwey malter korns, ein malter gersten, ein fett Schwein, bis auf
weitem becheidt.

Fryderich, der bot.

Hennicher, bot.

Guudres, Marstaler, wil man geben das Schultzeenampt zu Breckenheim.²⁾

Hans von Boyneburgk's knaben 1 pfd.

Futtermarschalgs knaben 1 pfd.

Walltern, schneider, soll man kein pferd halten.

Hennig Oppermann soll man kein pferdt halten: gehet abe ein knecht
und knabe.

Dem Canzler ein knabe, 1 pfd.

¹⁾ Aus der Zeit der Minderjährigkeit Philipps I., der 1513 9 Jahre alt war. ²⁾ bei Hochheim im jetzigen Kreise Wiesbaden.

Her Caspar Zinck soll keine kost zu hoffe haben.

Zwene Schmide.

Otten Hundt hatt man zwey pferd abgestallt.

Im Backhns geen ab zwene.

In der koehen gehen abe vier,

Im keller zwene, Johann Koene und grebichen,

Von den Jegerinn drey.

Verzeichnis der personen und pferde, so am Hofe zu Heßem notturfftig sein und pleiben, ausgescheiden meines gnedigen Lantgraven Philipps und des Regiments diener und gesynde, die auch den Cost am Hofe behalten:

Canzley:

Hertwig Schenckh, der Canzler, 2 psd., zwoe personen.

Johann Riethescl, Secretarius, 1 psd.

Gabriel Eysenhauer.

Alexander Schweis.

Wallter.

Johann Gerhart.

Zwene Canzleyknechte zu Marpurgg und Cassell, an iglichem orth einen.

Johann pfluck, priester, Registrator.

Doctor Johann Schinckh und sein knecht, ein pferdt, zwo person[en].

Johannes Hesenbruch, organist.

Hans Wücker, Zingkenpleser, 1 psd. und ein person.

Das sein vierzehen personen und funff psd.

Botten:

Zwene reittend botten¹⁾, gnipping und Emudres, zwey psd.

Drey gehend botten:

Heinze Dornig.

Heinze Hagth.

Pawel.

Der Camersschreiber und sein knecht:

Zwey pferdt, zwoe personen.

Die Einspennigen:

Ludwig von Kostorff, fuettermarschalckh, 1 psd.

Hennig, 1 psd.

weigand schenck, 1 ..

voigt, 1 ..

Caspar Henff, 1 ..

Sittich, 1 ..

Buchholze, 1 ..

Johann Heideriche, 1 ..

¹⁾ Orig.: bottend.

Heinz, Cammermeister, 1 pfd.

Heinze von Urff, 1 "

Dietmar Diede, 1 "

Hennsel, Trompther, 1 "

Diese alle sollen haben einen starcken knaben.

Das sein 12 pfd. und 13¹⁾ personen.

Cammermeister 3 pfd.

Hennig Oppermann, ein person, kein pferdt.

Knechte:

Johann, Koch, soll warten uff meinen gnedigen Herrn und der Regenten person[en], in einem topf zu kochen; der soll halten ein knaben. Das sein zwoe personen.

Heinze und gneypp, die sollen die gemein kuche versehen und ein knaben haben. Sein drey personen.

Zwene Marn, Syman und Henne.

Ein Meßler²⁾.

frischeschreiber.

Der fischer selbander.

Ein fogler.

Das sein zwelfff personen.

Backhaus:

Jacob wir ein Backmeister; der soll haben einen knecht und ein knaben. Drey personen.

Kellerey:

Heinze für ein Hauskeller.

Ein pennder³⁾. Das sein zwoe personen.

Lichtkammer:

Hanns, Kammerknecht.

Bier salwechter.

Joachim schlebs, der Mar.

Das sein sechs personen.

Schneyderey:

Walter, Schneider, einen knecht. Sein zwoe personen.

Pfortener:

Johann Spiegel und Jobb, zwoe personen.

Thornhutter selbander.

Schmytten:

Hennig, schmidt, mit einem knechte. Zwoe personen.

Der Marstall:

Hennsel und der Stomme. Zwoe personen.

¹⁾ Orig.: 14. ²⁾ Metzger. ³⁾ Fassbinder, Küfer.

Kennthoffe:

Ein pfortener.
 Ein hoefman.
 Hundt helt man vier Tiescher.
 Ein Schweinhirten.
 Zwene wisenhuter.
 Ein leysterknecht¹⁾.
 vier wagenknechte.
 Das sein 14 personen.
 Zoest, fruchtmeister²⁾.

Jag[d]haus:

Der Reth Jeger soll auch seine Cost zu Hoff haben mit eine[m] knecht.
 Zwoe personen.

Zwene Jegermeister; der soll alwege einer am hoffe sein zu Cassell oder Marpurgg, und bey dem sollen sein ein knecht und ein knabe. Es soll der ander in abwesen des hoeffs, an dem ortho er ist, die furst[en]welde versehen und keinen knecht oder knaben halten, auch kein hunde. Das seyn vier personen, zwey pferdt. Und sollen haben zwanzig jagthunde, sechs oder sieben heghunde.

Verzeichnis derjenigen, die kost haben sollen außershalb der hofhaltung:
 Capella:

Zwene Syngermeister, uff igliche person ein Jar lang ein malter korn, ein fett Schwein, ein fuerder Biers und sechs gulden.

Ein Custer und vier knaben, uff igliche person ein Jar lang ein malter korn, ein fett Schwein, ein fuerder piers und vier gulden.

Dem Schultheißen und seinem knechte uff jeglich person ein Jar lang ein malter korn, ein fett Schwein, ein fuerder Biers und sechs gulden.

Dreyen Lantknechten uff jegliche person ein Jar lang ein Malter korn, ein fett Schwein, ein fuerder Biers und vier gulden.

Zweyen Hoffgerichtsboten gibt man Ir Korn nach alter gewonhent.

Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570).

Marburg. Rgl. Staatsarchiv. Landgraf Wilhelms IV. Ökonom. Staat, S. 140 ff.

Hoffordnungen

Unserz Gnedigen Fürsten und Herrn, Landgraven Wilhelms zu Hessen etc.³⁾, dero sich alle seiner F. G. Hoffdiener hohes und niederiges Standts verhalten sollen, auß ehlicher Chur- und Fürsten Hoffordnungen zusammengezogen.

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Kornmeister. ³⁾ Landgraf Wilhelm IV. der Weise, regierte 1567–1592.

Erstlichen sollen alle Graven, Hern und Junkern, So ahn unsern Hoff genommen werden, uns oder unserm Marschalk ahn unser Stadt bey Ihren Geistlichen und Adlichen Ehren ein Handtgelobnus thun — aber Schreiber, Musicanten, Marsteller, Einpennige Knecht, Jeger und ander Haus[=] und gemeine Gesinde, so keine vom Adell seint, sollen einen leiblichen eidt schweren —, Uns treu, holdt, gehorsam und gewertigt zu sein, unsern Schaden zu warnen, selbst keinen zu zufügen, Unser bestes mit allen treuen zu werben und ein jeder nach Gelegenheit seines standts und Ampts dasjenige mit treuem Vleiß zu versorgen und zu versehen, wie einem ehrliebenden Mann wohl anstehet und einem Diener gegen seinem Herrn zu thun gepuert, desgleichen, daß sie auch unserm Marschalk und andern unsern Verordenten, die wir uber sie gesetzt, in allem, was sie Inen von unsertwegen bevehlen und ansagen werden, willige und gepuirliche volge leisten und sich unserer Hoffordnunge, wie hernach volgt, in allen Puncten gemess erzeigen, auch Ire diener, gleichgestaltdt solchs zu thun, anweisen und anhalten wollen.

Zum Andern soll Keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern wir Ihnen solange darin behalten wollen, zu bleiben; und, wo einer zu Ausgang derselben zweyer Jahr urlaub nehmen wolle, das er uns solches ein vierteljahr zuvor anzeigen solle, damit wir uns mit einem andern Diener an seiner Stadt versehen mogen.

Zum Dritten: Alle dieihenigen, so wir mit vier Pferden in unsern Hoff nehmen, sollen zwen rechtschaffene Knechte und einen Jungen, die zweiroßer aber einen rechtschaffenen Knecht halten; doch wollen wir allwege zweien Zweyroßern einen gehenden Jungen verstatten und denselben Jahrs einmahl in Schlecht tuch kleiden lassen, die Ihnen Futterung, Heu und Stro holen, damit die Knechte soviel mehr ursach haben, beide uff der Hal[t]stadt und Zugordnunge auffzuwartten und nit also darvon zu huedeln. Ueberdieße soll sonst niemandt mehr Jungen, Bernhenter und dergleichen Ungefindts an sich hencken und mit sich kein Hoff schleppen, darauff auch Marschalk und Bevelhaber, auch Pfortner und Hanßtrabanten mit vleiß sehen und sie abweisen sollen.

Zum Viertten ist Unser Ernst gebott, will und meinung, das alle dieihenigen, so igo an unserm Hoff sein oder inkunfftig daran genommen werden, vor allen dingen der Forcht Gottes als einer Quellen, daraus alles guts herkombt, sich fleißigen, auch die Hochwurdigen Sacramenta und Predigten Gotlichs worts mit geburender Andacht jeder zeit besuchen und nit allein auf die Sontage, sondern auch zu andern gewohulichen Zeiten, so man zu Predigen pflegt, bey denselben erscheinen und die Predigt ohne sondere Chaffe nit leichtlich verseumen, sondern sich in dem, wie guten Christen eignet und geburth, erzeigen und verhalten, insonderheit auch, wan wir selbst zur Kirchen gehen, uns vleißigt uffen Dienst wartten.

Zum Fünfften soll ein Jeder unsern publicirten burgkriden in allen Puncten wohl und unverbrüchlich halten, bey vermeidung der darin gesetzten

straffen, darumb auch derselbig einem idern, der an unsern Hoff kombt, vorgelesen werden soll, damit sich keiner mit unwissenheit zu entschuldigen.

Zum Sechsten: Was Zeit und Stundt unser Marschalk oder Verordnete bevelhabere dem Hoffgesinde samptlichen oder einem jeden insonderhait, es sey zu Noß oder zu Ines, zu tag oder nacht, zu Schimpff oder Ernst, uffzuwarten benennen, solche stunde und Zeit soll ein jeder unweigerlich und gewis halten und zur selbigen erscheinen und dasjenige williglich verrichten, so Inen bevolhen. Da aber einer oder mehr zur selben Zeit nit wurde answarten, demselben soll des tags, wosern er nit erhebliche Ursachen seines außbleibens mit erlaubnus des Marschalks vorzuwenden, sein Hoffutter abgeschnitten und abgebrochen werden. Wer es aber vorsehlich und zum offtermahl verlast, soll in andere wege ernstlich darumb gestrafft werden.

Zum Siebenden: Wann auch unserer Freunde oder andere frembde Herrn und Gesanten oder sonsten fremde Lente zu uns kommen oder, das wir an frembde ort ziehen, sollen die vom Adell und andere beidt ¹⁾ uff unsere Person und auch die Gemach und anders, darauff ein jeder verordnet, fleißig uffwarten und den Wein mit solcher Bescheidenheit zu sich nehmen, damit er nit Tro, sondern sie sein Meister bleiben und dasjenige uns und ihnen selbst zu ehren verrichten können, so Inen bevolhen, auch sich vor allen Dingen bey ernster straff hueten, das sie mit frembden keinen hadder oder zank anfangen, sondern sich mit menniglich fridsam und wol verragen.

Zum Achten: Was auch uber unsern Tisch und gemach geredt oder gehandelt wirdet, das soll ein ider, der es horet, bey sich pleiben lassen und uns oder andern zu nachteil und Unglimpf darvon nichts offenbaren oder nachredde, so lieb einem jedem seine ehre ist.

Zum Neunten sollen auch die Junkern, Keijige Knecht und Stalljungen sich zu die Zahl und Gemach, do wir oder frembte hern inne seien, nit eintringen, sondern es mogen die Jungen und knechte gegen abent oder sonst hie unden im Hoff und den Zahlstuben warten, bis Ire Junkern hinausgehen, da Inen dann erst auff Ire Junkern zu warten gebuerth.

Zum Zenden sollen die Keijigen under unserm ansreiten sein ordentlich in Iren Gliedern ziehen und auff was haltstadt ein jeder von seinem Rotmeister ²⁾ verordnet wirdet, daselbst soll ehr, so lieb in sein ehr ist, halten und warten und nit schlaffen und abitzen und die Geule an die Beume binden oder sonsten Narrenspiel treiben, sondern ihre gute uffsicht haben und dasjenige verrichten, was ihnen bevolhen ist und einem ehrlichen Mann wohl anstehet. Sie sollen auch den Armen leuthen nicht durch die besahmeten Acker oder Frucht reiten und ihnen mutwilligen Schaden zufuegen; dann es ist ein Trevel, der Straffens werth ist.

Zum Elfften soll sich keiner widder den Marschalk, Burggraven und andere, so im Hoff Bevelch haben, mit ungepurlichen und trozigen wortten ansehnen, in keinem wege; dann welcher solchs thun wurde, den soll der

¹⁾ beide — und, sowohl als auch. Vgl. schon S. 88. ²⁾ Rottemmeister.

Marschalck macht haben mit dem Thorn¹⁾ oder durch andere Wege nach Gelegenheit der Person und ubersfahrunge zu straffen. Do auch der Marschalck oder Burggrave wegen ihres tragenden Ampts mit Ihren stehen under den hauffen gemein gesindes schlagen wurde[n], soll sich niemandts gegen sie setzen, auch die vom Adell und andere Gress Gesindes, die etwo also getroffen weren, sich nit annehmen, sondern den Marschalcken und andern Bevelchabere disfalls ihr Ambt ungeirret verwaltten laßen, mit dero verwarnung, wo sich jemandts gegen inen, den Marschalcken, und andere bevelchabere zur wehr stellen wurde²⁾, das der oder die darumb nach gelegenheit an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Zum Zwelfften wollen wir auch mit allem ernst gebotten haben, das sich all unser Hoffgesindt Meutens, Mottirens, Balgens und ansforderns enthalten, bei ungnediger Straff nach gelegenheit der Verwirckunge; Sondern soll sich jedermann, dieweil sie eins hern Diener sein, Fridtsam und eintrechtig verhalten. Da aber zwene mit einander uneins wurden, sich ansforderten und schlagen wolttten, sollen die andern, so darbei sein, solchs nach muglichkeit wehren und vorkommen helffen und sie nit zusammenlaßen.

Zum Dreizehenden: Wo auch ein Hoffdiener mit dem andern etwas in³⁾ Ungutem zu thun gewunne, der [=] oder dieselben sollen solchs vor Unserm Hausmarschalcken, Futtermarschalcken, Einspennigen [=] Hauptman und Burggraven gutlichen außtragen; und, was dieselben darin sprechen, darbei soll es ein ider ohne weiterunge pleiben laßen. Wehre aber die sach wichtig, so mogen die verordnete ebliche unserer Rätthe zu sich ziehen und die sach güttlichen oder durch einen machtspruch entscheiden.

Zum Bierzehenden: Da ein feur, da Gott vor sey, außkehme, also, das man zu Sturm schlug, oder sonst⁴⁾ ein aufflauff, entpörunge oder Lerm wurde, es sey in [=] oder außserhalb der hoffhaltung, so soll ein jeder, der unser Hoffgesinde ist, sie seyen junckern oder knechte, den nechsten mit ihren wehrn zu unserm Schlos und unserer Person, wo die anzutreffen ist, zueylen und sich ferner unsers bevelchs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Weren wir aber nit in der hoffhaltung, so sollen die zehnuigen, so zu Cassel sein, den nechsten zu unserm Schlos zueylen und sich unsers Burggravens, auch verordenter Rätthe bevehlichs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Was aber Cankleipersonen seint, die sollen den nechsten nach der Cankley eilen und sich daselbst finden lassen.

Zum funffzehenden soll ein jeder die Cleidunge, so zu Hoff gegeben wirdet, uff sich und seine Diener machen laßen und das Tuch oder Farbe nit in altte Cleider verwechslen, verkeuffen oder verpartiren. Dann, wo solchs von einem oder mehr beschee, dem soll unser Hoffschneider die nechstvolgende Hoffkleidung abbrechen und nicht entrichten.

Zum Sechzehenden soll sich ein jeder deromaßen mit guten, tuglichen, berittenen Pferden gefast machen, das ehr uns darauf volgen und seinen Dienst

¹⁾ Turm. ²⁾ Orig.: wurden. ³⁾ Orig.: im. ⁴⁾ Orig.: sonstet.

versehen könne. Darumb soll[en] unser Marschalck, Stallmeister und Hoffschmidt alle vierteljahrs denen, so wir vor Pfortschaden stehen, die pferde besichtigen und uffschreiben und, do under denen Junge, unabgerichtete Pferde oder sonst Schelmen¹⁾, so nit duchtig, befunden wurden, dieselben vermahnen²⁾, sich mit tuglichen pferden gefast zu machen, mit der betraung, das Ihnen die untugliche und unberittene pferde keinswegs bezahlet noch auch auffgeschriben werden solten. Wer auch in seiner eigenen sachen verreiten undt Ime darumb ein pferdt niderfallen oder abstendigk wurde, deßgleichen auch wer in fullerei mit Rennen oder Sprengen ein pferdt mutwilligk verderben wurde, dem wollen wir keinen pferdtschaden zu geltten³⁾ uns hiemit ercleret haben. Was aber in unserm Dienst vor Pferde, doch, das sie, wie vorgemeldet, tugklich erkennet weren, ver-
derbt und gelieffert⁴⁾ werden, darin wollen wir uns aller gepuer zu⁵⁾ verhalten wissen.

Zum Siebenzehenden: Wilcher eine benannte Zeit in seiner aigenen Sachen vom Hoff abziehen wirdt, das ime allewege mit unserm oder unsers Marschalcks vorwissen und bewilligung beschehen soll, derselbe soll zu Außgangt derselben Zeit widder zur Stadt sein; dann, was er über die erlenbte Zeit außsenbleibt, das soll ihm nach anzahl seiner besoldunge und kleidunge abgekürzt werden.

Zum Achtzehenden: Wer von unserm Hoff in seinen Geschäften verreiset, der soll sein Pferdt und Diener alle⁶⁾ mit sich nehmen; dann seines Abwesens die an Fürstlichem Hoff wedder Futter noch mahl zu gewarten haben sollen, es wehre dann, das einer ein Lahm Pferdt oder krauchen Diener hette, welches er zuvor dem Marschalck anzeigen soll.

Zum Neunzehenden: Soviele nun das Regiment zu Hoff, Sahl und Schloß betrifft, soll man Sommerszeit, nemblich von Liechtmeß ahn bis auff aller heiligen tag⁷⁾ des Morgens umb Neun und des Abents umb vier, aber von aller heiligen tage ahn bis auff Liechtmeß des Morgens umb zehen und des Abents umb funff Uhr zu Hoff leuthen, zu welcher zait sich auch ein jeder zu Hoff versuegen soll, damit man zu rechter Zeit zuschließen und mit dem Eßen auff niemants warten dorffe; dann, wann der Pfortner zum dritten mahl geklopft hat, soll darnach niemandts eingelassen werden.

Zum Zwanzigsten: Nachdem alle Dinge von Anrufung Gottes Nahmens Ihren Anfang haben sollen, auch pillich ist, seine Allmechtigkait umb seine gnade zu bitten und vor alle Gutthaten zu danken, so ist unser bevelch, will und meinung, wann zu gewonlichen malzeiten das Eßen im Sahl ufgetragen und der Marschalck oder Burggrave mit dem Stecken klopfen wirdet, das alsdann ein ider still sein, das Benedicite andechtigh anhoeren und die Speise mit danckfagung empfangen, deßgleichen nach gehaltener Malzeit die danckfagung gegen Gott in seinem Herzen thun helffen soll.

¹⁾ Schelm als Bezeichnung für unbrauchbare Pferde. Vgl. Bd. 1 S. 5. ²⁾ Drig.: vermahnen.
³⁾ ersetzen, vergelten. ⁴⁾ verloren, dem Unglück verfallen. ⁵⁾ Drig.: zum. ⁶⁾ Drig.: aller. ⁷⁾ 2. Februar bis 1. November.

Zum Einundzwanzigsten soll sich menniglich, der sich unſers Hoves und Tiſches gebrauchet, alles Gottsleſerigen Fluchens und Schwerens enthalten, mit der vorgewißigung, da ſolchs von einem oder mehr in der Saßſtuben gehoert wurde, der ſey gleich wer er wolle, daß derſelbe, ſo oft es geſchicht, Nemblich, ſo es einer vom Adell oder dergleichen namhafte Perſonnen, zween Alb.¹⁾ und, ſo es ſonſten Gemeine Geſinde wehre, Einen alb. in die darzu verordnete buchſen gebe²⁾. Wer ſich aber, dieſen zu erlegen, verweigern wolte, den ſoll der Marſchalk oder Burggrave die folgende Malzeit in Maukforp ſchließen und inen den andern zum Spectacel und Abſehen darin gehen laßen, ſo lange die Malzeit wehret. Undt ſoll der Burggrave alle Sonnabend von Tiſchen zu Tiſchen im Saß herumbgehen und fragen, ob auch jemants in dieſem puncten bruchig und bueißelligt worden ſey.

Zum Zweyundzwanzigsten soll ein jeder uſtern eßen ſich grober, unzüchtiger wortte und geberden, vollſaußen[s], ruffen[s], pfeiffens, lauten, beuriſchen lachens und dergleichen unſtetigkeit enthalten, die Speiße ſo ſein züchtig und Ehrlich, wie ſich ſolchs in fürſtlichen Hoven und vor ehrlichen Leuthen gebuert, zu ſich nehmen, auch den Saß nicht verunreinigen, alles bey Peen, daß, welcher darüber in dieſem Puncten bruchig wirdet, derſelbe mit der zuvor des fluchens halber geordenten³⁾ bueiß geſtrafft werden ſoll.

Zum Dreiundzwanzigsten soll ein jeder ahn den Tiſch, dahin er geordnet, bleiben und ſich zu oder an einen höhern Tiſch nit dringen, Er were dann darzu vom Hausmarſchalk, Burggraven oder andern Bevelchabern verordnet; und, wo eßliche der geordenten Tiſch leddig und nicht volkornlich beſetzt weren, alſo das eßliche deren, ſo darüber zu ſitzen verordnet, nit vorhanden, So ſollen ſich die ubrigen nit verweigern, andere, ſo der Marſchalk oder Burggrave darüber ſetzen wirdet, einzunehmen, alſo daß allewege zum wenigſten acht Perſonen uber einen Tiſch kommen.

Zum Vierundzwanzigsten: Dieſenigen, denen die Coſt zu hobe von unß nit verordnett, deßgleichen auch dieſenigen, denen provision vor die Coſt gegeben wirdet, ſollen ſich enthalten, kein hoff zu diß zu gehen, bey vermendung hoenlichß abweißen.

Zum Fünffundzwanzigsten soll hinfuro niemants, dem Gott der Herr Krankheit oder ander unglueck zuſchickt, dardurch er kein hoff zu gehen verhindert werden mochte, von Hoff gepeißen, Sondern Ihnen dargegen wochentlich durch unſern Küchenſchreiber ein halber gulde coſtgeltts, wie herkommen iß, gegeben werden.

Zum Sechsendzwanzigsten soll keiner die Coſt und das Getrenck, ſo jeder zeit vorgeſetzt wirt, verachten oder ſich unnutz darüber machen, ſondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermagt. Were es aber ſach, daß etwa dasjechnige, ſo vorgeſetzt wurde, vonwegen der Koche oder Schencken unſleiß verderbt und dermaßen nit zugerichtet, daß es zu genießen dienlich, So mogen ſie ein Perſon oder zwo aus Zuen derohalben in der gute und Stille zum Hausmarſchalk

¹⁾ Albus, Weißpfennig. ²⁾ Drig.: geben. ³⁾ Drig.: geordenter.

oder seins Abwesens zum Burggraven schicken, Zuen die Cost und getrenck zeigen; die haben bevelch, wo sie mangel daran befinden, Solchs bey den Kochen und andern zu wandeln.

Zum Siebenundzwanzigsten soll niemandts die Schüsseln, Becher, Dische und Dischtucher mutwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden oder sonsten zerschmelzen noch zu schaden bringen, bei Peen, wer solches thut, das derselbige solchs sobaldt von dem seinen widder machen laßen und darzu, wo es aus mutwillen gescheen, mit dem thorn gestraffet werden soll.

Zum Achtundzwanzigsten soll hiemit, wie zum offtermahl bescheen, das Ausstragen von Provianden, Brot, Drincken und Eßenspeis ernstlich verboten sein, bey der Thorn[=] und andern ungnedigen straff, darauff dann die Pfortner und Haupttrabanten bey den eyden, damit sie uns verwant, fleißig achtungk geben und in dem Niemandts, wer der auch sey, verschonen sollen, damitt nit dorunder auch die Mussen und dasjenige, so den armen geburth, entzogen werde; aber den Schlafstruck, den magt ein ider, wem dasselbe zugelassen und vergonnet, wol hinausstragen.

Zum Neunundzwanzigsten Soll niemant, der nit darzu verordnet oder deiffen sonsten von uns oder unsern Bevelchhabern keinen Bevelich hette, Sich in unserer Kirchen, Bachhausen oder Bottley¹⁾ sünden laßen noch auch des Schmarotzens vor der Kirchen, schalern und Bottley besleißigen, sondern sich mit demjehningen, so ihme im Zahl vorgetragen wirdet, begnügen laßen. Wurde aber einer daruber in der Kirchen, Bachhaus oder Keller, der deßen, wie gemelt, keinen Bevelich hette, gefunden, der soll sambt denjenigen, so an iderm ortt die uffsicht gebuert, und die sie eingelassen und mitgeschlembt, der Thornstraff daruber zu gewarten haben.

Zum Dreißigsten: Wann [man] auch des Abents in unserem Schloß zuleutet, soll ein jeder, so nitt im Schloß zu liegen verordnet oder derozeit aufzuwarten bescheiden, sich erheben und außem Schloß nach seiner Behausung oder herbrige verfügen.

Diese unsere Ordnunge wollen wir stedt und ernst gehalten und hirmit allen und iden unserm Marschalcken, Hanshofmeister, Jütermarschalcken, Burggraven und andern Bevelchhabern ingemein bei den Eiden und Pflichten, damit sie uns verwandt sein, bevolhen haben, ob dieser unser ordnung mit ernst und vleiß zu halten und dero zuwidder nichts vorzunehmen gestatten, So lieb Ihnen sey, Unser ungnad und Straff zu meiden. Wollen auch darneben gehabt haben, das sie zusamt dem Burgkfridden allewege Montags nach Ostern und Pfingsten, auch am tage Stephani²⁾ an unserm hoff öffentlich verlesen und allen Dienern, so an Hoff begehren, vorgehalten werde, darmit sich ein jeder darnach zu richten und vor schaden zu huten wiße. Doch behalten wir uns vor, diese unsere Ordnunge nach unserer gelegenheit zu mehrern, zu mindern und zu endern.

Signatum Cassel am Tage Stephani Anno Domini 1570.

¹⁾ Keller, wie schon aus dem Folgenden hervorgeht. ²⁾ 26. Dezember.

Hanauische Hofordnung.

Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau. (O. J.)

(Archivvermerk: Zwischen 1561 und 1563.)

Marburg. Staatsarchiv. B. 502, Fol. 207—226.

Allerley Hoff- und Haußhaltungsordnungen, sowohl die hoffhaltung zu Steinau alß zu Hanau belangend, Anno 1524 anfangendt bis in Annum 1609.

Hoffordnung,

Wie dieselbige der Wohlgeporene Herr, Herr Philips Ludwig¹⁾, Grawe zu Hanau und Rieneck, Herr zu Münzenberg etc., in Trer grfl. hoffhaltung mit Rath und gutachten der auch wolgepornen Herrn Hanaw[=]Münzenbergischen Vormünder abgesand[t]en außs neu angericht und mit ernst zu halten bevolhen hatt.

Erstlich, daß unser Pfortner niemand, so in das Schloß nicht gehörig oder auff die Cantzlei nicht namhaftig bescheiden, sonderlich umb eßenszeyth, einlaßen thue. Item, so das Hoffgesinde bei Handwerksleuthen zu schaffen, sollen sie dieselbigen nicht in das Schloß bescheiden, sonderu zue inen hinaußgehen. Beneben sol gedachter Pfortner jeder zeyth gut Achtung haben, damit niemand nichts aus dem Schloß abthrage; und, do er jemand abthragend vermerken wurde, sol er denselben darumb alßbald besprechen und hernach dem Burggraben anzuzeigen, damit gebürliche straff gegen ihn vorgenommen werde. Mit dem auff[=] und zuschließen des thors sol der pfortner die Zeit und orthnung, wie diese hernach von des Burggraben Ampt beschrieven, in allen Puncten fleißig halten.

Ordnung fur die Kuchen.

Erstlich ordnen und wollen wir, das furohin die Küche zugehalten und niemandts, er sei Edel oder unedel, frembde oder hoffgesind, dan diejene, so darin gehören, darin gelaßen, sonder[un] einen jeden, wer der sei, sein geburnuß durch das fenster zu jeder und orden[t]licher Zeith, wie hernach volgt, gegeben werde. Item sollen die Köch vleiß thün, das zu jeder Zeith die Speis rein, gar und wolgekochet und sie die einem jeden [nach] seiner geburnuß und zu geordneter Zeith zu geben bereith und geschickt seien und [die] gutlich und williglich geben. Und sollen die oberköche irer kuchen warten, ir sach selbst versehen und nicht den knaben bevelhen. Auch, so sollen sie die underköche und buben anhalten, das alle Dingh zu rechter Zeith an herd come, reiniglich gekocht, angericht und nicht in der kuchen verderbt werde; hat aber der Meister oder andere Köch einer etwas zu schaffen, sol ers dem Kuchenmeister ansagen und irer feiner on des Kuchenmeisters wißen sein sonder oder eigen geschafft furnemen.

¹⁾ Philipp Ludwig I., Graf von Hanau-Münzenberg, 1561—80, trat erst 1575 die Regierung an.

Item soll Somer und Winter uff die Werkstage des morgens zu 7 uhren die Suppe für das Hoffgesind gegeben werden, und sollen nemblich berurter Zeith alle edel oder unedel hoffgesind, so Suppen eßen wollen, niemand ausgenommen, sich uff den hoffstuben sambten, die Suppe durch den, so iber das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angeriecht, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuben gethragen und darnach, so man geseßen, jedem ein bröblein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb befehlt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einjucken. Und, so es die halb stund schlegt, was von Wein, brod und andern iberig, sol threnlich uffgehoben, wieder in Kelder, Kuchen und brodkamer geantwortet und vleißig zugesehen werden, damit nichts heimbluchs abgetragen [werde]. Dan so jemandts darüber, brod oder anders abthragend, erfunden wurth, soll [derselbe] derohalben sein geburlich straff entpfahen, und soll hierauff der Brodgeber oder, wer sein stat vertritt, sambt dem bender sein vleißig auffsehen haben.

Was aber die handwergskleuth oder tagloner anthrifft, denen soll zwischen Galli bies auff petri¹⁾ kein suppen, sondern sonst desto zeitlicher, als nemblich umb 9 uhren, uff dem Kallenfels zu eßen gegeben werden; die ubrige Zeith aber sol es gegen inen mit der suppen wie mit dem andern hoffgesind gehalten werden.

Es sollen auch Burggraff und Kuchenreiber sonderlich achtung geben und auffsehens haben, das kein suppen mehr in der kuchen geßen werde, und soll hiemit den Köchen²⁾ ernstlich verbotten sein, jemand forthin in der Kuchen suppen oder sonst zu anderer Zeitt zu eßen zu geben.

Item, ob einiger knecht oder knabe reiten solt, dem sol man geben frue und speth suppen, eßen und trincken seiner geburms nach, damit er schleunig abgefertigt werde, dergleichen auch, die geritten komen.

Item, zum Mittageseßen soll vorthin Somer und Winter zu halb 10 uhren geleuttet und auff das lengst zu 10 fur das hoffgesind angerichtet werden, da inen dan 1 stünd zum lengsten zu sitzen erlaubet, und hernacher zu 11, alsbald die stünd schleget, durch den Kuchenreiber und Bender, auch andere Tischdiener auffgehbt und, was iberig, zu Rad gehalten werden: sollen demnach die köch zu bestimmter Zeitt mit garer, reiner und wolgefochter Speis anzurichten bereith sein.

Aber zum nachteßen soll im Somer und bies Martini³⁾ zu 4 uhren geleuth und iber $\frac{1}{2}$ stund hernach fur das gesinde gewieslich angerichtet und abermals nicht mehr als ein stunde zu sitzen erlaubt und also zu halben 6 wieder durch obbeschriebene personen auffgehoben werden.

Es soll auch der Burggraff oder Kuchenmeister einem iglichen nach seinem stand und wirden, auch die frembden iber die heimbschen ordentlich setzen und nit gestatten, das einer, so niederwerthß gehöret, sich obenahn setze.

¹⁾ 16. Oktober bis 22. Februer. Allerdings versteht man unter Peterstag ohne Zusatz meist den 29. Juni. ²⁾ Drig.: Kuchen. ³⁾ 10. November.

So soll auch ob Dießzucht gehalten und der weyn laut der uffgerichteten weynordnung eingeschenckt, aber nit zugetruncken werden.

Da auch frembde hern uns besuchen werden, so sollen unsere hoffjündern zu Dieß und vor den gemachen fleißig uffwarthen, auch jeder zeyth die eßen, es seien gleich frembde herren bei uns oder nicht, auffstellen und wieder vom Dieß abheben helfen.

Und so man zu mittag oder abent umbs eßen wurde, sol der vfordner, sobaldt die außspeyßer abgefertiget, lauth unser ordnung daß Schloß zuschließen und darnach dem Burggraven die schloßel uberantworten; soll der Burggraff die bei sich behalten und niemants under eßen uffschließen laßen, er sei wer der wolle, one unsern oder unserer Bevelchhaber geheiß, so jeder zeit bei der hand sein werden, und, so die ersthen ir mahlzeit gehalten, alsdan das Schloß uffschließen, Knechte und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Auch so sol Somer und Winther jedem hoffgeinde, so das begerth, zu 3 uhren nach Mittag der undertrunck nach Anzahl der personen ongeverlich wie zum Schlassstrunck in den stal und andere ortth, wie bevehlich ist, gereicht werden.

Auch soll der schlafftrunck in den stal gegeben werden, wie bishero, in irer hierzu verordneten flaschen nach anzahl der abwesenden Knecht.

Und als bishero des hoffgeinds brauch gewest, so frembde oder heimische geritten komen oder reithen wöllen, daß sie sich zu ihnen mit eßen und trincken zugethrungen, wöllen wir daßelbig furhin nicht mehr gestattet, sondern von einem jeden abgestellt wissen.¹⁾

Derogleichen soll es mit den Dießdienern und Racheßern auch gehalten und keinem gestattet werden, mit denselbigen zu eßen oder sich zu inen mit eßen und trincken zuzuthringen, Es were dan, das einer oder mehr, die mahlzeit zu ersuchen, seiner Dinstgeschafft oder anderer ehehafft halben verhinderth oder under der mahlzeit geritten komen were. Und sollen die Meisterköch auch zu dem Racheßen gehn und²⁾ bei und neben dem Kuchenmeister und Brodgeber eßen.

Auch so ordnen und wöllen wir, das keiner irer grfl. hausgeind einigen gaßt hierin zu hove sure, er hab es dahn unsern gu. hern und hoffmeister vorhin angesaget und, wer derselbig gaßt sei, zu erkennen geben.

Item, ob jemand des hausgeinds krank were und sein Speis zu Haus hohlen laßen oder sonst jemand von hove ausgespeiset wurde, denselbigen soll alsbald, so man zu eßen lenth, durch Brodgeber, Bender und Köch ir geburnuß gegeben und, so sie abgefertigt und das Schloß nach ine[n] wieder zugeschloßen, alsdan angericht werden.

Ob sichs auch zuthragen [wurde], daß frembde fursthen, Graven, Hern oder frauen, so hie weren, dem morgen vorm Mittageßen reithen wöltchen, soll solchs den Abenth in der Kuchen angesaget werden und alsdan der Kuchenschreiber und Meisterköch einer darauf warten und den morgen zu angesagter

¹⁾ Orig.: werde. ²⁾ Orig.: umb.

Zeytt mit suppen und anderm, wie sich gebürt, geschickt sein und solche frembde gest zum schleunnigsten abfertigen.

Arbeitenleuthen und dem gesind in Fronhove.

Den Arbeitenleuthen soll uff dem Kalenfels zu Somerzeytt zu 7 uhren die morgensuppen, das mittagmahl zu 12, der undertrunck zu 3 uhren und das Nachtmahl nach der Dancksagung gegeben werden — alles nach gelegenheytt der Zeytt, und Brodgeber, Bender, Köche und Köchenmeister [sollen] wissen zur selben Zeytt jeder seines Ampts zu warthen —, und sollen mit brod, weyn und eßen gehalten werden, wie arbeitenleuthen gebürett und ublich herkomen ist.

Es sol auch der Küchenmeister neben dem Burggraben sonderlich uffsehens auff die Arbeitheleuthe haben, damit sie zu rechter Zeytt eßen, darin gefurdert [werden] und wiederumb an ire arbeitth gehen und angeweißt werden.

Keller.

Item soll furohien der Keller zugehalten und einem jeden sein gebürnis vor dem Keller gegeben und gereicht und niemands dan, der darin gehört, one sondern bevelche unser, des hoff- oder Köchenmeisters [ein]gelaßen werden; Insonderheytt soll zu zeythen der Abläß oder sonst kein gesellschafft noch fremde leuth in unsere Keller gefurth und zechglöcher¹⁾ darinen gehalten, auch zu herbstzeytten in die Kestern niemand eingelaßen oder gebrauchet werden dan diejenigen, so darzu bestellt und verordneth sein, und das iberflüssige Weyntrinken ahn allen orthen genzlich abgestellt werden, darauß dan unser hoffmeister und Burggrave sonderlich achtung haben und solchs alles, so wieder unser ordnung ist, abwenden sollen.

Es soll auch der Bender fleischen, Kauten, becher und ander drinckgeschir, so er under handen hatt, sauber und rein haltten und sonsthen in allen obgeschriebenen püncten und Articulu, sobiell ein jeden betrifft, seines dienst[s] mit vleys und treulich warten und einem jeden sein gebürnis gutwielliglichen reichen und geben.

Brodcammer.

Item soll der Brodgeber die Brodcammer furthan auch verschloßen zuhalten und nicht einen jeglichen seines gefallens darein laßen, es were dan, das er anderer seiner dienstgeschafft halben verhindertt wurd, und sonsthen auch seines Dinsts, sobiell ine in obbeschriebenen Articulu betrifft, vleißiglich und getreulich warten und nicht ahn ein andern laßen. Doch soll der Bender ime jeder zeyth hierin verhielßlich sein und auch einen Schlüssel zur Brodcamer haben.

Item, das der Brodgeber sein futterzettel mit verzeichnüs der Ahnzall pferd und habern, so täglich verfuttert worden, alle wochen iberliefern thue.

¹⁾ Zechgelage.

Es soll auch der jetzige Brodgeber unser Acker und wießen, umb Hanau gelegen, doch außershalb der Bäumgarten, in seiner verwaltung und dieselben zu bestellen haben.

Backhausz.

Sollen die Becker gutt Brod, jegliches nach seiner Artt und zu rechter Zeyth, darnach man lenth hatt, wie bieshero die gewonhent, backen und nicht zuviel auff einmahl, damit es nicht zu hart, schimlich oder uneißig¹⁾ werde; auch sollen sie im backhausz niemand kein brod (ausgescheiden den jagern hundsbrod) geben, sondern, so sie brod bei inen haben, das verschloßen behaltten, bies es in die brodcammer geliefert, auch niemandß in das backhausz laßen dan diejenen, so darin gehören.

Item, das der Becker auch alle wochen dem brodgeber sage, wievielß Achtel er verbacken habe, das der Brodgeber daßelbig mit seinem futterzettel uberlieffere.

Ordnung, so wir einem Kuchenmeister uffgeriecht haben.

Es soll erstlich der Kuchenmeister die Kuchen und, was darzu gehörig und derselbigen ahnhengig ist, mit allem vleys lauth unser ordnungen verwalten und versehen.

Item soll der Kochenmeister allen Abenth ein[en] Eßzettel, darin die tracht oder eßen, so er den andern tag Mittags und auch Abents geben wiell, verzeichnet, uns oder, so wir nit beihanden, dem hoffmeister oder Rätthen übergeben und derowegen beschaidß gewarten.

Er soll auch alle Wochen sein Rechnung machen und alle person[en], so den tag zu Tisch gehen oder vom hove gespeiset werden, sampt den frembden personen und taglonern und, was jeden tag fur fleisch, wicldpret, hünner, gens, grün= oder durhe fiesche, weck oder andern uffgehet und was er fur geltt uff die Kuchen ausgeben wurtt, eigentlich uffzeichnen und in obgemelte Wochenrechnung setzen und schließen und darnach allewege uff den Sontagh solche wochenrechnung den Rätthen, so jeder zeytt bey der hand sein werden, in die Canzelleu lieffern, die Bevelchhaber dieselbe zu besichtigen und zu examiniren, und, wo dieselbe²⁾ rechtchaffen, die annemen und underschreiben laßen. Und wer es sach, das der Kuchenmeister die wochenrechnung nit uberlieffern und underschreiben laßen wurde, soll man uff seiner Jarrechnung die nicht paßieren laßen; In welcher Rechnung furnemblich dahin zu sehen, das unser nutz gefurdert und aller ubermeßiger und unnöthiger kosten ab[gestellt] und, was zu erhaltung unserer Kuchen dienet, jedesmals bei rechter Zeytt einkaufft und bestellt werde³⁾.

Es soll auch der Kuchenmeister alle Ochsen, Ahue, Kälber, Schwein und hämel, so er in die Kuchen schlachten leßt, in beisein des hoffmeisters oder Burggravens wiegen laßen und darbei anzeigen, was jeder goltten hatt und was jedes ahn fleisch und unschlett wiegen wurtt.

¹⁾ nicht eßbar. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ Orig.: werden.

Item, es soll auch der Küchenſchreiber alle hünner, ſo iber das jahr in die Küchen geliefert werden, eigentlich und, woher ein jedes und wievil gefelkt, ver- rechnen, damitt man in grüntlich erfahrung komen möchtt, wievil hünner jedes Dritt[s] der Landſchafft gefallen. Zt unſer ernſtlich bevelch, das der Küchenſchreiber ſol iber die hünner, ſo im Bucherthale¹⁾ gefallen, dergleichen anderzwo in die Küchen und anhero gehn Hanau gelieffert werden, ein handregister uffrichten und nach Ordnung des jahrs ein grüntlich Rechnung darvon thun; und ſoll dem Landknecht in einem jeden dorff nicht mehr dan ein ſomer- und ein Wintherhün gegeben und mit nichten mehr geſtattet werden, alleweg, wan er huner uffhebt²⁾, ein hün zü nemen; dergleichen ſol mit den Dorffknechten auch zugeſehen werden.

Item ſoll auch der Küchenſchreiber uff das Backhaus, Schlachthaus, Brod- camer und Keller mit vleis uffſehens haben, das es der orth allenthalben recht und, wie ſiech gebürett, uffrichtig gehalten, das fleiſch mit dem Salz recht verward und uns nichts verümdrenet oder entragen werden möchtt.

Item, es ſoll auch der Küchenſchreiber ſonſten jeder Zeitt zusehen, das die Köche in irer ordnüngh bleiben und irer köchen und bevelch wartten.

Verzeichnüß, wie die Rechnung alle Wochen ſoll geſtelkt werden.

Item, wievil hoffgeſind alle tagh zu Tiſch gehen.

Item, wievill gäſt.

Item, wievill tagloner.

Item, wievill Ausſpeiſer.

Item, wievill ſleyſch, wiltpret allen tag, grün oder dur, Rindern, hemeln, Kelbern, ſchwein, hünner, genß, han und eyer, fieſch, dhür oder grün, und krebß, allen tag und wochen ſein Rechnung daruff ſtellen.

Item, wievil Weynß die Wochen verſpeiſet und noch im Vorrad iſt, ver- rechnen.

Wie es hinfurtber die Wender mit Ausſpeiſen und ausgeben des Weynß haltten ſollen.

Erſtlich uff der Räthe Tiſch ſol nach notturfft, wie bißhero, eingechenkt werden.

Über den 2 Tiſch ſoll 3 mahl eingechenkt werden. So aber über ſolchen Tiſch ein oder mehr extraordinarie reiſſige Knecht oder aber ſünſt ein frembde Erbare perſon ſiezen würde, ſol dem³⁾[=] oder denſelben ein becher weynß ſunderlich für ſein perſon gegeben und furgelältt werden.

Über den 3. Tiſch ſoll 2 mahll eingechenkt werden. Über den 4. Tiſch ſol 2 mahl eingechenkt werden. Item über der Diener oder den Nachtliſch ſoll, wie jezünd im brauch, eingechenkt werden.

¹⁾ Amt Bücherthal. ²⁾ die Zinshühner einſammelt, erhebt. ³⁾ Orig.: den.

Und sol diese ordnung mit außspeißen des weyns so lang also gehalten werden, biß wir andere hoffbecher machen laßen und einem jeglichen sein Deputat darin insonderheitt verordnen.

In das frauenzimer sol jezt nach anzahl der personen zu jeder zeit des¹⁾ Tags, wie von Alter brechtig, weyn gegeben werden, biß das ein gewieße ordnung kunfftig nach dem ordinari geind gemacht kan werden.

In die Küchen.

Item, in die Küchen soll zur Suppen ein maß wein, zum Mittagmahl für die huben ein halb maß, Item zum Nachtmahl für sie $\frac{1}{2}$ maß [gegeben werden], und sollen die Koch zur beiden malzeit und schlafftrünc vermöge unser ordnung auff die hoffstuben iber Diech gehen.

Bäckhaus.

Wan die Becker nit zu backen haben, sollen sie sich unser ordnung halten; do sie aber zu backen hetten, sollen sie solchs dermaßen anstellen, daß sie zu rechter zeit außgebacken haben, damit sie der ordnung und unser bescheid geleben mögen.

So sie aber in der Arbeit des backens stehen, soll zur morgenuppen $\frac{1}{2}$ maß weyn und, so sie sonst des tags backen müsten, jedem ein achtmaß gegeben werden.

Auspeiser.

Item soll jeglichem Auspeiser²⁾ zu jeder malzeit ein halb maß weyn gegeben werden.

Pfordner.

Do er nicht in die hoffstuben zur suppen gehet, soll ime ein Dreiling³⁾ und zum undertrünc auch ein becher vol gegeben werden.

Thurnhütter.

Item dem Thurnhütter, so des tags uffm Thurn ist, soll⁴⁾ zur Suppen, Mittags, undertrünc und nachteßen jedesmahl ein Dreiling gegeben werden.

Fiescher.

Item den fieschern, wan sie nachts fieschen, soll inen ein maß weyn hinausgegeben und sonst, wie bishero, gehalten werden.

Metzler.

Item soll den Metzlern, wan sie schlachten, in daß Schlachthaus zur Suppen selbender $\frac{1}{2}$ maß und zum undertrünc, so sie im Schlachthaus arbeiteten, sovil ir darinnen in der Arbeit sein, auff ein jeden ein Dreyling gegeben werden.

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: Auspeiser. ³⁾ Ein kleineres Weinmaß (bedeutet anderseits auch ein größeres Maß). ⁴⁾ Orig.: sollen.

Wo hinfüro ein schlafftrunk im ¹⁾ Schloß gehalten würdet, sollen diejenigen, so zum schlafftrunk gehören, den Abend zu halben Nchten [. . .]; auff die Knecht aber und andere Diener, alsß Güttschi in stall, soll auff ein jeden, soviell deren vorhanden, ungeverlich ein Dreyling weynß auff das meinß und etwo $\frac{1}{2}$ bröddlein auff die person gegeben werden.

Taglöner und Arbeythenleuthen.

Item soll den taglonern und Arbeythenleuthen den Morgen zur süppen jedem ein achtmaß, zum Mittagheßen einem jeden ein Dreyling, züm undertrünck ein achtmaß und züm Nachteßen jedem ein Dreyling gegeben werden.

Ordnung, wie die Licht in der Hoffhaltung ausgegeben werden sollen.

Uff die Canzelen sollen nach notturfft licht gnügsam gegeben werden.

In keller den Bendern sollen licht nach notturfft gegeben werden.

In die Küchen sollen allen Abent 12 licht zu Wyntherzeyt gegeben werden, wo aber fremde hern hie weren, alsdan nach notturfft.

In das Backhäus sollen, wan die Becker zu backen haben, 6 licht den Abent gegeben werden.

Dem pfordner und jedem Thurnhütter sollen von Martini bies auff Viechmes ²⁾ alle wochen 7 lichter gegeben werden. In die hoffstüben sollen uff den leuchter und den Herrentiesch herrenlicht und uff des ³⁾ hoffgesind[ß] Diesch schlechte, gemeine licht gegeben werden,

Im Marstall von Martini bies uff cathedra petri ⁴⁾ ein stübenlicht und vier gemein licht in stal gegeben werden und von petri bis Martini jede Wochen 7 gemein licht. Aber wan frembde hern oder jonß frembde leuth allhie zu hanau seind, sollen je uff 2 pferd ein licht gegeben und solch licht durch des Marstellers büben geholt und further durch den Marsteller den frembden leuthen zugestellt werden, damit derohalben keine elage kome.

Dem Meyler sollen allein, so er obe zu thün und zu schlachten hatt, nach notturfft und weiter kein licht gegeben werden.

Ordnung und Bevelch, so der Bürggräve zu verrichten.

Soll ime von uns uffgerichte hoffordnung copy zügestelt und darneben mit ernst bevolhen werden, ein fleißig uffsehens zü haben, daß Dieselbige in allen iren püncten gehalten, der gelebet und gehandhabt werde, auch er, soviell an ime, die in allewege helfen handhaben.

Sollen ime die schlüssel zün thoren zügestelt werden mit nachfolgenden bevelch: nemlich so soll er von Martini bies purificationis Mariæ ⁵⁾ den morgen umb 5 uhren das Schloß uff[=] und den Abent zu 9 züschließen und von purificationis Mariæ bis uff Annunciationis Mariæ ⁶⁾ zu 5 uhren den

¹⁾ Orig.: in. ²⁾ 11. November bis 2. Februar. ³⁾ Orig.: das. ⁴⁾ 22. Februar. ⁵⁾ 2. Februar. ⁶⁾ 25. März.

morgen, den Abent zu 9 zuschließen, darnach von Annunciationis Mariæ bis Nativitatis Mariæ¹⁾ den Morgen zu 4 uhren uff[=] und den Abent zu 9 uhren zuschließen und darnach von Nativitatis Mariæ bis Martini den Morgen zu 5 uff[=], den Abent zu 9 uhren zuschließen.

Item, das Waßerthor betreffend, sol daßelbig stets zugehalten werden, ausgescheiden, wan die Bevelchhabere oder irer einer hinauswiell; und nachdem solch thor zur trencke der pferd auch von nöthen zu gebrauchen, sol das von Michaelis bis cathedra petri²⁾ alleweg umb ein Uhrn nachmittagh geöffneth und [zu] der pferd trenck bis uff 2 uhren uffgelassen und darnach, alsbaldt es 2 schlegt, wieder zugeschloßen werden,

Darnach von cathedra petri bis Michaelis den Morgen zu 8 uhren uffgethan und zu 9 wieder zugeschloßen werden und den abent zu 5 wieder uff[=] und zu 6 uhren wieder zugeschloßen werden, und soll der pfordner one furwissen der Bevelchhabere oder des Burggräven außershalb bestimpter Zeytt niemands auß[=] oder einlassen.

Item, so man zu Mittag oder Abent ymbs eßen würde, soll der pfordner, sobald die ausspesser abgefertiget, laut unser ordnung das Schloß zuschließen und darnach dem Burggräven die schloßel überantworten: soll der Burggraff die bey sich behalten und niemands under eßen uffschließen lassen, er sey, wer da wölle, one unser oder der Bevelchhaber gehers, so jeder Zeytt bey der hand sein werden, und, so die ersten ir mahl gehalten, alsdann selbst das Schloß uffschließen, Knecht und Knaben, so hinausgehören, auslassen. Als auch die Wechter ime furnemblich bevolhen sein, soll er ein fleißiges uffsehen haben, das dieselbigen Abents zu rechter Zeytt uff die Wacht und des Morgens nit eher, dan es lichter tagt ist, abgehen, auch treulich und vleyßig wachen; und, so er nachts die ime derhalben bevolhen glocken leuthe und ime die nit antwürthen oder anzeigen ires wachens thuen oder sünst unfleißig wachen oder [er sie] schlaffend betreten würde, soll er³⁾ dieselbigen jeder zeyth nach gelegenheith der verwirkung mit dem Thoru straffen und ob seinem habenden bevelch ernstlich halten, damit unser Schloß vleyßig verwahrt und treulich versehen werde. Auch so soll er, Burggräve, darahn sein, das von dem pfordner kein frembde person, es sei frau oder Man, one des Burggraven furwissen in das Schloß gelassen werde; und, so sich personen anzeigen, dem Burggräven unbekand, soll er jeder zeytt, wer sie seien und was ir beger, bey inen erfragen und uns oder den Bevelchhabern ferner furbringen und von denselben derhalben beschaidt erwarten.

Es soll auch der Burggräve fleißig achtung und auffsehen haben auff alle und jede frembd personen, welche er im Schloß, bevorab zu eßenzeytt, siehett, sie besprechen und, do sie one redliche ursachen sich eingeschleyfft, alsobald dieselben wieder abschaffen.

Auch so soll er, so frembde hern und gest allhie zu hanau seind, soust allenthalben im hauß und gemachen zu feuer, liechten und anderm ein vleyßig

¹⁾ 8. September. ²⁾ 29. September bis 22. Februar. ³⁾ Orig.: sollen.

uff[=] und zusehen haben, damit derhalben kein unrad beschehen möge und alle Ding möchten uffgehoben und an ir gebürlich ortt verschafft werden.

Darzur soll er auff die Arbeyther und taglöner im haus ein vleyßigs uffsehen haben, das sie zu jeder und gebürlicher Zeyth an ire Arbeyt gehn und derselbigen treulich wartten, Und sonst in allen andern sachen uns getreue, holt, gehorsam und gewertig sein, unsern schaden warnen, selbst kein[en], sondern alles das thün, das einem fromen, getreuen Diener wohl anstehet und unverwehlich ist.

Es soll auch keiner unser Diener etwas one vorwiesen des hoffmeisters bey den handwercksleuthen vor sie[ch] selbstn machen laßen, sondern, so die notturfft erheischet, das uns zu güthen von dem Schloßer, Schreyner, Zimmerleuthen und dergleichen personen was nottwendig gemacht werden muß, daßelbig zuvorderst unserm hoffmeister anzeigen und mit seiner erlaubnuß daßelbig durch angeregte personen zurichten laßen.

Die frembde leuth, hern und andere, so ankommen, sollen durch den Burggräven mit Unserm oder des hoffmeysters vorwießen nach irem Stand und wirden in ire gemach beischeiden — auch die gemach durch den Nicolaußen Rhene, hoffschneider, und [die] Beschließerin zügericht —, Abends durch denselben Burggräven oder Nicolaum Rene, Schneydern, in die cammern gewiesen werden.

Zum lehten soll sonderlich von wegen der neu angenommenen Diener die ordnung 2 mahl im Jar auff cathedra petri¹⁾ erstlich und hernach auf Bartholomey²⁾ verleßen werden in beisein alles hoffgesind[s]; auch sollen dabey sein Amptmann und Rätthe und nach verlesung unser Amptman oder der Rätthe einer von unsertwegen gemeltem unserm hoffgesind sagen, vermanen und bevelhen, das ein jeder in seinem Ampt, Dienst und beruf diejer unser ordnung sich gemees erzeigen und verhalten, auch deren getreulich geleben und nachkommen und unsern nützen jeder zeyth [zu] befördern gesließen sein wölle³⁾, Alles bey vermeydung unserer ungnad [und] unableßiger straff, so wir gegen denjenigen, die diejer unserer ordnung nit also geleben und nachsetzen, gedenken furzunemen, das wir sie dau hiemit gnediglichen wöllen gewarnd haben. Und soll daruff vielbemelter unser Burggräve neben unserm hoffmeyster achtung haben, das unser Gemein Hoffgesind siech jeder zeytt in iren Diensten gehorsamb beweisen; und, da eyner oder mehr diejer unser ordnung zuwieder handeln wurden, soll er solches uns, so wir zügegen, und unsers abwesens den hoffmeyster oder unsere Rätthe und Bevelhaber deßelben jeder zeyth berichten, damit ferner gebürlich einsehen beschehen und diese unser Ordnung gehandhabet [werden] und ire gebürliche volnziehung erlangen möge. Ahn dem allen beschiecht unser gn. will, meinung und endlicher Bevelh.

**Neben verlesung der hoffhaltung auch nachfolgende pünc
dem gesind vorzühalten.**

Demnach wir auch in Erfarung komen, das ettlliche under dem hoffgesind in den wiertshußern und sonstn in der Stad winkelzehen und glöcher⁴⁾,

¹⁾ 22. februar. ²⁾ 24. August. ³⁾ Orig.: wöllen. ⁴⁾ Gelage.

ſonderlich bei nachtllicher weyll, anſtellen und halten, nicht allein inen ſelbſt zu ſchaden und verſchwendung ires lohs, ſondern auch zu Abſeumung ires ſchuldigen Dinſtes und dan biezweilen zu verwarlaſung unſerer pferd neben dem, das leichtfertigkeit und unrad gemeinlich hieraus erfolgt und geübt wirt, welches wir aber mit nichten lenger zu gedülthen gedencken, ſondern iſt unſer ernſtlicher bevelch, das ſiech alle und jede Knecht ſolichen unzeyttigen und ſchädlichen trinckens gantzlich enthalten, bei vermeidung unſerer ungnad und ernſtlicher ſtraff, ſonderlich bei endſagung ires Dinſt[s].

Und ſoll keiner under unſern reyhigen Knechten, ſo unbeweybt iſt, außer unſerm Marſtall zu nacht liegen, ſondern ſiech bei rechter Zeyth zu beith begeben und ſeinem Dinſt zum getreulichſten abwarten.

Es ſollen auch alle Diener in gemein ſich gegen einander friedlich und einig erzeigen, kein zand oder wiederwiellen ahnfangen, keiner den andern in einerley weiſe ehrenverleßlich ſchmehen oder ſchenden, auch niemand ſchlagen noch außfordern, alles bei obgedachter ſtraff.

Do es ſich auch zütrüge, das einer den andern mit ſcheltworten antaſten würde (welches wir doch uns zu inen nit getröſten wöllen), ſo ſol derjenig, ſo geſmehet iſt, ſein ehr und gütten leumund in gebürender Zeyth verdetingen und die ſcheltword uff ſich ungeandert nit erſießen laßen; dan, ſo er ſein ehr nicht retten, ſondern die zugelegte ſchmach oder Injuri in wind ſchlagen wird, gedencken wir denſelbigen zu hoff lenger nicht zu gedülten, ſondern inue alßbald darvon abzuschaffen und one einigen abſchied zu beurlauben.

Welcher auch den andern in unſern heuſern und Burgfrieden verwünden, rauſſen, ſchlagen, uber in [die Wehr] zücken oder außfordern würde, wöllen wir, je nach geſtalt der verwurckung, ahn ſeinem leib und mit gefengnüß ernſtlich ſtraffen und inen darzu alßobald urlauben und one einige paßportt oder Abſchied hienziehen laßen. Darümb ſoll ¹⁾ ein jeder inſonderheytt gnediglich und ernſtlich hiemit verwarnet ſein, ſiech vor der ſtraff wießen zu hutten.

Als auch außwendig in Wälden, Wiefen und felden viel buchßenschoß gehört werden, auch ettliche Rehe geſchoßen fünden und man nit wießen mag, durch was perſonen daßelbig beſchehe, damit dan ſolchs nit uff das hoffgeſind gelegt oder daßelbe verdacht werde, iſt unſer beſcheyd und ernſtlicher Bevelch, das vorthin feyn hoffgeſind, er ſey Edel oder unedel, einige buchßen hinausſtrage oder etwas in weltten, wießen oder feld mit buchßen ſchieß, bei ungnediger ſtraff, Es hab dan jemand deßen von uns züvor außdruckliche erlaubnüß gebetten und erlangt.

Dergleichen ſoll auch kein hoffgeſind, er ſei Edel oder unedel, ſo ſpazieren oder ſonſt außreiten, kein ledige oder ungebündene hünd mit ime hinaus in das feld nemen oder mitfuren, auch bei ungnediger ſtraff.

Nachdem auch uns angelangt, das ettliche Raiſigen one alle erlaubnüß und jurwißen verreiten und irer geſchefft wartten und zu Zeitten, ſo man irer

¹⁾ Orig.: ſollen.

notturfftig, nit bei der hand noch zu fienden sein, iſt unſer bevelch: ſo einer oder mehr der Reiffigen Diener geſchafft hetten und derohalben verreiſchen wölthē oder müſſhen, ſollen ſie ſolchs unſ oder unſers abweſens dem hoffmeiſter oder Rätthen anzeigen, und, ſo einer oder mehr ſolches uberſaren, ſollen derſelbig oder dieſelbigē, ſo das theten, ernſtlich darumb ahngeſehen und, ſo ſie ſiech deſen nit endſchuldigen oder enthalten würden¹⁾, ſollen ſie darumb geſtrafft oder beürlaubt werden.

Eſ ſolle auch forthin in unſern Marſtal niemand dan, ſo darin verordnet, geſaßen, auffenthaltten oder ine heymblich underſchlaiſ mit herberg oder zütragen, eßen und trincken gegeben, ſondern alles heilos gefind und die Bernhutter auß dem Marſtall und fronhöve abgeſchafft werden.

Als unſ auch von unſern undertanen vielfeltige Clage vorkomen, das ſie durch unſere Jäger mit ubermeßigem Ak höchlichen beſchwerd werden, wir auch daſellb auß den vorgelegthē Akregiſtern befünden, ſo wölten wir hiemit Unſerm Jäger[n] gang ernſtlichen uſſerleget und eingebündē haben, das ſie ſiech hinſuro alles unzimlichen und ubermeßigen²⁾ Ak genzlichen endhalten und damit unſere armen underthanen unbeläſtigt laßen ſollen. Dan, do unſ in fünfftigem ferner elag vorkomen und wir befinden werden, das unſere Jäger ſiech deſ Ak mißbraucht und damit unſere underthanen wieder die gebüre beſchwerd, gedenken wir mit harder ſtraff gegen inen zü verſaren, auch auß irem liedlohn³⁾, waß ſie züviel verzerd, den underthanen wieder zü erſtatten.

Eſ ſoll[en] auch weder die jäger noch andere unſere Diener den Ak one Akzetteln, welche ſie jeder zeyth bei der Cangklei zu begeren haben, gebrauchen.

Dieweil auch unſerm hoffmeiſter nicht allein dieſe ordnung und derſelben volnzuehung durchäus handzühaben aufferlegt, ſonder wir ime neben Regierung deſ hoffgeſindts inſonderheit auch diejenigen perſonen, welcher Ampt und Diuſt in dieſer ordnung hiebevordermeldet und darzu gehörig ſeind, anbevolhen und undergeben haben, ſie zu verrichtung berürter irer Ampter und Diuſt anzühaltē und [=]zuweißen, auch, do ſie hierin untrene, laß⁴⁾ und ſäumbeelig befünden wurden, der gebur nach darumben zü ſtraffen: So iſt demwegen unſer gn., auch ernſtlicher wiell und bevelch, das gedachte perſonen obbeſagten unſern hoffmeiſtern gleich unſ ſelbſten geburliche volg und gehorſamb leißen, Auſſ ine ir Auſſſehens haben und in zweiffelichen, iren Diuſt betreffenden Sachen bei demſelben ſiech beſcheidt erholen und erwarten, auch ime mit nichten ſich wiederſegen ſollen, So lieb jedem iſt, unſer ungnad und ſtraff zü vermeiden.

Zum beſchlüß wölten wir unſ hiemit bevorbehalten haben, dieſe unſere ordnung in meher oder wenig püncten nach unſerm gefallen und ſurfallender gelegenheit zu endern, zü mehren, zu beßern, auch ab- und zuzühün, wie unſ das züm beſten anſiehet; [do] auch dergleichen enderung in etwa einem püncten von unſ ſurgenomen wurd, wollen wir, das ſolliches, ungeacht dieſer ordnung, endlich gehalten und volnzogen werde.

1) Orig.: worden. 2) Orig.: ubermeßiger. 3) Dienſtilohn, Beſoldung. 4) träge.

Badische Hofordnungen.

Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen der Fürsten zu Baden. Conv. I. 6, Fol. 195—202.

Ordnung des Hofstaats 1501.

Anfänglich ist bereith geordnet und beschloßen, alß dann meyn gnediger her Marggrav Phillips¹⁾ von Kön. Maytt.²⁾ uff zwelfshundert franken pensionen ist, wie seyn gnad nach gelegenheit aller Dingen und sonderlich uff begern und meynung meyns Gn. zu. und herren, seyner gnaden Vatter, hinfur seinen stät uff personen, Roß und anders haben und halten soll, damit seyn gnad mit zimlicher handreichung meyns Gn. herren, Marggrav Christoffs, zu solicher pension mit guter Ordnung bestee und außkome[n] mege. Dem ist nemlich also, wie volgt.

Item, meyn gnediger her soll haben eynen Edelman zu seyner Hoffmeister und verwalter aller seyner handlungen, nichts außgenommen, der soll treulich auffsehung haben uff innemen und außgab und alles, das von wegen meinem gn. h. durch aller seyner Gnaden geeyndt und anders gehandelt und verwaltet wurdet.

Item, es solle auch meyn gnediger herr, Marggrav Phillips, solichen seyner Hoffmeister in ziemlicher und gepurlicher furnemung und geheiß und sonderlich des, so seyner gnaden von Im zu usgang seyner Eren und zu gut dienen mag, gewertig und gehorsam seyn, und [ist] daruff treulich auffmerkung zu haben, alß dann sollichs meynes gn. herren, seyner gn. Vatter, ernstlich bevelch und meynung ist zu thundt.

Item, seyn Gnad soll haben Eyn edlen oder andern geschickten knaben, der solle stetigß uff meynen gnedigen herren geen hoff, zu kirchen und allenthalben warten, es were dan sach, das im von m. gn. herren erlaubt wurde und seyn nit bederfft werde.

Item, seyn Gnaden soll haben Eynen kernerling, der eyn Schneider oder Scherer³⁾ sey und zum geschickstem eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stetß bey seyner Gnaden in der Camer liegen, uff seyner Gnaden leyb fleißig acht zu nemmen und alles das, so im zu seyner handen zu verwaren bevolhen wurdet, es sey Gelt, sylber, Cleyder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verwarlost oder verloren wurdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

¹⁾ Philipp I., der 1479 geborene Sohn Markgraf Christophs I., der 1515 zugleich mit seinen Brüdern Bernhard III. und Ernst I. seinem Vater folgte und 1533 starb. ²⁾ König Ludwig XII. von Frankreich. ³⁾ Barbier. Orig.: Schers.

Item eynen geschickten knecht, der uff eynem hoffmeister und sonderlich uff meynen gn. herren, es sey zu Tisch, im selde und anders, uff seyn gnaden zu wartten geschickt sey, der seynere gnaden das geschick¹⁾ acht zu nemen und auch des warten könne.

Item eynen Eselknecht zu zweyen Mullen²⁾, deren zu warten; weniger mag seyn Gnad nit haben.

Item eynen Marstaller und dabey eynen Stalknecht zu allem seynem Wesen; dann anders niemandt in Stall kompt, der Roße zu warten.

Item eynen lacey zu jneß, der solle stetigß uff meyn gn. herren warten, wie dann solchs der gebrauch ist.

Item Weßell von Stresch, so dann meyn Gn. h. in frankreich geschickt hatt.

Summa 10 Personen, daruf dan gehalten muß werden jovic pferde.

Summa 10 ⁴⁾ Personen.		Meyn Gnediger her.
		Hoffmeister.
		knab.
		kemerling.
		Eyn knecht uff den Hoffwesen.
		Stalknecht.
Weßell.		
		Muller ³⁾ .

Uff das aber solicher stat in ansehung der pensionen deßter leichter und mit dem Ringsten außgepracht mege werden, ist angesehen und im beste bedacht, das meyn G. her nit eygen costen, sonnder alle personen fur iren Costen teglich gelt geben solle in ansehung, den zufall meyns gn. herren und allerley uncosten dabey zu bedenken.

Item, es ist geordnet, dem hoffmeister und Weßeln jeglichen all tag fur seynen Costen zu geben 4 Schock pfennig.

Item fur all ander personen jeglichen all tag zu geben fur seyne costen 3 Schock pfennig,

Item 3 Schock pfennig all tag für eyne jeglich pferdt; und namlich zu den Zeiten, so der konig zeucht, mag auch zu eglichen Zeiten umb 3 Schock auch zuwegen gebracht werden; wo der konig stilleidt, da soll alweg geordnet und durch hoffmeister geschafft werden, all futterung anzukaufen: dadurch mag des Jars vill gespart werden.

Item, es ist auch geordnet, das hezundt und hinfur eyne jeglicher Diener meym Gn. herren oder an Statt seynere gnaden eynem hoffmeister huldung thun soll⁵⁾, seynere⁶⁾ Gnaden Ruz werben, schaden warnen und alles zu thund, das eyne jeglicher seynem herren auß gehorsamen und rechte Tren pflichtig zu thund schuldig seyn solle,

Item, das all Diener eynem jeglichen hoffmeister in allen zimlichen Dingen und sonderlich, was meynen gnedigen herren betrifft, so dan seyn gnad im bevelcht

¹⁾ Schießzeug. ²⁾ Mantier. ³⁾ der Mantierknecht. ⁴⁾ nämlich mit dem Marstaller und dem Sakai zu Fuß. ⁵⁾ Drig.: sollen. ⁶⁾ Drig.: seynen.

und verschafft zu thund, gleichermaßen wie meynem gnedigen herren gehorsam¹⁾ syndt, nit zuwider ainichen anhang¹⁾ machen; wo aber sollichß von eynem oder anderem nit gehalten wurd, solle [er] damit seyner glubde nit genugig gethan haben und nichts desto minder von meynem gnedigen herren mit ungnad und urlaub nach gelegenheit eines yeglichen handels gestrafft werden.

Item ist geordnet, das hinfür eyn yeglicher so von wegen meyns Gn. herren innemen und ußgeben, der doch nit mer dann eyner seyn soll, alle wochen seyn Rechnung stelle und uff eyn yeglichen sonntag oder andern gelegnen Tag alles seynes Innemens und ußgebens fermlich Rechnung thun solle; namlich also, ob meyn gnediger herr aigen Costen, alß sich dann zu Zeitte begeben mag, habe[n] wurdet, mit gesten oder in andern weg uff sich selbs oder ander seyn geyndt, das soll von Item zu Item vom minsten und mersten der ußgab in seyn Item gebracht werden, deßgleichen, wievill und uff wellichen personen das teglich gelt des Costens geben wurdet und, ob personen zu[=] oder abgend, alles unterschiedlich eyner yeglichen wochen gerechnet, gestellt und sumirt werden.

Item, alles das, so uff die Roß geec eyne yeglichen wochen, soll solicher maß auch anders nit gehalten werden und, ob da einiche Cost weiter dann ordinarie mit uberfuter oder zufall frembder pferden, alles unterschiedlich yeglichß in seyn Item gestellt und in die Wocherechnung gebracht werden.

Item, alles das, so daneben uff m. gn. herren, oder andere Ding, so nit uff den Wochekosten der personen oder futterung der Pferden geordnet ist oder geen mecht, solle alle wochen oder, zu wölicher Zeit das beschehe möcht, in ein sunder ußgab mit yeglichem seynem Item, alß in diversß ußgeben, geschriben und auch uff dem geordneten Rechentag in die Rechnung gebracht und unterschiedlich angezeigt werden.

Item, es solle auch theyner meyns gn. herrn Diener bey kauffleuthen oder andern uff seyn gnaden nichtet uffnemen, borgen, entlehen oder thun machen sonnder und one bevelch seyner gnaden hoffmeister; und, obwoll meyn gnediger her solichß zu thun verschafft hette one wißen aines hofmeysters, soll nichts deß minder dem hoffmeister angezaigt und nit verhalten pleyben, so me und solich ußgab zu yeglicher²⁾ Zeit in die Rechnung bracht mege werden. Ob aber yemandt seyner gnaden Diener solichß muttwillig oder verachtlich ubersehe, soll nit gestattet [werden] zu bezalen und darumb nach gelegenheit deßelbigen handels, wie sich geburt, gestrafft werden.

Item, es ist auch zu Meyns Gn. herren ußgeber dieser Zeit geordnet Leyßhermann von Aldener, angesehen die sprach und das er des Landts kundig, auch sonderlich m. gn. herrn lang gedienet hatt; doch also, wo er m. gn. herren nit gefellig seyn wurd und zu welcher Zeit seyner gnaden geliebt den zu andern³⁾, mag seyn gnad thun und eynen andern an seyner statt fur eynen ußgeber und femerling ordnen.

Item, es solle auch derselbig ußgeber glosen⁴⁾ und den heiligen schweren,

¹⁾ Im Orig. folgt: zu. ²⁾ Orig.: yegliches. ³⁾ d. h. ändern. ⁴⁾ geloben.

was im von meynem Gn. herren Geldts uberantwort, one Wißen seyner Gnaden darin nit greiffend, davon entlehen noch yemandts zu lyhen anders dann zum teglichen gebrauch, es were dan sach, das er davon sonderlich bevelch von meynem Gn. herren oder dem hoffmeister hette.

Item, es solle auch seyner meyns Gn. herren Diener geurlaubt werden oder seynes Dienst geendert one wißen seyner Gnaden.

Item, ob meyn gnediger herr seynem hoffmeister oder yemandt von andern seynen Dienern außzuschicken gebrauch wurd, der[=] oder dieselbig, so sie wiederfomen, sollen Rechnung irer Zerung, alles irs außgeben[s] und innemens, gleichermaßen meyns gnedigen herren außgeber, so erst und die widerfomen, unverzglich dem hoffmeister thun. Sollich Zerung solle auch zu jeglicher Zeit in eyn sonnder Item und in die gemeine Rechnung gebracht und zu allen Zeiten angezaigt werden. Es solle auch von eynem jeglichen Hoffmeister, so erst und eyn geschickter widerkombt, solche Rechnung zu thund erfordert und nit angehenkt pleyben.

Item, es solle auch alle wochen alles innemens und außgebens Rechnung von dem gemeinen außgeber meyns Gn. herren zugewen seyner gnaden und, ob seyn Gnad allenmall dabey nit seyn möcht, soll doch nichts dest minder vor dem hoffmeister beschehen und zu gelegner Zeit dieselbig Rechnung allemall seyner Gnaden anzeigen, die laßen besichtigen, und von beyden meynem Gn. herren, auch hoffmeister, gut Acht zu nemen, wie eyne jegliche woche sich der andern vergleiche, und sonderlich des nebensostens acht zu nemen und allweg extraordinarie in sonder Item zu bringen.

Item, ob solich woche Rechnung zu alle wochen nit beschehe mecht, soll nichts dest minder zu jeglicher Zeit, so das seyn mag, beschehen und underchiedlich eyn jeglicher Cost eyner wochen wie der andern gesundert und nit, jovill muglich ist, angehenkt werden.

Item, es sollendt auch alle Rechnung von dem außgeber dopplirt werden, und zu eyner jeglichen Zeit, so es meyn Gnedigem herren Marggrav Christoff gelieben und deren begeren wurde, one Irrung Meynes herren Marggraven Philippjen, des hoffmeisters oder außgebers, uff seyner gnaden beger zuzuschicken, die zu besichtigen, und nach seyner gnaden gevallen geendert, gemert oder gemindert werden, junder undt [one] widerrede yemandts. Es ist auch junderlich bereth, geordnet und im besten angesehen von meynem gnedigen herren, Marggrav Christoffen, das der außgeber gar nichtig hinder oder one wißen meyns herrn, Marggrave Philippjen, oder des hoffmeisters außgeben noch kaufen oder mit meyns Gn. herren Marggrave Philippjen gut handeln solle.

Item, es ist sonderlich auß mercklicher notturft und auch villich angesehen, das hinfur seyn außgeber meyns Gn. herren one ein hoffmeister in herberich oder anders, so uff seyn gnad gangen möcht seyn, allein rechnen solle; und ob zu jeglicher Zeiten eyn hoffmeister dabei nit seyn möcht, soll doch von meynem Gn. herren yemandt anders darzu verordnet werden. Ob aber solich durch ver-

achtlichen eynes jeglichen ußgebern mit beschehe, soll von Meyn Gu. herren sollich Rechnung nit angenommen, auch von eynem hoffmeister nit underzeichnet werden, und dagegen zu handeln.

Gnadiger herr und Vatter, dyße vorgeschrybene ordnung ist geordnet in meynem beysein, die will ich mit andern meynen Diener[n] nach allem meynem Vermegen treuelich halten.

Phs. M. zu Baden.

Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504).

Karlsruhe. General-Landesarchiv. (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen Convol. I. 1, Fol. 2.

Marggrave Christoffs Hoffstatsordnung.¹⁾

Nachdem wir Christoff, von Gotts gnaden marggrav zu Baden und Hochberg, Grave zu Spannheim, Herr²⁾ zu Röteln und Eusenburg, vil Jare und Zeit zu Baden unsern hoff versehen, sonderu an andern enden ußerhalb uns unserer notturst und gelegenheit gehalten und das izt ein Zeit wieder angefangen und fürgenommen, haben wir in demselben allerley unvernünfftige Kostenß, darzu Unordnung befunden, dermaß, wo nit darin gesehen werden soll, das es dann Uns und Unserm fürstenthumb zu Nachtheil und schaden dienen möcht, Und demnach mit und nach Rathe deß hochwürdigen fürsten in Gott Vatter, herrn Jacobs, Erzbischoffs zu Trier und Churfürsten, Unserß lieben herrn und Sons, und Unserer Rätthe zu Baden und Lieben getreuen, die uff unser Beger darüber gesetzt, die Ding nach unserer notturst und gelegenheit zu meßigen, damit solcher Cost und wesen zimlicher, leidlicher maß erhalten werden möge, diß nachgeschriebene Ordnung thun fürnemen, wollen auch derselben für Unser Person und, so weit die uns betreffen ist, one weigern leben, auch gehabt haben, das Unsere Liebe gemahel, Sone und Döchtere derselben in den Stucken, da es sie betrifft, leben und nachkommen: So bevelthen wir allen und jeden Unserm Landthofmeister, Canzler, Ketten und schreiber, vögten, Schultheißen, Kellern und allen andern Unserm Dienern mit ganzem ernst, dieser Unser ordnung in allen Puncten und Artikeln ernstlich zu leben, nachzukommen und Vollstreckung zu thun; wöllen sie auch alle samenthafft und jeden insonder stracks bey sollich ordnung handthaben und die Ubertretter nit ungestrafft laßen.

Und erstlich haben wir ein ordnung fürgenommen, wievil und was von Personen wir, unser gemahel, Son und Döchtere, wo wir unser wesen haben werden, hiefür haben sollen, so lang wir deß in künftigen Zeiten nach

¹⁾ Markgraf Christoph I. regierte von 1475–1515, von seiner Gemahlin Ottilie von Katzenbogen hatte er damals lebend fünf Töchter und sieben Söhne, von denen der älteste, Jakob, seit 1503 Erzbischof von Trier war. Christoph starb 1527. ²⁾ Orig.: Herru.

Rathe unserer Landthoffmeister und Rathe nit andern, meren und mindern werden. Das folgt hernach.

Volgt Hofgesindt.

Further ist Unser meynung, das Unser vorige ufgerichteten Hofordnungen, es sey zu Baden und Lutzenburg¹⁾, allen Officieren von neuen widerumb gelesen, auch welche deren nit hetten, andere gegeben und inen allen bey iren Wyden zum ernstlichsten bevolhen werde, denselben nach irem Inhalt, was wir dareinen durch diß Unser ordnung nit geenderdt haben, zu leben und nachzukomen. Und sollen und wollen wir Unser Landthofmeister, Canzler, Haußhofmeister, Landschreiber und alle andere bey irem bevelch und ordnungen handthaben und die Ubersarar und ir ungehorsamen nit ungestrafft laßen.

Item, was außgeben oder nachlaßen ist, sollen und wollen wir hinfur keinen Zedel zeichen²⁾, er sey dann in unserer Canzley durch unser Landthofmeister und Rathe, so jeder Zeitt dorzu verordnet werden und zum münsten zwen seyn, von einem oder zweyen, vom Landthofmeister und Rathen, wie sie des retig werden, gezeichnet; so das beschicht, soll das uns furbracht und von uns, so wirs für gut und nett ansehen, alsdann auch gezeichnet werden. Doch die jell zu tazieren und den Armen Leuten holz zu geben, soll steen uff unserm Landthoffmeister und Rathen, wie bißher gewonlich gewesen ist.

Und wann wir nit zu Baden oder Lützelburg sein werden, soll derjhenig, den wir an jedes ende zu[m] Statthalter ordnen, mitsampt Landthofmeister und Rathen die Zeichnuß thun, wie vorsteet.

Es sollen auch unsere Landschreiber zu Baden und Ruchinmeister zu Lützelburg hinfur unsers geldts nichts außlehen oder geben ou ein gezeichneten Zedel obbestimmter maß, dergleichen wir auch thun sollen und wöllen.

Wir sollen und wöllen auch allen Unsern Ober[n] und ndern Auptleuthen, Kellern und andern, die Außgeben haben, bey iren aiden bevolhen [haben], hinfur nichts außzugeben dann Zering und Vottenlöne und zu Underhaltung der Ven in den Schloßen, als Thach, fenster, Dffen, Läden, Brucken, doch keinen neuen Bane one Bescheidt auß unserer Canzlei und der gezeichneten Zedel obbemelt zu machen; und, wo ir einer oder inher ichts darüber außgeben würdet, darnumb sie bestimpter maßen nit gezeichnet Zedel hetten oder haben würden, die sollen inen nit abgezogen werden.

Weiter ordnen wir und wollen gehabt haben, das hinfur nach Laut unsers Haußhofmeisters Ordnung kein handtwerckzman nichts gen Hof arbeit oder macht dann mit wißen und bescheidt gemelts hausshofmeisters; und, so wir, Unser gemahel, Sone oder Thöchtere ichts machen laßen wöllen, sollen wir das dem hausshofmeister anzeigen, der es fürter zum besten und genauesten bestellen und machen laßen soll. Und wo ins bedeuhte, das jemandt ichts unnottürfftig

¹⁾ Lutzenburg, wo Christoph Gouverneur mit voller Kriegs- und Zivilgewalt war und neben dem Schloß mehrere Häuser von König Maximilian geschenkt erhalten hatte. ²⁾ unterzeichnen.

wolt machen laßen, daß soll er jeder Zeit bringen an unsern Landthofmeister und Rethen, mit dem[=] oder denselben davon zu reden.

Unser Landtschreiber zu Baden und Ruchenmeister zu Lützenburg sollen hinfür keinem handtwercksman nichts uff Rechnung geben, er bring dann des ein Zettel vom Haußhofmeister, wievil er ime daruff geben mege.

Deßgleichen soll hinfür bey den Kaufleuten zu Baden und Lützenburg one wißen und bescheidt unsers haushofmeisters nichts gen Hof genommen werden.

Es soll auch niemandts an einich ende geschickt werden, ichts, was das sein möcht, zu kaußen oder [zu] bestellen von uns und unserer gemahel, Sone oder thöchtern; was man aber bestellen wil, das soll durch unsern Landtschreiber zu Baden und Ruchenmeister zu Lützenburg gescheen. Und ob dieselben bedacht, das etwas darunder, des nit nottürftig were, das sollen dieselben allemall bei Irer Widtpflicht an unsern Landthofmeister und Rethen bringen, mit uns, unsern gemahel, Sone und Dochtern davon zu reden und [zu] handeln, damit solch uberfluß abgestellt werde.

Es sollen auch die bemelten Landtschreiber und Ruchenmeister zu Franckfurt und in andern Meßen nicht[s] bestellen, sie haben dann den bevelchzedel, gezeichnet, wie obsteet, darinn begriffen sey, was sie bestellen sollen; was sie auch darüber bestellen würden, das soll Irnen in iren Rechnungen nit abgezogen werden.

Und nachdem wir, unser gemahel, Sone und Dochtere hinfür eine geordnete Zale von hengsten und Pferdten haben, sollen dorüber nit kaufft werden; Ob aber an der Zale derselben hengste und Pferd ichts abginge, an der statt sollen andere nit kaufft werden dann mit Räte eins Hofmeisters, in abwesen der Rätthe, an heden ende.

Wir sollen und wollen auch hinfür keinen Bau fürnemen oder anschlahen, er sey klein oder groß, dann mit und nach Räte unsers Landthofmeisters, heglichs ende.

Es soll auch hinfür Unser Hofeleidung, so wir die geben werden, mit Ordnung außgeben und uff einmale in ein Zedel verzeichnet und nach Räte und [in] Beysein unser, unserer Landthofmeister, Haußhofmeister oder des Landtschreibers abgeschnitten werden; und, ob sich darnach gebüren würde, yemand Hofeleidung zu geben, das soll doch mit Räte der obgemelten gescheen und in dem Zedel auch verzeichnet werden. Und soll der Landtschreiber denselben Zedel jarlichts an seiner Rechnung beylegen, damit als dann gerechtvertigt werden möge, was notigs oder unnötigs außgeben¹⁾ sey.

Was man von bestellten Dienern von Hauß auß entberen mag, soll man abstellen und hinfür one Rat Landthofmeisters und der Räte keiner mer angenommen werden.

Nachdem auch under unsern Amptleuten allerley ungehorsamkeit ist und dieselben für sich selbst one Rat und bescheidt unserer Canzley handeln, soll denselben bey Irnen Ryden bevolhen werden, das hinfür abzustellen und nit also

¹⁾ Drig.: außgaben.

verachtlich zu halten, sunder sich in ehelichsten Dingen laut Irer Ordnung Unserer Canzley bescheidts halten und demselben leben.

Wann auch wir, Unser gemahel, Sone und Döchter in Unserm Landt oder außwendig Costen haben, so soll allemal ein schreiber den Costen in ein Register setzen, und das soll mit beysein eins Landt[=] oder Haußhofmeisters oder Irer Verwesers, dem es jeder Zeit bevolhen ist, gerechnet werden; und, so man dann entscheidet¹⁾ und den Costen beschloßen hat, so soll allemal der schreiber, der da gewesen ist, die Som²⁾ der beschließung von Gellt, Korn, wein, habern oder andern verzeichnet mit Irer in die Canzley führen. Und, das dann daßelbe allemale in ein Register geschrieben werde! Daßelb man auch in ein behalt soll legen und wol versorgen, das dan an der Amptleut und Landtschreiber Rechnung kommen soll, das gegen der Amptleute Rechnung zu halten, damit es gleich stünde.

Und das auch unser Hofcost zimlicher maß und die ordnungen zu Hof gehalten werden mögen, sollen und wollen wir selbst und in unserm abwesen unser Statthalter oder unser Landthofmeister oder zum wenigsten unserer Rethen einer zum Haußhoffmeister und uff daßelben geschworen³⁾ bei der Rechnung des Wochenkostens sein, was unnotturftig und mißordnungen erfunden würde, abzustellen und daßelbe zu rechtvertigen und [zu] bessern.

Es sollen auch alle⁴⁾ dieihenen, so von unsertwegen anzugeben haben, bey iren Miden hinfür von gellt, fruchten, wein und andern niemandts weiter geben, dann man denselben Irer[=] Diensts halb heder Zeit schuldig und pflichtig ist, es were dann, das denselben der bevelch geschee uff unserer Canzley durch ein gezeichneten Zedel uff form, wie obsteet.

Wir wollen auch hinfür keinen krankhen vom hofe liefern⁵⁾ und ime tags für sein Lieferung ein schilling pfennig geben lassen.

Das Austragen an unsern höfen soll hinfür ganz abgestellt und niemand gestattet und sunderlich dem Portner bey seiner Amptspflicht ernstlich bevolhen werden, niemandt nichts hinaustragen zu lassen dann nach bescheidt unser und unserer gemahel, in Unserm Abwesen Statthalters oder haußhofmeisters. Es soll auch der Portner dieihenen, die inen bedauht ichts heimlich tragen, rechtvertigen und bekundigen, damit solches abgestellt werden möge und, so jemandts daran ergriffen, derselb darumb gestrafft werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür kein Verschreibung under unserm Zusegel außgeen lassen noch in ehelichsten sachen handeln und bescheidt geben dann mit Rath unserer Landthofmeister und Räte an jeden ende.

Sunst sollen alle Unsere Amptleut und Diener unsern Landts[=] und andern Ordnungen, hievor außgangen, in allen Irer stücken, Puncten und Artickeln, darin wir durch diß unser ordnung nit enderung gethan, embßiglich und vleißig leben und nachkommen, alles bey Vermeidung unserer straff und unguade. Es sollen auch jeder Zeit Unsere Statthalter, so wir an jedem ende haben werden,

¹⁾ Orig.: dannen scheidet. ²⁾ Summe. ³⁾ Ansuchen. ⁴⁾ Orig.: allen. ⁵⁾ nämlich: Kost.

uff solliche achtung und ussehen haben, daß der¹⁾ an[e] Jarlässigkeit mit vleiß gelebt und nachkomen werde. Das ist unser ernstlich will und meynung.

Und damit dieser unser Ordnung und sätzung desto ernstlicher gelebt und nachkomen werde, als auch unser ernstlich will und meynung ist, So haben wir die mit unserer selbst handt underschrieben.

Und seindt bey solch unser Ordnung und sätzung gewesen der hochwürdig fürst in Gott Vatter, Herr Jacob, Erzbischof zu Trier und Churfürst, unser lieber herr und Sone, und die nachgenannten unser Rete und Lieben getreuen, Nemlich Doctor Jacob Kircher, Unser Canzler, Hannß Eberhart von Remchingen, Hanß von Schauenburg, Erhart Thürlinger, Philipp von Witstett, genant Hagenbuch, Doctor Johann Hochberg, Georg Heß, unser Landtschreiber, und Hanß Wölfinger, Schultheiß zu Baden.

Actum et datum uff Mittwoch nach dem Sontag Inuocavit²⁾ Anno domini millesimo quingentesimo quarto.

Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden. (O. J.)³⁾

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen der Fürsten zu Baden, Fol. 150—179.

Unser von Gotts gnaden Philipphen, Marggrawens zu Baden und hochberg . . ., Ordnung und Satzungen, die wir fürter an und bey unserm fürstlichen hoffstatt und Leger von Allen und jeden unsern Dienern und ganzem hofgesündt gem[e]iniglich vest und unverbruchlich gehalten haben wollen.

Nach dem ainer jeden Christlichen Obertheit tragenden Ampts wegen schuldiglich obligt, neben Vortragung aines löblichen Exempels zumal auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßern und gefelligern gehorsam ohne fürwendung billicher entschuldigung gehalten, Christliche, hailfame und volstendige disciplin und ordnung mit steuffer Execution anzustellen und zu veruegen: also haben wir neben andern unsern hievorigen außgangenen hochnotwendigen Constitutionen auch unsere hievorige hofordnung mit vleiß durchsehen und nach jetziger Zeit gelegenheit mit etwas weiteren verbeßerlichem Zusetzen in volgenden Innhalt bringen laßen, wie wir dann für Unser Verjohu nit allein darob vestiglich zu halten gedencken, sonder ist auch hierauff unser guediger will und Meinung, inmaßen [wir] dann hiemit allen und jeden unseren verpflichteten hofdienern, wer die gleich seyen, hohes oder nieders Standts, vom höchsten⁴⁾ und Eltesten biß auff dem geringsten und jungsten, wie nit weniger

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ 28. Februar. ³⁾ Vielsach corrigierte ältere Vorlage. „Soll, wie es corrigirt, unterfertigt werden.“ (Ursprünglich eine Württembergische Hofordnung. Vgl. auch S. 143.) Da die Hofordnung die katholische Konfession des Fürsten besonders betont, kann es sich nur um Philipp II. von Baden-Baden (1571—88) handeln. ⁴⁾ Orig.: höchstem.

auch all diejenige¹⁾, so nßer ordenlicher erlangter bewilligung sonnsten, nit alls Ordinari hofgesündt, Unseren hof besuchen, hiemit ernstlich bevehlen und gebüeten thun, das sie neben gemeiner beflaißigung aines christlichen, zuchtigen und erbarn Lebens sonderlich auch nachgesetzten Unsern Verordnungen und Satzungen sowol uff dem Landt alls allhie bey dem ordenlichen hofläger, sovil selbige ainen jeden seiner Person, Ampts und Diensts halben (in Crafft der Pßlicht) verbindet, auch die Zeit und jeden Orts gelegenheit nach redlichen, billichen Dingen nach erachtung unserer oberen officier erleiden mag, bey Vermeidung unserer Ungnad und anderen gesetzten straffen trenelich geleben und gehorjame Volnzziehung laisten sollen.

Und anfenglich, alls wir unlangß Allen und jeden Unsern hofofficieren, von Obersten²⁾ biß uff den understen, ire Stää³⁾, darinnen ir jetwederß anbevolhen und obliegende Ampts[=] und Dienstsverriehtung begriffen, gleichfals wider erneueren und jeden mit scharffer erinnerung der Pßlichten und Nydt, damit er uns neben andern sonderlich auch uff solchen seinen staat verbunden, zustellen laßen: allso wollen wir nit allein selbige Unsere hofofficier hiemit und, so offit diese Unsere hofordnung verlesen (welchs Jarß zweymal beschehen solle), zumal auch selbiger Irer entpfangener Stää⁴⁾, alls wann die von Wort zu Wort hierinnen auch fürgehalten, und, das jeder den seinen nachmaln nach billichen Dingen allso würcklich geleben und auch neben⁴⁾ haltung diser Unser hofordnung zu unserm oder der unsrigen nachtail und schaden darwider nit handeln thue, gnediglich erinnert wie auch, veßt und unverbruchlich sowol über dieser Unser Ordnung alls gemelten Stää⁵⁾ zu halten, die Inspection und Execution unserm hofmeister und seinen nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit aufferlegt und bevolhen, sonder auch all andern unserm hofgesündt mit Ernst eingebunden haben, selbigen unsern jetzigen und thumffigen Officieren in irn anbevolhenen verrichtungen die wenigste hündrung, eintrags oder widerspreehung nit zu thun, sonder, was ir jeder in Crafft selbigen seines Staats oder anderer nachvernommener unserer Verordnung bevehlen⁶⁾, schaffen, thun und fürnehmen oder auch diese⁶⁾ unser hofordnung jedem ufflegen würdt, selbiges Alles, alls ob es von uns selber beschehe, ohne ainiches widersetzen gehorsamlich in würckliche Volnzziehung thomen zu laßen, alles bey gefar unser ungnad und unnachläßiger, scharpffer straff.

Wie uns auch fur das ander zu Schaffung und befürderung unserß fürstendigen Nutzens, hingegen aber [zu] Wendung und Warnung bevorstehenden und bewarenden schadens alle Unsere hofdiener verpßlich[t]et und verbunden, allso sollen sie auch sambt und ir jeder besonders aines sollchen erinnerlich ermanet und dabey in Crafft verpßlichter, zumal auch Christlicher schuldigkeit und Unserer Gn⁷⁾ zutrauenden Redlichkeit neben andern obliegenden Düenstverrichtungen sich ingemein auch dahin verbunden wißen, wo mit Worten oder Wercken

¹⁾ diejenige anstatt denzeitigen auch sonst, z. B. S. 121 Z. 3. ²⁾ Oberstern. ³⁾ die Ordnungen der einzelnen Hofämter. ⁴⁾ Orig.: neben auch. ⁵⁾ Orig.: bevolhen. ⁶⁾ Orig.: diesem. ⁷⁾ Orig.: Irer.

alhie oder anderwerts was verdecktlich[s] oder argwenisch[s] vermerckht, gesehen und in erfahrung gebracht, so uns, Unserer Landtschafft, heusern, Underthanen oder sonsten an Leib, Ehr oder Gutt zu nachteil, gefahr oder schaden raichen und thommen mechte, ain solches allsobaldt Unsern Canzlern, Hofmeister und geheimen Rätthen oder nach gelegenheit auch uns selbst anzubringen und dabey alle solche und andere in wißenschafft bringendt[e] geheimbnußen sonnsten anderwerts im höchsten Vertrauen ohneeröffnet zu halten.

Hieneben und zum Dritten so ordnen und wollen wir auch, das unsere Officier sambt allen vom Adel und andern Hofdienern an den Sonn[=] und feirtagen nit allein für sich selbst mit Vortragung aines guten Christlichen Exempels die Predig, das Ambt der heiligen meß und andern Gottsdienst mit andacht und fleiß besuchen, sonder auch ire undergebene Diener, knecht und jungen gleichfalls dahin mit Ernst weisen, sonderlich aber sollich gesindt jedesmal anzunehmen und zu halten sich besleißigen sollen, die sich zu unser alleinseligmachenden Römisch Catholischen Religion warhafftig bekennen und ain solches mit Frem erbarn, christlichen leben und Wandel (vorgesezter maßen) würcklich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt farleßig oder auch über beschehen ermanen widerspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeigen wurde, gegen denselbigen soll unser Hofmeister nach gelegenheit der Person und Verfahrung mit Gefengkhnuß oder gar ußschaffung von Hof gebürliche und unnachlässige straff fürnehmen oder auch uns anbringen, noch mit merern Inquaden, andern zu ainem Exempel, schärpffern Ernst dawider anzustellen haben.

Item, es sollen uns auch unser Hoffmeister und Hoffjunthern sambt andern unserm Hofgesindt an den son[=] und feirtagen vor und nach dem Gottsdienst gefleißigen auf den Dienst warten, auß und wider in das Gemach belaiten, auch under der Predig und dem¹⁾ Gottsdienst in dem Hof, uff den gängen oder an andern orten nit spazieren noch schwegen gehn, sonder (vermeg nächstvorgesezten Articuls) dem Gottsdienst und gebett gleichfalls auch von Anfang biß zu Endt beywonen und abwarten.

Nach solchem und für das viert so ordnen, bevehlen und wollen wir auch hiemit Grefftiglich, das nit allein bei unser Ordinary Hofhaltung alhie, sonder auch an ainem jeden andern orth, da wir jedesmals in der Person sein werden, es seye zu hauß oder Feldt, ain uffrechter, steyffer und unverbruchlicher Burgfridt mit Worten, Wercken und geberden vestiglich gehalten solle werden, also, daß kheiner, wer der gleich seie, den andern mit Worten schmehen oder hochmuten, hinausfordern, treuen²⁾, fluchen noch auch schlagen, stechen, stoßen oder sonnst in ainichen weg freudenlich belaidigen solle. Wo aber einer den andern hierwider über Tisch oder sonsten im bezürgk des burgfridens mit Worten oder [mit] der That antastet wurde, der[=] oder dieselbige (kheiner außgenommen) sollen allsobaldt gefenghlich angenommen oder zum wenigsten in ain herberg verstrickt und uns in All weg unverschwigen angebracht werden, vernere ernstlichere Hofsverweißung

¹⁾ Drig : des. ²⁾ drohen.

oder auch nach beschaffenheit der freventlichen Verbrechen Leibs[=] und Lebensstraff mit allen Ungnaden dagegen zu verordnen haben.

Wir wöllen auch uuder der burgfridtsverbrechung diejenige Expresse gemeint und verstanden haben, wo ainer zu hof von dem andern vom Tisch uffstehn und weichen wurde, der meinung, den anderen dardurch nit so gut, daß er bey ime sitzen sollte, zu achten und schmechlich zu verkleinern.

Wo aber uuder Unserm hofgesündt ußerhalb des Burgfridens ainer dem andern mit Ehrverletzlichen Worten schelten und anziehen wurde, der[=] oder dieselbige, sobaldt sie von unsern hofmeister in erfahrung bracht, sollen nach gestaltt verloffner Reden von hof abgeschafft und so lang verstrickt werden und bleiben, biß solche Reden gebürlicher weiß wider ordenlichen beygelegt und die Partheyen mit ainander vereiniget, da doch der verursächer oder unrecht theil nicht desto weniger seinem verschulden gemeiß mit Gefengthnus oder anderwerts gewißlich auch der gebur gestraffet solle werden.

Gleichermaßen thun wir auch verordnen, wo von Unserm hofgesündt sonsten gegen Burgern, Inwonern oder anderen mit worten oder strachen freventliche handlungen begangen wurden, daß selbige¹⁾ von unsern Anbtleuten, da sich die verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erkand[t]en Straffen und frevel unumachlässig eingezogen oder die frevler sonsten nach irem verschulden mit gefengthnus gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unsers hofgesündts, alls von herrn, Rätthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt sollte werden (da wir uns doch gegen selbigen vil aines beßern und alles fridliebenden Wesens und Lebens versehen wollen): gegen denselbigen wöllen wir uns nach gelegenheit der verlossnen verwürckung gebürliche Straff zu statuiren hiemit vorbehalten haben.

Zu hof und auch sonsten wöllen wir, das von unserm hofgesündt sich aller Zucht und höflichkeit beslißen und nit allein uns, auch andern hohen Standtspersonen und auch sonsten ingemein, je von dem geringern dem höhern, schuldige und gebürliche Grentbüetung bewisen werde.

Was dann für das fünfft die besuchung unserer hoslieferung und Eßen belangt, sollen alle diejenige, so deren befuegt, bey der Morgensuppen und den Malzeiten sich zu den bestimbten Stunden fünden laßen, alls namlich und gemeinlich von Mathiae Apostoli biß Galli²⁾ bei den Morgensuppen zu Sechs, dem Mittagimbis zu Neun und dem Nachteßen zu vier Uhren, von Galli aber biß Matthiae bei der Suppen umb Sibene, uber der Malzeiten zu Mittag umb Zehne und zu Nacht umb die fünffe. Aber mit unsern fuorknechten solle folgende Ordnung gehalten werden, das sie Somerszeiten morgens zu vier oder, wann der tag anhebt abzusteißen, gewißlich zu halb fünff und dann im Winter umb fünff oder zum wenigsten, wann der tag am kurzesten, zu halb Sechs Uhren die Suppen und dann am Summer und winter mittags zu aiff und

¹⁾ Orig.: daselbige. ²⁾ 24. Februar bis 16. Oktober.

Nachts zu sechs Uhren die Malzeit besuchen und von Köch und Keller (vermeg Jres Stats) damit nit uffgehalten oder verhündert werden sollen.

Doch wollen wir, daß die vom Adel jedesmahl zum wenigsten ain halbe Stundt vor dem Eßen in der Ritterstuben erscheinen und sich zum uffwarten erzeigen wie auch nach eingenommen[er] Malzeit sich nit allsobaldt enteußern, sonder gleichfalls wider der gebür im Dienst und unserer oder unsers Hofmeisters erlaubnuß erwarten sollen.

Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Malzeiten nürgendt anderstwo dann an den gewonlichen darzu bestimmbten Orten, wie wißentlich herkommen, geben und eingenommen und sonst anderer enden alle Nebentisch und Zechen genßlich abgeschafft, auch weder von Köchen noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von Unserm Hoffmeister, Küchenmeister und Haußkeller bey vermeidung unserer ungnad nit Ernst darob gehalten werden.

Item, welcher ohne rechtmäßige und erhebliche, billiche Ursache zu der bestimmbten Mechten Zeit und Stundt bey der Suppen und Malzeyten nit erscheinen wurde, dem[=] oder denselben solle volgendes über selbige malzeit genßlich nichts mer gevolgt, sie auch bey den Nachtischen nit zugelassen werden.

Welches wir auch uff diejenige verstanden wollen haben, welche die ordinarij Malzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen, hinauszuziehen, aber doch wendig worden oder belder widerkommen wern) schon eingenomen het[t]en, das sie sich namblich volgendts über selbigen Tmbis weder bey vor[=] noch Nachtischen nit wieder eintringen oder zuschlagen sollen.

Allso solle auch sonst Niemandt unsers Hofgesündts, dem es uffwartens oder anderer seiner anbevollner dienstverrichtung halben nit gebürt, die besuchung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigen ußer der Kellerey weder wein noch¹⁾ brot geben, sonder sonst jedermeniglich an sein geherig ort zu dem ordinari Tisch gewisen werden, wie auch ain jeder seine Sachen und geschafft also anstellen solle, damit er das rechte Eßen besuchen möge.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jeden Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden; da es auch bißweiln an den Tischen felen wurde, das etliche, so vermeg der Sequordnung daran geherig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkhonne Tisch von dem nechsthernachfolgenden ergenzt werden und darunder unsers Küchenmeisters und seines nachgesetzten (alls so zur Inspection oder Uffsehung in unser Thürniß verordnet sein sollen) verordnung und bevelchs sich keiner widersetzen, bey straff der Gefengthnuß; wo auch letztlich noch etlich Personen überbliben, die keinen volkhonnen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen an andere Tisch eingemischet werden und sich deßen gleichfals niemandes beschweren, wo schon bißweiln uff solchen eraigenden fahl Mein oder Zehen an ainen gerüethen oder thämen, da dann der speßung halben auch billiches einsehens, daß kein mangl erscheine, beschehen solle.

Über Tisch (welcher Enden es gleich an unserm Hof ist) solle meniglich

¹⁾ Orig.: und.

sich guter Zucht, Erbar[=] und höflichkeit besleißē, in Röchēn und zichtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem Eßen andechtig dem gebett behohnen, in aller stille freundlichen, friedlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen, von ainem zu dem andern Tisch oder auch sunsten nit schreyen, ruffen noch werffen, auch ehe dann wider gebettet oder das *gratias* gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit auffstehn.

Also wollen wir nit weniger, wie dann hienit insonderheit auch unser ernstlicher bevelch, das all Unser hofgesünd hohes und niedern Standts an den vor[=] und nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gottlesterns, fluochens, Schmehens, ungütlicher, beschwerlicher und verhaßter nachreden, sonderlich von und gegen hohen Personen, item unnöttigen zänkischen Disputierens und dann übermeßigen, schwälgerischen Eßens und Trinckhens sich enthalten, sonderlich aber keiner den andern wider seinen willen zu gemessnen Trinckhen nöttigen oder zur Trinckhenheit und unordentlichem Leben verursachen, wie auch unser hofmeister und Kuchenmeister ir vleißig und ernstlich Achtung darauf halten und von Megden und Kellerknechten¹⁾ kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermeßigen Voltrinckhen gegeben, sonder die Geschirr abgeschafft und auffgehbt werden sollen; wo auch jemandt in ain oder anderen weg über solche unsere gebott verhandlen oder auch die Kellerknecht zu weiterm weinufftragen tringen wurde, der[=] oder dieselbige sollen angezaigt und von unserm hofmeister nach gelegenheit der überfarung mit der Gefengthnus oder hofsverweißung unnachlässig gestraffet oder auch uns angebracht werden, unsere noch beschwerlichere straaß und ungnedigß gefallen darüber zu besaren und zu verspüren haben.

Item, ain jeder solle sich an demjenigen, was ime nach unserer verordnung über Tisch an Wein, Brott und speiß zur notturft uffgesetzt, ohn widerred mit danckbarkeit beniegen laßen und nit allein weder Röch noch Keller wider die gebürt umb weiters nit anmuten noch nöttigen, sonder auch für sich selbstē ußer den fleschen, Schenckhsäßern oder anderwerts in der Thürnig oder sonstē an Wein, Brot oder anderm nichß nemen oder begern, bey straff der Gefengthnus; wo aber jemandt sonderer Ursachen wegen was ablaufen oder manglen wurde, das mag bei dem hofmeister oder Kuchenmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu versüegen werden müssen.

Wo jemandem, dem ein genanter wein verordnet, under dem Einschenckhen ußer seinem Becher trinckhen wurde, dem soll nit wider eingeschenckhet werden, sonder solle sich ain jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimbt, beniegen laßen, Wie auch keiner selber Brot ußer dem Korb nemen, sonder erwarten solle, biß es ime von denen, so es anbevohlen, fürgelegt würdt.

Item, es solle ain jeder die Sitzstat, dahin er vermeg unserer Sachordnung geordnet, einnemen und behalten und darüber ußerhalb anderer verordnung an kein ander ort sich eindringen; so es aber beschehe, dem solle weder Wein noch Brott gegeben und er²⁾, so er sich auch noch widersetzen wurde, von

¹⁾ Orig.: Keller und Knechten. ²⁾ Orig.: oder.

unserm Hofmeister (dem man es anzuzaiigen schuldig sein solle) allßbaldt mit der Gefengthnus oder ußschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Item, ohne erlangte ordenliche erlaubtnus von denjenigen, denen es gebürt, solle kein Gast geen Hof gefieret, auch sonst Niemandt, so nit ordenlich Hofgesündt, wer der gleich sene, und also auch keine handtwerckhsleuth, denen ir Arbeit bezalt würdt, bey Hof zum Essen zugelassen, wo sich aber dergleichen über Tisch befinden, selbigen weder Brot noch Wein gegeben, auch solliche frembde durch unsern Küchenmeister wider von Hof ußgeschafft, derjenig aber, so jemandt also ohne-erlaubt geen Hofe geführt, mit der Gefengthnus gestrafft werden.

Damit auch das unordenliche einschleichen über Tisch bey Hof derjenigen, denen es nit gebürt¹⁾, sonderlich aber der handtwerckhsleuten, desto mehr fürthommen²⁾, so wollen wir, sobaldt zu ordenlichen³⁾ Essenszeiten die Kellerknecht mit Brot und Wein in die Türnik geen, oder zu allerlengst ain halb viertel nach der bestimbten Essstundt, das der Portner nit allein die große Port, sonder auch das kleine Thürkin zuschließen und die Schlüssel allsobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt seinem nachgesetzten überantworten, wann man dann geßen, er, Portner, die Schlüssel wider holen und außlassen und allwegen durch vleißiges auffsehen, sowil möglich, alles unordenlich uß[=] und abtragen verhueten und nit gestatten solle.

Item, von den Tischen, wie auch sonst von Hof, solle keiner ichtiges, wie das Namen hat, (ußerhalb seines Hofbrots) ab[=] oder außtragen, sonder alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Almusen geherig, selbiges ungeschmelert und unverendert treulich dahin, was aber sonst noch unangewandt uffgehoben würdt, wieder in die Kuchin, der⁴⁾ Speysung uff die Nachtsch zum besten, thomen lassen und nit untreulich verstoßen werden.

Gleichfalls sollen auch weder von vor[=] oder nachtschen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unser Hofmeisters ainiche bescheidteßen⁵⁾ oder andere Speysung gekochet oder auch darzu, wo schon dergleichen was vergündt und zugeben, nit in Hofgeschürn außershalb oder auch sonst zu Hof von ainem Orth zu dem andern verschickt werden.

Welcher auch hierüber (wer das auch were, niemandt ußgenommen) handeln und was von Tisch dem Almusen zu schmelierung oder, so sich sonst wider uffzuheben gehört, ungebührlich verendern oder auch in ander weg ohnerlaubt hinaußtragen oder [=]schaffen wurde, gegen dem soll unser Hofmeister und Burgvogt gebürliche Gefengthnusstraff fürnehmen wie auch der Thorwart (zu dessen fürthommung) sein vleißige Achtung darauf geben, auch uff den fall die argwönische zu Red stellen, die befundne unrechtmäßige Sachen wider zu hande nemen und die überfarer anzaigen: daran thun unsere Officier in Crafft irer Pflicht die schuldigkeit und unsern ernstlichen bevelch.

Item, nach widerverrichtem gebett oder beschehner Dauchhsagung nach dem

¹⁾ Im Orig. folgt dieser Nebensatz erst hinter handtwerckhsleuten. ²⁾ verhütet, verhindert.
³⁾ Orig.: ordenlicher. ⁴⁾ Orig.: die. ⁵⁾ Essen, das nach Hause gefandt wird.

Essen in der Türrüch, wann der Küchenmeister außklopfen würdt, solle das gemein Gesündt still und züchtig vom Tisch auffstehen und jeder an sein orth und verrichtung sich wider verfüegen; also solle es auch ingemein von ¹⁾ diejenige, so an den obern Tischen sitzen, gehalten werden und ohne sondere erhebliche ursachen in der Türrüch niemandt sich lenger uffhalten.

Und soll ²⁾ die Ordinari speißung in unser Thürnüz bei dem gemeinen Gesündt allein uff ain Stundt und bey andern noch ein viertel oder halbe Stundt weiter gerichtet sein und ohne sondere erlaubtnus lenger zu sitzen nit leichtlich gestattet werden.

Kein Unzucht, so die Natur in Nüchternheit nothhalber erfordert, solle anderer Enden dann an denen orthen, da es sich gebürt und die darzu verordnet, verricht und dargegen die schandtliche und ergerliche unhöflichkeiten und schanden, so anderwärts biß anhero bößlich und schädlich in vil weg sürgangen, gewißlich vermeiden bleiben, bey gefenghnuß und unserer ungnad unnachlässlicher gefahr.

Item, diejenige, so bey den Tischen zu dem uffwarten jeder orten verordnet und bescheiden, sollen die Zeit solches ireß werenden uffwartens nit allain alles Essens und Trinckens biß zum Nachtsich sich enthalten, sonder auch ihr fleißigß uffsehens haben, das alles, was in das Allmußen oder wider in die Kuchin und Keller gehörig, ordenlich allhin khome und verwendet und also nicht wider die gebür veruntrenet werde, wie vorderst auch sie selbst, bey gefahr unserer ungnadt, sich deßen enthalten sollen.

Item, welche unseres hofgesündts zugestandener und obliegender Leibsfrankheiten halben nach erkantnus unserer Hof[=]Medici das hofessen nit würden besuchen künden, denenselbigen solle, so lang sie also unvermüglich seyen (darunder doch kein gefar ³⁾ gesucht noch gebraucht und allweg zuvor des Medici bericht angehert werden solle), das ordenlich Costgelt gegeben werden.

Item, es solle niemandt, wer der gleich seye, ohne unser vergüinden ainichen hundert gehn hof zu füeren macht haben, wo es hierüber beschehe, von dem Thorwarten und auffwartern oder wechtern solche hundert allsobaldt wider außgeschafft und derjenig, so die also mit hereingefüert oder [=]lauffen laßen, mit der Gefenghnuß gestrafft und hierunder niemands verschont werden.

Item, wann Diener oder Jungen Nachts zum heimleiten ⁴⁾ uffzuwarten haben, sollen sie under der Porten sich still und wesentlich verhalten und bleiben und in die Gemach ohne sondern bevelch oder erlaubtnus sich nit nichten eindringen,

Wie dann auch (sovil unberhindert anderer erheblichen Ursachen beschehen kan) die Knecht und Jungen jedesmal unser hoffleydung und [=]farb nach unserer Verordnung tragen und füeren, auch zu fuoß und Pferdts sich woll heraußgebußet und reiterisch seyen laßen sollen.

Sobaldt auch ain neu angenommener Knecht an unsern hof kombt, solle selbiger allsobaldt unserm hofmeister zu gelübt gestellt werden und angeloben, uns treu und holdt zu sein, unsern Nutzen zu füerdern und schaden zu wenden,

¹⁾ Orig.: wann. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Böse Absicht, Arglist, Betrug. ⁴⁾ S. 155: heimleuchten.

sich auch fromb und redlich zu halten, unserer hof[=] und anderen Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu fridts[=] und unfridtszeiten uns getreulich gewertig zu sein, welches wir, gleichsals, das diejenige jedesmal auch fürgestellt und der schuldigkeit erinnert werden sollen, bebohlen haben wollen.

Item, es sollen auch alle unsere rathige hofdiener vom Adel und Knecht mit notwendigen guten wehren und zierlichem Zeug, sonnderlich aber auch zwen Rüstungen, wie sich einem rathigen in daß Feldt gepurt, wol und jeder zeit verfaßt sein¹⁾, damit sie uff erfordern ohne fehlen alsobaldt wol gerüst erscheinen mögen. Wo aber jemandt mangelhaftt oder der notturfft weniger außgerust erfunden, solle unser hofmeister im ein solches ernstlichen verwarnen und ermanen, sich der gebür gefaßt zu machen, und, da darüber noch verrerer fehl erschine, der[=] oder dieselbige uns angezaigt werden, dagegen dem verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern unwillig oder wider seinen willen seinen Knecht abdingen oder verweißen, auch, da jemandts unsers hofgesündts ainen rathigen knecht an unserm hof verschuldter Ursachen willen geurlaubt, ain anderer denselben nit annemen; wo aber jemandes hierwider handelte, sonderlich aber ainen Knecht, ohne zuvor bey dem hofmeister angezeigt, annemen und gen hof gehn lassen wurde, der soll wider außgeschafft und daß Futter für die Pferdts biß zu volnziehung selbigen Punctens nit weiter geben werden.

Gleichergestalt, wo auch nit obgeordnetermaßen dapffere, redliche, Gottsfürchtige und ansehnliche Knecht gehalten oder die unser jeder Zeit gebenden Ordnungen gemeiß geklaydet wurden, sollen selbige zu hof nit paßierlich und iren Zunckhern, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame Folg thuen, uff die Pferdts das futter abgestrichht sein.

Item, wir wollen auch, wo wir über Landt oder sonst hinausziehen, das von unserm rathigen hofgesündt ain gute, zierliche Zugordnung gehalten werde und ain jeder, wie er von unserm hofmeister verordnet, in seinem glied und Ordnung verbleibe und kheiner (ußerbhalb deren, denen es gebürt oder erlaubt) daraus ruckhe, dem andern fürziehe oder auch knecht oder Jungen vorschickhe, bey abstrichung der Malzeiten und des futers.

Also bevelhen wir auch ernstlich, das under dem ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich all unser rathig hofgesündt sich aller yppigen Reden, schandtlosen²⁾ Liederjengens und anderer Unhöflichkeit oder unverschembter handlungen sich meßigen und enthalten sollen, bey gefar unserer ungnad. Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen ußer dem Feldt oder der Ordnung hinwegziehen und die andere hernachzukommen bevelhen wurde[n], so sollen selbige, so damaln nit auch insonderheit uff uns bescheiden, sonder hinderlassen, unsers hofmeisters bescheidts gewertig sein.

Da aber jemandts hierüber handlen oder sonst die Ordnung brechen oder auch, wo angesagt, die Rüstung zu füren, die nit, wie sich gepürt, füren

¹⁾ Drlg.: wol verfaßt sein und jeder zeit. ²⁾ schandbar, schamlos.

wurde, dieselbige sollen zu nächstvolgender malzeit nit zugelassen, inen auch das futer uff die Pferdt abgestrichet oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie denn unser hofmeister vleißiges uffmerckhen darauf haben und anstellen, auch keinen, so hierwider handelt, ungestrafft hingehen lassen solle.

In gleicher meinung thun wir auch verordnen, wo wir uff das Waidtwerkh ziehen, das kheiner unser raifigen Diener, der seye hoch oder nidern Standts, vermeg der Pflicht, damit ain jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er uff dem Waidtwerkh zu halten bescheiden, sich enteuffern oder in die genachpaurte fleckhen sich heimlich thun oder auch sonsten außser der Ordnung vor[=] oder nachziehen, sonder jeder sein sach und bevelch gehorsamlich in guter Achtung halten solle. Item, es soll kheiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbstn nit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen bescheidts erwarten.

Also soll auch kheiner vom Adel mehr Pferdt oder Diener dann die Anzahl, darauff er von uns bestellt und wir ime erlaubt, in unserm futer halten und gen hof geen lassen.

Damit und auch die Thorwarthen mit einlassung des Gesündts desto bessere Ordnung halten und der Personen, so geen hof gehen, gewiß seyn megen, solle von unserm hofmeister jedesmal, wann ein neuer vom Adel gehu hof angenommen, mit wievil Dienern selbiger bestellt, Inen, den Thorwarten, angezaigt oder, wo es vergeßen, durch sie, die Thorwarten, deßen erthundigung gehabt und merere Personen nicht eingelassen werden.

Item, es solle kheiner Unser Diener, er seie vom Adel oder ain ander, ohne unser oder zum wenigsten unsers hofmeisters vorwissen und erlaubtnus von hof reiten.

Item, wer von hof wegreuth, der solle jedesmals seine Pferdt und diener mitnemen und ohne sondere erlangte erlaubtnus deren kheins alhie lassen wie auch uff selbige weder futer noch mal geholet und geben werden. Item, so es sich begebe (welches doch der Allmechtig lang verhueten wolle), daß Feuerßnoth oder sonsten ain gefערlicher Lehrman oder Außlauff entstunde, allhie oder anderer Enden, da wir unser hofleger hetten, so ordnen und wollen wir, das vom Adel, Anspennige Knecht und gemeinlich all ander hofgesündt (ußserhalb der hienachbemelten) von Stundt an zum Schloß oder unserm Loßament, die herrn Råth und Canzleiverwandten aber zur Canzley sich versüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebenen Knechten und Pferdten sambt andern Ruffigen allsobaldt in iren Wehren und Ruffungen für das Schloß ruckhen wie auch der Wagenmeister mit den fursknechten und Pferdten sich in bereiter Wartschafft halten und sie alle unser oder unsers hofmeisters oder seines nachgesetzten beschaidts gewarten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wir auch hiemit ernstlich verbüeten, das kheiner unsers hofgesündts, es seien vom Adel oder Diener, in den fleckhen oder auch solcher Enden anderstwo, da wir jedesmals mit unserm hoflager sein werden, so Tags noch Nachts, weder öffentlich noch heimlich ainich Bugen oder Rohr mit oder

ohne geladnem Loch loßschießen solle, sondern wollen, wo es die Notdurfft erfordert, daß ein solches vor dem flecken in offenem, frehem Feldt, darzu an sichern orten, gewarsamlich beschehe und also die demwegen bißhero vilfeltig fürgenomne gefährliche und schädliche Schießensunordnung genzlich abgeschafft sein solle; wie wir dann auch bevelch geben laßen, uff die Überfarer dißes Punctens vleißiges uffmerckhen anzustellen und dieselbige ohne underchiedt, wer oder wem die ¹⁾ gleich seyen oder zustannden, allsobaldt mit gefengthnuß zu straffen oder uns anzuzaigen.

Und wollen also hiemit nochmaln und zum beschluß (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnadt und anderer Straffen geordnet und bevohlen haben, Das von Unsern officieren wie auch von allem unserm hofgesündt und, sobil jeden insonderheit berüren thut, dieser unserer hofordnung nit allein würckliche volg unverbruchlich gelaißtet und darwider (es erfordere dann die gelegenheit der Zeit und Personen, wie bißweilen wol beschehen mag, außer Notdurfft und von höflichkeit wegen ain anderes) nit gehandelt, sondern auch unsern offieiern in iven Dienstverrichtungen von Niemanden widersprochen und dann, wo uber diese unser jetzige Verordnungen in unserm Namen von unserm hofmeister oder seinem nachgesetzten auch was noch weiters bevohlen und verordnet [wurde], selbigen nit weniger, alls were [es] hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet und gemeinlich in allem und von allen unser ²⁾ Nuß und frombes geschafft und gefürdert, Nachteil und schaden gewarnet und verhütet werden solle, alls verpflichten, gehorsamen Dienern in all weg gezimbt und gebürt und zu jedem unser gnedig vertrauen steet.

Doch thun wir uns mündering, mehrung oder Enderung dißer unser hofordnung nach unserer wolgefelligien gelegenheit hiemit jeder zeit vorbehalten.

Actum . . .

Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach ³⁾ (1568).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen. Nr. 27.

Hofordnung

deß durchlauchtigen Hochgeborenen Marggraven zu Baden und Nachberg, Landtgraven zu Süssenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweyler,

Verlesen zu Carlsburg uff den 22. Martij anno 1568 im beysein meynß guedigen fürsten und herren vor dem ganzem hoffgesündt ⁴⁾.

Erstlich, so gebeuth mein gnediger fürst und herr, Marggraf Carl, ganz ernstlich und will, das nitt allein allhie zue hof bey seyner frstl. Gn. hofhaltung,

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Karl II. von Baden-Durlach, 1553–77. Residierte erst in Pforzheim, seit 1565 in der Karlsburg in Durlach. ⁴⁾ Die älteste Fassung vom 30. März 1553, wiederholt erweitert, zuletzt noch 1572. Eingehende Erörterung des Verhältnisses der zwölf im Karlsruher Archiv befindlichen Redaktionen hätte hier zu weit geführt.

sondern an allen andern ortten, da sein frstl. Gn. hinraisen würdt, sich seiner frstl. Gn. Hofgesindt aller Gottlesterung und zutrinks enthalten sollen.

Es soll auch zu hof keiner den Andern, er sey hoch oder niederes Standtz, an seinen Ehren schmechlich antasten oder gegen dem andern icht thettlichs furnehmen, bey schwerer leibstraaff, Sonder so allhie zue hofe oder, da unser gnediger fürst und herr sonst aigner person ist, ein unfrechter, steiffer Burgfriedt mit Reden, Worten und Werckhen gehalten werden, welcher Burgfrieden¹⁾ auch in Irer frstl. Gn. Marstall und an andere ort, da seiner f. Gn. hofgesindt, uff Ire f. Gn. bescheiden, Ir wohnung und wesen haben, sich erstreckhen [soll]. Es soll auch keiner unsers Gn. frst. und herrn diener und hofgesindt, es sey Edel oder Uedel, den andern nß meins gn. f. und herren heusern oder der orten, da (wie gemelt) Burgfrieden ist, nit fordern. Wer darüber handelt, soll nach gelegenheit seins Standtz verstrickt oder eingelegt, die sacht an sein frstl. Gn. zugebracht [werden] und derselben beschaidt und straaff erwarten.

Da sich auch zwischen seiner f. Gn. hofgesindt, hoch oder nieders Standtz, inn Zeit des hofdiensts uneinigkeiten, Zwietrachten und sachen zutragen, die ein theil gegen dem andern güetlich oder rechtlich ußtragen wölt, Sollen baid partheyen solchs alhie vor seiner f. Gn. oder derselben Statthalter und Rätthen in Erster Junstanz rechtlich oder güetlich zu erörtern schuldig sein; und, welcher theil sich deßen wehgern würde, derselb soll von seiner f. Gn. wegen, wie bißher bevehlich gewesen, zu solchem ußtrag verglübt²⁾ werden. Da auch jemandtz in solchen und dergleichen Irrungen und Zwietrachten der Friden gebotten würde, der soll denselben mit wortten und wercken steiff und unverbroschen halten, und, welcher darüber handeln würde, der soll mit ernst alls ein Friedbrecher gestrafft werden.

Welcher auch darüber nß dem hofdienst thomen und solche seine spennige³⁾ sachen, die sich in Zeit seins Hofdiensts zugetragen, rechtlich oder güetlich, wie obgemelt, nit erörtern oder anhengig machen würde oder wolte, den soll der ander theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu steen schuldig sein noch darzu angehalten werden.

Und nachdem sich auch viel solcher Zwietrachten und unainigkeiten zum Schlaafftrunck zugetragen, so will sein f. Gn. hiemit nit allein alhie bey seiner f. Gn. gewonlichen hofhaltung, sonder in allen seiner f. Gn. heusern die schlaaftrünck geuzlich abgeschafft haben.

Item, daß hofgesindt soll sich zu hof aller unchristlichen opinion und Secten zu disputieren genzlich meßiegen, sonder ir Speiß und Tranck mit dankjagung, Zucht unndt Erbarkeit, auch still one Rumor und geschrey, wie sich einem Erbarn und loblichem hofwesenn nach gebüert, nießen⁴⁾; und, welcher sich unzüchtig halten und erzeigen würdt, Es sey mit geschweß und geschrey, mit volljauffen, fluchen oder anderer ungebürllicher weiß, den soll der hofmeister, hauptvogt⁵⁾ oder, wer

¹⁾ Im Orig. folgt: sich. ²⁾ durch Gelübde verpflichtet. ³⁾ streitige. ⁴⁾ genießen. ⁵⁾ In älteren Redaktionen steht statt des Hausvogts der Burgvogt, in der letzten von 1572 dagegen hier der Küchenmeister.

des inn irem abwesen bevelch hat, mit dem Thurm oder sonsten nach gelegenheit straffen.

Welche auch der hofmeister, haußvogt oder Küchenmeister umb solch unzucht straffen und stillen würde, die sollen darinnen gehorsam sein. Wurde sich aber jemandts hinfurter darwieder sagen und uff solch warnenn und stillen nichts geben, sonder sich mit wortten oder wercken ungebüerlich halten, wie bißher oft bescheen, der soll von stund an inn Thurm gelegt und nach gelegenheit gestraafft und darinn niemandt verschont werden.

Da sich auch der hofmeister, haußvogt, Küchenmeister oder andere, so bevelch haben, in diesen oder andern fellen ired bevelchs mit undersagen, straffen oder dem Thurm gebrauchen, da ist unsers Gn. f. und herrn ernstlich bevelch, das sich keiner des andern darinnen annemen oder sich jemandts deßhalb rottieren [soll], bei den Nidts[=] und Dienstspflichten, damit ein jeder seiner f. Gn. und seinem herrn und Junckhern zugethan, auch seiner f. Gn. ernstlichen straff, die sein f. Gn. gegen den ubertrettern an leib, Ehr und guth furzumemen bedacht.

Item, one vorwißen meins gn. f. und herrn oder seiner f. Gn. bevelchhaber soll niemandt kein Gast gehn hof füeren, auch der hofmeister, Haußvogt oder Küchenmeister kein frembden, den er nit kent und nit ordenlich hofgesindt ist, one gefragt, wem er zustendt, und one gemugsamen bericht, das er mit erlaubniß gehn hof gangen, nit setzen, Sonder, wo er jemandts dergleichen zu hof begreifen würde, denselben wieder hinaußweisen und derjenig, so ine one bevelch hineinbescheiden, deßgleichen der Thorwart, deßhalb mit Thurn oder sonst, wie sich gebüert, gestraafft werden.

Item, es soll ein jeder zu rechter Zeit zu hof khomen und an den Ort und Stuben gehen, da er ordenlich gespeist würdt, und hin und wider sich anderer ort nit verstecken, damit er, wann man klopfft, wie sich gebüert, möge gesetzt werden; welcher solches nit thutt, der soll darnach für gutt nehmen, wie er gesetzt würdt.

Item, zu hof soll sich niemandts selbs setzen, ußerhalb meins gnedigen fürsten und herrn fürnemsten Räten, denen niemandts ordenlich fürgesetzt werden soll, Sonder soll ein Jeder erwartten, bis er vom hofmeister, Haußvogt oder in seinem abwesen andern bevelchhabern zu setzen beschaiden würdt; und, wo ein jeder hingesezt würdt, da soll er auch zu eßenszeiten pleiben und sich selbs ohne erlaubniß an kein andern Tisch setzen, bei Thurnsstraaff.

Es sollen auch nit minder dann neun oder zehen personen an jeden Tisch gesetzt und im setzen ordnung gehalten werden, laut des bevelchs, so unsers Gn. f. und herrn hofmeister, haußvogt und diejenigen, so in seins abwesen setzen sollen, empfangen; und, wer sich nit gehorsamlich setzen [wurde], wie er beschaiden würdt, der soll von stundt an eingelegt und mit der gefengniß gestraafft werden.

Es soll auch ein jeder sich begnüegen laßen an dem, das Sme zu hof durch die verordneten Frem bevelch nach an wein, brott und anderer Speiß fürgesetzt und gegeben würdt, und nit weiter begern, auch weder Keller, Koch oder andere darumb anlauffen, bekümmern oder beträuen, bey schwerer straff.

Item, welcher das ordenlich hofeßen, Suppen oder undertrunk verfaumbt und nit auß ehaßten herrngescheßten oder sonst redlichen ursachen verhindert worden, dem soll zum Nachtißch kein Eßen oder trünck, auch vorm Keller oder Brotgaden nichts gegeben werden, bey Thurnstraff.

Item, welcher einmal zu hof geeßen oder getrunken hat und gesezt worden ist, der soll, so man das gratias gesprochen hat, dennechsten auß der Thurnküch geen und zu keinem andern tisch mer sitzen oder steen, daselbst zu drincken oder zu eßen, auch keiner den andern solchergestalt zu ime beruffen oder sein uberblibnen Wein oder Speiß andern geben, auch nit uber ander tisch schicken, bey Thurnstraaff.

Item, es soll auch niemandts nichts vom tisch hinwegtragen, Es seye, was es wölle, sonder das uberbleibendt uff den tischen liegen pleiben und durch die Tischwartter, welche darauff bey iren Niden Achtung haben, ordenlich uffgehebt, auch die ubertretter durch die Tischwartter bey iren Niden angezaigt und volgentes mit dem Thurn gestrafft werden.

Item, es soll kein Truchsäß oder sonst jemandt, wer der sey, kein Eßen von hof schicken one erlaubnuß meines Gn. f. und hern, darauff auch der Thormart sein fleißig ussehen haben soll und, so er jemandt ichzit sihet außtragen, solches bey seinem Nidit anzeigen und auch macht haben, einen, den er für argwenig hillt, zu besuchen.

Item, vor dem Keller und der Kuchin, deßgleichen dem Brotgaden, soll Niemandts weder Brot, wein oder Speiß gegeben werden zu Zeitten, da sich solches nit gebüert, bey Thurnesstraaff.

Item, Niemandt soll hundert gehen hof füeren oder mit ime lauffen lassen; wo solches beschicht, sollen die hund usgefangan und dem Wasenmeister¹⁾ gegeben und der Ungehorsam mit dem Thurn gestraafft werden.

Item, wer mit unserm gu. f. und herrn uffs waidwerck oder sonst Reittet und vor ordenlicher Zeit gespeisset worden, und man in zwo oder drey stunden widerkompt, so sollen die, so zuvor geeßen haben, nit wider zu Tisch sitzen und, wo daß beschicht, niemand weder Brott noch wein gegeben werden.

So aber die, so uff unsern gnedigen hern gewarttet, früer geßen hetten und etwan ein stundt vor dem Nachteßen komen, denen soll uff ir begern je zweyen ein hofbecher mit wein, ein hofbrot und nit weiter gegeben werden.

Item, es soll sich Niemandt bey der Morgensuppen zuschlahen dann diejenigen, denen es von meinem gnedigen hrn. zugelassen würdet; die Suppen sollen in die hofstuben gegeben werden von Siebenen bis zu halb acht uhren, Sommers[=] und Wintterszeit, und allzeit nit weniger dann Neun oder Zehen zusammengesetzt werden; doch sollen die fuerleut und taglöner Wintterszeitten früe vor tag eßen.

Item, die Schneider, Keller und Kiefer²⁾, Kuchinmeister, Metzger, Koch, Pfistermeister³⁾, Becken und Knecht und in Summa alles geündt ußer des

¹⁾ Abdecker. ²⁾ Küfer. ³⁾ Bäckermeister.

Thorwerten sollen in der Thürnitz gespeiset und mit hin und wieder Pandeten und Zechen gehalten, auch Niemand's in die Kuchin, Keller, Brottkammer, Silberchamer, Pfisterey¹⁾ und Schneiderey gelassen werden, der nit darein gehört, Sonder in diesem fall iren ordnungen, so sie deßhalb haben, mit Bleiß nachkommen und geleben, bey meins Gn. f. und hern straf. Würde sich aber jemandts darüber an solche ort tringen und darinnen erfunden oder solches sonst erkundiget, die sollen darumb mit dem Thurn gestraafft werden.

Item soll Niemandt zu den Nachtiſchen gelassen werden dann diejenigen, so darzu gehörig; es sey dann, das einer in meines gnedigen herrn geschefften uber feldt geritten, soll er sich bey dem hofmeister, haußvogt oder Kuchinmeister anzeigen: soll er zum Nachtiſch gelassen werden.

Item, so man geßen hat und das gratias gesprochen würdt, soll jeder ußerhalb unsers Gn. f. und hern Råth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit uber zwolff und abendts Sieben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstehen und uß der Thürnitz geen und die Salknecht allsbaldt die Tüsch uffheben, inen auch niemandt darin²⁾ Intrag thun, bey eines jeden dienstpflicht.

Diemeil aber mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß dieser punct bißher jarläßig gehalten, ordnet sein Frst. Gn. weiter, welche hinfürtter muttwilliglich ubertreten, daß denselben zum folgenden maal nichts dann Waßer und brott, und darzu solchs an einem sondern tiſch, surgesetzt soll werden.

Also soll es mit denen auch gehalten werden, die einiche unzucht und geschrey zu eßenzeiten oder sonst zu hof begeen, es mochte aber jemandts sich so ungehorsam und ungebüerlich halten, sein f. Gn. würde verursacht, strengere straf gegen denselben surzunemen.

Item, es soll sich Niemandt dem hofmeister, Haußvogt, Kuchinmeister oder andern bevelchhabern in sachen, Ire Ampter betreffen, widersetzen, sonder denselben gehorsam sein, bey ernstlicher straaff unsers gnedigen herrn.

Es soll auch Niemandt den Haußvogt, Kuchinmeister, Speiser, Thorwarten, Köch, Pfister, Keller, Kueffer und Thischdiener weder mit wortten oder durch andere weg beleidigen, sonder inn Berrichtung irer geschefft unbekümert und unbeleidigt lassen, bey seinen dienstpflichten.

Item die, so one wissen unsers gnedigen herrn Buben am hof haben, sollen dieselben abschaffen; dann mein gnediger herr keinen leiden [will] dann, die von sein f. Gn. insonderheit zugelassen werden.

Item, es soll Niemandt one erlaubnis vom hoff reiten, es sey, wer es wolle, sonder sich zuvor bey dem hofmeister anzeigen.

Item, welche für reijige diener angenommen, die sollen gutte Pferd, zur Rüstung tangenlich, auch rechtgeschaffene knecht, die ire Rüstungen füren und ire luffhen vertretten können, und nit Klepperdroßer und Buben (wie bißher von etlichen bescheen ist) haben, dieselben in unsers Gn. f. und hern hoffarß

¹⁾ Bäckerei. ²⁾ Drig.: daran.

beckleiden und zum hofmeister bringen, dieselben inn pflicht und Nidht zu nehmen, so lang [ein]er im Dienst ist, seiner f. Gn. gehorsam, treu und holdt zu sein, nutzen [zu] fürdern und schaden zu warnen, auch alles das zu thun, das ein knecht seinem hern zu leisten schuldig und billich thun soll, welche pflicht und Nidht die Diener von hauß auß von iren knechten auch nemen sollen.

Damit auch die pferdt, darauff von seinen f. Gn. futter gegeben würdt, zur arbeit desto tauglicher seien, so ist seiner f. Gn. meinung und bevelch, daß diejenigen, so futter uff ire Pferdt empfaßen, daßselb mit Ireu Pferden vereßen¹⁾ und nit verkauffen noch Schwein, hüener, Genß oder dergleichen darvon zihen sollen; dann, wo sein f. Gn. das widerpiel erfahren, gedenckt sein f. Gn. denselbigen, so solches thun, das futer zu ringern.

Nachdem auch in faßung des futters bißher allerhandt Unordnung gehalten worden, so ist seiner f. Gn. bevelch, das meniglich das futer zu rechter und bestimpter Zeit faßen und nit zwey oder mer futer zusammen steen soll[en] laßen; dann, welcher das nit thun und nit ehaffte ver hinderung anzeigen köndt, dem soll solch usstendig und versaumbt futter nit mer gegeben werden.

Und alle Reißige von herren, Adel und knecht, deßgleichen der Råth und anderer Reißigen hofgesindt Diener, sollen schuldig sein, uff das uffblasen, so unser gnediger fürst und herr verreutten würdet, ein Achtung zu haben; wenn mann dann also uffblasen würdet, sollen sie sich von stundt an gereyt machen und demnechsten gerüßt mit ireun Büchsen und wehren fur das Schloß rüchhen. Welcher aber one erlaubnüß daheim bleiben würdt, [dem] soll kein futer gegeben werden und er darzu der straaff wertig sein.

Item, ob einem ein knecht oder Pferdt abging, der soll sich in dreien wochen wider beritten oder mit einem andern tauglichen knecht verfaßt machen. Wo er das in solcher Zeit nit thutt, soll ime kein fueter oder mal gegeben und darzu ime an der besoldung nach der Zal abgezogen werden.

Item, so mein gnediger herr uber Feldt reit, soll keiner voranschicken oder nachziehen one erlaubt, Sondern bei seiner f. Gn. oder, uff wen sie bescheiden werden, wartten, bey meins gnedigen herren straaff.

Item, es soll Niemandt kein Costgelt, auch sonst nichts von hof, geben werden dann mit sonder[n] bevelch meines gnedigen hern; Es were dann, das jemandt von meins gnedigen herren hoffgesindt mit kündtlicher franckheit beladen, daß derselb nit gen hoff geen fonte: demselben soll wochentlich fur Costgelt ein halber guldin gegeben und niemandts von hof gespeiset werden one sondern bevelch. Doch sollen die, so mit franckheit beladen, erkundt von dem hofarzt bringen.

Item, wer in seinen geschefften verreit, dem soll weder futter noch Zerung gegeben werden. Er soll auch uff die bestimpte Zeit seiner erlaubnüß wiederkommen und sein Pferdt und diener, ob er mer dann eins hette, mit sich nemen oder sonst uff dieselbigen kein futter oder maal gegeben werden.

¹⁾ völlig verfuttern.

Nachdem sich auch öftmaln zutregt, daß diejenigen, so mit allein in meins gnedigen fürsten und hern gescheyten, sonder etwan Zechen, gesellschaften und irer aignen sachen halb verreitten und, nachdem die thor beschloßen, für die thoren, abschießen und sonst gegen den Pörtnern, Wechtern und andern, so bevelch über die thor haben, allerhand hochmuth, ungebürliche wort und handlung tiben: da ist meins gnedigen fürsten und hern bevelch, das sich alle und jede seiner f. Gn. Diener deßen hinfurter gantzlichen enthalten. Da auch sein f. Gn. erfahren würde, das jemandt hinfürtter vor den thoren und gegen denen, so darüber bevelch haben, mit schießen oder in ander weg einiche ungebürliche handlung gebrauchen oder daß sich jemandts ußerhalb seiner f. Gn. gescheyten verspeten und under dem schein, alls ob er in seiner f. Gn. gescheyten ußgewesen, einfordern, die gedencdt Ir f. Gn. derwegen mit Ernst zu straffen.

Item, keinem, der sein Aigen Pferd hett, soll bey dem Sattler, Sporer, Riemer oder andern handwerkfleuten ichzit bezalt werden, es sey zu hof oder über landt.

Item, niemandt soll kein Speck zum ußwischen gegeben werden, ußgenommen in meins gnedigen fürsten und hern Marstall und den fuorleuten, so mit meins gnedigen hern aignen Pferden faren.

Item, es soll niemandt kein schenk[=?] oder sonst liecht ußerhalb des Schloß gegeben werden, ußgenommen in die Canzley, Marstall, fuorleuten, Jäger[=] und Kutterhauß.

Item, wann unser gnediger herr zue kirchen oder sonst außgeet, sollen alle hofdiener uff den Dienst wartten; welcher daß nit thut, dem soll der Wein abgebrochen werden. Und, damit solchem desto vleißiger ußgewartet werde, so sollen alle Rätth und hofdiener uff die Sontage und andere feyt vor Anfang der Predig zu hoff uff mein Gn. f. und hern wartten, mit irer f. Gn. inn die kirchen geen, dorinnen pleiben, biß sein f. Gn. wider heraußgeet.

Item, wann mein gnediger fürst und herr in die Statt oder ußerhalbten spacieren geet, soll ein jeder meins gnedigen herrn Diener seine gespannte feuerbüchsen bey ime haben und uff ir f. Gn. wartten.

Item, so feur[=] oder lerman[schrey] ußging, so soll alles das hofgesindt, so nit Raitig ist, dennechsten dem Schloß und unserm gnedigen herren mit iren wehren zulauffen und darin bleiben biß uff weitem bescheidt. So soll der Stalmeister und meins gnedigen fürsten und hern Reißige knecht dem Marstall zulauffen und die Pferd von stundt an sattlen und zeumen, auch ihre Ristung anthun, deßgleichen die fuorleut die Pferd anschürren und also uff weitem bescheid wartten, auch die Schreiber und Canzleiverwanten der Canzley zulauffen und dajelbsten bleiben. So sollen alle Reißigen hofgesindt, Edel und Uedel, gleichergestalt ire Pferd sattlen und zeumen, ire Ristungen anthun und also gerüst mit iren Wehren und Pferden für das Schloß oder die hofhaltung, wo mein gnediger fürst und herr jeder zeit sein würdt, thomen und bey einander pleiben und weiters bescheidts gewertig sein.

Es soll auch Niemandt hinfürter kein Harnasch oder ander Rüstung uff meins gnedigen fürsten und herren Rüstchamer entlehnen, Sonder, was einem jedem mangelt, der soll sich innerhalb vierzehen tagen selbst rüsten; wo auch jemandts etwas entlehnet und noch bei handen hett, der soll solches innerhalb dreien tagen wieder in die Rüstchamer liefern, bey seinen pflichten.

Item, so und wann auch meins gnedigen herren Diener einer, der nit schriftliche bestallung hat, nit langer in dienst pleiben will, der soll solchs ein viertel Jarß vor ausgang der Zeit zuvor abkünden.

Item, wer uff seine Junckhern und herren zu wartten hat, der soll in der Thürniß oder gemeiner gesindstuben wartten und nit vor meins Gn. frst. und herren gemach, der Ritterstuben oder andern ortten.

Weil auch mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß unangesehen diß Articuls die knecht und jungen, so uff ire hern und Junckhern wartten, aigens muttwillens für seine f. Gn. gemach und die Ritterstuben lauffen und, wann die Trabanten oder jemandts Anderer, so deßen bevelch hatt, sie güetlich hinabweisen, inen troßige, böse wort geben, gottslestern und fluchen, auch, wann sie under dem Thor oder in der Portstuben oder Thürniß uffwartten, ein ungestim geschrey, muttwillen und allerhandt unzucht treiben, da ist Ir fr. Gn. ernstlicher bevelch: wer hinfurter von solchen uffwartenden Personen vor Ire fr. Gn. gemach, der Ritterstuben oder andern ortten ußerhalb der Thürniß oder im hoff gefunden würdt, deßgleichen, welche also under der porten, der Thürniß oder Thorstuben unzucht treiben und sich nit wolten güetlich straaßen laßen, daß [man] dieselbigen alsobaldt in gefengnüß legen und bis uff Ir f. Gn. weitem beschaid mit waßer und brott speißen [soll]. Und, damit sich auch der fremden herren und Junckhern Diener darnach zu halten wißen, sollen die Trabanten denselben jedesmals solches anzeigen und in die Ritterstuben zu wartten bescheiden; es weren denn fürsten[=] und herndiener, die ordinarie uffzuwarten bescheiden weren: mit denselben soll man es ungefarlich halten. Nachdem auch viel Unrath durch das, daß man etwan bei Nachtlicher weil spat auff der gaßen, auch zu Zeiten vermumbt geet, ervolgt, So ist meins Gn. f. und hern ernstlicher bevelch, daß keiner hinfürter, er sey, wer er woll, vermumbt bey tag oder nacht, deßgleichen nach Neun uhren one beweglich, redlich irjachen nachts uff der gaßen geen soll, bey thurnstraaff.

Und nachdem von dem hofgesindt bißher mermaln elag furthomen, das sie nachts uff der gaßen allerhandt unzucht treiben und etwa den Burgern mit einschlagung und einwerffung der fenster und in ander weg schaden beschicht, so wollen Ire f. Gn. Edel und Uedel hiemit, sich eins solchen genzlich zu enthalten, gebotten haben und, da solches nit helfen [wurde], mit der straaß niemandts schonen.

Item, das hofgesindt soll auch nit also one Ire Mäntel oder Röck hin und wider in der Statt lauffen, Sonder, wer aus seiner behausung geet, soll seine kleider tragen.

Es soll sich auch ein jeder mit seinem haußwürt friedlich und verträeglich halten; wer sich muttwilliger weiß zanken und zu unfrieden ursach geben, den will man nit weiter füriren, Sondern [er] mag alsdann selbst umb herberg sehen und soll nach gelegenheit auch gestraafft werden.

Welche auch in der Zeit Irs dienstes bey den gewerbs[=] und handtwercksleuthen oder andern seiner f. Gn. underthanen schulden machen, die sollen dieselben güetlich bezalen.

Wo aber deßhalb von jemandts Clag khomen, will sein f. Gn. uff begern der schuldtforderer derselben Ir Dienstgelt arrestieren und die schulden darvon bezalen lassen.

Daß hofgesindt sollen es auch vor Iren heusern sauber halten, laut der ordnung.

Es sollen auch die Meyßigen, wann sie ins feldt reitten, uff den wiesen, waiden oder geseeten äckern unnd feldern kein schaden thun, Sonder dieselben genßlich meiden und an unschedlichen ortten pfeiben.

Item, es soll bei Widtspflichten niemandts uff den helßern, Beldern, den wazern oder sonst mindert¹⁾ schießen oder Bürschen, auch sonst ublich kein waidwerk treiben dann, die des²⁾ von seiner f. Gn. erlaubnis oder sonder bevelch haben, bey ernstlicher leibstraff.

Deßgleichen soll niemandts kein büchsen in der Statt abschießen, sonder solchs vor der Statt an unschadlichen ortten thun.

Nachdem auch daß hofgesindt, wann sie vom eßen geen und für die Porten an die Gassen hinaußkomen, sonderlich aber bei Nacht allerhandt unzücht mit schreyen, jauchzen, singen und dergleichen treiben, so ist Irer f. Gn. Ernstlicher bevelch, daß sie sich solches hinfürter genßlich enthalten und einer den andern freundlich vermanen und uff befragung die ubertretter anzuzeigen schuldig sein soll; dann, wer das ubertretten, die gedenckt Ir f. Gn. dermaßen zu straffen, das die andern ein exempel darob nemen sollen.

Solche jetzt bestimpte ordnung, die Ir f. Gn. jeder zeit nach notturft und gelegenheit zu mindern und mehren [sich] vorbehalt, will unser gnediger fürst und herr ernstlich gehalten haben; und, da solche von jemandts, der sei, wer der wölle, ubertretten würde, gegen denselben³⁾ soll gebüerliche straff surgenomen und darinn Niemandts verschont werden. Ist auch seiner frst. Gn. Ernstliche meinung und bevelch, daß ein jeder, er sey edel oder unedel, uff ein jeden Irer f. Gn. hofmeister alhie oder, wen sein f. Gn., so sie uber landt reitten, anstatt eines hofmeisters gebrauchen würdt, deßgleichen auch dem haußvogt oder Ruchinmeister in sachen, die inen Amptshalben uffgelegt und gebüeren, gehorsam und gewertig sein soll⁴⁾, sich wieder dieselben nit setzen, Sonder, was die mit Iren Amptshalben handeln, schaffen und bevelhen, demselben gehorsamlich und unweigerlich geleben. Dann sonst sollen und werden sie (vermög Ires habenden bevelchs)

¹⁾ nirgends; kann auch (braucht hier aber dem damaligen Sprachgebrauch nach nicht) in der Bedeutung: irgendwo stehen. ²⁾ Orig.: es. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ Orig.: sollen.

gegen denen, so sich dieser ordnung zuwider oder sonst ungebührlich und ungehorsam halten, mit gebürlicher straaß furfaren: darnach hab sich ein jeder zu richten.

Welcher aber an dieser ordnung beschwert hatt, er sey, wer er wölle, der mag solchs anzeigen: soll ime gebürlicher bescheid werden.

Wovern¹⁾ auch jemandts vom hofgesindt jekunder nit vorhanden, sonder abwesig, die sollen sich in Irer Ankunfft bey dem hofmeister anzeigen und inen die Ordnung surgelesen werden, dann sie die Unwißzenheit sonst nit entschuldigen [soll]; und solches soll je einer den andern, der jekund nit vorhanden were, anzeigen.

Und nachdem Nicolauß, Trometer, unserm Gn. f. und hern Pslicht gethan, sich wider in Dienst zu stellen, und daßelb nit gehalten, welches ime dann Ehrenhalb nit gebüert, So will sein f. Gn. hiemit meniglich dafur gewarnt haben und auch darneben nit verhalten, wo hinjurder jemandts vom hofgesindt gegen seine f. Gn. oder Iren Junckhern und hern, denen [er] dienst halb verpflichtet, an seinen Zusagen, glibdt oder Aidt brüchig würdt oder sich sonst unehrlich halten, daß sein f. Gn. denselben²⁾ vor dem ganzen hoffgesindt öffentlich als einen Ehrlosen außschreyen und verruffen lassen wöllen: darnach weiß sich ein jeder zu richten.

Diemeil dann solcher gnediger Verwarnung, auch erstattner Eidtspflicht unbetrachtet seidher seiner f. Gn. Trabanten einer, so sich uff Hochberg Hanß Stigelitz von Bopffingen und allhie Hanß Beck von Bopffingen schreiben lassen und genant, ein Monat lang erlaubniß gefordert und aber uber solche Zeit außblieben, sich auch noch uff diesen tag nit wieder in sein Dienst gestelt und also seiner tren und Aidt vergesen, so will sein f. Gn. denselben Hanß Becken oder Stigelitz von Bopffingen, wie er sich genant, als ein[en] Ehrlosen, glibdt[=] und aidbrüchigen mann öffentlich verrufft und nochmaln meniglich, sich vor solchem Ehrlosen sachen zu verhueten, gnediglich verwarnet haben.

Es ist auch meins Gn. f. und Herren ernstlich bevelch, daß hinjurter Niemandts von Ir f. Gn. hofgesindt kein Unrath, gemist, stein oder anders, was das gleych sey, in die baide Vorstätt³⁾ fur das Blumenthor oder Psintzthor, deßgleichen auch nit fur das Bienleinthor⁴⁾ oder dajelbst herum nit führen, tragen oder schitten lassen solle, Sonder, welcher einichen Unrath, mist oder dergleichen auß der Statt führen oder tragen lassen will, der soll solches in die gruben bey seiner f. Gn. obern Mülin oder für daß Baseltthor an unschädliche orth führen oder tragen lassen, alles bey straaß [von] zehen gülden, inmaßen solches der Burgershaft gleichergestalt verboten worden.

Es haben auch die Thorwarter ernstlichen bevelch, uff solches gut Achtung zu haben und diejenigen, so straaßbar befunden, anzuzeigen, darvon Znen auch die halb straaß volgen soll.

Wiewol auch in der hofordnung ernstlich verboten worden, das das hofgesindt nit uff die gesambten⁵⁾ Wälder, auch wäld, wiesen und güeter reiten, deßgleichen one erlaubt kein waidwerck treiben sollen, so werden Ir f. Gn. doch

¹⁾ Orig.: woverr. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ in Durlach, wo die Karlsburg lag, nach der Karl II. 1565 seine Residenz verlegte. ⁴⁾ Orig.: Bylitzor. ⁵⁾ besäeten.

berichtet, daß solches nit gehalten, sonder durch etliche inn solchem furstlicher muttwill getrieben werde:

Derwegen, so ist nachmaln seiner f. Gn. ernstlicher bevelch, daß sich alles hofgeindt eines solchen hinfurtter genzlich müeßigen und enthalten, uff den gewentlichen straßen und unschedligen Weldern bleiben und nit nebenweg und schlupff hin und wieder in den Weldern und helkern suchen und machen, auch die besaubten Welder und güeter in al weg verschonen, bei eines jeden Nidt und Dienstpflichten; dann, da solches nit beschee oder jemandt befunden würdt, der solchem zuwider handeln, die gedenckhen Ir f. Gn. mit allem ernst und ungnaden zu straffen.

Nachdem auch vielfeltige klagen furkomen, das das hofgeindt, sonderlich die jungen, in weingerten und gerten mit nemung des ops¹⁾, drauben und anders schaden thuen, so will Ire f. Gn. hiemit bey ernstlicher straff verbotten haben, daß sich meniglich solchs hinfurter soll enthalten. Welcher darüber in dergleich sachen betretten würdt, den will sein f. Gn. als ein[en] Welddieb auch mit allem Ernst straffen lassen.

Pörtners Ordnung.

Der Portner sol bey seinem Nidt gutt Achtung und Uffsehen haben, daß niemands inn das Schloß gange dann, wer ordenlich darein gehörtt, doch jeder zu seiner Zeitt; und, wo jemandt darfur kombt, der nit Hofgeindt ist, den sol er nit hineinflaßen, sonder ine befragen, was er wölle, und, zu wem er wölle, solches anzeigen.

Er soll auch sein vleißig uffsehen haben, daß niemands nichts auß dem Schloß trag von Brott, Wein und anderm, und, so er das sieht, solches bey seinem Nidt anzeigen und auch macht habenn, wen er argwönig spirett, zu besuchenn.

Item, der Thorwartt sol niemant zwischen den Maalenn oder zu unordenlichen Zeitten auß[=] und einlaßen, one bevelch.

Item, der Thorwartt sol bey seinem Nidt und hartter Thurnsstraaff nitt gestattenn, daß inn seiner stubenn zechen gehalten werdenn, es sey, durch wen es wölle, Er auch fur sich selbst niemandes laden; und, wo er das thutt, soll er darumb ernstlich gestraafft werden.

Item, der Thorwarth soll Abendts undt morgenns, wann man zublasenn hatt, die Porten beschließen undt one bevelch niemandes einlaßen, der zu spath fur die Portten kombt, sonder die Schlüssel alsbaldt dem Haußhoffmeister oder Hausvogt uberantworten.

Item, er soll auch innsonderheit kein frömbden Botten one Bevelch des Hoffmeisters oder anderer, die ime Bevelch zu gebenn haben, einlaßen.

Als auch bißher sich vil beslißen, under dem schein, daß sie Milch, Krautth, Hüner, Bißch oder Anders inn die Kuchin zu tragen, in das Schloß [zu] schleichen,

¹⁾ Obst.

da man inen dann one bevelch eßen und drinckhen inn der Kuchin undt sonst gegeben, Deßgleichen die handtwercksleuth: deren keinen soll der Portner einlassen, sonder solches in der Kuchin anzeigen, dasjenig, so man bringt, vor der Portten zu holenn wißen; außgenommen, so die Metzger fleisch tragen, Die soll er damitt hineinlassenn. Damit aber dannoch inn die Kuchin komme, was darcin gehört, sol jemandes daruff bescheiden werden, der solche sach empfahe und hineintrage.

Ordnung des setzens und Speisens in der Turnitz.

Sovil das setzen betrifft:

Diemeil nit ein beständige ordnung gemacht werden mag, muß solches der bescheidenheit eins jeden Hofmeisters oder andern bevelchhabern heimgestellt und bevolhen werden.

Aber dannoch ungevarlich davon zu schreiben, soll es nach volgender maß beschehen.

Wann mein Gn. f. und h. nit alhie, so gebürt seiner f. Gn. furnembsten Rätthen in der türnik der Erst tisch; die mögen zu inen ziehen oder der hofmeister mag zu inen setzen, wem der Vorßiz billich geburt.

So dann dieser tisch besetzt, soll[en] an den andern tischen die jungen vom Adel, auch, wo deren nit sovil, die furnembsten Amptleut, als Schuldttheißen, Keller, die Secretarien in der Canzley und dergleichen, zugesetzt werden.

Ist dann mein gnediger fürst und herr zu Pforzheim, also, das die Rätth und Edelleut in der Ritterstuben oder bey seinen fürstlichen Gnaden eßen,

So geburt aldann der Erst tisch inn der Turnitz den Secretariis und Amptleuten,

Der Ander tisch den Canzleyverwandten und sonst alten erbarn dienern,

Der drit meines gnedigen fürsten und herren knechten und den eltisten zuvor,

Der viert den knechten, so an dem Dritten nit sitzen können, daran man die Trabanten, den Jegermeister, die Einspenigen und der Rätth knecht zusetzen mag,

Der fünfft der Edelleut knechten; denen mag man auch zusetzen Pfister, Schmiedeknecht und dergleichen, wie es sich zutregt.

Ann dem sechsten tisch setzt man fürsent, Wissenknecht, Laggenen, Botten und, was zuvor nit hat mogen gesetzt werden,

Volgendts das gemein gefindt, so noch etwan vorhanden, als Tagelöner, Wechter etc.

Der lezt mit buben und ires gleichen.

Unnd soll man hierin diese Ordnung halten, welcher an einem tisch nit mag gesetzt werden, das derselb an den nechsten darnach gesetzt werde.

Wie es mit den frembden leutten gehalten werden soll.

Wann frembde herrschafften vorhanden, so möcht man denselben zu ehren der herrschafften Eltiste Erbare Diener, sy seyen vom Adel oder Knechten, setzen, wie es irem stand nach geburt.

Über das gemein gesündt, so frembdt, soll man zusammen an einen tisch setzen und nit gestatten, daß meins gnedigen jrzt. und herrn gesündt sich fur sich selbsts unter sie misch; es weren dann deren nit sovil, das ein tisch darmit möge besetzt werden: mag man alsdann dieselben je nach gelegenheit setzen

Und da die Ordnung brauche[u], das man Rät zu Rätthen, Edel zu Edel, Schreiber zu schreibern, Knechte zu Knechten und buben zu buben setze,

Darinn man doch jeder zeit die gelegenheit der herrschaft und Diener betrachten soll.

Item, wer ein gesandter von einem herren, darinn soll man auch gebirliche Ordnung halten.

Vom Speisen und Tranck in der Turnitz.

Uff der Rät tisch in abweßens meines gn. j. und herren soll man eßen und trinkhen geben nach zimlicher notturft und, wie es bißher gebraucht worden.

Ist aber der Erst tisch nit mit Rätthen besetzt, sonnder mein Gn. j. unnd herr anheimß, so soll man geben uff den Ersten tisch Abendts und morgens vier eßen, darunder ein bratens, Uff den ander[n] tisch auch vier eßen, aber zu morgens nit alle tag, sonder allein am Sonntag bratens, aber alle nacht bratens,

Uff den drytten und fierften tisch auch vier eßen unnd in der wochen viermals gebrattens, so mans haben mag,

Uff den fünfften und sechsten Tisch drey eßen, doch allein in der wochen dreimal gebrattens,

Volgendts uff die andern tisch durchaus drey eßen und allein am Sonntag zu nacht brattens, alles nach gelegenheit, so mans gehalten mag.

Und soll die suppen durchaus fur kein eßen gerechnet, sonder brüe und fleisch fur ein eßen gegeben werden.

Zur morgensuppen sollen auch neun oder zehn zusammengesetzt und inen ein suppen unnd jedem ein brodt, auch zweyen ein becher mit wein gegeben werden, desgleichen zum undertrunkh idem ein brot unnd zweyen auch ein becher mit wein gegeben werden.

Was man fur wein und Brodt in der Turnitz speiße.

Item, durchaus in den Ordenlichen malen soll jedem ein Par Brodt gelegt unnd volgendts daß brodt wider auß der Turnitz getragen werden.

Item, desgleichen soll jedem ein großer becher, ußgenommen den buben unnd roßern, denen soll der klein becher eingeschenckt und auch volgendts die gelten¹⁾ uß der Turnitz getragen werden.

Über uff der Rät tisch soll man zu zimlicher notturft Wein, auch etwan ein Vermuet[=] und ehrenwein geben. Und, so die Rät nit vorhanden, soll man uff die zwen Oberisten tisch jedem vier Becher mit wein zu einer zubuß geben, unnd, so der Oberist tisch mit Rätthen besetzt, so soll man dannocht uf den andern

¹⁾ Tischlanne, Schenklanne, eigentlich Zuber, Gefäß mit zwei Handhaben.

tisch die weinbecher geben, Deßgleichen uff die zwen nachvolgenden tisch drey becher zubuß gestellt und solches alles uff dem Keller hineingetragen werden.

Und under solcher zubuß sol der wermuetwein auch begriffen sein, so einer gegeben würdt.

Kellers und Brodgadners Ordnung.

Ingemein soll weder der Keller noch Brodigadner niemandts kein wein oder brott geben, auch niemandts in Keller oder brotgdadem laßen dann, wem das ordenlich gebürt, welches auch der pfister halten soll, bey meins gn. f. u. herrn schwerer straaß.

Item, so man zu Imbiß eßen will unnd man zublaffen hat, soll der Keller und Brodigadner mit Brod und wein in die Turniz gen, einem jeden sein brodt und wein darlegen und fursetzen, volgendts mit wein und brodt wider uff der Turniz geen

Und Niemandts mer, dann die ordnung vermag, geben one sondern bevelch.

Deßgleichen sollen sie auch zur morgenjuppen, zum Undertrunckh, zum nachteßen, auch mit brodt[=] und weingeben in Kuchin und Pfisterrey, Schneiderey, uff dem Thurm, Portstuben und sonst allen andern Ort, sovil muglich, ir getreu uffsehen haben, damit kein uberfluß gebraucht werde, und, wo sie einichen uberfluß und unordnung spüren werden, solchs bey iren Aiden anzeigen.

Zunsonderheit sollen sie auch niemandts kein wein oder brodt geben ußerhalb des schloß on sondern bevelch, Sie auch fur sich selbst nichts hinaußtragen, bey schwerer leibßstraaß.

Der Brodigadner soll auch fleißig uff[=] und zusammenhalten, was den Armen leutten verordnet, und daßelb, sovil müglich, vor unrat bewaren¹⁾, auch nichts darein schitten, so dem menschen nit zu nießen ist, damit die Armen ires Brottß auch mögen erfreuet werden.

Ordnung Unfers Hausvogts.

Erstlich soll er, Haußvogt Conradt Zimmerer, sein fleißiges Uffsehen haben, das die Porten in unserm Schloß zu rechter Zeit abenndts und morgendts uff[=] und zugethan, und sonderlich, so wir nit anheimisch, das die Porten Abendts zeitlich beschloßen und niemandts one sonder beweglich irsachen zu unzeiten und sonderlich bey nacht uff[=] und eingelassen werde, darumb er auch alle nacht die Schlüssel in seiner Verwahrung haben soll.

Er soll auch die Schlüssel zu eßenszeiten, sobald man zugeblasen, zu seinen handden nemmen und mit fleiß daruff sehen, das niemandts zu eßenszeiten oder sonst in unser Schloß gelassen [werde], der nit ordenlich darein gehört, und in solchem uff[=] und einlassen handeln jeder Zeit nach erheischender notturft; darumben er auch solches dem Portner anzeigen [soll], daß er niemandß one Unfers Hofmeisters oder sein Vorwissen uff[=] und einlasse und die Porten nit in berürter

¹⁾ Orig.: bewart werden.

Zeit unnotwendiger weiß öffne; und, wo solches von dem Portner nit gehalten, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleichergestalt soll er mit fleiß zusehen, das die wacht uf dem Thurn und in unserm Schloß gestrißen und ordenlich gehalten werd, und, so das nit beschehe, den Thurnbläser und [=]wächter mit dem Thurn straaßen, darumb auch er, unser Hansvogt, bey seinem Aid kein nacht außser dem Schloß ligen soll.

Er, unser hanzvogt, soll anch, so man zu tisch sitzen will, in der Türnitz sein und fürnemlich daruff Acht haben, das jedermann, wie sich gebüert, gesezt werde, und, so er jemandt findet, der nit ordenlich gehn hof gehört, nachfrag haben, wer ihne gehn hof bescheiden, und sich darinnen halten je nach gelegenheit der sach.

Und damit man auch in der Türnitz ein ordenlich wesen helt und Goteslesterung, Zanden, zutrinken, geschrey und ander unzucht desto mehr verhüt werde, So soll unser hanzvogt zu eßenszeiten in der Türnitz von einem Tisch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Goteslesterung, Zutrinken und geschrey vernimbt, diejhenigen, so solches thun, darumben güetlich straaßen; und, so das nit helffen wollt, soll er die Muttwilligen ubertreter vom gemeinem hofgeindt macht haben in thurn oder der gefengnis einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraußzulassen one Unser oder Unseres abwesens Unser Rätth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder sonst unser fürnemen Diener einer solche Unzucht und wollt sich deßhalb an Unseres Hanzvogts manen und strafen nit feren, oder das sich sonst ein Unzüchtige, freventliche und sonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unserm Schloß zutrüege: Das soll Unser Hanzvogt bey seinem Aid uns oder Unserem Hofmeister und in abwesen unser und Unseres hofmeisters Unsern Rätthen anzeigen und deßhalb bescheids erwarten.

Er soll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem gesündt zu gebüerlichen stunden zu eßen gegeben und durch die Köch ordenlich und sauber gekocht werde, und, sobald man geessen hat und das gratias gesprochen würdt, daß jederman, usgenommen Unser Rätth und die vom Adel, welche doch anch morgens nit uber Zwölff und abendts uber Siben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstehe ¹⁾ und man wein und brothen wider usser der Türnitz trage und ordenlich uffhebe, anch niemandts nichts mit Ihme vom Tisch hinaußtrage.

Gleichergestalt soll er auch gute Achtung haben, das die Morgenjuppen und undertrüncf ordenlich beschehen und dorinnen kein ubermaß gebraucht werde.

Diemeil wir auch nit wöllen, das außserhalb der gewonlichen stuben geessen, getruncken und sonderzechen gehalten werden, so soll unser Hanzvogt mit fleiß darauf sehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiderey, Pfüfterey, Portstüblin oder andern orten und sonderlich anch zu keinen Unzeiten in Unserm Schloß gesellschaften und zechen gehalten [werden], anch [nit] usser Kuchin, Keller und Brotgaden Speiß und trancks an ungebürliche ort getragen werde. Und, wo

¹⁾ Orig.: uffstehen.

er ichts dergleichen erfahren würde, daß soll er bey seinem Aid anzeigen und strafen, auch nit gestatten, daß jemandts in unserm Schloß zu Hof, vorm Keller, in den Kuchin, Cammern und anderstwo, wann die Porten gesperrt, nach neun Uhrn hervor sehe, sonder die schlafen zu gehen und die Liechter wol und fleißig außzuleschen anhallten und bevelhen, uff solches er auch jeder Zeit, damit daßjellb gewiß beschehe, uffsehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[=] oder Winterzeiten uff die feuer inn der Türnik, Kuchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehalten, gut und fleißig Uffsehens haben, daß dieselben zu rechter, gebürender Zeit außgesecht [werden], gleichergestalt er auch mit den Kemmitern¹⁾ in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit fegen und feubern lassen, damit nit schaden darauß entsteet, deßgleichen auch ein gut Achtung haben, daß Unser Schloß allenthalben im Dach wesentlich erhalten werde, und, wo er Schhit zu machen von nöten achten würde, daß unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daßjellb bessern lassen.

Und waß er, Conradt, uber solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbst sehen und spüeren würde, daß zu Nachtheil reichen und in bessernung möcht gericht werden, daß soll er Aus, Unserm Hofmeister oder Cantzler anzeigen und sich bescheids erholen und sonsten alles das thun, das ime von uns oder Unserm Hofmeister zu thun bevolhen würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher verrichten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt Hofgesindt, das sie in allen obgemelten Punkten und, waß er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, amts halben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit setzen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Daß wöllen wir uns zu einichen allen und jeden insonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.²⁾

Kuchinmeister[=] und Köchordnung.

Der Kuchinmeister soll dasjhenig, so zum Hofbrauch gehörig, ordenlich und bei rechter Zeit einkauffen, in die Kuchin mit Urkhundt des Bergadners³⁾ liefern und in sein behausung nichts tragen oder tragen lassen, daß zu meines gnedigen herrn Hofbrauch eingekauft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, daß die Köch dasjhenig, so Ihnen geliefert würdt, uffs möglichst und best koehen und senberlich undt ordenlich mit dem koehen umgangen, auch zu rechter Zeit in die Kuchin komen.

Item, er soll zusehen und darob hallten, daß in der Kuchin gewahrlich mit dem feuer umgangen und die Kemiter zu rechter Zeit geseubert und gefegt werden.

¹⁾ Kamine, Schornsteine. ²⁾ bezieht sich nur auf die Ordnung des Haußvogts. ³⁾ Speisemeister, Bergaden = Speisekammer.

Item, er soll auch daran sein, wann Wildpreth vorhanden, so nit frisch verbraucht würdt, das es ordenlich eingefalzen werde und nit verderbe,

Item, das auch die Köch das Kuchingeschirr nit mißbrauchen, verwarlosen und verderben, und, wo einer etwas verwarlost und muttwillig verderbt, denselben solches zu bezalen anhalten.

Item, er soll den Köchen mit ernst bevelhen, niemandts in die Kuchin zu lassen, der nit ordenlich darein gehört, auch in der Kuchin niemandts eßen und trincken zu geben, bey Thurnsstraaf, Er auch für sich selbst kein sondere Zechen darin halten und uff solches alles ein fleißig uffsehen haben.

Item, er soll zu jeder Zeit, so man in der Thürniß setzt, darbey sein und Achtung haben, wieviel tiisch besetzt seien, und von stundt an den Köchen bevelch geben, wie sie uff solche tiisch anrichten sollen.

Er, unser Kuchinmeister, soll auch neben unserm haußvogt sein achtung uff den nachtiisch haben, damit sich niemandts zu demselben zuschlage, wer nit ordenlich darzu gehört.

Item, die Köch sollen sich besleißigen, alle Ding mit guter Ordnung sauber, lustig und gut, auch zum nutzlichsten zu kochen und niemandts nichts in oder ußer der Kuchin zu geben, dem das nit ordenlich zugehört, und sie selbst nichts darauf tragen, bei schwerer straaf.

Sie sollen auch bei iren Aiden in der Kuchin kein gesellschafften und sonderzechen halten und niemandts¹⁾ zu Zuen hineinlassen, der nit in Kuchin bescheiden ist, bey meins gnedigen herrn schwerer straaf.

Item, sie sollen dem haußhofmeister, Kuchinmeister, haußvogt und, wer mit Zuen Amptshalben zu schaffen hat, in Zren bevelchen gehorsam und gewertig sein und Zres bevelchs in der Kuchin treulich warten, auch bey rechter Zeit darein kommen, oder sie sollen darumb gestraafft werden.

Item, die Köch sollen bey Zren Aiden nit mehr Wein und brot zum kochen oder suppen in die Kuchin fordern, dann die notturft erfordert, noch²⁾ in den und andern sachen einichen ubersfluß brauchen; und, wo das beschicht, sollen sie darumb ernstlich gestraafft werden.

Deßgleichen sollen sie auch mit allem fleiß daran sein, das das feuer zu Abendt ordenlich verwahrt, auch sonst damit gewahrtsamlich umbgangen und das holz nit unnötiger weiß verbrandt, auch das Kuchingeschirr sauber und rein gehalten und in der Kuchin nichts muttwilliger weiß verwarlost werde.

Damit auch den armen Leuten die uberbliiben speiß desto baß gedeien möge, sollen sie dasjenig, so für die Armen verordnet, ordenlich und sauberlich zusammenhalten und nichts darin oder darzu schieten, so sonst durch sie verwarlost oder verdorben und dem menschen mit gesundheit nit zu nießen ist, bey leibstraf.

¹⁾ Orig.: jemandts. ²⁾ Orig.: ober.

Württembergische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Bevelch und Ordnung,

waß wir, von G. G. Christoff, Herzog zu Württemberg¹⁾ etc., von unserm Hoffgejindt gehalten zu haben, und deme also gelebt und nachkommen sol werden, haben wollen.

Ertlich, wan wir nit hie sindt, wollen wir, daß alle schreiber, köch, Keller, Lakayen, garttnex, breur, Mäckger, Bogler, schneider, auch einjpenigen, so hier bleiben, omne alle sel alle nacht in dem schloß liegen,

Auch des tags alle wegen der halb tail, ein tag umb den andern abzuwechßlin, in dem Schloß stetigß bleiben, was gescheyt ja einer oder der ander hette, bey gleicher straff.

Wir wollen auch, daß uber Neun Uren zu nachß, wer der seye, in dem schloß nit schalaken²⁾ gehe oder winkelzechen anrichte³⁾, sondern, wann der Burfvogt innen verkündigt, daß da zeit zu der ruhe seye, sich alle an ire ortt und legerstatt versuege[n] und dem burgvogt in deme gehorjamen, es were dann, daß wir ettwan geeßt⁴⁾ hetten und sonst so spatt eßen.

Wir bevelchen auch, daß unser Hoffgejindt, Teutsch⁵⁾ und Welsch, sich sonntagß und anderer tag in der wochen⁶⁾ fleißig zu der Predig und Gotteß wortt versuegen, bey denselben beharlich biß an endt beleiben, den knechten noch furleuten von dem stallmaister nit gestattet werde, Sonntags wunder der Predig die geul zu trinckhen oder andere boßelarbeit⁷⁾ zu thun. Sol auch Lamprecht einsehens habe[n], daß die Jägerknecht und bueben zur selben Zeit mit den Hunden auch nit umgangen und zu eßen geben, Dergleichen Kuchenmaister in der kuchen zu kochen und kuchenbueben auch uffsehens sol haben und [sie] ermanen, daß wortt gotteß zu herren⁸⁾, gleichßfalls burgvogt wechter und ander gesinde, ime bevolhen.

Und nachdem wir bericht, daß sich vil uneinigkaitt unter unserm hoffgejindt zutregt, einer den andern leichtfertiger weiß ufffordert, derhalben wollen wir, wo einer oder mehr, er were edel oder unedel, den andern uff der furßlichen freyhaitt in oder vor dem schloß und uff demselben berg, was ende das were, vor der kuchen oder stal uffforderte, der soll wissen, er die freyhaitt gebrochen zu haben und wir ime, wie sich derhalben⁹⁾ geburt, mit ernst[en] straffen furnehmen werden,

Auch, die sich mit einander schlagen und zanken, jeder zeit nach notturriff straffen; gebietten auch hieruff allem unsern hoffgejindt und insonderheit denen,

¹⁾ Christoph von Württemberg residierte 1542–50 als Statthalter in der Graffschafft Mömpelgard und folgte dann seinem Vater Ulrich. ²⁾ sich herumtreiben. ³⁾ Drig.: anrichten. ⁴⁾ Gäste. ⁵⁾ Drig.: Teusch. ⁶⁾ Im Original folgt: sich. ⁷⁾ geringfügige, gewöhnliche Arbeit. ⁸⁾ hören. ⁹⁾ Drig.: derhalber.

so wir uber andere bevelch geben haben, bey iren pflichten und ayden, wo sie ¹⁾ solliche Unfuer ²⁾, Uneinigkeit, Schlahens und usforderus vernemen, [daß sie] unß sollichß one verzug dennechsten anzaigen und mit verschwaigen wollen, wie dann bißher beschehen. Ob aber einer oder mehr in deme einiges ³⁾ muttwilliger weise verschweige, sollen der[=] oder dieselben wissen, daß wir sie nach ungnaden straffen wollen.

Und nachdem daß Gottslethern, andere unverschampte reden und geberet wir under unserm Hoffgesindt, was standts sie seindt, gar gemain zu sein vernemen, dadurch dan Gott hoch erzurutt [wird], so wollen wir (wer anders in unserm Dienst gedenkt zu bleiben), daß selbigß gar von inen, es sey ein schimpf oder ernst, abgestellt werde; dan man solle wissen, daß wir solichß nit lenger an unserm hoff gedulden, zusehen noch leiden wollen.

Dieweil wir auch in der Turniße under dem eßen, darvor und darnach, große unordnung mit schreyen, holdern und reden zu sein vernemen, so wollen wir, daß sollichß auch gar abgestellt soll werden und sich daß gesindt vor, under und nach dem eßen in der turniße mit reden und anderm beschaiden halte, auch deß burfvogts und kuchenmaisters warnen und klopfen gehorche ⁴⁾, auch, wan man nach dem Eßen uffklopfft, dennechsten das gesindt uffstehe, zu seiner arbeit sich suege oder die ubertretter der thurmstraff darüber gewerttig ⁵⁾ seyen.

Daß also steiff zu halten, unser bevelch und maynung ist, und bevelhen hieruff dem statthalter, in unserm abwesen steiffiß und strengß einsehens [zu] haben und kaines, so unser Ordnung ubertreten werde, zu verschonnen. Actum Wimpelgart den 17. November anno [15]49.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Verzapchnuß, waß Morgens uff der Thurnutz dem Hoffgesindt furgehalten soll werden.

Nachdem unß furthome[n], daß edle und unedel ire sueß und meuller an dem kuchenmeister wolten waschen und wuschen, ime [zu] treten, zu schlahen, schulden ⁶⁾ und sonst schmachwortt zu reden, so were unser ernstlich bevelch und mainung, daß niemand, wer der were, sich mit wortten oder thatt gegen ime einlaße, als lieb im unsere gnadt seye. Were aber sach, daß einer waß beschwerde ob ime hette, waß sachen es were, derwegen soll er ⁷⁾ unß oder in unserm abwesen unserm bevelchhaber anzaigen, daß [sie] auch mit segen, wie er die in der turniße seßen thue, gehorchen und nit jeder seins gefallens sich seße, bey schwerer straff. Daß sich auch keiner nit seße, der kuchenmeister seße in dan.

¹⁾ Orig.: sich. ²⁾ üble Aufführung. ³⁾ Orig.: seinigen. ⁴⁾ Orig.: gehorchen. ⁵⁾ Orig.: gewerttigt. ⁶⁾ Beschuldigungen. ⁷⁾ Orig.: folcher.

Auch gedenken wir die Ordnung, den 17. novembriß anno 49 inen verlesen laßen, zu halten, und [ist] darwieder nit zu handeln, bey thurmstraffen, darinnen gemeldt.

Und nachdem wir befinden, das solliche[r] Ordnung in dem, daß in unserm abwesen daß gesindt solte hinen in dem schloß ligen, nit gelebt oder nachkommen werde, so bevelhen wir abermals, daß die vermelten Personen in unserm abwesen hinen nachß ligen, bey thurmstraff.

Doch in deme wollen die schreyber [sich] exempt halten, die aber wir wollen, daß [sie] alle nacht one sel in der Cantzley ligen thun, bey gleicher straff, und doch daß tags mit dem hinensein im schloß, lauth der Ordnung, nit exempt sollen sein.

Nachdem wir auch jungst in der Prunst¹⁾ befunden, daß cynß guetten theils unsers Gefindes nit dem schloß zugelassen, sondern an andern enden gestech[t], so ordnen und wollen wir, daß edel[er]leutt, einspennigen, köch, keller, Becker, Metzger, Lackeyen, Jager, gartner, Schreiner dennechsten dem schloß zulauffen, es seye feuerknott oder sonst lermen, die schreyber der Cantzley zu und darinnen bleiben, der stallmaister mit seinem gesindt dem stal zu sampt den furlenthen, und daß die knecht all weg die geul alle dennechsten sattlen und zeunen, die fuerleuth iren pferdt ire geschir auch anthuen und die im alten schloß bey einander bereitt haben, wo man irer bederffe, auch sehen, daß [man] die karren und schlaiffen, so bey des stallmaisters Hauß, bereit habe und, wo von nöthen, die wegen auch, und, wan solliche im stall verstehen, daß der stallmaister den stall zuthuen laß und er auch in das schloß come. Und wollen wir, daß solche fuer[=] oder sonst lermen[=], geschrey[=] Ordnung steyff und ungebroschen gehalten werde, bey thurmstraff und ungnad. Datum den 26. Januarij Anno [15]50.

Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614).

Stuttgart. Rgl. Haus- und Staatsarchiv.

. . . Johann Friedrichs, Herzog zu Württemberg und Teckh²⁾, Grafens zue Mumpelgart, Herrn zu Heidenheim etc., Ordnung und Satzungen, die wir fürther an und bey unserm Hoffstatt sowol alhie alß uff dem Landt von allen und jeden unsern Dienern und ganzen Hoffgesindt sampt und sonders, vom höchsten bis uff den understen, gemeiniglich vest und unverbrichlich gehalten haben wollen.

Und Anfänglich, nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit tragenden Ampts wegen schuldiglich obliegt, neben Vortragung eines löblichen Exempels zumohl

¹⁾ Feuersbrunst. ²⁾ Johann Friedrich (1608–1628) war der Stifter der Stuttgarter Linie. Diese Hofordnung liegt noch in einer älteren Fassung vom 11. Juli 1611 (S. D. 1611) und einer jüngeren vom 27. Juli 1618 (S. D. 1618) vor. Die Abweichungen sind angemerkt. Die ursprüngliche Redaktion scheint verloren zu sein, liegt aber der Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden zugrunde. (Vgl. S. 114.)

auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefölgigern gehorsam gehalten, Christlich, heilsame und wolstendige disciplin und Ordnung mit steiffer Execution anzustellen und zu verjuegen, alß haben wir auch unsere Hofordnung nachvolgenden Inhalts begreifen laßen, darob wir nicht allein für unsere Persohn vöstiglich zue halten gedencken, sondern ist auch hieruff unser gnediger will und meinung, inmaßen wir dann allen und jeden unsern verpflichten Hofdienern, sowol von der Ritterschaft als andern, vom höchsten und ältesten biß auff den geringsten und jüngsten hiermit ernstlich bevelhen und gebüteten thun, daß sie neben gemeiner besleißigung eines christlichen, züchtigen und erbarn lebens sonderlich auch nachgesetzten unsern Verordnungen und sätzen sowol auf dem Landt alß allhie bey dem ordenlichen Hoflager, sovil selbige einen jeden seiner Persohn, Ampß und Dienstes halben verbinden, auch die Zeit und jeden Orthß gelegenheit nach ordenlichen, billichen Dingen und nach guettachten unserer oberofficierer erleiden mag etc., bei Vermeidung unserer ungnad und anderer gesetzter¹⁾ straffen treuelich geleben und gehorsamblich volnziehung leisten sollen.

Und weil wir hieneben allen und jeden unsern Hofofficierern ihre Stääth, darinnen ihr jedtweders anbevolhen und obliegende Amts- und Dienstverrichtung begriffen, und jeden mit scharffer Erinnerung der Pflichten und Nydt, darmit er Unß neben andern sonderlich auch uff solchen seinen Staath verbunden, zustellen laßen, [wollen wir] unsere Hofofficierer hiemit samptlich und jeden insonderheit und, so oft diese unsere Hofordnung verlesen (welches jahres zweymahl²⁾ bescheen wie darbey auch jedesmahls die Sezordnung wüder erneuert werden solle), zumahl auch selbige ihrer empfangenen Stääth, alß wann die von Wortt zu Wortt hierinnen auch surgehaltenen, und, daß jeder dem seinen nachmahlen nach billichen Dingen also würklich geleben und auch neben³⁾ haltung diser unser Hofordnung zu unser oder der unsrigen Nachtheil und schaden darwüder nit handeln thuen, gnediglich erinnert wie auch, vöst und unverbruchlich sowol über dieser unserer Ordnung alß gemelten Stääten zue halten, die Inspection und Execution unsern Haushofmeistern, Burgvogt und ihren nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit nfferlegt undt bevolhen, auch all andern unserm und unser geliebten Brüder⁴⁾ und fräulin Schwestern Hofgesündt mit ernst eingebunden haben, selbigen unsern jekigen und kunfftigen Ober[=]Hofofficierern in ihren anbevolhenen Verrichtungen die wenigste Verhinderung, eintrag oder widersprechung nicht zu thun, sondern, waß ihr jeder in Crafft selbigen seines Staates oder anderer noch ferner unserer Verordnung befehlen, schaffen, thun, vornemen oder auch diese unsere Hofordnung jedem aufflegen würdt, selbiges alles, alß ob es von unß selber beschehe, ohne einiges wüdersetzen gehorsamblich in würkliche Volnziehung kommen zue laßen, alles bey

¹⁾ Orig.: gesetzten. ²⁾ G.-D. 1611: zu Georgij und Martini. ³⁾ Orig.: neben auch. ⁴⁾ Am Hofe lebten damals noch neben drei Schwestern vier Brüder des Herzogs, von denen zwei 1617 Nebenlinien, die in Wömpelgard und die jullanische (Weiltingen), gründeten.

gefahr unserer Ungnad und unnachlässiger, scharpffer straff, inmaßen wir auch sie, unsere Ober[=]hoffofficierer, bey selbigen ihren Stääten und, waß wir ihnen jedesmahls noch weiter commendieren werden, steiff handtzuhaben gedencken und uns endtlich entschloßen [haben].

Fernerß und zum andern so ordnen und wöllen wir, daß sowol auff dem Landt alß alhie bey unserm ordinarij Hofflager unsere officierer sampt allen Graven, Herrn vom Adel und andern Hoffdienern an den Sonn- und Feiertagen wie auch den andern in der wochen verordneten Predigttagen nit allein für sich selbstn mit Vortragung eines guotten, Christlichen Exempels die Predigten Gottes Worttes und auch mit empfangung deß hochwürdigen Abendmahls in rechter Andacht und bußfertigen Leben in unser Hoffcapell oder anderwert, da wir predigen laßen, mit fleiß besuchen, sonder auch ihre untergebenen Diener, Knecht und Jungen gleichfahls dahin mit allem Ernst weisen, sonderlich aber solch gesündt jedesmahls anzunehmen und zu halten sich befließigen sollen, die sich zu unser Religion wahrhafftig bekennen und ein solches mit Ihrem erbarn, christlichen Leben und Wandel neben vleißiger besuchung der Predig und des Herrn Abendmahls also würklich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt fahrlässig oder auch über beschehen ermahnen widerspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeugen würde, gegen denselbigen sollen Unser Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der Person und Verfahrung gepürliche straff oder gar außschaffung von Hoff (doch selbiges mit unserm Vorwissen) fürnehmen oder auch unß anbringen, noch mit mehrern Ungnaden andern zu einem Exempel scharpffern ernst darwieder anzustellen haben.

Also sollen auch die Graven, herrn und Hoffjunckhern sampt andern unserm Hofgesündt zu den Predigttagen vor und nach der Predig unß geflißen uff den Dienst warten, unß und wider in daß Gemach belaiten, auch under der Predig in dem Hoff, auf den gängen und andern ortten nit spazieren gehen noch schwätzen stehn, sonder der Predig und gebeth gleichfahls auch von Anfang biß zu endt beywohnen und abwarten.

Wie uns auch für das dritt zu schaffung und befürderung unserß fürstendigen Nutzens, hingegen aber Wendung und Warnung bevorstehenden und befahrenden Schadens alle unsere Hoffdiener verpflichtet, also sollen sie auch sampt und ihr jeder besonders neben andern obliegenden Dienstverrichtungen sich ingemein auch noch ferner dahin verbunden wissen, wo mit wortten oder Wercken alhie oder anderwerts Verdächtigs oder argwöhnisch[s] vermürckht, gesehen und in Erfahrung gebracht, so unß und allen unsern zugewandten, deßgleichen Unserer Landtschaft, Heusern, Underthanen an Lehb, Ehr, guett oder sonsten in einichen andern gefährlichen oder verdächtigen wägen zue nachtheil, gefahr oder schaden reichen oder thommen möchte, ein solches alßbaldt unserm Haushofmeister¹⁾ oder seiner abwesendt unserm Landthofmeister und Rätthen oder nach gelegenheit auch unß selbes anzubringen und darbey alle solche und andere in Wißenschaft

¹⁾ Die H.-D. von 1611 nennt neben ihm noch den Marschall.

bringende geheimniß zu sonsten anderwertz im höchsten Vertrauen uneröffnet zu halten.

Nach solchem und für das Vierdt so ordnen, bevelhen und wöllen wir hiemit cräftiglich, daß nit alleyn bey unser ordinarij Hofhaltung alhie, sondern auch an einem jeden andern orth, da wir jedesmahl in der Person sein werden, es seye zu Hoff oder Welde, ein aufrechter, steiffer und unverbrüchlicher Burgfridt mit wortten, wercken und geberden festiglich gehalten solle werden, also daß keiner, wer der gleich sey, den andern mit wortten schmehen oder hochmuetten, hinaußfordern, trauen, fluechen, vil weniger schlagen, stechen, stoßen oder sonsten in einichen weeg freventlich beleidigen solle. Wo aber einer oder der ander hierwüder handeln sollte, der [=] oder dieselbige sollen alsobaldt, wann es Graven, Herren oder Adelsstandspersonen weren, in gelübt genommen, in ihre Losament oder ire Herberg verstrickt, aber andere dergleichen Verbrecher gesentlich angenommen und nach gelegenheit jedes erscheinenden Verbrechens folgendermaßen gestrafft werden.¹⁾

Erstlich, welcher bey unserm fürstlichen Hoflager alhie oder anderer orthen, es seye Hofgesündt oder nicht, Unsere²⁾ Obern Hoffoffizierer mit schmählichen wortten antasten würd, der solle vorderst mit vierwöchiger gesenthuß und Speisung waßer und Brottz gestrafft, nachmahls vom hoff genzlich abgeschafft oder auch nach gelegenheit des Verbrechens Unserz Herzogthumbs gar verwiesen werden.

Da aber solche Schmähungen gegen Unsern Underofficier verlauffen theten, sollen solche freßler mit vierzehentägiger gesenthuß und Speisung Waßer und Brottz abgestrafft oder auch nach furthommenden Umständen des Hoffz verwiesen werden.

Demnach auch allerhandt ungebürlicher Müetwill mit schreyen des gesindz, schmähen under sich selbst, werffen mit Bainen uber Tisch und dergleichen ein Zeitt hero fürgangen: also sollen alle und jede, so in dergleichen Unwesen betreten werden, mit erstgesetzter vierzehentägiger Thurmstraff, auch Speisung Waßer und Brottz, unnachlässig angesehen werden.

Da sich auch einer oder anderer bey auff [=] und anlegung solcher straff wüder gedachte Unsere offizier mit Wortten oder Wercken setzen, sich darein nit alsbaldt guetwillig ergeben, sonder für sein herrschafft oder Junckherrn (wie etwann beschehen) freventlich beruoffen wolten, daß solle mit dopelter Zeitt jekgedachter Thurmstraff in all weeg gebueßet werden.

Wosehrn aber einer oder anderer gegen Unsere²⁾ Ober [=] oder Undernoffizierer sich mit der faust vergreifen oder [sie] schlagen würd, derselb solle die faust verwürcht haben. Würde aber das gesindt under sich selbst und gegen einander sich mit der faust vergreifen, sollen dieselben wenigst mit vierwöchiger Thurmstraff und Abschaffung von Hof angesehen oder nach gestalt der Person und begangenen frevels gar ußer Lands gewisen werden; die Jungen aber, so under

¹⁾ Das Folgende fehlt noch in der H.-D. von 1611. ²⁾ Orig.: Unsern.

vierzehen Jahren sein, sollen in solchen sträfflichen fählen mit Rutten gestrichen und von Hof abgeschafft werden.

Begebe es sich dann, daß unsere ober[=] oder Underofficierer mit der Wehr, Dolchen, Meßer, Spieß oder andern¹⁾ Waffen thätlich von jemandt angefallen würden, solche Thäter sollen am Leben gestrafft werden.

Beschehe es aber under dem gesündt, solle der frevler die rechte Handt verlohren haben.

Wann aber vorgesezte sträffliche fäll und freventliche Thaten in Unfern Vorgemachen, Ritterstuben, Saal oder, wo wir uns persönlich befinden werden, mit wortten oder der That verlaufen solte[n], gedendchen wir obgesezte straffen gegen die Verbrechere nach befundenen Dingen auch noch ferners zu erhöhen und mit mehrern ernst zu straffen.

Und sollen diese vorgemelte straffen uff unser Schloß und ganzen Bezürckh des Thiergartens, auch Ganzley eigentlich verstanden sein.

Uff den fahl aber, daß solche Mißhandlungen außer dem Schloß, Thiergarten und Ganzley in andern orthen deß in der Hofordnung specificierten nachfolgenden Burgfriedens sich zutrügen, sollen die Thäter jedesmahls nach gelegenheit darbey erscheinender Umständt mit ernst, doch etwas milder, als wann es nechstgesezter Orthen fürging, gestrafft, auch niemandt von solcher unser Ordnung, wem er gleich mit Diensten zuehendig oder angehörig, weder außgenommen noch befreyt seyn.

Wir wöllen auch under der Burgfriedensverbrechung²⁾ diejenige Expreße gemeint haben, wo einer zue Hofe vor dem andern vom Tisch aufstehen und weichen würde, der meinung, den andern dardurch nit so guet, daß er bey ime süßen solte, zue achten und schmählich zu vereleinern. Wosehr aber under unserm Hofgesündt außerhalb deß Burgfriedens einer den andern mit ehrenverletzlichen Worten schellten und anziehen würde und ein solches von unserm Hofmeister oder Burgvogt in erfahrung gebracht, solle darüber durch unparteyische Inquisition notwendiger Bericht eingezogen und nach befundener beschaffenheit, auch nach gestalttsame der Person gebürliche beylegung oder Vergleichung behandelt und der unrecht Theil mit Verstrickung in daß Losament oder gefencknuß oder auch (doch mit unserm Vorwissen) mit abschaffung von Hofe oder in andere weeg ernstlich gestrafft werden.

Damit³⁾ auch meniglich wissen möge, wie weit der bezürckh des Burgfriedens sonderlich allhie zu Stuttgardten sich erstreckhe und sich der Unwissenheit niemandt zu entschuldigen habe, so wöllen wir solchen Burgfriedensbezürckh hiemit specifice benennt haben: namblich im ganzen Begriff unsers Schloß und Thiergartens, darunter auch der grab[en] von dem falkhenhauß biß zum Thor gegen der Eßlinger Vorstatt hinauß, item in der Ganzley wie nit weniger auch im ganzen begriff des neuen und alten Marstalls, Falkhen-, Vieh-, Jäger-, Zeug- und Bündthaus als auch Bauhof, Hofmekigt und heuescheuer und insgemein

¹⁾ Orig.: andern. ²⁾ Orig.: verbrechung. ³⁾ Von nun an wieder gleich S.-D. 1611.

von der Schloßbruckhen an biß für daß inner Tenzlinger oder Canzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Bündthauses¹⁾ biß an die Probstei und abermahlen von dannen auff dem ganzen Kirchhofe hinüber bis zu der alten Keuzin²⁾ hauß und also beschließlich biß wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marßtal, wie wir dann deßwegen sonderlich Tafelin mahlen und die an unterschiedlichen orthen öffentlich auffschlagen laßen.

Gleichergestalt thun wir auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt allhie oder auff dem Landt sonsten gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister³⁾ gepürlich außgetragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Amptleith, da sich die Sach verlossen, mit weniger, allß wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erkhandte straffen und frevel unmachläßlich eingezogen oder die frevler sonsten nach ihrem Verschulden mit gefenschuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unsers Hofgesindt, alß von Graven, Herren, Räten, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt würde (da wir miß doch gegen selbigen mehrer bescheidenheit und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wöllen), gegen denselbigen wöllen wir miß nach gelegenheit der fürgelassenen Verwürckung gebürliche straff zu statuieren hiemitt vorbehaltten haben.

Zue Hoff, auch sonsten, wöllen wir, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Höflichkeit jeder orthen, alhie und uff dem Landt, besleißigen und zuvorderst Unß und den Unserigen wie auch andern hohen standt Personen, sodann sonst insgemein und ihe von den jüngern⁴⁾ und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentbieltung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwüderseßlich gelebt und diesen Puncten fürther gefließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann frembde Leuth endthalten) Unserer Sekordnung gemeß gehorsamet werde.

Was dann für das fünffte die besuehung unserer Hoflieferung und [=]essen belangt, sollen alle diejenige, so dero besüegt, selbige (wan nit uff ein andere Zeitt oder stundt insonderheit darzu angesetzt wird) Sommer[=] und Winterszeiten ordinarie die Morgensuppen zue Siben⁵⁾, den Mittagimbiß zue zehen und den Nachtimbiß zue fünf Uhren besuchen, auch⁶⁾ die, so in der Thürniß ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reittschnecken⁷⁾ mit dem geschwäz oder sonsten sich nit anhalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeitt thun und gleich also=

¹⁾ H.-D. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Maner nach) gegen unserm Landtschaftshauß übergeheth, und von dannen an unser Cammersecretarij Rathgeber garten und hause hinaufwertß und dannen an die Probstei usw. ²⁾ H.-D. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. ³⁾ H.-D. 1611: Marschalk oder. ⁴⁾ Orig.: jhenigen. ⁵⁾ H.-D. 1611: von Matthiae Apostoli bis Galli [24. Februar bis 16. October] um sechs und von dannen bis Matthiae um sieben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrknechte im Oberhofe die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgensuppe hatten sie keinen Anspruch. ⁶⁾ Dieses Ende des Absatzes fehlt H.-D. 1611. ⁷⁾ Schnecke ist Wendeltreppe.

baldt den nechsten weeg in die Türniß seinen Tisch zu, daran er vermög der Sekordnung gehörig, nemmen und nach dem gebett sich vollendtz niedersehen und darvon biß nach vollendter mahlzeit mit auffstehn, er habe dann deßen erforderter notturft nach erhebliche Ursachen oder werde vom Sallmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch verjekt. Welcher darwüder handelt, demselben solle daß eßen abgestrichht und er¹⁾, da er muettwillig sich widersehen solte, gleich mit der gesendhuß gestrafft werden.

Doch wöllten wir, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann frembde Herrschaften oder Gesandten oder andere frembde, so nit ordinarij Hofgesindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum auffwarten erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Ritterstuben die eßen auffgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Süßstatt anderst nit dann der Sekordnung gemeiß einnehmen und sich kheiner (wer der gleich seye) aigenß willens oder anderst, weeder²⁾ er von unserm Hofmeister oder seinem Amptverweser verorduet, bey einichem Tisch unmordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandelt, dem solle alsobaldt suetter und mahl abgestrichht werden.

Wann man dann morgens oder Abendtz von der Maltzeit wüder aufgestanden, solle angeregte unsere Ritterschafft nit alsobaldt für sich selbstn wüder von Hof geen, sonder abermahlen zum auffwarten sich etwas lenger anhalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubt geleben; da aber keine frembde gäst zugegen, sollen selbige unserer Ritterschafft zugewandte über eine Viertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verziehen, sonder jeder sich wüder anheimisch verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister³⁾ mit ernst halten. Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Mahlzeiten alhie und uff dem Landt nirgends anderstwo dann in den gewohnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versammlung, wie wißentlich herthomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebensich und zehen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtziges anderstwhin geben und von unserm Burgvogtt, Kuchinmeister und Speißer bey Vermeidung unserer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche⁴⁾, billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeit und stundt bey der suppen oder mahlzeiten nit erscheinen würde⁵⁾, dem[=] oder denselben solle volgendtz über selbige Mahlzeiten genzlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtschen nit zugelassen werden, welches wir auch auff diehenige verstanden wöllten haben, welche die ordinarij Mahlzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen hinaußzuziehen, aber doch wendig worden oder baldter wüderthomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nembllich vollgendtz über selbigen Tumbiß weder bey den Vor= oder Nachtschen nit wüder eindringen oder zuschlagen sollen.

¹⁾ Orig.: oder. ²⁾ weder = als. ³⁾ S.-D. 1611: Hofmarschall und S. ⁴⁾ Orig.: urhöbliche. Orig.: würden.

Also solle auch niemandt Unserß Hofgesindtz, dem es uffwarttens oder anderer seiner anbevolhnen Dienstverrichtung [halber] nit gepürt, die besuechung der Nachtsich vergundt sein, auch selbigem ohne sondere erhebliche Ursachen außser der Kellerey weder Wein noch Brott geben, sonder sonst jedermeniglich an sein gehörigen orth zu dem ordinarij tisch gewiesen werden, wie auch ein jeder seine sachen und geschäft also anstellen solle, damit er daß rechte Eßen besuchen möge, bey gefahr unnachlässlicher straff.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jedem Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden. Da es auch bißweilen sowol in der Ritterstuben alsß in der Türnitz an den Tischen fehlen würde, da etliche, vermög der Sekordnung daran gehörig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkhomene Tisch von den nechsten hernach folgenden, da am wenigsten an süßen, ergenzt werden und darunder Unserß Haushofmeisters¹⁾, Burgvogts, Trabantenhauptmanns, Leutenamptß oder Saalmeisters Verordnung und Bevelch²⁾ sich kheiner wüdersetzen, bey straff der gefencknuß. Wo auch lestlich noch etliche Personen verbleiben, die kheinen volkhommen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen bey den andern Tischen eingemischet werden undt sich deßen gleichfalls niemandtz beschwera. Wo denn bißweilen auff solchen ereignenden sahl zehen oder mehr an ein[en] Tisch khomen, solle inen daß ordenlich Brott und Wein auch gegeben, deßgleichen der Speisung halben, daß derentwegen khein mangel erscheine, gepürliches einsehen und deßen bey der Kuchin anzaig beschehen, welcher Sekordnung gleichergestalt auch auff dem Landt also gelebt werden solle.

Damit auch alle Unordnung mit dem gesündt, welches under wehrendem eßen für die Thüren der Ritterstuben, Saal und anderer gemacht, darinnen wür oder die Ritterschaft die Mahlzeiten jedesmahles einnehmen, ungebürlich zuzulauffen pflegt, fürkhomen möge bleiben, solle Unser Hofmeister, Burgvogt, Hauptmann und Leutenampt solches allerdings abschaffen, insonderheit aber die Trabanten, so jedesmahls zum Portieren oder aufwartten geordnet, ernstlich dahin anhalten, daß sie dergleichen gesündt außserhalb derjenigen, so ein edler jung in der Taffelstuben aufzuwarten bewilligt³⁾, wem sie auch zugehörig, vor solchen gemacht nit leiden, sonder gleich fort und die Porten, da andere uffwarten, sie auch dahin weisen; da sich aber einer widersetzen solte, solle er mit dem gefencknuß gestrafft werden.

Über Tisch (welcher enden es gleich an unserm Hoff ist) solle menniglich sich guetter Zucht, Erbar[=] und Höflichkeit besleißn, nach Gelegenheit der Zeit und Orths in Mänteln oder Röckhen züchtig zu Tisch süßen, vor und nach dem eßen andächtig dem gebett bewohnen, in stille freundlichen und züchtigen gesprechß sich gebrauchen und insonderheit deß bißhero verribten unhöflichen Uffkloppfens an gläsern und bechern und anderer übelstendiger Ungebür sich hinfüro genzlich enthalten, sodann von einem zu dem andern Tisch oder auch sonsten, wie

¹⁾ S.-D. 1611: Marschalckß usw. ²⁾ Orig.: Bevelchß. ³⁾ S.-D. 1611: außserhalb Graven und Herrenstandes personen, deme jeden ohne daß ein Edelung in der Ritterstuben paßirt wird.

ober. angeregt, nit schreyen, ruffen noch werffen, auch, ehe und dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit aufstehen, welches wir sowol auff diejenige, so in Unser Ritterstuben, allß in der Türnitz daß eßen besuechen, ernstlich gemeint wollen haben.

Also wollen wir nicht weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher Bevelch ist, daß all unser Hofgesündt hohen und nüdern standz an den Bor- und Nachtsichen wie auch sonst gemeinlich alles Gotteslästern[s], fluechen[s], Schmezens, ungüetlicher, beschwerlicher und verhaßter Nachreden, leuchtfertigen gesprechs und grober Boßen, sonderlich von und gegen hohen Perjönnen, sodann unnöthigen zenthsichen Disputierens und Übermäßigen, Schwelgerischen Eßen[s] und Trinckens sich endthaltten, sonderlich aber kheiner den Andern wider seinen willen zu gemeßenen Trinckhen nöttige¹⁾ oder zur Trinckhenheit undt unmordentlichem Leben verursache, wie auch unser²⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Saalmeister ihre fleißige und ernstliche Achtung darauf halten und vom Hauskeller und Knechten kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermäßigen Volltrinckhen gegeben, sonder die geschirr abgeschafft und sich ein jeder an derjenigen Speiß und Tranckh, waß uff seinen Tisch geordnet, mit schuldiger Dankbarkeit benüegen laßen solle.

Wo auch jemandt in ein oder ander weeg über solche unsere gebott verhandlen oder auch den Kellerknechten zu weiterm Weinußtrage zumuethen oder sich zu nöttigen anmaßen würde, der[=] oder dießelbige sollen angezeigt und vom Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der yberfahung mit der gefendhnuß oder Hofzverweisung unachlässlich gestrafft oder auch unß angebracht werden, unser noch beschwerlichere straff und ungnedigens gefallen darüber zu befahren und zu verpühren haben.

Ein jeder solle sich an demjenigen, waß ime nach unserer Verordnung laut Kuchinmeisters und Hauskellers Staat über Tisch an Wein, Brott und Speiß zur notturft aufgesetzt, ohne wider- und mit danckbahrkeit genüegen laßen und nit allein weder Köch noch Keller wider die gebür umb weiters anmuethen, vil weniger nöttigen, sonder auch für sich selbst an auß³⁾ den fleischen, Schenckhfüßern, Körben oder anderwerß in der Ritterstuben, Türnitz oder sonst an Wein, Brott oder anderm nicht nemen oder begehren, bey straff der gefendhnuß. Wo aber jemandz sonderer Ursachen wegen waß ablaufen oder manglen würde, daß mag bey dem Hofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann, Leutenant oder Saalmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verjüegen werden wißen.

Wo jemand⁴⁾, dem ein genanter Wein geordnet, under dem einschenckhen auß⁵⁾ seinen Becher trinckhen würde, deme soll nit wider eingeschenckt werden, sonder sich ein jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimpt, benüegen laßen⁵⁾, bey straff der gefendhnuß.

¹⁾ Orig.: nöttigen. ²⁾ H.-D. 1611: Hofmarschalch usw. ³⁾ d. h. auß. ⁴⁾ Orig.: jemanden. ⁵⁾ Hier folgt H.-D. 1611: wie auch keiner selbst Brott auß⁵⁾ dem Korbe nehmen, sonder erwarten, biß es ihme von den Kellerknechten fürgelegt würde.

Ebenmäßig solle nit weniger auch in der Türniz, also wie oben der Ritterstuben halben verordnet, ein jeder die Süßstatt, dohin er vermöge Unserer Seßordnung geordnet, einnehmen und behaltten und darüber außßerhalb anderer verordnung an thein ander orth sich eintringen. So es aber uff dem Landt oder allhie beschehe, dem solle weder Wein noch Brott geben und er¹⁾, so er sich auch noch weiter widersetzen würde, von unserm²⁾ Haushofmeister oder Burgvogt (denen man es anzuzeigen schuldig sein soll) alsobaldt mit der gefenckhnuß oder außschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Und wiewol bey diesem unserm fürstlichen Hauß von Alters ruemlich hergebracht, daß nit leuchtlich jemanden, sonderlich von ankommenden frembden Graven, herrn und Ritterschafft, noch andern fürnemen Persohnen uff begehren die besuechung des Hoffesens abgeschlagen, sonder einmahl etlich vergont worden, dahin nit weniger auch wir geneigt, wann wir aber befinden, daß bißhero hieunder ein große Unordnung wie auch des Seßens halber Unhöflichkeit fürgegangen (indeme beynah ein jedwederer seines gefallens und eigens willen dergleichen Persohnen eingefiehr): also wöllen und bevelhen wir hiemit ernstlich, daß niemandß, wer der gleich seye, vom höchsten biß uff dem nidersten, einiche Persohn ohne Unser oder des³⁾ Haushofmeisters vorwissen und bewilligung oder seiner abwesendt unsers Burgvogts Vorwissen weder in die Ritterstuben noch Türniz für sich selbst zum eßen einfiehre, und ein solches bey der Ritterstuben bey Abstrichung des futters, in der Türniz aber bey unnachlässlicher gefenckhnußstraff.⁴⁾

Damit auch daß unordenliche einschleichen über Tisch bey Hoff derjenigen, denen es nit gebürt⁵⁾, sonderlich aber der handwerkzleuth, desto mehr fürkkommen, so wöllen wir, sobaldt zu ordenlichen Eßenszeiten die Kellerknecht mit Brott und Wein in die Türniz gehen, oder zu allerlengst ein Viertel nach der bestimpten Eßstundt, daß von Portnern nit allein die große Bruckhen, sonder auch daß kleine Thörlin beschloßen und die Schlüssel alsobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt dem Trabantenhauptmann oder Leitenampt überantwortet werden, Wann man dann geßen und der Saalmeister ein Viertelstund nach aiff Uhr Mittags, Abendts aber nach Sechs Uhr außklopff, der Portner die Schlüssel wider holen und außlaßen und allwegen der ein portner bei dem Portisch mit den Trabanten, der ander aber mit dem Nachtsch auch mit selbigen Trabanten eßen und sie zumahl auch durch fleißiges auffsehen, sovil miglich, alles unordenlichs auß- und abtragen (vermöge ihres Staats) verhüetten und nit gestatten sollen, bey straff der gesäncknuß oder genzlicher beurlaubung.

¹⁾ Drig.: oder. ²⁾ H.-D. 1611: Marschall usv. ³⁾ H.-D. 1611: Marschalls oder H. ⁴⁾ Hier folgt H.-D. 1618: Wann auch also dergleichen Graven, herrn und vom Adel in ihre(n) eigene(n) Sachen zur Canzley hierher vertagt und bescheiden oder sonsten für sich selbstn anderer ihrer geschäften und verordnungen halber allhie anlangen, solle es mit einladung oder fürerung derselben oberzeltermaßen wißentlich beschehen, ihres Gestndts aber durchauß niemandt als einem Graven und Herren ein Diener zum aufwarten zum Hoffesen paßiert, auch kein Zuetter uff ihre Pferd gereicht werden. — Würde aber dero einer oder anderer in unsern geschäften hierhero erfordert, soll demselben auff fürlegung eines Zettels vom Herrn Pandthofmeister, Canzler oder Rähten sampt seinem gestndt, so lang er zu thun, die Vifferung bey hoff, auch das fuetter uff seyn anzahl Pferd gereicht werden. ⁵⁾ Vgl. S. 120 Anm. 1.

Ebenmäßig von den Tischen wie auch sonst von Tische solle keiner ichtziges, wie daß namen hat, (ußerhalb seines Hoffbrots) ab- oder austragen, sonder alles an seinem gehörigen Ort über Tisch liegen und bleiben lassen.¹⁾

Gleichfalls sollen auch weder von Vor- noch Nachtsichen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers Haushofmeisters oder Burgvogts einich beschaideßen²⁾ oder Speisung gekocht oder auch darzu, wo schon dergleichen was hinausgeschickt verordnet oder bewilliget, nit in Sylber, sonder in Zinn³⁾ hinausgetragen und selbige alsobaldt wieder an ihr gehörige Orth verschafft werden.

Welcher aber hierüber (wer der auch wäre, niemandt ausgenommen) handeln oder auch dem Allmußen zue Schmechlerung oder, so sich sonst uffzuheben gehört, ungepürlich verwenden oder auch in ander weeg unerlaubt hinaußtragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser Haushofmeister oder Burgvogt gebürliche gesenckhnußstraff fürnehmen, wie auch der Trabantenhauptmann, Saalmeister und Thorwarthen (zu deßen fürthommung) ihr fleißig Achtung darauff geben, auch uff den sahl die an der That ergreifffende Persohnen den oberofficieren mit notwendigen Umständen anzeigen, die Grafft ihrer habenden Stäat zue gepürender Straff selbige anhalten sollen.

Die Trabanten und alle andere, so bey den Tischen zu dem uffwarten oder portieren jeder orthen verordnet und bescheiden, sollen hiemit ernstlich erinnert und ermant sein, die Zeit solches ihres wehrenden uffwartens nit allein alles Eßens und Trinkens biß zum Nachtsich sich zu endthalten, sonder auch ihr fleißiges auffsehen zu haben, daß alles, was in daß Allmußen oder wider in die Kuchin und Kellereammer gehörig, ordentlich alhin khome und verordnet werde, wie forderst auch sie selbst bey gefahr unserer Ungnad oder Abstrückung deß Eßens sich deßen müeßigen sollen.

Also sollen auch nach wüderverrichten gebetten oder bescheener Dancksagung nach dem Eßen in der Türnik uff des Saalmeisters erstes Ußklopfen diejenige, so under dem Trippel⁴⁾ den Tisch haben, alsobaldt und dann uff daß ander Ußklopfen auch, die uff dem Trippel sitzen, zichtig uffstehen und sich also alle und jede ohne einigen langen uffhalt uß der Türnik an ihr gebührende orth und verrichtung wüder versüegen.

Und solle die ordinarißpeißung in unser Ritterstuben (wo wir nit selber oder sonst frembde gäst zugegen seyen) zum lengsten uff anderthalb⁵⁾, aber in der Türnik bey denen underm Trippel allein uff ein stundt und bey denen uff dem Trippel noch ein viertelstundt weiteres gerichtet sein und ohne sonder erlaubnuß lenger zu sitzen niemand gestattet und gegen den überfahrern ohne onderschid der persohnen alsobaldt gebürliche straff fürgenommen werden.

¹⁾ Statt dessen ursprünglich: alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in daß Allmußen gehörig, selbiges ungeschmeckert und unverbindert treuelich dahin, was aber noch sonst unangewandt aufgehoben wirdt, wieder in die Kuchen, der Speisung uff den Nachtsich zum besten, khome lassen und nit, wie bißhero von den uffwärttern vielfeltig beschehen, untreulich versteckt werden. (Ähnlich in der H.-D. 1611.) ²⁾ Essen, das nachhause gegeben wird. ³⁾ H.-D. 1611: Silber oder Zinn. ⁴⁾ Trippel, eigentlich Tritt, Stufe, hier wohl eine Art Estrade, Bühne mit Sizen. ⁵⁾ corrigiert aus zwo (so 1611).

Kein Unzucht, so die Natur in Richtigkeit nothalben erfordert, solle anderer enden dann an denen orten, da es sich gebürt und die darzu verordnet, ver= richt und dagegen alle ärgerliche unhöflich= und unsauberkeiten anderwärts bey gesencknuß und unserer Ungnad unachlässiger gefahr verhüetet werden.

Wir wollen auch ernstlich, wann daß gesündt sowol Tags als nach von Tisch und eßen von Hoff gangen, [daß sie] uff und vor unser hoffbrudcken aller schandloser reden, auch sonst innerhalb deß bestimbten Burgfriedens schmechlichen scheltens, schmechens, jauchzens, stoßens, werffens, raißens, schlagens, schendlichen Liederjüngens und anderer üppigkeiten und muetwillen sich endthalten sollen, und daß diejenige, so hierwüder gehandelt zu haben betreten und in erfahrung gebracht, mit scharpffem ernst gestrafft sollen werden.

Wie wir es dann unserm¹⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Leitenant neben andern insonderheit auch ihren Stääten einverleiben laßen, daß zu deßen fürckommung die Trabanten dahin zu halten, daß ihre etlich sich unversehener Zeit und sachen²⁾, sonderlich bey nacht und, wann frembde herrschaften zugegen, heimlich verstellen, uff solche unnütze bueben in stille Achtung geben und, wo sie ein oder mehr in dergleichen ungebür oder unfueg ergreifen, selbige alsobaldt zue handt bringen und in gesencknuß legen sollen oder nach gelegenheit dem Vogt zu desto besserer Verwahrung hinaußschicken, auch nach beschaffenheit deß geübten muetwillens noch weitern ernst, andern zum Exempel, zu statuiren und fürzunehmen gedencken.

Anlangendt dann die Ausspeißungen gegen unserm Hoffgesündt ist deßwegen unser endtliche meinung, daß selbige fürther genzlich abgeschafft sein, dargegen aber uff begebende fällt folgende widerlegung³⁾ beschehen und gehalten werden solle.

Nämlich, wo zuvorderst unserm¹⁾ Haushoffmeister oder Burgvogt von unserm Hofmedicorum einem ein Urkhuindt eingebracht, daß jemandt unsers Hoffgesündt Leibsungelegenheiten halben den Hofftisch nit besuchen khenndte und selbige Persohn anheimisch oder im Losament sich endthalten müesse und sonst ordinarie den Tisch in der Ritterstuben zu besuchen hette, daß eine[r] dergleichen Persohn wochentlich anderthalben gulden, wo es aber ein andere, so uff der Ritterkuchin gespeißet, zweintzig bazen für Speiß und Wein gegeben werden solle.

Anlangendt aber das ander gesündt in der Türnik, so vom Trippel und gesündtköchen gespeißet, wollen wir in solchen fällen auff die fürnemere und ältere Diener und Knecht wochentlich einen guldin, sodann uff die jungen⁴⁾ zwölf bazen, doch solches alles mit diser maß verordnet haben, wo ein dergleichen kranke oder abwesende persohn am vierten Tag den Hofftisch wider besuechen würde, allein daß halbe, waß aber darüber, daß völlige Wochengelt gegeben werden solle.^{5) 6)}

¹⁾ H.-D. 1611 folgt: Hofmarschalcken. ²⁾ Orig. undeutlich. ³⁾ Äquivalent. ⁴⁾ H.-D. 1611: die größern zwölf, die kleinern zehn. ⁵⁾ Hier folgte in H.-D. 1611: Und überdiß seyeun wir hierunder auch noch weiters guedig bedacht, wo jemandt unsers hoffgesündts mit langwieriger oder anderer (doch nit böser, erblicher) Krankheit angegriffen und deswegen außershalb deß Losaments anderwärts Unterhaltung gesucht oder von nöthen sein wurde, der selbigen Persohnen instünfftig in dem vor diesem zu solchen

Überdiß so wollen wir auch, wann Diener oder Jungen nachz zum heimleuchten auffzuwartten haben, daß selbige sich under der Portten still und wesentlich verhalten und bleiben und in die gemach ohne sondern bevelch oder erlaubnuß sich mit nüchten eindringen thun.

Ebenmeßig ist auch noch weiters unser gnedige meinung, daß all und jede sich an unserm Hoff anizo und inskünftig haltende Graven, herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ihr rechtichaffne, ansichtige Knecht und gestandene Jungen und sonderlich ein jeder, so uff drey Pferd bestelt, hinführo ohnfelbar einen dergleichen, wie obgesetzt, knechtmäßigen Jungen und also noch ferners ihe mehr Pferd, ihe mehr dergleichen Knecht und Jungen wolstendig halten und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Knecht ihrer Redlichkeit halber guete Paßportt haben und ihr Rüstung zue siehren wißen und also zue Schimpff und ernst ihr Ställ vertreten kennenden.

Wir wollen insonderheit auch umb zierlichen Wolstandz willen (wie auch ein jeder für sich selbstn ohne daß genaigt sein soll), daß die Knecht und Jungen sich der Klaidungen mit geßlißener Sauberkeit zue Pferd und fuß gebrauchen sollen, unnd daß derentwegen hierunter die übelstendige Ungleichheit vermitteln bleibe.

Sobaldt auch ein neu angenommener Knecht an Unsern Hoff khompt, solle selbiger alsobaldt unserm Haushofmeister zu gelübdt fürgestellt werden und von selbigen die Handttreue¹⁾ genommen, uns tren und hold zu sein, unsern Nutzen zue fürdern und schaden zu wenden, sich auch fromb und redlich zue halten, unserer Hoff- und anderer Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorjamen, auch zu früd[=] und Unfrüdenszeiten uns treuelich gewertig zu sein; und solle selbiger neue angenommene Knecht zuvor zu dem Hoffseßen²⁾ nit paßirt werden, es sey dann angeregte Glübdt von ime genommen, selbiger auch dem Burgvogt angezeigt, welches anzaigen wir auch ebenmeßig uff die neue angenommene jungen verstanden haben wollen.

Item, es sollen auch all unser raißige Hoffdiener, Graven, Herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel sampt ihren khnechten jeder zeit mit notwendigen gueten Wehrn und zierlichem Zeug, sonderlich aber auch ihre[n] Rüstungen, wie sich einem Keyßigen gebürt in das Weltt, wol verfaßt sein und jeder zeit ohne fehlen damit in gueter beraittschafft stehen, auff daß man sich auff erfordern oder sonstn zur notturfft jedesmals uff sie zu verlassen dürffe haben. Wo aber

endt erbauten neuen Spitalt allhie mit Pflög und Underhaltung nach gelegenheit nothwendige Verordnung zu verschaffen und anstellen zu laßen. ⁴⁾ In der Hofordnung von 1618 folgt nun:

Und nachdem wir bewegender Ursachen halber etlichen Unsern und unserer Ritterschafft Diener anstatt der bißhero bey hoff empfangenen Vüfferung ein gewißes zum Costgeld verordnet, denen allen daßelb alberaitt zu ihrer Nachrichtung, wie und wo daßelb zu erheben, angezeigt worden, so solle sich derselben keiner, wer der auch sein mag, hinfüro bey dem Tisch zu Hof weiter finden laßen.

Da auch einer oder ander von unsern oder Unserer Ritterschafft und deren Angehörigen Diener in unsern oder ihren geschäften verschicht oder verraißen wurde, Bevelhen wir nit weniger ernstlich und wollen, das ein jeder solch sein Verraißen unserm Haushofmeister oder Burgvogt anzaige, demselben das ordenliche Costgelt und das fuotter uff die Pferd habe[n] abzuziehen; dann, da sich besünden wurde, daß darwieder zu nachtheil Unser verfahren, gedenken wir gegen dieselben ernstliches einsehen zu haben.

¹⁾ Versprechen durch Handschlag. ²⁾ In H.-D. 1618 folgt: oder Costgeltt.

jemandt mangelhaftt oder der notturstt weniger außgerüstet erfunden, solle unser Haußhofmeister ihme ein solches ernstlich verweisen und ermahnen, sich uff das lengst innerhalb Monatsfrist der gebür gefastt zue machen, und, da dorüber noch ferner fehlt erschine, der[=] oder dieselbige unß angezeigt werden, dargegen dem Verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zuedem solle auch kheiner dem andern Unwißend oder wider seinen Willen seinen knecht abspannen oder widerwillig verlaitten. Da auch jemandt unserß Hoffgesindt einen rathigen knecht oder jungen an unserm Hof verschulter Ursachen willen beurlauben würdt, solle selbiger von einem andern unserer Ritterschaft zuvor nit in Dienst wider auffgenommen oder bestettigt werden, es geschehe dann mit Vorwißen Unserß Haußhofmeisters¹⁾. Da aber solche Abschaffung ohne billiche oder rechtmäßige Verschuldung allein ußer würdigem privataffect beschehe und deßen unserm Haußhofmeistern Clag fürthomme, solle von Ihme nach genuegsamer Verhör deß andern Theils die nottwendige gepür verfüegt werden.

Gleichergestaltt, wo auch nit hieoben verordneter maßen dapffere, redliche, gottsfordtige und ansehnliche knecht gehalten oder dieselbige jeder zeit der gebür nach gekleidt würden, sollen sie zue Hoff nit passierlich und ihrem herrn oder Junckhern, biß sie hierinnen diser Unser Ordnung gehorsame volg thun, auff die Pferdtt daß suetter abgestrichht sein.

Es ist uns auch nit zuwüder, daß die Graven, Herren oder vom Adel besen Wetters halben oder sonsten ihrer Gelegenheit nach zum auffwarten oder besuechung der Mahlzeiten gehn Hoff reitten, doch weiter nit allß biß zur Schloßbruckhen, und daß ihre Diener mit den Pferdten also uffwarten, damit meniglich von hoff unverhindert auß- und eingehen möge. Da wir aber über Landt oder sonsten hinaußziehen und verraisen, mögen sie für ihr Persohn alhie oder anderstwo, doch nicht zum eßen, sondern nach demselben zum uffwarten gar in das Schloß, wosehr blaß ist, reitten, ihr gesündt aber außershalb wartten laßen²⁾, und wöllen auch, daß von Unserm rathigen Hofgesündt die ordenliche stundt unserß ansagens ohnfehlbar, bey abstrichung deß Futterß, deßgleichen ein guete, zierliche Zugordnung gehalten werde und ein jeder, wie er von unserm Haußhofmeister³⁾ oder Raitterhauptmann jedesmahls verordnet, in seinem glüdt und ordnung verpleibe⁴⁾ und kheiner (außerhalb deren, denen es gebürt und erlaubtt) darauß ruckhe, den andern fürziche, auch Knecht oder Junge[n] fortschicke, bey abstrichung der Mahlzeit und deß Futterß.

Also bevehlen wir auch ernstlich, daß under dem Ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeiniglich alle Unser rathig Hoffgesündt aller yppiger Reden, schandlichen Liederjengens und ander Unhöfflichkeit oder Unverschämten handlungen sich meßigen und endthalten sollen, bey gefahr unserer Unquadt.

Wo wir auch bißweilen mit ettlichen wenigen auß dem Feldt oder auß der Ordnung hinwegziehen und den andern hernach zu kommen bevehlen würden,

¹⁾ S.=D. 1611: Marschalckts oder. ²⁾ Dieser Passus fehlt S.=D. 1611. ³⁾ S.=D. 1611: Hoffmarschalck, Haußhofmeister usw. ⁴⁾ Orig.: verpleiben.

so sollen selbige, so damahlen nit auch insonderheit auff uns beschaiden, sonder hinderlassen, unserß Haußhofmeisters oder Reiterhauptmannß beschaid gewerttig sein und in der Ordnung nit weniger, alsß wir selbst zuwegen, unverruckt halten.

Da aber jemandt darwüder handeln oder sonst die Ordnung brechen oder, wo auch angesagt, die Rüstung zu fihren, die nit, wie sich gebürtt, fihren würde, dieselben sollen zu nächstvolgender mahlzeit nit zugelassen, ihnen auch das fuotter uff die pferdt abgestrichht oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie dann unser Hausshofmeister und Reiterhauptmann¹⁾ ihr fleißiges auffmerckhen darauff haben und anstellen, auch theinen, so hiewüder gehandelt, ungestrafft hingehen lassen [sollen].

In gleicher Meinung thun wir auch verordnen, wo wir oder die Unserige auff daß waidwerckh ziehen, daß theyner, der seye hochs oder müdern standt, vermög der Pflicht, damit ihr jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er auff dem waidwerckh zu haltten beschaiden, sich endteiffern oder in die genachparte fleckhen sich abwesendt machen oder auch sonst auß der Ordnung vor- oder nachziehen, sonder jeder in seiner stöll verplenben, auch seine sachen und bevelch gehorsamlich in gueter Achtung halten thie.

Es solle auch keiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbst nit hinaus oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen (wie er ohne daß zu thun schuldig) beschaidt wartten.

Also solle auch von unserm Haußhofmeister²⁾ keinem, weder Graven, Herrn noch denen vom Adel, gestattet noch zugelassen werden, mehr Pferdt und Diener dann die Zahl, darauff er von uns bestellt, in unserm Fuotter zu haltten und gehn hoff gehen zu lassen, wo es aber von jemanden darüber beschehe, allsobaldt daß fuotter und hofßen abgestrichht werden.

Damit und auch die Thorwartten vorgeschriebener ordnung sonderlich mit zulassung der Persohnen, so den hofftisch zu besuechen haben, desto steiffer und gewisser geleben mögen, so wöllen wir, daß jedesmahls, wann neue Diener hochs oder müdern Standt angenommen, unser hofmeister gleich nach dero Verpflichtung unserm Burgvogt anzaig thun [soll], mit wieviel Diener selbiger Graff, Herr oder vom Adel bestöllt, welche anzahl allßdann dem Trabantenhauptmann und Thorwarthen zur nachrichtung zu wissen gemacht, welche auch darüber einiche weitere Persohn nit einlassen sollen.

Es ist auch unser will und meinung, daß alle unsere reißige Diener (außerhalb der Graven, Herrn und vom Adel) sowol uff dem Landt allß zu hoff fürther, wann sie angenommen [werden] oder andere Pferdt kauffen, dieselbige und, waß sie kosten, unserm Hausshofmeister treuelich und urkhundlich furreitten³⁾ und anzaigen sollen, die dann von uns bevelch [haben], selbige durch sich selbst oder andere der sachen verstandige gebürlich anzuschlagen: deme zuwüder solle thein Pferdschad paßirt werden.

Gingegen aber, da unsere Diener sowol uff dem Landt (wann sie uff Pferdt bestellt) allß unsere Einspenniger⁴⁾ alhie ein Pferdt sechs oder sieben

¹⁾ S.-D. 1611: Hoffmarschalck usw. ²⁾ S.-D. 1611: Marschalck und. ³⁾ verreiten, verrechnen.

⁴⁾ Orig.: unsern Einspennigern.

Zahr lang in unsern geschäften geritten und er weiter nit darmit fortzukommen getrauet oder sonst in solchen Unsern Diensten wißentlich damit zu schaden gerathen, daß mag selbiger (wosehr er zuvor daß pferd ordenlich angeschlagen oder einschreiben lassen) mit guetem Urthundt, so hoch er kan, verkhauffen, da dann uff dessen glaubwürdige fürweisung daßjenig, waß er weniger, dann der¹⁾ Anschlag mitbringt, erlöset, volgendt ergenzt und guett gemacht werden [soll].

Zum sahl aber einem obgedachter Unserer Diener ein Pferd ohne sein Verursachen gar umbsüehle, so solle uff unsere vorgehende bewilligung darfür nach gestalt und beschaffenheit deß Pferdts von vierzig biß uff finffzig guldin (da anderst selbiges urthundlich so vil costett hett) ziemlicher abtrag beschehen.

Im widerigen aber, allß da einem [ein] Pferd in seinen aigen geschäften oder durch unordenlich rennen, springen, ohnzeittig trincken oder in ander dergleichen fahrläßigkeit schadhafft würde oder umbsüehle, darfür gedencken wir thein widerleg zue thun.

Unsern rayßigen Dienern solle uff ein Person und Pferd für herberg und beschlaggelt sechs guldin, darzu das gebürlich hen und Strove, allß täglich uff ein pferdt acht pfundt hen und wochentlich drei bischel Strove, wie es geordnet, geben werden; doch welche den Haußzins von unß hetten oder unsere henßer bewohneten, denselbigen soll daß Herberggelt abgestrichht sein.

Damit wir auch unserer Hofdiener jedesmals desto gewißer sein mögen, so ist unser ernstliche meinung, daß fürhin thein Graff, herr noch vom Adel ohne von unß oder von unserm Haushofmeister erlangte erlaubnuß in aigen geschäften sich abwesendt machen²⁾, wann auch einer über die vergondte Zeit noch etwas lengeres und unzeitlicheres ußbleiben würde oder mueste, daß selbiger umb weiter deßen Vergundung schriftlich ansuech thun solle; da es aber underlassen verbleibt, der solle in dem Dienerbuch außgestrichen und fürthin zue Hoff nit mehr zuelassen werden.

Wo auch jemanden also in seinen aigen geschäften von hof zu reißen erlaubtt, der solle seine knecht, Jungen und pferdt alle mitnehmen; dasehr aber etliche hinderlassen würden, denen soll biß zue seiner widerkehr lautt Fuottermeisters Staat fuotter und Mahl³⁾ abgestrichht sein, er hete dann durch sein gesuchte erlaubnuß deßen sondere bewilligung erlangt. Doch, wo jemandt in Unsern geschäften und verrichtungen verschickt und seine zugebne Diener und pferdt nit alle mitnehmen kende, solle es derentwegen, doch mit unserm Vorwissen, bey der gewohnlichen Ordnung bleiben.

Ferner solle auch ein jeder an wündt- und andern Lüechtern wie auch nachtdigeln⁴⁾, wie der Motturjt nach zue jedes gebür verordnet und unserß Lichtcämmerers Staat (wie derselbige ime jeder Zeit zugestellt) einverleibt, benüegig sein und darüber nit begehren.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Hier folgt in der H.-D. von 1618: und, da einer alß von uns selbst erlaubnuß erlangt, solle er alleweg vor seynem hinweggehen solches dem Hofmeister zu seiner nachrichtung zuvor anzeigen. ³⁾ H.-D. 1618: . . . oder Kostgeld. ⁴⁾ Nachtlampe in Ziegelform.

Über diß alles, do es sich begeben (welches doch der allmächtig lang verhüetten wölle), daß feuersnöthe¹⁾ oder sonst ein gefehrliches lermen oder aufflauffen entstehende, alhier oder anderer enden, so ordnen und wölken wir, daß Graven, Herren, Rittmeister, Hauptleith vom Adel, Einspennige Knecht und gemeinlich all ander Hofgesündt (außerhalb der hienach bemelkten) von stundt an zum Schloß oder Unserm Loßament, aber die Edle Rätth, zugleich andere Ganzleyverwandten sich zur Ganzley verfüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebenen Knechten und Pferden sampt andern Rayßigen alsobalden in ihren Wehren und Rüstungen für das Schloß ruckhen, wie auch der Wagenbietter²⁾ mit den fuohrknechten und Pferden sich in beraitter Warttschafft halten und sie alle bey hoff unsers Haußhofmeisters³⁾, aber bei der Ganzley unsers Landthofmeisters oder ihrer nachgesetzten⁴⁾ beschaiddig gewartten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wir auch hiemitt ernstlich verbüetten, daß keiner Unsers Hoffgesündt, es se[ie]n] gleich Herrn vom Adel oder Diener, in der Statt oder Vorstetten alhie oder auch anderstwo, do wir jedesmals mit Unserm Hoflager sein werden, an dergleichen unzuläßlichen orthen so tags, so nachts weder öffentlich noch heimlich einich Wichsen oder Rohr loßschießen sollen, Sondern wölken, wo es die notturfft erfordert, daß ein solches in freyen, offnem Felddt, darzu an sichern orthen gewahr[s]amblich beschehe, wie wir dann auch unserm Vogt alhie bevelch geben laßen, auff die Überfahrer diß Punctens sein fleißiges auffmörckhen anzustöllen und dieselbige ohne Underridid, wer die gleich seyen oder wem sie zustenden, alsobaldt mit gefenthuuß zue straffen oder muß anzuzeigen.

Fernerß wölken wir auch, daß niemandt, wer der gleich seye, ohne Unser Vergunden einichen hundert gehn hoff mitlauffen laße, wo es hierüber beschehe, von den Thorwarten und Salmeister solche hundert alsobaldt wider ausgeschafft und denjhenigen, so also hundert mit hereinlauffen laßen, sich deßen fürther zu endhalten, bey straff der Abschaffung des huters angezaigt werden;

Wie wir zugleich auch alle Abforderung des hundtbrott[s] außershalb und einig und allein auff unsere hundert abgestrickht wölken haben, inmaßen wir deßwegen einen sondern Punct unsers Haußkellers Staat einverleiben laßen.

Damit auch die eraignende klagen wegen staigerung der Haußzinß und Herberggellts gegen unsrerer Ritterschafft, Rätthen und andern hofdiener[n] desto leuchter fürtkommen, derowegen ordnen und wölken wir auch, wo deßwegen inskünfftig mangel oder clag fürtkommen, daß solches unserm Landthofmeister⁵⁾ oder Haußhofmeister angebracht werde, die dann darunder vermittelst unsrerer Amptleith oder sonst nach gelegenheit zur billichkeit, da es beederseits der sachen gemeß, verordnung zu thun werden wißen.

Nieneben aber wölken wir unser Ritterschafft, sovil diesen Puncten anbetrifft, hiemitt in gnaden erinnert haben, daß sie sowol ihr Gesündt dahin halten allß für sich selbstem besleißigen thuen, daß sich ihre Haußherrn und Hauß-

¹⁾ Orig.: feuersnöthen. ²⁾ Wagenansseher. S. 123: Wagenmeister. ³⁾ H.-D. 1611: Marschalck und . . . ⁴⁾ Orig.: nachgesetzter. ⁵⁾ H.-D. 1611: Marschalckhen oder . . .

gefindt ihres Einnehmens und bewohnung halber einicher Ungebür mit billigkeit nitt zu beclagen mögen haben.

Und wölleu dem allem nach hiemit nochmalen und beschließlichen (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnad und anderer straffen geordnet und bevolhen haben, daß von allen unserm Hofgefindt hochs und nüdern standz, niemanden außgenommen, diser unserer Hofordnung insgemein und, sovil solche jeden insonderheit beriehren thuet, mit würklicher volg treuelich gelebt und von niemandt darwüder gehandelt und also in Allem und von allen zuvorderst Gottes Ehr befördert, unsere fürstliche Autoritet gebürlich respectiert, sodann unser Nug und bestes geschafft, dagegen aber alles wüdriges fürtkommen wie sonderlich unserer Oberofficier Stääthen und ihren Ampfverrichtungen oder bevelhen nit wüdersprochen,

Wosehr es auch sach were, daß in Unserm namen von selbigen, allß von unserm Haußhofmeister¹⁾, Burgvogt oder ihnen nachgesetzten auch waß noch weitters bevolhen und verordnet, selbigen nit weniger, allß were es hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorjemet werde²⁾, wie wir auch selbige sampt und sonders bey ihren Stääthen, auch andern noch weiter unserm fürstlichen hofstaath fürstendige[n] Verordnung[=] und bevelhen steiff und vöstiglich handtzuehaben in gnaden genzlich gemeint seyen.

An gehorjamer Vollziehung alles Vorgefetzten und jeko verleşnen Inhalts beschiecht getreuer Diener Verpflichte schuldigkeit, wie unser gegen jedem deßen guedig vertrauen steth und ein solches unser endtliche zuverleşliche meinung ist.

Doch thun wir unß Minderung, Mehrung oder enderung diser unserer Hofordnung nach unser wolgefälligen gelegenheit hiemit jeder Zeitt vorbehalten.

Actum Stuttgardt den 8. Junii Anno Sechzehnhundert undt vierzehne.

Johann Früdrieh.³⁾

¹⁾ G.-D. 1611: Marschalk usw. ²⁾ Orig.: werden. ³⁾ Die Hofordnung Herzog Eberhards vom 3. Jan. 1660 schließt sich gleichfalls eng an die vorhergehende an.

An Abweichungen sind die folgenden zu erwähnen. Während des Gottesdienstes haben Schlosser, Schmiede, Plättner und Handwerksleute ihren Handel einzustellen.

Erweiterungen erfahren haben die Strafbestimmungen. Der von den Streitigkeiten des Gefindes unter einander handelnde Abschnitt heißt nun: „Wähnu die Officier unter sich etwann beym Trund oder andern Zufällen mit Worten schmechen oder auch zu Thätlichkeiten unter einander gerathen sollen, bey unserm Hoflager oder auf dem Landt, so ist unser . . . Befehl an unsere Oberofficier als Marschalk, Hanshofmeister und Burgvogt, dieselben sollen die Verbrecher mit Hörpaufen auf etliche Tage abstrafen“; sollte das Verbrechen so schwer sein, daß es mit mehrtägigem Gefängnis nicht gebüßt werden könne, . . . „haben sie Relation zu erstatten, gedenken wir uns zu resolviren.“ Die Strafe „mit Hörpaufen“ (Geerpaufen, d. h. in aller Öffentlichkeit?) ist auch denen angedroht, die unerlaubterweise Hunde an den Hof bringen. Ferner wird bestimmt, wie man gegen Offiziere fremder Herrschaften, die am Hoflager ein Verbrechen begehen, verfahren soll. Die Oberoffiziere, unter eventueller Zuziehung des Stallmeisters, haben Bericht zu erstatten. Handelt es sich um Angestellte, deren Herrschaften nicht alle Zeit bei Hofe sind, so ist einer von deren ministri zur Examination hinzuzuziehen, worauf Jourier und Saalmeister zu achten haben. Bei Orzessen gegen die Bürgerschaft haben die Oberoffiziere oder, wenn es sich um Wagen, Lakaien und Stallbedienstete handelt, der Burgvogt die Sache gebühlich auszutragen oder sie an die Amtleute zu verweisen. — Unter den Oberoffizieren erscheint der Marschalk wieder an erster Stelle; neben den Saalmeister tritt der Jourier und ersetzt oft den Trabantenhauptmann.

Gegen Diebstähle und Veruntreuungen hat man sich genötigt gesehen schärfere Bestimmungen zu treffen. Entwendung von Silber, Zinn, Leinwand sei bis jetzt höchstens mit Rutenstreichen bestraft worden, nun werde man eventuell selbst mit Todesstrafe vorgehen. — Den Goldschmieden wird bei

Estrafe verboten, Silbergeschirr mit dem herzoglichen Wappen anzukaufen. Werden solche Geschirre „oder Servietten“ in die Stadt geschickt, so hat der Silberkämmerer auf sie Acht zu geben.

Auch soll niemand außer denen, welchen es befohlen ist und die zur Inspektion bestellt sind, in Küche oder Keller gehen. Wein aus dem Keller zu holen, sind nur Wundschenk, Hofküfer und Kellerknecht berechtigt. Bisher hatte man die Keller und Fässer „gleichsam offenstehen lassen“, jetzt wird nur ein bestimmtes Quantum in Rittersstube, Frauenzimmer und Türritz geliefert. Was an einer Stelle übrig bleibt, kommt in den Keller zurück oder findet als Almosen Verwendung. Die Trabanten haben noch schärfer als bisher auf alles Abschleppen zu achten, besonders wenn es sich um Personen mit Körben, Armzainen (Armförben), Gelten handelt; den Offizieren ist es bei Strafe der Entlassung verboten, Kostgänger in der Küche zu halten. Pro rata des Kostgelds sollen nun auch die Krankengelder ausgezahlt werden.

Den Bürgern in der Stadt wird verboten, den Pagen, Lakaien oder andern Hofgesinde „Unterstauff“ und Gelegenheit zu Spiel und Trunk zu geben, wodurch jene ihre Pflicht versäumen.

Der vom Weidwerk handelnde Absatz ist ungeändert: Edel und Uedel ist das „Bürschchen, schießen auf dem Neckar, auch das kleine Weidwerk aller Orthen, sonderlich in der Nähe, als allhie in Stuttgart, Gausstatt, Waiblingen“, verboten, „wie nicht weniger die Nachtgarn“ (nächtliche Vogelstellerei).

Zum Schluß bestimmt der Herzog, daß Verstoße gegen die Hofordnung von den Oberoffizieren abgeteilt werden sollen „ohne einige Rücksprache oder unser Befragen“: „wollen wir niemandt, so sich beschweren würde, anhören“. Nur wenn es sich um in der Hofordnung nicht enthaltene Dinge handelt, behält er sich vor, sich selbst zu resolvieren.

Ganz ausgelassen sind die Bestimmungen über den Schadenstand der Pferde.

Revidiert wurde die Hofordnung am 16. April 1685, dann am 23. April 1696 in Einzelheiten abgeändert, ersteres von Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, letzteres von Herzog Eberhard Ludwig.

Zu der Hofordnung von 1685 fällt zunächst auf die Änderung im Titelwesen. Statt Hofgesinde heißt es Hofleute, statt Oberhofoffiziere: Hofoberbediente, statt Unteroffiziere: Hofunterbediente, statt Hauskeller: Kellerkammerer, statt Grafen, Herren usw.: Hofkavaliere. Der Burgvogt wird 1696 überall gestrichen, manche seiner Funktionen, z. B. die Kontrolle des Gejundes fremder Gäste, werden nun im Ratsstübel erledigt. Statt des einen Fouriers erscheinen 1696 ein Hof- und ein Bizefourier. Die Tischordnung und Essenszeit werden nicht mehr für die Rittersstube, sondern nur noch für die Türritz (in alter Weise) geregelt: darauf zu achten, ist nun lediglich Sache des Saalmeisters und des Hoffouriers, die daher ihre Mahlzeiten erst um 11 und 6 Uhr einnehmen. Sind fremde Gäste da, so hat sich der Adel schon eine Stunde vorher zu versammeln. Andererseits hat er sich rechtzeitig anheim zu verfügen; doch folgt 1696: „außgenommen derjenige, so die ordinari aufwartung hat, welcher beständig, wo wir uns befinden, zugegen sein soll, biß wir zu Bette sein werden.“

Wenn einer der Kavaliere der Aufwartung wegen „Leibesindispositionen“ fernbleiben muß, soll er einen andern Kavaliere bestimmen, damit der Fürst beständig „servirt werde.“

Auch soll derjenige Kavaliere, der die Aufwartung hat, darauf sehen, „daß, wann fremde Cavaliers oder Personen von condition bey uns einige reverence zu machen [sich] ausbitten, selbige vorhero bey uns von ihme angemeldet und dero condition referirt werde.“

Ungleich wollen wir auch, daß fürrohin unsere Cavaliere, wann wir uns zur Tafel setzen wollen, so lange hinter uns stehen bleiben, biß die frül. Tafel besetzt, alsdann Sie sich auch, wann sie von unserm Haushofmeister erst angewiesen werden, sich an die Cavalierstafel setzen, derjenige aber, so die aufwartung hat, sich ehender wieder von der Tafel begeben und zur aufwartung hinter uns sich stellen sollen, biß wir aufstehen werden.“

Gegen das „unhöfliche Uffklopfen bei Tisch“, gegen die unnützen Buben, so sich in der Nacht „heimlich anstellen“, einzuschreiten, erschien 1685 nicht mehr nötig.

Sehr verkürzt sind die Regeln über das Verhalten auf der Reise.

„Es soll auch keiner, dem nicht zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbst mit hinaus auf das Land ziehen, sonder jeder gebührlichen (wie er ohne das zu thun schuldig) bescheid erwarten.“ Alles andere ist weggeblieben.

Ähnlich verfahren hat man mit den Bestimmungen über die Qualifikation der Diener; es wird nur noch verlangt, daß sie „gute Paßport“ haben und ihr Gewehr zu führen wissen.

Dagegen tut die Hofordnung von 1685 zum ersten Mal des Hauschneiders Erwähnung: er soll kein frisches Tischzeug ausgeben, ehe das gebrauchte ihm nicht eingehändigt worden ist. Aber im großen und ganzen ist die 1611, 1614, 1618 aufgestellte, 1660 modifizierte Hofordnung auch 1685 und 1696 immer noch maßgebend.

Pfälzische Hofordnungen.

Hofordnung des Pfalzgrafen Otttheinrich.¹⁾ (1526.)

München. Kgl. Kreisarchiv. Repert. H. R. Fasc. 34, No. 3.

Gemain Articul, kuchen, kehler und futerung betreffent.

Zum ersten so wollen wir, daß nymands auß der kuchen und dem keler gespeißt noch ab unserm Gasten noch sonst gefuttert werde dann, die und sovil einem yden durch uns in der Futterzedl, auch für ainzig und unberitten person in ainer sondern Eßzedl, verzeichent unserm haußvogt, kuchen-schreiber und Gastner oder Futtermeister, auch unserm keler übergeben sind, on unser sonder geschefte.²⁾

Item, unser Hofmeister oder Haußvogt sollen zum minsten an der andern oder dritten nacht ain neue futerzedl vom Gastner oder futermeister übernehmen und zuvoran, so zu Zeiten geßt, Met oder ander auf unser vordrung im hof sind, sich wißen mit dem speisen darnach zu halten.

Zergadem³⁾ und kuchen.

Item, in unser Zergadem und kuchen soll alles und ydes, so unsers hofs und der kuchen über jar notdurft erfordert, ir ydes zu seiner rechten zeit und, wann es am wolfsailisten ist, auch außs negst man des bekommen mag, durch unsern Camermeister, außgebe[r]n, Haußvogt und kuchen-schreiber, was dann ain ygliche Zeit ir ydem seinem Ambt nach gebürt, bestellt und gefant werden. Und solhes alles mit sambt dem Willdbret, das ainer yden Zeit unserm Haußvogt und kuchen-schreiber in den Zergadem geantwort wirdet, soll durch unsern Haußvogt und kuchen-schreiber aigentlich und under-schidlich eines yden jars aufgeschriben und durch Sy notdurftigelich verwart, sauber und ordenlich mit salzen⁴⁾ und andern gehalten und ain ydes unverdorben und zu seiner rechten Zeit auß dem Zergadem in die kuchen zu verfochen mit der maß gegeben werden, Ob dem allen unser Haußvogt und kuchen-schreiber mit allem vlyß und ernst sein sollen, damit es, sovil möglich ist, uns und den unsern zu nutz komme und, wie sich gebürt, verrechnet werd. Es sollen auch unser Haußvogt und kuchen-schreiber achtung auf alles, so zur speis gehört und daßelb lang oder kurz wern und bleiben mög, haben, und ain ydes, ee es schadhafft wirt, herfürgeben, auch so oft ainicher mangl oder abgang verhanden ist, denselben uns oder unserm Hofmeister zeitlich anzaigen, damit solher mangl mit gutem bedacht und vorrate außs furderlichist und genahest widerumb erstattet⁵⁾ werden möge.

¹⁾ Pfalzgraf Otto Heinrich erhielt zuerst die junge Pfalz oder Neuburg, 1556 Kurfürst, † 1559.
²⁾ Auftrag, Befehl. ³⁾ Speisetammer. ⁴⁾ Orig.: walzen. ⁵⁾ ersetzt.

Schmaltz, gewurtz und Jamis¹⁾ etc.

Item, was schmaltz, gewurtz, Jamis, auch dergleichen in unser kuchen und Bergadem gekauft wirdet, Soll der, so es kauft, vom kauffman ain Zedl neben iberantwortung deßelben Schmaltz, gewürtz und Jamis an unsern Haußvogt (und kuchen[schreiber]²⁾) uberlifern, auch allsbald der kuchen[schreiber] solch Schmaltz oder anders wegen oder meßen und das, so sich an der wag oder dem meßen erfindt, auf dieselben Zedl verzeichnen und die Zedl dem, der Sy inen beyhendigt hat, widerumb iberantwortten und er, Haußvogt, und kuchen[schreiber] solch empfangen gewürtz oder Schmaltz etc. auch einschreiben, fürter der kuchen[schreiber] daßelb, sovil yde wochen davon verzert wirdet, in der kuchenrechnung verrechnen. Und, so ungeverlich ain vurtl Jars vercheint, soll der, so das gewürtz und anders gekauft und bezalt, die Zedl, die der Haußvogt und kuch[e]n[schreiber], wie vorsteet, underschriben haben, auch das einschreiben, darzu die kuchenrechnung gegen einander, auch was noch allenthalben an gewürtz und anderm verhanden und überbeliben sey, abrechnen und ersehen, ob ain ydes gegen dem andern gleich erfunden werd oder nit.

Flaisch.

Item, unser kuchen[schreiber] soll allweg zu rechter Zeit zu unserm Hof in der mezig³⁾ Neuburg allerlay gutz flaisch mit höchstem vleyß bestellen und kauffen und solch flaisch nit von ainem Metzger allain, sonder ainem yden, der es nach dem besten hat, nemen, auch sonderlich daßelb Flaisch nit in der Metz[i]at, sonder in dem Bergadem zu Hof wegen laßen, was es hellt, aufschreiben, dem Metzger der bezalung halb an unsern außgeber ain Zedl antwortten und er, kuchen[schreiber], fürter solh flaisch zum verkochen, auch deßelben die notdurft und nit mer herausgeben; und so oft bey solhem allem unser haußvogt sein kan, das soll er nit underlaßen.

Es sollen auch ungeverlich all Monat die Zedlen, so unser außgeber vom kuchen[schreiber] empfangen hat, und sein, des⁴⁾ kuchen[schreibers], Rechnung gegen einander ersehen werden, ob solh und als vil flaisch verkocht und verrechnet, wievil dann der kauff worden sey, oder nit.

Klain[z] oder kuchindinst.⁵⁾

Item, unsere Caitner zu Neuburg, Graispach, Reichertshofen und Burckhaim sollen unserm Haußvogt und kuchen[schreiber] alle⁶⁾ unser undierthan, so Lemmer, Gens, Nennen, Hüner, auch Ayr für klaindinst zu geben schuldig sind, (unangesehen, das Sy bißher geltt darfür gegeben haben und noch allso reichen,) schriftlich anzaigen, und soll allsdann ernstlich verfügt werden, das dieselben solh ir klaindinst, sovil man ir dann notdürftig ist, gen Hof bringen. Und, so die bemellten dinst angenommen werden, soll der kuchen[schreiber] dem antwortte[r]n

¹⁾ Wohl Zuspeise, mhd. zuomüese. ²⁾ Zusatz am Rande. ³⁾ Schlachtbank, Schlachthaus. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Pflichtmäßige Naturallieferungen in die Küche. ⁶⁾ Orig.: aller.

derselben Dienst ain Zedel an den Castner, das solh Dienst ubertliefert seyen, zuestellen und fürter der Castner demselben Armen man das gelt, sover er, der Arm, anderst die Dienst an geltt bezallt hett, wieder herausgeben; hette aber ainer vor geschehner antwortung derselben Dienst gen hof solh Dienst dem Castner an geltt nit entricht oder so ainer das geltt darfür bezallt und daßelb geltt, so er darnach die Dienst gen hof geantwort, wider empfangen hett, allßdann soll der Castner für dieselben gen hof empfangen Dienst die anzahl geltts, so der gültman¹⁾ darfür bißher geraicht hat, für ain einnemen, wie bißher geschehen ist, einschreiben und herwiderumb altß für ain ausgab gen hof verraiten²⁾ und zu anzaigung derselben außgab des kuchen Schreibers Zedlen neben sein, Castners, rechnung fürbringen. Es soll auch unser kuchenreiber solch claudinist, allß vil er der empfacht, auch aigentlich aufschreiben und in seiner Rechnung verraiten.

Klain Willdban.

Item, dieweil der Klain Willdban zur Hofhaltung sonderlich dienstlich, auch an andern³⁾ Höfen darzu gebraucht wirt, so ist unser maynung, das alles clainen willdbans haben in Neuburger, Graißbacher und Reichertzhofer Herrschaften und gerichtten ain verzeichnuß, wie bisher derselb Klain Willdban durch unsern Zegermeister oder ymandts andern verlihen oder hingelaßen⁴⁾ worden sey, dem Haußvogt oder kuchenreiber uberantwort werden und fürter yßberürter Zegermeister noch solh kuchendienst, außß höchst er mag, verlassen soll, doch mit dem anhang, die anzahl, darumb Sy verlassen werden, fürhin gen hof zu antwortten, auch denen, so die Willdben besteen, sonderlich einzubinden, was Sy yder Zeit [von] jeder[=] oder von andern clainem willdbret sahen, daßelb vor andern gen hof zu bringen, allda anzusagen und, wie sich gebürt, zu verkaufen.

Der Fisch halben, die aus unsern Weyhern gen hof geantwort werden.

Item, unser Diener Jacob Prantner oder ain Fischmeister sollen unser Weyervischen unserm hofvischer nach der wag und Zal, darzu dem anslag, wie solh oder dergleichen visch yder Zeit auf dem Tham verkauft werden möchten, in beywesen unsers Haußvogts und kuchenreibers einantwortten und dagegen der Prantner, haußvogt und kuchenreiber ir yder ain Zedel vom hofvischer, widil im an dem gewicht, der anzahl und dem anslag visch geantwort seyen, empfangen, fürter derselb Hoffvischer dieselben visch dem kuchenreiber, so oft er visch notdurftig ist, auch allweg gegen ainer Zedel nach der wag, anzahl und dem anslag raichen und allßdann der kuchenreiber solh visch in die kuchen aber wegen. Und, sovil man nach dem gewicht und anslag ain yde wochen visch verfocht, dieselben sollen in die kuchenrechnung aigentlich gesetzt und, wie sich gebürt, [verrechnet] werden. Es sollen auch, so oft es die notdurft eraischt, die Zedlen, so

¹⁾ Zinsmann. ²⁾ verrechnen. ³⁾ Orig.: anderm. ⁴⁾ für Geld ubertlassen.

der Prantner, Haußvogt und kuchenſchreiber (vom Hoffviſcher und herwider der hoffviſcher vom kuchenſchreiber)¹⁾ nymbt, deßgleichen die kuchenrechnung yder Zeit auch gegen einander erſehen und abgerechnet werden, damit wir wiſſen kunden, ob der hoffviſcher die Summa und anzal viſch, ſo ime eingeantwort worden iſt, dem kuchenſchreiber überliſert hab und dieſelben viſch eigentlich verfocht und verrechnet werden oder ichts daran abgangen oder noch verhanden ſey oder nit.

Andere viſch.

Item, unſer mannung iſt, das alle grünen viſch, auch Lachs, Hering, geſallzen und tigen²⁾ viſch, darzu krebß, ſovil wir dero aller uber unſer weyherviſch notdürftig ſind, durch unſern kuchenſchreiber in beyweſen aintweders unſers Haußvogts oder Hoffviſchers und ſonderlich die grünen viſch nach laut der ſatzordnung, ſo verneut werden ſoll, kauſſ[t] [werden]. Und, was alſo für viſch und krebß gekauft werden, ſoll derſelb kuchenſchreiber zu bezalung derſelben an den Camermaiſter oder unſern ausgeber dem viſcher oder dem, von dem das viſch= wergkß kauft wirdet, ain Zedl darumb geben und der kuchenſchreiber wochentlich alles gekaufts viſchwergkß, ſovil derſelben verſpeißt, in der kuchenrechnung anzaigen und verrechnen. Und, damit man deß aigentlicher wiſſen möge, ob die viſch, wie Sy gekauft, alſo verrechnet werden, ſo ſollen die Zedlen, ſo der kuchenſchreiber an den Camermaiſter oder außgeber geben hat, ain ydes viertl Jars ungeverlich gegen des kuchenſchreibers Rechnung erſehen und aigentlich abgerechnet werden, ob die gekauften viſch gar verſpeißt und ordenlich verrait worden ſeyen oder nit.

Müllh.³⁾

Item, was wir zu der kuchin an kraut⁴⁾, Ruben, Müllh, Müllhraum⁵⁾ und dergleichen notdürftig ſein, das alles ſoll vor dem Sloß oder in der Stat durch unſern kuchenſchreiber mit vleys und auß negit gekauft, auch durch in oder ainen kuchenpueben in das Sloß getragen und in die kuchen, ſovil yder Zeit die notdurft eraiſcht, geantwort, auch, wie hoch ain ydes gekauft und ſovil deßelben gebraucht wirt, trulich in der Wochenrechnung verrechnet werden.

Einſlagen.⁶⁾

Item, das einſlagen ſoll unſer haußvogt oder kuchenſchreiber durch unſer köch nach unſerm nutz zu gelegner und geburlicher Zeit furnemen und thun, auch unſer Haußvogt und Er, kuchenſchreiber, Sy, die köch, vor tiſch oder eßens umb ir gutbedungkhen, was auß die anzal, ſo laut der futer[=] und ander Zedlen, auch was ettwo von geſten oder zueſellen verhanden ſein wirt, zu yder malzeit eingelagen und gegeben werden ſoll, anſprechen und furtter dieſelben, Haußvogt und kuchenſchreiber, den köchen bevelh thun, was richt⁷⁾ Sy kochen ſollen. Es ſollen auch die köch das, ſo yder zeit eingelagen wirt, ſelbs in die kuchen tragen.

¹⁾ Zuſatz am Rande. ²⁾ getrocknet, geräuchert (digen). ³⁾ Müllh. ⁴⁾ Kohl, beſ. Weißkraut (Zauertraut). ⁵⁾ Müllhraum. ⁶⁾ die Fleiſchportionen abteilen. ⁷⁾ Gericht.

Wer über unser Speys geen mag.

Es soll auch nymands dann unser Mundkoch über unser gekochte Speis geen, es wer dann unser Hofmeister, Haußvogt, außgeber und kuchenſchreiber zuſehen, wie damit gehandelt oder umgangen werde.

Mundtkoch.

Item, unser Haußvogt und kuchenſchreiber ſollen bey unserm Mundtkoch, darob auch er, der Mundtkoch, ſchuldig ſein, alle unſere eßen mit höchstem und beſtem vleyß ze kochen, auch allwegen den pfäffer¹⁾, das Siedflaiſch²⁾ und krant und auch zu zaiten ander richt, als gebaches³⁾, gemyes und dergleichen, auf der Rete tiſch in unsern Häfen mitzekochen. Doch soll in all weg auß denſelben Häfen oder richten uns durch unserm Mundtkoch zuvor angericht und allsdann allerſt das übrig dem geſindtkoch uberantwort werden und daraus derſelb furter den Reten auch anrichten: dardurch wirdet mit dem abgewürzen und abmachen der eßen ettwas erſpart.

Dieſelben unſer eßen ſollen auch durch unserm Mundtkoch, darzu durch den Truchſeßen ordenlich und notdürftiglich auß der kuchen, bezgleichen darnach durch unserm fürſchneider credenht und zu ſolhem credenken unserm Mundtkoch und Truchſeßen auß ir begern zu ainer malzeit ungeverlich ain pecher mit wein gegeben werden.

Geſindtkoch.

Item, ſo ſollen unſer Geſindtkoch die andern eßen für die Rete und Edlkent, auch gemain geſind kochen, all trulich ainander zuegreiffen und helfen und mit allen eßen dermaßen vleyß fürfern, damit ain ydes notdürftiglich, auch geſchmach⁴⁾ und ſauber gekocht und nichts verwarloſt noch uberflüßig an die eßen getragen werde. Es ſollen auch auß alles kochen, ob daßelb mit vleyß und, wie ſich gebürt und dieſer artiel außweißt, geſchehe, unser Haußvogt und kuchenſchreiber ir ſonder außmercken haben und, ſover ain koch ſeumig, unſleißig oder läßig erſunden wurd, denſelben darumb ſtraffen und, wo ir ſtraff mit helfen wollt, uns oder unserm Hofmeister daßelb anzaigen, furter gegen denſelben köchen wißen [ſich] zu halten.

Anricht.

Item, die Gatter und thür vor der kuchen ſollen allweg geſperrt ſein und nit geöffent werden dann zu den Zeiten, ſo man thut anrichten, und nemlich, ſo soll nymand zu unser anricht komen dann unser Hofmeister, Haußvogt, kuchenſchreiber, eßentrager und ain Silberkamerer oder der Silberknecht, der die Silber zu der anricht tregt, damit unser eßen in hut gehalten werde.

Abgewürzen der eßen.

Wir wollen auch, das unser Mundtkoch ain gewurzladen zu kochung unser eßen hab, all wochen durch unserm Haußvogt oder kuchenſchreiber in beyſein

¹⁾ Eine mit Gewürz ſtark bereitete Brühe. ²⁾ gefottenes Fleiſch, Kochfleiſch. ³⁾ Backwerk, Pfannkuchen uſw. ⁴⁾ ſchmachhaft.

des Mundtkochs das gewürz darein gewegen und, so die wochen aus ist, allßdann, was von solchem gewürz verzert wirt, durch bemellten unsern kuchen-schreiber insonderhait verrecknet werde. Es soll auch der Mundtkoch den andern köchen nichts von gewürz aus seiner Laden geben noch leihen. Item, es soll unser kuchen-schreiber auch ain gewürzladen fur der Kete, Edlleut und des andern gesindts tißch haben und dieselben den andern köchen zur Zeit, so Sy die eßen ab-gewürzen oder abmachen wollen, überantwortten und er, kuchen-schreiber, ydes mal allßdann dieselben laden wider zu inte nemen. Und, so die woch aus ist, so soll das, so verzert ist, auch sonderlich verrecknet werden.

Wann wir eßen wollen.

Item, es soll alle tag vormittag um Nenn ur und zu nacht umb vier ur und, so wir über hof fasten, umb ainß ur geeßen und zu ainer yden malzeit ungeverlich ain viertl ur vor dem anßlahen gen hof geblasen werden.

Wievil eßen gegeben werden sollen.

Item, wir ordnen, das uns über unserm tißch zu morgens sieben eßen und zu nacht sechs eßen und an den Fasttagen acht eßen gegeben werden, wir hetten dann geist: So sollen, wie dann die notdurft erfordert und sich gebürt, mer eßen gegeben werden.

Wievil person zum kochen sein sollen.

Item, wir wollen nit mer dann ain oder zwen Mundtköch, dem ain knab zuegeben sey, mer zwen gesindtköch, die bede auch ainen knaben, und darzu ainen Abspuler haben. Es sollen auch der gesindtköch knab und Abspüler nit allain zu der koch, sonder, so es fügelich geschehen mag, zu anderer notdurft durch den Haußvogt und kuchen-schreiber gebraucht werden.

Räte, Edlleut, Cantzley und Ainspennig.

Item, wir wollen, das auf diser Tisch ainen zu morgens funff eßen, darunder drey flaißch und zway gemues sehen, und zu nachts vier eßen, nemlich zway flaißch und zway gemues oder drey flaißch und ain gemüß, wie es dann ungeverlich die Zeit erleiden mag, gegeben werden, und soll an den tügen, daran man nit flaißch ißt, vißch, es seyen grün oder ander Vißch, fur flaißch verstanden [werden]. Aber ain vasttag sollen sechs eßen gegeben werden.

Gemainem täglichen gesind.

Item, auf ainen tißch morgens vier eßen, mit namen zway flaißch und zway gemues, und zu nachts drey eßen, nemlich zway flaißch und ain gemues, und an ainem fasttag funff eßen ze geben.

Item, es ist auch unser maynung, das die eßen auf unserm und ander Tisch nit ainen tag wie den andern, sonder, sovil möglich ist, verkert und ab-gewichst gegeben werden sollen.

Eßentrager.

Item, unser bevelch ist, das Lindt, Pot, das eßen für unser Rete Tisch und ain anderer wachter das eßen auf der Edlkeit und ainस्पennig knecht Tisch trage.

Des Setzen[s] halben.

Item, unser manung ist, das sich hinfuran kainer selbst setz, sonder, so unser Tisch besetzt wirdet, das allßdann die, so Rete sind, durch den Haußvogt und nachfolgend die Edlkeit, Cancleyßreiber und die Ainspennigen, fürter unser knecht, allßdann des Hofmaisters, darnach der Rete und außs leßt ander knecht und Hofgesind, doch allweg ainer vor dem andern, wie dann der person erberait, ansehung und achtung ungeverlich erfordert, und ye ungeverlich acht person an ainen Tisch gesetzt und das, so an eßen überbleibt, durch die eßentrager allweg widerumb in die kuchen geantwort werden.

Truchseßen eßen verschengkung.

Wir wollen auch, das unser Furschneider juran auf ainen tag von unserm Tisch und den eßen, so uns geben oder von uns aufgehelt werden, nit über ein eßen verschengkthen mög, sonder sollen die andern eßen alle auf unser Truchseßen und Tischdiener, bis wir geßen, aufgehelt und in, so Sy darnach zu Tisch sitzen, allßdann furgeßet und Sy damit gespeißt werden, damit man In nit sonderlich für die außgesandten ander eßen aus unser kuchen anrichten und geben bedürf.

Setzen der Truchseßen und ander nachseßer.

Item, es sollen auf denselben Tisch die eßen, so ob unserm Tisch überbleiben, gegeben und an der ersten Truchseßen Tisch gesetzt werden nemlich der Furschneider, zwen Weintrager, ain eßentrager, ain schengkth, ain Edlman, der neben Tisch außs eßen wart, und der Haußvogt.

Der ander Tisch.

Item, derselb Tisch soll auch von unserm eßen, so an der ersten Truchseßen Tisch überbleiben, gespeißt werden; doch soll darzu auf denselben Tisch all tag nachts und morgens warm prue und flaisch, auch, alls vñ sonst abgang an den eßen wern, aus der kuchen mer angericht und an denselben Tisch gesetzt werden mit namen unser Camerknecht und Edlknaben, die auf unser leib wartten, auch Jörg, Wachter.

Der dritt nachtisch.

Item, auf denselben Tisch soll wie auf unser Ainspennigen Tisch angericht und daran gesetzt werden der kellerer, der kellerknecht, kuchenßreiber, zwen Mundköch und die gesindtköch, Ludwig, Bischer, und die Tischwarter. Und soll auf disen Tisch kain beßerer wein weder¹⁾ auf den andern Tisch eingeschencht werden.

¹⁾ als.

Und dieweil zu zeiten ainer oder mer, die nit an die obberurten nachtiſch, ſonder zum geſind und an die gemainen Tiſch gehören, ſich mit vleys verſäumen, auch ettwo zu tiſchdienern oder ſonſt zueſlahen, dardurch Sy vermainen, an der Truchſeßen oder ander nachtiſch ze komen, daraus furter den Truchſeßen und nacheßern des ſitzens und der eßen halb ain unordnung und abgang erfollgt, ſol zu verhiitung und furkomung deßelben hinfuran keinem mer, der ſich verſaumbt, tiſchdienens annimbt oder ſonſt zueſlahen wollt, zu den Truchſeßen oder nacheßern zu ſitzen verhengt noch geſtatt, Sonder denſelben angezaigt werden, zu rechter Zeit ze komen und an den Tiſch, daran ain yder laut diſer Ordnung gehört, zu ſitzen und ſich deßelben benugen ze laßen. Es ſoll auch in diſe und ander weg derſelben kainen, ſo nit rechter Zeit zu ſeinem ordenlichen tiſch kombt, weder eßen noch tringthē gegeben werden. Darnach wiß ſich ain yder zu richten.

So aber ye zu zeiten ungeverlich ain knecht under dem eßen beſlueg¹⁾, deßgleichen die Jäger oder Wagenknecht zu rechter eßenzeit nit komen möchten oder köndten, Sollen dieſelben durch unſern Haußvogt oder kuchenſchreiber ſeins gefallens geſetzt, und, wo Sy ſich aber gevarlich²⁾ verſaumbten, ſoll In daßſelb mal weder eßen noch trinden gegeben werden.

Sover auch etwo zu den angezaigten Tiſchen zu vil oder wenig perſonen verhanden weren, ſo ſoll unſer Haußvogt oder kuchenſchreiber allwegen des ſezens halben ſeins gefallens einſehen haben, darmit die Tiſch nit zu wenig beſetzt noch überſetzt werden.

Das nymand in unſern Hof gefüert werde.

Item, es ſoll auch durch kainen unſers Hofgeſinds, Edl, Minſpennig, knecht noch ander, einich frembd knecht oder ander on unſer oder unſers Hofmaisters erlaubnis in unſern Hof und Türriß zur malzeit geführt, bey vermeidung unſer ungenaden und ſtraffen, noch auch einich handtwerchzman, Schneider, Schufter, Schmid noch ander, ſo³⁾ man eßen ſoll, ins Slos gelaßen werden, ſonder, wer bey In zu thun hett, der ſoll daßelb auß̄erhalb des Sloß und vor oder nach eßenzeit ausrichten. Wo Sy aber daruber im Sloß betreten, ſollen Sy durch den Haußvogt und kuchenſchreiber auß̄geſchafft und der Thorwart, ſo Sy ein- gelaßen⁴⁾ hett, darumb geſtrafft werden.

Item, ſo auch ymands gen Hof kämb, der weder in der ſuterzedl noch der ainzig[en] oder bevelhzedl begriffen wer, ſollen dieſelben erſtmals geſetzt werden und, ſo ſy öffter kämen, furter wir oder unſer Hofmaister umb beſchaid gefragt und ſich deßelben gehalten werden.

Daß nymands in kuchen gee.

Item, unſer ernſtliche maynung iſt, das gar nymands in kuchen gee noch darein gelaßen werd dann allein unſer Hofmaister, item Herr Adam von Torringen,

¹⁾ ſeine Pferde beſchläge. ²⁾ abſichtlich, auß Berechnung. ³⁾ wann. ⁴⁾ Orig.: außgelaßen.

Ritter, auch ettwo ain Kete, deßgleichen der Camermeister, Haußvogt, kuchen-
schreiber, die köch, kuchenbuben und Abpuler und an den Bischtägen oder, wenn
man Fisch ißt, der Hoffischer.

Daß nymandts ichts in der kuchin gekocht werd.

Item, wir wellen auch geordnet haben, ob ymands visch, Mir, flaißch oder
anders, wo er gleich derselb umb sein aigen gelst gekauft hett, in die kuchen,
ime daßelb darin zu kochen, antwortten wolft, das solhs kainswegs angenommen
noch gekocht werd on sonderu unsern, unserß Hofmeisters, Haußvogts oder
kuchenschreibers bevelh.

Was uberbleibt.

Item, was in der kuchen ganzer stuckh an flaißch, gebratten, gesotten vischen
oder anderm, das außs ander mal hinwider zu brauchen ist, uberbelib, das soll
außgezogen, durch den kuchenschreiber aufgehebt und zum negsten mal oder, ob
dazwischen ain Zuefal käm, gebraucht werden.

Beschaideßen¹⁾ etc.

Item, es soll auch weder unsern Marstallern, knechten noch auch der Kete
noch ymands anderer Marstallern oder knechten auß unser kuchen beschaideßen
noch Teyl²⁾ weins insonderhait gegeben werden on unser geschest, sonder ain
yglicher soll sich an der pfrunde, im zugehörend, benügen laßen, die im auch in
der gemain an dem Tisch ordenlich und sauber und der ain zimlich benügen
angericht und gegeben werden soll.

Speisen aus dem Sloß.

Item, es soll nymands auß dem Sloß in die Stat weder vorh noch auß
der kuchen gespeißt werden dann auß unser sonder haissen oder bevelh.

Abgeschöpffen.

Item, wir wollen auch, das das faißt³⁾ von dem Rindtflaißch, Schaffen[=]
und Schweinflaißch mit fleys abgeschöpfft, trulich aufgehebt und zu den eßen, alls
praten, kraut, Ruben, Haberbrein, Gersten und anderm eßen, gebraucht werde⁴⁾.

Ingereusch⁵⁾.

Item, wir wollen auch, das das Inader⁶⁾ von den vischen, auch Hüner-
geschaid⁷⁾ sauber durch die köch beraitt und zu unserm nutz durch den kuchen-
schreiber aufgehebt und für unser Kete und, wohin das sonst nach gestallt der
person dienet, auch zu zeiten, so Erber gest von unsern wegen geladen, für eßen
gebraucht werden soll.

¹⁾ Essen, das nach Hause geschickt oder mitgegeben wird. ²⁾ Trinkgefäß. Vgl. S. 172: einich teyl
oder andere tringlgeschir. Hat mit Teilwein (vgl. Grimm, D. Wb.) nichts zu thun. ³⁾ Fett. ⁴⁾ Orig.:
werden. ⁵⁾ Eingeweide. Orig.: Ungereusch. ⁶⁾ Orig.: Inaber. Eingeweide der Fische. Schmeller,
Bayerisches Wörterbuch 1², 95. ⁷⁾ deßgleichen der Hühner.

Nichts aus der Kuchin ze geben.

Item, es sollen auch weder unser Haußvogt, kuchenichreiber, Mundt[=] noch ander köch, allt noch jung, kainer außgenommen, ichts auß der kuchen und unserm Bergadem, außgenommen, was man ainem yden inhaltt der Ordnung schuldig ist, geben, außschicken noch selber abtragen oder abzutragen bestellen.

Küchinwein und [=]brot.

Item, was man auch wein und brots nach zimlicher anzal teglichß in der kuchen zum pfeffer, vischen und andern eßen zu verfochen notdurftig hat¹⁾, wollen wir, daß die Maisterköch und nit die kuchenknaben daßelb und alles auf ainmal jamentlich vor der kelerthür nemen, damit man den keler nit allweg und stets darumb öffnen bedörf.

Item, wir wollen auch, daß es des abspülachs oder trangkhs und aichen halb nach unserß Haußvogts oder kuchenichreibers bescheid gehalten [werde]; doch soll in all weg achtung gehalten werden, daß darumbter nichts, das nit darein gehört, gemischt werde.

Item, ob auch die köch ainer oder mer in dem fochen oder andern Inhalt dieser Ordnung feummig oder leßig oder sich gen dem Haußvogt oder kuchenichreiber widerwillig oder freventlich halten und erzaigen würden, So sollen Sy bey Irer pflicht solchs uns oder unserm Hofmaister ansagen und derselb köch darumb nach ungnaden gestrafft oder gar geurlaubt werden. Es sollen auch all unser köch darob und daran sein, damit alles kühingeschir nit unlustiglich, sonderu sauber gehalten werde.

Außtragen.

Item, es ist auch unser ernstlicher bevelh bey unserm Thorwart²⁾, darob zu sein, sein außsehen ze haben, daß unser Haußvogt, kellner, kuchenichreiber, köch noch Hofgeind noch auch ander, Sy sein, wer Sy wellen, gar nymands außgenommen, weder klein noch groß, eßen noch tringthen außershalb des, so in dieser Ordnung außgedrucklich zugelassen ist, auß[=] oder abtrag, derselb Thorwart hab dann yder Zeit deßhalben von uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt ain sondern gehaiß und bevelh. Und jover der Thorwart hirüber ainen betret, Er sey, wer Er well, So soll Er bey seiner pflicht daßelb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: allßdann soll derselb außtrager darumb mit dem Thurn oder in ander weg gestrafft werden.

Esich.

Es soll ain kuchenichreiber den Esich in seiner gewalt haben, der kell[un]ger³⁾ zme darzu, so oft es von nöten ist, den wein geben und derselb wein zum eßig insonderhait durch den kellner und kuchenichreiber in der woche[n]rechnung verrechnet werden.

¹⁾ Orig.: ist. ²⁾ Orig.: Thorwart. ³⁾ Keller ist ebenso gebräuchlich, aber im Text meist kellner.

Zingeschir, Schüßlen und dergleichen in der Kuchen.

Item, unser maynung ist, das alles Zingeschir, Schüßlen und dergleichen, so verhanden ist oder noch gefaust wirt, dem kuchenichreiber, daßelb zu halten und herfürzegeben, bevolhen und alles aigentlich inventirt werd. Derz Inventarij ains soll Er behalten und das ander unser Haußvogt haben und ungeverlich alle Monat der Haußvogt und kuchenichreiber solch Zingeschir etc. gegen dem Inventari ersehen; und, sover zu Zeiten erfunden wurd, das ettwas darvon verloren were, soll allßdann uns oder unserm Hofmeister daßelb, auch darzu, wer an solhem verliern ursach hat oder schuldig ist, angezeigt und dieselben furter darumb gestraff werden.

Marstall.

Item, furohin soll in unserm Marstal weder eßig, Mir, schmalz, Schmier noch anderes gegeben werden, es hol dann der Marstaller solhs in aigner person. Er soll auch umb ain yglichs stuckh, sovil er nymbt, dem kuchenichreiber ein bekantnis geben, damit derselb furter, was im Marstall gegeben wirdet, wochenlich zu verrechnen und man mit dem Marstaller, ob darin ainicher überflus gebraucht wurde, zu reden wiß. Der Marstaller soll auch das alles, dieweil Er darumb antwort geben mus, in seiner versperrung haben und zu der notdurft selbs herfürgeben. Sover aber zu zeiten ain gaul frangth wurd, das der Marstaller nit sobald zum kuchenichreiber komen könd, soll Er ainen knecht darumb schicken, doch umb solhs nachvolgend dem kuchenichreiber auch ainen Zedl raichen. Es soll auch unser kellner zum pferden kainen andern dann Traufwein, sover ainer verhanden ist, geben.

Item, was unser Marstaller zu zeiten zu notdurft der genl, das zu Hof nit verhanden were, kauffen muß, das soll Er allwegen unserm außgeber anzaigen und demselben darumb ain Zedl geben.

Unfuer¹⁾ in der Türnitz.

Item, es soll auch ain yder unser Haußvogt oder kuchenichreiber, dieweil man in der Türnitz ißet, hin und wider darin geen und darob sein, das es ordenlich und lautt diser Ordnung gehalten, auch weder Wein noch Bier außgegoßen noch abgetragen noch einich teyl²⁾ oder andere tringtgeschir zerworffen oder zerbrochen werden. Welher oder welche aber ungehorsam erscheinen, unzucht oder sonst aigenwillen gebrauchen wurden, den sollen Sy von stund an in unser straff annehmen. Wer Er aber ain Edlman, sollen Sy es an uns bringen: gegen dem wessen wir allßdann selbs straflich handeln. Ob sich auch ymands understünde, unser Haußvogt, kuchenichreiber, kellner oder ander zu frävelen, dieselben, wo es knecht oder huben wern, soll man von stund an in den Thurn legen und, were es ainer vom Adl, denselben in ain pflicht nemen bis auß verrer unser gescheite³⁾, damit unser Ambtleute gehandthabt werden. Sover auch zu

¹⁾ Unfug. ²⁾ Wgl. S. 170, Anm. 2. ³⁾ Befehl.

Zeiten ainicher mangl an eßen oder tringthien erfunden wurd, soll ainem yden furgefehrt sein, daßelb unserm Hofmaister, Haußvogt oder kuchen[schreiber] güttlich und nit pochßweise¹⁾ anzuzaigen, und fürther einsehen gethan werden, damit es diser unser Ordnung gemeiß gehalten werd.

Es ist auch unser ernstliche mannung, das kain unser Hofgesind noch Diener, es seyen Edl oder unedl, mit dem andern weder im Slosß, darin fürstliche freyhait ist, der Stat noch anderswo in ungut und mit der tat ichts fürneme oder ansafe noch ainer dem andern einichen Hochmut oder poch beweise, sonder, welcher gegen dem andern was Ir[x] geet, der soll daßelb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: So wirdet durch uns oder Sy darauf allwegen die billichait gehandelt und verschafft. Wo aber solh unser gebot durch ainen oder mer veracht wurd, wessen wir den[=] oder dieselben darumb nach ungnaden und dermaßen straffen, das menigentlich sehen soll, das wir an unserm Hof und under unsern Dienern kain unfreundtschaft gedulden, sonder allain frid und ainigkait haben wollen.

Es sollen sich auch alles unser Hofgesind gegen allen unsern Burgern, Zimponern und underthanen fruntlich und schidlich halten, Sy auch pochens und hochmutens vertragen²⁾, wie wir dann herwiderumb mit denselben unsern underthanen auch zu geschehen verfügen wollen.

Torsperrn.

Item, sobald man anslecht vor der Türnit, welches ungeverlich allweg ain vurtl ainer ur nach dem blasen geschehen [soll], so soll der Thorwart sperren und nit aufthun ou haissen unsers Hofmaisters oder Haußvogts; und soll die Schlüssel zu den Thorn, solang dieselben gesperrt sein, der Haußvogt bey Im behalten. Aber das Zuesperren bey der nacht und das aufsperrn zu morgens betreffent, das soll lautt unsers Haußvogts haissen geschehen.

Böten.

Item, es soll auch kain frembder Bot zum tisch noch sonst in das Slosß eingelassen werden, Er sey dann von ainem fürsten und herren oder unsern Amtleuten in treffenlichen unsern sachen eylends zu uns geschickt, des auch aus unser Cantzley yder Zeit underricht genomen werden soll.

Kbeler.

Item, unser mannung ist, was an wein oder pier yho in unsern kellern verhanden ist, auch fürrohin darcin gekauft oder geantwort werde, das derselb yder zeit geambt oder visiert werde und der kell[er] unserm Camermaister ain bekantnuß seiner handtschrift, wieviel desselben weins sey und was ain yder G[i]mer gekost hab, auch herwiederumb der Camermaister im, kell[er], ain Zedl gebe; und soll das weinkauffen durch unsern Camermaister, Haußvogt und kellner geschehen.

¹⁾ frech, trozig. ²⁾ sie damit verschonen.

Item, der kell[n]er selbst, auch die, so in der Turnikz wein und brot zu speisen zuegeben sind, sollen Ir eigentlich anmerken haben, und, wo Sy sehen oder erfarn, das von den Tischen wein oder brot haben oder andern geben werden, So ist unser ernstlich geschetzt, das Sy demselben nit mer einschengkhen noch brot geben, sonder das an unsern Hofmaister, Haußvogt oder kuchenschreiber laugen lassen: sollen dieselben, geber und nemer, darumb gestrafft werden.

Flaschen und kanten etc. im keler betreffent.

Item, wir wellen auch, das die flaschen, kanten, auch andere Trindgeschir, so in des kellners verwaltung sein sollen und komen, auch eigentlich inventirt werden, dero Inventari der kellner ains und unser Haußvogt das ander haben [sollen]. Und sollen der Haußvogt und kellner all Monat oder öffter solhs alles gegen den Inventarien ersehen und, was davon verwarlost oder verloren wirdet, uns daßelb angezaigt werden, uns mit straff gegen dem kellner, auch andern, die an solher verwarlostung oder verlierung ursach oder schuld haben, wißen zu halten.

Tischtücher.

Item, der Haußvogt oder, wem ers bevilht, soll die Tischdächer aufheben, verwarn, hder Zeit trocken halten und, so Sy unsauber oder schadhafft werden, dieselben unserm Haußkammerer gegen neugewaschenen tischdächern antwortten.

Wer in den keler geen, daraus ¹⁾ auftragen und dem Kellner helffen soll.

Item, unser Schengkth, auch weintrager, so wir eßen wollen oder Sy umb wein schicken, deßgleichen der kellner und kellnerknecht sollen innen keler geen und sonst gar nyemands, außgenommen der Pindter²⁾, so er darinn zu arbeiten hat, darein gelaßen werden, bey vermeidung unser ungnad und straff.

Auftragen aus dem keler.

Item, das auftragen, tischdegkhen und zuerichten, auch einschengkhen solle durch den kellner und den kellnerknecht mit vleys geschehen. Sover auch zu Zeiten ain oder mer hospoten zur selben Zeit verhanden wärn, So sollen dieselben twoen zum tischdegkhen, zuerichten und einschengkhen auch gebraucht, doch kainswegs in den keler gelaßen werden. Es soll auch in all weg der kellner, zuvoran beim ersten einschengkhen auf all tisch, auch darob sein, damit nit mer dann wie die Ordnung vermag, eingeschengkht, auch das überbleibend getrangkht allsobald' nach aufhebung des leisten eßens widerumb aufgehebt und zu anderer notdurft eingeschengkht und, was überbleibt, in den keler getragen und furtter zu nutz gebraucht werde³⁾. Desgleichen soll auch das brot, so unzer schnitten bleibt, auch wider in den keler getragen, aber, was zer schnitten ist, in das Almußen gegeben werden.

¹⁾ Orig.: darauf. ²⁾ Haßbinder, Küfer. ³⁾ Orig.: werden.

Wein zum speisen.

Item, wir behalten uns bevor, ainen wein nach unserem gefallen auf unsern Tisch einschengken zu laßen.

Item, so soll es mit dem wein und einschengken auf unser Kete Tisch denen, so bey uns an unserm Tisch sitzen, ungeverlich gleich über die mal gehalten werden.

Item, unser Edlrent, Canzleysschreiber und ainspennig sollen über Tisch mit beßerm wein, weder anderm gesind, das under oder nach Zu sitzt, gegeben wirdt, versehen und den ystberurten tischen ungeverlich genug eingeschengt werden.

Des andern Raifigen und dergleichen Gesinds halben.

Item, es soll ye zwayen personen zu ainer yden malzeit ain deyl weins und darzu biers genug eingeschengt werden.

So soll dem andern gesind, alls wachtern, wagenknechten und dergleichen personen, über die mal hier gegeben werden.

Item, wir ordnen, das auf unsern, auch unser Kete oder Edlrent Tisch ain beßer brot, es seyen Semmlen oder dergleichen, weder dem gemainen gesind und deßelben uber Tisch genug gegeben werden soll;

Item, das dem andern Hof[=] und gemainem gesind ye ainem ain brot, wie dann die ystigen sind, gegeben werden soll. Wo aber ainer an ainem brot nit genug hett und mer erfodern wurd, soll demselben, so oft es ainer notdurftig ist, ain halbs brot gegeben werden.

Schnittbrot.

Item, es soll auch zuvoran auf unserm, auch der Kete und Edlrent Tisch zum eßen schnittbrot gegeben und dasselbe Schnittbrot, sovil auf der Kete und Edlrent Tisch gehört, durch den kellner oder kellnerknecht geschnitten werden.

Morgensuppen.

Erstlich unser person der Morgensuppen halben betreffent, stellen wir daßelbe zu unserm gefallen.

Zum andern, so soll unser[n] kämerling und Buben in die Silberkammer ain tag nur ain Morgensuppen und darzu ain zimlicher trunkh weins und nit mer gegeben werden.

Zum dritten, so soll in unserm Marstal in ainer Schußl und nit mer ain Morgensuppen, deßgleichen unsern Wagenknechten auch [ain] Schußl morgensuppen und darzu an ain ydes end ain zimlicher trunkh, alls zwo oder drey maß ungeverlich, piers, auch in den Marstal bey sechs oder sieben prot und ydem wagenknecht ain brot gegeben werden.

Zum vierdten, so soll sonst nymands einiche morgensuppen oder morgen-trunkh gegeben werden, außgenommen, so Hofmeister und Kete, der Haußvogt, kuchen[schreiber], kell[n]er und die köch ettwo ainer Suppen oder ains trunkhs begerten, die sollen In allßdann auch ungeverlich mitgetaitt werden.

Und nachdem zu zeiten ettlich frue außreiten müßen, die ainer Suppen oder ains Anpiß¹⁾ notdürftig sind, ist unser maynung, das denselben solcher anpiß gegeben, doch nit gestattet werd, den an oder vor der anricht noch im t Keller zu eßen, sonder solhs soll in unser Türnik getragen werden und darin geschehen.

Undertrungk.

Item, wenn morgensuppen, wie obsteet, gegeben wirdt, gegen denselben personen soll es des undertrungk[s] halben ungeverlich auch also gehalten und uber solhs nymands ainich undertrunckh dann der Cantzley gegeben werden.

Slastrungk.

Hofmeister.

Item, unserm Hofmeister soll der Slastrungk gegeben werden.

Cantzley.

Item, es soll in unser Cantzley ye auf ain person ain halb maß weins zu slastrungk geracht werden.

Unser knecht im Marstall.

Item, es soll ainer yden person zu Slastrunckh ain maß biers, wie dieselb maß in theser verordnet wirt, und darzu ye auf zwo person ain prot gegeben werden.

kämmerling.

Item, ain yder, der auf unserm Tisch den wein einzuschengkhen bevelh hat, Soll (dieweil das eßen, so von unserm tisch aufgehebt wirt, fur der Truchseßen tisch kombt) den wein, so aus der flaschen auf unserm tisch eingeschentht worden ist und widerumb aufgehebt, auch in der flaschen beleiben wirt, auf der Truchseßen tisch, so lang derselb wein wert, einschengkhen und nit, wie vor geschehen ist, aus der Türnik oder vom Tisch hinauf in die Silberkamer oder anderßwohin tragen. Und damit sich aber die kämerling nit zu beclagen haben, das Inen dardurch einicher under[=] oder slastrunckh abgee, so soll auf Ey alle in die Silberkamer nit mer dann ungeverlich zwo oder drey maß weins zu under[=] und sovil zu slastrunckh und darzu ain zimliche notdurft brots gegeben werden.

kellner.

Item, so soll der kellner zu Slastrunckh ain maß weins und ain brot haben.

Der köch Slastrungk.

Item, unser[un] Mundtkoch soll ain maß weins und des gesinds köchen ydem ain halb maß weins, item ainem kuchenbuben ain halbe maß biers, auch darzu ainer yden person ain brot zum Slastrunckh gegeben werden.

Der Jäger Slastrunckh.

Item, den Jägern, Jägerknechten und [=]bneben, so täglich zu hoß zu eßen beschiden sind, soll ydem zu slastrungk ain halbe maß bieres und ain brot gegeben werden.

¹⁾ Ambiß.

Thorwart.

Item, auf sein person zu Clastrungkh ain halbe mas weins und ain brot ze geben.

Wagenknecht Clastrungkh.

Item, das ye zwayen personen ander[t]halb mas biers zum Clastrungkh und auf ainen yden insonderheit ain brot gegeben werden soll.

Item, was von wein und pier ain yde wochen alleuthalben aufgeet, soll wochenlich der kess[n]er dem kuchen[schreiber] ain Zedl, wievil ain ydes getrangkh an gelt gestanden¹⁾ hab, überantworten und der kuchen[schreiber] fürter den wein und das pier in die kuchenrechnung setzen und verrechnen. Es sollen auch zu ydem viertl Jarß ungeberlich unser Camermeister, Haußvogt und kuchen[schreiber] den wein, auch das pier, so iber das, so verspeißt, noch verhanden, beischen und den wein, deßgleichen das pier, so verspeißt und in der kuchenrechnung verrechnet worden sind, gegen denselben Rechnungen und den Zedlen, so der Camermeister vom kess[n]er empfangen und die der kessner vom Camermeister hat, abrechnen, damit erfunden werden mög, ob mynder oder mer angeschriben, gelegt und verrechnet weder²⁾ verspeißt worden, was auch an ubrigem getrangkh zu yder zeit noch verhanden sey.

Der feßer halben, so im keller leer werden.

Item, die feßer, so leer werden, auch die Heffen sollen unser beleiben, die Heß durch unserm kessner in beywesen des Haußvogts verkauft und die Feßer wol geseubert und aufgehoben, auch, jovil wir der nit notdürftig sind, durch berürten unsern kessner in beysein des Haußvogts auch verkauft und uns solch gelt verrechnet werden. Es soll auch vermellter Haußvogt bey unserm kessner darob sein, darmit solch verkaufen nit in vergeßen gestellt werd.

Silberkamer.

Item, unser mahnung ist, das unserm verordneten Silberkamerer unser Silbergeschir, auch tischdücher, umbleg, leilacher³⁾, handtzwehl⁴⁾ und ander dergleichen ding, eigentlich inventirt, eingeantwort werd, Er deselben ain Inventari behalt, das ander unserm Hofmeister oder Haußvogt zuestell und ungeberlich all Quattember solhs alles durch bemellten unserm Hofmeister oder Haußvogt gegen den Inventarien ersehen und, sover einicherlay davon verloren oder daran ain verwarlosung erfunden wurd, soll uns daßelb angezaigt werden, die, so daran schuldig oder nachlässig geweest sind, darumb wißen zu straffen. Er, der Silberkamerer, soll auch unserm Hauscamerer oder Hauschneider in der Hauskamer hilfflich sein.

Wir wollen auch, das unsere leibskleilacher, auch Tischdücher und andere Leinwat, so oft Sy unsauber oder schadhast, gedachtem unserm Hauskamerer oder Hauschneider gegen andern neugewaschen überantwort werden sollen.

¹⁾ gefostet. ²⁾ als. ³⁾ Betttücher, Leintücher. ⁴⁾ Handtücher.

Hauskamer.

Item, es ist unser maynung, das unser verordenter Hauskamerer oder Hausfchneider unser Hauskamer mit Hilff des Silberkamerers verwalten und versehen, auch alle Bett, pöfster, Degthen, Leilacher, Pfüngen, Panckpöfster, Debich, leichter, Messin[=] und Zingeschir, darzu leinwat und alles anders, das in der Hauskamer ist, darzu und darain gehört, eigentlich inventirt und aufgeschriben, dero Inventari ains uns oder unserm Hausvogt, das ander dem Hauskamerer und das dritt dem Silberkammerer ubergeantwort werden [soll]. Und sollen Sy bede zu yder notdürftiger Zeit zu solhem Bettgewandt, welches Sy ungewerlich all Monat rügeln¹⁾ und betten laßen, und anderm, wie vorsteet, mit vleis sehen, ain ydes stuck, so es schadhast wirt, bessern und wenden, auch daßelb alles und ydes wol aufheben, versorgen, verwarn und mit weschen und sonst sauber halten, damit ain ydes insonderhait, sovil möglich ist, kainerlay schaden oder verderben nem. Und, was aus der Hauskamer genommen ist oder noch daraus gegeben wirt, das sollen Sy auch insonderhait onderschidlich verzeichnen, inventiren und auffschreiben und derselben verzeichnus aine uns oder unserm Hausvogt yder Zeit auch überliefert werden. Sy sollen auch oft zu demselben allen sehen und die notdurft daran bey Zeiten selbs oder, wo es die Zeit nit geben kündt, durch ander wenden laßen. Sy sollen auch insonderhait kainer einich ausgewaschnen lenlach noch tischdücher in die Silberkamer, kheler noch anderswohin geben, es werden dann dagegen die alften oder unsaubern geantwort. Verrer, so sollen Sy bede aufs wenigist im Jar zweymal von dem allem uns, unserm Hofmaister oder Hausvogt anzaigung, rechnung und verantwortung thun, damit lautters wißen empfangen werd, was jerlich daran zue[=] oder abgee oder vorhanden sey. Wo auch einiche tisch[=] oder dergleichen tücher²⁾ allt und nit wol mer zu gebrauchen sein wurden, sollen furter dieselben zu kuchin[=] und Zindiechern gegeben und, so es die notdurft eraischt, zu underzug oder beserung der bettdagthen und dergleichen gebraucht und allßdann solche stuck durch den Hauskamerer fur abgängig verrechnet werden.

Item, [so] sonst auch unser Hauskamerer oder [=]Schneider, desgleichen unser Silberkamerer weschen oder icht anders zue Hauskamer gehörig machen oder bessern laßen, was auch darein gekauft wirt, darumb sollen Sy an unsern Camermaister allweg ain Zedl geben und derselb Camermaister hinwiderumb den Hauskamerern auch ein gegenzedl antwortten und im jar mer dann ainmaln solh Zedlen und das, so gemacht oder gebeßert worden ist, gegen einander ersehen werden, ob nit mer ausgegeben weder gemacht oder gebeßert worden sey.

Item, was Tucher und Leinwat gekauft werden, darumb sollen der Hausfchneider und Silberkamerer unserm Camermaister auch ain bekantnus und herwiderumb Er, Camermaister, unserm Hausfchneider und dem Silberkamerer ain verzeichnus, was Sy yder Zeit empfangen haben, geben. Und, was von solchen Tüchern oder Leinwat gemacht oder geschnitten wirt, das soll auch in das In-

¹⁾ aufschütteln. ²⁾ Im Orig. folgt: so.

ventari gesetzt und darzu insonderhait aufgeschriben werden, wievil von ainem yden stuckh geschnitten und vermacht worden sey. Und, so wir uber Hofclaiden, soll daselb auch eigentlich und nderlichlich, nemlich, wem ichts und wievil esen ainem yden gegeben und verschafft seyen, verzettelt und dieselben Zedlen allwegen auch unserm Camermeister zuegestellt werden, damit man befinden mög, ob sich ains mit dem andern vergleich oder nit.

Hofclaidung.

Item, wir wollen zu aller Hofclaidungzeit unsern Camermeister und Haußschneider oder Silberkamerer ydem ain Zedl, welch personen von unsern wegen geclaidt, was und wievil auch ainem yden gegeben werden soll, überantwortten laßen; nach anzaigung derselben Zedlen soll die claidung durch bemelten unsern Camermeister, auch Haußschneider oder Haußkamerer gefaufft und gegeben werden.

Fürtücher¹⁾ der Köch.

Item, unserm Mundtkoch sollen alle Quatterember zway fürtücher und den andern unsern gesindköchen Ir yden zu ydem Quatterember ain fürtüch gegeben werden, damit Sy sich deß seuberer halten kunden, wie sich dann gebürt.

Kuchenbuebenhempter.

Item, unsern kuchenknaben soll ydem jerslich* zimlich hemmater und Fürtücher gegeben werden.

Liechter.

Item, unser Silberkamerer soll, wann es die notdurft erfordert, windt[=] oder andere wechene Liechter ze machen, daselb dem Camermeister oder außgeber ansagen, der allßdann das wachs kauffen, ime nach dem gewicht, daraus windt[=] und andere liechter zur notdurft machen ze laßen, überantwortten und darumb ain bekantnuß empfaßen [soll]; und, was an solchen liechtern wochenlich verbraucht wirdet, soll gedachter Silberkamerer das allweg am Sambstag unserm kuchen-schreiber ansagen, damit er solhs in der wochenrechnung zu verrechnen wiß. Und von solchen wachsliechtern solle er aus dem Slosß yemand on sondern unsern oder unsers Hofmeisters bevelh kainß geben.

Item, es sollen das Zuslit oder die gemachten kerzen auf das wölflist²⁾ durch unsern Camermeister oder außgeber in beysein unsers kuchenschreibers, der umb das kaufgelt, wie obsteet, ain bekantnuß geben soll, auch gekauft, zu aller gelegenheit auf unserm, der Ket, Edlrent und gesind tisch, auch sonst in das Hans, die Gangley, kuchen und keler gemacht und durch Zue, was in das Slosß gehört, vleißig und zu der notdurft, damit allenthalb kain überfluß gebraucht, außgegeben werden. Verrer, so soll Er, kuchenschreiber, in unserm Marstall Winterzeiten, nemlich von Michaelis bis auf Mittfasten³⁾, alle nacht geben acht kerzen, der zwelf an ain pfund geen; und ob der Marstaller mit mynder außkommen

¹⁾ Schürze. ²⁾ Trig.: wölflist ³⁾ 29. September bis Sonntag Vätare.

möcht oder zur notdurft mer haben muß, soll Im solhs bey seiner pflicht anzufagen hiemit bevolhen sein und allßdann ain mynderung oder merung geschehen. Und, was also wochenlich verbraucht wirdet, solle der kuchen[schreiber] solhs in der wochenrechnung verrechnen und solh Inslit und kerzen solle[n] auch zu den Quattembern in halben oder ganzen Jar durch den Camermeister, Haußvogt, außgeber und andere, darzu verordent, gepfecht¹⁾ und besehen werden, ob sich des kuchen[schreibers] außgeben gegen des Camermeisters oder außgebers kaufgeltt und die wochenrechnung mit einander vergleichen oder nit. Es soll auch außserhalb dero, so hievor angezaigt sind, auß dem Sloß nymands einicherlay kerzen noch liechter gegeben werden.

Castner oder Füttermeister.

Item, es soll yder zeit unser Castner oder Füttermeister aine versecretirte Zedl, wer gefüttert werden soll, haben.

Item, derselb unser Castner oder Füttermeister soll gar nymands einich futer geben dann allein denen, die Ime also in der futerzedl angezaigt werden.

Item, so Unser Kete, Amptleut, Diener oder ander auß oder on unser erfordern gen Neuburg kämen, soll aber der Castner oder Füttermeister denselben auch kain futer geben, Sy bringen dann ain schriftlichs anzaigen von uns oder unserm Hofmeister. Es soll auch der Castner oder Füttermeister all tag, so frembd Kete oder Diener hie sind, in unser Canczley fragen, wann dieselben Kete oder person abgefertigt seyen, und nach der abfertigung In furter kain futer mer geben.

Item, das futermaßlin soll gemacht werden, das neune an ain gestrichens Neuburger virlt geen.

Item, unser Castner oder füttermeister soll²⁾ nun hinfüran in unserm Marxtal zway übrige maßlin, wo es anderst unser Marxtaller fur notsein ansehen wirdet, und auß vier unsere Wagenpferd ain Meßlin zu zuepues und sonst nymand kain zuepues on unsern sonderu bevelh geben.

Item, unser Castner oder Füttermeister soll auch allweg an der andern oder dritten nacht ainen futerzedl unserm Haußvogt übergeben, damit man sich mit dem speisen deß bas wiß darnach zu halten.

Item, unser Castner oder Füttermeister soll auch alle Sonntag unserm kuchen[schreiber] ain Zedl, wen und wievil Er die ganze wochen gefüttert hab, nberantworten und furter Er, kuchen[schreiber], solh futer wochenlich in der kuchenrechnung verraiten und dieselben futerzedl darein legen.

Wer im Sloß ligen soll.

Item, unser Haußvogt solle alle nacht im Sloß ligen, daran sein, das das thor zu rechter Zeit zue[=] und außgesperret und im allweg nach dem sperru die Stußl geantwort werden.

¹⁾ abmessen. ²⁾ Orig.: sollen.

Item, so soll unser Buchschreiber auch im Slosß und on unserß Haußvogts erlaubnuß nit darauß ligen.

Item, die köch, so nit weiber haben, sollen auch im Slosß liegen.

Item, unser Mundtkoch, auch die gesündtköch sollen alle nacht, zum wenigsten Ir ainer, im Slosß ligen, und sonderlich so soll der Mundtkoch on erlaubnuß des Haußvogts nit auß dem Slosß liegen.

Schuch.

Item, unserm Haußvogt solle auß unserm Canzley ain Zedl unserer unbesoldten personen, Edl[=] und ander unserer knaben, an unserm Hof wohnend, gegeben werden: der soll furter ainem yden allweg zu außgang sechs wochen an ainem Schuster allhie ainem schriftlichen bevelh geben, demselben knaben ain topellt par schuch zu antwortten, und unser außgeber den Schuster laut bemeltes Haußvogts Zedlen, der Er sich in seiner Rechnung zu beweifung seiner außgab gebrauchen mag, entrichten.¹⁾

Beslaggelt.

Item, in unserm Marstall solle durch unsern außgeber das beslaggelt, deßgleichs von unsern Wagenpferden und sonst für nyemand bezalt [werden], und soll nemlich der Marstaller umb das, so Er im stal beslahen laßt, dem Schmid all wochen ain Zedl seiner Handtschrift geben. Aber was die wagenpferd betrifft, darumb soll unser Haußvogt Zuen an den Schmid auch wochenlich, so es not thut, ain Zedl antwortten und solh Zedlen ungeverlich all wochen durch unsern Camermeister abgerechnet und bezalt werden. Es soll auch alles zerbrochen eisen außerhalb der Hufeisen durch unserm wagenknecht, den Enderlin, aufgehoben und widerumb zu unser notdurft verarbeit und gebraucht werden.

Hund.

Es ist auch der Hundt halben unser maynung, Nachdem bisher die Hundt im Slosß vil unlufts gemacht haben, auch zu Zeiten dardurch den Armen leuten an Irn Almußen abbruch und nachtail entstanden ist, das hinfuran kain unser Diener, Er sey Edl oder unedl, Zeger oder knecht, kainen Hund mer in unser Slosß fuer oder mit Irn hereinlauffen laß, Sonder ain yder, der Hundt haben will, dieselben selbst außerhalb des Slosß mit geas²⁾ und anderm verseehe. Darzu wollen wir verbotten haben, das kainer seinem hundert ichts vom Tisch oder sonst auß dem Slosß trag oder tragen laß, bey vermeidung unser straff: dergleichen wessen wir, das weder unser wind[=], Jag[=] noch ander Hund, die unsern Jägern oder ymands anderm bevolhen sind, in unser Slosß gefurt noch gelassen werden, es sey dann, so man das rotwilld zewürkt³⁾. Wo wir aber uns zu lust selbst ettlich hund im Slosß, die auß uns allain und nit auß ander wartten, behalten wurden oder wollten, sollen wir dieselben hundert all unserm Haußvogt und

¹⁾ befriedigen, bezahlen. ²⁾ Futter. ³⁾ zerlegt.

Thorwart anzaigen und alsdann dieselben Haußvogt und Thorwart über unser angezaigt hund kainen andern hund in das Slos laßen, sondern ob dem, wie hievor steet, halften. Es sollen auch unser Hundt, die wir uns vorbehalten, zu einer yden eßenzeit eingesperrt werden und inligen beleiben, bis wir und die unseren geeßen haben und alle speis aufgehbt wirt, und denselben Hunden alsdann zu eßen gegeben werden.

Hundtaß.¹⁾

Item, so oft unser Jäger habern zu hundtas notdurftig werden, sollen Sy von uns oder unserm Hofmaister ainen Zedl, an unserm Castner lauttend, erlangen, furter derselb Castner Inen, was die Zedl innenhellst, geben und all Quatterember uns oder unserm Hofmaister gedachter Castner anzaigen, wieviel Er dieselben Quatterember haberns zu hundtas gegeben hat, verrer darnach wißen zu richten.

Das nyemands nichts on bevelß gen Hof machen laßen soll.

Item, es soll kainer macht haben, ob es gleich von nöten were, einigerlay bey Sloßern, Römern²⁾, Satlern, Sporern, Schreibern, Glasern, Schäßlern³⁾ noch andern handtwerchsleuten zu frümen⁴⁾ oder zu machen, derselb hab dann deßhalbten von dem Haußvogt an dieselben Handtwerchsleut zuvor ainen sondern schriftlichen gehaiß. Es soll auch der Haußvogt auf ainen yden, auch ain yde notdurft ain sondern aufmercken haben und, was zu zeiten von nöten oder nit machen ze laßen zweifelich ist, daßelb an uns oder unserm Hofmaister gelangen laßen. Dann welcher Handtwerchsman unserm außgeber dergleichen Zedl nicht furbrächt, soll demselben außgeber hiemit bevolhen sein, dem handtwerchsman kain bezalung ze thun.

Almusen.

Item, dieweil wir nit allain schulldig und auch genaigt sind, durftigen und armen leuten das Almusen mitzutailen, so ordnen und schaffen wir, das alles, so an zerschnitem brot in der Turniß, auch im keler, mer von allen andern personen, die Inen under[=] und Slaßtrunckh, auch Morgensuppen in unserm Slos trincken und eßen, und anderstwo im Slos uberbleibt, deßgleichen, was in der kuchen an zergenßtem⁵⁾ flaisch, zämis⁶⁾ und anderm⁷⁾ yder Zeit in der kuchen vorhanden sein und zu kunstiger notdurft nit gebraucht wirt, trulich und mit vleys, auch außs seuberst aufgehbt und in sondere onderschidliche geschirr, so darzu geordn[e]t, gethan werde⁸⁾ und daßelb durch den verordenten Wachter vor dem Slos trulich und ungeverlich außgetailt, doch das dannoch ain dürfftiger fur den andern bedacht werd. Und, dieweil den Armen Schulern vormals zugelaßen gewesen, nach yder malzeit zwen Häßen fur die kuchen zu antwortten, darein In dann das Almusen geantwort worden: So ist unser maynung, das Es noch bey demselben beleib, Aber die Häßen für die kuchen nach der Zeit, so man nach eßens außgesperrt hat, geantwort [werden] und In darein das Almusen, wie

¹⁾ Hundefutter. ²⁾ Orig.: Römern. ³⁾ Böttcher. ⁴⁾ betreiben, bewerkstelligen. ⁵⁾ zerstücktem. ⁶⁾ Zuspeise. ⁷⁾ Im Orig. folgt: das. ⁸⁾ Orig.: werden.

hievor herkommen ist, geracht werde. Es soll auch auf die personen, so nit von Burgermeister und Räte unser Stat Neuburg zeichen anhaben oder Almosen nit sonderlich notdürftig oder gesund und starckh sind, Also, das Sy Ir narung selbs, wo Sy nit faul wellen sein, verdienen künden oder mögen, sondere achtung gehalten und, wo derselben ainer erfunden wirt, Im furter nichts mer gegeben werden.

Item, was unser kuchen[schreiber] wochenlich von unserm außgeber auf außgab an gelt empfacht, darumb soll er demselben außgeber ain bekantnus geben und dieselben bekantnus wochenlich unser außgeber, so der kuchen[schreiber] rechnung thut, furlegen und das empfangene gelt gegen des kuchen[schreibers] kuchenrechnung abrechnen, ob daßelb gelt alles außgeben und verrechnet sey oder nit.

Item, Bißch, brot, fuetrung und dergleichen, auch alle andere stuckh, davon hievor in der Ordnung sonder meldung geschehen ist, sollen durch den kuchen[schreiber] in aller maßen, wie dieselb Ordnung von ainem yden stuckh sondere anzaigung thut, verrechnet werden.

Item, unser kuchen[schreiber] soll sein Rechnung wochenlich all Montag thun und solhe rechnung durch uns oder unserm Hofmeister, auch unser außgeber und Haußvogt underschriben, auch dieselben rechnungen in unser Cancley geantwort und darin wolverwart behaltnen werden.

Item, die Milch, Milchraum¹⁾, ayr, kraut, obs, Salat, neue frucht, käs, auch ander dergleichen darzu ainzig und täglich außgaben Soll der kuchen[schreiber] nach lengß verraiten, was und wievil, auch wie hoch Er ain yglichs ainen yden tag gefauft hab und was wochenlich davon verzert worden sey, und solhs auch underschidlich in sein rechnung setzen.

Item, es soll auch unser kuchen[schreiber] in sein rechnung ain Zedl, wen und wievil Er ainen yden tag morgens und nachts personen gespeißt hab, legen und wochenlich geraitt werden, wie hoch ain person, aine der andern zu hilff, ainen tag lauff, und furter daßelb zu der personzedl auch geschriben werden.

Item, es ist auch unser maynung, so oft dreyzehen wochen, das ist ain viertl Jars, verscheint, das all kuchenrechnung, Zedl und dergleichen, die in demselben viertl Jars geschehen, außgangen sind, zusamengeraitt und Summarie aufgezaichnet werde, was daßelb viertl Jars allenthalben über Hof außgangen und noch auf künftigs verhanden sey, ob und wie sich auch alle einnemen und außgeben gegen einander vergleichen oder nit.

Wer bey ptzberürter Rechnung sein soll.

Item, wir fursten, unser Hofmeister, mer Her Adam von Törringen, Ritter, mer unser Haußvogt, Camermeister, Castner, kellner und der Mundtkoch sollen all oder, so ettlich mit andern gescheßten beladen weren, doch der merer tail auß In²⁾ wochenlich bei der kuchen[=], auch der Viertljarrechnung sein, die notdürft

¹⁾ Milch, Milchraum. ²⁾ d. h. ihnen.

in denselben Rechnungen allweg wol bedengken und, was yder Zeit von noten ist, daßelb zu geschehen verfügen.

Item, [so] was fürziel, das in diser unser ordnung nit verleibt noch begriffen were, ist unser maynung, das daßelb yder Zeit an uns oder unsern Hofmaister und Rete gebracht [werde], allsdann soll in denselben sachen aber unser notdürft und gelegenheit fürgenommen und geordnet werden. Wir behalften uns auch darzu insonderhait bevor, diese unser Ordnung in ainem oder mer stücken zu meren, mynderen und endern, wie uns dann yder Zeit gefallen, für notdürftiger und besser ansehen wirdet, hierauf allen und yden unsern Amtleuten, in diser Ordnung sonderlich begriffen, auch allem unserm Hofgesind und dienern, Sy seyen Edl oder unedl, kainen ausgenommen, ernstlich gebietend und schaffende, das Eur yder, sovil in seins tails betrifft, diser unser Ordnung trulich nachkomb, dieselbe volstregh und volziehe und dawider kainswegs sey noch thue, bey vermeidung unser ungnad und straff: das wellen wir uns zu ick allen und ainem yglichen insonderhait endtlich und genzlich versehen. Zu urkund haben wir unser gemain Secrete hiesurgedruckt. Geschehen zu Neuburg Sonntags nach Michaelis MD vicejimo sexto.

[Gesiegelt, doch ohne Unterschrift.]

Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 13.

Unser, Johannsen von Gottes Gnaden Pfalzgraven bey Rhein¹⁾ . . . Ordnung, wie es an unserm Hoffstatt alhie zu Zweibrücken und sonst in[=] und außershalb²⁾ landts, da wir persönlich seindt, gehalten werden soll.

Erstlich, nachdem wehland der hochgeborene Fürst, unser gnediger, geliebter Herr Vatter, Pfalzgrave Wolfgang etc. Loblicher Christlicher gedechtnuß, vor etlich jahren ein ganze ausführliche Hoffordnung stellen und begreifen, dieselbige auch zu mehr mahl allen deren hoffgeindt fürlesen und darbey mit ernst underfagen und einbinden laßen, derselben bey Vermendung straff und ungnad gehorsamblich zu geleben, dieselbige auch dermaßen gestellt gewesen, deren sich je billich niemandts zu beclagen oder zu beschweren gehabt,

Und dann nach seiner Vatterlichen gnaden tödtlichem abgang vermög und in crafft deren hinderlaßenen ordenlichen Testament und letzten willen die Succession und erbschafft dieses Zweibrückhischen fürstenthumbs auff uns thommen,

¹⁾ Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, 1569—1604. Im Münchener Kreisarchiv (ibid. Nr. 14) auch die fast gleichlautende, nur um einige Stellen gekürzte Hofordnung seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach, vom 1. April 1582. ²⁾ Orig.: außershalb.

wir unß auch vor Gott schuldig erkennen, vermög obgemelts seiner Vatterlichen gnaden hinderlassenen Testaments und zuvorderst Gottes des Allmechtigen, der Unß zu solchem standt verordnet, gnedigen und ernstlichen bevelch[=] an unserm hoff sowol allß in allem andern guete Ordnung und Disciplin zu erhalten und darneben allen unsern Hoffdhienern, Ambleuthen, Underthanen, auch denjenigen, so unß ohne mittel und Nidtspflichten zugethan und verwant sindt, christliche, guete Exempel furzutragen und die mit allerhandt notwendigen politischen satzungen und Ordnungen durch Verleyhung Göttlicher gnaden zu regieren, so beides zu ewiger und zeitlicher Wollfart, fried, rhue und einigkeit dienstlich sein mag:

So haben ¹⁾ wir demnach obgedachts unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Christlicher gedechtnuß vernunfftige und wollgestellte Hoffordnung fur die handt genohmen, dieselbige hiemit renovirt, nach gelegenheit diser Zeit und unserer unß von Gott beschertter Land declariert, erleutert und gericht Und wollen, das dero in allen Puncten und Articuli, sovil ein jeden hohes oder nieders Standts berüeren mag, unwiederseßlich gelebt werde ²⁾ bey Vermeidung unserer unmachleßigen Straff und ungnadt.

Bevelhen hierauff nit allein unserm Hoffmeister und Räthen, auch Haußhoffmeister, Cammer[=] und Rechen[schreiber] wie auch dem Keller[=] und Küchen[schreiber] gnedig und mit allem ernst, das sie sambtlich und ein jeder insonderheit denen Pflichten nach, damit sie unß verwant, mit allem ernst und Bleiß ob dieser unserer erneuerten Ordnung steiff hallten, darbey wir sie auch zur billigkeit gegen meniglich, er sey hohes oder nieders standts, gnedig handhaben, schutzen und schirmen wöllen, Sondern wollen auch hiemit alle andere Unsere Hoffdhienere, sie seyen Edel oder medel, bey den eyden und Pflichten, darmit sie uns verwandt und zugethan sein, erinnert und vermant haben, diser unserer Hoffordnung sich gemeß auch gegen unß sowol allß [denen], denen wir uber solcher Ordnung zu hallten an unser Statt bevolhen, allß getreuwen und gehorsamen Dhienern woll außsethet, zu verhallten oder aber unmachleßiger Straff zu gewarten.

Und anfangs sollen alle Unsere Hoffverwandten und Dhiener, es seyen vom Adel, Rätthe oder andere, vom meisten bis auff den wenigsten, theine außgenohmen, nicht allein an Sontagen oder feiertagen, sondern zu andern gewöhnlichen tagen, daran daß Wortt Gottes verkundet würdt, dieselben Predigen mit Bleiß besuchen, auch, so und an welchen ortten wir persönlich darbey seind, unß uff den Dienst wartten Und mit besuchung und empfangung des Nachtmahls des Leibs und Bluts Jesu Christi unserer Kirchenordnung gemeß sich gehorsamblich erzeigen und hallten, wie Christen geburth, und hierinnen nit fahrlässig erscheinen. Das meinen wir ernstlich, dann es ihuen sowoll allß uns zu seelenheil und seeligheit gereicht.

Zum Andern, so wollen wir und ist unser ernstlicher gehaiß, dieweill das Gottesleßtern, zutruecken und lesterliche, unerbare sitten, reden, claidungen und andere[=] dergleichen höchliche verdambnißen bringen, auch sonst gar nichts guets

¹⁾ Orig.: geben. ²⁾ Orig.: werden.

darauß ervolgt, wir auch ob solchem ein sonder ungnediges mißfallen tragen, das sich hinfüro all unsere Dhiener und Hoffverwanten, niemandts außgeschloßen, nicht allein deßselben Gotteslester[n] und zutrincckens, sondern auch der angeregten lesterlichen sitten und ungewohnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und dergleichen Klaidungen, auch unerbarn wandels und wesens und sonst aller unzucht genzlich enthalten. Insonderheit wollen wir, daß sich ein jeder unserer Hoffclaidung, die wir einem jeden geben laßen, furnemblichen im Welda, wann wir außreiten, gebrauchte und kein andere farb oder form, dann wir solche jedes Jarz unserm Hoffgejndt werden anzeigen laßen, füre. Dann, da das nicht geschehen, wurden wir uber die guetherzige, gnedige meinung und verwarnung gegen den ungehorsamen Verbrechern, andern zu einem Exempel, gebührliche straff furzunehmen, darneben sie in unserm Dienst nicht zu leiden verursacht werden, Wie wir auch nicht allein unsern Hoffschneidern, sondern den Schneidern in unsern Stetten, da wir unsere gewohnliche Hoffhaltung haben werden, sowol alls an andern orten Unseres furstenthumbß mit ernst ufferlegt und bevolhen haben wollen, unsern Hoffdhienern, sie seyen, wer sie wollen, solcher ungewohnlichen claidungen nit zu machen, bey vermejdung der straff, so wir muß deßwegen furbehalten haben wöllen.

Zum Dritten wollen wir auch, dieweil keinem standt gebührt, weder die hohen oder die geringen Häubter an ihren ehren, Reputationen und hochheiten schimpfflich zu suchen, zu schmehen oder in andere weg mit spöttlichen wortten oder mit Unehre anzutasten, daß hinfüro alle und jede unsere Dhiener und Hoffverwanten, sie seyen, was standß sie wollen, sich derßselben genzlich enthalten, auch kein Zwitteracht erregen oder einige Meynterey, ungebührliche Disputationen oder anders dergleichen, wie das genannt werden mag, anrichten noch auch keiner von dem andern im Sal oder eßstuben oder dergleichen orten vom Dirsch oder sonst nit auffstehe¹⁾, in meinung, Ihnen dardurch zu schmehen, bey Been unserer straff und ungnadt.

Zum Vierdten soll auch hiemit die von allter hergebrachte Bürg[=] und hoffsfreiheit erneuert sein, nemblich dergestalt, daß in unserm Schloß alhie zu Zwenbruckhen und nachmaln an allen andern orten, in Schloßen oder Stetten, sie seyen unser oder nicht, und wo wir uber Land ziehen, unser Hoffhaltung oder Gastung haben, oder wo wir sonst wohnen und sein werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burgfrieden und sicherheit sein und gehalten werden und keiner mit dem andern, er sey hohes oder niders standts, einiche aufruhr, Zandh, lermen, widerwillen und dergleich Ding, die zu Uneinichheit raichen mögen, furnehmen oder thädtlichen handeln, auch keiner den andern außfordern, sondern, so einer von dem andern etwas unrechts wuste oder beschwert wurde, daßelbige Unserm Hoffmeister oder andern unsern bevelchhabern eröffnen [soll]: die sollen die gebuhr darunder furnehmen oder es an uns oder unserß abwesens unsere Räthe gelangen laßen, da wir oder sie nach geburlicher verhör Straff

¹⁾ Orig.: auffstehen.

und billigkeit fürnehmen lassen wollen und sollen. Da auch jemandts unser Hoffgesindts über Tisch und in unserm Saal oder Taffelstuben zu widerwillen geriethen und einander trölich sein wurden, so sollen es derselben Tischgenossen (zu vorthomen eines böesern) nit verschweigen, sondern allsbalt unserm Hoffmeister anzeigen: derselb soll mit dem widerwertigen unverzuglich Fried schaffen und ihn derothalben in gebührliche Zusag und pflicht annehmen, also, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, das er es vor unserm Hoffmeister außtragen wöll, der, wie obgemelt, verhör und gegen dem, so unrecht befunden, billiche straff fürnehmen soll.

Zum funfften ist gleicher weiß unser will und mainung, daß sich hinfüro unsere Dhiener und Hoffverwanten hohes und niders standts nicht allein under ihnen selbst in[=] oder außershalb Landts, es sey in Summa, was es wolle, sondern auch mit unsern Amblenthen und Predicanten, dergleichen mit unserer Burger schafft, Inwohnern und Underthanen, hie und anderswo, friedtlich halten und Ihnen nichts widerwertiges beweisen. So soll auch unser Hoffgesindt, Edel oder unedel, nachts ungebührlich oder unzüchtig auff der gaßen zu gehn, sich enthalten, sonderlich nach neun Uhren mit Pfeiffen, Trummen und dergleichen, auch mit juchzen und andern schreien sich auff der gaßen nicht finden lassen, bey Vermeydung unserer straff und ungnadt, damit daß unzüchtige, gottloje Leben sovill desto mehr underlassen, auch Fried und einigkeit erhalten und allenthalben Unrath verhüetet werde, Wie wir dann solches Ihnen allen sampt und sonders zu volnziehen und alles Friedl[i]ebendt wesens zu pflegen insonderheit hiemit bevolhen haben wollen, mit dem anhang, wo einer oder mehr hohes oder niders standts, niemandts außgeschloßen, diesem unserm Gebott zuwider handeln und dem nit strackhs geleben, sondern das ubertretten wurde, Das wir gegen denselben mit ernster straff und ungnad verfahren und hierin niemandts verschonen wollen. Darnach weiß sich ein jeder vor straff zu huetten.

So soll auch keiner, der sey, wer der wölle, wo wir unser Hoffleger haben, es sey in Schloßen, Stetten oder Flecken, sein büchsen loßschießen. So aber imandt sein büchsen loßschießen will, soll es außershalb obbemelter orth beschehen. Insonderheit aber ist unser ernstlicher will und meinung, das sich keiner unser Hoffgesindts understehe, uff ein halbe meil wegs hierumb nach Endten zu schießen, er habe dann deßen von unß sonderbahren bevelich oder erlaubnuß. Welcher aber darüber betretten würdt, der soll neben Verlierung der Büchs gebürende straff gewerttig sein. Item, es sollen auch under unsern Hoffdhienern diejenigen, denen auffzuwartten geburt, allwegen vor und gleich nach den Zimben, morgens und abents, in unser eß[=] oder Taffelstuben oder, da ein jeder hien bescheiden würdt, auff unß wartten und nicht abtreten, so lang als wir darin verharren oder Ihnen wieder erlauben. Und insonderheit, wann wir an frembden ortten seind, sollen sie auf unserer Person fleißig wartten vom morgen an, bis wir uns nachts in die ruhe begeben. So sollen sie sich auch im Feldt in der nehe bey unser Person in der Ordnung, wie sie geordnet werden, halten und fleißig

auffwartten und keiner kein unnötiges, überflüssiges gerenn in dem Woldt machen, es wer dann sach, daß sie an andere ortt bescheiden wurden: das sie allßdann nicht allein demselben bescheidt auch fleißig geleben, sondern sie sollen auch neben dem andern unserm Hoffgesindt demjenigen, so ihnen unser Hoffmeister bevelhen würdt, zu gehorsamen schuldig sein und dem unweigerlichen geleben.

Zum Sechsten, alls auch ein große Unordnung nit allein mit Unsern Thienern, sonder mit frembden, außlendischen des niderßigens halb gehalten worden, daraus uns nit allein Unkosten, sondern auch Spott und Nachredt und under dem gesindt unwillen ervolgt: So wollen wir Unserm Hoffmeister, auch Küchenchreiber deßwegen jeder Zeit nach gelegenheit bevelch geben, wie ein jeder der gebühr nach gesetzt und gespeist werden soll, Wie wir dann ihnen deßwegen ein Unterschiedliche Verzeichnuß zustellen laßen. Aber daselbige soll sich niemandt, er sey, wer er wölle, zu den Tischen eindringen, sondern wartten, wohin ihne unser Hoffmeister, Haußhoffmeister oder seines Abwesens der Küchenchreiber und andere unsere bevelchhaber verordnen werden. Es sollen sich auch diejenigen, so nicht in unser eßstuben oder Saal zu eßen verorduet seind, deßelben zu den Mahlzeiten enthallten, sie werden dann sonderlich erfordert und beruffen. Es soll sich auch unser hoffgesindt nit mehr, wie etwan bißhero beschehen, also unzüchtig zu den Tischen eindringen, auch keiner ungeheißten niderßigen, sondern sich der ordnung, wie wir die jetzt gemacht und jeder Zeit ferrer nach gelegenheit geben werden, gemeß hallten.

Und wann ein Tisch nit gar besetzt ist, soll jeder zeit unser Hoffmeister oder Küchenchreiber die Tisch besetzen, von ein zum andern erstatten¹⁾, bis das sie gar besetzt werden.

Wir wollen auch, das sich ein jeder nit allein in unserer Eßstuben oder Saal, sondern auch anderstwo, da man zu eßen pßlegt, ob den mahlzeiten züchtig hallt und nit allein in Zeit des vor[=] und nachgebets, sondern auch am auß[=] und eingehn züchtig und still sey.

Und so einer mit dem andern zu reden hette, soll er das heimlich und ohn lautt geschrey verrichten und sonderlich sich ein jeder enthallten, von dem Tisch, daran er sitzt, uber einen andern Tisch zu reden. Es soll auch ein jeder seinen Rockh uber Tisch anbehalten undt des schreienß und werfens mit zerstoßung des Silbergeschirrs, Krausen²⁾, Zinn, Blech und dergleichen, auch mit hien[=] und wiederwerffen der bein und verschüttung des Drauckhs sich genzlich enthallten. Und, da der Salknecht in dem Nebenmaal aufheben³⁾ und klopfen würdt, soll jedermann von dem Tisch allßbalt aufstehn und sich nach gethanem gebett ein jeder zu seinem Dienst oder geschafft verfüegen.

Wir wollen auch, wann das gemeine gesindt nit in unserer eßstuben abgespeiset wurde, sondern in einer andern stuben zu eßen verordnet were, das allwegß vor und nach eßens durch einen jungen, den Unser Hoffmeister darzu

¹⁾ ergänzen. ²⁾ Trinkgefäß, meist irdener Krug, aber im 16. Jh. auch kostbarer. ³⁾ Drig.: aufgehoben.

verordnen und under den jungen solches umbgehen laßen [soll], das Benedicite und Grantias gesprochen und dem allmechtigen Gott umb seine gaben Danckh gesagt werde. Wurden wir aber all unser Hoffgesind bey uns in unserm Saal oder eßstuben eßen laßen, so wollen wir des gebets halb allemahl selbs ordnung geben.

Zum Siebenden Ist unser geheiß, nachdem bißweilen einer seines gefallenß frembde und andere Personen gen Hoff zu den Morgen[=] und Nachtimbjen oder nachdishes geladen, deßgleichen sich etliche, sonderlich Handwerckhsleutt, understanden haben, Ire sachen und geschafft zu jetzt bestimbten Zeiten zu Hoff außzurichten, damit sie bei denselben Imbjen bleiben mögen, das hinfüro niemands, er sey, wer er wölle, ohn Vorwissen unsers Hoffmeisters oder Haußhoffmeisters jemandts gen Hoff füre oder lade, das auch weder Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber ohne unser Vorwissen und bewilligungh oder, das sie solchs gegen uns zu verantwortten gedencchen, niemands, der nicht im ordenlichen eßzettel begriffen, an ein dißch setzen, sondern, da sich einer uber das selbs eintringen wurde, den heißen anstehen und abschaffen.

Es soll auch niemands frembs oder unbekanntß von unserm Hoffpfortner eingelaßen werden, er hab in dann, was er im schloß zu verrichten hab, zuvorderst gueten bericht angezeigt. Und das er es an gebuerendem orten zuvorn anzeigt, darbey ihme, Pfortner, hiemit auch nit allein erlaubt, sondern auch bey seinen Pflichten ufferlegt sein soll, da jemandts, es were, wer der wölle, sich einiges abtrags wollte anmaßen oder darinnen verdachtig erzeigen, denselben nit allein darumb zu redt zu setzen, sondern auch, da er einen befind, solches allsballt anzuzeigen. Wurde es aber darüber geschehen und er, Pfortner, in dem sein Ampt nicht verrichten, soll derselbig nach gelegenheit nit allein abgewiesen, sondern auch sambt dem Pfortner darumben gestrafft werden.

Im fall aber, daß ein Edelmann oder sonst ein andere Person keme und umb Dhienst ansuchete, soll dem ein Imbs zwey oder zum meisten drey nicht abgeschlagen werden, doch mit Unserm, auch unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Kuchenschreibers vorwissen und zulassen. Und sollen solche ansuchende, sovil immer muglich, zu gebuerendem bescheidt befürdert und nit lange auffgehallten werden.

Da auch frembde Graven und vom Adel oder andere hiedurch zögen und von uns zum eßen geladen wurden, sollen allein sie vor ihre Personnen darmit gemeint sein, aber Ire knecht und gesind in die herberg gewiesen und ohne unsere Verwilligung zum Imbjen nit zugelassen werden, es werde dann von uns anderst bevolhen; was aber beschriebene und geladene seind, in dem würdt sich der Hoffmeister jeder Zeit bescheidts zu erholen wissen.

Zum Achten, Weil wir auch schuldig und geneigt seind, den Durfftigen und armen leuthen daß Almosen mitzutheilen, wie wir dann Verordnung gethan, das solches uff etliche Tag in der Wochen beschehen soll, So befinden wir aber, daß nit allein in der¹⁾ eßstuben, sondern sonsten auch villerley abtragens von

¹⁾ Orig.: den.

ganzen Broten und überbliebenen stücken und Tafelbrotten geschehe. Derowegen bevelhen wir mit ernst, das sich hinfüro ein jeder deßelben genzlich enthalte und weder von Fisch, Fleisch, auch ganzen brottstücken, Taffel[=] oder Schnittbrotten mit dem wenigsten nichts abtrage und in dem der armen Nothturft sowoll als unsern nutz selbs bedendhen, wie wir dann hiemit Unsern Saalknechten, Under[=] und Brodtkeller oder denjenigen, so solches under handen haben, auch denen, so auff die Tisch zu wartten verordnet sindt, deßgleichen auch unserm Hoffpförtner bevelhen, hierauff ir sonder guet achtung zu geben. Und, da sie also einen oder mehr dißfahls betretten, sollen sie solches demnechsten dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und KüchenSchreiber anzeigen, welcher gegen den verbrecher gebührende straff fürnehmen soll.

Und gebieten demnach, das ermelter unser Sahlknecht, Brodtkeller und diejenige, so auff die Tisch wartten, alles das, so von den Tischen aufgehoben würdt, es sey wenig oder viel, allßbaldt in die kuchen oder die enden, an denen man daß Almosen verwahrt und uffhebt, tragen und nit in die schänckh oder andere ort verstedhen oder verbergen, auch niemandts etwas dann allein armen leutten darvon mittheilen, deßgleichen, was an wein oder Bier überbleibt und von den Tischen uffgehoben würdt, allßbaldt nach eßens in den Keller und anderstwohin tragen und liefern. Wurde aber jemandts hierüber brüchig, soll dem sein verbrechen nit nachgelassen, sondern [er] darumb gestrafft werden. Und, weil es auch je bißweilen mit außtheilen der Almosen ungleich zugehet und etwan allein auß gunst einer Persohn mehr dann einer andern gegeben wurdt, so soll hierin der sondere gunst genzlich abgeschnitten sein und einem jovil als dem andern gegeben werden. Item, so tregt es sich auch etwan zu, das Leuth das Almosen fordern und holen, die es woll entrathen könnuden, wie dann dieselben mehr ir viehe damit meßen, dann das sie es selbs genießen: da soll hinfüro sonderlich bey unserer Hoffhaltung niemandts einig Almosen mehr gegeben werden, er seye dann deßen von nöten und hab mit unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder KüchenSchreibers vorwissen von dem Landtschreiber und einem Rath alhie ein zaichen außgebracht und anhangen und sich deßwegen bey unserer Rechenammer anzaigen und auffschreiben lassen, wie bißhero breuchig gewest und hinfüro geschehen soll, damit sie erkannt werden mögen.

Item, und nachdem wir befinden, das durch die hund etwan viel unlusts in dem Schloß gemacht und dardurch auch den Armen Leuthen viel abbruchß und nachtheils am Almosen geschicht, zudem etliche unsers Hoffgesindts eigene hund hallten und, da sie die nit mit Ihnen gein Hoff nemmen oder lauffen lassen, nicht desto weniger aber ihnen daß brodt etwan heimblisch, etwan öffentlich hinaußtragen lassen, so schaffen wir ernstlich, das hinfüro niemandts, er seye, wer er wolle, theiner außgenohmen, kein hund mit ihme gein Hoff lauffen oder führen lassen, auch denselben, wie obgemelt, nichts außtragen soll; außgenommen unsere hund, die wir selbs verordnen, dieselben, aber sonst keine, sollen von dem Pförtner eingelassen oder im Schloß gelitten werden. Es sollen auch solche unsere

hund zu den Malzeiten bis zu außgang derselbigen durch diejenige, welche derselben hund zu wartten verordnet, eingesperrt und inen an dieselbige ort Ihr notturft gegeben werden.

Zum Neundten, So wollen wir auch, daß sich alle unsere Dhiener, denen man auff Reißige Pserdt fuerter gibt, jeder Zeit woll beritten hallten, wie einem jeden seinem standt nach gebürt, und keiner keinen gaul, der Im angeschlagen, verkauffe oder vertausche ohne unßers oder unßers Hoffmeisters vorwissen.

Wollte dann jemandt sein Pserdt alters halben oder, das [es] sonst schadhafft und zu reiten nit mehr tauglich, lifern, soll es nicht angenohmen werden, er thue dann beweißlich dar, das ers in unserm Dhiensst abgeritten oder [es] zu schaden thommen und das ers auch uß wenigst 6 oder 7 Jar geritten und also alters oder schadens halb nit mehr hinbringen möge.

Gleichfalls soll ein Jeder, dem gerüst¹⁾ zu halten geburt, sich gerüst hallten, und, wann man die rüstung fieret, soll ein jeder ruckhen und krebs²⁾, schurz und ermel, auch fragen und Plechhandschuch, auch alle Einspennige, Zundhern und knecht Ire sturmhauben fueren und hinfüro ein jeder, was standts er sey, wann er von unserm Hoff in seinen eignen geschেষten reitten wurd, sein Anzahl Pferde mit im nemmen und keins ohne unser erlaubnuß alhie stehn und das fuerter darauff holen laßen, es were dann, daß er ein schadhafft Pserdt hette: daßelbig soll er unserm Hoffmeister oder Haußhofmeister zuvore anzeigen, die sich darüber bey Unß bescheidts zu erholen wissen werden.

Ebenergestalt soll auch keiner, wann er reitten will, denselben tag daß fuerter von der rörn³⁾ fordern, auch jeder zeit, wann er an dem Hoff ist, nit mehr fuerters fordern laßen, dann er nach Vermög seiner Bestallung Pserdt auf der streuen an Hoffstatt hatt.

Wann wir auch reisen und auf die jagen ziehen werden, soll ein jeder seine Pserdt mitnehmen und ohn unser oder unßers Hoffmeisters Vorwissen keins stehn laßen, sondern, so einer abwechseln wollte oder sonst erhebliche Ursach hätte⁴⁾, daßelb mit Vorwissen des Hoffmeisters thun.

Und, da wir auch etwan zu Kirckhel⁵⁾ oder sonst in der nehe unßers hofflegers liegen⁶⁾ werden, soll keiner das fuerter daselbst vordern und am gewöhnlichen Hoffleger auch waßen; welcher hierüber betretten würdt, gegen den oder denselben wollen wir, wie obangeregt, mit straff verfahren.

So soll auch keiner, der sey, wer der wolle, ohn unser oder unßers Hoffmeisters vorwissen und erlaubnuß nicht verreiten und, wann er verreitt, uber die Zeit, so ime bestimbt wurd, nicht außbleiben oder, da ers darüber thette, daß Ihme das fuerter abgestrichht und nit mehr gereicht werde, sich entlich versehen, er habe sich dann deßwegen genugsam entschuldigt und, das Ihme solches wieder solle gefolgt werden, von uns ein nene Verwilligung erlangt.

Welchem Zundhern wir auch Pserdt zu hallten bewilliget, der[=] oder die=

¹⁾ Rüstung. ²⁾ Brustharusch in Plattenform. ³⁾ Futterröhre. Vgl. Grimm, D. WB. IV, 1, 1, 1094.

⁴⁾ Orig.: hatte. ⁵⁾ Dorf, nördlich von Zweibrücken. ⁶⁾ Orig.: legen.

selben sollen knecht und keine Jungen haben; dann wir mit gestatten wollen, das einer anstatt eines knechts einen jungen oder kneben halfte.

Item, alle diejenigen, denen wir knecht oder Troßer halften, die sollen keine[n] knecht oder Troßer annehmen, derselbige hab dann seine gueten Paßporten von allen den orten, da er gedienet hat, damit der leichtfertigen Personen halb unrath, sovil mnglich, verhüet bleib. So soll auch ein jeder unfers Hoffgeindts, wer der ist, wann er knecht, kneben oder Troßer annimbt und den andern urlaubt, solches allsbalt unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Ruchenschreiber anzeigen, auch eines jeden Tauff[=] und Zunahmen uffgeschrieben werden, damit sie die neue angenommene zu den Umbien zuzulassen und die andere abzuschaffen wissen.

Nachdem auch nach erwegung vieler umbstend und ohnedas eine hohe notturft ist, das sowoll unserer Hoffjunkther knecht als unsere Thienener uns mit Pflichten zugethan seyen, so wollen wir und ist unser bevelch, will und meinung, wann einer unserer Hoffjunkthern einen knecht annimbt, das er denselben auch allßbaldeu zu unserer Rechenkammer weise, damit er mit nahmen eingeschrieben und solche Pflicht von ihme genohmen werde, das er, so lang er neben seinem Junkther an unserm hoff ist, sowol unß als seinem Junkthern getreu und holdt zu sein undt zu geburender Zeit bey der ordenlichen hoffhaltung, auch an frembden ortten und sonderlich im feldt auff unser Person vleißig zu wartten und sonst diejer Hoffordnung und, was ime von uns, unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister, Ruchenschreiber oder andern, denen uber der hoffordnung zu halten usserlegt ist, bevolhen würdt, genßlich zu geleben, bey vermendung der darin begriffenen straff, schuldig sein soll. So ine dann sein Junkther beurlaubt (wie dann das annehmen und beurlauben zu einem jeden stehn soll), soll er ihne gleichßfalls zu seinem abzug zur Rechenkammer weisen, damit man deßen auch wißens empfahet.

Zum Zehenden ist auch unser sonderer bevelch und ernstliche mainung, das meniglich unfers Hoffgeindts, er seye edel oder unedel, wann sie mit unß uber Land reisen oder außs gejagt ziehen, oder, da sie für sich selbs ins feldt spacieren außreiten, der armen Leuth im Wldt am Samen und getraidt durch abwegß[=] oder beiseitsreiten verschonen und ohne sondere nott mit fürsaß keinen schaden zufuegen, sich auch in Herbrigen, es sey in[=] oder außserhalb Landts, allß obsteet, gegen meniglich züchtig und unelaghafft halften und dißem bey vermendung straff und ungnad also gehorsamblich nachthomen.

Zum Alfften, so bevelhen wir auch, wann wir von unserer ordenlichen Hoffhaltung verruckhen, das unß niemand dann, wem angesagt würdt, nachziehe; welcher aber unangesagt und ohne sondere, erhebliche ursachen hernachkommen, denen soll ohne Unjern bevelch weeder fuerter noch mahl gegeben werden.

Zum Zwölfften wollen wir auch, das unser Hoffgeind, wie auch zum theil oben bey dem zweitten Puncten vermeldt und angeregt ist, ein jeder sein Sommer[=] und Winterklaydt vermög der farb und auf die form, so wir jeder zeit

ordnen werden, anmachen laß und daß duch oder jarb nit in alte klaidung verwechßle: dann, wo ein solches von einem oder mehr beschehen [wurde], würden wir darob nit allein ein ungnedigß mißfallen haben, sondern ihme soll auch nach demselben kein claidt mehr gegeben werden.

Zum Drenzehenden, Weil auch zu Zeitten ein ubersfluß an Tropfwein, Myern, schmalz und Speckh zu den schadhafften pferdten, item zu außwüschung stüffel und Zeugess gefordert, daß es etwan nit zu angeregten, sondern zu andern Dingen gebraucht wurd, ist unser bevelch, das hinfüro weder bey unserm Hoffstatt oder, wann wir uber Land reisen, nirgendthien Tropfwein, Myer, schmalz oder speckh an kein andern ortt zu dergleichen gebräuch dann in unsern Marstall, auch für unsere gutschen und unserer geliebten Gemahelin fuhrpferdt gegeben werden.

Zum Vierzehenden ordnen Wir, das hinfüro niemandt unserß Hoffgeindts eßen von Hoff gegeben, auch niemandts von krankhen Personen, es sey, wer es wolle, von Hoff auß gespeijet werde, Sondern, so Gott der Allmechtig einen mit Krankheit angreiffet und er unser Hoffeßen nit besuchen kann, soll[en] Tme, so lang er also krankh und solches beweißlich ist, wochentlich durch Unsern Küchenichreiber neun Bazen gegeben werden: und soll sich darneben ein jeder unserß Hoffgeindts, der also krankh were, enthalten, daß er keinen frembden, alldieweil er krankh ist, an sein statt gein hoff gehn laße. Welcher aber also befunden wurd, der soll mit spott ausgewiesen und darzu gestrafft werden.

Zum funffzehenden soll es nachvolgender gestalt mit Suppen, Under[=] und Schlaftrunckh, auch bey den Imbjen, gehalten werden: nemlich, nachdem biß dahero in reichung der Suppen, Under[=] und Schlaftrunckh hochemelts unserß gnedigen, geliebten Herren Vatters seliger gedechtnuß ordnung neben auffgeloffenen uncoften in viel weeg zuwieder gehandelt, haben wir solches der unvermeidlichen Notdurft nach geußlich abgeschafft und wollen, daß hinfüro Niemandts (außerhalb denen, so wir in ein sonderliche Verzeichnuß zusammensetzen lassen) kein Suppen, Under[=] und Schlaftrunckh mehr gegeben werde, Wir seyen gleich hie zu Zwenbruckhen oder andern ortten unserß furstenthumbß. Dann wir es in dem uber Land gleichwie an unserm Täglichen hofflager wollen gehalten haben, Welches auch unser Hanßhoffmeister und Küchenichreiber also jeder zeit, das dem nachgesetzt und hierwider nit gehandelt werde, observirn soll.

Wann wir aber außerhalb unserß furstenthumbß raisen, wollen wir Suppen, Under[=] und Schlaftrunckh raichen lassen und deßwegen nach gelegenheit jeder Zeit Ordnung geben. Damit aber diejenigen, denen wir supp, Schlaf[=] und undertrunckh vermog eines jeden Ambt oder Bestallung zu geben schuldig, sich nit zu beschweren haben, so wollen wir denselbigen allen dasjenige, wie man mit jedem ubereinkommen, an gelst darfür raichen lassen, damit sie auch zufrieden sein sollen und sich keiner darüber Suppen, under[=] oder schlafftrunckh zu fordern anmaßen.

Und soll die ordnung mit denen, so Supp, Under[=] und Schlaftrunckh

gereicht wurd, also gehalten werden, wie die darüber dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Küchenſchreiber zugestellte obgemes¹⁾ Verzeichnus unterschiedlich und weiter außweiſet, der[*e*]n dann ſtracks ſoll gelebt und ohn unſer vorwiſſen darinnen keine enderung vorgehomen werden.

Mit den Jägern, Jägerknechten und Jägerbueben aber ſoll es also gehalten werden: wann und ſo oft ſie hierumb jagen, ſoll Ihnen ſambtlich morgens ein Supp und zwey oder drey Pfund fleiſch und ſonſt ein gericht von gemieß darzu gegeben werden, weil ſie gewohnlich das morgeneßen nit errreichen mogen, mehr jedem ein groß oder zwey kleiner Brötlein und jedem Jäger ein Hoffbecher²⁾ Wein und einem Bueben ein halber³⁾ Becher wein oder bier — doch das ſie es am Abend unſerm Küchenſchreiber anzeigen, ſich darnach habe zu richten, — und ſonſt weiter nit. Nichts deſto weniger aber ſoll ohne das jedem Jäger und knecht Jars für Suppen und ſchlafftrunck dasjenige gereicht werden, wie man mit ihnen in unſerer Rechenammer ubereinkommen iſt.

Denjenigen, ſo man Suppen, under[=] und Schlaſſtrunck zu geben ſchuldig, als obſteet, denen ſoll im Sommer die Suppen morgens um Sieben, Winterzeit umb acht Uhr, Item der Undertrunck nachmittag umb ein Uhr und der Schlaſſtrunck nachts um Sieben Uhren durch das ganze Jar auß gegeben undt, welcher zu ſolcher ſtundten nit kompt, Jme, da er ein viertelſtund lenger außbleibt, entlich nichts mehr gegeben werden.

Sonſt ſoll weeder an Sontagen oder feyrtagen niemandts, es ſey, wer der wolle, außershalb des frauenzimmers — nemblich für unſere gemahlin, auch unſere Schweſter⁴⁾ und dann die Jungfranen, ſo ſie es begeren werden, — morgens kein Suppen gegeben werden.

Zum Sechzehenden: Wiewoll hiebevorn in mehr hochernanntz unſers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Seeligen Hoffordnung gebreuchig geweſen, beide Mahl Sommerzeiten umb Neun und Nachts umb vier Uhren, Item im Winter morgens umb Zehen und Nachts umb funff Uhren zu beſuchen und einzunehmen,

So haben wir doch umb allerhandt Urſachen willen und fürnemblich darumb, das alles, was ein jeder zu thun hatt, vor dem morgeneßen viel bequemblicher und mit mehrern Luſt und nuz ſchleiniger verrichtet werden kan weeder⁵⁾ nach mittag, für nottwendig und guett geacht, Wie wir es dann auch also gehalten haben wollen, das nun fürtherhin durch das ganze Jar auß, wann die glockh morgens zehen und Abends funff ſchlegt, unſer Pfortner mit einem ſteckhen am hoffthor anklopffen und darauß diejenigen, ſo gein Hoff gehören, alßbaldt eingelaffen werden und ſich ein jeder an ſein orth, dahin er gehört, zum eßen verjüegen ſolle.

Und gleich bald nach dem klopfen ſoll der Pfortner das Thor zuthun und dem Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Tres abweſens dem Küchenſchreiber die Schließell liefern.

¹⁾ Orig.: obgemesle zugestellte. ²⁾ Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 2, 1660. ³⁾ Orig.: halben. ⁴⁾ Der Pfalzgraf hatte damals zwei unvermählte Schweſtern, Eliſabeth und Barbara. ⁵⁾ als.

Es soll auch die Pfort under dem eßen mit geöffnet noch jemandts auß[=] oder eingelassen werden ohne unser oder unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Küchenchreibers sondern bevelch, wißen und willen, sonder zubleiben, bis das das gemeine hoffgejind geßen hatt: allßdann soll man außschließen und diejenigen, so hinausbegeren, hinaußlassen und dann widerumb zusperren, bis wir auch geßen haben.

Es soll auch jederman, Niemandts außgeschlossen, in der Stueben oder Saal, da Wir selbs zu eßen pflegen, oder an dem orth, dahin er verordnet, eßen und an keinem besondern orth ohne besondern bescheid deren, so es zu thun macht haben, zu eßen gegeben werden.

Zudem soll auch niemandts, Edel oder Uedel, mans[=] oder Weibsperson, den ganzen tag uber sowoll allß under dem eßen in die Kuchen oder Keller gehn oder eingelassen werden, der nit ohne mittel¹⁾ darein gehördt, Sondern sollen den Truchsäßen und andern eßenträgern die eßen für die Kuchen auf die gewöhnliche anrichten heraußgegeben und also auch der Wein auß dem Keller geliefert und bey vermeydung ernstlicher straff keiner dareingelassen werden noch auch einer sich darin finden lassen. Also soll es auch mit dem Backhaus und Schlaghaus²⁾ gehalten werden.

So auch jemandts die stund verjaumet hett, der soll sich nit zu den nach-eßern schlagen oder mit Tuen eßen, er habe dann seines außbleibens redliche ursachen unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Küchenchreiber angezeigt, oder, das er allererst in unsern gescheyten uber feldt geritten kommen were. Wollt sich aber einer uber das, wie gemelt, eindringen, soll ihn unser Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Küchenchreiber mit Spott heißen außstehn und in vom Disch abschaffen.

Insonderheit aber soll sich auch sowoll under eßen als sonst den ganzen Dag sowoll allß bey nacht niemand, der sey, wer er wolle, Edel oder unedel, mans[=] oder Weibsperson, außershalb unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters, Cammer-, Kechen- oder Küchenchreibers, wie obgemelt, in die Kuchen, Keller, Backhaus, Schlaghaus oder Silbercammer zu gehn anmaßen, er habe dann deßen von uns sonderbahren bevelch, oder, das er darein insonderheit bestellt, sonder solle ein jeden sein gebühr heraußgeliefert werden. Und, do sich jemand uber das selber darzu wollen eindringen und mit guten wortten auff diße unsere ordnung nit abweisen lassen und darüber darin betreten wurde, derselbige soll unnachlässig darumb gestrafft werden.

Und nachdem auch je bißweilen etliche Personen, so voreßen, nichts desto weniger sich darnach auch zu den nacheßern schlagen, so soll dasjelbige hienit genzlich abgestellt sein; würde es aber darüber beschehen, so soll hiemit unsern Kellern bey Tren Pflichten eingebunden sein, denselben Personen weeder Wein noch Broth zu raichen, auch Tuen, selbs einzuschendchen oder Broth zu nehmen, nit gestatten.

Es soll auch unser Hoffprediger in unserer eßstuben oder Saal jedesmahls

¹⁾ unmittelbar. ²⁾ Schlachthaus.

selbst oder in mangel dessen ein jung, wie zum theil oben auch angeregt, Morgens und Abends zu beiden Tischen das christliche gebeth und dankagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der milten, reichen gaben Gottes zu erinnern und mit desto mehrern ernst schuldigen Danck darfür zu sagen habe.

Es ist auch unser ernstlicher Will und meinung, das unser Hoffgejind allwegen vor dem eßen, wann man betten will, sich hinein in den sahl oder in die gewöhnliche eßstüb begeben und bey dem gebett sey und nicht mehr, wie bißhero beschehen, vor der Thür stehn bleibe und das gebett verfaume.¹⁾

Nach dem eßen aber soll unser Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber oder ein Saalknecht, wann daß gemeine gejind geßen hatt, klopfen, darauf sie allßbalt von den Tischen sollen, wie obsteet²⁾, aufstehn; volgendts soll der Jungen einer das Grätias oder Dankagung sprechen und keiner vor der Dankagung auß der Stuben gehn.

Es soll auch unser Keller oder fuetterschreiber niemands frembts fuetter zu hoff oder in die herbergen geben ohne sonder[n] bevelch, sonder sich dem Ihme zugestellten furierzettel mit außgebung des fuetters in all weg gemeß verhalten.

Ordnung des setzens.

Wie hieoben bey dem Sechsten Puncten des setzens halb zum theil anregung geschehen, also ist unser bevelch und meinung, das alles unser Hoffgejind außershalb deren, so bey uns in unserer eßstuben zu eßen verordnet, in dem nebenjaal eßen und sitzen sollen vermög der Verzeichnuß, so wir unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber, wie obgemelt, zustellen lassen. Und, wie ein jeglicher durch sie gesetzt wurd, also sollen sie furtherhin solcher ordnung nach sitzen und an kein andern Tisch lauffen, es were dann, das einer oder mehr Tisch nit besetzt, das einer durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber zu ergenzung derselben hinauff[=] oder hinabgesetzt werde.

Woferr auch einer oder mehr also zu ergenzung der Tisch von dem seinen gesetzt wurde, so soll doch dem[=] oder denselben weniger oder mehr nit, alls man jedem vermög der darüber gemachten Ordnung an getranck zu geben schuldig, gegeben werden, dessen er sich auch settigen lassen³⁾ solle.

Ordnung der eßen, tranckß und Brodt.

Damit soll es gehalten werden, wie obgemelte, dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber zugestellte Verzeichnuß mit sich bringt und außweist.

Begeben sich aber, das etwan an einem Tisch mehr Personen gesetzt wurden dann, wie vorsteet, so soll man auf denselben desto reichlicher anrichten; doch sollen über neun Personen an einen Tisch außershalb der Druchsäßen und nachditsch nit sitzen.

Unser Brodtkeller solle under dem eßen umbhergehn und, da er sondern mangel sehen, daß Brodt uber einem Tisch zerriumen⁴⁾ wurde, so soll er allsdann

¹⁾ Orig.: bleiben . . . verfaumen. ²⁾ Vgl. S. 188. ³⁾ genügen lassen. ⁴⁾ zu Ende gehen.

je nach gelegenheit uff ein Tisch ein oder zwey hoffbrodt ufflegen, damit sich niemandts zu beclagen habe. Doch soll er auch darbey beneben dem Sahlknecht auffsehens haben, daß keiner kein Brodt ganz oder stuckhweiß einschiebe oder von dem Tisch trage; und, da sie einen oder mehr also betretten, sollen sie solches demnächst unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Ruchenschreiber anzaigen, Welche von uns hiemit bevelch haben, gegen denselben gebürende straff furzunehmen. Da aber ein solches von dem Brodtkeller und Saalknecht verschwiegen und [sie] das unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Ruchenschreiber nit anzeigen wurden, sollen dieselben, wann sie also betretten oder etwan selbst daran schuldig befunden wurden, mit den Verbrechern gleichmeßig gestrafft werden.

Unser Ruchenschreiber, Koch, Keller und ander gesund, welche zu dem Nachdisch geordnet, sollen allmahl, sobald man uns auffhebt, in unsere[r] Eßstuben beyssammen eßen und nicht anderstwo, wir ordnen es dann insonderheit. Wo auch etwan mehr als ein Tisch nacheßer vorhanden sein wurden, mit denen soll es gehalten werden wie mit dem andern gemeinen Hoffgesüdt.

Wurde sich dann auch underweilen zutragen und begeben, das ein augenscheinlicher mangell an einem oder mehr eßen oder tranckh furgetragen wurde, so soll solches durch die, denen es furcombt, nit mit Trutz oder frechen Worden, auch nit allein durch einen, sondern von allen denselben Tischgenossen sammentlich mit bescheidenheit geandert, unserm Hoffmeister, Haußhofmeister oder Ruchenschreiber angezeigt werden, die, allßdann gebührliche einsehung und wendung zu thun, von uns bevelch haben.

Siebey sollen Unser Haußhoffmeister und Ruchenschreiber bey unsern Köchen auch sambtlich daran sein, daß sie die eßen rätzlich, sauber und woll zurichten und nit, wie bißhero, also hinsüro nachlässig darinnen befunden werden, sonderlich aber schmalz, Salz oder dergleichen ins feuer zu werffen sich genzlich enthalten; solte aber einer darüber mangelhaft und, der solches thätte, befunden werden, soll derselbige durch unsern Hoffmeister und obgenelte mit ernst darunder angesehen und gestrafft werden.

Die Laggeien, Trometer, Sahlknecht und dann der Ganzleyjung sollen auff die obern Tisch, allß frauenzimmer[=], Truchsäßen[=] und Räthe[=] oder Secretariendisch, mit eßen auftragen und auffsetzen, einschencken und auffheben, aufwartien und daran sein, das allweg die Zinn oder Blech wie auch die uberbliebene Speiß und Tranckh wieder in die Ruchen und Keller und nirgendt anderstwhien getragen und sauber gehalten werden.

Sie sollen auch Morgens und Abents allwegen die Tisch in dem Sahl ein halb stund vor dem eßen decken und auff ein jeden Tisch sein Anzahl becher oder Krausen sauber ausgechwenecht setzen und allemahl, sonderlich nachts, wann sie die Tisch aufheben, die Dischdücher in die Stueb neben dem Sahl in luft, ordenlich zusammengelegt, uffhengen oder an ein ander orth außershalb der Eßstüb, damit, wann Wein oder anderst von eßenspeiß darauff geschüttet worden were, das sie wieder außtruchnen köndten und nit ob einander verfaulen.

Wann auch Kuchen[=] oder Tischdächer und dergleichen vom Hauschneider inen oder andern geliefert, soll solches, da es unsauber und nit mehr aufzulegen tauglich, jedesmahl dem Hauschneider zur wech wieder geliefert und von dem, so es empfangen und nit wieder lifferte, bezahlt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiemit, daß diejenige Personen, so in unserer eßstuben jedesmahls eßen werden, Edel oder unedel, die nicht an unserer Taffell sitzen, sollen allwege, wann man uns den Keeß auffstregt und auffsetzt, von Trenz Disch aufstehen, aber nichts desto minder in der Stueben auffwarten, biß man uns unsere Taffell auffhebt und das gebett nach eßens gesprochen wurd.

Es sollen auch die furchsneider und Truchsäßen das eßen dermaßen befurdern, daß wir uber unsere Taffel mit verfaumung der Zeit nit uber funff Viertel oder 1¹/₂ Stund sitzen dorffen, es seye dann, daß wir es ihnen insonderheit anderst bevelhen.

Dergleichen sollen uff gemelten Druchsäßentisch, erst, wann man uns den zweitten gang uffgesetzt, ein bahr warmer speisen auffgetragen werden, damit unsere Taffel mit vorschneiden und auffwarten desto baß bedienet werden möge.

Item, unser underkeller soll allwegen bey den nebendischen einschencken und Ihm, auch den Dischdhiernern, bey Trenz pflichten und Kliden und bey Vermeidung unserer Straff und ungnad eingebunden sein, daß er, Keller, niemandts mehr oder weiter einschencke, auch die Tischdhiener nit weiter fordern dann, was einem Vermög unserer darüber gemachten Ordnung geburth.

Und nachdem wir auch vielmahls gesehen und dessen sonst guetten bericht [haben], daß diejenigen, so uff der Tzuckern und andern nebendisch wartten, nit allein von dem auffgehabenen eßen demnechsten eßen, Sondern auch, so offft sie gelust, drincken und das nit von dem ergsten, sondern besten eßen und Weinen, setzen sich allßdann nichts desto weniger bey die nachseßer zu Disch: derowegen bevelhen wir hiemit mit ernst, daß sich hinsüro ein jeder desselben eßen[s] und trincken[s] bey vermeidung unserer straff und ungnadt enthalte.

Der Saalknecht soll unsere eßstuben sowoll allß den Saal, auch die stiegen und gäng vor den gemachen mit außeren sauber und rein halten, Sonderlich Winterszeit von Wechholdern gutte reich¹⁾ hineinmachen und auch schuldig sein, zu Sommer[=] und Winterszeiten neben dem Holzträger oder Hausknecht im Schloß nachts zu wachen, wie dann unsere Hoffmeister, Haushoffmeister, Kuchen-schreiber und oberkeller ein vleißiges auffsehens haben sollen, damit dem also nachgesetzt und all nacht, vor dem sie niedergehen, alle feuer woll zugerochen²⁾ und die Lichter außgethan werden.

Und, wo sie dieselben oder jemandts anders zu hoff in seinen Dhiensten fahrläßig spüren oder, daß einer seinem bevelch nit vleißig nachkeme, sollen sie bey Trenz pflichten schuldig sein, gegen denselben der gebuhr nach Straff furzunehmen.

Zum Achtzehenden Ordnen wir, wann es Abents Neun schlegt, daß der

¹⁾ Plural von Rauch, Räucherwerk. Rauch in die Stuben machen bei Grimm, D. Wb. VIII, 239.

²⁾ zugesharrt. Vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 340 unter rechen.

Hoffpfortner zuschließen und unserm Oberkeller die schlüssel überliffern und er allsdann Niemandts ohne unsern bevelch auß[=] oder einlaßen soll, auch er selbst oder die seinigen nit auß[=] oder eingehn.

Zum Neunzehenden ordnen und bevelhen wir auch hiemit, daß diese unsere Ordnung, wann wir über Land ziehen, sowoll als bey der ordenlichen hoffhaltung gehalten werde¹⁾. Dann es soll meniglich wissen: da einer oder mehr, Edel oder unedel, der sey, wer der wolle, in den herbergen, darinnen er suriert, etwas an eßen, trindchen, habern oder andern dergleichen nehmen wurdet, er werde dann deßen insonderheit durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder, wer jeder Zeit über Land Zahlmeister sein wurdet, bescheiden, dem soll nit allein nichts bezahlt werden, sondern, da einer also etwas neme, auß der herberg rithe und nit bezahlt[e], soll der, wo elag keme, mit ernst zur bezahlung angehalten und daneben gebuhrlich gestrafft werden.

Zum Zweinzigsten, Wo wir an frembde orth kommen, da man unß und die unsern vermuthlich außlösen oder, daß zu thun, zeitlich ansagen wurde, soll nichts desto weniger ein jeder bey der ordnung pleiben und an denen orten eßen und trindchen, dahin er bescheiden wurdet. Wil aber einer darüber vil zehren, soll ers selbst bezahlen.

Zum Ainundzweinzigsten, und damit auch zum beschluß ob dieser unserer hoffordnung (die wir jeder zeit unserer gelegenheit nach zu mehren und zu mindern haben) mit allem Bleiß und ernst gehalten und underthenig gelebt werde,

So schaffen und gebieten wir hiemitt abermahls unsern Hoffmeister, Rätthen, Haußhoffmeister, Cammer[=] und Rechen[sch]reiber, auch Ruchens[sch]reiber und Keller und in deren Abwesen Zren Verwaltern, daß sie nit allein iber diese unsere ordnung vestiglich und mit ernst halten, Sondern auch die alle Quartahl oder Viertljar allem unserm Hoffgesind im Saal fürlesen, auch solche uff ein Taffel abschreiben und in unsern gesindsaal aufhencchen laßen, auß daß sich niemandt der unwißenheit zu entschuldigen, sondern sich jedermann darin zu ersehen hab, darbey Wir sie auch gegen meniglich schutzen, handhaben und verthedingen und ihnen hiemit an unser Statt sambt und sonder nach gelegenheit der sachen den gewalt gegeben haben wollen, da sie einen dieser unserer ordnung zuwiederzuhandlen befinden wurden, daß sie nit allein macht haben sollen, den darumb güettlich zu redt zu setzen, sondern auch ihme solches mit ernst zu verweisen und, da er darauff nit geben wurde, allßdann allßbald in hafft oder gefendhums anzunehmen und ohne unser vorwißen und verwilligen deren nit zu erlaßen²⁾; dann wir nach befindung der sachen gegen einem jeden die gebühr vorzunehmen nit underlassen wollen. Das alles mainen wir gnediglich, und geschicht hieran unser ernstlicher wil und meinung.

Zu Urkund haben wir unser Secret Insiegel hiesur druckhen laßen.
Actum Zweybruckhen den 10. Octobris Anno 1581.

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ loslassen, entlassen.

Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach¹⁾ (1636).

Amberg. Kgl. Kreisarchiv. Sulzbacher Fürstensachen Nr. 175, Fol. 20—29.

Wir Hedwig, von Gottes gnaden Pfalzgrävin bei Rhein, . . . geborene Herzogin zu Schleswigth, holstein . . ., wittibin, geben allen unsern Rächten, Cammer- und hofjunckhern, Dienern und hofgesindt hiemit gnedig zu vernehmen: Nachdem wir nunmehr durch göttliche Vorsehung unsern Witthumb bezogen und also unsere Hof- und Haushaltung nach gelegenheit diß ortts und der zeit zwar etwas schlecht und gering bestellen laßen, So haben wir doch darbey für eine notturst erachtet, eine gewisse hofordnung, darnach alle unsere hofdiener undt gesindt vom höchsten biß uf den geringsten, theinen außgenommen, sich richten, auch alle unordnung, soviel möglich, verbleiben möchte, anzustellen und zu behalten.

Haben demnach mit wolbedachtem Racht diese unsere hofordnung begreifen laßen und wollen hiemit unsern Rächten und Ruchenschreibern nfferlegt und befolhen haben, daß sie sich nicht allein derselben für sich selbst gemess erzeigen, sondern auch daran sein, daß unser hofgesindt durchaus dergleichen thue undt derselben nachsetze²⁾, bey vermeidung unser ungnadt und straff.

Und Anfänglich sollen alle unsere hofverwandte und Diener, wer die auch sein, nicht allein an Sonn- und feiertagen, sondern auch zu andern gewohnlichen tagen, daran das Wort Gottes verkündigt wirdt, dieselben Predigten mit fleiß besuchen, auch, do wier persöhnlich darbey sein, muß auf den Dienst wartten, sich auch mit Besuchung des Nachtmals undt empfangung Leibs und bluets Jesu Christi gehorsamblich erzeigen und verhalten, wie Christen gebührt, und hierinnen nicht fahrlässig erscheinen; dann es ihnen sowol als muß zum Seelenheil gereicht. Dann, da einer oder der ander, wer der auch seye, zue Predigttagen nicht erscheinen und sich des Gottesdiensts ohne befehl oder andere erhebliche ursachen enteußern würde, der solle zur Malzeit durch unsern Ruchenschreiber nicht gelaßen, auch auß unserm Rcheller ihme weder bier noch brodt gereicht, sondern [er], wofern dergleichen beschehen solte, in den Rchellerzetteln durchstrichen, auch, da solches nicht genug, anderwärts mit ernst gestrafft, diejenigen aber, so die Cost zu hof nicht haben, sollen mit gefängnis angesehen werden.

Zum Andern wollen wir undt ist unser ernstlicher befehl und maimung, dieweil daß Gotteslestern, fluchen, schweren, zutruckhen, vollsaußen undt lästerliche, unerbare sitten, reden, Rheydungen und anders dergleichen höchliche Verdambnis bringen, darob wir ein sonders mißfallen tragen, daß sich hinführo alle unsere Diener und hofverwandte, in welchen wir durchaus den Persöhnen nach theinen unterschiedt halten, sich dessen allen sowol bey als auß den Malzeiten undt zwar aller ortten undt endten, es geschehe gleich in- oder außershalb unserß hofstatts, bey vermeidung unserer ungnadt und straff genzlich enthalten.

¹⁾ Hedwig, Tochter Herzog Johann Adolfs von Holstein, seit 1632 Witwe, starb 1657. Ihr Gemahl war August, der erste Pfalzgraf von Sulzbach. ²⁾ Orig.: nachsetzen.

Zum Dritten, weil auch theinen standt gebührt, niemandt, hohes oder nieders standts, an seinen ehren, guten Leimnuth und reputation schimpflich anzutaften oder nachzureden, so wollen wir und ist unser ernstlicher befehl, will undt mainung, daß alle unsere Diener und hofverwandten, sie sein, was standts sie wollen, sich deßelben genzlich undt allerdings enthalten, theyenen zwnytracht erregen oder cynige meyderey machen, alle ungebührliche disputationes, handtlicherz, werffen oder anders dergleichen, wie es genant werden und seyndero unter ihnen zur ungebühr gebräuchlich gewesen sein mag, unterlassen, auch theiner von dem andern in meinung, ihne dardurch zu schmähen, im Saal, Türniß oder ander ortten, wo man zu eßen pfelet, von tißch oder sonsten aufstehen, sondern, do einem oder dem andern etwas widerwertiges zustündte, daßelbe unsern Räten oder in derselben¹⁾ abwesen, unsern Cammerjuncker, Schuchenschreiber oder andern befehlhaber[n] mit gebührender bescheidenheit anzeigen und sich des Halderns, schenden[s] und schmähens gänzlich und bey sonderbarer, ernstlicher straff enthalten; dann sonsten außer deßen einem jeden gebühliches Recht unserm befehl gemes widerfahren solle.

Zum Vierdten, nachdem bey allen Chur- und fürstl. höfen alte, hergebrachte Burgkh- und hoffreyheiten sein, welche fürstliche regalien wir nicht weniger auch in gebühlichen und ernstlichen exercitio zu halten gedenken, so wollen wir und ist unser ernstlicher will und meinung, daß alhier in unserm Schloß Sulzbach und nachmals in allen andern ortten, da wir in- oder außer landts hinkommen und unser hofhaltung oder gästung halten möchten, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burgkhfrieden und sicherheit bey²⁾ darauf sonderbar gesetzter pöen und straff sein undt gehalten werden, daß theiner mit dem andern, er jene hohes oder nidriges standts, einige uffruhr, zandch, lermen, widerwillen oder dergleichen ding, die zur uneinigtheit dienen, fürnehmen oder handt anlegen, auch theiner den andern außfordern, also niemandt den andern an leib, ehren undt guth antaften, verletzen oder in alle andere weeg verkheleinern, sondern, da einer von dem andern etwas unrechts wüßte oder beschwerdt würde, daßelbige mit bescheidenheit unß oder unsern Räten oder in unserm und ihrem abwesen unsern Cammerjunckhern oder andern unsern befehlshabern eröffnen solle³⁾, damit nach gebührender verhör die straff undt billigkeit fürgenommen werden than. Da auch jemandt von unsern dienern und hofgesindt über tißch, in der Eßstuben oder Türniß zu Widerwillen gerieth und einander trohlichen sein würden, so sollen es deroselben tißchgenossen (zu fürkhomung eines bösen) nicht verschweigen und ihnen dardurch gleichmeßige straff auf den halß ziehen, sondern es alsobalden unsern Räten oder in deren⁴⁾ abwesen unsern Cammerjunckhern, Schuchenschreibern (so ohne das über den Nach- und Gesindtlich die Inspection haben solle) oder andern befehlshabern anzeigen, damit dieselben mit den widerwertigen alsobalden friedt schaffen undt derohalben in gebühliche zusag undt Pflicht dergestalt nehmen mögen, auf das, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, er solches vor unsern Räten austrage⁵⁾, welche gehorter maßen billiche verhör und straff fürnehmen sollen.

¹⁾ Dr.: deßelben; später heißt es freilich „unseres Rahts“. ²⁾ Im Dr. folgt: oder. ³⁾ Dr.: sollen.

⁴⁾ Dr.: deßen. ⁵⁾ Dr.: austragen.

Zum fünfften, so ist gleicher weis unser will und mainung, daß sich hinführo unsere Diener und hofverwandte, wer die auch sein, nicht allein unter ihnen selbst in- oder außershalb Landes¹⁾, sondern auch mit unsern Amptleuthen und hofprediger, dergleichen mit unser geliebten Rhinder²⁾ verordnieten vormundtschaftlichen Rächten, Beambten und Dienern, nicht weniger auch mit unsern Bürgern, Inwohnern und Untertanen sowol alhier zue Sulzbach als anderstwo in unserm wittthumb, auch sonst gegen meniglich durchaus friedlich, verträglich und ainig halten, jedermann sein gebührenden respect und ehre geben und rheinen, er seye geistlich oder weltlich, auch unser oder anderer religion, nichts widerwerttigs mit ungewöhnlichen geberdten, Murren, schimpflicher antastung, unnothwendiger disputation, darans leichtlich allerley ungelegenheit und unglück erwachsen than, beweysen. Sie, unser hoffgesindt, sollen auch bey nacht unzüchtiglich uff der gaßen umbzustreuen³⁾ sich gänzlich enthalten, sonderlich nach nenn uhren mit Saitenspiel und dergleichen, auch mit juchzen und andern geschrey sich uf der gaßen nicht finden lassen; wie wir dann ihnen sambtlich solches zu vollziehen und alles friedtliebendt weisen zu pflegen insonderheit befohlen haben wollen, bey vermeydung unserer ungnadt und straff, die nach gelegenheit jeder zeit vorgenommen und deßwegen niemandt verschonet werden solle. Es sollen auch unter unsern hofdienern diejenigen, denen uffzuwarten gebührt und wir solches befehlen lassen, allwegen vor und nach den Tumben morgens und Abendts in unser Tafelstuben uf uns warten, die Eßen aus den Rhuchen, sobald hierzu das zeichen gegeben wirdt, abholen, in die Tafelstuben tragen und nicht abtreten, solang als wir darinnen verharren undt wir befehlen werden.

Zum Sechsten, Damit allerley unordnung nicht allein mit unsern Dienern, sondern auch mit frembden und außländischen deß niderstehens halber vermitteln werde, so wirdt in abwesen eines hofmeisters auß unserm befehl unser Cammerjunkther und Ruchen[schreiber] je nach gelegenheit der Persohnen, wie und wohin ein jeder gesetzt werden soll, anordnung thun, deßwegen dann sich niemandt selbst einbringen soll. Wir wollen auch, daß ein jeder, der sich nicht allein in unserer Tafelstuben, sondern auch anderstwo, do man zue eßen pflegt, ob den Malzeiten, sonderlich bey dem Nach- und Gesindtisch, [sich] züchtig halte und nicht allein [während] deß vor- und nachgebeths, so alle zeit der jüngste an jeden tisch, er seye, wer der wolle, vorrichten solle, sondern auch an ein- und außgehen züchtig und still seye. Und, so einer mit dem andern zu reden, solle er dasselbe ohne lauttes geschrey, sondern still undt heimlich verrichten und ein jeder sich enthalten, von dem Tisch, da er sitzt, uber einen andern tisch zu reden, wie dann hierüber unser Rhuchen[schreiber] gebührendt halten und, da sich jemandt deß widersetzen würde, solches unsern Rächten umb weiterverordtung willen anzeigen solle. Es soll auch ein jeder bey dem tisch schreyen[s] und hochmuts, als mit Zerstoßung, zerhackung und durchlöcherung der trinckgeschirr, Teller, Zin, blech undt der-

¹⁾ Orig.: Landen. ²⁾ Der Pfalzgraf Christian August, damals über 14 Jahr alt, und noch vier lebende Kinder. ³⁾ umherstreuen.

gleichen, auch mit hin[=] und widerwerffung der Painer¹⁾ und verschüttung des getränkhs, sich gänzlich enthalten und, so der Kuchenschreiber oder sonst der elltiste an tischen zur Dancksagung klopffen würde, nach vorrichtung derselben jedermann von dem tisch alßbalden aufstehen undt sich zu seinem Dienst und geschäftt verfügen, alles bei vermeydung unserer ungnadt und straff. Undt weiln wir seydhero mit ungnedigen mißfallen vernommen, waßgestalt man die speißen von unjer tafel gleich uff der Nach- und Truchseßentisch gesetzt undt in Silber gewärmt, dardurch dann dasßelbige nicht wenig verderbt worden, alß solle dergleichen gänzlich abgestellt und unsern Kuchenschreiber, Khoch und Silbereämmerling hiemit ernstlich befohlen sein, einige speiß in den Silbern nicht wärmen oder aber uff andere tisch außer unjer Tafel aufsetzen, sondern, sobalden die eßen von unjer tafel abgehoben werden, die speißen in die hierzu verordnete[n] zimmerne[n] schüssel[n] thuen und in denselben, was von nöthen, wärmen zu lassen, weiln uff den widrigen fall wir die unnachlässige straf fürzunehmen gänzlich gemeint sein. Gleiche meinung hat es auch in deme, das man sowoln in der Kuchenh bey dem Urrichten alß auch auftragung der speißen und sonsten mit den Silbern schüsseln und Tellern also unvorsichtiglich umgangen und solche, wie augenscheinlich, sehr verderbt hat, dahero zu fürkhommung deßen wir hiemit ernstlich gebieten, daß jedermann von unsern Dienern und Aufwarttern, so mit dem Silber in Kuchenh, Silbereammer und bey der Tafel umgehet, hinführo fleißiger und vorsichtiger sich erzeigen solle. Dann würde jemandt ein Silber fallen lassen, so sollen diejenigen, so die speißen helfen austragen, deßwegen dem Khoch ein halben gulden zur straff zu geben schuldig sein und [der] ihnen an ihrer besoldung abgezogen, die jungen aber derenthalben in die Kküchen geführt und gestrichen werden; würde aber von dem Khoch oder jemandt andern dergleichen beschehen, so sollen dieselben mit gefängthnus darüber gestrafft werden.

Zum Sibenden soll kheiner unsers hoffgesindts seines gefallenß frembde undt andere Persohnen nach hof zur Suppen und schlaftrunckh, viel weniger beeden Zmbißen laden. Sonderlich soll unjer Cammerjuncker undt Kuchenschreiber gute achtung nehmen, daß sich die handtwerkhsleuth enthalten, ihre sachen und geschäftt zu igt bestimbten Zeitten zue hof auszurichten, wie dann unjer hofthorwart niemanden sonderlich umb solche Zeit einlassen [soll], es würde dann ihme solches außtrücklichen befohlen. Gleichergestalt soll auch khein Bott²⁾ noch jemandt frembdes in daß Schloß eingelassen werden, er habe sich dann zuvor an gebührenden ortten anzeigen lassen, darauf der hofthorwart sein gut und fleißiges ausssehen haben solle; würde es aber darüber geschehen, soll der gast nach gelegenheit abgewiesen undt der Torwart darüber mit gefängthnus oder sonsten gestrafft werden. Welcher Punct dahin erleutert sein und verstanden werden solle, daß fürrohin niemandt, weeder hohes noch nideres standts, außer waß täglich bey diser unserer hofhaltung zu schaffen [haben] und unsere wißentliche Diener und Dienerin sein, in all weeg aber gegen Abendt undt nach

1) Knochen. 2) Bote.

dem Nachtimbiß ohne unserß Rahts, Cammerjunckhers oder Rhuchenschreibers vorwißen undt erlaubnus nit sollen eingelassen werden. Dann wir einen solchen uberlauff, wie etwan biß dahero von Mann[=] und sonderlich Weibspersohnen, Zungen und Rhindern geschehen, zu gestatten kheineswegs gemeint, auch unsern Thorwart, darob fleißig und steiff zu halten, bey unserer ungnadt und verliehrung seines Diensts ernstlich wollen anbefohlen haben.

So befehlen wir auch, das weniglich von unsern hofanverwandten und Dienern mit den Liechtern uf daß genaueste und sparsambste umbgehen, dieselbe nicht zu ihren privatnutzen gebrauchen und, da Sie uber die zu unser Rhuchenschreiberey gegebene ordinanz etwas ersparen khönnen, solches niemandten alß unß, alß Ihrer Herrschaft, zum besten crafft Ihrer Nydtspflichten mit allen fleiß thuen und erzeigen sollen.

Zum Achten, Weilu wir schuldig und geneigt sein, den dürfftigen und armen leuthen, was an den ordentlichen Zubissen und sonsten uberbleiben, mitzutheylen, darzu wir dann, an was tügen in der woche es beschehen solle, allbereit befehl gethan, So ist demnach unser ernstlicher will undt befehl, daß unser Hoffgesündt sambt und sonders, wer die auch sein, sich genzlich enthalte, uberbliebene stück von brodt, fleisch und dergleichen abzutragen und in den Ohlendern heimlich hinwegzuschleichen¹⁾; sondern, was an jeden tisch uberbleiben würde, soll alda gelassen werden, damit der armen notturft sowol alß unserer selbst muß darunter bedacht werde, wie dann unsern Rhuchen- und Kellerschreiber und Silbereämmerling, auch den wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten verordnet sein, wie auch unserm hofthorwart hiemit alles ernsts befohlen sein solle, hieranf ihr sonderbare aufachtung zu haben, welche die verbrechende Persohnen an gebührenden ortten demnechsten anzulegen sollen. Undt gebieten demnach auch unserm Rhellerschreiber, Silbereämmerling, wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten beschaiden, bey vermeydung unser ungnadt und straff, alles daßjenige, so von den tischen aufgehoben wirdt, es seye wenig oder viel, alßbalden in Rheller undt Rhuchen zu tragen und ohne vorwißen davon niemandt nichts nit [zu] geben, auch selbstn davon nichts [zu] nehmen oder [zu] verschleichen, alda solches zu dem bestimmbten tag, wann man das Almosen außzutheylen pflegt, in gebührlcher verwahrung, das auch daselbsten nichts davon entzogen oder abgetragen werde, enthalten [werden] soll. Undt, wann man also solches außtheylen wirdt, soll es durch unsere wächter und Thorwart außserhalb des hofthors getreulich und unpartheyisch den Armen, die es sonderbar erlangt und unserm Rhuchenschreiber deßwegen ein zeichen von einem Raht gebracht [haben] undt darüber eingeschrieben werden, ohne einiges poldern oder gezändh mit guten willen gegeben werden. Daß Abspieler oder tranckher²⁾ solle unser Rhoch bey straff zu andern zeitten nicht alß alle tag Mittags ein viertelstundt vor dem Anrichten abholen lassen undt daßelbe, wann unser Rhuchenschreiber bereit in der Rhuchen ist, also in beysein deßelben, auß dem ordinarizuber in die

¹⁾ schleppen. ²⁾ Für das Vieh, vgl. S. 171.

Butten, darinnen es wegkgetragen wirdt, gegoßen, von bemelten unserm Ruchenschreiber auch bey seinen Pflichten und mit allem fleiß, damit nichts anders¹⁾ mit hinauskhomme, darauf gesehen und es alsdann noch vor dem Mittagseßen und thorsperrn auß dem Schloß getragen, auch, wann es zu andern Zeitten wieder diese unsere ordnung geschehen thette, solches von dem Thorwart nicht paßirt, sondern angehalten und bey unser Canzley angezeigt werde[n]. Undt Nachdeme durch die hundt viel Unlust im Schloß gemacht, auch den armen leuthen viel abbruchß an Almosen beschicht, so schaffen wir ernstlich, daß niemant, es seye, wer der wolle, edel oder unedel, kheinen außgenommen, khein[en] hundt mit ihme nacher hof nehmen, lauffen oder führen laßen, auch denselben nichts außtragen und [die] weeder von dem Thorwart eingelassen noch von den Wächtern im Schloß gelitten werden sollen.

Zum Neundten ist auch unser sonderbarer befelch, daß meniglich unserß hofgesindts, wann Sie mit nuß oder für sich selbstn spaciren reutten oder sonst in ihren verueßß über Landt rayßen, der armen Leuth im feldt am Saamen undt getreidt durch abwegß[=] oder beyseitsreutten verschonen undt ohne sondere noth mit fürsz kheinen schaden zufügen oder verursachen, sich auch in den herbrigen in= und außser Landts beicheydenlich und züchtig und also meniglich ohne klag halten, damit wir hierinnen nicht Ursach gewinnen, die gebührende straff vorzunehmen. So solle auch kheiner, er sey, wer der wolle, ohne unser und unser Rähte vorwißen und erlaubtmuß nicht verreysen und über die Zeit, so ihme bestümbt, nicht außbleiben. Item, es sollen unsere junckhern, denen wir ein[en] Rknecht halten, kheinen annehmen, derselbe habe dann einen ehrlichen Abschiedt von allen denen ortten, da er gedient hat, fürzuzeigen, damit der leichtfertigen Persohnen halber, soviel möglich, unraht verhütet bleibe. So solle auch ein jeder unser hofverwandten, wer der ist, wann er einen Rknecht oder Jungen annimbt und den andern urlaubt, solches alsobaldten bey unser Canzley und unserm Ruchenschreiber anzeigen, damit man die neu angenommenen zu den Zumbßen laßen, die andern aber abschaffen möge.

Zum zehenden ist unser gnediger befelch, daß hinführo nirgendthin ohne unserß Rahts geheiß Tropßwein, Bier, Speckh und anders alß uff unser Pferdts und zeug gegeben undt, worzu solches in specie von unserm Ruchenschreiber und hoffkhellner begehrt worden, in den Zetteln undt Rechnungen auch in specie vermeldet werde. Hingegen sollen unsere Gutschen²⁾ und Rknecht von solchen allen noch auch von Wagenkchmier niemantden, wer der auch seye, daß geringste ohne unser oder unserß Rahts bewilligung abfolgen oder geben, sondern alles allein zue und in unsern wißentlichen nutzen verwenden und ihnen deßwegen vor straff zu sein.³⁾

Zum Alfften, wie es mit Suppen, Unter= undt schlafftrumckh in dem frauenzimmer gehalten werden solle, deßwegen ist bey unser Ruchen= und Rkellerschreiberey gebührende Verordnung beschehen, deme dann nachzukommen;

¹⁾ Orig.: andersß. ²⁾ Kutscher. ³⁾ Hier wird etwas fehlen oder verschrieben sein.

allein an Sonn- und feyer-, auch an den ordinari Wochenpredigt-tagen solle ohne unsern sonderbaren befehl morgens kein Suppen gegeben werden. Soviel aber beede Zmbiß betrifft, wollen wir, daß nun fürter und, biß wir auß erheblichen Ursachen es anderwärts verordnen ließen, durch das ganze Jahr aus, wann die glockh morgens Gilff und Abendts Sechß schlegt, diejenige, so gehn hof gehören, alsbalden zum eßen und ein jeder an sein orth, dahin er gehört, sich verfügen solle. Sobaldt es nun außgeschlagen, soll hernach daß hofthor zugeschloßen und die schlüssel in unser Tafelstuben oder, wohin wirs jeder zeit befehlen, geliefert undt daßelbige unter dem eßen nicht geöffnet noch jemandts ein- oder außgelaßen werden ohne unser, unsers Rahts oder Cammerjunkherns vorwissen, sondern biß nach vollbrachten Zmbiß verschloßen bleiben. Welcher aber die gesetzte stundt veräumen thuet, gefährlicher weis, undt kein erhebliche ursachen oder, daß er in unsern geschäften verhindert worden, vorzuwenden hette, dem soll nicht allein die Pfortten nicht geöffnet werden, sondern [er soll] das eßen auch veräumt haben und ihm weder bier oder brodt geliefert, auch, dofern dergleichen geschehen solte, [er] in den Zetteln durchstrichen werden, darnach sich ein jeder zu richten. Es soll sich auch keiner unterstehen, deme es nicht befohlen, in der Kuchchen oder Kcheller befehl zu thun, diß oder ein anders ihm zu kochen oder herauszugeben, noch unser Khoch und Kcheller, do sie es nit thun wolten, darüber zu betrogen. Dann welcher sich deßen vermaßenlich unterstündte, der soll mit ungnaden und allem ernst gestrafft werden, inmaßen dann auch dem hofkellner und Khoch befohlen sein soll, do sich dergleichen zuetruge, solches an gebührenden ortten anzuzeigen und niemandt, er seye gleich von frembden oder unsern Dienern, so nicht Ampts und Dienste halber darinnen zu arbeiten undt zu schaffen, in Kuchchen und Kcheller zu laßen. Undt, wann unser hofkellner daß getränk auß unserm Kcheller abgibt, Solle er niemandt, wer es auch ist, in Kcheller einlaßen, sondern jeden bier und brodt zum khleinen thürlein herausgeben, und, da er ob diesem nicht mit ernst halten würde, solle er mit gebührender straff unaußbleiblich angesehen werden. Würde sich aber einer oder mehr von unsern Dienern unterstehen, uber diß unser verbott dareinzugehen oder gar mit gewalt dareinzulauffen, deme solle nicht allein nichts gereicht, sondern [er] von Unß noch mit ungnaden gestrafft werden. Wir ordnen und befehlen auch allen unsern Dienern, so bey den ordentlichen Zmbißten morgents und Abendts aufzuwartten schuldig, als Kuchenschreiber, hofkellner, Silbereämmerling, Schneider, Khoch, wachter und dergleichen, daß dieselben ihren befehl und, was sie zu thun schuldig, getreulich und fleißig abwartten und ohne unser oder unsers Rahts oder abwesendt unsers Cammerjunkhern wissen und erlaubtnus von Zmbiß nicht absein oder außbleiben. Würde nun einem oder dem andern uff sein gebühlich ersuchen hierinnen erlaubt, so soll derselbe seinen befehl mit einem unter unsern Dienern ersetzen und hierzu kein frembde Person, welche wir hiemit gänzlich abgeschafft haben wollen, gebrauchen. Wir wollen und verschaffen auch hiemit ernstlich, das, wann unter unsern Dienern, denen die Cost zu hof zu besuchen zugelassen, derselben einer oder mehr die ordentliche Zmbiß

nicht besuchen will, demselben auch weeder aus der Kuchlen oder Kheiler etwas soll geliefert werden, es geschehe dann mit unserm oder unsers Nachts bewilligung undt erlaubtnus: alsdann nach gelegenheit der Person die gebühr khann verfürgt und zugelassen werden.

Es soll auch unser Edeljungen einer in unser Tafelstuben morgens und Abends zu beeden Zmbissen das Christliche gebeth und Dankagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der mildtreichen gaben Gottes zu erinnern undt mit desto mehrerm ernst schuldigen Danckh darfür zu sagen habe.

Wasß dann die eßen auf unserer Tafel, Nach- und Gesindtiisch antrifft, deßwegen haben wir bey unser Kuchenschreiberey befehl geben, weßen man sich darinnen solle verhalten, also auch dem hoffhellner, was an Wein, Bier und brodt verrechnet werden solle, deß gnedigen versehens, unser ordinari hoffgesindt werde sich mit dem, was ihnen zu den beeden Zmbissen an speiß und tranckh vorgefetzt wirdt, zumalen bey jezigen schweren leufften genügen lassen und solches danckbarlich genießen. Würde sich aber unterweilen begeben, daß ein augenscheinlicher mangl an eßen oder trindchen sein würde, so soll solches durch die, denen es vorkommt, nicht mit troß oder frechen, unnützen wortten, auch nicht allein durch einen, sondern von allen deßelben tischgenossen sambtlich mit gebührender bescheidenheit geandet, unsern Nächten, Kuchenschreiber (welcher mit fleiß dahin zu sehen, damit durch den Kuch im anrichten eine gleichheit gehalten werde undt nicht uff ein tisch fleisch allein, auff den andern aber die Wainer allein kommen mögen) oder andern unsern befehlshabern furgebracht werden, die dann gebührliches einsehen und abwendung zu thun von uns befehl haben.

Wann wir auch von frembder herrschafft besucht würden oder sonsten Gäste haben solten, solle unser Kuchenschreiber und hoffhellner sich jedesmals, was an speißen und getränkch sowoln über der Tafel als an den tischen uffzusetzen, auch an Unter- und schlaftrindchen zu geben, bey unserm Nacht oder Abwesendts bey unserm Cammerjunckhern, denen jedesmals von uns gebührender befehl gegeben werden soll, becheydtß erholen und darüber ein mehreres nicht thun. Undt solle [der] Kuchenschreiber daran sein, damit uff solchen fall ein jeder, er seye von frembden oder unsern Dienern, bey dem tisch verbleibe, wo er hingesezt worden, und nicht an andere lauffe, wie er dan, da dergleichen geschehe, solche abzuweisen, auch, da es nicht versangen solte, solches unserm Nacht oder Cammerjunckhern anzuzeigen hat. Wann auch Kuchenschreiber oder tischtücher und dergleichen auß dem frauenzimmer dem Silbercämmerling und wächtern oder andern aufwartern geliefert werden, so sollen dieselben, wann die unjanber und nicht mehr anzulegen tauglich, jedesmals zur wäsch widerumb geordnet werden, [sie] inmittelst auch dieselben, wann die etwan begoßen oder sonsten naß worden, fleißig trindhnen undt aufhendhen und also nber einander nicht verderben oder erfaulen lassen. Die jüngsten am tisch sollen auf der gesindt tisch das eßen auftragen, Bier und brodt von dem Kheiler abholen, aufsetzen, einschendhen, uffheben undt aufwartten helfen, auch daran sein, daß zu rechter zeit uffgehoben,

die Zin oder Rhupffer wider in die Rhuchen getragen undt neben den bechern ein jedes an sein gehörig orth verwahret werde.

Unsere Tafelstuben und andere Gemächer wie auch der hof sollen durch die wächter mit außkehren sauber undt rein gehalten und das Rherigt nicht in die winckhel zusammengeschüttet werden; auch [sollen sie] die Tisch morgendts und Abendts ein halbe stundt vor dem eßen deckhen und uff jeden tisch sein anzahl becher, sauber außgebuzt, setzen. Alle nacht, vor dem und ehe man nidergehet, sollen die wächter auch mit allem fleiß nachsehen, daß alle feuer und Liecht sauber außgethan werden, und, wo in dem einige¹⁾ jahrläßigkeit gespühret, solches bey ihren²⁾ Pflichten unß oder unsern Cammer= oder hofjunckhern anzeigen, inmaßen dann hierinnen alle unsere hofverwandte sich mit gebührender Achtambtheit zu erzeigen wißen werden.

Es solle[n] auch unser Nacht, Cammerjuncker undt Rhuchenschreiber bey unserm Rhoch daran sein, das er die eßen Crafft seiner bestallung rächtlich, sauber und wol zurichte und dabey nichts unnützlichs, als schmalz, Butter, Salz, gewürz undt dergleichen verschwendten oder hinbringen thue, zu welchem behelff dann auch daß Zinckenschmalz³⁾ oder abschöpffig soll gebraucht und mit nichten gestattet werden, solches durch jemandts, wer der auch sein mag, anderwerts außzuschleichen undt zu vertragen.

Abendts, wann es neune schlegt, so solle der Thorwart in beysein unserz Cammer= oder hofjunckhern oder, weme wir daß befehlen laßen werden, zuschließen undt ihnen die schlüssel zum staquet und hofthor überliefern, dann auch sie niemandts ohne unsern befehl auß= und einlaßen, zu morgens aber die schlüssel zum außschließen wieder von sich geben. Bemelter Thorwart soll auch sein fleißig ansehen haben, das diejenige Diener und hofverwandte, denen auß dem Schloß bey nacht zu bleiben gebührt, und hergegen diejenigen, die im Schloß bleiben sollen, zu bestimmter Zeit hinaus[=] undt die andern hineingehen, damit also ein jeder, dahin er gehörig, gefunden werden khan. Wie dann auch gleichergestalt umb solche Zeit der neun Uhren die thür bei dem Schnecken⁴⁾ bey dem frauenzimmer durch die wächter zugeschloßen und ohne unsern befehl niemandt nicht ein= oder außgelaßen werden und also diejenigen, so darinnen seindt, sich daraus machen sollen.

Zum zwölfften solle sich niemandt von unsern hofdienern, Canzleyverwandten, Rhuchenschreiber, Silbercämmerling, Schneider, Stallparthey, wächter oder ander sich unterstehen, einige arbeit bey den handtwerckslenthen ohne unser oder unser Nächte vorwißen machen zu laßen, damit nicht daßjenige, was sie zerbrechen, verlihren undt sonsten verwahrlosen, unß außgerechnet werde: solte auch dergleichen beschehen, so solle bey unser Cammer von den handtwerckslenthen kein Zettl angenommen, weniger bezahlt werden.

Zum Dreyzehenden sollen sich alle unsere hofdiener ohne gemeßene[n] befehl, und denen es Ampts halber nicht gebührt, genzlich enthalten, in unsern hof=

¹⁾ Orig.: einzige. ²⁾ Orig.: feinen. ³⁾ Schöpffett. ⁴⁾ Wendeltreppe.

gärten ihres wissens zu gehen oder gar darein zu steigen; vil weniger solle der hoffgärtner ohne unser oder unser Rächte vorwissen und bewilligung solches andern Versohnen, wer die auch sein mögen, verstaten, weils uf solchen fall sowohl unser hoffgärtner als Sie gestrafft werden sollen. Ingleichen sollen sie auch andern leuthen nicht in ihre Gärten steigen, umb in selben wie auch auf dem feldt obß, Khrant und Rüben abzutragen, weils uns dergleichen zu sonderbahren ungnedigem mißfallen gereichen undt wir ernstliche straff gegen einen und andern fürzunehmen nicht unterlaßen würden.

Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß diese unsere ordnung sowohl, wann wir uber Landt ziehen¹⁾, als auch alhier treulich vollzogen und gehalten werde, darbey diejenige Zehrung an speiß, getranck oder haben, so einer ohne befehl undt zulassung überflüssig machen würde, allerdings abgeschafft sein, sondern es soll sich ein jeder mit demjenigen, waß ihme zur notturfft verordnet werden möchte, beuügen laßen und weiter theinen Unkosten verursachen.

Und damit auch — zum beschluß — ob dieser unserer ordnung, die wir jeder zeit zu mehren und zu mündern uns vorbehalten haben wollen, mit allem ernst gehalten und unterthenig gelebt werde, so schaffen und gebieten wir hiemit unsern Rächten, Cammer- und hoffjunckhern, Kuchenschreiber undt befehlshabern, daß sie uber derselben unser ordnung festiglich halten, [sie] auch je nach gelegenheit der Zeit unserm hoffgeindt, damit sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich verlesen laßen, darbey wir sie auch gegen meniglich handthaben, schutzen und vertheydigen, auch jeden an seine bestallung, von handen gegebene[n] Revers und uns geschworene Nydtpflichten hiemit gewiesen haben wollen. Daß alles mainen wir allen unsern Dienern und hoffverwandten zum besten, und es geschicht hieran auch unser befehl, will und mainung. Zu Urkundt haben wir unser fürstlich Secret hiesfür truckhen laßen, auch uns mit aigen handen unterschrieben. Geben in Unserm Wittthumb, Schloß Sulzbach, den funffzehenden Octobris Anno Eintausendt Sechßhundert und Sechß und Dreyßig.

Hidwig, pfalzgrävin, wittib.

¹⁾ Orig.: ernstlich, wann wir uber Landt ziehen, daß diese unsere ordnung sowohl als auch.

Bayerische Hofordnungen.

Kammerordnung Herzog Wilhelms V.¹⁾ von Bayern (1589).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 17.

Camerordnung.

Was erstlich die Personen in gemain belangt, die haben sich vast der Verrichtung aus dem Namen zu erindern, Nemlichen, das alles dasjhenig, so bei der Camer zu unser Leibswarthung zu verrichten, durch sie beschehen solte. Damit aber solches auch gebirlich und also bescheche, daß dardurch unß zu unserm gnedigsten gefallen und notturfft, inen aber selbs zu ehr, genad und merer befürderung gediend werde, So sollen Sy sich ansehtlich vor allen Dingen befleißten, in rechte Gottesfurcht sich zu begeben, wo nit teglich, doch die mehrere Zeit und sonderlich aus schuldigem gehorsam der Christlichen kirchen und unserm sonderbarn befehl alle West[=], Sonn[=] und feyrtag die heilig Meß zu heren, auch alle vorneme vest des Jars, jovil inen miglich, mit der heiligen Beicht und Communion [zu] zieren und sich derselben thailhafftig [zu] machen, volgends Iren Dienst und, was derselb laut dieser Camerordnung auch sonst mit sich bringt und erfordert, Wir auch oder unser oberster Camerer und in seinem abwesen sein Verwalter inen allen oder vilen aus inen befelchen, haissen und auflegen werden, nit aus forcht oder schlefferig, auch nit allein, unß und Iren fürgeheten damit die augen zu fällen, Sonder aus frehem herzen, guetem gemieth und undertheniger, gethreuer wolmainung, man sehe es oder nit, vleißig und gethrenlich zu versehen²⁾, allen unsern schaden ze warnen und ze wenden, auch unsern nutz, ehr und gebirliche reputation und fürstliche hoheit Ires bestem vermögens zu befürdern und zu verdetigen. Sy sollen auch und Ir yder alles daß, so bei der Camer und Camerpersonen geschicht und fürgehet, Sy auch sehen, hören und erfahren werden, verschweigen und biß in Iren Todt gehaim behalten, khainem Menschen, wer auch der sey, in khain weis noch weg vertrauen noch eröffnen und sonderlich dasjhenig, so andern nit zu wissen weder von noten noch gebirt, oder dessen eröffnung zuvorderist unß oder ainichen Menschen schaden bringen oder praejudicium verursachen mechte, offenbaren. Khainer auch aus Iren solte sich gelusten lassen noch in ainich weg understehen, unsere brieffe, schriftten oder anders, So wir auf unseren Tischen oder sonst verdeckht oder offen ligen lassen, oder, was man unß zu underzeichnen firlegt und zueschickht, so wenig auch unsere Cästen, Schreibtiisch oder anders, welches wir für uns gehaimb behalten, zu erschen oder wenig noch vil zu erforschen, Sondern,

¹⁾ Wilhelm V. von Bayern, 1579–1597, wo er abdankt, nachdem er die letzten Jahre, formell seit 1595, gemeinsam mit seinem Sohne Maximilian regiert hatte, † 1626. ²⁾ Drig.: dienen.

da wir Sy schicken oder Sy Zres Diensts halben sonst in unsern Leibzimern seyn, Ire gebir verrichten und sich alles firwiz selbsts genzlich enthalten, vil weniger anderen, denen es noch weniger gebirthe, dergleichen in Irem beisein gestatten.

Nachdem Sy auch fir ander unser Hofgesündt geehrt¹⁾, auch mit der praeminenz und vorgang wollen gehalten sein und billich gehalten werden, So gebirthe Iren, daß sy auch vor andern mit gueten Tugenden, hoslichhaid und freundlichkeit geziert und erleicht sein, damit mit die unthugend oder böse Qualitates an der Ererbietung, so sy sonst Zres Ampts halben tragen, Sy verhindern und zuruggschlage[n] und dardurch auch unß und unser Camer wie auch denen, so sich der gebir nach und wol halten, von aines wegen verelienierung erfolge.

Also sollen Sy fridlich ainig wie Brüeder und diejhenigen, so in ainem Standt gleiche burde tragen und ain Intent haben, mit einander leben, Nit allein sich khaineswegs und bey vermeidung unserer hegsten strafe und ungenadt des schlahens und aller Tettlichhaid wider einander selbsts oder gegen andern Persohnen understehen, Sondern auch alles gezencks, greinens und unfreundlicher, truziger und zorniger worth wie auch aller handtscherz, welche ohne daß Zres gleichen nit, sondern leichtfertigen Leithen gebieren, sich auch des ybrigen seirens, gespetts und in Summa alles deßen enthalten, daraus unfreundschafft, widerwill und zorn erwachsen und andere weitleiffigkeit entspringen und erfolgen mag. Da aber Ir ainer etwas wider den andern [hätte], so Ime beschwerlich oder also beschaffen wer, daß er dardurch belaidiget oder verletzt zu sein vermaind, In dem soll Er nit sein selbsts oder aigner Richter sein, sondern solche belaidigung dem Obristen Camerer oder Verwalter beschaidenlich ansiegen und von Ime darin beschaidt und billicher handlung erwarten.

Anstath obangedeitter unainigkeit oder anderen ybtenstandts und seirens gebirt inen mannlische Tapfertheidt, ain seine Authoritet, davon doch alle hoffarth, stolz und ybermueth ausgeschloßen sey. Dann, da die authoritet mit freundlichkeit vermischet und ides der gebir nach auch zu seiner Zeit und, wo, auch gegen weme es sich gebirthe, gebraucht wirdet, So volgd alßdann Iren die lieb und ansehen, welches kheines on daß ander sein solle. Dann die ybrig authoritet den Menschen verhaßet, die ybrig gesellschaft aber ain Leichtfertigkeit mit sich bringt und Ine derowegen verthlieneret und veracht machet. Wie auch die rechte affabilitet und freundlichkeit ainen iden gegen yderman mit undercheid und der gebir nach zu gebrauchen gezimet, also wirdet Iren insonderheit gebiern, auch unserer Camer und Iren selbsts ain ansehen machen, daß sie sich gegen frembden hoslich, freundlich, dienstlich und guetwillig erweisen, doch aber vor yderman aller Leichtfertigkeit und unzucht enthalten.

Diweil auch allen Ambtern notturfstiglich ain Vorgang und der die andern zu der gebir anweis und halte, würdet firgesetzt, und wir unserm Camerwesen unsern Obristen Camerer darzu verordnet, also wollen wir Iren, unserm Camerern und andern Camerpersohnen, ingemain hiemit genediglich anferladen und mit ernst

¹⁾ Orig.: gehert. Oder ist doch „gehört“ gemeint?

befehlen, demselben alle ehrerbietung zu erzaigen, auch schuldigen respect und ansehen auf Zue zu haben und, was den Camerdienst belangt und daß, so derselbe nach ime zeucht, alle guetwillige gehorsam zu laisten, Waß er auch in crafft diser Camerordnung, auch seiner sonderbaren habenden aignen Instruction und, so Er heder zeit unsere notturst zu sein erachtet, mit Zuen schaffet, unwaigerlich zu volziehen und, was Er Zuen verbenth, zu laßen und zu meiden.

In der Vorcammer.

Unsere Camerer sollen außser des ankhlaidens und abziehens, auch anderer gemainen Camerdienst, biß wir oder unser Obrister Camerer Sy ervordern, sich in unser Vorcamer Ordinarie verhalten, daselbsthin so wenig als khain Camerdiener khainen frembden oder, weme der Zuetrit in unser Camer nit verorndt, an¹⁾ unsers Obristen Camerers Vorwissen nit ziehren; sondern daselbst sollen Sy sich zu morgens früe und, da Zuen der Oberst Camerer nit Insonderheit ain stundt benend, zeitlich und gewißlich finden laßen und khainer, so zu dem teglichen Camerdienst verbunden, außser wißentlicher Leibschwachheit, die er sowol als, da Er andere ehehaffte verhinderung het, unserem Obersten Camerer anfragen und derohalben um erlaubnuß bitten solle, nit ausbleiben.

Ankhlaiden.

uß wir unß dann anzuelaiden wessen anfangen und die Camerpersohnen darzue verordnet werden, sollen die Camerer die Reckh und Mentl in der Vorcamer von sich legen und also eingeklestet in den Goldern²⁾ oder Reckhlen mit anhangenden Zren Kapiereu und seittenwähren zu unß hineingehen und nach vorgehender reverentz on alle Diff[er]enz und sorgang, wie bißhero geschehen, sondern vertraulich under einander zu dienen anfangen. Wir verordnen es dann in dieser Instruction oder ordnung in nachvolgendem anderst, hat es seinen Weg: Nemlich [es] soll unser Oberst Camerer oder in seinem abwesen der von uns verordnet verwalter und, so der khainer vorhanden, allzeit dem Dienst nach der öltist oder auch ain anderer Camerer daß Schlafhemet von uns empfangen und alsbaldt unser Leibbarbierer oder in seinem abwesen ainer aus den Camerdienern unsern Leib mit Tüchern reiben und abstreichen, dieweil uns der Oberst Camerer den Camb reichen, damit wir uns selbs daß Haar und Parth khemen, alsdann unser Obrist Camerer das hemet von dem Camerdiener nehmen und unß solches sowol als hernach den Brustleckh und gestrickt hemet geben. Volgents solle uns ainer aus den Camerern die Leinen sockhen und dariber die Hosen, schuech und Pantofel, deren Zue die Camerdiener indifferenter ains nach dem andern reichen sollen, anlegen. Auf daßelb soll uns das Tuech, so wir zu dem hendwaschen fir unß zu braitten pflegen, gegeben werden und daruf aus unsern Camerern ainer daß Beckhen und khandlen und der ander daß Mundtwaßer nehmen und mit vorgehender Credentz daß Waßer, der Obrist oder

¹⁾ ohne. ²⁾ Koller.

anderer Camerer aber das Tüech zum Trichnen raichen, welche alßdan nach ver-
richtem handtwaschen daß handt[=] und Mundtwaßer außzeshitten und das Pechhe[n]
wiederumben zu feubern wie auch bemelte Tüecher dem Camerdienern zuestellen
sollen. Also solle uns hernach unser oberster Camerer daß Wames raichen, uns
anlegen und aus den Camerern ainem den Nachtroch von uns nemmen, aus
unsern Camerdienern ainem zuestellen und je zween von den Camerern uns
einneßeln und alsoforth ganz und gar ankhlaiden; biß zulezte solle unser
Oberster Camerer uns den Mandl oder yberthlaidt und, so oft es auch von
nothen, die seitenwehr, Pareth oder Gurt und gulden flüß¹⁾ geben.

Der Leibbarbierer solle, da wir es begern, dem obristen Camerer, mit ainem
Haupttüech verdeckht, daß Zanpulfen und Handtfaissen langen, derselb unß solches
auf vorgehende Credrenzung zu gebrauchen raichen und Zme, Barbierer, hernach
wider zuestellen.

Wann wir dann auß unser Camer in die Voreammer gleich alßbalden
gehen, so sollen uns unsere Camerer alle vor[=], der Oberst Camerer aber stracks
volgen und nachgehen, uns zue und von der thurchen biß zu der Tafel belaiten.
Da wir auch die Wöhr im Zimer nit wurden anhängen, solle²⁾ sy der Obrist
Camerer uns und sonst niemandts nachtragen.

Bey der Tafel.

Im jahl wır dann zu Morgens oder abends in unser Camer wurden eßen,
Sollen unß unsere Camerpersohnen und sonst niemandt daselbst dienen: nemblich,
so soll unser Oberster Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie ge-
breichig, die Dießthandten, die Sylberdiener aber Zme den Korb mit der ganzen
Credenß nachtragen, dieselb auß dem Credenztisch sauber aufrichten, darnach
unsere Tafel ehrlich³⁾ deckhen, daß Proth, die Teller, Brodtmeßer, Löffl und gabl
für uns credenzen, darnach die Credenzproth, Credenzmeßer und [=]gabeln, Servis[e]th
und alles, so zum fürschneiden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was
für unsere und ander fürstenpersohnen orth gehert, erstlich mit ainem saubern
yberservieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischdüech, Waß aber für
sein, fürschneiders, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet,
alles so lang, biß wir uns widerseßen, zuedeckhen.

Sobald wir dann umb die Speiß zu gehen verschaffen werden, sollen alle
unsere Camerer, Camerdiener, so nit voreßen, Item der Guardaroba und Leib-
barbierer sambt den Cameredlthnaben für die thuchen, die Speiß außzutragen,
sich verriegeln. Daselbst solle der elteste Camerer von allen speyßen die Credenß
nemmen und dem Mundtkoch geben, alßdann sowol die Camerer alß Camer-
diener die Speyßen auftragen und, wie gebreichig, bei unser Tafel dienen; der
Oberst Camerer aber oder der von unß verordnete Verwalter und, da sy nit
verhanden, der ältest Camerer solle uns in die Canne mundschencken und den
Wein tragen, welchen Er, so er Zme aus der flaschen ausschenchht, dem

¹⁾ Der Orden vom goldenen Bliß. ²⁾ Orig.: sollte. ³⁾ geziemend, ansehnlich.

Sumelier¹⁾ zu Credenzen geben solle, hernach bei der Tafel, wie gebreuchlich, Er selbst wider credenzen, alsdann mit Reuerenz uns raichen und, weil wir trincken, das yberluch²⁾ vom Glas mit der ainen handt underhalten. Daß fürschneider aber soll under unsern Camerern wochentlich umbgehen, derselbigen einer³⁾ auch uns vor und nach dem eßen mit Beckhen und khandlen daß Waßer, unser Oberster Camerer aber oder der ältest Camerer uns selbst, die ybrigen Camerer aber unserer geliebsten Gemahel und andern fürstenpersohnen, so mit uns an der Tafel sitzen, die Serviet zum abdrickhen raichen. Als wir auch zu der Tafel gesessen, solle der Silbereamer[er] und fürschneider von unserm orth, hernach aber der fürschneider erst an seinem, mit ehrerpietlicher Zucht und Credenzung abdeckhen und seinem Dienst und Verrichtung abwarten und also fortans ain yder sein gebir, wie es bei unserm Hof gebreuchlich und wir es yeder zeit ordnen und befelchen werden, zierlich verrichten und derselben mit Bleiß anßwarten.

Auf den sahl wir aber in unser geliebsten Gemahl Zimer allain eßen, so sollen daselbst allain unser gelibsten Gemahl und unser Camerdiener sambt dem Zwergen, der Underzylbercamerer und sonst niemandt anßwarten.

Wann wir dann in publico und hervornen eßen, solle unser Oberst und andere unserer Camerer, sobaldt wir gesessen, zu irer geordneten Tafel gehen, sich an dieselbe mit Zucht und der Ordnung nach setzen, an derselben sich alles leichtfertigen und unzichtigen Gesprechs, Gottslesterung, seirens und gespöthz, sonderlich auch des ybermehigen Trinckens und füllerey genzlich enthalten und darfür ehrlichen, gueten⁴⁾, Frem standt und wesen gemess, auch solches gesprechs befließen, so Zuen selbst ehrlich, bei den umbstehenden rhumblich, auch nutz und guet ist, doch sich an solchem eßen also fürdern, damit Sy, wann wir von der Tafel aufstehen, widerumb bei dem Dienst sein und uns in daß Zimer belaiten. Und zu Irer Tafel sollen Sy außer unsers Obersten Camerers vorwissen und erlauben, der es Zuen gebirlicher Weis nit waigern wirdt, niemandt bitten noch fieren, so uns und solcher Tafel verclienertlich. Also auch sollen die zuelesigen geßt nit mit Haußen und teglich, sondern beschaidentlich zu solcher Tafel und fiernemblich allain solche Leuth darzu berueffen [werden], die uns annehmlich und mit denen unsere Tafel mehr geehrt als verclainert werde. Waß wir auch dißfalls von unsern Camerern melden, solle sich vil mehr auf die Camerdiener verstehen: die sollen sich genzlich aller füllerei, es sei bei der Tafel, vor oder nach, auch aller Winkelsuppen und Schlafstruckh bei großer straff enthalten, sy nemmen gleich den Wein und anders, was sy wellen. Noch vil weniger sollen sie nit in die Wirthshäuser oder andere orthen gehen, daselbsten Schlaf- oder andere Trinckh zu halten oder sich in ander wegen anzefüllen. Also sollen sy auch über Tafel an einander nit zuetrincken, noch weniger andern darzu Ursach geben; sonderlich, wo wir bei frembden herrschafften seyen, gebirth es Zuen umb merers vleißigen Dienens wegen noch weniger. Und, wie uns diß

¹⁾ sommelier, Kellermeister. ²⁾ Den Deckel des Glases. ³⁾ Orig.: daselbig. ⁴⁾ Orig.: ehrlicher, gueter.

alles zum heigsten mißfeldt, also ist dieses auch ain stuckh, so uns ebenmeßig am meisten zuwider, daß sie nemlich under einander solche Bruderschaft mit dem Worth „Du“ machen, die durchaus nichts guetes nach Ir zeucht, sonder nur mer gesellschaften und Trinckens, sonderlich, wo die gegen frembden, auswendigen und noch unbekhandten gemacht wirdet, verursacht, welches aber mer verclienertlich alß rhüemlich, bevorab auch dem Leib und der Seele schädlich: darumben solle Inen, sich deßen alles durchaus forthin genzlich zu entschlagen und firmemlich solche Bruderschaften ze machen zu vermeiden, hiemit in rechtem ernst bei hegster straff und ungnad genzlich verboten sein. Gleichfahls haben wir auch befunden, daß bei etlichen unsren Camerdienern daß Spillen vast gemain und Sie demselben so gar ergeben gewesen, daß sie auch solchem mehr und embßiger als der schuldigen verrichtung Ires Diensts obgelegen: darumben solle daßelbe Inen, unsern Camerdienern, sambtlich hiemit ganz und gar, sonderlich mit der kharthen und würfflen, abgeschafft und verboten sein.

Und, so wir in unser Camer geessen und von der Tafel aufgestandten, so mügen Sie alßdann zu Irem eßen gehen, und, wann daßelb fryber, mügen sy, Unsere Camerer, Inen selbst gescheyten oder, da Sy wollen, ehrlichen, zueleßigen und sonderlich ritterlichen kharzweillen abzwartten freye Zeit haben und ordinari damals mit aufwarten, es wurde dann der Oberst Camerer ainen sonderbaren Dienst ansagen lassen, dabei solle¹⁾ ein yeder Camerer alzeit und vor andern erscheinen, oder es wolt ainer für In selbst gern aufwarten, so ist es ihme unverwörth.

Nach dem nachteßen sollen Sy sich zu dem abziehen Sommerszeiten biß umb Neine und Winterszeiten acht uhr in gemelter vorcamer finden lassen und, biß wir schlaffen gehen oder sonst abschaffen, Iren Dienst nichter, auch mit aller Reverenß und ehrerbittung abwartten.

Abziehen und schlaffengehen.

Werer, wann wir uns zu rhue begeben und abziehen wollen, solle es mit dem außkhlaiden²⁾ fast allerdings wie bei dem anlegen gehalten werden.

Zu was Zeit auch yemandt, den wir zuvor mit Insonderheit beschaiden lassen, zu der vorcamer kheme und zu unß oder Audienz begerte, denselben solle uns unser Oberster Camerer, da Er vorhanden, anmelden; es were dann, daß gedachter unser oberster Camerer oder Verwalter nit bey der stell, so soll es alzeit dem Dienst nach der eltest aus Inen an des obersten Camerers stath verrichten. Wo wir aber yemandts zue Audienz insonderheit beschaiden, denselben solle derjhenig, da Er vorhanden, ansagen, durch den wir solche Verjohu zu uns beschaiden lassen, Er sey Camerer oder Cammerdiener.

Schlüssel, Eingang und Zuetritt.

Wir legen Inen allen, so zu unser Camer Schlüssel haben, hiemit ernstlich auf und wollen, daß sy dieselben bei tag und Nacht vleißig und wie Inen aignen

¹⁾ Orig.: solte. ²⁾ Orig.: außkhlaiden.

Leib bewahren, stetigs tragen, weder Zren Dienern noch niemandß darüber verthrauen, sonder alzeit bei Znen selber [haben], auch vor abtruckhen, verliern und vor anderer gefahr verßichern, dieselben auch weder zu unsern geheimen gengen und zuetritt noch zu kheinem andern Schloß, da sy anderß solche nstheten, alsß, die Znen zu Zrem Dienst zu gebrauchen gebiren, nit versuechen noch anstetkhen. Da auch Zr ainer mit unser gnedigen erlaubnuß von hof verraiset oder schwach lege, solle Er solchen seinen Schlißl unserm Obersten Camerer Ehrerbittlich zuetstellen, welcher Zme denselben zu seiner widerthomßit widerumben wirdt behendigen. Also sollen Sy mit dem Zutritt in unser Innere Camer, sonderlich, da wir in unserm gebeth, in dem Rhat, genedigem schreiben oder da unser Gemahel, gehaimbe Rheten oder frembde Leith bei unß weren, bedechtlich und beschaidentlich handeln, also, daß Zr khainer ou ander große Ursach und, da wir nit Leithen¹⁾, zur selben Zeit nit hinein gehe; es erworders dann die große notturßit: so soll Er doch zum wenigsten zuvor an die Thür khlopfen und des Zaichens, so [wir] Zme mit Leithen oder in ander wegen geben, erwarten. Gleicherweis sollen Sy sich auch aller unser nebengeng und nebenthürn, Sy sein offen oder zue, enthalten und deren, so Znen zu Zrem gebürlichen Zuetritt verordnet, benügen²⁾ laßen. Doch sollen hierinnen diejhenigen Camerpersohnen, so thailß Zrer Berrichtung halber, thailß deßen, so sy Znsouderheit von uns selbst befehl³⁾ under henden und erlaubnuß haben, und deßwegen sich solcher nebenthüren und [E]ngengen zu unsern gescheyften gebrauchen mießen, nit verstanden werden, Sy wurden sich dann derselben Zrem habenden befehl zuwider mißbrauchen: daruß solle unser Oberster Camerer acht geben und, do Er was unrechts sehen [wurde], an uns gelangen laßen.

Öffentlich dienen.

Da auch vilgedachte Unsere Camerer uns zu khirchen, processionen, hochzeiten, Ladtschafften oder andern Soleniteten öffentlich dienen, So soll solches durch Sy mit großem aufmerckhen, Zucht und ehrerbietung, auch schuldiger Reuerenz beschehen und [sie] sich, sovil miglich, beßamen und nit zerstre[ut] finden laßen. Damit sy auch wissen und sich in allem darnach richten mögen, So wollen wir, daß yberall, wo unser hofgesündt zusamenthombt oder etlich auß denselben sich finden, unsere Camerer die negsten stell nach unserm Obersten Hofmeister, Gehaimben Rheten und hohen officirn haben, dieselben auch unverhindert mennigentlich mit sitzen, stehen und reitten behalten und vertretten, doch, da auch frembde Graven oder Herren, Zresgleichen wie auch die ansehnlichen Landtleith alles Bleiß respectiren und Znen nach gelegenheit weichen oder zwischen Znen hinkhomen laßen, Wann sy aber mit uns auf den Gassen oder in unserm Palaz gehen, gleich vor unser Persohn und unsere Camerdiener nach oder neben unß gehen.

Wir wollen auch insouderheit, daß alle Pfünztag⁴⁾ alle unsere Camerer, da

¹⁾ läuten. ²⁾ Drig.: bringen. ³⁾ Drig.: befehlt. ⁴⁾ Donnersttag, Drig.: Pfünztag.

Sy alhie sein, dem umgang fleißig und ordentlich beywohnen. Wir werden auch glaubwürdig berichtet, daß etlich aus unseren Camerer[n] und Camerdienern sich nit on ergernuß und unser Nachrede und Verfhlienerung understehen, vil sachen, so wir in der Camer in ainem und anderm firnehmen, gestatten, verordnen oder abstellen und Zuen darin zu reden nit gebürth, anderen ansprechen oder doch under Zuen selbst herumgehen lassen und also nit allein gleichjam daß, so uns gefellig, dadlen, sondern, wie gemelt, suspect machen, sonderlich aber die Camerdiener auch bei den außwendigen vilmahls mit örgermuss und unbeschaidenheit selbst an einander verfhlienern, angeben und verhaßt machen: welches Zuen kheineswegs gebirth noch wir solches Zuen gestatten, sondern, da es öffter geschehen solte, mit allen ungenaden straffen wollen, dieweill es auch wider Ire pflicht ist.

Gleichfahls will unß gedunckhen, daß etlich aus den Camerpersonen sich mit außwendigen gar zu gemain oder vielmer familiar erzaigen und Gsel[=] und Bruderschaft machen, dardurch dann leicht der schuldigen pflicht vergeßen werden khann, welches wir zu beßer nachrichtung vermeldt und genuzlich abgestellt und verboten haben wollen.

Obrister Camerer.

Unser Obrister Camerer hat sich seines befehls aus seiner sonderbaren habenden Instruction, auch aus diser unserer gemainen Camerordnung zu erindern, welches Principaliter auf dem berhuet, daß er daßihenig, so Zme seine Instruction aufladet und wir Zme teglich mündlich befehlen und aufladen, mit underthenigem¹⁾, gethrenem Fleiß, auch ohne ansehung der Person verrichte, dann sich für sein Person gedachter seiner Instruction und diser Camerordnung gemeiß verhalte, auch, dieweil er nach uns unser Camerhaupt und allen darzu geherigen Personen fürgesetzt, dieselben gleichergestalt zu der gebir weise und sonderlich dahin vermüge, daß khaine Camerpersonen, weder Camerer oder Camerdiener, daß wenigst gegen einander selbst nit unbeschaidenlich andten²⁾, vil weniger de facto firnehmen, noch weniger die Camerer die Camerdiener verächtlich halten oder tractiren noch sich gegen Zuen ainiges gewalts understehen. Sonder, da Zuen von denselben was ungleiches begegnet, sollen Sy es dem Obristen Camerer anzaigen: der soll die gebir alzeit firnehmen, endgegen auch idem gebirlichen schuz halten, auch was sonst er [zu?] unser notturst, nutz und wolfarth und zu unserer eher³⁾, notwendigen Reputation und fürstlichen Würden geherig zu sein befinden wurde, in unser Camer anordne[n], darinnen Zme dann die Camerpersonen nit widersprechen, sondern volg lassen sollen.

Obristen Cam[er]ers Verwalter.

Wann sich auch begibt und zuerregt, wann unser obrister Camerer anderer unser Zme anbefolchen sachen, seiner aignen geschafft oder Leibschwachheit halben

¹⁾ Drig.: underthenigen. ²⁾ ahnden. ³⁾ Ehre.

oder, da wir yber Landt zugen und Zue nit mitnehmen oder sonst verschickhen, also, daß Er nit persohnlich verhanden sein than, So wollen wir ider Zeit ainen, so uns darzue gefellig, firnehmen, der solchen seinen Plaz vertreten und verwalten [soll]. Der solle sich alßdann nit weniger diser unser Camerordnung gemeß in allem verhalten, den andern vorgehen, auch Sy Zue alß dem obersten Camerer selbs gehorsam und volg laisten, darbei wir Zue auch yeder zeit genedigelich schutzen und handhaben wollen.

Camerdienner.

Die sollen ingemain alles daß, so bei unser Camer zu thuen, mit undertheinigem und hegestem Bleiß, Zierlichhait und sauberhait sowol als die Camerer indifferent und ohne sonderen respect und verainen¹⁾, jovil daß Dienen belangt, under Zunen trenlich verrichten, unserm Obrißten Camerer oder Verwalter gehorsam, auch Diensts halben gewerttig, sonst aber auß niemandt gewisen und idermeinigelichs befehl yberhebt sein. Waß auch oben von unsern Camerern, der gehaim Verschwigtheit, der Schlißl, Spöen, enthaltung alles firwitzigen und ungebirlichen ersehens, niechterhaidt, auch sonst in gemain gesagt, damit sollen sy sonderlich gemaind, auch Zuen in Crafft Ihres wirklichen gelasten Nydts bei Vermeidung unserer ungnad und unablesigen straff eingepunden sein. Waß die verrichtung in der Camer und sonderlich bei dem an- und abthlaiden belangt, Da sollen Sy, wie oben angebeit, auß daßelbig gar nit acht geben, sonder indifferent nach gelegenheit zuegreiffen und herrreichen, und dises verstehet sich allein auß die Camerdienner. Waß aber sonst besondere Verrichtungen in der Camer hat, als Palwixer²⁾, furier, Thürhieter, die sollen außser Zren ordenlichen Verrichtungen den Camerdiennern bei dem Dienst, allein, was bei der Tafel geschicht, nit eingreiffen noch sich einmischen; es sei dann an den Camerdiennern ein abgang: so mögen Sy nach gelegenheit auch zuegreiffen. Waß auch ain yder nach dem Inventario oder sonst empfacht, daß soll³⁾ er zu verwahren, vleißig außzueheben und uns damit seinem befehl und, da Er ain sondere Instructionen, alßdann derselben gemeß, was aber nit sondere Instructionen, diser Ordnung nach zu dienen schuldig und dahin verbunden sein, alles vleißig und sauber zu verwahren, rede und antwortt darumb zu geben und alles nach seinem besten Verstand anzugehen, bißweillen auch und, so oft es von nethen, sich beschaidts erholhen, wie er eins oder das andere anordnen solle, damit also bei seinem Dienst nichts verfaumbt werde. Sy sollen auch abents und morgens bei dem anlegen und abziehen unaußbleiblich erscheinen, auch deren kheiner ohne unsere oder unsers obersten Camerers erlaubnis⁴⁾ solchen Dienst verfaumen, es wurde Zue dann von uns was anders geschafft oder besolchen. Sonsten aber sollen Sy under einander abweylen und umbgehen laßen, daß alzeit ainer bei dem Zimer bleib und gewißlich ze sünden sey, und also daß Zimer nimmermer, wir sein darinnen oder nit, under eßen oder kchurchgang oder, wo es sich begeben

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Barbier? (sonst hier: barbierer). ³⁾ Orig.: ja. ⁴⁾ Im Or. folgt: thainer.

mag, allein laßen; es were dann, daß wir dem, daran der dienst sonst ist, erlauben oder in unsern geschäften brauchen wolten: so solle solchen alßdann der Thürhüter oder Camerthnecht vertreten. Entzwischen mögen die andern Camerdiener sonst unserm Dienst oder Iren ehelichsten geschäften abwarten¹⁾. Auch gebirth Iren, da wir allein und ohne unsern geliebsten Gemahel über Land reisen, unsers Schlafpöttz vleißig wahrzunehmen, demselben auch mit aufmachen und pöthen²⁾ Rhein vleiß [zu] sparen und alles verwahrlich zu halten und sonst niemandt darüber zu verthrauen noch under die Hendt [zu] laßen, damit wir aller gefahr, sovil miglich, geybrigt sein. Wann wir auch über Landt reisen, soll ain ider daß, so Ire gebirth, vleißig einmachen³⁾, In den Losamenten uns damit dienen, auch vor verlihren bewahren und in Summa ain yeder alles daß thun, was seines Diensts halben unß zu nutz und wolfarth reichen mag, auch Er sonst ehn und pflicht halben schuldig ist. Sy sollen sich auch mit dem außgehen bescheiden halten undt aindtweders uns selbs umb erlaubnuß ansprechen oder doch Irer⁴⁾ Gfellen ainem sagen, wohin Er gehen wolle, damit man Ire zu finden wiße, da wir seiner bederffen wurden.

Es sollen auch alle Zeit 2 auß den Camerdienern, abgewerlet, vor dem eßen undt, sobaldt wir von der Tafel aufgestanden, bei dem dienst sein, und verstehet sich allein auf die Camerdiener und nit den Guardaroba, furiere, Palwire oder ander. Ob auch wol Ir yeder etlichermaßen sein unterschiedliche und außgezaigte Verrichtung hat, nicht desto weniger, wo es die notturfft ervordert und wir selbs oder unser oberster Camerer Ir idem ettwas, darauf Er sonst nit, sondern ain anderer sonderbaren befehl het, auferlegen und befelchen, daß soll yeder willig und gern laisten. Oder auch, da ainer, deme es sonst ordinarie nit befelchen, für sich selbs ettwas ersehen und gueter maimung, damit uns an gebirlichen, notwendigen Dienst nichts abgehe, anstath seines Gefellns verrichten wurde, demselben soll es von niemandt ybel außgelegt oder unrecht gehaißen werden; dann in diesem jahl nit allein auf daß, was ainem yeden insonderheit befelchen, oder, daß kheiner dem andern eingreif, sondern vielmehr dahin ze sehen, damit uns wol gedient und alle Camerpersohnen wider einander ainig und vertrenlich sein.

Alß wir auch bißweilen ettwas Spatz zu rhue gehen oder morgens gar früe aufzustehen pflegen, So wollen wir derowegen, damit sowol die Lichter nachts desto sicherer abgelescht alß auch morgens uns in das Zimmer zu rechter Zeit getragen werde[n]. Wie sie dann den Camerthnecht dahin halten sollen, daß Er solchem vleißig nachthome, also sollen sie auch alle Nacht, wie bißhero gebreichig, in unserm Zimmer abgewerleter ligen und daselbs sich alle Nacht finden laßen.

Unjere Kuet, Mandtl, Petpiechel⁵⁾ sollen durch die Camerdiener indifferenter unß nachgetragen werden.

¹⁾ Dr.: geschäften abwarten. ²⁾ betten. ³⁾ einwaschen. ⁴⁾ Orig.: Iren. ⁵⁾ Gebetbuch.

Camertbürhietter.

Dieser solle seinem Dienst niechter, vleißig und bescheidenlich außwarten, also, daß Er bei der Voreamer alzeit von morgens an biß zur Nacht und die merere Zeit nit in der Voreamer, sondern, sovil möglich, sich vor der Thür stets finden laße, niemandt, so der orthen nit gehert, auch den¹⁾, so nit bei uns den ordenlichen Zutritt hat, bevorab die khnecht, diener und Pueben, auch niemandt unbekhtanten hineinlaßen, doch auch niemandt, Inne wurde dann darzue gemingsambe Ursach gegeben, ranch oder unwirsch anfahren. Sondern, da Er in Zweifel stehet, ob er ainen einlaßen solle oder nit, soll Er denselben warten laßen und sich seinethalben bei unserm obersten Camerer oder Verwalter, In dessen Ambt, bevelch und under sonst niemandt Er, Thürhietter, dann gehört, beschaidt erhollen, sich auch nicht, wie bißhero, understehen, daß, so den Camerdienern gebirth, zu verrichten, sondern seinen Dienst abzwarten. Er soll yeder Zeit vor der Speiß gehen, wann wir in der Camer eßen, im Winter auch mit dem Windlicht, also auch vor dem Trinckhen gehen und dem Ehenckhen Platz machen, wann wir in der Camer herbo[r]nen eßen.

Medici.

Diweill Ir function und Dienst also beschaffen, daß unß daß hegste, so wir nach der Seel haben, nemlich das Leben, auch abkhirz- oder Verlengerung desselben daran gelegen, also wollen wir unß zu inen ganz gnedigst versehen und Inen vertronen, daß Sy in erafft Ires zündt in anwerbung deß grats und eintretung Ires Diensts gelaissten Juraments nit allein alle straffmeßige Gefahr meiden, sondern sich alles deßen befleißigen wollen, waß zu unserm gesundt Inen mag dienstlich sein, auch unß ider Zeit bescheidenlich erinnern und vor allem, was uns schaden mecht, gewarnen sollen, Wir seien auch gesundt oder krankh, an Irem Bleiß nichten erwinden laßen. Und sonderlich, da uns Gott mit khrankheit angreifen und wir sie allain brauchen oder mehr zu Inen berueffen wurden, Sollen Sy wolbedechtig und nit temere handeln, sondern in beisein unsers obersten Camerers Rhatschlagen, daselbst ordenlich proponieren, consultiern und sich aines mereren ohne u[n]notwendig Gezenckh vergleichen, auch mit dem Wachen und den andern nothwendigen Visita unß gewerttig und vleißig sein. Sy sollen auch den Appodeggern, sovil die notturst erfordert, genau außsehen, damit Sy daßshenig, so Sy fir unser Persohn verordnen, aus frisch, gueten simplicijs und ingridienzen vleißig machen, daßelb auch, vor und ehe dann wir es einnehmen, selbs credenzen. Damit auch Sy und Wir deßen sovil mer versichert, So sollen Sy die Apodeggen offft und unversehens visitiern und durchsuchen und, was nit taugt, verwerffen. Waß wir auch hiermit von unserm fürstlichen Persohnen vermeldet, daß solle auch auf unser geliebsten Gemahel und fürstenpersohnen verstandten und gleichergestalt durch Sy mit Iren Vbd. gehalten und denen mit ebenmeßigem Vleiß gedient werden.

¹⁾ Dr.: der.

Also sollen Sy sich mit der Wochen oder Tagen mit einander vergleichen, damit unß alle Malzeit ainer aus Tnen, solang dieselb wert, vor der Tafel und zunegst bei uns stehen und mit Fleißigem aufmerckhen dienen moge. Also sollen sy alle oder, welche wir insonderheit darzue verordnen werden, unß hber Landt gewerttig und zu raisen schuldig sein, Auf solche raisen auch ider zeit mit arzeneien und aller notturft für unß und die Unseren versehen und auf die Notfahl gefaßt sein. Und haben Sy Irer dienerchafft und Berrichtungen halb bei unserm obersten Camerer beschaidts zu erhollen und demselben nach uns für Ir vorgefetzte¹⁾ obrigkheit und vorgang in allem zu halten und Tme gebirliche gehorsam ze laisten.

Leibbarbierer.

Der Leibbarbierer waiß sich gleichwol aus seiner Bestallung, auch zum thail aus obvermelten Artienlen seines Diensts und Berrichtung zu beschaiden, Aber nicht desto weniger, so gebirth Tme, dieweill Er auch ein Camererssohn ist, sich denselben, sovil die gehaim verschwigenheit [anbelangt] und so diesem anhengig²⁾, gleichformig zu erzeigen. Ober daß aber, so ist er fürnehmlich bestellt, unß mit der Wundtarzeney seinem bestem Verstantdt und künst nach im Fall der noth zu dienen. Er solle auch, da etwas wichtiges verhanden, Tme selbst nit gethranen, sonder mit unser Arzt Rath und also in allem bedechtlich und fürsichtig handeln. Gleicherweis solle Er dem Aderlaßen, Schrepfen, Baaden, Haupt- oder Füßwaschen, Haar[=] und Parthabschneiden zu gewissen Zeiten, so wir Tme oder unsere Leibmedici erinnern werden, fleißig abwarten und beywohnen; bevorab soll Er verbunden sein, alle morgen, wann wir aufstehen, und zu Abendts, wann wir uns entkhlaiden, aufzewarten, yedesmals unsern fontanel³⁾ sauber curieren und verbünden. Item, wann Er unß das Haupt und Haar mit dem Cam und Tüchern beriert, puzt und abstreicht, solle Er fleißig wahrnehmen, ob Er an unserm Mund spure Athems ungeschmach, an zenen oder sonsten ainichen ort des Leibs was sonders befende, gleichsfahls, ob Er an Farb der Hendt oder sonst geschwulst oder Verenderung, als von stoßen, greifen, ligen, entferbungen, ver= nemme. Und daß mag Er uns selbst underthenigst entdeckhen oder, da es von neten, dem obersten Camerern oder unsern Medici deßen ain Wißen empfachen verthranen, doch, wie anderes, gegen andern gehaim und verschwigen behalten. So offt es auch von neten, wir am Nuggen oder andern orthen unser Leib nach Athat und Haißen unserer Medici mit Tüchern truckhen oder Maß nitzen geriben oder getrickhuet werden, Solle daßelb durch Tme, unser Leibbarbiren, selbst beschehen wie auch nit weniger, wann an unserm Leib waß zu Bän⁴⁾, Salben, Pflasteriren oder ze binden. Also solle Er auch, da durch Raisen, schimpf und Scherz, Ritterpill oder andere Leibliche exercitia unser Leib zu mörcklichem schwaiss oder anderer Verenderungen gerathen were, yedesmals zu solcher Zeit nahend bei der handt sein, Tme zum abthricknen des Leibs oder auch ab= und

¹⁾ Im Orig. nachgesetzte corrigiert aus vorgefetzte. ²⁾ Im Orig. folgt: sich Tnen. ³⁾ Künstlich offengehaltenes Hautgeschwür. ⁴⁾ bänen, wärmen.

anlegen der Glaiden zu gebrauchen haben. Verner solle Er, waß unsere aigne bestimpte Instrumenta seyen, als Laß[=]¹⁾ und Schrepseisen, Schar, Schwamm, Schämpl²⁾, Tücher, und, was alles zu unserm Leib gehört, es hab nammen, wie es welle, ainichem andern Menschen wie auch Camer[=] und anderen Personen nit gebrauchen, sondern es allein für uns rein und sauber behalten. Und, damit wir auf all begebende fühl desto mehr gefaßt seyen, So solle Er, unser Leibbarbier, noch zween sondere Bündt[=] und Laßzeug³⁾ für uns alßbalden zuerichten und machen lassen und dieselben himmach also versehen, daß an nichten kein abgang und mangl dabey sey. Niner aus denselben solle yeder Zeit bei unserer Camer verwarth aufbehalten werden, auf yeden nothfall zu gebrauchen, den anderen solle Er, Barbierer, stets bei sich haben. Waß aber albereit zuvor von Silberm Bündtpixen⁴⁾, Instrumenten, Pechern und andern, so uns zuegehert, underhanden, daß alles sambt yezigen solle Zue vleißig inventirt werden und Er nach demselben yedesmals Antwort und Rechenschaft darumben ze geben schuldig sein. Zue soll von uns mit ernst, auch bei verkierung seines Diensts und schwerer straff verboten sein, zu keiner Person oder kranckhen ze gehen, welche mit der Pestilenz oder ander Vergifften⁵⁾ und solchen kranckheiten beladen weren, so Contagio[ne]s verursachen, und uns dardurch gevar zu gewarten were. Da Er aber unweißend zu einer solchen kranckhen, Soll er solches unserm Obersten Camerer oder Verwalter ansiegen und sich biß auf sein widererlaubnuß unser Camer und Dienst enthalten. Ebenmæssig solle Er niemandt mit Erblichen Leibschäden und anhengigen kranckheiten nit annehmen, es geschehe dann mit unserm Vorwissen. Waß Zue dann sonst für Pandt⁶⁾ fürkomen, ob sy schon neu, als Painbrich, Stichwunden, geschosß, und man seiner darzu begert, Solle Er uns yedesmals dieselben Personen und, was Ir gebrechen und anligen, namhaft machen, anzeigen und davon Rechenschaft geben. Beschließlichen wollen wir, daß er auch yeder zeit zum wenigsten mit ainem erfahrenen, geschickhten und tauglichen, auch solchen Gesellen gesetzt sei⁷⁾, der Zue im fall seiner schwachheit oder andern abwesenheit vertreten künde, wir Zue auch verthrauen mögen. Sonnst ist Er wie andere Camerpersonen under unsers Obersten Camerers Ambt und sonst niemandes befehl underworfen: derowegen soll Er Zue oder unserm Verwalter gehorsam sein und daß laisten, was unsere Camerordnung ime weiter anferladen thuet.

Camerknecht.

Waß dise, des Camerknechts, wie auch unsers Camerapeldieners, außern Thurhietters, zuworderst aber unsers Gwardaroba und Camerfuriers verrichtungen in gemain durchaus betrifft, derohalben ein jeder sein sonder Instruction von uns hat, Sollen sy nit allein derselben, sonder auch auß der selben, waß sy weiter unsere Camerordnung insonderheit erindern und vermahren thuet, under-

¹⁾ Aderlaßeisen, phlebotomum, Schnepper. ²⁾ Kamm. ³⁾ Chirurgischer Apparat zum Verbinden und Aderlassen. ⁴⁾ Verbandbüchse, Salben- und Pflasterbüchse, oft kostbar hergestellt. ⁵⁾ Gewisse Krankheiten. Vgl. Grimm, D. Wb. XI, 436. ⁶⁾ Verbände, resp. hier Verbandsfälle. ⁷⁾ Orig.: sein.

thenigst nachzethomen schuldig sein. Und damit auch unser Oberst Camerer desto mehr sy zu solchem ze halten, so solle Er aller solcher Instructionen abschrifft wie auch nit weniger unserer Camerdiener nebenverrichtungen sondere Extract haben.

Trüchknecht¹⁾.

Gleicherweiß hat sich auch der Camertruchenthnecht mit aller seiner Ver= richtung gegen unsern Obersten Camerer, dieweill sonst niemandt hyber Tue zue gebietten, alles gebirlichen, underthenigen Gehorsambs zu verhalten.

Und Er, Oberster Camerer, hat Tue auch dahin zu vermigen, damit gemelter Truchenthnecht seiner Instruction vleißig nachthome, Miß auch dargegen Tue, Truchen= thnecht, gegen hohen oder nidern stands Persohnen und also gegen gemeinlich allen gebirlichen Schutz ze halten und Tue bei seiner Instruction handtzehaben.

Wann auch ain Camerpersohn hyber die ander oder sonst hyber ain Camer= persohn zu clagen, daß soll vor unserm Obersten Camerer beschehen: der wirdet für sich selbst darinnen gebirlichen beschaidt ze geben oder muß die sachen ge= treulichen vorzerragen, auch, waß wir unß alsdann resolwieren, der gebir und seiner Instruction gemeß zu verordnen wißen.

Und ist dißes alles unser endlich ernstlicher beselch, ordnung, will und meinung, den wir dann vleißig volzogen haben wollen, derowegen wir diese ordnung (so wir unß gleichwol teglich unßers gefallen zu endern, auch zu mindern und zu mehren vorbehalten) bedechtlich haben aufgericht, auch zu mererer becrestigung an dieselbe unsere Secret ze hangen besolchen und uns mit aigenen handen underichriben, Nach öffentlicher Verlesung dieselb unserm obersten Camerer unserm zu Tue habenden gnedigem Vertrauen nach, mit ernst darob ze halten und oft, sonderlich im Jare viermal, den Camerpersohnen fürlesen ze laßen, zugestelt haben.

Geschehen am Neuen Jarstag der wenigeren Zahl²⁾ im neimundachtzigsten Jar.
Wilhelm.

Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern³⁾ (1597).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 17.

[Sie lehnt sich eng an die Wilhelms V. an. Es sind hier nur die in jener fehlenden Kapitel herausgegriffen.]

Edlkhnaben.

Unsere Cammeredlkhnaben, dieweil dieselben auf unsern Leib insonderheit beschaiden, so sollen Sy bey und in der Cammer⁴⁾, waß zue vleißiger Ihrer aufwartung geherig, Embßiglich und underthenig verrichten; insonderheit aber sollen Sy, da wir uns an= und abthlaiden, auch ain geraum Zeit darvor bey

¹⁾ Truchenthnecht. Besondere Bedeutung? ²⁾ Die kleinere Zahl bezeichnet die Zehner und Einer; die Jahrhundertzahl wird seit dem späteren Mittelalter gern fortgelassen. ³⁾ Maximilian I. übernahm 1597 (1598) die alleinige Regierung. ⁴⁾ Im Orig. folgt: und.

der Cammer sein, daselbst iberall, sovil Inen gebürt, helfen und zuegreiffen, waß außser des Zimmers, die Betpiecher, Leibwäsche (welche in der behausung allzeit der Oberist Cammerer, im veldt aber der Oberist Stallmeister, wie gebrenchig, von Inen nemmen und tragen würdet), Item fazelet, Pantoffl, huet, Regenmantl und, waß von nöten, nachtragen und iber Landt diß alles, darzu auch Leibharnisch, Kürzen, Lange vor, Spieß und dergleichen nachfieren, auch bey der Tafel zichtig und aufmerksam aufwarten. Und, nachdem Ihr verrichtung nit so gar eigentlich khan specificiert werden, so beruhet es hauptfächlich auf dem, das Sy unsern Obristen Cammerern als Ihr nach uns fürgesetzte Obrigkeit respectieren, Ine gewertig sein und durchaus, dieweil Sy sonst niemandt underworfen noch ettwann ainer als Er mit Inen zu schaffen, guete und gefellige gehorsamb¹⁾ laisten. Dann wie derselb Sy mit aller gebür und, waß Inen von nöten²⁾, zu versehen, Also hat er auch Sy zu aller Gottesfurcht, Zucht und Erbarthait und allen guetten Tugenden anzuhalten und Sy im fahl der übertretung und ungebür ernstlich zu straffen von uns bevelch, gewalt und macht.

Guardaroba.

Unser Guardaroba solle alle unsere Ahlaiden, von Röckhen, Kapoten, Mentlen, Schuppen, Leibröckhen, Goldern, Hosen, Seidenstrimpfen, hieten, Pareten, federn, geschmuckh, Sowol auch das unverarbeit fuetter als gemachte rauche Ahlaiden³⁾, Wöhre, Dolchen, Gürtlen und alles, so zue unserm leib gehert, in seiner verwahrung haben, das alles mit gueter, vleißiger wart, erliffterung⁴⁾ und außpußen zue unserm nutz, auch zierlichem aufmachen zum besten, als er khan, erhalten. Das alles, auch, waß sonst teglich in sein verwahrung geliefert würdet, Soll er nach ainem ordenlichen Inventario empfangen, welches, doppelt abgeschriben, Er ains, das ander unser obrister Cammerer behalten solle, in welchen baiden, waß anseendlich vorhanden, hernach hinzuekumbt, erkhaufft oder gemacht würdet, waß sich auch durch den branch verschleußt⁵⁾ und zerbricht, oder sonst davon auch, waß, wievil, wem und aus waß bevelch, auch welchen Tag vergeben würdet, underchiedlich verzeichnet [ist]. Laut des Inventarij solle er alles zu verrechnen, zu verantworten, auch im fahl aines abgangs den uns zu erstatten und guetzethum schuldig sein. Er solle auch, wann wir uns anziehen und abkhlaiden, heder zeit gegenwärtig [sein], die Ahlaiden, so wir zue Morgen anziehen, zuvor sauber und ordenlich an ihr gebürendt ort verdeckht legen, bey dem ankhlaiden aines nach dem andern mit schuldiger Reuerenz reichen, den Nachtrockh und, waß wir ablegen, alsbaldt wir ankhlaidet, an Ihr stell tragen und aufheben, also auch von dem Abziehen, waß Ine zuegehert, zuerichten und, bis wir schlaffen seien, seinen Dienst verrichten. Er solle auch in das orth, darinnen Er obvermelte unsere sachen in verwahrung hat, von frembden, auch der Unsern, so nicht darinnen zu schaffen, ohne erlaubnuß oder bevelch niemandt führen noch einlaßen, Sonder daßelb jeder zeit in guetter Spörr⁶⁾ und wolverwart halten. Wir wollen ihme

¹⁾ Im Orig. folgt: zu. ²⁾ Im Dr. folgt Sy. ³⁾ Pelzkleider. ⁴⁾ Lüftung. ⁵⁾ abnußt. ⁶⁾ Sperre, in gutem Verckluß.

auch hiemit verbotten und ernstlich eingebunden haben, das Er Iue nicht[s] von dem, so uns zuegehert, Es sey auch so schlecht, als es immer welle, zueigne, neme, ime annache oder sonst brauche; Souder, da er etwas beteriff oder für ain guadt ze haben vermainte, so soll er solches an unsern obristen Cammerer begern, der würdet sich nach gelegenhait darin zu verhalten oder [es] an uns zu bringen wißen. Er, unser Guardaroba, ist für seine person under unserm obristen Cammerer: dem solle er von unsertwegen gehorsamb, Ehrerbietung und wilfarung laisten, aller seiner verrichtungen wie auch seines einnemmens und außgebens Rechen[schafft] geben und, waß er Iue auch Diensts halben haisset und bevilcht, vleißig und ohne Widerredt verrichten, und hat weiter sonst mit Iue niemandt zu schaffen.

Underguardaroba.

Da wir auch ainen Underguardaroba halten werden, So ist derselbe des Obern gehilff und solle Iue in allem, so unser[n] Dienst und der Guardaroba verrichtung betrifft, gueten beystandt laisten, auch nach unserm Obristen Cammerer sein auffsehen auf Iue haben und seines bevelchs geleben, Im zahl auch unser Obrister Guardaroba nit bey der hand, bey unserm leib, auch sonst, sein Ambt, Dienst und plaz vertreten.

Cammerfurier.

Den halten wir darumb, das er fürnemlich uber lands uns, unser geliebste Gemachl¹⁾, derselben churfürstlich²⁾ frauenzimmern, unsern Obersten Cammerer, auch andere Cammerer und Cammerpersonen furieren, auch, sovil nach gelegenhait yedes orts gesein than, mit gelegnen heusern und Zimmern yeder zeit underbringen und einfurieren soll³⁾; Wie dann andere unsere hofffurier in allen Legern stillstehen und nit furiren oder, da Sy schon gleich furiert, Iue die heuser oder Zimmer, so Iue gefellig, widerumb ohne widerredt volgen und zuestehen laßen sollen, bis Er, unser Cammerfurier, sein angezeigt Guardier und heuser eingenommen. Zu solcher losierung soll er sich beleißen, uns und wolvermeltes[r] unser Gemachl die gelegnisten, gehaimisten und lustig[st]en Zimmer, sonderlich solche zu verordnen, welche feuers, auch einsteigens wie anderer gefare am besten⁴⁾ verwart seyen, alsdann das frauenzimmer, sovil sich leidet, abgesondert und in wolverwart Zimmer verordnen, also auch unsern Obersten Cammerer, da müglich, in unserm Rosament oder doch zum allernegsten darbey underbringen wie auch, da es sein than, die Cammerer oder doch zum allernegsten die Cammerdiener⁵⁾. Weiter, so hat Er auch die Guardaroba, vorcammer⁶⁾, Tafelstuber, auch die officia, Kuchl oder, da die nit im hauß oder zue elain und feuers halben geserlich were, eine auf der gaßen aufzuschlagen und zu verordnen bevelch, waß auch an solchem abgeth, was in der eil sein than, oder, da wir an ainem ort stillägen, mit allem vleis machen zu laßen. Insonderhait soll er sich beleißen, da es than umbgangen werden, in das haus, da wir ligen, thaine pferdt zu furieren. Unsere Leibpferdt aber mechten, da es des orts halben ye nit anderst

¹⁾ Elisabeth von Lothringen, seit 1595, † 1635. ²⁾ Nur ist eingeschoben. ³⁾ Orig.: sollen. ⁴⁾ Orig.: basten. ⁵⁾ und Cammeredelknaben ist ausgestrichen. ⁶⁾ Orig.: von Cammer.

than sein, alda, doch thaine andere gelitten werden, Sonst aber solle er sich besleißigen, daß die mit gueter glegenhait versehen werden. Anheimbs aber wie auch uber Landt solle Er, was zue der Cammer zu machen und Tme bevelchen würdt, es sey an fenstern, öffen, Schloßen, und alles anders, so in sein verrichtung gehert, auf empfangenen bevelch bestellen, bey den handwerchsleuthen sollicitieren und zur stell bringen; den empfang aber und Außgab solle Er unserm Obristen Cammerer, welchem er ohne mitl underworfen, auch sich in allem seines beschaidts und sonst von niemandt erholen und gehorsam laisten soll, verrechnen, deßen bevelch auch sowol in dem, so nit in diser ordnung, als dem¹⁾, so außstrucklich darinnen begriffen, [sich] gemes verhalten. Und solle Er, Cammerjurier, bey dem hoffleger sowol als uber Landt sich teglich und zum offter mallen (sonderlich bey dem hofleger, weil er sonst ohne das wenig zu verrichten) bey unserm Obristen Cammerer, ob etwas anzusagen oder zu bevelchen were, anmelden, wie er dann eins und anders durch Tme dirrigiern würdet, er Tme auch jedesmal willigen gehorsam laisten. Und solle Er, Cammerjurier, und sein verwalter auf unsern Obristen Cammerer, wann er von oder gehn hoff geth, (sovil ohne verfaumbnis seines Dienst[s] beschehen than), wie hoffgebreichig, dem Ambt zue Ehrn zu wartten schuldig sein.

Cammerknecht.

Diemeil diser auch under den Cammerpersonen nit allain gezelt, sonder seine verrichtungen sich auf unsern Leib, dann auch auf deßen sicherhait und notturfft erstreckhet, So solle er Tme solches alles mit allem vleiß, wie billich, laßen angelegen sein. Und fürnemlich gebürt Tme, das er Winterzeiten unser Gmach an Stuben²⁾ und Caminen mit feur haize, darzue Tme der haizer bis für die Gemächer das holz, Er [es] aber hineinragen und selbs haizen solle, In solchen gemechen Er mit dem feur gewahrlich und sorgfellig umbege, zue den Ahümichen³⁾ sowol anhaimbs als uber Landt vleißig sehe⁴⁾ und, so oft von noten, ttheren laße⁴⁾. Er solle auch unser Gemächer mit ttheren und andern außputzen sauber halten, daßelb niemandt andern bevelchen noch thuen laßen, sonder selbst verrichten. Unsern Leibstuel und harngleser und, waß in seiner verwarung, soll er jeder zeit sauber halten, auch alle Tag segen und feubern, So er dann dieselben geseubert, dem jungsten Cammerdiener, von dem ers auch empfacht, wider lifern und sonst in unsere Innere gemäch, fürnemlich, da das peth steth, nit thommen. Also soll Er auch die silbernen Leichter, so in unser Cammer teglich gebraucht werden, in seiner verwarung haben, dieselben sauber halten, alle Abendt in der Silbercammer mit frischen ttherzen besteckhen und die angepronnen stuckh wider dahinlifern, wie auch das Nachtlicht, welches Er gleichßfahl einmachen und dem jungsten Cammerdiener ubersifern solle. Daneben hat er auch ain große Silberene waßerhandten und anders, das alles er nit allain verwaren und zue unserm Dienst²⁾ gebrauchen, sonder auch verantwortten und verrechnen solle.

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Durch einen Ofen geheiztes Gemach, hier doch wohl = Ofen. Oben heißt es allerdings: „öffen“. ³⁾ Schornsteinen. ⁴⁾ Orig.: sehen . . . laßen.

Cammeraffdiener.

Die sollen sich mit allem des Obristen Cammerers bevelch und anordnung gemes verhalten, bey Ihrem Dienst gethren, Sanber und vleißig sein, waß Znen zu verwaren gebürt, vleißig behalten und, nachdem es gebraucht, an sein geherig ort lifern und sich alles ab[=] und außtragens, auch für sich selbst des winkhlschlechthens bey unser schweren straff enthalten.

Cammertrabanten.

Gleichwie andere Cammerpersonen, also seyen auch unsre Cammertrabanten under unsers Obristen Cammerers bevelch, gebieth und Jurisdiction: durch den sollen Sy auf unseren bevelch aufgenommen, beaidigt, wider beurlaubt und [im] fahl des verbrechens gestrafft werden. Waß er auch mit Znen, es sey der Tag[=] oder Nachtwacht, raifens, aufwartens, verwarung der güetter [halben] und sonst in allem mit Znen schaffen, ordnen und bevelchen würdet, dem seyen Sy und ime alle [!] gehorsam zu laisten schuldig. Also haben Sy auch Ihr besoldung und anschaffung derselben bey Zme zue suechen und seien mit allem auf Zne undt sonst niemandt gewisen. Da wir aber nit sonderbare Cammertrabanten hielten, so sollen alle wegen diejenigen hofftrabanten, so jedesmahl unser Leibzimmer verwahren, auch Ihr aufmerckhen und respect auf Zue, unsern Obristen Cammerer, haben, (ime die gebürendt Reuerenz thun)¹⁾, [er aber], da er ain unvleiß spüret, solchen be- reden und Ihrem hauptman, under dessen Jurisdiction sie dennoch sein und bleiben, anzaigen: der würdet sie zue straffen und darzue anzuhalten wissen.

Khünstler und Handtwercher.

Alle Khünstler und handtwercher, Sy seyen von uns allain besoldet und underhalten oder haben sonst in unserm Landt Ihre handtwerch und gewerb, seyen mit dem, so Sy zue unserm Leib, auch der Cammer machen, unserm obristen Cammerer underworffen. Was auch wir Znen selbst oder er aus unserm bevelch oder sonst zue unser notturfft wie auch ain anderer aus seinem gehaiß an Sy Erinnern und zu machen schaffen, umb das sollen Sy gedachtem unserm Obristen Cammerer Red und antwort zu geben, auch gehorsam zu laisten schuldig sein. Ihr jedweder solle auch seine Register und Rechnung demselben übergeben und der bezallung oder anschaffung, wo er die zue suechen, von Zme gewertig sein. Wer auch wider diejenigen, so under denen ohne mitl²⁾ hofgesindt und der Burgerschaft nicht underworffen sein, etwas, was auch das were, zu clagen oder zu sprechen hette, der solle es vor unserm Obristen Cammerer thun: der würdet Sy zur billichait halten, auch im fahl des³⁾ verbrechen[s] darnach Sy zu straffen haben. Sonst seyen Sy vor niemandt, gedachter unser Oberster Cammerer weise Sy dann auß beweglichen uhrsachen selbst an andere ort, red und antwort zu geben schuldig. Also ist es auch mit den Bibliothecarijs, Antiquarijs, Verwalter der Khunstthamer und Schazgewelb (dern orten sye dann niemandt

¹⁾ Das Eingeklammerte Zusatz auf angeklebtem Zettel. ²⁾ unmittelbar. ³⁾ Orig.: das.

auffer vorwissen und guethaißen gedachten unsers Obristen Cammerers¹⁾ sehen oder sonsten themen lassen sollen, der sich auch erafft von uns habenden gestrengen bevelch[=] auf jedes begern zue resolvieren oder [es] an uns ze bringen wissen würdet²⁾ und durchaus allen Cammerpersonen und, wer denselben incorporiert und zuegethan, zu verstehn und in allem zue halten.

Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512).

Nürnberg, Rgl. Kreisarchiv. X. K. $\frac{168}{2}$, Nr. 582 (alte Nr. 2).

Marggraff Friedrichs³⁾ zu Brandenburg Hoff[=] und Hausordnung
d. d. am Tag Philippi und Jacobi⁴⁾ Anno 1512.

Hausordnung.

Item, in meins gn. herrn Camer soll sein gnad die personen, der, wie wir achten, [nit?] über achten sein werden, anzaigen und denselbigen zu morgen, mittag und Schlafdruck sechs maß weinß und sunst nymands nichts gegeben werden.

Im Frauenzymer, auch der jungen Herrn⁵⁾ gemach und Stellen soll bestellt werden, wer solichen schlaf[=] und ander Drucken hollen soll, damit nit jedermann dergleichen Drinken auf die Herrschafft und in die stell und gemach forder.

Und in meins gn. Herrn gemach soll ich in seiner gn. abwesen nymandts dann der Schuster und die Edeln knaben in seiner gn. gemach gelassen werden.

Item, im frauenzymer soll auch nymands eßen dan zwen Thurhüter, zwen Zundfranknecht, meiner gn. frauen Schneider, Wehel, Schuster, und Göß Heiß. Und meiner gn. frauen Hofmeister, der Redwiger, Schendk, keller, Bierprener, Vader und vier knaben sollen mit den letztern⁶⁾ eßen und, was da (von Wein und Brot)⁷⁾ überbleibt, widerumb in keller geantwort werden.

Item, in dem gemach der jungen Herrn schul sollen außerhalb der jungen Herrn hinfuro über zwelff personen nit gehalten werden. Doch will mein gnediger Her, als vil der Edeln knaben jecho bei den jungen Herrn sein, der kein endrung machen, nachdem sein fürstlich gnad des Adels anenthalt und Spital ist.

¹⁾ Im Dr. folgt: zue. ²⁾ Zusatz. ³⁾ Friedrich d. Ält., zweiter Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, Markgraf zu Ansbach 1486, zu Bayreuth 1495, starb 1536. ⁴⁾ 1. Mai. ⁵⁾ Von seiner Gemahlin Sophie von Polen hatte Fr. im ganzen 18 Kinder; unter den Söhnen waren Kasimir, sein Nachfolger, Georg der Fromme, 1523 in Jägerndorf, Albrecht, der 1512 Großmeister in Preußen wurde, und Johann, später Bischof von Valencia, damals schon erwachsen, aber nur zwei anwesend. ⁶⁾ Den Letzten, den Nach-
essern. ⁷⁾ Zusatz am Rande.

Item, in meins gn. Herrn stäl sollen zu Morgen, Mittag und schlafdrumck neun maß weins gegeben und uber zwen Droßer¹⁾ nit gehalten werden, damit sich auch sein gn. entschließen soll, wiewil hengst und knecht sein gnad haben wöll.

Und sollen sich daneben auch mit mein gn. hrn. entschließen bede junge Herrn, wie es mit irem gesind gehalten werden soll, damit die Herrenstäl gleichermaßen steen. Und wiewil mein gn. her jezund pferd hat, der will und kan sein gn. nit geraten, dann sein gn. weiß nit, wann dieselbig von Kaiserl. Maytt. zu Dinst erfordert werden mag. So dann sein gnad erfordert wurden, die jez wesenden Knecht und Pferd mer zu wenig dann zu vil. So aber vil antwerer²⁾ vorhanden weren, soll man die verkauffen und seiner gnaden das gelt verrechnen, sover man anderst derer [für] seiner gn. frauen und Mutter, die sein gn. darumb gebeten hat, und in anderem von seiner gn. wege[n] nit bedarff, des man sich bei dem Stallmeister soll erfarn.

Item, in die Canczlei sollen vier maß weins des tags zu Morgen, Mittag und schlafdrinken gegeben werden, und soll der Christoff anzaigen, was er für personen in der Canczlei bedörff. Und was vom mal in der Canczlei brots und weins uberbleibt, soll man wider in Kelller antworten und diße ordnung der Canczlei also besteen bis uff zukunfft³⁾ unsers gn. Herrn und alsdann die Canczlei, wie von alter her, ungeordinantz bleiben. Nachdem die Kete, auch sunst allewegen vil erbarer frembder leut da auß[er] und eingehen, den man ze trincken gibt, So hat auch mein gn. her an den Personen der Canczlei kain befohlen [?] ⁴⁾.

Item, es soll nymands ainich droßer, auch keinem, so zwei oder dreu pferd hat, kein knab gehalten, auch uber die handteßen funfmal eingeschenckt werden in zweien kraußen⁵⁾ und also zu jedem eßen einmal und nach dem eßen annoch einmal. Und sunst soll den andern zu einer jedern richt einmal eingeschenckt werden. Das nachschencken soll man nit thon. Und sollen jedsmals nit mer dan zwei kraußen uff ainem tisch steen, auch einem jegklichen zwei brot gegeben werden und sunst vier brot uff ain tisch zu uberschuß. Und von stund an nach dem eßen soll ein jegklicher auß der Türnitz geen und die leßtern auch eßen laßen, damit nit an denselben leßtern eßhen merer aufgee dann vor, und alles, so von brot und wein uberbleibt, in keller getragen, darob dann die knecht halten sollen, so idesmals darzu geordent sein und werden, dabei sie auch der Marschalk und Haußvogt handthaben sollen, und die knecht, so sie hinleßig⁶⁾ erfinden, gestrafft und also nymands in der Türnitz gesetzt werden, außershalb der verzeichnus des hofgesinds, dann mit erlaubung des Haußvogts. Das ist also meins gn. Herrn maynung.

Item, die Brierster sollen mit eßen und drincken gehalten werden wie die Edelleut, und dieweil der ein ubermaß hie, so ist meins gn. herrn maynung, das der brierster acht und ein Chorschuler seyen; doch das auch dieselbigen alle, welche vor nit pflicht gethan haben⁷⁾, den Kethen pflicht thun, mein gn. hrn. und

¹⁾ Troßknecht. ²⁾ Bedeutung? ³⁾ Rückunft. ⁴⁾ Orig.: befehlen. ⁵⁾ Trinkgefäß. Vgl. S. 188.
⁶⁾ nachlässig. ⁷⁾ Orig.: welcher . . . hat.

sonst nymands gewertig ze sein, es wer dann Frem bischof in der christlichait, doch mein gn. hr. in alle weg außgenommen, und das sie got für sein gnaden und die herrschafft getreulich bitten.

Item, in der kuchen sollen sein kichenmaister, meins gn. herrn köch und sein knecht, meiner gn. jr. köch, der jungen herren köch, Ritterköch, sein knecht, gesundköch, sein knecht, Schußerspuler, zwen knaben, zwen einkauffer, zwen vogler, zwen vischmaister, gürtler¹⁾. Und sollen sich bede mein jung gn. herrn entschließen, wiewil Jr. gn. köch haben sollen, das dieselben zimbllicher maß auch werden angezaigt. Und sonst soll nymands in die kuchen gelassen, daneben auch den knechten in Jr. ayndspflicht gebunden werden, nichts auß der kuchen ze geben one bevelch der Herrschafft oder Haußvogts. Auch soll man einsehen thon, das zum tail der Suppen abgesthanden werde.

Item, im Keller sollen sein meins gn. hrn. schenck, keller uber landt, haußkeller, Schröter²⁾, Michel, Butner²⁾, Hensle, keller. Und soll alle tag under den vier wechtern aiuer abgewechselt und sunst nymands auß[=] oder eingelassen werden dann der, so der Herrschafft drinken tregt: das gefellt auch also mein gn. hrn. und ist seine gn. maynung.

Item, in der Silberkamer sollen sein Hainz, Wegen³⁾, Linhart, Belzmacher⁴⁾, und Weitlein und sonst nymands dareingelassen werden dann der Bernhart, Trumeter. Und was von inen weins und brots uberbleibt, soll auch in keller getragen werden. Das ist meins gn. herrn maynung.

Item, die zwen thorrowarten sollen bede sambtlich alle wochen aufwarten und nit ain wochen umb die andern abwechseln, auch ir eßen und trincken (so man inen gibt)⁵⁾ nit verkauffen noch hinausstragen, auch mit vleiß aufsehen, damit nymands nichts außtrag. Und so solchs von Inen verlassen wurd und nit beschehe, so soll der Haußvogt auch einsehen thon, die mit dem Thurm ze straffen, so dann solich straff nit helfen wöllt, macht haben, inen beden oder ir jedem urlaub ze geben, damit solich ordnung in wesen gehalten wird. Und hat auch der Haußvogt macht, jedesmals andere thorrowarter außzunehmen; doch das dieselben pflicht thon, inmaßen der herrschafft vormals auch geschehen ist.

Item der ubrigen personen und troßer halben ist meins gn. hrn. maynung, denselbigen jezo gen hof ze geen zu verbieten, dieweilen ye der ein ubermaß ist.

Item, dieweil also solich meinem gn. hrn. gefellt, soll es durch die Rete beschloßen [werden], wie es mit dem sitzen, eßengeben und allem anderm, das ferner hierinnen mangelt, nach der herrschafft bestem muß gehalten werden soll.

Item, uff das, wie Camerschreiber und Rentmeister von meinem gn. herren begert haben, anzaigen ze thon, wo sie die vierhundert gulden nemen sollen auß das hoßgewant, so sein gn. den herbern ze geben versprochen hat, ist seiner gn. maynung: so das tuch gemacht sey, sollen sie das gelt darauf geben und das⁶⁾ tuch ligen lassen, wann sein gn. darnach schick, das seiner gn. dazselbig gewißlich sind und hab.

¹⁾ Verschieden für Gärtner? ²⁾ Schröter und Büttner natürlich Handlungsbezeichnungen. ³⁾ Bäcker? ⁴⁾ Kürschner. ⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Orig.: die.

Item, uff das, wie mein gn. herr bevelch thon soll, wo man widerumb gelt nemen soll auf wein, und, so seiner gn. gesnel, das der Rete gutbeduncken were, das sein gn. jez vom Guldenzoll ¹⁾ 500 gulden verweise zu der Quottember trinitatis, ist seiner gn. maynung: Nachdem sein gn. und seiner gn. Sone auß dem Hauß sein und kein gantzer hofhalt da, dann, was das gemain gesind [bedarf], auf die auch von seiner gnaden genug Weins gelaßen sei, daruber soll sich der Haußvogt mit denselbigen Wein behelffen, bis der neu werd. So hab man auch von seiner gn. wegen wol 200 fuder weins, sollens damit man wol außkomen mög bis zu seiner gn. haimkunft: alßdann wölle sein gn. weiter einsehen thon.

Item, uff das wie mein gn. her. bescheid thon soll, wo man gelt nemen soll umb Habern, nachdem das getraid zu Gerabrom umb par gelt nit verkaufft werden mög, sonder zu fristen gesetzt, uff Martini daßelbig getraid zu bezaln, ist meins gn. hru. maynung:

Dem Hauptmann uffm gebürg ²⁾ ze schreiben, hundert steinen habers zu verkauffen und das gelt herabgeschicken, hiewider andern habern darumb ze kauffen. Damit kann man sich auch behelffen bis uff Martini, so das gelt fur das getraid zu Gerabrom gefest, Die weil man deren nymands dann meins gn. hr. pferd futer, nachdem sein gn. andere botd schick. Und, so sein gn. haimferen, dermaßen ordnung [ze?] machen, das sein gn. den habern, der seiner gn. jerlich gefest, zum halben tail ersparen wölle.

Item, uff das, wie man es mit des Landgrf. vom Leuchtenbergs ³⁾ 1800 gld. schulden halben halten soll, ist der bescheid: sein gn. haben hievon von Mergethaim ⁴⁾ auß geschrieben, wie und wovon solich gelt bezalt werden soll, Das auch sein gn., wie die Rete vermainen, nit in vhesten ⁵⁾ soll; zudem sei ihm auch von Rotenburg ⁶⁾ auß genugsam bescheid worden, darob sein gn. Irß schreibens dermaßen in frembde land zu thon billich erlaßen wer.

Item, meins gn. herren maynung ist auch, das der Haußvogt das schloß alle nacht zesperren und nymands, es komb, wer do wölle, außthun laße, bis des morgens, wie man gewonlich pflegt. Und ob seine gn. Sone kämen und des nacht[s] hineinbegern, soll der Haußvogt sagen, ime sey verboten, bei nacht außzethon. Und das der Haußvogt mit andern Rethen sunst getreulich zusehe, verlaßen wir uns, in gnaden zu verschulden ⁷⁾.

Actum ex ore principis ehlendß am tag Philipp und Jacob Anno [15]12.

¹⁾ Ein seit 1422 im Fürstbistum Würzburg erhobener Reichszoll von einem Gulden vom Fuder Wein, dessen vierter Teil an den Markgrafen verpfändet war. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmonds. Bd. I. Nr. 5116, 5117. ²⁾ Die Gegend um Kulmbach, Hof und Bayreuth, der Hauptmann hatte seinen Sitz auf der Pfaffenburg. ³⁾ Johann V. ⁴⁾ Die Residenz des Deutschmeisters. ⁵⁾ firmare. ⁶⁾ an der Tauber. ⁷⁾ vergelten.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1562).

Mürnberg, Kgl. Kreisarchiv. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 596 (alte Nr. 20).

Nachdem und alls der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, mein gnediger Fürst und Herr, bei Trer fürstlichen gnaden Hof[=] und Haußhaltung allerley beschwerliche Mangel, Unordnung und Abgang und demnach sovil befunden, das dieselben je lenger je mehr überhandnemen und daraus, wo derhalben nit gebührlich einsehen gethan und fur handt genommen werden soltt, derselben Trer frstl. Gn. vilfältiger schaden und merckliche, nachteylliche beschwerung entsteen und aufwachßen wurden: Solchs aber zu vorkommen, haben Trer Frstl. Gnd. erhayshender notturfft nach sich einer Hofordnung, wie es hinsuro zu Abwendung der eingerißnen beschwehrllichen und nachteyllichen Mangel, Abgang und unordnung bei Trer frstl. Gnd. Hof[=] und Haußhaltung gehalten werden soll, entschlossen, welche solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erstlich, obwohl hochgedachter mein gnediger Fürst und Herr vor der Zeit des²⁾ Gotslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandat und bevelch hatt außgeen laßen, welche derhalben billich ein Abscheue[n] gemacht haben soltten, So befinden doch Tre fürstliche gn. sovil, das das Gotslestern und schwehren je lenger jhe mehr überhandnimbt und nß leichtfertig getrieben wirdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzurnet und sonder Zweifel schwehre straf verursacht und verdient wurdet, und billich bei denen, so Christen sein wollen, nit sein noch gehört werden soll: So ist Trer frstl. gn. ernster Befelch, das derselben Hofgesindt sich alles Gotslesterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens genzlich enthallten soll, ernste un[n]achleßliche Leibstraff zu vermeiden.

Zum andern, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der Nehe des Schloß Burckfridt mit Allters herkommen und ob demselben³⁾ mit solchem Ernst gehalten, das nicht allein darinnen oder in der Nehe darnumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zanken nit gestattet, demselben aber verschimmer⁴⁾ Zeit mehrmals zuwiderzuthandeln understanden: Welchs aber hochgedachter mein gnediger Fürst und Herr keinswegs ferner gestadten, sondern solchen Burckfriden hiemit widerumb verneuert und bestettigt⁵⁾ haben will, und demnach allem Hofgesindt bei ernster Leibstraf gebietet, das sich meniglich, solchen Burckfriden zu verprechen, genzlich enthallten, mit der ernsten vernahmung, das gegen den ubertrettern ernste Leibstraff furgenommen werden soll.

Zum dritten ist Trer fürstlichen gnaden ernster bevelch, das sich alles Hofgesindt unzüchtiger wort, übermehigen zudrindens, Zullerey, auch anderer unzücht

¹⁾ Sohn Georgs des Frommen, Markgraf in Ansbach, von 1543 bis 1556 unter Vormundschaft, bald nach Übernahme der Herrschaft in Ansbach auch mit den schlesischen Besitzungen belehnt. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ vergangener. ⁵⁾ Orig.: bestittigt.

und geschreyes in der hoffstuben oder Thurnitz, auch sonst, gantzlich enthaltten soll. Und nachdem auch verschimmer Zeit uber bei dem tag und nechtllicher weyl sich vil ungeschickte, rumorische handel zugetragen, das sich Ir ettliche, die senth alhier in der Stadt bei nechtllicher weyl zu verwarten¹⁾, zu vergewalttigen und zu beschedigen, unbesuegter weyl, auch ohne ainiche gegebene Ursachen understanden, Wie sich dann neulicher Zeit abermahls zugetragen, und dann auch befunden, das ettliche bei der nacht mit ploßen wehren uff der Gaßen gangen und sich allerley betrollicher reden, thetlicher handlung halben, vernemen lassen, Welchs nuhn hochgedachtem meinem gnedigen Fursten und herrn nit unpillich zu Mißfallen raicht, Und, wo solchs ferner zusehen und gestattet werden sollt, bei solchem ungeschicktem leben gute Pollicey und Ordnung, auch Fridt, ruhe und Minigkeit nit allein nit zu erhaltten, sondern auch anderer beschwerlicher unrath und empöhrung entsteen kumdt, darfur dann Ire frstl. gn. als der Landtsfürst und herr deren tragenden Ambt nach zu sein und ob guter Pollicey und Ordnungen zu haltten sich schuldig erkent: So ist Irer frstl. gn. ernster Bevelch, das sich hinfuro alles hoßgeindt, Edel und unedel, deßgleichen die Burger, handtverckhsgefellen und andere Inwohner allhier bei dem tage oder nechtllicher weyl deß wuesten schreyens, Gäßirens und aller Rumorischer,²⁾ gewalddtsamer handlung gegen meniglich gantzlich enthaltten, sich auch Niemandts bey nechtllicher weyl uf der gaßen verdedhtiger weyl ohne ein Licht betretten und dann auch die Scharwechter uf der Mawrn und in den Gaßen, deßgleichen die Persohnen, so zur Stadtwach jedesmahls verordnet, allerdings unverhochmutet, unbelestiget und unbeschediget lassen sollen. Dann, do sich jemandt dergleichen muetwilligen Handlung ferner understeen sollt, So hat ehochgedachter mein gnediger furst und herr allberait ernsten Bevelch gethan, das wider Diehenigen, von welchen diesem Irer frstl. gn. Bevelch zuwider was zu handeln und zu muetwillen understanden wurdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebuhr furnemen und darinnen Niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll. Darnach soll sich meniglich zu richten und fur straff zu hueten wissen, und solchs meynen Ir frstl. gn. ernstlich.

Zum vierten, und sovil die haußhaltung antrifft, sollen hinfuro uber einen jeden Tisch neun Personen gesetzt, darunter ein jung sey, welcher das Eßen tregt und die speysung in der Kuchen holet, und dann einer jeden Persohn zwey Gefindtbroet gegeben³⁾ und dann uf einen jeden Tisch vier Becher gestellt, die zwaymahl und nicht öffter mit Bier eingeschenckt und darzu drei Becher mit wein, allein ainmahl einzuschencken, gegeben werden. Es soll sich aber kein knecht uber der Zuckern tisch eindringen noch auch jemandt fur sich selbst und ohne Erlaubtius deß hoßmarschalcks oder haußvogts jemandt fremdbtts, so nit hoßgeindt ist, in die Thurnitz zum Eßen zu furen macht haben.

Zum funfften soll vorhochgedachtis meins gnedigen herren jungen vom Adel nit gestattet werden, das sie die Knecht zu sich setzen oder speis und tranckh uber andere Thisch schicken oder tragen, sondern Znen ein genants an getrandch, als

¹⁾ aufslauern. ²⁾ Orig.: Rumorischen. ³⁾ Orig.: zu geben.

nemblich sechs Becher wein und ein notturfft Bier, gegeben [werden] und dann auch keiner vom Adel noch andere hofdiener mehr Persohnen, dann seine Bestallung vermag oder jemandts zu haltten erlaubt, kein hof zum Eßen geen lassen und solchem nach alle übermößige Persohnen nach¹⁾ dieser Mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solchs einem jeden angezaigt werden soll.

Zum sechsten soll dem Rüstmaister, fuhrirer, Zeug[=] und Panmaister und den vier trabanten ein besonder Tisch eingegeben²⁾ und dieselben den Keyßigen Knechten gleich gespeißt werden.

Zum siebenden soll über der Droßer, Kutschen, Botten, zufälligen fuhrleuten, Tagelöhner und fröhner Tisch kein wein, sondern allein uff eine jede Persohn ein Becher mit Bier gegeben werden.

Zum Achten soll keiner kein Broet, Eßen noch sonst nichts von dem Tisch tragen und sonderlich sich meniglich einichen hundt in die hofstuben geen zu lassen und dann auch für die hundt speyse hinauszutragen gentslich enthaltten, auß das die ubrigen Brocken und Speys den Armen leuten zum gueten uffgehebt und mitgethaltt werden. Was aber sonst an speis und getranckh überbleibt, soll allsbaldt nach gehalttner Mahlzeit in Kuchlen und Keller geschafft und darvon, sovil die notturfft erfordert, die lesten gespeißt, das ubrig ufgehebt und zu anderer notturfft gebraucht werde[n].

Zum Neundten soll die Speysung in Kuchlen und Keller, Silbercammer und Thorstuben und alle Winkelseßen ferner nit gestattet, sondern abgeschafft und demnach dieselben Persohnen alle bey andern nachtischen (in der hofstuben eßen und dann auch den Nachtischen)³⁾ nach anzahl der Persohnen nit mehr eingekennet dann wie andern gemeynem geshente, aber über der wechter Tisch allein Bier und kein Wein gegeben werden.

Zum Zehenden soll alles Hofgesinde zur Zeit der Malzeit im Winter und Somer frue umb zehene und zu Abents umb vier Uhr eigentlich im Schloß seyn und der Zeit allwegen das Schloß versperret und werende Mahlzeit [über]⁴⁾ Niemandt uffgesperret werden. Welcher sich auch under den Mahlzeiten, außershalb aines Droßers, in meins gnedigen Herrn Stall versperren leßt, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtsch zu sitzen und die Aufwartter zu verdringen.

Zum Aylfften, wann der Hofmarschalckh oder Kausvogt von der Mahlzeit aufsteen, sollen allsbaldt die flaschen wider in den Keller getragen und die Nachzehen ferner nit gestattet werden.

Zum Zwolfften soll auch hinfuro in Kuchlen und Keller Niemandt anders dann, so darein verordnet und gehorig, zu geen gestattet und ob demselben auch mit allem Ernst gehalten werden.

Zum Dreyzehenden sollen hinfuro weder alhie im hause noch auch über Landt keine Suppen, under[=] oder schlaftrunckh außershalb der zweier Mahlzeit[en] den Knechten gegeben werden, sondern, doch außershalb der Zundhern, uff ein jede Persohn und Pferd, welchen die Trunckh zu geben bewilliget, für die Suppen,

¹⁾ Ebenso S. 239. ²⁾ eingeräumt. ³⁾ Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. ⁴⁾ Vgl. S. 239.

under[=] und Schlaftrunckh deß Jahrs drey gulden an gellde geraicht werden. Doch sovil offtgedachtes meins gnedigen herrn Marstall belangt, darinnen haben Ire frstl. gn. sondere Ordnung und maß gegeben, nemlich, das in den Stall gegeben werden sollen die Suppen wie biß anhero, doch außserhalb der feyertäg, und dann deß tags Neunzehen maß weins und funffundzwanzig Maß Biers (uber einem Droßer allein ein Maaß Bier)¹⁾, deßgleichen uf ein jede Persohn deß tags ein Fahr gesindtbroet.

Zum Bierzehenden, und nachdem an den Sontägen, auch andern feyertägen deß Gottesdinsts billich auch vleißiger, dann bißhero gescheen, gewarttet wurdet, so sollen hinfuro die fruesuppen an allen feyertagen vor der Predig zu hof genzlich abgeschafft werden.

Zum Funffzehenden, und damit das umbilliche Austrägen an Speyß und Trunckh desto ehr furkomen werden mug, soll den weibsbildern mit Korben zu hof auß[=] und einzulassen ferner keinswegs gestattet werden.

Zum Sechzehenden soll hinfuro denjeheneigen Persohnen, welchen das Deputat gegeben wurdet, der Trunckh und Broet zu hof weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Persohnen der hofspenye genzlich enthaltten.

Zum Sibenzehenden soll hinfuro das krankh hofgesindt auß allerley beweglichen Ursachen und sonderlich auch, das die Hofspenye den Kranken nit dienstlich, nit von hofe gespeißt, sondern Inen das Deputat nach anzahl der täg und nichts an getranckh gegeben, doch darinnen kein gefahr²⁾ gebraucht werde[n].

Zum Achtzehenden, und alls sich vilmahls befunden, das etliche Persohnen, wann sie deß tags verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das futter nemen lassen, welchs nuhn umbillich geschicht und hochgedachtem meinem gn. fursten und herrn zu sonderm ungnedigem mißfallen geraicht, derhalben ist Irer furstlichen gnaden ernster bevelch, das derselben Hofgesindt sich eines solchen genzlich hinfuro enthaltten soll, ernste Straff zu vermeiden. Und soll auch hinfuro Nachmittag widerumb umb zwey Uhr das futter an der Kinnen gegeben und auß einem Sumera³⁾ nicht mehr vierunddreißig Pferdt wie biß anhero, sondern allein zwei- unddreißig⁴⁾ Pferdt gefuttert und solchem nach das Ubermaß abgeschafft werden.

Zum Neunzehenden soll auch hinfuro außserhalb meins gn. fursten und herrn Marstall in der Silberkammer, ferner auß dem Schloß kein Liecht, sonder denjeheneigen, denen man die zu geben schuldig, uf ein jedes Pferdt darfur ein gulden an gellde, jedesmahls uf Michaelis, gegeben werden.

Zum Letzten, und alls auch mit dem Sperren des Schloßes waß unordnung eingerißen, dabei nuhn sonderlich frembter leuth halben auch nit wenig gefahr zu besorgen, solchs nuhn kunfftig zu vorkomen, so soll hinfuro das Schloß zu Summerszeiten allwegen umb neun Uhr und dann im Winter umb Acht Uhr gesperrret und daruber Niemandt ohne meins gnedigen herren sonderm Bevelch auß[=] oder eingelassen und demnach jederman, so nit ohne Mittel ins schloß gehort, vor derselben Zeit aigentlich hinaußgeen.

¹⁾ Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. ²⁾ Böse Absicht. ³⁾ ein Getreidemaß, Scheffel. ⁴⁾ Mütze unter Fortfall des „allain“ wohl 34 heißen, und vorher 32. Vgl. S. 240.

Und oberzeltte Hofordnung will oft und vil hochgedachter mein gnediger fürst und herr eigentlich gehalten und dern von allem hofgejndt also nachgegangen und gelebt haben, daßelb hiemit auch ernstlich gebietendt, sonderlich, daß die Amptknecht dieser Ordnung nichts zuwider furnemen oder gestatten, Irer frstl. gn. Ungnadt und Straff zu vermeiden, darauf auch derselben Irer frstl. gn. Hofmarschalckh und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hofordnung in allen derselben Puncten und Articeln bestes, getreues vleiß[ße]s halten und keinem andern zusehen noch stattgeben sollen: So wollen auch Ire frstl. gn. sie darbei, wie sich gebührt, schutzen und handthaben, ohne gevehrde.

Zu Urkandt mit Irer frstl. gn. zu Ende der schrift usgedrucktem Secret Insignel besigelt. Actum Dnolzbach Sambstags den Achtzehenden Aprillis nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, gebührt funffzehenhundert und im zweinudsechzigsten Jaren.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1587).

Mürnberg, Kgl. Kreisarchiv. S. X. ¹⁶⁸/₂, Nr. 607 (alte Nr. 33).

Nachdem und als der Durchleuchtigst, hochgeborn fürst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggrave zu Brandenburg, in Preußen etc. hertzog, mein gnedigster herr, bey Ihrer frstl. Dht. hoff[=] und haußhaltung allerley beschwerliche Mängel, unordnung und Abgang und demnach soviel befunden, daß dieselben je lenger je mehr uberhandt nehmen, und darauf, wo derhalben nicht gebürlich einsehen gethan und fur die hand genommen werden solt, derselben Ihrer frstl. Dht. vielfeltiger²⁾ schaden und merckliche nachtheylige beschwehrung endtstehen und aufwachßen möchten, Solches aber zu vorkommen, haben Ihre frst. Dht. erheischender notturfft nach sich einer Hoffordnung, wie es hinfüro zue abwendung der eingerissenen beschwerlich[=] und nachtheyligen Mängel, Abgãng und Unordnung bey Ihrer frst. Dht. hoff[=] und haußhaltung gehalten werden soll, endschloßen, wie solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erstlich haben Ihre frst. Dht. in deme große unordnung befunden, daß derselben hoffgejndt die Predig des hailbaru und alleinseligmachenden Wortts Gottes in der Schloßkirchen alhier nicht besuecht noch des orts das hochwürdig Sacrament empfalet, Also, das man nicht wißen kann, welche unter dem hoffgejndt Türcken, heyden oder Christen sein und das Göttlich wortt hören oder zue dem hochwürdigen Sacrament gehen, und dergestalt sonder zweiffel ihr viel das Göttlich wortt und die heyligen Sacramenta verachten, welches nun alß ein sehr ärgerlich und hochsträfllich Ding keineswegs zuezustehen.

¹⁾ Georg Friedrich (vgl. S. 232) war seit 1577 (1578) auch Verweser des Herzogtums Preußen, starb 1603. ²⁾ Triz.: vielfeltigen.

Und solches aber zue vorkommen, ist höchstgedachts meines gnedigsten herrn ernster bevehlich, daß alles hoffgesindt hinfuro in die Schloßkirchen alhier zur Predig gehen, auch des Orts das heylig Sacrament empfangen sollen, wie dann der herr Hoffprediger ein Verzeichnuß alles hoffgesindts hat. Und als er befinden würdet, das sich das hoffgeindt ungehorsam erzeigen und das hochwürdige Sacrament nicht (Weißes¹⁾) empfangen solte, daß soll irñl. Dñlt. oder derselben Bevehlichhabern angezeigt werden, mit der angehefften warnung, von welchem unter dem Hoffgesindt solchem Ihrer irñl. Dñlt. Bevehlich zuwidergehandelt, daß gegen demselben ernste straff soll surgenommen werden: darnach soll sich menniglich wissen zue richten.

Und haben auch Ihre irñl. Dñlt. gnedigst die Verordnung gethan, daß an Sontagen, wann man in der Schloßcapellen mit den glocken zusamenschlagen würdet²⁾, das Schloßthor zugesperret und auch so lang, biß das hoffgeindt abgepeißet würdet, verschloßen gehalten und demnach diejenige Personen, welche die Predigt versäumt, am Sonntag keineswegs in das Schloß zur Mahlzeit gelassen noch denselben sich des Nachtißches zu gebrauchen gestadtet werde³⁾. In fall aber jemand sonders erhebliche urfachen surfallen wurden, soll dazselb Ihrer irñl. Dñlt. Marschalck oder Haußvogt von den Thorwardten angezeigt und derhalben durch dieselben bescheidt gegeben werden.

Zum andern, Obwol höchstgedachter mein gnedigster herr vor der Zeit des⁴⁾ Gottslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandata und bevehlich hat anßgehen lassen, welche derhalben billig ein Abßchonen gemacht haben solten, So befinden doch Ihre irñl. Dñlt. so viel, das das Gottslestern undt schwehren je lenger je mehr uberhandnimbt und auffß leichtfertigest getrieben würdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzürnet und sonder zweiffel schwehre straff verursacht und verdient würdet, und billig bei denen, so Christen sein wollen, nicht sein noch gehört werden solle⁵⁾: So ist Ihrer irñl. Dñlt. ernster bevehlich, daß derselben hoffgeindt sich alles Gottslesterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens gänzlich endthalten soll, ernste, unnachlässige Leibstraff zue vermeiden. Und sollen Ihrer irñl. Dñlt. Futtermarschalck und Jurierer, was sie an dergleichen Gottslestern und fluchen hören, solches Ihrer irñl. Dñlt. Marschalck oder Haußvogt anzuezeigen schuldig sein und solche Gottslesterer und schwehrer nach gelegenheit Ihrer Verwürckung ernstlich gestrafft werden: und, do solches von Ihnen nicht angezeigt würdet, sollen sie in gleicher straf stehen.

Zum Dridten, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der nehe des Schloß Burekfried mit Alters herkommen und ob demselben⁶⁾ mit solchem ernst gehalten, daß nicht allein darinnen oder in der nähe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zanken und heraußjodern nicht gestadtet, demselben auch verschriener Zeit mehrmals zuwiederzuehandlen unterstanden: welchs aber höchstgedachter mein gnedigster Herr keineswegs gestadten, sondern

¹⁾ fleißig, eifrig. ²⁾ Im Orig. folgt: daß. ³⁾ Orig. gestadten. ⁴⁾ Orig.: das. ⁵⁾ Orig.: sollen. ⁶⁾ Orig.: derselben.

solchen Burgfrieden hiermit wieder verneuert und bestetigt haben will, Und demnach allem hofgejünd bei ernster Leibßstraff gebietendt, daß sich menniglich, solchen Burgfrieden zu verbrechen, gänzlich endthalten, mit der ernsten Verwarnung, das gegen den Verbrechern ernste Leibßstraff furgenommen werden soll. Es sollen sich auch die Juncker, wann man eßen will, eher nit setzen, biß der Hauptvogt einen jeden selbstn setzen würdt, sowohl auch das gesündt, biß man gebett¹⁾ hatt.

Zum Vierdten ist Ihrer frñl. Dhlt. ernster bevehlich, daß sich alles hoffgejündt unzüchtiger wort, übermeßigen Zuetrinkens, Füllerei, auch anderer unzücht und geschreyß in der hoffstuben oder Dürnik, auch sonstn nicht allein das hoffgejündt, Edel und unedel, sondern auch die burger, handtwerckhsleut und andere Inwohner alhier bei dem tag und nächtllicher weil des wüsten schreyens, gaßierens und aller ruhmorischer, gewaltsamer handlung gegen menniglich gänzlich endhalten.

Es soll sich auch niemandts bei nächtllicher weil auf der gaßen verdächtiger weise ohn ein licht betreden und dann auch die Scharwächter auf der Mann und in den gaßen, deßgleichen die Personen, so zur Stadtwach jedesmals verordnet, allerdings unverhochmutet, unbelästigt undt unbeschädigt laßen. Dann, do sich jemand dergleichen muthwilliger handlung ferner unterstehen solt, so hatt ehegedachter mein gnedigster herr albereit ernsten Bevehlich gethan, das wieder diejenigen, von welchen diesem Ihrer frñl. Dhlt. bevehlich zuwider was zue handlen und zue muethwillen unterstanden würdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebür fürnehmen und darinnen niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll: darnach soll sich menniglich zue richten und für straf zue hueten wißen. Undt solchs meinen Ihre frñl. Dhlt. ernstlich.

Zum fünfften, und alß von höchstgedachtem meinem gudst. herrn, soviel Ihrer frñl. Dhlt. Hoffjunckern speijung über Tisch belangt, die Verordnung vor der Zeit gnedigst gethan worden, So laßen es Ihre frñl. Dhlt. bei derselben Verordnung noch zur Zeit gnedigst allerdings bleiben und, darob zu halten Ihrer frñl. Dhlt. Marschalck und Hauptvogt hiemit bevolhen haben wollen.

Zum sechsten, und sovil die haupthaltung antrifft, sollen hinsjuro über einen yeden Tisch acht Personen im hoflager gesetzt und dann einer jeden Person zwey gesündtbrot gegeben werden. Es soll sich auch kein knecht über den Junckherntisch eintringen noch auch jemandts für sich selbst und ohne erlaubtnus des hoffmarschalcks oder Hauptvogts jemandts frembdes, so nicht hofgejündt ist, in die Dürnik zum eßen zu fuhren macht haben.

Zum sibenden sollen vorgedachts meines gnedigsten herrn Sowol auch der Graven und herrn jungen vom Adel ob einem Tisch gespeißt und nicht gestatt werden, das sie die Knecht zu sich setzen oder der junckherrn und andere jungen zu sich nemen oder Speiß und Trand über ander Tisch tragen oder schücken, sondern inen ein genants an Trand, alß nemlich alle malzeit uff gedachter jungen edlen Knaben Tisch acht mas bier, gegeben [werden] Und dann auch keiner vom Adel noch andere hoffdiener mehr Personen, dann seine bestallung vermag oder

¹⁾ gebetet.

jemandts zu halten erlaubt, gen hoff zum eßen gehen laßen und solchem nach alle übermeßige Personen nach diser mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solches einem jeden angezaigt werden soll. Aber der junckhern jungen, so man zu halten schuldig, sollen wie sonst das geündt gespeißt werden.

Zum achten sollen auch die Cammerdiener Ihren Tisch allein haben und keinen daran zu sitzen gestatt, auch uff ain Tisch, daran acht sitzen, acht maß bier gegeben werden.

Zum neunnden soll [es] über der Droßer, Kutschen, doch außgenommen der furnembsten Kutschen, welche den knechten mit dem tranck am bier gleich gehalten und über ainen Tisch zusammengesetzt werden sollen, deßgleichen soll es über der jungen Potten, zufelligen fuhrleuten, Tagelöner und Froner Tisch mit dem bier, wie es verordnet, gehalten werden.

Zum zehenden soll keiner kein Brodt, Eßen noch sonst nichts vom Tisch tragen und sonderlich Niemandts einigen hund, es weren dann eßliche herrn oder vorneme Junckhern, welche Engliſche¹⁾ oder Steber²⁾ auffzuwarten und deßen von meinem gnedigsten herrn außdrücklich erlaubnus hetten, und sonst nit, in die hoffstuben lauffen oder³⁾ führen laßen, Sondern, do deren eßliche, wie obgemelt, weren und dergleichen hundt hetten, dießelben jedeßmals an Ketten führen laßen, aber sonst alles hoffgesinde, für ihre hundte Speiß hinaußzutragen, sich meniglich genglich und allerdings⁴⁾ enthalten, auff das die ubrigen Brocken und Speiße den Armen Leuten zu guettem auffgehebt und mitgetheilt werden, Was aber sonst an speiß und getranck überbleibt, alßbalden solches nach gehalten Malzeit in Küchen und Keller geschafft und darvon, sovil die notturfft erfordert, die lezten gespeißt, das uberig aber auffgehebt und zu anderer nottdurfft gebraucht werden.

Zum Al[il]ften soll die speißung in Küchen und Keller, Silberkammern und Thorstuben und alle Winckeleßen ferner nicht gestattet, sondern abgeschafft [sein] und demnach dießelben Personen alle bei andern Nachtiſchen in der hoffstuben eßen und dann auch den Nachtiſchen nach Anzahl der Personen und also uff einen Tisch, daran acht Person sitzen, acht becher bier — doch das hierinnen ein Underſchidt gehalten und uff Außspieler und jungen nicht sovil sowol auch über der Wechter Tisch merre bier nicht, dann wie geordnet, — gegeben werden.

Zum Zwölften soll alles hoffgesindt zur Zeitt der Malzeit im Winter und Sommer frue umb zehne und zu Abendts umb vier Uhr aigentlich im Schloß sein und der Zeit allemwegen das Schloß versperrt und werende Malzeit über Niemandt auffgeſperrt werden.

Welcher sich auch under der Malzeit, außershalb eines Droßers, in meines gnedigsten herrn Stall verſperren leßt, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtiſch zu sitzen und die Außwarter zu verdringen.

Zum Dreyzehenden, Wann der hoffmarschalck oder haußvogt von der Malzeit auffstehen, sollen alßbalden die flaschen wider in Keller getragen und die

¹⁾ Engliſche Hunde, zur Sauhay und Dirſchjagd im 16. Jahrh. viel gebraucht. ²⁾ Steuber, Stöber, zum Auffspüren von Hasen, Gühnern usw. ³⁾ und ⁴⁾ Im Orig. folgt: zu.

Nachzech ferner nicht gestattet, auch sollen Sommers[=] und Wintterszeit die Dürnik und der Keller jedesmalß nach verrichten Malzeiten alßbalden zugeschloßen werden.

Zum vierzehenden, Nachdem auch die Trabanten und Jeger Ihr Monatgeldt haben, alß sollen sie sich der hoffstuben, so lang man speißt, gantzlich enthalten, auch, wann frstl. Dhl. Taffel halten werden, gedachte Trabanten keinen Wein auß den flaschen gießen, wie zuvor geschehen, auch fleißiger auffwarthen, dann biß doher geschehen, bey ernster straff.

Zum Fünffzehenden soll auch hinfüro in Küchen und Keller Niemandts anders, dann so darein gehört und verordnet, zu gehen gestatt und ob demselben auch mit allem ernst gehalten werden.

Zum Sechzehenden, Und damit das unbillich außtragen an Speiß und Trauck desto eher vorkommen werden mög, soll den Weibsbildern mit Körben zu hoff ein[=] und außzulauffen ferner nit gestatt werden.

Zum Sibenzehenden soll hinfüro denjenigen Personen, welchen das Deputat gegeben würdet, der Trunck und brodt zu hoff weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Personen der Hoffspeiß gantzlich enthalten.

Zum Achtzehenden soll hinfüro das frant hoffgesindt auß allerley betrechtlichen¹⁾ Ursachen und sonderlichen auch, das die hoffspeiß dem Kranken nit dienstlich, nicht von hoff gespeißt, sondern Ihnen das Deputat nach Anzahl der Tage und nichts an getrauck gegeben, noch viel weniger die gesundten hinaußgespeißt, doch darinnen keine gefahr gebraucht werden.

Zum Neunzehenden, Und alls sich vilmals befunden²⁾, das ettliche Personen, wann sie des Tages verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das Fuetter nehmen laßen, welches nun unbillich geschicht und höchstgedachtem meinem gnedigsten herrn zu sonderm ungnedigsten mißfallen geraicht, derohalben ist Ihre[r] Frstl. Dhl. ernster bevelch, das derßelben hoffgesindt sich eines solchen hinfüro gantzlich enthalten sollen, ernste straff zu vermeiden. Und soll auch hinfüro widerumb nachmittags umb Zwey Uhr das Fuetter von der Kinnen gegeben und auß einem Sumra³⁾ vierunddreyßig Pferdt gefuettert und kein ubermaß gegeben werden. Und soll [der] Fuettermeister mit Bleiß darob sein, das Niemandts das Fuetter gegeben werde, dem es nicht gebürt oder welche nicht alhie sindt. Solt es aber nicht geschehen, soll ernste straff gegen ihme, Fuettermeistern, furgenommen werden.

Zum zwanzigsten, Und alß auch mit dem Sperren des Schloßes waß Unordnung eingerißen, dabei nun sonderlich frembder Leut halber auch nicht wenig gefahr zu besorgen, solches nun künfftig zu vorkommen, so soll hinfüro das Schloß zue Sommerszeiten allewegen umb Neun Uhr und dann im Winter umb acht Uhr gesperrt und darüber niemandt ohne meines gnedigsten herrn sonderu bevelch auß[=] oder eingelassen werden und demnach jedermann, so nicht ohne mittel ins Schloß gehört, vor derselben Zeit eigentlich hinaußgehen.

¹⁾ Orig.: betrechtlichen. ²⁾ Orig.: befinden. ³⁾ Siehe S. 235, Num. 3

Zum ain[und]zwanzigsten, so vom hoffgejndt einer verreit in seinen geschäften, es seyen herrn, Junckhern oder andere, soll er seine Pferdt alle mitnehmen und keines in der Hofffütterung stehen lassen, [es] auch nicht gefüttert werden, Es sey dann ihme schadhafft: alßdann solle¹⁾ es mit vorwissen geschehen.

Zum zweyundzwanzigsten soll ein jeder seinen Mantel oder Rock über Tisch anbehalten und nicht von sich legen, er sey gleich Juncker, Knecht oder andere.

Zum dreyundzwanzigsten, Daß sich auch das gemeine hoffgejnd mit dem un- zuchtigen geschrey in der Hoffstuben über dem eßen auch gantz ungehorsamblich verhält, derhalben wolle sich forthin ein jeder deßen gantzlich endhalten; und, do sich einer da- rüber vorgreifen würde, so soll gebürliche straf gegen ime vorgenommen werden.

Zum 24ten solle auch alles Hoffgejnde von Einspennigern und meines gnedigsten herrn und andern Knechten, deßgleichen alle Jäger sambt dem andern gemeinen Hoffgejnd, sobald das Tischtuch aufgehoben und gebetet würdet, alßbald vom Tisch aufstehen und von stund ahn die Hoffstuben raumen. Und, do sich einer oder mehr widerseßig machen würde und über Tisch lenger sitzen wolte oder die Hoffstuben sobald nicht raumen, solle er durch den Marschalck oder Haußvogt von stund ahn in die straff genommen werden.

Zum fünffundzwanzigsten ist auch ehe und viel höchstgedachts meines gdt. fürsten und herrn ernster bevehlich, weiln sich in deme auch bißhero nicht geringe unordnung besunden, daß Ihrer frstl. Dht. Hoffjunckern an der Knecht stadt vielmals Jungen gebrauchen, daß dieselben hoffjunckern, welchen von Ihrer frstl. Dht. Knecht zue halten bewilligt, sich mit tüglichen²⁾ Knechten gefaßt machen und an derselben stadt keinswegs jungen halten sollen, Welches auch Ihre frstl. Dht. aigentlich also wollen gehalten haben: sonst soll ihnen an der Jahr- besoldung nichts gevolgt werden.

Zum 26ten, weil sich auch befindet, daß die Jegerjungen eben umb die Zeit, da man zue Hoff zum Morgen[=] und abendeßen auß der Kuchen auß- gespeißt, die Brüche für die hund abholen und dardurch alle unordnung ver- ursachen, so soll durch Jegermeystern bevohlen werden, daß gedachte Jungen zue früehe umb 7 und 8 Uhren und zue Abend zwischen 2 und 3 Uhren die Brüche für die hundt abholen und sich nicht lang in der Kuchen, wie bißhero offft geschehen, mit willen uffhalten.

Lezlich, und alß auch ehe[=] und vielgedachter mein gnedigster herr befindet, daß neben Ihrer frstl. Dht. hoffgejndt sich viel frembdes gejnd alhier einschlaicht und dergestalt zum Außtragen desto mehr ursach gegeben würdt, auch sonst dergleichen unbekandten und unbeherrten Personen halben allerley gefahr zue besorgen, So ist derselben Ihrer frstl. Dht. ernster bevehlich, daß alle die Hoff- juncker, welchen Knecht oder Jungen zue halten bewilligt, dieselben dem Marschalck oder Haußvogt mit namen anzaigen und dann kein Juncker seinen Knecht oder Jungen, andere Personen an sich zue ziehen oder denselben was zuezutragen, gestadte³⁾, Wie dann Ihre frstl. Dht. auch derselben Vogten und denen des

¹⁾ Dr.: solte. ²⁾ tauglich. ³⁾ Dr.: gestadten.

Raths alhier, wieder dergleichen frembde Personen, damit die hinweggeschafft [werden], mit Ernst die gebür furzunehmen, in bevehlich auferlegt haben.

Beschließlichen, wann auch oft und viel höchstgedachter mein gnedigster herr uber land und sonsten uff den Jagten hin und wider verraisen, befindet sich, das unter dem hoffgehind allerlei Bernhenter einschleichen und auch leichtfertige Weiber dem Hofflager nachvolgen, darauß allerley unzucht und muthwillen getrieben würdt: zue Abtreibung aber deßelben so ist Ihrer Frstl. Dhlt. ernster will und meinung, daß alles Hoffgehind von herrn, Jundern, Knechten und Andern mit ihren Dienern verschaffen, niemandts einigem Bernhenter unterschlaiff zue geben, und auch ein jeglicher Hoffdiener seinen Knechten und Jungen mit ernst untersage¹⁾, daß sie sich dergleichen schleppen²⁾ und bösen weiber gänzlich endthalten. Dann, do einer oder mehr hoffgehindts, Knecht, Jungen oder, wehr der auch wehre, hierinnen erfahren oder betredten wurde³⁾, Gegen denselben wollen sich Ihre frst. Dhlt. mit ernster straff dermaßen erzaiigen, das Ihrer frstl. Dhlt. ungnediges gefallen darob gespührt werden soll. Und haben auch Ihre frstl. Dhlt. albereit dem Hoffmarschalck oder Haußvogt, welcher jedesmals zue stell sein würdet, in bevehlich ufferlegt, die gebür und straff gegen denselben Verbrechern zue jeder zeit furzunehmen, darnach sich menniglich auch vor schaden zue hueten wissen würdet.

Und oberzehlte Hoffordnung will oft, viel und höchstgedachter mein gnedigster Herr eigentlich gehalten und deren von allem hoffgehind also nachgegangen und gelebt haben, daselbig auch hiemit ernstlich gebietend, sonderlich, das die Ambtknecht dieser Ordnung nichts zuwider vornehmen oder gestadten, Ihrer Frstl. Dhlt. Ungnad und straff zue vermeyden, darauf auch derselben Ihrer Frstl. Dhlt. Hoffmarschalck und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hoffordnung in allen derselben Puncten und Articulen, auch sonsten allenthalben, wo es die notturfft erfordert, ob es gleich hierinnen nicht alles vermeldet und furschrieben werden kann, getreues, bestes vleißes halten und keinem andern zusehen⁴⁾ noch stadgeben sollen: so wollen auch Ihre Frstl. Dhlt. sie darbey, wie sich gebürt, jedesmals schutzen und handhaben. Ihre frstl. Dhlt. behalten Ihnen auch bevor, jeder zeit nach gelegenheit und notturfft diese Ordnung zue mindern und zue mehren, Wie sie dann hinfüro alle Vierteljahrs Ihrer Frstl. Dhlt. hoffgehindt uffs neue, deren endlichen zu geleben, vorgelesen werden soll, ohne gevehrde.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. Dhlt. zue underschrifft uffgetrucktem Secret Insigel besigelt.

Actum Dnolzbach am neuen Jahrstag, den ersten Januarij, im Tausend-
fünffhundertundsiebenundachtzigsten Jahr.

Georgius Fridericus, dux
prussiae et Silesiae, manu prop.

¹⁾ Orig.: unterfragen. ²⁾ Nichtnutziges, liebliches Frauenzimmer. ³⁾ Orig.: wurden. ⁴⁾ Orig.: zusehen. Bgl. S. 236.

Ortsregister.

Ansbach (Dnolzbach) 232, 242.

Baden 110, 111, 112, 114.

Bilderlahe (im Hildesheim'schen) 21.

Bopfingen 133.

Braunschweig 18.

Bredenheim 84.

Bremen 16.

Briekniß (bei Dresden) 34.

Bücherthal, Amt (bei Hanau) 99.

Burgheim (bei Neuburg a. D.) 163, 164.

Cannstatt 161.

Cassel 85, 87, 93.

Celle 5.

Deßau 26.

Dresden 27, 50, 57, 62, 66, 79.

Durlach 124, 133 (Tore).

Eberstein (Ruine an der Weser) 21.

Einbeck 18.

Frankfurt a. M. 112.

Fürstenberg (N. O. Holzminden) 16.

Gandersheim 8, 9, 10, 16, 20, 21.

Gerabronn 231.

Goßlar 19.

Graisbach a. Donau 163, 164.

Hamburg 16.

Hanau 94, 99, 101, 102.

Hochberg (Hachberg b. Freiburg i. B.) 133.

Holstein 15.

Homburg (jezt Ruine im Kr. Hameln) 21.

Kallenfels (bei Hanau) 95, 97.

Karlsburg (Durlach) 124, 133.

Kirkel-Neuhäusel 191.

Königslutter 13.

Leipzig 17, 19.

Lichtenberg (Kr. Wolfenbüttel) 21.

Liebenburg (im Hildesheim'schen) 16, 20, 21.

Lüneburg 16.

Luxemburg (Lüßelburg, Lußenburg) 111, 112.

Magdeburg 16.

Marburg 85, 87.

Mergentheim 231.

Mömpelgard (Mümpelgard) 142.

Moritzburg a. d. Elster 81.

Naumburg a. d. S. 17, 80.

Neuburg a. D. 163, 164, 180, 183, 184.

Nürnberg 19.

Northeim 124, 135, 139.

Pläßenburg 231.

Reichertshofen (B.=A. Ingolstadt) 163, 164.

Rothenburg a. d. Tauber 231.

Schöningen 21.

Stauffenburg (Ruine bei Osterode i. S.) 16, 21.

Steinau an der Straße 94.

Steinbrück (im Hildesheim'schen) 21.

Stuttgart 147, 160, 161.

Sulzbach 200, 201, 209.

Torgau 41.

Waiblingen 161.

Wedel (bei Hamburg) 15.

Weißenfels 83.

Winzenburg (im Hildesheim'schen) 21.

Wolfenbüttel 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 21.

Zerbst 23.

Zweibrücken 179, 184, 186, 199.

Personenregister.

- Adam, Bogler 3.
 Altheith (Adelheid) 2.
 Alten 4.
 Ammon, Paul, Brautnecht 63.
 Anders, Georg, Schloßbender 63.
 Andreas s. Enderlin, Endres.
 Anhalt, Georg III., Fürst zu 23.
 " Joachim I., " " 23.
 " Johann IV., " " 23.
 " Margarete, Fürstin zu 23.
 Anna, Kleine 2.

Baden, Bernhard III., Markgraf von 106.
 " Christoph I., " " 106,
 109, 110, 111.
 " Ernst I., Markgraf von 106.
 " Jakob, " " , Erzbischof
 von Trier 110, 114.
 " Philipp I., Markgraf von 106,
 109, 110.
 " Ottilie, Markgräfin 110.
 " =Baden, Philipp II., Markgraf von
 114, 143.
 " =Durlach, Karl II., Markgraf von 124.
 Bartensleben, Bussi von 1, 2.
 Bayern, Maximilian I., Herzog von 211, 223.
 " Wilhelm V., " " 211, 223
 " Elisabeth, Herzogin von 225.
 Beck, Hans, von Bopfingen, Trabant 133.
 Berlepsch, Hans von 84.
 Bernhard, Trompeter 20.
 Bischoff, Valentin, Ritterkoch 57.
 Blickwedell, Hans 1, 2.
 Bormann, Georg, Hofschlächter 58.
 Boyneburg, von 2, 4.
 " Hans von 84.
 " Kas 84.
Brandenburg-Musbach, Albrecht, Markgraf
 von, Großmeister
 in Preußen 228.
 " " Friedrich der Ältere,
 Markgraf von 228.
- Brandenburg-Musbach**, Georg der Fromme,
 Markgraf von 228,
 232.
 " " Georg Friedrich,
 Markgraf von 232,
 236, 242.
 " " Johann, Markgraf
 von, Vizekönig von
 Valencia 228.
 " " Kasimir, Markgraf
 von 228.
 " " Sophie, Markgräfin
 von 228.
Brandenstein 27.
Braunschweig Lüneburg, Heinrich der Mittlere,
 Herzog von 1.
 " " Margarete, Her-
 zogin von 1.
 " =Wolfenbüttel, Heinrich der
 Jüngere, Herzog
 von 8, 15.
 Brunner, Michael, Speiser 63.
 Buchholz, Einspänniger 85.
 Bünau, Rudolf von 33.
 Burckhart, Heinrich, Küchenjunge 57.

Christianus, Schenk 7.
 Christoph, Meister 31.
 " 229.
 Clemen 28.
 Clemm, Melchior, Bratenwender 58.

Deckhart, Hans, Küchenschreiber 57, 58.
 Degenfeldt 27
 Diede, Dietmar 86.
 Dornig, Heinz, Bote 85.
 Drach, Balthasar, Kellerknecht 63.

Eile, Melchior 28, 29.
 Eisenhauer, Gabriel, Kanzlist 85.
 Enderlin, Wagenknecht 181.
 Endres, Marstaller 81.

- Engell 4.
 Erhart, Bleidenmeister 34.
- F**
 Feist, Gallus, Kellertnecht 63.
 Fiedler, Hans, Bratenmeisters Knecht 57.
 Frankreich, Ludwig XII., König von 106, 107.
 Freitag, Siegmund 1, 2, 4.
 Freundt, Christian, Mundschent 63.
 Friedrich, Bote 84.
- G**
 Geist, Caspar, Schreiber 57.
 Georg, Saalwächter 7.
 " Wächter 168.
 Gerhart, Johann, Kanzlist 85.
 Gleina, Otto von 33.
 Gnennichen, Nikolaus, Bäckerknecht 63.
 Gnipping, Bote 85.
 Grebichen, Kellertnecht 85.
 Gressler 34.
 Gris, Georg, Kellertnecht 63.
- H**
 Hagt, Heinz, Bote 85.
 Hanau-Münzenberg, Philipp Ludwig I.,
 Graf von 94.
 Hans, Herr 34. S. auch Hensel, Hensle.
 " Kammerknecht 86.
 " Barthel, Küchenjunge 57.
 Hardenberg, Dietrich von 1, 2.
 Haubitz, Christoph 27.
 Haugt, Georg, Bratenmeister 57.
 Heiderich, Johann, Einspänniger 85.
 Heieß, Götz 228.
 Heinitz 30, 31.
 " Peter, Mundkoch 57.
 Heinz, Bäcker 230.
 " Kammermeister 86.
 Heinze, Hanskeller 86; Koch 86.
 Henne, Narr 86.
 Hennicher, Bote 84.
 Hennig, Einspänner 85.
 " Schmied 86.
 Hennigt, Martin (Merten), Mundschent 63.
 Hensel, Marstaller 86.
 " Trompeter 86.
 Hensle, Keller 230.
 Herdegen, Johann, Kanzleischreiber 84.
 Hermann, Waffenmeister 3.
 Hesenbruch, Johann, Organist 85.
 Hessen, Philipp I., Landgraf von 84, 85.
 " Wilhelm IV., " " 87.
 Heß, Georg, Landtschreiber 114.
- Hirs, Meister 34.**
 Hochberg, Johann, Doktor 114.
 Holstein, Caspar 4.
 Hübler, Paul, Torwart 58.
 Hulsing 4.
 Hundt, Otto 84, 85.
- J**
 Jagteuffel, Georg, Küchenjunge 57.
 Jakob, Badmeister 86.
 " (Jacoff), Stallknecht 28.
 Joachim (Jochim), Küchenmeister 15.
 Jobb, Pförtner 86.
 Jörge siehe Georg.
- K**
 Kaltenthal, die von, 148.
 Kaul, Gregor 28.
 Keuling, Hans, Küchenjunge 57.
 Keugin, die alte 148.
 Kircher, Jakob, Doktor, Kanzler 114.
 Kirsten 27.
 Kittel, Georg, Mundkoch 57.
 Kitzing, Georg, Küchenjunge 57.
 Korbitz 31.
 Krauß, Georg, Rauchmeistertnecht 58.
 Kreizen, Eßenträger 27, 28.
 Kammersbach, Heinrich, Bender 63.
 Kunze, Trompeter 1.
 Kunzen, Anna 2.
- L**
 Lamprecht 141.
 Landsberg, Doktor 27, 28, 29.
 Landsberger, Bernhard, Braumeister 63.
 Leuchtenberg, Johann V., Landgraf von 231.
 Lehßhermann von Aldener 108.
 Lienhart, Pelzmacher 230.
 Lindt, Bote 168.
 List 28, 29.
 Lorenz, Fleischhauer 34.
 Loß (Lohs), Christoph v., Oberichent 62.
 Loßer, Tam 1, 2, 4.
 Ludwig, Fischer 168.
- M**
 Maltitz, Siegmund von 31.
 March, Truchseß 84.
 May, Lienhart 30.
 Maximilian, Römischer König 111.
 Meinger, Martin (Merten), Fleischertnecht 58.
 Megsch, Trinkenträger 27, 28, 29.
 Michalke, Paul 27, 29, 30.
 Michel, Böttcher 230.
 Mildner, Melchior, Schreiber 57.

- Miltig 31.
 " Hans von, Hoffschenk 62.
 Minckwitz, Hans von 30.
 Mißelhorn, Heinrich 2.
 Mitternacht, Hans, Kellerknecht 63.
 Müller,asmus, Mundkoch 57.

 Nikolaus (Nikolaus) 28.
 " Trompeter 133.
 Nimisch, David, Hofbäcker 63.

 Oppermann, Hennig 84, 86.
 Orthe, die kleine 2.
 Otto, Hans, Hoffschick 58.

 Paul (Pawel), Bote 85.
 " , Panzer 33.
 Paulus von Plauen, Meister 31.
 Peter, Meister, Ackenmacher 34.
 Pfalz-Nenburg, Otto Heinrich, Pfalzgraf
 von 162.
 " =Sulzbach, August, Pfalzgraf von 200.
 " " Christian August, Pfalzgraf
 von 202.
 " " Otto Heinrich, Pfalzgraf
 von 184.
 " " Hedwig, Pfalzgräfin von
 200, 209.
 " =Zweibrücken, Johann I., Pfalzgraf von
 184.
 " " Barbara, Pfalzgräfin von
 194.
 " " Elisabeth, Pfalzgräfin
 von 194.
 Pflug, Christoph 31.
 " Johann, Priester und Registrator 85.
 " Truchseß 28, 30.
 Pleße (Pleß), von, Schenk 84.
 Plinik (Planik), Dietrich von 33.
 " Hans von 33.
 " Hugold von 33.
 Ponidan 27.
 Poppe, Wilhelm 28, 29.
 Prantner, Jakob, Tischmeister 164.
 Puffer, Matthias (Maths), Bratenwender 58.

 Ragewitz, Christoph von, Hofmarschall 41.
 Randt, Joachim, Rauchmeister 58.
 Rapp, Barthold, Bogt 15.
 Rathgeber, Kammersekretär 118.

 Rechenberg, Tischsteher 27, 28, 29.
 Reden (Rheden), Ernst von 2.
 Redwig, von (der Redtwiger) 228.
 Remchingen, Hans Eberhard von 114.
 Rene, Nikolaus, Schneider 103.
 Renner, Dionysius, Bender 63.
 Reiff, Caspar, Einspänniger 85.
 Riedesel (Rythesel) 4.
 " (Riethesel), Johannes, Sekretarius
 85.
 Roene, Johann, Kellerknecht 85.
 Rostorff (Rusdorff), Ludwig von, Futter-
 marschall 85.
 Rudolfß, Georg, Weinmeister 63.
 Rupprecht, Jakob, Küchenknecht 57.

 Sachsen, Albrecht der Beherzte, Herzog von
 27.
 " August, Herzog von 70.
 " Christian, Herzog von 70.
 " Georg, Herzog von 30.
 " Heinrich der Fromme, Herzog von
 40.
 " Anna, Herzogin von 59.
 " Sidonie, Herzogin von 27.
 " August, Kurfürst von 41, 50, 57.
 " Christian I., Kurfürst von 50, 57.
 " Christian II., Kurfürst von 59.
 " Johann Friedrich, Kurfürst von 40.
 " Johann Georg I., Kurfürst von
 59, 66, 79.
 " Johann Georg II., Kurfürst von 70.
 " Moriz, Kurfürst von 36, 37.
 " Agnes, Kurfürstin von 36.
 " Anna, Kurfürstin von 44.
 " Magdalena Sibilla, Kurfürstin
 von 67.
 " =Koburg, Johann Kasimir, Herzog
 von 59, 65.
 " =Weißfels, Johann Adolf, Herzog
 von 81, 83.
 " =Zeitz, Moriz, Herzog von 70, 80.
 Schaderitz (Schaderitz) 33.
 Schauenburg, Hans von 114.
 Schaumberg 33.
 Schend, Weigand, Einspänniger 85.
 Schendß, Hartwig, Kanzler 85.
 Schilling, Hans, Mundschenk 63.
 " Schenk 6, 7.
 Schindh, Johann, Doktor 85.

Schlebs, Joachim, Narr 86.
 Schleinig, Melchior, Küchenschreiber 57, 58.
 Schmelzer, Paul, Bratenwender 58.
 Schmidt, Benedikt, Viehhirt 58.
 " Georg, Hanskeller 63.
 " Paul, Kesselschenerer 57.
 " Philipp, Küchenjunge 57.
 Schmorka, Michael, Bratenwender 58.
 Schön, Elias, Einkäufer 58.
 Schönberg, Caspar von 30.
 " Dietrich von 30.
 " Wolf von, Hofmarschall 51.
 Schrötter, Bartel, Kellerjunge 63.
 Schuster, Daniel, Ritterkoch 57.
 Schwabe, Adam 30.
 Schwarz, Bartel, Kücheknecht 57.
 Schweis, Alexander, Kanzlist 85.
 Seggerde, Joachim von 15.
 Seidewiß (Seitewiß) 30, 31.
 Simon (Syman), Narr 86.
 Sittich, Einspänniger 85.
 " Martin (Mertten), Kücheknecht 57.
 Solms, Friedrich Magnus Graf zu 41.
 Specht, Wenzel, Kohlenschütler 58.
 Spiegel, Johann, Psörtner 86.
 Starchedel, Bernhard von, Hofmarschall 66.
 Stieglitz, Hans, Trabant 133.
 Streich, Wezel von 107.
 Stubenberg 27, 29, 30.

 Taube, Dietrich von, Hofmarschall 66.
 Thiel, Hans, Hausvogt 57.
 Thürlinger, Erhart 114.
 Törringen, Adam von, Hofmeister 169, 183.
 Trage, Hans 3.

 Unger 28.
 Urff, Heinz von 86.

Weitlein 230.
 Vogel, Christoph, Hoffischer 58.
 Volkmer, Vogt 1.

Wachs, Wolf, Kesselschenerer 57.
 Walter, Kanzlist 85.
 " Schneider 84, 86.
 Wath, Paulus, Meister 31.
 Wendz, Giesete (Gesete) 1.
 Weznig 30, 31.
 Wezel, Schuster 223.
 Wiedebach 28, 29.
 Wildenfels 31.
 Wittstett, Philipp von, gen. Hagenbuch
 114.
 Wölfinger, Hans, Schultheiß zu Baden
 114.
 Wolfersdorff, Hans von, Küchenmeister 57.
 Wücker, Hans, Zinkenbläser 85.
 Württemberg, Christoph, Herzog von 141,
 142.
 " Eberhard III., Herzog von
 160.
 " Eberhard Ludwig, Herzog von
 161.
 " Friedrich Karl, Herzog von
 161.
 " Johann Friedrich, Herzog von
 143, 160.
 " Ulrich 141.
 Wunstorff, von 1.

Zehmen, Hans Bastian von, Hofmeister
 81.
 Zimmerer, Konrad, Hausvogt 137, 139.
 Zinck, Caspar 85.
 Zipfer, Urban, Bratenmeisters Knecht 57.
 Zwickau (vom Toramt) 35.

Sachregister.

- A**
Aale 11, 16.
Abendmahl, heil. 145. Vgl. Kommunion,
Nachtmahl, Sakrament.
Ablaß 97.
Abschied, ehrlicher 205. Vgl. Paßport.
Abschleppen, Abtragen, Austragen der Speisen
24, 47, 48, 55, 62, 70, 71, 74, 75, 76,
78, 82, 93, 94, 113, 120, 127, 134, 139,
153, 161, 171, 172, 189, 197, 204, 235,
240, 241.
Abschöpfig (Schöpf fett) 208.
Absteifer 5, 6.
Abspüler 167, 170. Vgl. Ausspüler.
Abspülisch(t) 171, 204.
Aderlaß f. Bind- und Laßzeug, Laßseifen.
Ämter, die vier (Hof-) 14.
Ärmel 186, 191.
Ärzte f. Hofarzt, Hof-, Leibmedici.
Almosen 48, 93, 120, 121, 153, 161, 174,
181, 182, 183, 189, 190, 204, 205.
Amt 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 48, 55,
60, 62.
Amisente 14, 16, 19, 111, 112, 113, 117, 135,
148, 159, 160, 172, 173, 180, 184, 185,
187, 202.
Amtmann 13, 14, 18, 20, 38, 39, 103.
Amtsbefehlshaber 77.
Amtsdienner 56.
Amtsführen 77, 78.
Amtsgefinde 26.
Amtsknecht 236.
Anklopfen 216.
Anrichte 166, 176, 195.
Anfrage 46.
Antiquar 227.
antwerer 229.
Apothek 220.
Apotheker 59, 65, 220.
Appellationsfachen 39.
Arbeiter (Arbeitsgefinde, Arbeitsleute) 22,
26, 97, 101, 103. Vgl. Kerle.
- Arme Leute 10, 24, 35, 48, 59, 64, 89, 93,
111, 137, 140, 181, 190, 204, 205, 234,
239. Vgl. Hausarme Leute.
Arme Leute (Bauern) 77, 89, 105, 164, 205.
Armsainen (Armförbe) 161.
Arznei 221.
Äsche 171.
Äschen (Eßchen) (Fische) 60.
Äß 105. Vgl. Geäß, Sundaß.
Äßregister 105.
Äßzettel 105.
Audienz 44, 215.
Auflauf, Aufruhr 43, 55, 76, 90, 123, 130.
Vgl. Lerman.
Aufwärter 74, 118, 121, 153, 198, 203, 207.
Ausgeber 108, 109, 110, 162, 163, 165,
166, 172, 179, 180, 181, 182, 183.
Auslösung 29, 30, 77, 199.
Ausquittung 21.
Aussteifer 80, 96, 99, 100, 102.
Ausspüler 239. Vgl. Abspüler.
- B**
Baccalaureus 31.
Backhaus 3, 6, 7, 9, 15, 19, 85, 86, 93,
98, 99, 100, 101, 195.
Backmeister 3, 15, 65, 86.
Backstube 59.
Bader 228.
Badstube 35.
Bäcker 10, 12, 13, 34, 59, 98, 100, 101,
127, 230. Vgl. Hofbäcker, Pfister.
Bäckerjunge 6.
Bärenhäuter 53, 78, 88, 105, 242.
Bahren f. Barn.
Bank 10.
Bankpolster 178.
Barbier 1, 28, 29, 59, 84, 106, 213, 218,
219, 222. Vgl. Scherer.
Baret 213, 224.
Barn (Krippe) 53.
Bauhof 147.

- Bauleute 22.
 Baumeister 139, 234.
 Baumgarten 98.
 Bauzettel 22.
 Beamte 50, 66, 68, 82, 202.
 Becher 12, 45, 74, 75, 93, 97, 100, 119,
 136, 151, 166, 194, 208, 222, 233, 234.
 Becken 9, 10, 13, 212, 213, 214.
 Bediente 81, 82. Vgl. Diener.
 Beerenwein 63.
 Befehlzettel 112, 169.
 Befriedung der Straßen 40.
 Beichte 67, 210.
 Beikoch 80.
 Bein (Knochen) 146, 188, 203, 207.
 Beischenk 81.
 Beistisch 65.
 Beitrinken 27, 72.
 Bender (Fasßbinder) 3, 63, 86, 95, 96, 97,
 99, 101. Vgl. Binder, Büttner, Küfer.
 Bergordnung 40.
 Bescheidefess 120, 153, 170.
 Beschlaggeld 158, 181.
 Beschließerin 103.
 Besoldung 22, 32, 33, 34, 35, 46, 48, 53,
 75, 76, 78.
 Beistunde 81.
 Bett 178.
 Bettdecken 178.
 Bettgewand 178.
 Biber 60.
 Bibliothekar 227.
 Bier 6, 7, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 25, 54, 63,
 64, 65, 74, 82, 87, 172, 173, 175, 176,
 190, 200, 205, 206, 207, 233, 234, 235,
 238, 239. Vgl. Hafer-, Hof-, März-,
 Schutz-, Traubier.
 Bierbrauer 12, 59, 65, 228. Vgl. Brauer.
 Bierkanne 12.
 Bierschenk 12.
 Bierstube (Trinktgefäß) 12.
 Bierziese (Necise) 22.
 Bindbüchse 222.
 Binder 174. Vgl. Bender.
 Bindhaus 147, 148.
 Bind- und Laßzeug 222.
 Bischof 230.
 Blech 188, 197, 202.
 Blechhandschuhe 191.
 Bleidenmeister (Meidenmeister) 34.
 Bohnen 20, 33.
 Boffelarbeit 141.
 Boten 1, 5, 33, 44, 84, 85, 134, 135, 168,
 173, 203, 231, 234, 239.
 Botenlohn 111.
 Botschaft 11, 38, 44, 70.
 Bottelei (Keller) 93.
 Braten 136, 170.
 Bratenmeister 57.
 Bratenwender 58.
 Brauer 20, 141. Vgl. Bierbrauer.
 Brauhaus 15, 19, 63.
 Braumeister 15.
 Brauntuch 18.
 Brettdiener 59, 64.
 Briefe (Schriftstücke) 22, 35, 39, 210.
 Brot 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 47, 64, 65,
 82, 93, 95, 97, 98, 101, 118, 119, 120,
 126, 127, 128, 134, 136, 137, 138, 140,
 146, 150, 151, 152, 171, 174, 175, 176,
 177, 182, 183, 190, 194, 195, 196, 197,
 200, 204, 206, 207, 213, 228, 229, 230,
 234, 239, 240. Vgl. Ganz-, Gefinde-, Hof-,
 Scheiben-, Schnitt-, Tafel-, Weizenbrot.
 Brotdiener 64, 74, 82.
 Brotgadem(n) 127, 138.
 Brotgadner 137, 138.
 Brotgeber 95, 96, 97, 98.
 Brotkammer 95, 97, 99, 128.
 Brotkeller 190, 196, 197.
 Brotmesser 213.
 Brotstücke 190.
 Brüderschaft trinken 215, 217.
 Brüche 136, 168, 241.
 Brustfleck 212.
 Büchse 54, 73, 104, 123, 129, 132, 159,
 187, 224.
 Büchsenknechte 34.
 Büchsenhüs 3.
 Bücklinge (Peklinge) 16.
 Bürger 43, 117, 131, 148, 160, 161, 173,
 187, 202, 233, 238.
 Büttner 230. Vgl. Bender.
 Burgfreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.
 Burgfrieden 42, 43, 51, 68, 82, 88, 93,
 104, 116, 117, 125, 146, 147, 154, 186,
 201, 232, 237, 238.
 Burgfriedensverbrechung 117, 147.
 Burggraf 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96,
 97, 98, 101, 102, 103.

- Burgstrafe 26.
 Burgvogt 120, 125, 141, 142, 144, 145, 147,
 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157,
 160, 161.
 Bußtag 81.
 Butte 205.
 Butter 11, 16, 60, 61, 208.
- Chorales 34.
 Chorschüler 8, 229.
- Dechant 8.
 Decke 178.
 Degen 82.
 Deputat 100, 235, 240.
 Destillator 59.
 Diener 1, 5, 6, 9, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 32,
 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 66, 69, 70, 74,
 77, 78, 83, 85, 88, 91, 99, 101, 103,
 107, 108, 109, 112, 113, 114, 121, 125,
 129, 131, 135, 138, 139, 143, 144, 145,
 155, 156, 157, 158, 159, 173, 180, 181,
 184, 185, 186, 187, 188, 191, 200, 201,
 202, 203, 204, 206, 207, 208, 216, 220.
 Vgl. Bediente.
 Dienerbuch 158.
 Dienerin 2, 203.
 Dienstboten 15.
 Dienstgeld 22, 132.
 Dienstwartung 44, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 216.
 Disputieren, zänkisches 119, 125, 151, 186,
 201, 202.
 Dichtgarn 20, 21.
 Dolche 147, 224.
 Dorfknächte 99.
 Dornke s. Dürniß.
 Dreiroffer 9.
 Drescher 4.
 Drost 5.
 Dnell 26, 42, 51, 68, 82, 90, 104, 116,
 125, 142, 173, 186, 201, 232, 237.
 Dürniß 6, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131,
 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 148,
 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 169,
 172, 173, 174, 176, 182, 201, 229, 233,
 238, 240.
- Edelknaben, Edeljungen 38, 44, 150, 168,
 181, 207, 228, 233, 238.
- Edelkente 1, 2, 4, 5, 7, 9, 32, 36, 37, 44,
 45, 47, 50, 51, 66, 68, 70, 75, 82, 88,
 89, 90, 92, 94, 116, 117, 118, 121, 122,
 123, 129, 135, 136, 138, 143, 145, 146,
 148, 155, 156, 157, 159, 161, 166, 167,
 163, 169, 172, 173, 175, 179, 185, 187,
 189, 195, 198, 199, 205, 229, 234.
 Ehre, Wahrung der 104, 117.
 Ehrenwein 136.
 Ehrloserklärung 133.
 Eier 16, 61, 99, 163, 170, 172, 183, 193.
 Eimer 11, 65, 173.
 Einkäufer 11, 13, 58, 80, 230.
 Einroffer 9, 28, 29.
 Einschlag (Schwefeln des Weines) 63.
 Einschlagen 165.
 Einspännige 9, 22, 38, 53, 54, 70, 77, 85,
 88, 90, 123, 135, 141, 143, 157, 159,
 167, 168, 169, 175, 191, 241.
 — Hauptmann der, 54, 90.
 Eisen 7, 181.
 Eldreßen (Elderzen, Erißen) 60.
 Enten, wilde 187.
 Erbsen 20.
 Eselknecht 107.
 Essträger 4, 27, 37, 166, 168, 195.
 Eßig 62, 171, 172.
 Eßgemach 44, 69, 72, 76.
 Eßstube 79, 186, 187, 188, 189, 195, 196,
 197, 198, 201.
 Eßzettel 98, 162, 189.
 Eßzimmer 44.
- Facilet (Fazelet) 224.
 Falkenhans 147.
 Faß, Fässer 12, 19, 63, 161, 177.
 Federwildbret 164.
 Feigen 11, 16.
 Felddieb 134.
 Fenster 94, 131, 226.
 Fett (Feist) 61, 170.
 Feuerbüchse 130.
 Feuerbüßer (Feuerheizer) 3, 6, 7.
 Feuersnot 25, 43, 55, 76, 90, 123, 130,
 143, 159.
 Fische 11, 15, 60, 61, 98, 99, 134, 164,
 165, 167, 170, 171, 183, 190.
 Fischer 3, 86, 100, 165, 168. Vgl. Hof-
 fischer.
 Fischerei 54, 73.

- Fischknechte 61.
 Fischmeister 60, 61, 164, 230.
 Fischteich 11.
 Fischwerk 11, 60, 63, 165.
 Flaschen 97, 119, 151, 174, 176, 213, 234,
 239, 240.
 Fleisch 11, 15, 47, 61, 98, 99, 135, 136,
 163, 167, 168, 170, 182, 190, 194, 204,
 207.
 — trocken (geräuchertes) 11, 60, 61.
 Fleischhauer 34.
 Fontanelle 221.
 Forellen (Föhren) 60.
 Form (Uniform) 186, 192.
 Forstschreiber 18.
 Fourier 45, 46, 77, 160, 161, 218, 219,
 234, 237. Vgl. Hof-, Kammerfourier.
 Fourierzettel 196.
 Frauenhofmeister 4, 5, 7.
 Frauenzimmer 25, 36, 37, 44, 59, 64, 100,
 161, 174, 194, 197, 207, 208, 225.
 Frauenzimmerküche 59.
 Freiheit 26, 141, 173. Vgl. Burg-, Hof-
 freiheit.
 Fröhner 234, 239.
 Frohnhof 97, 105.
 Fruchtmeister 87.
 Früchte 113, 183.
 Frühmesser 2.
 Frühsuppe 235.
 Fürstenboten 7.
 Fürstengemach 44.
 Fürstentafel 64.
 Fürtücher 179.
 Fütterung 14, 25, 55, 76, 77, 88, 108,
 129, 162, 183, 191, 235, 240.
 Fuhrknechte 76, 117, 123, 148, 159.
 Fuhrleute 130, 135, 141, 143, 234, 239.
 Fuhrpferde 193.
 Futter und Mahl 77, 91, 129, 158.
 Futterboden (Futterbone) 14, 21.
 Futterknecht 28, 30, 34.
 Futterleube 7.
 Futtermarschall 14, 45, 76, 77, 84, 85, 90,
 93, 237.
 Futtermeister 7, 9, 158, 162, 180, 240.
 Futterregister 21.
 Futterrinne 27. Vgl. Rinne.
 Futterröhre 191.
 Futterstecher 196.
 Futterzettel 7, 8, 38, 77, 97, 152, 162,
 165, 169, 180.
Gabeln 213.
 Gänse 11, 12, 16, 98, 99, 129, 163.
 Gärtner 141, 143. Vgl. Hofgärtner.
 Gänse 26, 53, 89, 141, 143, 172, 191.
 Ganzbrot 9.
 Garderobier s. Guardaroba.
 Garn 21.
 Gassengeschrei 43, 132.
 Geaß (Futter) 181. Vgl. Stg.
 Gebaches (Backwerk) 166.
 Gebetbuch 219, 224.
 Gefangenschaft 35.
 Gegenregister 34, 64.
 Gegitter 67.
 Gelage 5, 12, 13, 65, 70, 97, 103, 134.
 Vgl. Völlerei.
 Geldbuße 24, 92, 203.
 Gelte 136, 161.
 Gemüse 20, 166, 167, 194.
 Gerät, weißes 78.
 Gerste 19, 84, 170.
 Gerstenmalz 12, 19.
 Gesandte 11, 70, 77, 89, 136, 149.
 Geschirr (Pferde-) 143.
 Geschirr (Tisch-) 182.
 Geschöß (Schießzeug) 107.
 Geschüßmacher s. Rakenmacher
 Gesinde 2, 15, 31, 70, 78, 84, 85, 88, 90,
 92, 95, 97, 100, 108, 116, 121, 123, 135,
 136, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 150,
 152, 154, 156, 161, 166, 167, 169, 175,
 179, 195, 196, 197, 229, 239.
 — Schutz desselben vor willkürlicher Ent-
 lassung 156.
 Gesindebrot 233, 235, 238.
 Gesindekoch 154, 166, 167, 168, 176, 179,
 181, 230.
 Gesindefaal 199.
 Gesindestube 131.
 Gesindetisch 201, 202, 207.
 Gest 13. Vgl. Gese.
 Gewehr 161.
 Gewerksleute 132.
 Gewürz 163, 167, 208.
 Gewürzlade 166, 167.
 Gezestwagen 30.
 Gießkanne 213.

- Gläser 7, 12, 19, 75, 214.
 Glafer 182.
 Glode 102.
 Goldschmiede 160.
 Goller (Golder) s. Koller.
 Gose 19.
 Gottesdienst 67, 116, 141, 160, 235.
 Gotteslästerung 24, 42, 51, 67, 81, 92,
 119, 125, 138, 142, 151, 185, 186, 200,
 214, 232, 237.
 Grütze 20.
 Guardaroba 213, 219, 222, 224, 225.
 Guardi 55, 68, 75. Vgl. Wache.
 Gültmann 164.
 Gürtel 224.
 Gürtler 230.
 Guldenzoll 231.
 Gurt 213.
- H**
 Haartuch 18.
 Hähne 99.
 Hämmel 11, 16, 98, 99.
 Hafen (Topf) 166, 182.
 Hafer 7, 14, 21, 26, 33, 38, 55, 56, 76,
 79, 97, 113, 199, 209, 231.
 Haferbier 4.
 Haferbrei 170.
 Handgelöbniß 88.
 Handregister 99.
 Handseife 213.
 Handtreue 155.
 Handtuch 10, 13.
 Handwässer 213.
 Handwerker 22, 46, 56, 79, 94, 95, 103,
 111, 112, 120, 130, 132, 135, 152,
 160, 169, 182, 189, 203, 208, 226,
 227, 238.
 Handwerksgejellen 43, 233.
 Handwehle 177.
 Harnglas 226.
 Harnisch 32, 53, 73, 131. Vgl. Hauptarnisch.
 Harnischkammer 22.
 Hasenjäger 4, 35.
 Hauptarnisch 32.
 Hauptleute 22, 155, 159.
 Hauptmann 26, 150.
 — auf dem Gebirge 231.
 — der Einspännigen 54, 90.
 — der Trabanten 227.
 Haupttuch 213.
- Hausarme Leute 59. Vgl. Arme Leute.
 Hausenblase 18.
 Hausgerät 15.
 Hausgefinde 6, 88, 96, 159.
 Haushofmeister 93, 111, 112, 113, 134,
 140, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153,
 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,
 185, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195,
 196, 197, 198, 199.
 Hauskammerer 174, 177, 178.
 Hauskammer 177, 178.
 Hauskeller (Beamter) 62, 63, 64, 65, 86,
 151, 159, 161, 230.
 Hausknecht 198.
 Hauskoch 3, 6, 7, 9, 11, 15.
 Hausmann 3, 9, 30, 31.
 Hausmarschall 51, 58, 59, 65, 71, 75, 90, 92.
 Haus Schneider 161, 177, 178, 179, 198.
 Hausstrabanten 88, 93.
 Hausvogt 51, 57, 58, 59, 61, 63, 80, 83,
 125, 126, 128, 134, 137, 138, 139, 140,
 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169,
 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178,
 180, 181, 182, 183, 229, 230, 231, 233,
 234, 237, 238, 239, 241, 242.
 Hauswirt 132.
 Hauszins 158, 159.
 Hechte 11, 60.
 Heerpauke 160.
 Heje 177. Vgl. Gest.
 Hemden 179, 212.
 Hengste 1, 29, 32, 112, 229.
 Hengstreiter 9.
 Heunen 163.
 Herberge 52, 68, 71, 81, 189, 192, 196,
 199.
 Herbergsgeld 158, 159.
 Herdstätte 62.
 Heringe 11, 16, 18, 165.
 Herrendienst 13, 20.
 Herrenlichte 101.
 Herrenstall 229.
 Herrentisch 10, 101.
 Herrentischtuch 21.
 Herumtreiben auf der Gasse, 131, 187, 202,
 233, 238.
 Heshunde 33, 87.
 Heu 88, 158.
 Heuschauer 147.
 Himmel (Bett-) 13.

- Höpfner 3.
 Hofamt 80.
 Hofanverwandte 204. Vgl. Hofverwandte.
 Hofarzt 129.
 Hofbäcker 63.
 Hofbeamte 75.
 Hofbecher 95, 100, 127, 191.
 Hofbediente 80.
 Hofbier 64.
 Hofboten 174.
 Hofbrot 120, 127, 153, 197.
 Hofdiener 20, 32, 41, 46, 51, 54, 55, 56, 67, 68, 72, 75, 76, 78, 82, 83, 87, 90, 115, 116, 122, 130, 144, 145, 155, 158, 185, 186, 187, 200, 202, 208, 234, 238, 242.
 Hofdienst 125.
 Hofessen 127, 148, 152, 155, 157, 193.
 Vgl. Hofkost, Hofspeise, Hofstisch.
 Hoffarbe 46, 53, 73, 121, 128, 186, 192.
 Hofstischer 58, 164, 165, 170.
 Hofstischer 80.
 Hoffourier 161, 225.
 Hoffreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.
 Hofstütterung, Hofstutter 89, 241.
 Hofgärtner 209.
 Hofgarten 209.
 Hofgericht 125, 147.
 Hofgerichtsbote 87.
 Hofgeschirr 120.
 Hofgesinde 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 89, 90, 94, 95, 99, 101, 103, 104, 105, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 125, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160, 161, 168, 169, 171, 173, 175, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 196, 197, 199, 200, 203, 204, 205, 207, 208, 211, 216, 227, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 241, 242.
 Hofgewand 26, 34, 230.
 Hofhaltung 55, 68, 76, 82, 83, 90, 101, 103, 116, 124, 164, 186, 192, 199, 200, 201, 203, 231, 232, 236.
 Hofjunfer 70, 75, 96, 116, 145, 192, 200, 208, 209, 238, 241.
 Hofkapelle 145.
 Hofkavaliere 161.
 Hofkeller 65.
 Hofkellerei 63.
 Hofkellner 206, 207.
 Hofkleidung 90, 112, 121, 179, 186.
 Hofkopiist 80.
 Hofkost 113. Vgl. Hofessen.
 Hofküfer 161.
 Hoflager 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 51, 56, 58, 59, 60, 65, 67, 71, 76, 79, 81, 123, 145, 146, 159, 160, 187, 191, 226, 238, 242.
 Hofleute 161.
 Hoflieferung 117, 148, 152.
 Hofmann (Aufseher) 87.
 Hofmarschall 9, 10, 11, 13, 15, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82, 149, 151, 154, 156, 157, 233, 234, 236, 238, 239, 242.
 — Gericht des 56, 68, 82.
 Hofmedici 67, 121, 154.
 Hofmeister 1, 2, 4, 5, 6, 7, 36, 37, 44, 67, 81, 84, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 147, 148, 149, 150, 151, 157, 162, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202.
 Hofmeisterin 2, 30, 36, 37, 59, 64, 84.
 Hofmetzig 147.
 Hofoberbediente 161.
 Hofoffiziere 115, 144, 146.
 Hofordnung, an Tafeln angehängt und ausgehängt 46, 50, 56, 66, 79, 199.
 Hofpörtner 189, 190, 199.
 Hofprädikanten 60, 65.
 Hofprediger 195, 202, 237.
 Hofrat 22.
 Hofstentf 51, 55, 59, 62, 63, 64, 65.
 Hofstschächter 58, 61.
 Hofstschmied 91.
 Hofstschneider 90, 103, 186.
 Hofstspeise 235, 240. Vgl. Hofessen.

- Hofstaat 66, 110, 184.
 Hofstätte (Hofstatt) 80, 83, 114, 143, 191.
 Hofstube 6, 9, 10, 12, 21, 24, 38, 46, 50,
 52, 53, 55, 56, 59, 66, 69, 72, 73, 74,
 75, 76, 77, 78, 79, 83, 95, 100, 101,
 233, 238, 239, 240, 241.
 Hofstück 154, 157. Vgl. Hofessen.
 Hofstor 206, 208.
 Hofstorwart 203, 204.
 Hofunterbediente 161.
 Hofverwandte 185, 186, 187, 200, 201,
 202, 205, 208. Vgl. Hofanverwandte.
 Holz 10, 140.
 Holzjörster 31.
 Holzhauer 4.
 Holzspalter 80.
 Holzträger 198.
 Holzwagen 1.
 Honig 17.
 Hopfen 20.
 Hoppener f. Hopyner.
 Hofe 212, 224.
 Hühner 11, 16, 61, 98, 99, 129, 134, 163.
 Hühnergeschaid (=eingeweide) 170.
 Hütten (Unterkunftsbauten) 32.
 Hufeisen 181.
 Hufschlag 22.
 Hundsaß (Hundesfutter) 182.
 Hunde 9, 10, 33, 35, 45, 54, 87, 104, 121,
 127, 141, 159, 160, 181, 182, 190, 191,
 205, 234, 239, 241. Vgl. Hetz-, Jagd=
 hunde, Steuberer, Winde.
 — englische 239.
 — Fütterung der 241.
 — junge 35.
 Hundsbrod 98, 159.
 Hut 219, 224.
 Inmiker (Imker?) 3.
 Inader (Fischeingeweide) 170.
 Ingerauscht (Ingeräusch, Eingeweide) 170.
 Ingredienzien (der Apotheker) 220.
 Ingwer (Engewer) 17.
 Inslit 179, 180. Vgl. Unschlitt.
 Instrumente, chirurg. 222.
 Inventar 10, 13, 15, 62, 172, 174, 177,
 178, 218, 224.
 Jäger 1, 4, 5, 33, 85, 87, 88, 98, 105,
 143, 169, 176, 181, 182, 194, 240, 241.
 Jägeramt 78.
 Jägerbuben 176, 194.
 Jägerhaus 130, 147.
 Jägerjungen 176, 241.
 Jägerknecht 141, 176, 194.
 Jägermeister 67, 87, 135, 148, 164, 241.
 Jagd 45, 51, 54, 56, 68, 79, 242. Vgl.
 Weidwerk.
 Jagdhäuser 42, 43, 79, 87.
 Jagdhunde 87, 181.
 Jagdlager 55, 60, 61, 62, 76.
 Jahresrechnung 61, 98.
 Jungfrauen, Jungfern 2, 5, 6, 25, 30, 31,
 36, 37, 59, 64, 194.
 Jungfrauenknecht 36, 37, 228.
 Junter 5, 8, 9, 11, 13, 22, 55, 67, 69, 70,
 71, 73, 74, 75, 77, 88, 89, 90, 131, 133,
 146, 156, 191, 192, 198, 205, 230, 233,
 234, 238, 239, 241, 242.
 Junterntisch 10, 238.
 Käiber 16, 61, 98, 99.
 Kämmet 139. Vgl. Kamin.
 Kämmerer 44, 52, 210, 211, 212, 213,
 214, 215, 216, 217, 218, 220, 225.
 Käje 11, 60, 61, 183, 198.
 Kästleube 36.
 Kamin 226. Vgl. Kämmet und Kämlich.
 Kamm 212, 221, 222.
 Kammer 1, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27,
 33, 34, 35, 48, 53, 57, 59, 64, 69, 73,
 74, 75, 106, 139, 208, 210, 211, 212,
 213, 215, 216, 217, 218, 220, 224, 226,
 227, 228.
 Kammerbuch 18, 19, 20, 21.
 Kammerdiener 25, 36, 212, 213, 214, 215,
 217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 239.
 Kammerdienerin 36.
 Kammerdienst 211.
 Kammeredelfnaben 213, 225.
 Kammerfourier 222, 225, 226.
 Kammerfrau 37.
 Kammerjungen 45, 59, 64, 69, 71, 72.
 Kammerjungfrau 64.
 Kammerjunter 50, 52, 53, 56, 59, 64, 66,
 67, 69, 70, 71, 74, 75, 200, 201, 202,
 203, 204, 206, 207, 208, 209.
 Kammerjunktentisch 64.
 Kammerkapellendiener 222.
 Kammerknecht 1, 2, 29, 31, 34, 86, 168,
 219, 222, 225, 226.

- Kammerling 106, 107, 108, 175, 176.
 Kammermeister 11, 18, 19, 27, 28, 29, 34,
 86, 162, 165, 170, 173, 177, 178, 179,
 180, 181, 183.
 Kammerordnung 210, 211.
 Kammerpersonen 59, 210, 211, 212, 213,
 216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226,
 227, 228.
 Kammerpferde 30.
 Kammerräte 60.
 Kammerfachen 40.
 Kammerfchreiber 13, 16, 19, 20, 21, 22,
 72, 76, 85, 185, 195, 199, 230.
 Kammerfecretariuß 69, 148.
 Kammertafeldiener 227.
 Kammertrabanten 227.
 Kammertür 69.
 Kammertürhüter 220.
 Kammerwagen 30.
 Kammerweſen 211.
 Kanel 17.
 Kanne 7, 10, 12, 19, 61, 65, 97, 174, 212,
 213, 214.
 Kanzel 68.
 Kanzlei 2, 5, 11, 24, 35, 38, 39, 60, 85, 90,
 94, 98, 101, 105, 111, 113, 123, 130,
 135, 143, 147, 152, 159, 167, 173, 176,
 179, 180, 183, 205, 229.
 Kanzleijungen 197.
 Kanzleiknecht 85.
 Kanzleiperſonen 90.
 Kanzleiſchreiber 28, 35, 84, 168, 175.
 Kanzleiſekretär 9, 135.
 Kanzleiverwandte 117, 123, 130, 135, 148,
 159, 203.
 Kanzler 1, 2, 35, 38, 39, 84, 85, 110, 111,
 114, 116, 139, 152.
 Kapannen 61.
 Kapelle 2, 8, 34, 87.
 Kapern 17.
 Kaplan 2, 8, 27, 29, 31, 84.
 Kapote (Kapuze) 224.
 Kappe 224.
 Karpfen 11, 60.
 Karre 143.
 Karren (Eſſen, Gericht) 25.
 Karten 215. Vgl. Spiel.
 Kaſten 13, 162, 210.
 Kaſtner 162, 163, 164, 180, 182, 183.
 Kaſenmacher (Geſchüßmacher) 34.
 Kaufleute 108, 112, 163.
 Kavaliere 161.
 Kavaliertafel 161.
 Kehricht 208.
 Keller 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 24, 25,
 27, 28, 30, 32, 33, 35, 45, 47, 48, 49,
 54, 55, 62, 63, 64, 74, 76, 77, 78, 82,
 85, 93, 95, 97, 99, 101, 121, 127, 128,
 137, 138, 139, 149, 161, 162, 171, 173,
 174, 176, 177, 178, 179, 182, 190, 195,
 197, 200, 204, 206, 207, 228, 229, 230,
 234, 239, 240. Vgl. Hofkeller.
 Keller (Beamter) 25, 48, 49, 110, 111, 118,
 119, 126, 127, 128, 135, 137, 139, 141,
 143, 151, 162, 196, 197, 198, 199, 206,
 207, 230. Vgl. Hauskeller, Kellner.
 Kellerdiener 62.
 Kellerei 80, 86, 118, 150.
 Kellerjunge 63.
 Kellertammer 153.
 Kellerknecht 81, 119, 120, 151, 152, 161, 168.
 Kellerperſonen 54, 55, 59, 63, 65, 72, 74.
 Kellerſchreiber 82, 161, 185, 204.
 Kellerſchreiberei 205.
 Kellertifch 29.
 Kellertür 171.
 Kellertettel 200.
 Kellner 24, 168, 171, 173, 174, 175, 176,
 177, 183, 228. Vgl. Keller.
 Kellnerknecht 174. Vgl. Kellerknecht.
 Kelter 97.
 Kemmit vgl. Kämmet.
 Kerle (Arbeiter) 3.
 Kerzen 13, 179, 180, 226.
 Keſſel 62.
 Keſſelſcheurerer 57.
 Kette 239.
 Kirchenbeuch 8, 9, 23, 37, 42, 51, 67, 88,
 116, 130, 141, 185, 200, 216, 218, 237.
 Kirchenordnung 185.
 Kirchwendelſtein (Wendelſtreppe) 70.
 Kirchbeermuß 18.
 Kirchen 18.
 Klagezettel 35.
 Kleider, An- und Ablegen der 212, 215, 218,
 222, 223, 224.
 Kleidung 26, 29, 34, 35, 70, 88, 90, 106,
 178, 185, 186, 193, 200.
 Kleie 13.

- Klein- oder Küchendienste (Lieferungen) 163, 164.
 Kleinot (Kleinteile des Schlachttücks) 61.
 Klepper 1.
 Kleppertrosser 128.
 Knaben 27, 43, 44, 84, 86, 87, 94, 95, 96, 102, 106, 167, 181.
 Knechte 1, 3, 5, 9, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 65, 73, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 101, 102, 104, 107, 116, 121, 122, 123, 127, 128, 129, 131, 135, 136, 141, 145, 151, 154, 155, 156, 159, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 181, 187, 189, 191, 192, 205, 220, 229, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.
 Koch, Köche 3, 6, 9, 11, 14, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 44, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 118, 119, 126, 127, 128, 138, 139, 140, 141, 143, 151, 165, 167, 170, 171, 175, 176, 179, 181, 197, 203, 206, 208, 230. Vgl. Gesinde-, Haus-, Hof-, Meister-, Mund-, Unterkoch.
 Kochtisch 29.
 Köchin 37.
 Körbe 9, 17, 119, 151, 161, 213, 235, 240.
 Körperpflege 221.
 Kohlen 18.
 Kohlenanschütter 58.
 Koller 212, 224.
 Kommunion 51, 67, 210. Vgl. Abendmahl.
 Konfekt 17, 71.
 Korn 7, 20, 33, 84, 87, 113.
 Kornschreiber 3, 7, 8, 14, 21, 76.
 Kostgeld 22, 48, 72, 75, 76, 92, 107, 113, 121, 129, 154, 155, 158, 161.
 Kragen 191.
 Krankheit 71, 91, 92, 96, 113, 121, 129, 154, 161, 193, 235, 240.
 Kransen (Trintgefäße) 188, 197, 229.
 Kraut 134, 165, 166, 170, 183, 209.
 Krebs (Panzer) 191.
 Krebse 60, 99, 165.
 Kredenz 212, 213.
 Kredenzbrot 213.
 Kredenzgabel 213.
 Kredenzmesser 213.
 Kredenzstich 213.
 Küche 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 44, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 71, 74, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 120, 121, 127, 128, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 153, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 203, 204, 206, 207, 208, 213, 225, 230, 233, 234, 239, 240, 241.
 Küchenbrot 171.
 Küchengerät 62.
 Küchengefähr 140, 171.
 Küchenjungen (=buben, =knaben) 6, 31, 80, 94, 100, 141, 165, 167, 170, 171, 176, 179.
 Küchenknechte 29.
 Küchenmeister 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 38, 48, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 75, 80, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 132, 139, 140, 141, 142, 149, 151, 230.
 Küchenpersonen 54, 55, 61, 62, 72, 74, 80.
 Küchenrechnung 163, 165, 177, 180, 183.
 Küchenschreiber 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 57, 58, 60, 61, 62, 80, 83, 86, 92, 95, 96, 99, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209.
 Küchenschreiberei 204, 205, 207.
 Küchenspeise 61.
 Küchenuücher 178, 198, 207.
 Küchentür 62.
 Küchenwagen 30.
 Küchenwein 171.
 Küchenzettel 58.
 Küfer 127, 128. Vgl. Bender, Hoffküfer.
 Kühle 98.
 Kümich 226. Vgl. Kamin.
 Kündigung 88, 131.
 Künstler 227.
 Küster 87.
 Kuhhirt 4.
 Kunkammer 227.
 Kupfer 208.
 Kutscher (Güttchi) 75, 76, 101, 193, 205, 234, 239.

- Sachse** 16, 60, 165.
Sämmer 16, 163.
Sakaien 44, 59, 62, 65, 72, 74, 77, 107, 135, 141, 143, 160, 161, 197.
Sampreten 60.
Sandhofmeister 110, 111, 112, 113, 145, 152, 159.
Sandknecht 87, 99.
Sandschreiber 111, 112, 113, 114, 190.
Sandstände 77.
Sandwein 64.
Saß- und Schröpfseifen 222.
Sehen 40.
Seibbarbier 212, 213, 221, 222.
Seibharnisch 224.
Seibknechte 59, 64.
Seibmedici 221.
Seibpferde 225.
Seibrock 224.
Seibstuhl 226.
Seibwäsche 224.
Seibzimmer 211, 227.
Seilach 177, 178.
Seinensocken 212.
Seinentuch 21.
Seinwand 160, 177, 178.
Seisterknecht 87.
Seithunde 33.
Sernian 123, 130. Vgl. *Auslauf*.
Sechter 10, 101, 178, 226.
Seutenant 150, 151, 152, 154.
Sichte 11, 15, 83, 101, 102, 130, 139, 158, 179, 180, 198, 204, 208, 219, 235.
 Vgl. *Herren-, Schenk-, Stuben-, Windlichte*.
Sichtkammerer 158.
Sichtkammer 86.
Siederjingen 122, 154, 156.
Siedlohn (Dienstlohn) 105.
Liefergeld 77.
Locat 3.
Löffel 213.
Lohnzettel 22.

Märzbier 19.
Mästung 13.
Magd 2, 4, 59, 83.
Maienbutter 16.
Malz 20.
Mandeln 11, 17.
Mantel 131, 150, 212, 213, 219, 224, 241.
 Kern, Deutsche Hofordnungen II.
Marshall 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 34, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 82, 83, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 145, 148, 152, 156, 157, 159, 160, 229, 237, 238, 241.
Marital 24, 86, 104, 105, 125, 130, 147, 148, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 193, 235. Vgl. *Stall*.
Marstaller 84, 88, 101, 107, 170, 172, 179, 180, 181.
Maulkorb (Strafe) 92.
Medici 60, 65, 69, 121, 220, 221.
Meisterkoch 29, 96, 171.
Messe 8, 9, 34, 35, 112, 116, 210.
Messer 147.
Messinggeschirr 178.
Messingleuchter 13.
Mesger (Mehler) 86, 100, 101, 127, 135, 141, 143, 163.
Mesgerische 4.
Mesig (Schlachtstätte) 163. Vgl. *Hofmesig*.
Milch 134, 165, 183.
Milchrahm 165, 183.
Mohn 20.
Morgensbrot 24.
Morgeneffen 194.
Morgenimbiss 189.
Morgensuppe 100, 117, 118, 127, 136, 137, 138, 148, 149, 175, 176, 182.
Morgentrunf 175.
Most 18.
Mühle 19.
Mühlensins 20.
Mühlenwagen 1.
Mul (mül) (Maultier) 107.
Muller (Maultiertnecht) 107.
Mumme 19.
Mummerei 131.
Mundloch 7, 57, 59, 80, 166, 167, 168, 171, 176, 179, 181, 183, 213.
Mundschenk 63, 72, 80, 161.
Mundwasser 213.
Musikanten 74, 88.
Muskat 17.

Nacheffen 96.
Nacheffer 74, 96, 168, 169, 197, 198.
Nachtgarn (Vogelstellerei) 161.
Nachtimbiss 100, 189, 203.
Nachtsch 29, 64, 99, 118, 120, 121, 127, 128,

- 149, 150, 151, 152, 153, 168, 169, 196,
197, 201, 202, 203, 207, 234, 237, 239.
Nachtlicht 226.
Nachtmahl 185, 200. Vgl. Abendmahl.
Nachtroch 213, 224.
Nachtziegel (Nachtlampe) 158.
Nachtzehen 234, 240.
Nägelein 17.
Narr 86.
Nebenjaal 188, 196.
Nebentisch 118, 198.
Nebzale 16.
Neunaugen 16, 17, 60.
- N**berhofbeamte 75.
Oberhofoffiziere 144, 145, 161.
Oberkämmerer 67, 69, 75.
Oberkeller (Beamter) 198, 199.
Oberkoch 94.
Oberküchenmeister 55.
Obermarschall 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49.
Oberoffiziere 144, 146, 147, 153, 160, 161.
Oberschent 51, 55, 62, 63, 64.
Oberster Hofmeister 216.
Oberster Kämmerer 211, 212, 213, 214, 215,
216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223,
224, 225, 226, 227, 228.
Oblaten 18.
Obst 18, 61, 71, 134, 183.
Obstgarten 54, 73.
Ochsen 11, 15, 18, 21, 61, 98.
Ofen 111, 226.
officia 225.
Offizierer 67, 70, 71, 81, 83, 111, 115,
116, 120, 124, 145, 146, 160, 161, 216.
Oliven 17.
Ordinarizuber 204.
Organist 85.
Orgel 68.
- P**ackwagen 78.
Pagen 160, 161.
Pantoffel 212, 224.
Panzer s. Krebs, Rücken.
Paradiesförner 17.
Passport 47, 53, 73, 104, 155, 161, 192.
Pauter 33, 35.
Pelzkleider s. Rauche Kleider.
Pelzmacher 230.
Personenzettel 183.
Petschaft 22, 39.
- Pfarrer 34.
Pfeffer 17.
Pfeffer (Brühe) 166, 171.
Pfeife 187.
Pfeifer 4.
Pferde 1, 2, 8, 21, 26, 29, 30, 32, 33, 35,
45, 46, 48, 53, 54, 55, 70, 73, 76, 77,
78, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 101,
102, 104, 107, 108, 112, 121, 122, 123,
128, 129, 130, 143, 152, 155, 156, 157,
158, 159, 169, 191, 193, 205, 225, 229,
231, 234, 235, 240, 241. Vgl. Fuhr-,
Kammer-, Leibpferde u. Gäule.
Pferdeschaden 91, 157, 158, 191.
Pfister (Wäcker) 128, 135, 137.
Pfisterei 128, 137, 138.
Pfistermeister 127.
Pflaumen 17.
Pflugjunge 4.
Pfortner 3, 6, 7, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 100,
102, 113, 120, 121, 130, 134, 135, 137,
138, 152, 189, 190, 194. Vgl. Torwärter.
Pforthaus 7.
Pfortstube 131, 137, 138. Vgl. Torstube.
Pfähle 13, 178.
Plattner 160.
Pluderhose 186.
Polizei 233.
Polster 178.
Portkirche (Emporkirche) 68.
Postboten 38.
Postpferde 48.
Potte 18.
Präbendenjungen 3.
Prädikant 187.
Prediger 39, 68.
Predigt 38, 41, 51, 67, 68, 81, 88, 116,
130, 141, 145, 185, 200, 235, 236, 237.
Predigttag 67, 68, 71, 145, 200.
Priester 2, 3, 5, 85, 229.
Probierhaus 59.
Proviand 93.
Prozession 216.
- R**äte 4, 6, 9, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 26,
27, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41,
44, 48, 50, 53, 65, 66, 69, 87, 90, 98,
99, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 116,
117, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135,
136, 138, 145, 148, 152, 159, 165, 166.

- 167, 168, 170, 175, 179, 180, 184, 185,
186, 190, 197, 199, 200, 201, 202, 204,
205, 206, 207, 208, 209, 229, 230, 231,
242.
— Geheime 67, 69, 216.
— regelmäßige Zusammenkunft der 35.
Papier 212.
Ratsbestätigung 40.
Ratsstube 35, 161.
Rauch in die Stuben machen 198.
Rauchhaus 61.
Rauchmeister 58, 59, 65.
Rauhe Kleider (Pelztl.) 224.
Rauhputter 8, 14, 21, 48.
Rechenammer 190, 192, 194, 195.
Rechenreiber 185, 195, 199.
Rechentag 108.
Regenmantel 224.
Register 7, 113, 227.
Registrator 85.
Rehe 104.
Reis 17.
Reisige 2, 5, 8, 22, 45, 89, 104, 122, 123,
129, 130, 132, 155, 159, 175.
— Diener 105, 122, 123, 128, 157, 158.
— Knechte 89, 99, 104, 122, 130, 156.
— Pferde 191.
Reisiges Gejinde 32, 53, 70, 73, 129, 130,
156.
Reiterhauptmann 156, 157.
Reiterhaus 130.
Reitschnecke (=wendeltreppe) 148.
Reithof 87.
Reitmeister 230.
Revers 56, 57.
Riemer 130, 182.
Rinden (vom Brot) 35.
Rinder 99.
Rindfleisch 170.
Rinne 235, 240. Vgl. Futterrinne.
Ritter 170.
Ritterkoch 57, 230.
Ritterküche 154.
Ritterschaft 41, 144, 149, 155, 159.
Ritterspiel 221.
Rittersstube 118, 131, 135, 147, 148, 149,
150, 151, 152, 153, 154, 161.
Rittmeister 155, 159.
Rock 119, 131, 150, 188, 212, 224, 241.
Roggen 13, 20.
Roggenbrot 13.
Roggenmehl 12.
Rohr (Büchse) 123, 159, 224 (lange R.).
Rosinen 11, 17.
Rosjer 136.
Ross 45, 55, 89, 106, 107, 108.
Rotscher (Stockfisch) 16, 18.
Rottenmeister 89.
Rotwild 181.
Rüben 165, 170, 209.
Rübsamen 20.
Rücken (Panzer) 191.
Rückstuhl 68.
Rüstkammer 131.
Rüstmeister 234.
Rüstung 45, 46, 53, 73, 122, 123, 128,
130, 131, 155, 157, 159, 191.
Rutenstrafe 160, 203.

Saal 72, 89, 91, 92, 93, 147, 186, 187,
188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 201.
Saalherr 9, 10, 15.
Saalknecht 128, 168, 188, 190, 196, 197,
198.
Saalmeister 149, 150, 151, 152, 153, 159,
160, 161.
Saalstube 5, 6, 7, 89, 92.
Saalwächter 86.
Saaten, Schonung der 73, 89, 132, 133,
134, 192, 205.
Sacrament 88, 236, 237. Vgl. Abendmahl.
Safran 17.
Saitenspiel 202.
Salat 183.
Salz 99, 197, 208.
Sattelnknecht 29.
Sattler 130, 182.
Schadenstand 8, 161. Vgl. Pferdeschaden.
Schäffler 182.
Schafe 11, 21. Vgl. Schnittschafe.
Schafffleisch 170.
Schalter 93.
Scharnwächter 233, 238.
Schatzgewölbe 227.
Scheibebrot 10.
Schelm (untaugliches Pferd) 91.
Schenk 3, 7, 15, 29, 31, 32, 38, 42, 48,
62, 84, 85, 92, 168, 174, 220, 228, 230.
Vgl. Hof-, Mundschenk.
Schenkfaß 119, 151.

- Schenklicht 130.
 Schere 222.
 Scherer 106. Vgl. Barbier.
 Scheuerfrau 80.
 Schlachthaus (Schlaghaus) 11, 99, 100, 195.
 Vgl. Hofmeßig, Meßig.
 Schlafbett 219.
 Schlafhemd 212.
 Schlaftrunk 7, 24, 25, 93, 96, 100, 101,
 125, 176, 177, 182, 193, 194, 203, 205,
 207, 214, 228, 229, 235.
 Schleife (Fahrzeug) 143.
 Schleppe (leichtfertiges Weib) 242.
 Schloßer 103, 106, 160, 182.
 Schloßbender 63. Vgl. Bender.
 Schloßgemach 75.
 Schloßkapelle 237.
 Schloßkeller 65.
 Schloßkellerei 65.
 Schloßkirche 68, 236, 237.
 Schloßpforte 10.
 Schloßtor 68, 70, 71.
 Schlüssel 7, 10, 11, 24, 25, 35, 47, 65, 71,
 83, 96, 97, 101, 102, 120, 134, 137,
 152, 173, 180, 194, 199, 206, 208,
 215, 216, 218.
 Schlüter 3, 10, 12.
 Schlüttere 3.
 Schmalband 16.
 Schmalz 163, 172, 193, 197, 208.
 Schmer 172.
 Schmerlen (Fische) 60.
 Schmied 3, 7, 28, 29, 34, 85, 86, 160,
 169, 181. Vgl. Hoffschmied.
 Schmiedefnecht 135.
 Schnecke (Wendeltreppe) 148, 208.
 Schneider 2, 28, 29, 31, 37, 59, 65, 84,
 86, 103, 106, 127, 141, 169, 186, 206,
 208, 228. Vgl. Haus-, Hoffschneider.
 Schneiderei 86, 128, 137, 138.
 Schnittbrot 175, 182, 190.
 Schnittschafe 16.
 Schöpf 61.
 Schöpfer 58, 76, 78.
 Schollen 18.
 Schreiber 1, 2, 5, 57, 88, 110, 113, 130,
 136, 141, 143.
 Schreibtiſch 210.
 Schreiner 103, 143, 182.
 Schröter 230.
 Schüler, arme 182.
 Schüssel 6, 9, 55, 75, 78, 93, 172, 175,
 203.
 Schüsselspüler 230.
 Schüsselwäscherin 59, 64.
 Schützen 33, 84.
 Schützengerät 45, 53, 73.
 Schuhe 181, 212.
 Schuhgeld 8.
 Schulden des Hofgejundes 132.
 Schulmeister 84.
 Schulteiß 84, 87, 110, 114, 135.
 Schurz 191.
 Schusse (Schauſel) 14.
 Schuster 169, 181, 228.
 Schuzbier 18.
 Schwamm 222.
 Schwarte 61.
 Schweine 11, 13, 16, 61, 84, 87, 98, 99,
 129.
 Schweineäbtin 35.
 Schweinefleisch 170.
 Schweinehirt 4, 87.
 Secretarius 2, 14, 85, 135, 197.
 Seidenstrümpfe 224.
 Seitenwehr 212.
 Semmel 64, 65, 175.
 Senf 20.
 Servietten 161, 213, 214.
 Siedfleisch 166.
 Silber 18, 47, 75, 106, 153, 160, 166,
 203.
 Silberdiener 72, 81, 213.
 Silbergeschirr 13, 177, 188, 203.
 Silberjunge 64, 72, 81.
 Silberkämmerer 166, 177, 178, 179, 213,
 214.
 Silberkämmerling 203, 204, 206, 207, 208.
 Silberkammer 13, 14, 15, 20, 81, 82, 128,
 138, 161, 175, 176, 177, 195, 203, 226,
 230, 234, 235, 239.
 Silberknecht 13, 14, 15, 166.
 Silbertüche 59.
 Silberstenererin 80.
 Silberstüffel 203.
 Simplicia (Apothekerwaren) 220.
 Singemeister 87.
 Sigstatt 119, 149, 152.
 Sommelier (Stellermeister) 214.
 Sommerhoftuch 17.

- Sommerhuhn 99.
 Sommerkleidung 26, 192.
 Sonderzeche 138, 140.
 Spazieren 45, 104, 130, 145, 192, 205.
 Speck 11, 60, 61, 130, 193, 205.
 Speisefische 11.
 Speisekammer 11. Vgl. Ze(h)rgadem.
 Speiser 62, 63, 65, 82, 128, 149.
 Speiworte 52, 69.
 Spiel (Karten und Würfel) 55, 76, 83, 161, 215.
 Spiel, rühren das 78.
 Spieß 147, 224.
 Spießer 32, 33.
 Spital 155, 228.
 Sporer 130, 182.
 Staat (Ordnung eines Hofamts) 115, 118, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160.
 Stab 20, 90.
 Stachelreden 52, 69, 83.
 Stadtwache 233, 238.
 Stafet 208.
 Stall 1, 22, 25, 47, 48, 96, 101, 107, 141, 143, 155, 228, 234, 235, 239. Vgl. Marjall.
 Stalljunge 14, 89.
 Stallknecht 2, 28, 30, 32, 107, 160.
 Stallmeister 34, 67, 69, 76, 91, 123, 130, 141, 143, 159, 160, 229.
 Stallmiete 8.
 Stallpartei 208.
 Stand in der Kirche 67.
 Statthalter 113, 125, 142.
 Stecken (des Marjalls) 91.
 Steinbeißer (Fische) 60.
 Steuberer (Stöber) (Hunde) 35, 239.
 Stiefel 193.
 Störe 16.
 Stope, Stupe (Becher) 10, 12.
 Streu 191.
 Streuzucker 17.
 Stroh 88, 158.
 Stube 188, 195, 197.
 Stube (= Dien?) 226.
 Stubenheizer 2, 31, 36, 59, 64, 84.
 Stubenlicht 101.
 Stübleinkanne 12.
 Sturmhaube 191.
 Succat 17.
 Suppe 6, 64, 95, 97, 100, 101, 117, 118, 127, 136, 140, 149, 176, 193, 194, 203, 205, 206, 230, 234, 235.
 Supplikation 38, 39.
 Tafel mit Aufschlägen 75, 148. Vgl. Hofordnung.
 Tafelbrot 10, 190.
 Tafelgemach 74, 83. Vgl. Tafelstube.
 Tafelsteher 71.
 Tafelstube 150, 187, 202, 206, 207, 208, 225.
 Tafelwein 74.
 Tagebuch 65.
 Tagelöhner 95, 99, 101, 103, 135, 234, 239.
 Tag- und Nachtwachen 56.
 Talg 11, 21.
 Tanz 69.
 Teil (Trinkgefäß) 170, 172, 175.
 Teller 13, 202, 203, 213.
 Teppiche (Tepfte) 13, 178.
 Terminarii 2.
 Terpentin 18.
 Tiergarten 147.
 Tischbedienung 4, 9, 32, 44, 69, 161, 187, 202, 219, 224.
 Tischdiener 24, 95, 96, 128, 168, 198.
 Tischgebet 72, 81, 91, 119, 127, 128, 138, 149, 150, 151, 153, 188, 189, 196, 198, 202, 203, 207, 238.
 Tischgenossen 197, 201, 207.
 Tischsteher 27, 37, 44.
 Tisch Tuch 10, 13, 93, 174, 177, 178, 197, 198, 207, 213, 241.
 Tischwärter 127, 168.
 Tischzeit 6, 9, 24, 47, 62, 71, 72, 95, 97, 117, 127, 148, 161, 167, 194, 198, 206, 239.
 Tischzeug 161.
 Tischzucht 96, 119, 125, 128, 142, 146, 150, 161, 188, 202, 214.
 Topf 86.
 Toramt 35.
 Torfknecht 31.
 Torstube 131, 234, 239. Vgl. Pförtstube.
 Torwärter 25, 27, 31, 47, 48, 49, 58, 120, 121, 123, 126, 128, 133, 134, 153, 157, 159, 169, 171, 173, 177, 182, 203, 204, 205, 208, 230, 237. Vgl. Hofpförtner, Hofstewart, Pförtner.

Totschläger 51, 68.
 Trabanten 44, 62, 69, 70, 74, 77, 78, 131,
 133, 135, 150, 152, 153, 154, 161, 234, 240.
 Trabantenhauptmann 68, 69, 150, 151, 152,
 153, 154, 157, 160, 227.
 Tracht (Gang) 98.
 Trank (Abfall, Spüllicht) 171, 204.
 Trauben 134.
 Traufbier 64.
 Traufwein 172.
 Trinkenträger 27, 37.
 Trinkgeld 38, 80.
 Trinkgeschirr 97, 174, 202.
 Trippel 153, 154.
 Trommel 187.
 Trommelschläger 4.
 Trompeter 1, 33, 35, 38, 74, 77, 86, 133,
 197, 230.
 Tropfwein 193, 205.
 Troß 45, 57.
 Troffer 192, 229, 230, 234, 235, 239.
 Truchseß 28, 44, 50, 53, 55, 59, 64, 66,
 67, 71, 72, 84, 127, 166, 168, 169, 176,
 195, 196, 197, 198.
 Truchseßentafel 64.
 Truchseßentisch 197, 198, 203.
 Truhenknecht 223.
 Tuch 88, 90, 178, 212, 213, 221, 222, 230.
 — Lundsches 46.
 Türhüter 218, 219, 220, 222, 228.
 Türknecht 36, 37, 52, 55.
 Türniß siehe Dünniß.
 Turmbläser 138.
 Turmhüter 86, 100, 101.
 Turmwächter 138.

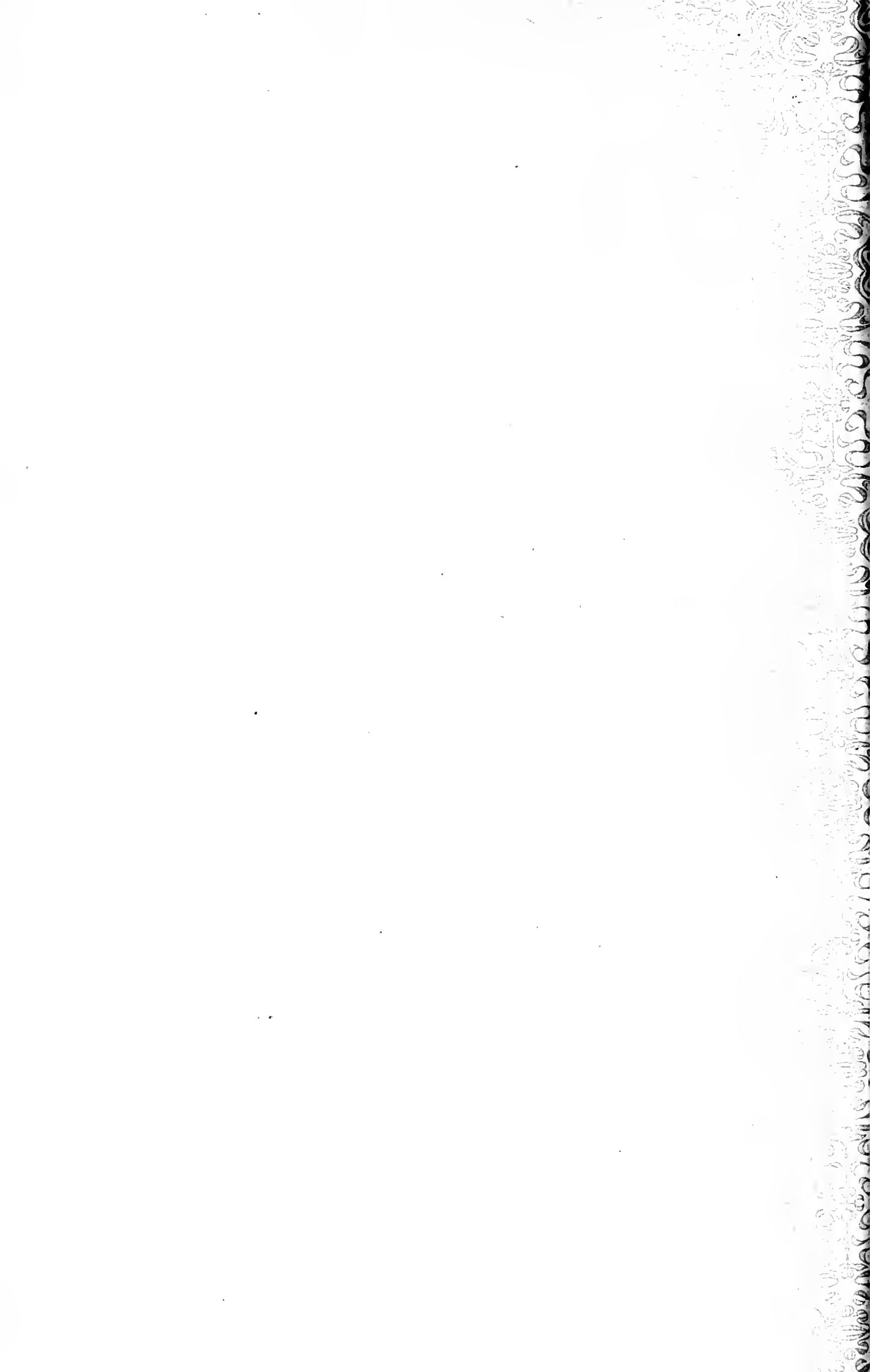
Übersutler 108.
 Überkleid 213.
 Überlud (Deckel des Glases) 214.
 Überserviette 213.
 Umgang 217. Vgl. Prozession.
 Umlag 177.
 Ungefind 88.
 Uniform s. Form, Hoffarbe.
 Unschlitt 61, 98. Vgl. Inslit.
 Unterwardaroba 225.
 Unterkeller (Beamter) 190, 198.
 Untertoch 3, 6, 94.
 Untermarschall 33.
 Unteroffiziere 146, 147, 161.

Unterfilberkammerer 214.
 Untertrunk 96, 97, 100, 101, 127, 136, 137,
 138, 176, 182, 193, 194, 205, 207, 235.
Verureinigung 121, 132, 133, 154, 208.
 Vesperbrot 24.
 Vicesonrier 161.
 Vieh 61.
 Viehhaus 147.
 Viehhirt 58.
 Vierroßer 9, 88.
 Vierteljahrsrechnung 183.
 Vließ, goldenes 213.
 Völlerei 23, 76, 92, 97, 104, 119, 151,
 200, 214, 232, 238. Vgl. Gelage.
 Vogler 3, 86, 141, 230.
 Vogt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13,
 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25,
 85, 110, 154, 159, 241.
 Vogtschreiber 1, 5, 7.
 Vorgang (Vorrang) 211, 212.
 Vorgemach 147.
 Vorkammer 212, 213, 215, 220, 225.
 Vorratsvieh 58.
 Vorschneider 71, 166, 168, 198, 213, 214.
 Vorspannpferde 78.
 Vortisch 120, 149, 151, 152, 153.
 Vorwerk 4, 60.
 Vorwerksverwalter 61.

Wache 43, 56, 79, 83, 138. Vgl. Guardi.
 Wacholder 198.
 Wachs 13, 18, 20, 21, 179.
 Wachslichte 173.
 Wächter 3, 26, 35, 102, 121, 128, 130, 135,
 141, 168, 175, 182, 204, 205, 206, 207,
 208, 230, 234, 239.
 Wäscherin (Wescherische) 3.
 Waffenmeister 3.
 Wagen 26, 30, 44, 77, 143.
 Wagenbieter (Wagenauffeher) 159.
 Wagenknechte 2, 4, 26, 29, 30, 31, 33, 87,
 169, 175, 177, 181.
 Wagenmeister 123.
 Wagenpferde 1, 180, 181.
 Wagenfchmiere 205.
 Wams 213.
 Wappenglas 74.
 Wasenmeister 127.
 Wasserkanne 226.

- Wehr 130, 147, 213, 224, 233.
 Weidwerk 54, 73, 123, 127, 132, 133, 157,
 161. Vgl. Jagd.
 Weiherfische 164, 165.
 Wein 12, 15, 18, 19, 25, 38, 54, 63, 64,
 65, 74, 75, 82, 89, 95, 96, 99, 100,
 101, 113, 118, 119, 120, 126, 127, 130,
 134, 136, 137, 138, 140, 150, 151, 152,
 154, 161, 166, 168, 171, 172, 173, 174,
 175, 176, 177, 190, 194, 195, 197, 198,
 207, 213, 214, 228, 229, 230, 231, 233,
 234, 235, 240. Vgl. Ehren-, Küchen-,
 Land-, Tafel-, Trauf-, Tropf-, Wermut-
 wein.
 Weinbecher 137.
 Weingarten 134.
 Weinmeister 63.
 Weinordnung 96.
 Weinschenk 12.
 Weinsorten: Frankenwein 64.
 " Reinfal 19.
 " Rheinwein 18, 64.
 " Süßer roter 19.
 " Wippacher (Widpacher) 19.
 Weinträger 168, 174.
 Weißbäcker 13.
 Weizen 13, 20.
 Weizenbrot 13.
 Wermutwein 136, 137.
 Wiesenhüter 87.
 Wiesenknecht 135.
 Wildbahn 54, 73, 164.
 Wildbret 57, 61, 73, 98, 99, 140, 162,
 164.
 Winde (Hunde) 35, 181.
 Windlichte 13, 158, 179, 220.
 Winkelleßen 234, 239.
 Winkelgepreße 74.
 Winkelsuppe 214.
 Winkeltisch 75.
 Winkelzechen 103, 141.
 Winterhuhn 99.
 Winterkleidung 26, 129.
 Winzer 3, 34.
 Wirtshaus 71, 103, 214.
 Wochengeld 154.
 Wochenpredigttag 206.
 Wochenrechnung 11, 15, 98, 108, 109, 165,
 171, 180, 183.
 Würfel 215. Vgl. Spiel.
 Würze 11, 15, 17, 18, 60, 61. Vgl. Gewürz.
 Wundarzenei 221.
 Wurst 11.
Zahlmeister 199.
 Zahnpulver 213.
 Zams (Zugemüse) 163, 182.
 Ze(h)rgadem (Speisekammer) 162, 163, 171.
 Ze(h)rgadner 139.
 Zehrgarten 58, 59.
 Zehrung 17, 109, 209.
 Zeltwagen s. Gezeltwagen.
 Zeichen der armen Leute 190, 204.
 Zeng 122, 155, 193, 205.
 Zeughaus 59, 62, 65, 117, 148.
 Zeugfellerei 63.
 Zengmeister 33, 234.
 Zimmerleute 103.
 Zimmermann 3.
 Zinkenbläser 85.
 Zinkenschmalz 208.
 Zinn 153, 160, 188, 197, 202, 208.
 Zinnbecken 10.
 Zinngeschirr 75, 153, 160, 172, 178, 203.
 Zinntuch 178.
 Zinshühner 99.
 Zöllner 3.
 Zucker 11, 17, 60, 61.
 — von Canari und Thomas 17.
 Zugemüse 61. Vgl. Zams.
 Zugordnung 122.
 Zutrinken 42, 96, 125, 138, 151, 185, 186,
 200, 214, 232, 238.
 Zweiroffer 9, 88.
 Zwerg 214.
 Zwergin 35.
 Zwetschgen 11, 17.

Gerrosé & Siemien, G. m. b. H., Wittenberg.



HG.C
D 2965

Abt. 2
Ord. 2.

Author

Title

Denkmal der deutschen Kulturgeschichte

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

